

Zur  
**Geschichte und Kritik**  
des  
bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland.

---

Eine mit Genehmigung  
Einer Hochverordneten historisch-philologischen Facultät der Kaiserlichen Universität  
zu Dorpat  
behufs Erlangung des Grades  
eines  
**Magisters der politischen Oeconomie**  
zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung  
von  
**Johannes von Keussler.**



---

DORPAT.  
Druck von C. Mattiesen.  
1876.

## THESEN.

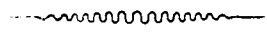
---

- 1) Die Voraussetzung, dass bei freiem Verfügungsrecht über den Grund und Boden die in ökonomischer Beziehung zweckmässigste Vertheilung des Grundbesitzes sich ausbildet und erhält, ist eine irrige.
- 2) Die Entziehung der steigenden Grundrente zu Gunsten des Staates ist eine dringende Forderung der Gerechtigkeit.
- 3) Die Abschaffung des Minimalgesetzes für die bauerlichen Höfe („Gesinde“) in Livland ist in Betreff des noch nicht abgelösten Bauerlandes unstatthaft, in Betreff des abgelösten nicht wünschenswerth.
- 4) Die in der Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 den Landgemeinden der Ostseeprovinzen gewährleistete Freiheit in der Besteuerung ist eine zu beseitigende Anomalie.
- 5) Die im Gesetz vom 19. Februar 1861 den bauerlichen Gemeinden gewährte Machtvollkommenheit in ökonomischen Angelegenheiten, d. i. in markgenossenschaftlichen und in den der Besteuerung ist gesetzlich zu beschränken und präcis zu regeln, da sie einen demoralisirenden Einfluss auf die Bevölkerung übt.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät.  
Dorpat, den 26. October 1876.  
№ 61.

Dr. Leo Meyer,  
Decan.

- 6) Das Eisenbahntarifsysteem muss vollständig durch den Staat geregelt werden.
- 7) Unsere Moralstatistik ist keine Moralstatistik, sie gestattet keinen Schluss auf die Volksmoral.
- 8) Das Grundprincip der französischen Revolution ist christlich



Zur  
**Geschichte und Kritik**

des  
**bäuerlichen Gemeindebesitzes**  
in Russland

von  
**Johannes v. Keussler.**

**Erster Theil.**



**Riga, Moskau, Odessa.**  
Verlag von J. Deubner.  
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.  
1876.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 20. September 1876.

## Inhalt.

### Erster Abschnitt: Zur Geschichte des altrussischen Gemeindebesitzes.

I. Einleitung: 1) Ausbildung des persönlichen Grundeigentums aus dem Gemeindegut, Seite 1--8. 2) Besteht Gemeindebesitz am bäuerlichen Grund und Boden in Russland seit Alters? Polemik zwischen Tschitscherin und Beläjew? Stellung S. Ssolowjew's zur Frage, S. 8--16.

II. Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Russland: 1) Colonisation des Landes, die altrussische Markgenossenschaft, S. 16--21. 2) Stellung der bäuerlichen Bevölkerung im 14--15. Jahrhundert zum Grund und Boden (auf Gemeindegut, auf eigenem Lande, auf fremdem Lande), zum Grundherra, unter einander, zum Staat, Grundsteuer, S. 21--30. 3) Stellung der bäuerlichen Bevölkerung im 16. Jahrhundert, Entfaltung der Selbstverwaltung, Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Bevölkerung, S. 30--38.

III. Der altrussische bäuerliche Gemeindebesitz: 1) Bestand der altrussischen Mark, S. 38--44. 2) Vergleich der altrussischen Mark mit der anderer Völker, zumal der germanischen, S. 44--66. 3) Historische Belege, Analogien aus neuerer Zeit im nördlichen Russland, in Neurussland, bei den Donschen Kosaken, in Sibirien, S. 66--82. 4) Vergleich des altrussischen mit dem neurussischen Gemeindebesitz, mit dem anderer slavischer Völker, Familiengenossenschaften bei anderen Völkern, genossenschaftlicher Betrieb im nördlichen Russland, bei den Kosaken, S. 82--103.

IV. Uebergang vom alt- zum neurussischen Gemeindebesitz: 1) Die Bedeutung der Einführung der Schollenpflichtigkeit (und der Leibeigenschaft) und der Kopfsteuer, das Recht auf Land, S. 104--110. 2) Markgenossenschaft der Städte, S. 110--112.

### Zweiter Abschnitt: Der bäuerliche Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft.

I. Die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur: 1) Die Parteien, Gründe für die Beibehaltung: Das Bestehen des Gemeindebesitzes, nationale, social-ökonomische und social-politische Gründe, S. 113--134. 2) Gründe gegen den Gemeindebesitz, S. 134--143. 3) Mangel an Material, ein officieller Bericht, die Gründung von Familienhöfen, S. 143--147. 4) Die practische Gestaltung des Gemeindebesitzes,

Zugeständnisse der Anhänger des Gemeindebesitzes, S. 147—162. 5) Vermittelnde Stimmen: Gesetzliche Organisation, Umformung des Gemeindebesitzes, S. 162—175. 6) A. v. Haxthausen, S. 175—181.

II. Der Gemeindebesitz in den Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft: 1) Der Gang der Reformarbeit, S. 181—187. 2) Die Principienfrage, S. 188—204. 3) Die Umtheilungen des Gemeindelandes, S. 205 bis 211. 4) Beleuchtung des Standpunkts der Redactionscommissionen, Gegensatz desselben zu den zuerst ausgesprochenen Grundsätzen der Staatsregierung, Familientheilungen, freies Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland, Beschränkung der Theilung und Zusammenlegung des in persönlichem Besitz befindlichen Landes, Seite 211—218. 5) Das Gehöft, S. 218—223.

III. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 und der Gemeindebesitz: 1) Analyse des Gesetzes, Rechtslage des Gemeindebesitzes, S. 224—242. 2) Kritische Bemerkungen zum Gesetz, S. 242—253. 3) Stand der Ablösung des Bauerlandes am 1. Januar 1876, S. 253—262.

**Dritter Abschnitt:** Die Behandlung des Gemeindebesitzes bis zum Jahre 1872.

I. Die Behandlung des Gemeindebesitzes in der Literatur: 1) Einleitendes, S. 263—268. 2) Die bäuerliche Wirthschaft und die Wirkung des Gemeindebesitzes, der Gemeindebesitz als Agitationsmittel, in der deutschen Literatur, S. 268—279. 3) Flerowski's Werk: Lage der Arbeiterklasse in Russland, S. 279—289.

II. Der Gemeindebesitz auf dem landwirthschaftlichen Congress zu St. Petersburg im Jahre 1865, S. 289—299.

III. Der Gemeindebesitz und die Gdowsche Kreislandschaft, S. 299—303.  
Schlusswort, S. 304

## Vorrede.

Der Bericht der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Commission — unter dem Präsidium Sr. h. Excellenz des Ministers der Reichsdomänen P. Walujew — zur Erforschung der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland hat mich veranlasst, dem bäuerlichen Gemeindebesitz, mit welcher Frage ich mich bereits beschäftigt hatte, ein eingehendes Studium zu widmen.

Bald erwies es sich mir als nothwendig, die zuerst gestellten Grenzen meines Themas zu erweitern und auf die Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Russland, sowie auf die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur und der Gesetzgebung zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft einzugehen. Wie ich in dem historischen Abriss neue und wesentliche Momente über den altrussischen Gemeindebesitz und seine Gestaltung gefunden habe, so hat die kritische Sichtung und Zusammenstellung der zahlreichen, in den Jahren 1868—1870 erschienenen Artikel — welcher Studie sich bis jetzt noch Niemand unterzogen hat — so Manches zu Tage gefördert, was der landläufigen Ansicht über den Gemeindebesitz und seine Vertretung in der Literatur nicht entspricht. Auch hat die Behandlung dieser Frage in den legislativen Vorarbeiten bisher keine Bearbeitung gefunden.

Das Zusammentragen des Materials verlangte mehr Zeit und Mühe, als der Leser annehmen wird. Freilich hat das vortreffliche umfangreiche bibliographische Werk von Meshow (В. И. Межовъ: Крестьянскій вопросъ въ Россіи 1764—1864, St. Petersburg 1865)

mir gute Dienste geleistet, doch konnte es mich nicht der Arbeit überheben, die vielen Jahrgänge vieler Zeitschriften verschiedenster Art durchzugehen. Die Art der Gruppierung in diesem über dreitausend Nummern zählenden Werke genügte meinen Bedürfnissen nicht, so manchen Artikel über den Gemeindebesitz fand ich, dessen Titel keinerlei Andeutung hierüber bot, und endlich reicht diese Bibliographie nur bis zum Jahre 1864. Für die spätere Zeit war ich ohne Hülfe, die anderen bibliographischen Werke boten mir nicht genügenden Anhalt. Ich hatte bereits die Sammlung des Materials (auf der Bibliothek der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg im Herbst 1874) abgeschlossen, als das Werk von Jakuschkin (Е. Якушкинъ: Обычное право, выпускъ первый: Материалы для библиографіи обычного права, Jaroslaw 1875) erschien. Ich hoffe, dass meiner Aufmerksamkeit keine wichtige Abhandlung entgangen ist. Kürzere Artikel (so namentlich in Tagesblättern), die nichts Neues bieten, sondern nur mehr oder weniger selbstständige Reproduktionen bereits vorgebrachter Gedanken und Daten sind, habe ich nicht erwähnt, da es mir weniger um ein Brilliren mit vielen Citaten, als um eine übersichtliche, das Wesentliche vom Unwesentlichen scheidende Gruppierung und Darstellung des Vorgebrachten zu thun war.

Der vorliegende erste Theil <sup>1)</sup> bietet die historische Grundlage zum zweiten, critischen Theile, der — zum grösseren Theil bereits druckfertig — hoffentlich bald unter die Presse kommen wird. Er enthält eine ausführliche Darlegung des im Bericht der erwähnten Commission über den Gemeindebesitz Gebotenen, eine critische Analyse desselben und eine Auseinandersetzung der Grundsätze, nach welchen eine Lösung des Problems möglich und bei Berücksichtigung der bestehenden Rechtsverhältnisse sich am zweckentsprechendsten gestaltet. Es sei hier kurz ausgesprochen, dass ich die Lösung des Problems, d. h. die Schaffung einer Grundbesitz-

<sup>1)</sup> Abschnitte desselben sind gekürzt bereits veröffentlicht: „Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland“ in der Baltischen Monatsschrift, Neue Folge, Bd. VI. Drittes Doppelheft 1875, und „Der gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland“ in der „Russischen Revue“, Band VIII., Heft 2, 3 und 5, 1876.

form, die einerseits die im Interesse der Gesammtheit wie der direct Beteiligten wünschenswerthe Vertheilung des Grundbesitzes bleibend erhält, andererseits die Entwicklung der landwirthschaftlichen Production nicht hemmt, dass ich also die Lösung des Problems in einer gesetzlichen Organisation des Gemeindebesitzes mit Beschränkung des bestehenden Rechts eines jeden Gemeindegossen auf einen proportionalen Landantheil gefunden habe. Bei dieser Organisation soll die Markgemeinde — neben ihrem privatrechtlichen Charakter zu einer öffentlich-rechtlichen Institution erhoben werden, die unter staatlicher Controle die, je nach den localen Bedingungen, zweckentsprechendste Vertheilung des Grundbesitzes (Verhinderung zu weitgehender Zersplitterung wie Zusammenlegung) erhalten resp. herstellen soll. Die in Rede stehenden Grundsätze haben nach meiner Ansicht mit gewissen sich naturgemäss ergebenden Modificationen auch für Westeuropa Bedeutung, wo das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden — hier in geringerem, dort in grösserem Mass — nicht den gehegten Erwartungen entsprochen hat.

Es sei mir zum Schluss die Bemerkung gestattet, dass ich das Studium dieser Frage nicht auf die Studirstube unter staubigen Büchern beschränkt, sondern auch vielfach Gelegenheit gesucht und gefunden habe, mir von practischen Landwirthen der verschiedensten Art und aus den verschiedensten Landstrichen (Gutsbesitzern, Gutsverwaltern, Bauern etc.), sowie von Staats- und communalen Beamten und anderen Personen, die direct oder indirect mit bäuerlichen Gemeinden in Beziehungen stehen, Belehrung zu schaffen. Besonders lehrreich war für mich eine Reise durch das centrale und östliche Russland, die ich als Begleiter meines hochverehrten Lehrers und väterlichen Freundes, des nunmehr verstorbenen Professors der politischen Oekonomie an der Universität zu Dorpat, Dr. Th. Grass, im Sommer des Jahres 1868 unternahm.

Sorgenfrei bei Riga, im September 1876.

Der Verfasser.

## Erster Abschnitt.

### Zur Geschichte des altrussischen Gemeindebesitzes.

#### I. Einleitung.

1. Geht ein Hirtenvolk, das sein Wanderleben aufgibt, zum Ackerbau über und bringt die bisher zu Weiden der grossen Heerden benutzte Landfläche unter den Pflug, oder occupirt ein Ackerbau treibendes Volk, neue Wohnsitze aufsuchend, bereits in Cultur gezogees Land mit Verdrängung oder Einengung und Unterwerfung der bisherigen Bevölkerung oder auch freies, unbewohntes Land, so wird — wie es in der Natur der Sache liegt — die eingenommene Landschaft als Gemeingut betrachtet. Das Hirtenvolk kannte kein anderes persönliches Eigenthum, als das seiner Heerden und der übrigen geringen beweglichen Habe. Das von ihm besetzte Areal bestand in Gesamtnutzung und in Gesamteigenthum: gemeinsam grasten die Heerden auf den weiten Weideflächen, gemeinsam wurde das Land gegen das Andrängen feindlicher Stämme vertheidigt und wurde endlich gemeinsam an gegeben, um gemeinsam neues Weideland zu occupiren oder zu erobern, wenn der Grasertrag dem Bedarf der vergrösserten Heerden nicht mehr genügte, oder aus anderen Gründen, so namentlich in Folge von Verdrängung durch siegreiche Feinde. Beim Uebergang zum Ackerbau musste sich im Volk das Andenken an die gemeinsame Occupation, Eroberung und Nutzung, die Idee des Gesamteigenthums am Grund und Boden, erhalten. Dieselbe Erscheinung trat zu Tage, wenn ein bereits Ackerbau treibendes Volk eine neue Landschaft in Besitz ergriff. — Die gemeinsame Eroberung, die gemeinsame Arbeit der Rodung und der übrigen Colonisationsarbeiten gebiert das Recht eines Jeden auf die Nutzung die Landes.

So finden wir Gesamteigenthum am Grund und Boden, soweit uns Nachrichten über die Grundbesitzverhältnisse aus früheren Zeiten

überkommen sind, sehr weit verbreitet unter Völkern der verschiedensten Abstammung, unter den verschiedensten historischen und natürlichen (Boden- und climatischen) Bedingungen.<sup>1)</sup> Selbst bis auf unsere Tage hat sich in manchen Landstrichen in und ausserhalb Europas die „primäre“ Grundbesitzform erhalten, ja sie ragt, wenn auch nur als geringer Ueberrest, sogar noch in Mitten eines hochcultivirten Volkes hinein.<sup>2)</sup>

Dass der eingenommene Grund und Boden sich im gemeinschaftlichen Eigenthum befindet, erhält sich durch das Maass und die Art der Bodenbestellung rege in der Rechtsanschauung des Stammes, der Genossenschaft. Der „Uebergang vom Hirtenleben zum Ackerbau“ ist wohl überall erst nur als eine Verbindung des

<sup>1)</sup> E. de Laveleye: *De la propriété et de ses formes primitives*, Paris 1874. W. Roscher: *System der Volkswirtschaft*, Bd. II, 6. Aufl., pag. 226—233. Ad. Wagner: *Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums*, 1870. G. Hansen: *Geschichte der Feldsysteme in Deutschland*, in der *Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, Bd. 21, 22, 24. G. Maurer: *Geschichte der Markenverfassung in Deutschland*, 1856. Derselbe: *Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland*, 2 Bände, 1865 und 1866. W. Roscher: *Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt*, 1861, Abhandlung II: Ueber die Landwirtschaft der ältesten Deutschen. G. Waitz: *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2. Aufl. 1865, Band I, insbesondere pag. 93—137, Bd. II, pag. 21, 269. K. Eichhorn: *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. 1843, Bd. I, pag. 57—60. A. Meitzen: *Der Boden und die Landwirthschaftlichen des preussischen Staates*, 4 Bände, Bd. I, pag. 344—366 u. a. a. St. Ch. Langenthal: *Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, Buch I, 1847, pag. 7 etc. u. a. a. St. E. Nasse: *Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England*, 1869, insbesondere pag. 1—19. Lappenberg: *Englische Geschichte*, Bd. I, pag. 578, Bd. II, pag. 17, 413. F. Dahlmann: *Geschichte von Dänemark*, Bd. I, 1840, pag. 129—139. Fustel de Coulanges: *Les origines du régime féodal (la propriété foncière dans l'empire romain et dans la société Mérovingienne)* in der *Revue de deux mondes*, v. 15 Mai 1873, pag. 436—469. Derselbe: *L'invasion germanique au cinquième siècle*, in derselben *Zeitschrift* v. 15. Mai 1872, pag. 241—268. Ernest Renan: *Exploration scientifique de l'Algérie (la société Berbère)* in derselben *Zeitschrift* v. 1. Sept. 1873, pag. 138—157. Curtius: *Griechische Geschichte*, Bd. I, pag. 168, 270. Mommsen: *Römische Geschichte*, 1865, Bd. I, pag. 36, 67, 97, 153, 187, 195. A. Schwegler: *Römische Geschichte*, 1853, Bd. I, pag. 450, 617 etc. Puchta: *Institutionen*, Bd. I, pag. 112 etc. B. Hildebrand: *die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im klassischen Alterthum in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. XII, pag. 1—25, 139—155.

<sup>2)</sup> G. Hannsen: „Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier“, in den *Abhandlungen der k. Academie der Wissenschaften zu Berlin*, 1863, pag. 75—96. H. Achenbach: *Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes*, Bonn, 1863.

Feldbaus mit der alten Weidewirtschaft zu bezeichnen. Mangelhafte Geräthe, Unkenntniss und Ungeschicklichkeit in der Bestellung des Bodens erhöhten das bei primitiven Ackerbausystemen ohnehin grosse Risiko: die nahe liegende Gefahr einer Misserndte muss es als Nothwendigkeit haben erscheinen lassen, soweit es die Umstände (Grösse des zur Verfügung stehenden, zu Weiden geeigneten Landes im Verhältniss zur Grösse der Bevölkerung etc.) nur irgendwie gestatteten, den Schwerpunkt des ökonomischen Lebens in der gewohnten Viehwirtschaft zu bewahren. Solches findet genügende Bestätigung in der so vielfach beglaubigten Thatsache, dass Jahrhunderte hindurch nach Ansässigmachung der Bevölkerung die animalische Nahrung den vornehmlichsten Theil, ja die eigentliche Basis in der Haushaltung gebildet hat. Somit hat noch lange der gemeinsam genutzte Theil der Mark — Wiese, Weide, Wald, Flüsse — den wichtigsten Bestandtheil des Landes dargestellt. Wie nun durch diesen Umstand das Bewusstsein des genossenschaftlichen Eigenthumsrechts sich wach erhalten musste, so wirkte andererseits häufig auch die Art der Bodenbestellung in gleicher Richtung. Denn auch der nomadenhafte Ackerbau, wie er sich bei vielen Völkern nachweisen lässt, hindert die Ausbildung eines individuellen Eigenthumsrechts am Grund und Boden.

Die im Laufe der Zeiten sich vollziehende Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse auf der Basis des Gesamteigenthums zeigt in Betreff der Rechte der Nutzniessenden gegenüber der Gesamtheit freilich im Einzelnen recht bedeutende Verschiedenheiten, weist aber im Grossen und Ganzen allgemein die Tendenz auf, die Rechte des Einzelnen in Betreff der Nutzung des Landes stetig zu erweitern, bis zur Ausbildung eines vollständig freien und ganz unabhängigen individuellen Grundeigenthums.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> In diesem allgemeinen Ueberblick, in welchem wir vornehmlich die germanische Welt vor Augen haben, berücksichtigen wir nicht den Umstand, dass Gemeinden unter die Botmässigkeit grösserer Grundherren, die (oder deren Vorfahren) zum Theil selbst Markgenossen waren, geriethen, das Eigenthumsrecht verloren und nur mehr oder weniger beschränkte Nutzungsrechte behalten hatten, bis erst in neuester Zeit solche Gemeinden resp. die Genossen der Markgemeinde (durch Ablösung) das Eigenthumsrecht wieder erlangten. Bei den auf Herrenland angesiedelten Dörfern in späterer Zeit hatte die Gemeinde von vornherein kein Eigenthumsrecht, sondern nur Nutzungsrechte. Auf diese Unterschiede haben wir hier nicht einzugehen. Wir haben es hier nur mit der Stellung des Markgenossen zur Mark zu thun. Es bildeten sich diese Rechte in den Dorfmarken auf eigenem, wie auf Herrenland im Grossen und Ganzen in der gleichen Weise aus.

Die Art der ersten Niederlassung ist von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse. Die dorfartige Ansiedelung ist zumal auf niederer Wirthschaftsstufe die naturgemässe, die gewöhnliche. Der Geselligkeitstrieb, die grössere Sicherheit gegen feindliche Anfälle, wilde Thiere und Ueberschwemmungen, die Erleichterung der Arbeitstheilung, die grössere Bequemlichkeit bei Einführung gemeinsamer Unternehmungen, Arbeitersparniss (gemeinsamer Hirt) etc. — alles weist den Menschen auf ein enges Zusammenleben hin. Die Annahme ist daher berechtigt, dass auf niederer Wirthschaftsstufe das Hofsystem überhaupt nur als Ausnahme zu betrachten ist; die Ansiedelung in Einzelhöfen ist dort geboten, wo die Fruchtbarkeit des Bodens zu gering, die fruchtbaren Stellen zu dünn zerstreut sind, um ohne Gewerbfleiss eine dichtere Bevölkerung zu nähren (Roscher). Beim enggeschlossenen Beisammenleben erhält sich die Vollgewalt der Genossenschaft gegenüber dem Einzelnen länger als wenn die Glieder der Genossenschaft zerstreut auf Einzelhöfen (d. i. Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft, aber doch mit Waldmark- und Weidegemeinschaft) sitzen.

Beim dorfartigen Zusammenleben finden wir in Betreff der grundbesitzrechtlichen Stellung des Einzelnen gegenüber der Genossenschaft in erster Zeit zumeist die zwei folgenden Arten. Die eine Form — vielleicht ein letzter Nachklang an den gemeinsamen Wirthschaftsbetrieb im früheren Hirtenleben — ist diejenige, nach welcher die gesammte Genossenschaft gemeinsam alle Feldarbeiten ausführt und erst die Ernte unter die Familien vertheilt wird; nach der anderen Form hingegen wird der zur Beackerung bestimmte Theil der Mark an die Genossen zu gleichen Theilen (durch das Loos) vergeben. Jedoch sind diese verliehenen Nutzungsrechte bestimmter Landstücke häufig nicht bleibende, sondern nur zeitweilige, in gewissen Zeiträumen findet eine neue Verloosung der Landstücke statt. Wiese, Weide, Wald, Fischfang verbleiben in Gemeinnutzung. Bei Zunahme der Bevölkerung wird das Feldareal erweitert, neue Dorfanlagen angelegt, soweit die Markgenossenschaft noch über freies Land verfügt.

Bei der erst geschilderten Art der Nutzung des Landes hat der Einzelne kein Recht auf ein bestimmtes Landstück, nur Antheil an dem Gesamtlandbesitz der Genossenschaft, sein persönliches Eigenthum am Grund und Boden beschränkt sich auf seine Hütte, etwaige Vorrathsräume und Viehställe. Bei der zweiten Nutzungsart dagegen hat ein jeder Genosse einen abgesonderten Theil der Mark, wenn

auch nicht bleibend denselben Theil, und ist in der Art der Nutzung etc. vielfach durch die Gesammtheit, die Genossenschaft, beschränkt.

Bleibender persönlicher Grundbesitz bildet sich zuerst an dem, den Höfen zunächst belegenden Lande. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Landtheil stets denselben, den nächstbelegenden Höfen zugetheilt wird. Er wird demnach vollständig aus der Theilung ausgeschlossen.

Im Laufe der Zeiten wird die Vornahme der üblichen periodischen Verloosungen des Ackerlandes unterlassen. Ein Jeder bleibt im Besitze der Landstücke. Auch werden die Wiesen getheilt; am längsten verharren in Gesammtnutzung Weide und Wald. Der Flürzwang, das gegenseitige Weiderecht werden endlich auch beseitigt, ein Theil der Dorfgenossen wird ausgesiedelt, der in vielen Landstücken zerstreut liegende Grundbesitz des Einzelnen wird arrondirt (Verkoppelung, Separation) etc.<sup>1)</sup> Die letzten Beschränkungen (z. B. in Betreff des Verkaufs) fallen, und der Markgenosse ist unumschränkter Herr seines Grund und Bodens. Schneller vollzieht sich diese Emancipation der einzelnen Grundbesitzer von der Macht der Genossenschaft dort, wo erstere auf Einzelhöfen sitzen.

Dieses ist in allgemeinen Zügen der bisherige Gang der historischen Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse. Das Tempo dieser Ausbildung des persönlichen Grundeigenthums aus dem Gesamteigenthum ist nur ein verschiedenes, und hängt von der Art der Entfaltung des ökonomischen, socialen und überhaupt des culturlichen Lebens in den einzelnen Völkern ab.

Diese unter den verschiedensten nationalen, historischen, klimatischen und Bodenbedingungen in den wesentlichen Punkten sich zeigende Gleichartigkeit in der historischen Ausbildung des persönlichen Grundeigenthums findet ihre Erklärung einerseits in der geistig-sittlichen Anlage des Menschen, andererseits in der Natur des ökonomischen und speciell des landwirthschaftlichen Betriebes. Nicht allein aus Gründen der ökonomischen Zweckmässigkeit, wie die weitverbreitete Ansicht lautet, vollzieht sich jener Process. Tief in des Menschen Brust liegt das Streben nach Herrschaft. Dasselbe macht sich einerseits in negativer Richtung kund,

<sup>1)</sup> Roscher, II, pag. 241 etc. Rau: Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., 1867, Bd. II, pag. 142 etc. Artikel „Landwirthschaft“ in Bluntschli's Staatswörterbuch, Bd. VI, pag. 311 etc. L. Stein: Verwaltungslehre, Bd. VII, pag. 253—291.

d. h. der Individualisirungstrieb bewirkt, dass der Mensch sich von der Macht der Genossenschaft und sodann von der der Familie frei zu machen sucht, andererseits in positiver Richtung in dem Bestreben nach möglichst unbeschränkter Beherrschung der äusseren Natur (ja selbst von Personen: Slaverei, Leibeigenschaft). Diesem Streben, das mit der Ausbildung des römischen Rechts und der allseitigen Verbreitung des Principis der wirthschaftlichen Freiheit im ökonomischen und damit auch im socialen Leben über die Grenzen des sittlich Berechtigten hinaus sich practisch verwirklicht hat, ist bis jetzt ein Damm fast nur in Betreff der directen Herrschaft über Menschen (Slaverei, Leibeigenschaft) entgegengesetzt und zwar durch Läuterung der christlich-sittlichen Begriffe, die besonders durch die humanen Ideen des 18. Jahrhunderts eine weite Verbreitung und intensive Durchdringung gefunden haben. Die indirecte Herrschaft über die Personen hat sich aber bei dem jetzt herrschenden Wirthschaftssystem durch die Macht des Kapitals nicht allein erhalten, sondern in sehr bedeutendem Maasse ausgebildet. -- In Betreff des Verhältnisses des Markgenossen zu seinem Landantheil tritt nun jenes Streben in der Weise zu Tage, dass er die ihm zugetheilte Landstelle zu behalten sich bemüht, das betreffende Landstück erlangt für ihn einen individuellen Werth, der sich nicht allein auf den Ertrag des Bodens, auf den ihm gebotenen Lebensunterhalt, zurückführen lässt. Da nun bei allen Gemeindegossen das gleiche Streben vorhanden ist, so vollzieht sich dieser Process (zunächst die Bildung erblichen Familienbesitzes an der Landstelle) — bei vielen Völkerschaften historisch nachweisbar — in verhältnissmässig sehr früher Zeit, bereits zu einer Zeit, in welcher an eine bessere Bodenbestellung noch nicht gedacht, keinerlei Arbeit auf den Boden verwandt wird, deren volle Wiedererstattung nicht in kurzer Zeit erfolgt, in welcher vielmehr alle Genossen in derselben Weise — nach althergebrachter Sitte — den Acker bestellen. (Diese Erscheinung ist ein indirecter Beweis, dass nicht allein ökonomische Zweckmässigkeit die Bildung von Familien- und individuellem Besitz am Grund und Boden hervorgerufen hat). Desgleichen ist sein Trachten darauf gerichtet, in der Bestellung und Nutzung dieser seiner Landstelle möglichst wenig von Anderen abhängig zu sein. Die Verwirklichung dieses Strebens findet aber — je nach den localen Bedingungen — eine Grenze in den Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes. So lange — bei der Gemengelage der Grundstücke — die gemeinsame Viehweide auf dem Stoppel- und Brachfeld eine ökonomische Noth-

wendigkeit ist, wird der Einzelne sich den Flurzwang und die hiermit verbundenen Beschränkungen in der Bestellung seines Bodens gefallen lassen müssen. Die Vortheile der gemeinsamen Hütung setzt seinem Streben nach Theilung der Weiden eine Schranke. Die grossen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer Parcellirung des Waldes, die Unmöglichkeit einer Naturalcheidung des Fischfanges bewirken, dass diese Nutzungen am längsten gemeinsam verbleiben. — Befördert wird jenes Streben aber andererseits, wenn auch nur indirect, durch die Ausbildung des Staatswesens und zwar in der Beziehung, dass hiermit eine Verringerung der Machtbefugnisse der Gemeinde Hand in Hand geht, die auf der niedersten Entwicklungsstufe die wichtigsten staatlichen Aufgaben zu erfüllen hat. Die Abnahme der Macht der Gemeinde überhaupt erleichtert die Beschränkung ihrer Befugnisse in Betreff der Gemeindemark.

Dieses Moment, das in der Natur des Menschen liegende Streben nach möglichst unbeschränkter Herrschaft im Allgemeinen und nach unbehindertem, freiem, persönlichem Grundbesitz im Besonderen, wird bei Behandlung dieser Frage entweder ganz unberücksichtigt gelassen, oder wenn auch betont, so doch nicht seine grosse Tragweite gehörig gewürdigt.

In grosser Ausführlichkeit ist dagegen in der einschlagenden Literatur nachgewiesen worden, wie die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren und intensiveren Bodenbestellung, als Folge des zunehmenden Bedarfs an Bodenproducten, zu einer stetig sich entwickelnden Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden geführt hat. Der wechselnde Grundbesitz kann sich so lange erhalten, als der Boden ganz extensiv bestellt, auf denselben keinerlei Arbeit und Kapital in diesem Jahr verwandt wird, das noch dem folgenden Jahr zu Gute kommt. Steigt aber der Bedarf an Bodenproducten, ist alles jeweilig beste Ackerland bereits unter den Pflug gebracht, so wird eine sorgfältigere Bestellung des Bodens durch Anwendung grösserer Arbeits- und Kapitalmassen lohnend, deren Wiedererstattung erst im Laufe längerer Zeit erfolgt. Zu einer solchen intensiveren Bearbeitung des Bodens schreitet der Mensch aber nur, wenn ihm die Früchte seiner erhöhten Arbeits- und Kapitalverwendung gesichert sind, und diese Sicherheit wird ihm geboten, wenn er bleibend im Besitz seiner Landstelle belassen wird. Mit Einführung einer noch intensiveren Bebauung des Bodens in Folge weiterer Zunahme des Bedarfs an Bodenproducten aller Art, mit der hieraus sich ergebenden Nothwendigkeit einer

Aenderung des gesammten Wirthschaftssystems, wird der Markgenosse in der Nutzung und Bestellung seines Landes stetig unabhängiger von der Genossenschaft und seinen Nachbarn, bildet sich der persönliche Grundbesitz aus dem Gesamteigenthum immer schärfer aus. Erst gingen die Aecker in, wenn auch erst vielfach beschränktes Privateigenthum über, dann die Wiesen. Die gemeinsamen wilden Weiden, früher eine ökonomische Nothwendigkeit, werden mit Zunahme des Werths des Grund und Bodens zu einer Vergeudung von Bodenkräften, auch dieses Land wird bleibend getheilt zur Erleichterung einer intensiveren Bestellung. Auch der Flurzwang wird allmählig zu einer drückenden ökonomischen Fessel, und auch diese Beschränkung (mit Arrondirung der Acker etc.) fällt.

2. Besteht Gemeindebesitz am bäuerlichen Grund und Boden in Russland seit Alters oder verdankt diese Grundbesitzform erst staatlichen Massnahmen neueren Datums, der Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer, ihren Ursprung? Diese für die wissenschaftliche Erkenntniss der inneren Entwicklung der russischen Staatsbildung wesentliche Frage ist ungeachtet mehrfacher Untersuchungen als nur zum Theil gelöst zu betrachten. Die unserer Zeit erhaltenen historischen Denkmäler bieten nur spärliche Ausbeute, die Sichtung und Verarbeitung auch dieses geringen Materials ist noch keine vollständige.

Es ist bekanntlich das Verdienst des Freiherrn August v. Haxthausen („Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands.“ 3 Bände. Hannover 1848—1852, das Resultat seiner Reise durch Russland im Jahre 1843), zuerst auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, die die eigenthümlich gestalteten Grundbesitzverhältnisse in einem grossen Theile des russischen Reichs auf die sociale und ökonomische Gestaltung des Volks- und Staatsleben ausübt.<sup>1)</sup> Auf diese „Entdeckung“, erst nur in engen Kreisen aufstrebender Männer und Geschichtsfreunde beachtet und mit Wärme aufgenommen, ward die allgemeine Aufmerksamkeit erst durch eine literarische Fehde im Jahre 1856 gerichtet, die durch die Zeitumstände begünstigt, den

<sup>1)</sup> Ueber den Einfluss von Haxthausens Forschungen auf die Parteien in Russland findet der deutsche Leser bei J. Eckardt: „Baltische und russische Culturstudien aus zwei Jahrhunderten.“ Leipzig 1869. Artikel: „Der russische Gemeindebesitz“, pag. 480—515.

Anstoss zu neuen Untersuchungen dieser Frage führte. Das auf die Tagesordnung gesetzte Project der Aufhebung der Leibeigenschaft erhob sie zu einer practisch-politischen Bedeutung ersten Ranges. Soll der Gemeindebesitz mit Aufhebung der Leibeigenschaft beibehalten oder als Ueberbleibsel der niedersten Wirthschaftsstufe und als Hemmschuh der ökonomischen und socialen Entwicklung des Bauerstandes aufgehoben werden, -- bildete den Schlachtruf der in zwei grosse Heerlager getheilten Parteien, die sich, unterstützt durch die regste Theilnahme des Publikums, auf das Leidenschaftlichste bekämpften. Dieser Kampf giebt der ganzen seit 1856 schnell aufblühenden journalistischen Thätigkeit das Gepräge.

In jener Fehde im Jahre 1856 handelte es sich übrigens nicht so sehr um den Gemeindebesitz, als vielmehr um die Bedeutung, die die Gemeinde überhaupt im Organismus der russischen Staatsbildung eingenommen hat. Den Anstoss zu dem so lawinenartig anwachsenden literarischen Streit bot ein Artikel des Professor B. Tschitscherin über die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Gemeinde in Russland, in der Zeitschrift „Russki Westnik“,<sup>1)</sup> in welchem der Verfasser zu dem Schluss gelangt, dass mit dem Auftreten der Waräger und der Entwicklung der fürstlichen Gewalt die freie, patriarchalische Gemeinde verschwindet und in der Geschichte keine weitere Spur hinterlässt.<sup>2)</sup> Kraft des Rechts der

<sup>1)</sup> „Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи“ im „Русскій Вѣстникъ“, 1856, Heft 3, pag. 373—396 und Heft 4, pag. 579—602. Vergleiche Tschitscherins Hauptwerk: „Областные учреждения Россіи въ XVII. вѣкѣ“, Moskau 1856.

<sup>2)</sup> In Betreff der Streitfrage über die Entstehung und die Basis der russischen Gemeinde siehe folgende Werke: Joh. Ph. G. Ewers: „Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung“, Dorpat und Hamburg 1826, pag. 17, 18, 48, 262—264 (über die patriarchalische Haushaltung bei den Slovenen), 289—290 und a. a. St., vertritt die Ansicht, dass bei den alten Slaven alles Habe im Eigenthum des Stammes als der erweiterten Familie sich befinden habe. Ebenso A. v. Rantz: „Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung“, Mitau 1829, pag. 17, 78—82 u. a. a. St., führt besonders aus, wie das Grundeigenthum sich im Eigenthum des Stammes, des Geschlechts erhalten habe. Ebenso P. Schafarik: „Slavische Alterthümer“ (Deutsch von M. v. Aehrenfeld, herausgegeben von H. Wuttke) Leipzig 1843 etc., Band I, 538, Bd. II, 51 etc. u. a. a. St. J. Palacky: „Geschichte von Böhmen“, Prag, Bd. I 1836, pag. 57 etc., 158 etc. u. a. a. St. Die Historiker S. Ssolowjew (in seiner umfassenden Geschichte Russlands, Bd. I, 4. Aufl., 1866, pag. 62 etc. und a. a. S.) und Tschitscherin sind gleichfalls der Ansicht, dass in Russland zuerst das auf Blutverwandtschaft beruhende Geschlecht geherrscht

Eroberung und durch Kauf setzten sich die Fürsten und ihre Gefolgshäupter (die Drushina) in das Eigenthum des den Gemeinden gehörenden „schwarzen Landes“ (im Gegensatz zum „weissen Lande“, das den Fürsten, dem Dienstadel und der Kirche zum freien Eigenthum gehörte). Das „schwarze Land“ verblieb gewöhnlich in der Nutzung der früheren freien Gemeinde, wofür sie jedoch Steuern und andere Leistungen zu entrichten hatte. Die Gemeinde war jetzt nicht mehr eine auf Gemeinsamkeit des Blutes beruhende Gemeinschaft wie früher, da ein Jeder in dieselbe treten konnte, der sich einen Theil des „schwarzen Landes“ kaufte, jedoch auch keine ständische wie in der Folgezeit, sondern eine rein territoriale: das Land war die Grundlage der steuerpflichtigen Gemeinde. Ihre Bedeutung beruhte auf der Entrichtung der Steuern, die auf das gesammte Gemeindeland auferlegt waren; hierin allein lag die Einheit der Gemeinde, und hierdurch erlangte sie den Charakter einer solchen, die einzelnen Personen hatten sonst nichts gemein mit einander. Sowie der Käufer eines Landstückes vom „schwarzen Lande“ — aus den Dienstleuten oder der Geistlichkeit — Befreiung von den Steuern und Lasten erlangte, schied er aus dem Steuerverband. Hierdurch entstanden in der Gemeinde Grundbesitzer, die durch keinerlei Band mit ihr verknüpft waren. Da die Steuern

---

habe. Dagegen erklärt K. Aksakow („О древнемъ бытъ у славянъ вообще и у Русскихъ въ особенности“ in der Zeitschrift „Московский Сборникъ“, 1852, pag. 51—139, sowie „О состояннн Крестьянъ въ древней Россн“ in seinen gesammelten Werken, Bd. I, mir nicht vorliegend), dass das Geschlecht dem alten Russland unbekannt war, родъ bezeichnet nicht das Geschlecht, sondern die Familie, die Familien thaten sich zusammen und bildeten auf diese Art Gemeinden (общины), der charakteristische Typus der altrussischen gesellschaftlichen Organisation ist die demokratische Gemeinde. Auf demselben Standpunkt steht Kostomarow. Eine vermittelnde Stellung nehmen K. Kawelin (Сочиненія Кавелина, Bd. I, pag. 324—327, und Взглядъ на юридическій бытъ древней Россн in den Отечественныя записки im Juliheft 1872) und Turin (Тюринъ: Общественная жизнь и земскія отношенія въ древней Руси, 1850, pag. 8, 59—65) ein. A. Nikitski (Теорія родового быта въ древней Руси in der Zeitschrift „Вѣстникъ Европы“, 1870, Bd. VIII, pag. 425—467): Wie bei den indoeuropäischen Völkern überhaupt, so schloss auch bei den slavischen Völkern im Besonderen das Geschlecht neben den durch Blutbände verbundenen Personen auch noch andere in sich, daraus entstand das fictive oder politische Geschlecht, wonach einerseits das Geschlecht kein natürliches, sondern ein fictives, andererseits die Gemeinde nicht eine rein politische, territoriale, sondern auch eine Geschlechtsgemeinde war. Diesen Gedanken hatte schon vorher J. Engelmann: „О приобрьтении права собственности на землю по русскому праву“, 1859 (pag. 26) Ausdruck gegeben.

und Lasten nicht auf den einzelnen Personen, sondern auf der ganzen Gemeinde ruhten, so suchte diese zur Besetzung von durch Wegzug oder unbeerbten Todesfall freigewordenen Höfen, sowie auch zur Bearbeitung noch unbebauten Landes neue Ansiedler heranzuziehen, die für die Nutzung des Landes den entsprechenden Theil der auf der Gesammtheit ruhenden Lasten zu übernehmen hatten. Ein Jeder hatte das uneingeschränkte Recht zur Verpachtung, Verpfändung, Vererbung, Theilung und Veräußerung seines Hofes. Auf die Umlegung und Beitreibung der Steuern und Lasten, sowie auf die Besetzung von freien Höfen und unbenutztem Lande war die Macht der Gemeinde und ihrer Vertreter, des Aeltesten und Hundertmänner, beschränkt; die übrige Verwaltung, die sich übrigens fast nur auf Rechtsprechung bezog, lag in Händen von „fürstlichen Dienern“. Besonders seit der Ausbildung des moskauischen Grossfürstenthums verschwinden allmählig diese Gemeinden (черныя волости): zur Dotirung von Dienstleuten wird „schwarzes Land“ in steigendem Umfang als Dienstgut verliehen, zum Unterhalt des grossfürstl. Hofes wird „schwarzes Land“ zu fürstlichem umgewandelt. Mit der Einführung der Schollenpflichtigkeit — zur Sicherstellung der staatlichen und gutsherrlichen Einnahmequelle — und der Ausbildung der Leibeigenschaft wird die ländliche Gemeinde zu einer ständischen und, da alles Land allmählig in die Hände des Grossfürsten, der Kirche und der Dienstleute (Gutsbesitzer) übergegangen war, zu einer gutsherrlichen. Die alte freie Gemeinde erhielt sich nur im Norden Russlands — die sogen. Schwarzpflüglinge (черносошные крестьяне) —, wo wegen der grossen Entfernung vom Centrum der Staat nicht so energisch eingreifen konnte. Das Umsichgreifen der gutsherrlichen Elemente also und das nomadenhafte Hin- und Herziehen der Bevölkerung hatten die alten Beziehungen vollständig umgewandelt. Sowie Glieder der Geschlechtsgemeinde sich von derselben lösten und ein nomadenhaftes Leben zu führen begannen, entwickelte sich in den Gemeinden persönlicher Grundbesitz und freier Vertrag in Betreff der Uebernahme von Landstellen. Die neue Gemeinde hat sich nicht naturwüchsig aus sich entwickelt, ist keine durch freie Vereinbarung zu Stande gekommene Genossenschaft, sondern ist durch die Regierung unter unmittelbarem Einfluss staatlicher Grundsätze organisirt: durch Massnahmen und Anordnungen der Regierung sind die grundbesitzlichen Verhältnisse der Gemeinden, ihr bürgerliches und wirthschaftliches Leben und die innere Verwaltung geschaffen und geregelt. Alles dieses sind relativ neue Institutionen (besonders seit dem 16. Jahrhundert),

die ihre allendliche Ausbildung erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zugleich mit den anderen provinziellen Institutionen gefunden haben. Die jetzige russische Gemeinde ist durchaus nicht der der anderen slavischen Stämme gleichzustellen, die sich ihren ursprünglichen Charakter durch die historischen Umwälzungen hindurch erhalten hat. Sie hat ihre Eigenthümlichkeiten, doch diese entstehen aus der russischen Geschichte, die durchaus keine Aehnlichkeit mit der Geschichte der westlichen slavischen Stämme hat. Sie hat sich auf derselben Grundlage entwickelt, auf welcher sich das gesammte gesellschaftliche und staatliche Leben Russlands ausgebildet hat. Aus der Geschlechtsgemeinde wurde sie eine gutsherrliche und eine staatliche. Die mittelalterliche Gemeindeorganisation hat nichts Gemeinsames mit der jetzigen. Damals bestand kein Gemeindebesitz, keine Beschränkungen des Erbrechts ihrer einzelnen Glieder, keine Umtheilung des Landes, keine Beschränkung des Rechts zum Uebergang an einen anderen Ort, keine Vereinigung der Ackerbauer zu grossen Dörfern, kein eigenes Gericht und Verwaltung, keine Gemeindepolizei, keine wirthschaftlichen Gemeindeinstitutionen; die Gemeinde beschränkte sich auf die Sammlung der Steuern und auf die Leistung der Prästande an den Grundherrn, mochte derselbe der Fürst, die Kirche oder der Bojar etc. sein, ihre Bedeutung war eine rein gutsherrliche und fiskalische; ihre jetzige Organisation ist aus den ständischen Verpflichtungen, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auf die Ackerbauer auferlegt wurden, und insbesondere durch die Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer (an Stelle der früheren Grundsteuer) entstanden. Da nämlich die Abgaben von der Person erhoben wurden, so war es natürlich, dass jede Person ein bestimmtes Stück Land erhalten musste, vermittelt dessen sie die Lasten tragen konnte, und da die Steuer für Alle die gleiche war, so mussten auch die Landantheile gleich sein. Mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen und — um die ursprüngliche normale Beziehung wiederherzustellen — war eine Umtheilung des Landes nothwendig: solches war leicht auszuführen, da das Land entweder dem Staat, der Kirche oder einer Privatperson gehörte, die Bauern nur zeitweilige Nutzniesser desselben und im Interesse des Staats an dasselbe gebunden waren. Hiermit musste zugleich auch das zerstreute Wohnen der Bevölkerung in kleinen Dörfern und auf einzelnen Höfen, wie es im alten Russland üblich war, sein Ende finden. Die einzelnen Bauern wurden

zu dem grössten Dorf (село) angeschrieben, welches das dazu gehörige Land unter seine Glieder derart vertheilte, dass einem Jeden die Mittel zum Tragen der Steuern geboten wurden; die Bewohner einer Wolost thaten sich in das centrale Dorf (село) zusammen und bildeten eine Gemeinde (община). Von dieser Zeit an finden wir erst in Russland grössere Dörfer, umgeben von weitausgedehnten Feldern. — Selbstverständlich hat sich — bemerkt schliesslich Tschitscherin — diese Entwicklung nur langsam vollzogen und erst mit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts ihren vollen Abschluss gefunden. <sup>1)</sup>

Gegen diese Auffassung der Entwicklung der Gemeinde in Russland protestirt Professor J. Beläjew in der Zeitschrift „Russkaja Besseda“. <sup>2)</sup> Die auf Blutsbande beruhende Gemeinde sei freilich bald untergegangen, schon vor Ankunft der Waräger; als die Slaven von der Donau nach Norden vorrückten und sich am Ilmensee-etc. ansiedelten, trafen sie auf finnische und lettisch-lithausche Stämme, die sie in ihre Gemeinden aufnahmen und sich assimilirten, die Waräger fanden schon die vertragsmässige Gemeinde (община договорная) vor. Da die Warägerfürsten das Land nicht erobert haben, sondern in das Land berufen waren, so blieben die Gemeinden im freien Besitz des Landes. Nur einen Theil desselben überliessen sie den Fürsten, die dasselbe entweder an freie Ansiedler verpachteten oder durch ihre Slaven bearbeiten liessen, oder endlich — jedoch nicht vor dem 11. Jahrhundert — an ihre Dienstleute als Dienstgüter statt der früher üblichen Löhnung verliehen. Der Unterschied von „weissem Lande“ und „schwarzem“ lag nicht in der Steuerfreiheit des ersteren, sondern darin, dass ersteres persönliches, letzteres Gemeindegut bezeichnete. Abgesehen von zeitweiligen Privilegien war alles Land besteuert, wenn auch das Gemeindeländ die höchste Steuer trug. Dass die Fürsten Land kauften, ist schon Beweis, dass ihnen nicht alles Land gehörte. Die Gemeinden hatten mehr Rechte und Pflichten in Betreff des Grundbesitzes, als Tschitscherin meint:

<sup>1)</sup> Tschitscherin's Standpunkt ist dem deutschen Lesepublikum nicht unbekannt, so namentlich durch seinen Artikel in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch, Bd. VI: „Die Leibeigenschaft in Russland“, pag. 393—411, und durch N. v. Bistram: „Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde“, St. Petersburg, 1866, pag. 60—68.

<sup>2)</sup> „Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи“, in der Zeitschrift Русская Бесѣда, 1856, Nr. I, pag. 101—146.

nicht allein die Besorgung des Steuereintreibens und die Vergebung von leergewordenen Landstellen, was auch Tschitscherin zugiebt, sondern ausserdem noch die Vertheidigung ihres Landes gegen die Aneignung desselben Seitens Fremder, sie petitionirten vor dem Grossfürsten, traten vor Gericht, hafteten für ihre Genossen und hatten überhaupt die Verfügung über ihr Land. Nur der Eigenthumsbeschränkung scheinen sie unterlegen zu haben, dass sie ihr Land nicht ohne besondere Genehmigung haben verkaufen können. Dabei haben sie ihre volle Selbstverwaltung gehabt. Der Mangel einer festen Ansässigkeit, das Wohnen in kleinen Dörfern, ja auf einzelnen Höfen sind nur äussere Unterschiede gegen die spätere Zeit. Das innere Leben ist dasselbe geblieben; der russische Geist kennt kein Leben ausserhalb der Gemeinde; in alten Zeiten bestand dieselbe Gemeindevertretung wie heute. Die Aeltesten, die Hundertmänner etc. hielten, wie heute, die öffentliche Ordnung aufrecht, vertraten die Gemeinde vor Gericht, alle Umlagen von Steuern und Leistungen wurden, wie heute, nach allgemeiner Berathung der Glieder der Gemeinde gemacht; die Gemeinde verfügte über das Land und vertheilte dasselbe je nach Erforderniss an ihre Mitglieder: denen, die mehr Land bebauen und mehr Steuern bezahlen konnten, gab sie mehr Land, anderen weniger, wie aus zahlreichen Acten des 16. Jahrhunderts ersichtlich ist. Die freie Verfügung der Bauern über ihr Land, wie Tschitscherin sie schildert, bezieht sich auf das im persönlichen Eigenthum befindliche, nicht auf Gemeindeland. Seit Alters bestand nämlich neben dem Gemeindeguthum auch persönliches Eigenthum an Grund und Boden (вотчинныя земли). In einem Theil Russlands war persönliches Grundeigenthum vorherrschend: im Gebiet der nördlichen Düna, welche Grundbesitzform sich bis auf die jüngste Zeit erhalten hat, constatirt und bestätigt durch den Senatsbefehl vom 8. März 1753. Diese Eigenthümlichkeit dieses einen Landestheiles kann nicht auf das ganze Russland als alleinherrschende Grundbesitzform ausgedehnt werden. Die Einführung der Kopfsteuer, die den Gemeindebesitz nicht schaffen konnte, da er bereits bestand, hat nur einen Einfluss auf die Form des Gemeindebesitzes geübt: von dieser Zeit an wurde nämlich das Land pro Seele getheilt, während die frühere Vertheilung, rationeller als die jetzige, den Mitteln und Kräften der einzelnen bäuerlichen Wirthe entsprach.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Auf diesen Artikel erwiedert Tschitscherin: *Еще о сельской общинѣ*, im *Русскій Вѣстникъ*, Heft 12, pag. 773—794, und Heft 13, pag. 129—156, worauf Beläjew in der *Русская Бесѣда*, Bd. II, 114—141, replicirt, in demselben

Der bekannte Historiker Professor Ssergei Ssolowjew<sup>1)</sup> tritt in den Streit ein, sein Standpunkt ist ein vermittelnder. Mit sarkastischen Bemerkungen gegen Beläjew und dessen Partei wegen ihres Fahndens nach „ursprünglich Russischem“ verurtheilt er seine Art der Kritik, stimmt ihm jedoch darin bei, dass die Gemeinde eine grössere Selbstständigkeit und Machtbefugniss, als Tschitscherin meint, gehabt und sich auf Grund der alten Gemeindeverfassung erhalten hat, mit Tschitscherin ist er aber der Ansicht, dass erst durch die Gesetzgebung die Gemeindeverfassung sich ausgebildet hat. Die Behauptung Tschitscherins, alles Land sei in das Eigenthum der Fürsten übergegangen, beschränkt er auf das in späteren Jahrhunderten eroberte Land, besonders im Nordosten. Schliesslich tritt er unumwunden für die Existenz des Gemeindebesitzes im alten Russland ein.

Dass dieser bedeutendste, durch Besonnenheit und Nüchternheit in seinen Forschungen ausgezeichnete Historiker für das Bestehen des Gemeindebesitzes im alten Russland in die Schranken tritt, ist in der ausserrussischen Literatur unbeachtet geblieben: auf Tschitscherin gestützt, herrscht in Deutschland die entgegengesetzte Ansicht, nur ganz vereinzelt stehen die Stimmen, die den Gemeindebesitz nicht als Resultat der Einführung der Schollenpflichtigkeit und Kopfsteuer betrachten.<sup>2)</sup>

Band (pag. 91—114) bei Besprechung des Werkes: „О вліянні общественаго состоянія частныхъ лицъ на право поземельной ихъ собственности по началамъ древняго російскаго законодательства“, von Gladkow, kommt er noch auf die Frage des Gemeindebesitzes zurück. Gegen Tschitscherin u. A. auch A. Сьверцовъ: *Сельская община въ Россіи г. Чичерина* in der Zeitschrift *Современникъ*, 1856, Nr. 11, pag. 1—26. N Krülow in der *Русская Бесѣда* 1857, Bd. I, pag. 25—103, Bd. II, 89—166 (eine bei einer öffentlichen Disputation an der Moskauer Universität gehaltene Rede), J. Самарин in derselben Zeitschrift 1857, Bd. I, 103—118, II. Кр...ва (anonym) Band III, 46—87, Bd. IV, 54—114. Erwiderung Tschitscherins im *Русскій Вѣстникъ*, 1857, Heft 16 u. 17.

<sup>1)</sup> „Споръ о сельской общинѣ“ in der Zeitschrift *Русскій Вѣстникъ*, Heft 22, pag. 285—304, einen Nachtrag zu diesem Artikel im Heft 24, pag. 192—196. Eine Erwiderung Beläjew's auf Ssolowjew findet sich in der *Русская Бесѣда*, Bd. IV, pag. 115—125. — Ein interessanter Artikel Ssolowjew's über die nationale Strömung: *Историческія письма, Русскій Вѣстникъ*, 1858, Heft 5, pag. 5—28.

<sup>2)</sup> J. Eckardt geht in dem citirten Artikel nicht auf den Ursprung des russischen Gemeindebesitzes ein, bemerkt nur, „dass der ungetheilte Besitz der Dorfmark und die periodische Vertheilung desselben, ein specifisch bäurischer Gebrauch gewesen, der in der nomadischen Zeit nicht nur bei den Slaven, sondern auch bei vielen anderen Völkern vorkam, sich Dank dem nomadenhaften Character der russisch-slavischen Stämme, bei diesen aber länger erhalten hat,

Aus den in dieser Polemik von Beläjew, Ssolowjew u. A., sowie auch nachher mitgetheilten Urkunden ergibt es sich ganz unzweideutig, dass vor dem 17. Jahrhundert die Gemeinde gewisse Rechte über das Gemeindeland ausübte und u. A. durch ihre Anordnung Umtheilungen des in der Nutzunz ihrer Genossen befindlichen Landes stattfanden. Belege hierfür findet der Leser im Verlauf dieser Untersuchung. In der neueren russischen Literatur ist demnach auch ganz allgemein anerkannt, dass Gemeindebesitz bereits im alten Russland bestanden hat.

Ist diese Frage auch als gelöst zu betrachten, so handelt es sich noch um die nicht weniger wichtige Frage, in welcher Gestalt tritt uns der Gemeindebesitz im alten Russland entgegen und worin unterscheidet sie sich von der heute bestehenden? Ist der Unterschied nur unwesentlich, ein nur äusserer oder ein wesentlicher?

## II. Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes.

1. Zum vollen Verständniss der Gestaltung und Entwicklung des Gemeindebesitzes erscheint ein kurzer Blick auf die Occupation und Colonisation des russischen Landes geboten. <sup>1)</sup>

als sonst irgendwo.“ Auffallend ist, dass N. v. Bistram in seiner fleissigen Schrift: „Ueber die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde“, pag. 60—63, sich einfach auf Tschitscherin stützt und die Entgegnungen, die positive Beweise enthalten, gar keiner Beachtung würdigt. Dasselbe gilt von D. K. Schédo-Ferroti (Baron Firks), *Etudes sur l'avenir de la Russie*, X étude: *La patrimoine du peuple*, Berlin 1868, pag. 2 etc., wodurch dem Werth seiner Schrift, den wir in Betreff seines Projects zur Organisation des russischen Gemeindebesitzes sehr hoch schätzen, nicht zu nahe getreten werden soll. Selbst die oben angegebenen Rechte der Gemeinde über das Land, die Tschitscherin einräumt, werden nicht berücksichtigt. Andererseits hat sich Haxthausen selbst durch die historischen Untersuchungen derjenigen Forscher, die für die Naturwüchsigkeit des russischen Gemeindebesitzes eingetreten sind, nicht belehren lassen über die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse und des russischen Staatswesens, und ist bei seinen vorgefassten Lieblingsideen geblieben, wie es sich aus seinem zweiten grösseren Werk über Russland: „Die ländliche Verfassung Russlands“, Leipzig 1866, pag. 12 etc. ergibt. Dass die jetzige Form des Gemeindebesitzes die ursprüngliche ist, dieser Ansicht ist — auf Haxthausen sich stützend — auch Professor Helferich in seinem Zusatz zu Kawelins Artikel: „Einiges über die russische Dorfgemeinde“ in der Tübinger Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, Bd. 20.

<sup>1)</sup> Ueber die historische Entwicklung des Verhältnisses der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden, neben den allgemeinen historischen Werken, siehe noch folgende: В. Лешковъ: *Русскій Народъ и Государство*, история русскаго общественаго права до XVIII. вѣка, Moskau 1858. Derselbe Verfasser: *Общинный бытъ древней Россіи* im *Журналъ Министерства народнаго просвя-*

Bei Gründung des russischen Reichs sassen die Ostslaven in Stämme getheilt vom Ilmensee und Wolchow bis an das Schwarze Meer und die Karpathen. Die Art des Vordringens nach Norden und der Colonisation des Landes bestimmte den Charakter und die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse. Das ausgedehnte Land lag bei dünner Bevölkerung einem Jeden zur freien Occupation offen. <sup>1)</sup> In grösserer oder geringerer Genossenschaft, ja wohl auch nur familienweise, wurden Wälder gerodet, der jungfräuliche Boden aufgerissen und so lange bebaut, als der Boden bei der primitivsten Art der Bestellung genügenden Ertrag abwarf. Verringerten sich die Ernten, so wurde neues Land in Cultur gezogen. Fand sich solches zum Ackerbau geeignete Land in der Nähe der Wohn-

щени, Bd. XCI, 1856, pag. 88—158, 107—174. (Dieser Artikel ist vollständig in dem erstgenannten Werke wiedergegeben.) И. Бѣляевъ: *Крестьяне на Руси*, ein Werk, das sich durch den Jahrgang 1859 der *Русская Бесѣда* hindurchzieht, im Jahre 1860 als selbstständiges Werk herausgegeben, gekrönt mit der *Demi-dowprämie* und der des Grafen Uwarow. Derselbe Verfasser: *О поземельномъ владѣнн въ Московскомъ Государствѣ* im *Временникъ Импер. Моск. общества исторіи и древностей Россійскихъ*, Bd. XI, 1851, als erläuternde Einleitung zu der in demselben Bande durch den Fürsten M. A. Obolenski veröffentlichten *переписная Новгородская книга* vom Jahre 1500. А. Смирновъ: *Воспоманія, мысли, труды и замѣтки*, Moskau 1859, insbesondere der Artikel: *Историческій очеркъ землевладѣнн въ Россіи* im I. Bd. К. Неволинъ: *Исторія Россійскихъ гражданскихъ законовъ*, St. Petersburg 1851. О. П. Турчяновичъ: *О поземельной собственности и наследствѣ въ древней Руси*, St. Petersburg 1853. J. Engelmann: *О приобрѣтенн права собственности на землю по русскому праву*, St. Petersburg 1859. В. Вешняковъ: *Крестьяне подворенные на собственныхъ земляхъ*, im *Журналъ Министерства Государственныхъ имуществъ* 1856, pag. 215—348. О. М. Уманцъ: *Сельская община въ Россіи* in der Zeitschrift *Отечественныя Записки*, 1863, in drei Artikeln, Bd. 149, 150 und 151 (hier kommt der erste Artikel in Betracht). А. Никитскій: *Теорія родового быта въ древней Руси* im *Вѣстникъ Европы*, 1870, Bd. VIII, pag. 425—467. М. М. Михайловъ: *Исторія Русскаго Права*, St. Petersburg 1871 (Universitätsvorlesungen). Berührt wird jene Frage auch von Н. Аристовъ: *Промышленность древней Руси*, St. Petersburg 1860. В. Сергѣевичъ: *Вѣче и князь*, Moskau 1867. J. v. Hagemester: „Zur Geschichte des Adels und des Bauerstandes in Russland“, in *Ermans Archiv für wissenschaftliche Kunde Russlands* 1842, Bd. II, pag. 177—187, 191—208. М. И. Заруднй: *Законы и жизнь, итоги изслѣдованн крестьянскихъ судовъ*, St. Petersburg 1874, in welcher Schrift in kurzen Umrissen die Resultate der Enquêtocommission über die Wolostgerichte geboten werden, giebt im ersten Capitel (pag. 17—52) einen Ueberblick über die Gestaltung, besonders die judiciäre, des Gemeindegewesens in Russland. — Diese Frage habe ich in der „*Rigaschen Zeitung*“ 1874, Nr. 254, 255 u. 256: „Zur Geschichte der bäuerlichen Selbstverwaltung in Russland“, behandelt.

<sup>1)</sup> Die eingehendste Schilderung des ältesten Ackerbaues in Russland, der wilden Feldgraswirthschaft mit häufig wechselnden Wohnsitzen, habe ich in

sitze nicht, so wurden diese verlassen,<sup>1)</sup> was bei dem geringen Werth der leichtgebauten Hütten<sup>2)</sup> ohne erheblichen Verlust bewerkstelligt werden konnte, und neues, freies Land aufgesucht, das in derselben Weise bearbeitet wurde. Bei Zunahme der Bevölkerung einer Stadt, eines Dorfes fanden Aussiedelungen in Gemeinden und in Familien statt. So entstanden neben den Muttergemeinden Töchtergemeinden, deren Verband mit ersteren sich im Laufe der Zeiten lockerte, so zerfiel das im Eigenthum des Stammes sich befindliche Land in das der Gemeinden und Einzelner.

Es ist das Verdienst des Professor Leschkow, in eingehenderer Weise ausgeführt zu haben, wie die erste Occupation und Ansiedelung des Landes in derselben Weise erfolgt ist, wie bei den germanischen Niederlassungen:<sup>3)</sup> was bei diesen die Mark war, war bei jenen die Werw (im südlichen Russland), der Pogost (im Nowgorodschen), die Guba (im Pskowschen).<sup>4)</sup> Sie bildet die

der Zeitschrift der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg (Труды Импер. Вольнаго Экономическаго общества) im Jahrgang 1866 unter dem Titel: О земледѣліи въ древней Россіи, Bd. I, Lieferung III, 166—182, Lief. IV, 251—268, Bd. II, Lief. I, 1—14, gefunden. Siehe auch Н. Стромиловъ: „Скотоводство древней Руси“ in der Zeitschrift Сельское Хозяйство и Лѣсоводство (Journal des Ministeriums der Reichsdomänen) im Aprilheft 1871.

<sup>1)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси in der Русская Бесѣда, 1859, Bd. I, pag. 33 etc. А. Смирновъ l. c., pag. 70 etc., А. Никитскій l. c. pag. 431.

<sup>2)</sup> Bestuschew-Rumin: Geschichte Russlands, ins Deutsche übertragen von Th. Schieman, Mitau 1875, Bd. I, pag. 41 etc., А. Никитскій l. c. pag. 431.

<sup>3)</sup> Русскій Народъ и Государство, pag. 69—71, 112—141. Тschitscherin findet in seiner oben erwähnten Schrift: „Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи auch, dass die Wolost, der Ueberbleibsel des ersten gemeinsamen Lebens, der germanischen Mark entsprach, ohne jedoch den Gedanken weiter zu verfolgen.

<sup>4)</sup> In der Bezeichnung der altrussischen Markgenossenschaft besteht keine Uebereinstimmung. Während Leschkow den Ausdruck вервь als den typischen durchgehend in seinem Werk gebraucht, dabei aber auch zugiebt, dass im Nowgorodschen die Bezeichnung Pogost, im Pskowschen Guba üblich war, halten Bestuschew-Rumin (l. c. Bd. I, pag. 31, 33, 34), Jefmenko (Юридическіе знаки im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, 1874, Band 176, pag. 211) und Andere die Werw, wie bei den Serben die Sadruга, für die Familiengemeinde, die Basis der gesellschaftlichen Entwicklung des russischen Volkes, die Vereinigung mehrerer solcher Gemeinden aber führte zu einer Wolost, einem Pogost. Beläjew (О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ государствѣ im Временникъ 1851, pag. 44): die Wolost erklärt er für eine administrative Institution; ihr habe keine territoriale Basis noch die eines gemeinsamen Geschlechts zu Grunde gelegen. Ihm gilt die община, die Gemeinde, die gewöhnlich aus einem Hauptdorf (село) und einzelnen Ansiedelungen bestand (pag. 41), als die Basis der staatlichen Bildung. Ebenso S. Ssolowjew: Исторія Россіи съ древ-

erste staatliche und bürgerliche Genossenschaft, in ihr war die gesammte öffentliche Gewalt vereinigt. Durch ihre Organe, die Aeltesten, Tausendmänner, Hundertmänner etc. wurde Recht gesprochen, Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten und die Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft besorgt; in wichtigen Fällen fanden allgemeine Versammlungen aller Genossen statt. Das von der Markgenossenschaft, wenn uns der deutsche Ausdruck gestattet ist, eingenommene Land befand sich in ihrem Gesamteigenthum: sie vertheilte das Land an ihre Glieder und bestimmte die Art der Nutzung. Mit Zunahme der Bevölkerung und Bildung neuer Ansiedelungen vermehrte sich die Zahl der zu ihr gehörenden Höfe. — Mit Berufung der Warägerfürsten und der Ausbildung der fürstlichen Macht musste der Einfluss und die Bedeutung der alten Mark sinken: einerseits durch Abnahme der Summe ihrer Befugnisse, von denen ein Theil auf die staatliche Gewalt überging, andererseits durch räumliche Beschränkung ihres Machtgebiets in Folge von Ausscheidung von Landtheilen,<sup>1)</sup> die dem Fürsten, der Kirche, den fürstlichen Gefolgschaften (letzteren wohl erst

нѣйшихъ времяѣ, Bd. III, 4. Aufl., pag. 25 etc., 38 etc. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 22. Leschkow beruft sich auf das älteste „Russische Recht“, Русская Правда, und seine Erweiterungen (die letzte aus dem 13. Jahrhundert, Deutsch wiedergegeben von Ewers l. c. pag. 264—273, 305—340), wo für Gemeinde die Bezeichnungen: миръ, людие, село, торгъ, городъ, вервь zu treffen sind. Der Ausdruck Werw wird namentlich in Verbindung mit der Entrichtung des Wergeldes gebraucht: von der Werw (по вервнынѣ oder по вервиннѣ) wird nämlich das Wergeld (вира) erhoben; demgemäss übersetzt Ewers pag. 314 u. a. a. St.) das Wort вервь mit „Werbezirk“, ein Ausdruck, der der Missdeutung ausgesetzt ist; Reutz (pag. 194) bezeichnet die Werw richtiger mit Gemeindebezirk, sie ist „eine Gemeinde aus Verwandten, die sich an einem Ort niedergelassen.“ — So nennt auch Н. Калачовъ: Текстъ Русской Правды на основани четырёхъ списковъ разныхъ редакцій. Moskau, 1847, die Werw: округъ платящій виру. Das Wort вервь wird abgeleitet von вервить d. h. mit der Schnur (веревка) das Land messen, abgrenzen (Mark bei den Germanen). Siehe П. Есименко: „Юридическіе Знаки“ im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, 1874 (Band 176) pag. 281.

<sup>1)</sup> Seit der ersten Zeit der russischen Staatsbildung haben die Fürsten Grundbesitz. Bei der grossen Masse freien Landes konnten auch sie solches occupiren, mit ihren Slaven besetzen und auch Freien in Pacht vergeben. Leschkow: Русскій Народъ и Государство, Beläjew: О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ, l. c. pag. 2. Die Fürsten waren im Besitz grosser Wälder. J. v. Hagemeister: Розысканія о финансахъ древней Россіи, pag. 19. Ausserdem hatten die Fürsten das Recht auf einen Theil der Wolost, in welcher sie herrschten. Bis in sehr späte Zeit hat sich diese Rechtsauffassung erhalten. So lässt noch Ioann III. den Nowgorodern sagen: „Великій Новгородъ долженъ

seit dem 11. Jahrhundert) zugetheilt und dadurch dem Einfluss der Markgemeinde entzogen wurden. Hierbei zerfiel die Mark in ihre einzelnen Bestandtheile, in die Städte und Dörfer; diesen Gemeinden fällt die Verfügung über das im Besitz ihrer Genossen befindliche Land zu, gleich wie die alte germanische Mark in Dorfmarken etc. sich auflöste.

Neben den Bevölkerungsgruppen, die auf Gemeindeland und die auf eigenem, persönlich besessenem Lande sassen, bildete sich bereits im ältesten Russland eine Klasse persönlich freier Ackerbauer, die auf fremdem Boden sassen und dem Grundherrn Leistungen verschiedener Art entrichteten. Herrenloses, der Occupation harrendes Land war freilich vorhanden, aber nur der mit den erforderlichen Betriebsmitteln Versehene konnte dasselbe in Besitz nehmen. Alle Arbeiten der Urbarmachung mussten erst ausgeführt, eine wenn auch noch so primitive Behausung, die Schutz gegen die rauhe Witterung bot, errichtet, das Land gepflügt, besät werden und erst nach Monaten erzielte der Arbeiter einen Ertrag seiner Arbeit; er musste also nicht allein Ackergeräthe und Arbeitsvieh, sondern auch Saat und endlich auch die Unterhaltungsmittel, soweit etwa Jagd ihm nicht die erforderliche Nahrung verschaffte, mindestens bis zur nächsten Ernte besitzen.<sup>1)</sup> Es siedelten sich daher Aermere, die über jene Mittel nicht in genügendem Maasse verfügten, auf von Wohlhabenderen bereits occupirtem Lande an. Wie verbreitet die Klasse dieser „ролейные закупы“, auf Herrenland sitzenden freien Leute, bereits in früher Zeit gewesen sein muss, ergiebt sich daraus, dass bereits die Russkaja Prawda, das älteste russische Recht, in sechs Artikeln sie gegen Unterdrückung durch die Herren schützt und ihre Lage rechtlich regelt.<sup>2)</sup>

дать намъ волости и села, безъ того намъ нельзя держать государства своего въ Великомъ Новгородѣ“, S. Ssolowjew: Ист. Россіи, Bd. V, (1858) pag. 41. Endlich kauften die Fürsten, zumal die Grossfürsten von Moskau, viel Land (Dörfer etc.)

<sup>1)</sup> Nach Lage der Dinge bot freilich in der älteren Zeit die Ackerwirthschaft nur einen geringen Theil der Volksnahrung. Viehzucht und Jagd haben noch lange eine grosse Bedeutung gehabt. Aristow: Промышленность древней Руси, pag. 41 etc. N. Stromilow: „Скотоводство древней Руси“ in der Zeitschrift „Сельское Хозяйство и Лѣсоводство“, 1871, Aprilheft, pag. 225—239.

<sup>2)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, pag. 36—86. Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 120—121. Michailow: Исторія Русскаго Права, pag. 11—12, 94. Н. Калачовъ: Текстъ Русской Правды, pag. 12—13, 32—33. Desgleichen mehrere Bestimmungen in dem, dem Grossfürsten Jaroslaw I. zugeschriebenen Statut für ländliche Angelegenheiten (уставъ о земскихъ дѣлахъ), Лазаревскій und Я. Утинъ: Собрание важнѣйшихъ памятниковъ по исторіи древняго русскаго права, 1859, pag. 38—46.

Ueber die Stellung der Ackerbaubevölkerung zum Grund und Boden, sowie zur Gemeinde in der älteren Zeit enthalten die uns erhaltenen historischen Denkmäler nur wenige Andeutungen, deren Interpretation häufig und in wesentlichen Punkten controvers sind. Was die russische Literatur hierüber bietet, sind zumeist Rückschlüsse aus späterer Zeit (besonders aus dem 14. und 15. Jahrhundert), auf deren Beurtheilung hier nicht einzugehen ist.<sup>1)</sup> Erst mit dem 14. und 15. Jahrhundert fliessen die Quellen reichlicher.

2) In der nachfolgenden Darlegung der bäuerlichen Verhältnisse sind besonders die Schriften Beläjew's zur Grundlage genommen, vervollständigt jedoch durch kritische Mitherücksichtigung der anderen über diesen Gegenstand handelnden Werke. Die wichtigsten Quellen, aus welchen die russischen Schriftsteller in diesen Fragen schöpfen, sind Steuerbücher, fürstliche Gnaden- und andere Schreiben, fürstliche Verträge, Testamente, Pachtverträge der verschiedensten Art, Verordnungen, gerichtliche Schreiben, locale Gerichtsbücher etc.<sup>2)</sup>

Die Stellung der bäuerlichen Bevölkerung im 14. und 15. Jahrhundert war folgende:

I. In Bezug auf das Land: <sup>3)</sup> um vollberechtigtes Mitglied einer ländlichen oder städtischen Gemeinde zu sein, musste man Antheil an dem Gemeindeland haben und den entsprechenden Theil der auf der Gemeinde ruhenden Steuern und Lasten tragen. Der Bauer, der Kaufmann wurde als zu dieser oder jener Gemeinde gehörig betrachtet oder nach dem damaligen Ausdruck: по земль и водъ тянули къ городу oder къ волости. Durch Erwerb von Gemeindeland wurde auch der Bojar, die Kirche Glieder der be-

<sup>1)</sup> In hohem Maasse gilt für die Behandlung der ältesten russischen Gemeinde- und Gemeindebesitz-Verhältnisse der mit Bezug auf die Darlegung dieser Fragen in Deutschland gemachte Ausspruch von Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 126): Freilich viel Unbegründetes, auf willkürlicher Annahme Beruhendes ist hier aufgestellt, der Dorf- oder Markgenossenschaft eine Bedeutung beigelegt, weit über das hinaus, was wirklich mit ihren Verhältnissen zusammenhängt. Hier vor Allem gilt es, nicht falschen Combinationen nachzugehen oder Späteres in eine Zeit zu versetzen, mit der es nichts zu thun hat.

<sup>2)</sup> Die wichtigste Urkundensammlung für unsere Zwecke: Акты Юридическіе или собраніе формъ стариннаго дѣлопроизводства, herausgegeben von der Archäographischen Commission, St. Petersburg, 1838. Sodann: Акты собранные въ Библіотекахъ и Архивахъ Россіи Имперіи, 4 Bände, 1838. Акты историческіе, 5 Bände, 1841—2, und Дополненія къ Актамъ историческимъ, 1846 etc.

<sup>3)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, 67—86. Derselbe: О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ, pag. 41 etc. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 159—161.

treffenden Gemeinde, und umgekehrt hörte der Bauer, der Kaufmann durch Aufgeben des Landes auf, Glied der Gemeinde und steuerpflichtig („тягловый“) zu sein.<sup>1)</sup> — Die Beziehungen des Bauern zum Lande waren verschieden, je nachdem ob er sass.

a) auf Gemeindeland (на черной землѣ); solche Bauern nutzten ihren Landantheil, Utschastok (участокъ), als Glieder der Gemeinde, und zwar auf unbestimmte Zeit, so dass der Bauer auf demselben Utschastok sein ganzes Leben hindurch bleiben konnte, denselben seinen Erben hinterliess, doch stets mit der unveränderlichen Bedingung, Glied der Gemeinde zu sein und die resp. Steuern und Lasten zu tragen. Der Utschastok war, wenn auch beschränktes, Eigenthum des Bauern, er konnte ihn verpfänden und veräussern, doch mit der Bedingung, dass der Käufer die Zahlung der Steuern und Lasten übernahm, widrigenfalls, wie es fürstliche Verträge wiederholt aussprechen, er seines Kaufes verlustig wurde. Uebrigens veräusserte der Bauer eigentlich das Land selbst nicht, vielmehr nur das ihm zustehende Nutzungsrecht an demselben, denn Gemeindeland konnte nicht ver- und gekauft werden, selbst nicht von Fürsten, wie aus vielen Verträgen ersichtlich. Der Bauer hatte alle Rechte der Nutzung und Verfügung über seinen Utschastok, auch das Recht der Verpachtung. Schliesslich war er in Betreff der Art der Bestellung seines Landantheils, wie Beläjew ausführlich schildert,<sup>2)</sup> vollständig frei und unbehindert: er konnte nach eigenem Gutdünken diesen Theil des Landes beackern, jenen brach liegen lassen, mit Umzäunung zum Garten machen, Bauten auf demselben aufführen etc., die Gemeinde mischte sich hierin garnicht. (Wie wir weiter unten sehen werden, fand ein solches, vollständig freies Bewirthschaftsrecht des Einzelnen, wenn überhaupt, so doch nicht allgemein und ausschliesslich überall statt.) Auch konnten Gemeinden im Privateigenthum befindliches Land durch Tausch und Kauf mit dem Gemeindeland vereinigen;

b. auf eigenem Lande, das er als freies Land occupirt und urbar gemacht oder von einem Grundbesitzer gekauft hatte, solches Land war sein volles, freies, unbeschränktes Eigenthum (своеземцы);

c) auf fremdem Boden,<sup>3)</sup> d. i. auf dem Lande eines Grundbesitzers, des Fürsten, eines Bojaren, Klosters, Kaufmanns, Bauern etc.

<sup>1)</sup> S. Ssolowjew: *Исторія Россіи*, Bd. IV (1863), pag. 224—225.

<sup>2)</sup> Beläjew: *Крестьяне на Руси*, Bd. I, pag. 68. A. v. Reutz, I. c. pag. 153—165.

<sup>3)</sup> Beläjew, I. c. pag. 68—72. Reutz, I. c. pag. 209—210.

Die Stellung des Bauern zum Grundherrn und zu dem ihm gehörenden Lande war durch gegenseitige Vereinbarung geregelt. Der Bauer war persönlich frei, auch wenn er das im fremden Eigenthum befindliche Land bearbeitete, doch konnte er — aus nahe liegenden Gründen der Forderungen des landwirthschaftlichen Betriebes — nur zu einer bestimmten Zeit im Jahre das Land verlassen oder vom Herrn ausgewiesen werden (Филипово заговѣнье 14. Novbr., Юрьевъ день). Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert war die Bevölkerung bereits mehr sesshaft geworden:<sup>1)</sup> sehr häufig finden sich (in Schreiben aller Art) „старожилыцы“ erwähnt, sowohl auf Gemeindeland als auf Privatland, die 20, 30, 40 und mehr Jahre und deren Väter und Grossväter auf demselben Lande gesessen haben. — Neben seinen Leistungen an den Grundherrn zahlte er als Glied einer Gemeinde die staatliche Grundsteuer; wenn das Land auch nicht dem Bauer gehörte, so trug er nicht den Charakter eines angemieteten Knechts, sondern den eines pachtenden Wirthen. Der Bauer verlieh dem Lande einen besonderen Charakter: der Staat erhielt die Abgaben von dem, von ihm bearbeiteten Lande nur auf Grund dessen, dass auf demselben ein Bauer lebte; das verlassene Land, sowie das Land, das von den Sclaven des Herrn bearbeitet wurde, galt nicht als steuerpflichtiges (тяглая земля), täglopflichtiges Land.

II. In Beziehung zum Grundherrn war die Lage der auf dem Lande desselben ansässigen Bauern sehr verschiedenartig. Siedelte der Bauer sich auf solches gutsherrliche Land an, das noch vollständig wüst und wild war, das er erst mit seinen Mitteln urbar zu machen, die erforderlichen Gebäude aufzuführen hatte, so war seine Stellung eine höchst selbstständige, besonders noch wenn er vom Grundherrn Erlaubniss und Auftrag erhielt, andere Leute zur Ansiedelung auf dieses Land mit heranzuziehen, der Eigenthümer hatte alle Rechte mit Ausnahme des Eigenthums- und des Verkaufsrechts ihm übertragen. Wo sich dieses Verhältniss entwickelte, da musste sich schon an freiem herrenlosen Lande, das mit Vortheil bearbeitet werden konnte, Mangel fühlbar gemacht haben; auch wenn das gute und fruchtbare Gemeindeland bereits eingenommen war, hielt es nicht selten Der, dem es nicht gelungen war, solches zu erwerben, für vortheilhafter, auf Herrenland mit Zahlung für die Nutzung desselben, als auf schlechtem Gemeindelande ohne Zahlung sich niederzulassen. Endlich lockten

<sup>1)</sup> S. Ssolowjew: *Исторія Россіи*, Bd. V, pag. 243.

zur Ansiedelung auf Herrenland auch die gebotenen Freijahre und der Schutz der reichen und mächtigen Grundherren (Klöster, Bojaren), was sich aus vielen Documenten ergibt. Ja selbst die Bewohner von ganzen Dörfern begaben sich unter solchen Schutz. Siedelte sich jedoch der Bauer auf schon bearbeitetem Lande an und bot der Grundherr ihm die erforderlichen Gebäude, so war seine Stellung nicht mehr eine so selbständige, auch wenn er eigenes Ackergeräthe, Vieh etc. mit sich brachte. Kaum den Charakter freier Pächter trugen diejenigen Bauern, die das Ackervieh, Geräth und gar noch Saat, Unterhaltungsmittel bis zur Ernte, Vorschüsse an Geld etc. vom Grundherrn erhalten hatten. Ihre Leistungen <sup>1)</sup> waren natürlich grösser als die der anderen: er konnte den Herrn nur verlassen, wenn er — ausser den Leistungen für die Nutzung des Landes — alles ihm Dargeliehene mit Zinsen zurückerstattet hatte. <sup>2)</sup> Für Pächter fremden Landes finden sich verschiedenerlei Bezeichnungen: *половники*, die die Hälfte, *третники*, die ein Drittheil der Ernte dem Grundherrn zu entrichten hatten, *серебряникъ* hiess derjenige, der bei seiner Niederlassung Geld vom Grundherrn entliehen hatte, *рядовые люди*, d. i. solche, die einen Vertrag mit dem Herrn geschlossen haben, *изорники* (von *зерно*, Korn), *огородникъ*, Pächter von Gärten, *кочетникъ* (von *чь*, *часть*, Theil, der *исадъ*, Nutzungsrecht an Seen und Flüssen, ward in *чь* getheilt), der ein Recht zum Fischfang pachtete etc. <sup>3)</sup>

III. Die Beziehungen der Bauern unter einander. Die Bauern bildeten Gemeinden, die ihre selbstständig erwählten Vorsteher: *Няүптеры* (головы), *Хүндертмänner* (сотские), *Аелтесте* (старосты) etc. hatten; eine jede Gemeinde bildete eine administrative Einheit, in die ein Jeder eintrat, der sich auf Land niederliess, das entweder der Gemeinde gehörte, oder wenigstens in admini-

<sup>1)</sup> Die älteste Art der bäuerlichen Leistungen scheint die Hingabe eines Theiles der Ernte an den Grundherrn gewesen zu sein. Bereits in dem bezeichneten *Уставъ о земскихъ дѣлахъ* findet sich der *половникъ*, d. i. der die Hälfte der Ernte zu entrichten hat, mehrere Bestimmungen regeln die Beziehungen, die aus dem Vergeben von Land „изъ полу“ resultiren.

<sup>2)</sup> Michailow: *Ист. Русс. Пр.*, pag. 211—215, giebt eine ausführliche Analyse der *Псковская судная грамота* in Betreff der rechtlichen Lage der auf Herrenland sitzenden Bauern. J. Engelmann: *Систематическое изложение гражданскихъ законовъ, содержащихся въ Псковской Судной Грамотѣ, Petersburg 1855*, insbes. pag. 32 etc, 49—61, 112—116, 149. S. Ssolowjew: *Ист. Рос.*, Bd. IV, 235, 320—24, Bd. V, pag. 243 u. a. a. St.

<sup>3)</sup> S. Ssolowjew: *Ист. Росс.*, Bd. IV, pag. 236. J. Engelmann: *Систематическое изложение etc.*, pag. 49 etc.

strativer Beziehung zu ihr gezählt wurde. Diese bäuerlichen Gemeinden waren von verschiedener Grösse, von verschiedener territorialer Ausdehnung und Bevölkerungszahl; bei den Bauern, die auf „schwarzem“ oder Gemeindeland sassen, war die *Wolost* die höchste Einheit, die ihren Aeltesten etc. hatte. Dieser Verband bestand zumeist aus mehreren Dörfern und Weilern. Bei den auf Herrenland wohnenden Bauern bildete das Besitzthum des Herrn (*вотчина*, *помѣстье*) — d. i. alle Dörfer und Einzelhöfe, die zu ihm gehörten und beisammen in einem Kreise sich befanden — gewöhnlich eine politische Gemeinde, wie *Белажев* aus mehreren Urkunden nachweist. Die Bauern kleiner Grundherren, die nur eine geringe Zahl von bäuerlichen Höfen ihr eigen nannten, waren entweder zu der benachbarten *Wolost* in administrativer Beziehung gezogen oder die Bauern mehrerer benachbarter Herrngüter, die in Betreff der Steuern und Leistungen in einer Kategorie standen, bildeten einen besonderen Gemeindeverband. Eine solche Bildung von Gemeinden war möglich, da die Bauern freie Leute und nur durch Privatvertrag an den Grundherrn gebunden waren. Demnach zerfielen die Gemeinden in drei Hauptarten: Gemeinden auf Gemeindeland, die die Angelegenheiten der Gemeindeglieder besorgten und über das Gemeindeland verfügten, das Land (die *Mark*) bildete die Basis ihrer Vereinigung (*Markgemeinde*, *Realgemeinde*). Den Charakter einer Personalgemeinde oder einer politischen trug dagegen der Verband der auf fremdem Lande sitzenden Bauern, diese Gemeinde hatte als solche keinerlei Bestimmung über das von ihren Genossen genutzte Land zu treffen. Gemischte Gemeinden bildeten endlich diejenigen, deren Glieder zu einem Theil auf gutsherrlichem oder auf eigenem, persönlich besessenem, zum anderen Theil auf Gemeindeland hausten. Die Gemeinden auf Gemeindeland vertheidigten ihr Land gegen das Eindringen Fremder, <sup>1)</sup> verfügen über

<sup>1)</sup> Einige Beispiele aus den *Акты Юридическіе*: Nr. 4: *Тягался Андрейко староста Залѣской и всѣ крестьяне Залѣскіе* (gegen ein Kloster), dasselbe отпаялъ у насъ тѣ наволоки . . . . , а тѣ наволоки тянуть къ нашей землѣ . . . . къ тяглоу, черной изъ старины (um das Jahr 1490), Nr. 8: *тягалися Ликурскіе волости хрестіане* (Namen) и въ всѣхъ хрестіанъ мѣсто Ликурскіе волости, сіе клagen gegen zwei Bojarenkinder: *деревни и починки изстаринны зем и Великого Князя Ликурскіе волости тягле наши*, и тотъ Некрасть да брать его Дроздь пріѣхавши сеѣ весны да тѣ деревни и починки учили пахати и косити силно на себя (aus der Zeit zwischen 1498—1505). Nr. 9: *тягался Лоскомской староста . . . . и во всѣхъ крестьянъ мѣсто Лоскомскыя волости*, сіе клagen gegen ein Mann, der живеть у насъ въ Великого князя деревняхъ въ черныхъ

das Land, sind dem Staat gegenüber verantwortlich für Ordnung und Ruhe in der Wolost, für die Entrichtung der Steuern und Leistungen, die sie selbstständig unter sich vertheilen; ihre erwählten Vertreter, „добрые люди“ (gute Männer) nehmen Antheil am Gericht der fürstlichen Statthalter (волоостели). Ja es scheint, als ob den bauerlichen Vertretern die gerichtliche Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Bauern ihrer Gemeinde zustand, wobei Appellation an die fürstlichen Statthalter offen stand. Den Gemeinden auf gutsherrlichem (fürstlichem, Kloster-, kirchlichem-, Herren-) Lande dagegen standen nur die letztgenannten Competenzen zu, da sie keinerlei Recht auf den Grund und Boden hatten.

IV. Die Beziehungen der Bauern zum Staat. Die allgemeine Ordnung der Dinge war, dass die öffentlichen Angelegenheiten sämtlicher Gemeinden direct unter staatlichen Organen standen. Im 14. und 15. Jahrhundert war es noch eine, wenn auch nicht seltene Ausnahme, dass durch fürstliches Privileg einzelnen Grundherren persönlich die Oberherrlichkeit über Gemeinden verliehen wurde, wonach die directen Beziehungen solcher Gemeinden zum Staat aufgehoben wurden, und der Grundherr in allen Angelegenheiten die Mittelperson zwischen der resp. Gemeinde und dem Staate bildete.<sup>1)</sup> Jene allgemeine Rechtsordnung wurde aber

Доскомские волости, . . . . . насильно. In der Urkunde Nr. 6 erklärt ein Bauer: а мнѣ тотъ лѣсъ дала волость, староста съ крестьяны и язъ избу поставилъ (um 1490).

<sup>1)</sup> So lautet z. B. eine Verleihungsurkunde (жалованная грамота) des Grossfürsten Wassili Wassiljewitsch vom Jahre 1450 an einen Iwan Petelin: По правдѣ своего грамотѣ Великого Князя Ивана Даниловича, и по стрыя своего грамотѣ В. К. Семена Ивановича и по дѣда своего грамотѣ В. К. Дмитрея Ивановича и по отца своего грамотѣ В. К. Василія Дмитреевича, се язъ К. В. Василей Васильевичъ пожаловалъ есми Ивана Петелина: что его село въ Кинель Святково съ деревнями, и кто у него въ томъ селѣ и въ деревняхъ иметь жити людей, ино имъ ненадобѣ ямъ, ни подвода, ни тамга, ни восшиничье, ни мытъ, ни костки, ни сѣнь моихъ косити, ни коня моего не кормить, ни портное, ни къ сотскому, ни къ дворскому не тинуть ни въ какіе протори ни въ розмѣты, ни иные некоторые пошлны ненадобѣ, ни закосныхъ пошлнн не дають; а волостели мои Кинельскіе и ихъ тѣны доводчиковъ своихъ не всылають къ Ивану и ко всемъ его людемъ ничто, ни кормовъ не емлютъ ни судять ихъ ни въ чемъ опрѣч душегубства и разбоя и татбы съ поличнымъ; а праветки поборовъ не берутъ у нихъ, ни възжають ничто; а вѣдаеть свои люди всѣхъ самъ Иванъ или кому прикажетъ; а случится судъ смѣсной, и волостели мои судять и ихъ тѣны, а Иванъ съ ними же судить или кому прикажетъ, а правосудомъ ся дѣлать наполю; а кому будетъ чего искать на Иванѣ или на его прикащикѣ, ино ихъ сужу язъ самъ Князь Великій или мой бояринъ введенной. А чрезъ сію мою грамоту кто ихъ чѣмъ изобидитъ, или что на нихъ возьметъ

auch dadurch gestört, dass Gemeinden, dem übermächtigen Druck fürstlicher Statthalter und grosser Grundherren unterliegend, in volle Abhängigkeit von diesen geriethen; endlich stellten sich auch Bauern auf gutsherrlichem und auch auf eigenem Lande freiwillig unter den Schutz mächtiger Grundherren: laut mit solchen Herren geschlossener Vereinbarung übernahmen diese die Entrichtung der staatlichen Steuern und Leistungen; Bauern konnten es unter Umständen für vortheilhafter erachtet haben, es nur mit einem Herrn zu thun zu haben, der sie der Regierung gegenüber vertrat, als mit den Steuereinnehmern etc. der verschiedenen Ressorts, der es im alten Russland nicht wenige gab.

Was die Besteuerungsverhältnisse im alten Russland anbetrifft, so mögen folgende kurze Bemerkungen genügen.<sup>1)</sup> Zur Veranlagung der Steuern und Lasten war das in bauerlicher Nutzung befindliche Land in сохи (soxa, Socha — Hakenpflug) getheilt, wie auch im westlichen Europa die Grundsteuer nach dem Pflug, „Haken“, vielfach üblich war. Die Socha, deren als Steuermassstab schon zu Zeiten des Grossfürsten Dimitri Donskoi (im 14. Jahrhundert) Erwähnung geschieht, bildete die höchste Steuereinheit. Die Grösse

быти отъ меня въ казни. Дана грамота на Москвѣ лѣта 6959 Сентября въ 27 день. Diese Urkunde findet sich in der „Собрание важнѣйшихъ памятниковъ“, pag. 163—164.

<sup>1)</sup> Ueber die altrussische Grundsteuer vergl. Beläjew: О поземельномъ владѣ, pag. 51—86. Leschkow: Русс. Нар. и Госуд., pag. 236—246. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 161—175, 237 etc., 262 etc., 296 etc. Die altrussischen Steuerbücher (окладная книга) zerfielen in zwei Arten, in писцовыя und переписныя книги; der Unterschied bestand darin, dass in die ersteren Bücher eingetragen wurden alle Güter und Grundstücke (mit Angabe der Besitzer), die in dem betreffenden Kreise lagen, in die letzteren dagegen wurden nur das Land, das ein Einkommen abwarf, d. h. das bearbeitet und genutzt wurde; und die Grösse des Ertrages (wie viel Täglo in der betreffenden Ansiedelung, im Dorf etc.) vermerkt. Jener oben citirte Artikel Beläjews: „О поземельномъ владѣнн въ Московскомъ Государствѣ“, in der genannten Zeitschrift der Moskauer Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer bildet die Einleitung zu der in demselben Bande der Zeitschrift vom Fürsten M. A. Obolenski herausgegebenen Переписная окладная книга по Новгороду Вотьской пятины, 7008 г. (d. i. das Jahr 1500), 2. половина (S. 1—464). Die grosse Bedeutung dieser Steuerbücher für die Geschichte, Staats- und Verwaltungskunde, Statistik und Geographie des vorpetrinischen Russlands hat russische gelehrte Gesellschaften veranlasst, die Herausgabe und wissenschaftliche Verarbeitung derselben zu befördern. Besonderes Verdienst hat sich der Professor Newolin erworben durch sein Werk „О пятинахъ и погостахъ Новгородскихъ въ XVI. вѣкѣ“, im Jahre 1852 von der Geographischen Gesellschaft von St. Petersburg gekrönt und in der Zeitschrift dieser Gesellschaft (1853) veröffent-

einer Socha, d. h. das Landareal, das eine Socha repräsentirte, war im 15. und 16. Jahrhundert, bis in welche Zeit die der Nachwelt erhaltenen alten Steuerbücher reichen, verschieden in den verschiedenen Landestheilen, so war z. B. (zu Zeiten des Zaren Ioan Wassiljewitsch) die moskausche Socha zehnmal so gross als die nowgorodsche. Dabei war sie kein fest bestimmtes geographisches Maass, sondern wechselte — als Steuermaassstab — in verschiedenen Beziehungen. (Wir haben im Nachfolgenden den moskauschen Staat vor Augen): 1) nach den Bedürfnissen des Staats: es ward nämlich nicht die nominelle Höhe der Steuer verändert, sondern die Ausdehnung einer Socha ward, sobald der Staatsbedarf sich vergrösserte, verringert und, wenn der entgegengesetzte Fall eintrat, vergrössert; 2) nach der Beschaffenheit des Landes: die Socha war von verschiedener Grösse je nachdem das Land gut, mittelmässig oder schlecht war (земли добрыя, средня и худыя), das Verhältniss dieser drei Kategorien zu einander war nicht immer dasselbe, gewöhnlich ward mittelmässiges Land um  $\frac{1}{4}$ , schlechtes Land dagegen um die Hälfte niedriger geschätzt als gutes Land

licht. Jetzt beschäftigt sich vornehmlich die Archäographische Commission mit der Ausgabe dieser Bücher, die nach einheitlichem Plane erfolgt. Besonders thätig hierbei ist Senateur N. W. Kalatschow. Näheres über die Bedeutung dieser alten Steuerbücher und deren Ausgabe findet der deutsche Leser in der Petersburger deutschen Zeitschrift „Russische Revue“, Bd. III, pag. 150—157: Die historische Erd- und Völkerkunde in den Arbeiten der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft. Auf das Steuerbuch der Wotskaja Pätina, sowie auf das der Derewskaja Pätina um das Jahr 1495 (Переписная оброчная книга Деревской пятины), das die beiden ersten Bände (in Grossquart) der von Archäographischen Commission herausgegebenen Nowgorodschen Steuerbücher (Новгородскія писцовыя книги), Petersburg 1859 und 1862, umfasst, und das ich einer eingehenden Durchsicht unterzogen habe, sowie auf einige Auszüge aus anderen Steuerbüchern werde ich wiederholt zurückzukommen haben. Zur Erläuterung des Wortes Pätina: der Freistaat Nowgorod war in administrativer Beziehung in fünf Theile (пятина, Pätina) getheilt. Siehe auch S. Ssolowjew, Ист. Росс., Bd. IV, pag. 234 u. 235 und Anmerkung 424 auf pag. XXVII. Das Steuerbuch der Derewskaja Pätina ist nicht ganz vollständig erhalten, so fehlt auch der Anfang desselben; das Steuerbuch der Wotskaja Pätina wird mit den Worten eingeleitet: „Книги Вотскіе пятины писма Дмитрея Васильевича Китаева да Никиты Губы Семенова сына Моклокова лѣта семь тысячъ осмаго (1499—1500). А въ нихъ писаны пригороды и волости и ряды и погосты и села и деревни Великаго Князя и за бояры и за детьми боярскими и за служилыми людьми за помѣстчыки и своеземцовы и купецкіе деревни и владычни и монастырскіе деревни и сохи но Новгородскому. А въ сохѣ по три обжи. А на пригороды, на посады и на Великаго Князя волости и на села и на деревни кладено Великаго Князя оброка рубли и полтинами и гривнами и денгами Новгородскими въ Новгородское число.“

(z. B. ward eine Socha guten Landes auf 800 Tschetwert veranschlagt, so betrug eine Socha mittelmässigen Landes 1000, schlechten Landes 1200 Tschetwert in jedem Felde, bei der Dreifelderwirthschaft); 3) nach den Beziehungen der Grundeigenthümer zum Staat: hiernach bestanden mehrere Kategorien: земли черныя (freies Gemeindeland), земли вотчинныя (freie Erbgüter), земли монастырскія (Klostergüter), земли дворцовыя (fürstl. Privatgüter) und земли помѣстныя (Dienstgüter). So finden sich die Bezeichnungen: сохи черныя, сохи вотчинныя, сохи монастырскія, сохи дворцовыя und сохи помѣстныя. Am höchsten besteuert war das Gemeindeland (die Schwankung war: 400—600 Tschetwert guten Landes auf eine Socha), die Klostergüter genossen nur eine geringe Steuerermässigung: gewöhnlich betrug eine solche Socha 600 Tschetwert guten Landes. Dagegen sind die freien Erbgüter und Dienstgüter um  $\frac{1}{3}$  günstiger gestellt: 800 Tschetwert guten Landes bildete eine Socha auf diesen Gütern. Die geringste staatliche Steuer ward von den fürstlichen Privatgütern erhoben: um die Hälfte niedriger als vom Gemeindelande, auf 1300 Tschetwert ward die Socha normirt. Ausserdem begegnet man noch сохи тарханныя und грамотничьи; diese bilden jedoch eine Ausnahme: aus grossfürstlicher Gnade ward einigen Grundherren durch besondere Schreiben (грамоты) Steuerermässigung — in verschiedenen Beträgen — bewilligt. Sodann ward die Socha auch als städtischer Steuermaassstab angewandt und büsste somit ihren landwirthschaftlichen Charakter ein: hier wurde nach Höfen (дворы) gerechnet. Unter Berücksichtigung des Gewerbebetriebes und des Vermögens ward der städtische Grundbesitz getheilt in die Sochi der besten, der mittleren und der jüngsten gewerbetreibenden Leute (сохи лучшихъ торговыхъ людей, среднихъ и младшихъ). Die Socha der „mittleren“ bestand aus der doppelten, die der „jüngsten“ aus der vierfachen Zahl der Höfe der „besten“ Leute. Die letzte Kategorie bildete die Socha der Aermsten (сохи бобыльскія) 24 solcher Höfe ward einem Hofe der „besten“ Leute gleichgesetzt. — Die Socha ward, wie wir gesehen, gemessen nach „Tschetwert“ oder „Tschet“, d. i. nach der Aussaat. Nach allgemeiner moskauscher Regel ward das Land, auf welches ein Tschetwert Getreide gesät wurde, einer halben Dessätine gleichgesetzt (für die Grösse der Dessätine finden sich verschiedene Angaben: 80 Faden Länge und 40 Faden Breite, auch 60 und 70 Faden, Sashen). Die Wiesen wurden nach dem Ertrage geschätzt — копна, d. i. ein Grashaufen. Die letzte Steuereinheit, in welche das Land eingeschätzt wurde,

war die *вить*, *Wütj* (im moskausehen Staat), die *обжа*, *Obsha*<sup>1)</sup> (im nowgorodschen Gebiet) — sie war die ursprüngliche Normalgrösse einer bäuerlichen Wirthschaft, eines bäuerlichen Hofes. Das Wort *Obsha*, *обжа* wird von *жать*, *обжать* abgeleitet und bezeichnete zuerst das Feldareal, das eine Arbeitskraft bestellen konnte. Im Laufe der Zeiten verringte sich die räumliche Ausdehnung der Höfe, so dass mehrere Höfe zusammen eine *Wütj*, eine *Obsha* bildeten. Nach Analogie der Normirung der *Socha* wechselte auch die Grösse der *Wütj*; hier trat noch ein neues Moment hinzu. Die ökonomische Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen wurde von der Staatsregierung mit in Berücksichtigung gezogen: hierbei kamen vornehmlich in Anschlag die landwirthschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Landtheilen (So z. B. im Twerschen Gebiet auf eine *Wütj*: 8 Dessätinen guten, oder 9 Dessätinen mittleren, oder 10 Dessätinen schlechten Landes, in anderen Wolosten: resp. 6, 7, 8 Dessätinen). Auch wird die zum Ackerareal erforderliche Grösse der Wiesen sowie die an Wald berücksichtigt; doch auch hierin herrscht eine grosse Verschiedenheit. — Endlich ward zur zweckmässigeren Vertheilung der Steuer und zur Erleichterung der Handhabung des Steuerwesens die steuerpflichtige Bevölkerung je nach ihren Vermögensverhältnissen in besondere Kategorien getheilt, so bildeten die „besten“ Männer eine besondere Kategorie, ebenso die „mittleren“ und die „jüngsten“. Jede „Kostj“, *кость* — so wurde eine solche Kategorie genannt — vertheilte unter sich die aufzubringende Steuer.<sup>2)</sup>

3. Das 16. Jahrhundert ist die Zeit der vollsten Entwicklung der Rechte der bäuerlichen Gemeinden.<sup>3)</sup> Das Gesetzbuch von 1497, sowie auch das von 1550,<sup>4)</sup> präcisiren und führen aus, was durch Gewohnheit und locale Verordnungen sich in den Beziehungen der Bauern zu dem

<sup>1)</sup> Im Nowgorodschen Gebiet im 15—16 Jahrhundert bilden drei *Obshi* eine *Socha*.

<sup>2)</sup> Wir müssen uns um so mehr auf diese kurzen Bemerkungen beschränken, als das altrussische Grundsteuersystem noch nicht vollständig klar gelegt ist. Die Steuerbücher etc. weisen eine Reihe von Widersprüchen auf, die der Lösung harren. Es haben eben zu den verschiedenen Zeiten auch verschiedene Principien geherrscht.

<sup>3)</sup> Beläjew: *Крестьяне на Руси*, Bd. II, pag. 39—95. Derselbe: *О помещельномъ владѣніи*, pag. 5 etc. Уманцъ: *сельская община в ден Отечественныя Записки*, Bd. 149, 1863, pag. 453—473. Leschkow: l. c. pag. 215—265, 284 bis 293. Michailow: *Ист. Русс. Цр.*, pag. 274 etc., 283 etc., 296 etc.

<sup>4)</sup> S. Ssolowjew: *Исторія Россіи*, Bd. V, pag. 280—285, Bd. VI (1861), pag. 155—172.

Grundherrn und zum Lande ausgebildet hatte. Die Selbständigkeit der bäuerlichen wie der städtischen Gemeinden gegenüber den grossfürstlichen Statthaltern und den Mächtigen des Reichs wird gekräftigt und geschützt. Die fürstlichen Statthalter, *Namestniki* (*намѣстники*) (in den Städten) und *Wolosteli* (in den ländlichen Gemeinden) mit ihren *Tiunen* (*тіуны*) dürfen nicht ohne Heranziehung der Vertreter der Gemeinden über Glieder derselben Recht sprechen, und zwar ohne Unterschied, ob die Bauern auf Gemeindeland, auf eigenem oder auf grundherrlichem Lande sitzen.<sup>1)</sup> Seit dieser Zeit treten *Zelowalniki* (*цѣловальники*, Geschworene) als Vertreter der Gemeinden beim Gericht auf; diese unterscheiden sich von den früheren dadurch, dass sie dem Zaren den Eid zu leisten hatten und nicht für einzelne Rechtsfälle, wie früher üblich, von den Gemeinden gewählt wurden, sondern allem Anscheine nach auf längere Zeit. Als Kräftigung des Einflusses der Gemeindevertreter auf dem grossfürstlichen Gericht muss die Creirung des Posten eines, im Gesetzbuch von 1550 erwähnten Gemeinbeschreibers (*земскій діакъ*) gedeutet werden, der dem Schreiber des grossfürstlichen Statthalters (*намѣстничій діакъ*) gegenübergestellt wird. Die gerichtlichen Angelegenheiten (*судныя дѣла*) sollen von beiden Schreibern niedergeschrieben werden: das vom Gemeinbeschreiber geschriebene Exemplar soll mit den Unterschriften der Gemeindevertreter versehen dem Statthalter, das von dem anderen Schreiber abgefasste dagegen — mit der Unterschrift der staatlichen Richter — den Gemeindevertretern übergeben werden. Auch wird der Fall vorgesehen, dass die Gemeindevertreter (auch *судные мужи* genannt) des Lesens und Schreibens unkundig sind: hier musste die Bedeutung des Gemeinbeschreibers recht hervortreten. Eine Reihe von Bestimmungen soll

<sup>1)</sup> Im Gesetzbuch (*Ssudebnik*, Gerichtsbuch) vom Jahre 1497 heisst es: *А бояромъ или дѣтемъ боярскимъ, за которыми кормленія съ судомъ съ боярскимъ, и имъ судити, а на судѣ у нихъ быти дворскому и старостѣ, и лутчимъ людемъ, а безъ дворского и безъ старосты и безъ лучшихъ людей суда намѣстникомъ и волостелемъ не судити . . . .* In später erlassenen Specialverordnungen wird dieser Grundsatz immer wieder hervorgehoben, so z. B. in der *Уставная Грамота Марининской трети Артемоновскаго стана крестьянамъ* vom Jahre 1506: *а безъ старосты и безъ лучшихъ людей волостелю и его тіуну суда не судити, в ден Уставная Опежская Грамота* vom Jahre 1536: *а намѣстникъ нашъ и его тіуна безъ старостъ и безъ лутчихъ людей суда не судятъ.* Vergl. „Собраніе важнѣйшихъ памятниконъ“ pag. 149, 155, desgleichen in der *Уставная Бѣлозерская Грамота: Намѣстникамъ и тіунамъ безъ соцкихъ и безъ добрыхъ людей не судить суда.* S. Ssolowjew: *Ист. Росс.*, Bd. V, 285. Siehe auch Bd. VII, pag. 40—47.

Schutz vor der Willkür grossfürstlicher Beamten gewähren.<sup>1)</sup> Es ward auch das ganze gerichtliche Verfahren (Untersuchung, Spruch, Ausführung des Urtheils) in gewissen Angelegenheiten vollständig den Erwählten der Gemeinden überlassen. So sind uns eine Reihe grossfürstlicher Schreiben erhalten, die die Unterdrückung des Räuberwesens in gewissen Gegenden den Gemeinden übertragen: diese sollen durch eigene Wahl ein Gericht niedersetzen, das aus einigen Bojarenkindern, den Aeltesten, Zehntmännern und den „besten“ Männern zu bestehen hat. (Diese werden auch *выборные головы, губные старости, прикащики* genannt.) Diesen Gerichten wird selbst die Ausführung der Todesstrafe gestattet.<sup>2)</sup> Ja es ging die moskausche Politik im 16. Jahrhundert noch einen Schritt weiter. Wenn Gemeinden um die Abberufung der ihnen vorgesetzten grossfürstlichen Statthalter — wegen Bedrückung etc. — und um die Gewährung freier Selbstverwaltung und Rechtspflege nachsuchten, so ward ihnen Solches zugestanden: die Statthalter wurden abberufen,

<sup>1)</sup> Im Gesetzbuch (Ssudeknik) vom Jahre 1550 (§ 62): а бояромъ и дѣтемъ боярскимъ судити, за которыми кормленія съ судомъ съ боярскимъ; а на судѣ у нихъ и у ихъ тиуновъ быти, гдѣ дворской, дворскому да старостѣ и лутчимъ людямъ цѣловалникомъ. А судные дѣла у намѣстниковъ и у ихъ тиуновъ писати земскимъ дьякомъ; а дворскому до старостѣ и цѣловалникомъ къ тѣмъ суднымъ дѣламъ руки свои прикладывати. А противни съ тѣхъ судныхъ дѣлъ, слово въ слово, писати намѣстничимъ дьякомъ; а намѣстникамъ къ тѣмъ противнемъ печати свои прикладывати. Да тѣхъ судныхъ дѣлъ записку, земскаго дѣла руку съ дворского и съ старостиною и съ цѣловальниковыми руками, намѣстникомъ имати къ собѣ, а противни тѣхъ дѣлъ намѣстникомъ, дѣяковъ своихъ руку, съ своими печатми, давати дворскому да старостѣ и цѣловалникомъ. А которые старосты и цѣловальники грамотѣ не умѣютъ, и которые грамоты умѣютъ, тѣмъ старостамъ и цѣловальникамъ къ судному списку земскаго дѣла рукѣ, руки свои прикладывати; а противнемъ съ тѣхъ дѣлъ намѣстника дѣла рукѣ, быти у того старосты и у цѣловалниковъ, которые грамотѣ не умѣютъ, и они сго держать у собѣ спору дѣла. А безъ дворского и безъ старосты и безъ цѣловалниковъ намѣстникомъ и ихъ тиуномъ суда не судити; а гдѣ дворского нѣтъ, и прежь сего не бывалъ, ино быти въ судѣ, у намѣстниковъ и у ихъ тиуновъ, старостѣ да цѣловалникомъ. А безъ старосты и безъ цѣловалниковъ суда не судити . . . . Siehe ausserdem §§ 68—72 u. a.

<sup>2)</sup> S. Ssolowjew: Ист. Россіи, Bd. VI, pag. 80—83, Bd VII, pag. 40—46, 50—51. So heisst es in einem губной наказъ селамъ Кириллова монастыря (zur Unterdrückung von Räubereien) vom Jahre 1549: Дѣла небольшія выборнымъ головамъ можно рѣшати и не всѣмъ вмѣстѣ; но для большихъ они должны съѣзжаться изъ всѣхъ становъ и волостей въ городъ въ Бѣлоозеро, и чего не могутъ управити, пусть пишутъ къ боярамъ, которымъ приказаны разбойныя дѣла. Въ суды намѣстничьи губные старосты не должны вступаться, а намѣстники въ суды губныхъ старостъ . . . . S. Ssolowjew: Ист. Россіи, Bd. VI, pag. 82—83.

und die Gemeinden erkoren sich „erwählte Häupter“ (излюбленные головы), „erwählte Aelteste“ (старости излюбленные), „erwählte Richter“ (выборные судьи). Auf diese gingen die gesammten, den Statthaltern zustehenden Rechte in der Verwaltung und Rechtspflege über. Die sonst den Statthaltern zufallenden Steuern und Abgaben werden — auf eine feste Pauschalsumme normirt — von der Gemeinde selbständig vertheilt und erhoben, deren Vertreter das Geld nach Moskau zur Einzahlung in die grossfürstliche Kasse zu bringen haben.<sup>1)</sup>

Desgleichen wurden zur Aufstellung der Steuerbücher, zu welcher Schreiber und Aufseher geschickt wurden, Vertreter der Gemeinden herangezogen; den gesammten Betrag der Steuer, wie er nach den Steuerbüchern sich ergab, und bis zur Zusammenstellung eines neuen Steuerbuches derselbe blieb, vertheilte die Gemeinde unter sich ganz selbständig. Der von dem Einzelnen zu zahlende Betrag wechselte je nach der Veränderung in seinen Vermögensverhältnissen und der Grösse seines z. B. landwirthschaftlichen Betriebes (по пашнямъ, животамъ и сохамъ, auch: а въ Государевыхъ податяхъ верстатися самимъ по животамъ и по промысламъ).<sup>2)</sup> Auch wird es den grossfürstlichen Statthaltern und den anderen staatlichen Beamten zur Vermeidung von Bedrückungen untersagt, die ihnen — zu ihrem Unterhalt — zukommenden Abgaben selbst von den Steuerpflichtigen zu erheben. Die Gemeindevertreter sollen

<sup>1)</sup> S. Ssolowjew, I. c., Bd. VII, pag. 40—46. So bitten die Важные, Шенкурцы и Вельскаго стана посадские люди и всего Вязскаго уѣзда становые и волостные крестьяне im Jahre 1552 den Zaren um die Abberufung des Наместник und der Тиуне, auch möge er befehlen: управу чинити во всякихъ земскихъ дѣлахъ по судебнику выборнымъ лучшимъ людямъ, кого они . . . . излюбили, . . . а за всѣ намѣстничьи и тиунскія пошлины, за всѣ поборы и доходы, кромѣ государевыхъ оброковъ, велѣтъ на нихъ положить оброкъ деньгами, 1500 рублей ежегодно. Der Zar willfährd dem Gesuch und befiehlt, jene Summe (in Betreff der bäuerlichen Bevölkerung) крестьянамъ, лучшимъ, среднимъ, молодымъ разводить по пашнямъ, животамъ и сохамъ. Auch sollen die Gemeinden земские дѣяки wählen, кто бѣ имъ въ земские дѣяки любъ былъ. Dass die Verleihung solcher Rechte keine Ausnahme war, ergibt sich aus der уставная грамота крестьянамъ Устюжскихъ волостей vom Jahre 1555. — Eine pravaja грамота vom Jahre 1571 wird mit den Worten eingeleitet: Сій судѣ судили Двинские выборные судьи Верхние половины и Нижние (зwei Namen) съ товарищи. An einer folgenden Stelle werden sie земские излюбленные судьи genannt. Das Schreiben ist vom земской дѣячекъ abgefasst und von zwei Zelowalniki unterzeichnet: sodann steht verzeichnet: на судѣ сидѣли цѣловальники обвихъ половинъ: (eifl Namen angeführt). Акты Юридическіе № 23.

<sup>2)</sup> Vergl. auch § 72 des Gesetzbuches vom Jahre 1550.

die Abgaben einsammeln und den Beamten den ihnen zukommenden Betrag überliefern <sup>1)</sup>.

Seit dem 16. Jahrhundert findet sich eine neue Gruppe in der bäuerlichen Bevölkerung: die Bobüli (бобыли), die nur einen Theil eines bäuerlichen Täglo, d. h. einen Theil eines bäuerlichen Landlooses hatten und demgemäss auch nur den entsprechenden Theil der Steuern und Leistungen zu zahlen hatten. Diese neue Erscheinung im bäuerlichen Leben hatte sich entwickelt aus der Nothwendigkeit, den Täglo zu theilen, da ein Theil der Bauern nicht von einem ganzen Täglo die enorm gestiegenen Steuern zu entrichten vermochte. Ausserdem fanden sich jetzt in den Gemeinden Kosaki (козакн), <sup>2)</sup> von denen die einen ihren Hof und ihren Landtheil hatten, wahrscheinlich gleich den Bobüli nur einen kleinen Theil, die anderen bei den Bauern als Arbeiter lebten oder ein Gewerbe betrieben. Diese letzteren waren nicht vollberechtigte Glieder der Gemeinde, da sie eben kein Land hatten. In dieser Stellung, in dieser Kategorie der затыялы люди (d. h. ausser dem Täglo stehend) in der Gemeinde befanden sich auch die, die durch Geburt oder laut Vereinbarung als Knechte in einer selbständigen Wirthschaftsfamilie lebten, ohne von der Gemeinde Land erhalten zu haben. Zur Umlegung der Steuern wählte die Gemeinde Vertrauensmänner aus den „besten“, „mittleren“, „jüngsten“ Leuten und aus den Bobüli und den ansässigen Kosaki, die zu schätzen hatten, welcher Theil der ganzen Steuerlast von jedem Hof, je nach der Steuerkraft des einzelnen Wirthen, zu entrichten war.

In die Gemeinde traten ein sowohl das heranwachsende Geschlecht bereits ansässiger Familien, als auch neue Ansiedler: erstere, d. i. die in der Gemeinde Geborenen, übernahmen zuerst gewöhnlich nicht eine ganze Wütj, sondern je nach ihren Mitteln eine halbe oder ein Viertel etc., die fremden Leute traten nach gegenseitiger Vereinbarung mit der Gemeinde in dieselbe ein, in-

<sup>1)</sup> So heisst es u. A. in der Уставная Онежская Грамота vom Jahre 1536 . . . . а поборовъ своихъ самимъ (scil. доводчикомъ) по деревнямъ не брати, имати имъ свой поборъ у старость на стану . . . . und an einer anderen Stelle sodann: а кормы намѣстничи и тиуновы и доводчиковы поборы старосты берутъ по деревнямъ да платятъ намѣстнику и его тиуну и доводчику на стану.

<sup>2)</sup> In Folge ihres geringen Besitzthums und gar des Mangels fester Ansässigkeit bildet diese Bevölkerungsgruppe eine sehr bewegliche Masse, Verordnungen verschiedener Art streben diesem Unfug zu steuern (im fiskalischem Interesse), so z. B. die Уставная Грамота отчинъ Соловецкаго монастыря vom Jahre 1548, S. Ssolowjew: Истор. Россіи, Bd. VII, pag. 123—129, siehe auch Bd. VII, pag. 421 etc.

dem sie entweder eine ganze bäuerliche Wütj oder eine halbe etc. übernehmen. <sup>1)</sup>

Die grundbesitzlichen Verhältnisse erhielten gegen die frühere Zeit mehr Festigkeit und Selbständigkeit. Freilich konnten sowohl die Gemeinde als der Grundherr wie früher dem zahlungsunfähigen Bauer das Land abnehmen, doch hatten sie nicht das Recht, gegen den Wortlaut des Vertragsbriefes (нарядная oder порядная запись) <sup>2)</sup> den zugetheilten Landantheil zu vergrössern oder zu verringern; das Land, das den Tägloantheil des Bauern bildete, verblieb ihm unantastbar, so lange er die Steuern und Lasten rechtzeitig entrichtete. Sein Recht an dem Grundstück erstreckte sich so weit, dass er dasselbe vertauschen und abtreten konnte an Personen, die die Steuer übernahmen. (Auch auf gutsherrlichem Lande fand Solches statt, dem Herrn musste jedoch die Anzeige hiervon gemacht werden.) <sup>3)</sup>

Doch ungeachtet der grösseren Selbständigkeit und der grösseren rechtlichen Sicherstellung der bäuerlichen Gemeinden verfiel

<sup>1)</sup> Von Interesse ist nachstehender zwischen einer Gemeinde und einem Bauer geschlossene Vertrag vom Jahre 1604, laut welchem letzterem  $\frac{1}{12}$  Obsha mit zwei Freijahren verliehen wurde: Се язъ Тавренской содекой (sein Name und vier Bauern namentlich angeführt) оговорилися есми со всеми христіаны Тавренскія волости Ильинского прихода, дали пустого Сидору Демидову сыну пустого жеребѣя земли, въ Семеновской деревнѣ, двѣнадцатую долю обежную на лготу на два года съ Николина дни вешнаго 112 году да до Николина жъ дни вешнаго 114 году: въ тѣ ему лготные въ два года никоторыхъ Государевыхъ податей не давать, ни дани, ни оброку, ни мирскихъ розрубовъ; и какъ отойдутъ лготные два года, и Сидору данъ и оброкъ : всякіи Государевы подати давать и мирскія розрубы давати же, съ миромъ вмѣстѣ. А отдали ему съ путики и съ ловищи и съ сзовищи и со всемъ угодіямъ, куды ходилъ то. поръ и соха и коса и что къ тому жеребѣю изстари потягло. И Сидору на томъ жеребѣю дворъ поставитъ и земля роспахать и огороды огородитъ и впусть не покинуть тое двѣнадцатые доли обежные; да въ томъ ему не путь дали. Bereits nach drei Monaten übergibt der bezeichnete Bauer das ihm zugetheilte Land, das er свой жеребей земли (sein Landloos) nennt, einem anderen Bauern. Dieser Vertrag wird in Gegenwart von zwei Zeugen geschlossen und vom Gemeindegeschreiber (земской діачекъ Тавренскіе волости Семейка Григорьевъ) niedergeschrieben. Einer besonderen Genehmigung der Gemeinde zur Cession des Vertrages wird nicht erwähnt. Акты юридическіе, № 175. Unter № 187 findet sich ein ähnlicher Vertrag vom Jahre 1595. In demselben erklärt der Uebernehmer der Landstelle u. A. noch: а покину язъ впусть землю въ той прилучной деревни, не насью и жилца не посажу, и на мнѣ по сей записи взяти старость въ миръ рубль денегъ.

<sup>2)</sup> Акты юридическіе № 177—180, 182 184, 186—192.

<sup>3)</sup> So heisst es z. B. in einer vom Kloster Ssosowez ausgestellten уставная грамота: вольно вамъ (d. i. den Bauern des Sselo) межъ себя дворы и землями мвнати продовати, доложя прикащика. Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 80.

der bäuerliche Stand in diesem Jahrhundert immer mehr in Armut und zum Theil auch in Abhängigkeit von den grossen Grundherren und zwar in Folge der enorm zunehmenden Steuerlast. So sind am Schluss dieses Jahrhunderts fast vollständig die Bauern mit persönlichem Grundeigenthum verschwunden: Mangel an Schutz und der schwere Druck der Steuern und Lasten veranlassen die freien bäuerlichen Grundeigenthümer, entweder auf Gemeindeland überzugehen oder auf das eines mächtigen Grundherren, wo sie Schutz und Vertheidigung fanden und die Freiheit des Wegzuges sie vor übermässiger Bedrückung sicherte. Verkauf von freiem Grundeigenthum erfolgte auch, wenn das Erbe unter so viele Söhne zu theilen war, dass der auf den Einzelnen fallende Theil ihm nicht volles Auskommen gewährte: sie zogen es in solchen Fällen vor, das väterliche Erbe zu verkaufen und ein ihren Arbeitskräften entsprechendes volles Landstück, wenn auch als Pächter zu bewirthschaften.

Gerade Joan III. und IV., die so viel für die Hebung der rechtlichen Stellung der Bauern gethan, haben in grossem Massstabe dazu beigetragen, dass das Land aus den Händen der Bauern in die der Dienstleute, des Adels, und in das fürstliche Eigenthum überging. Mit der Bildung des Moskauschen Grossfürstenthums hatte sich ein neues staatsrechtliches Princip Bahn gebrochen. Dieses Fürstenthum bestand fast ausschliesslich aus eroberten Ländern, der Grund und Boden befand sich hier im Eigenthum des Fürsten; die hieraus sich entwickelnde grosse Macht dieser Fürsten gegenüber den Fürsten auf altrussischem Boden trug wesentlich zum Uebergewicht Moskaus bei. Mit dem Aufgehen der Fürstenthümer in den Moskauschen Staat und mit den grossen Eroberungen (Nowgorod, Pskow, Smolensk, Kasan etc.) wuchs die zarische Macht so gewaltig, dass der Grundsatz, alles Land gehöre dem Staat, der über dasselbe verfügen könne, auf ganz Russland ausgedehnt wurde.<sup>1)</sup> Die practischen Consequenzen dieses Princip waren, dass je nach den augenblicklichen staatlichen Bedürfnissen „schwarzes Land“, d. i. in Gemeindebesitz befindliches Land, an Dienstleute zu Dienstgütern vergeben wurde, wenn (zu den zahlreichen Kriegen) persönliche Dienste erforderlich waren, wogegen es zu fürstlichem Lande erklärt wurde, das ausser den Steuern Pachten an die fürstliche Kasse zu zahlen hatte, wenn Geld er-

<sup>1)</sup> Vergl. auch S. Ssolowjew: Историческія письма im Русскій Вѣстникъ, 1869, Nr. 5, pag. 4—22.

forderlich war.<sup>1)</sup> Seit Joan III. — in vereinzeltten Fällen auch schon früher —, in besonders grossem Massstabe aber seit Joan IV. vollzieht sich diese Umwälzung.

Die Gemeinden erlagen der Steuerlast und der Uebermacht der grossen Grundherren. Jemehr die Steuern (sowohl zur Zeit Joan IV. als seines Nachfolgers Feodor) wuchsen, umso mehr bemühten sich die Gemeinden, um die fast unerschwinglichen Lasten zu ermässigen, bei Aufstellung eines neuen Steuerbuches bewohnte Höfe als leerstehende in die Steuerliste eintragen zu lassen. Ungeachtet strenger Verordnungen<sup>2)</sup> nahm dieser Unfug besonders unter der Regierung des zweitgenannten Zaren in grossem Massstabe zu. Um den strengen Ahndungen, die bei Entdeckung solchen Betrug es erfolgten, zu entgehen, wurden Dörfer schaarenweise verlassen. Auch lockten hierzu die Freijahre, die den Ansiedlern auf den neuen russischen Gebietserwerbungen geboten wurden. Um diesem Uebelstand, sowie dem Hin- und Herziehen der Bauern überhaupt,<sup>3)</sup> zu steuern, was gleichfalls der Regelmässigkeit des Einflusses der Steuern, sowie auch der Abgaben an die Dienstleute Abbruch

<sup>1)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 85—94, meint, dass diese Massnahmen auf die Lage der Bauern keinen erheblichen Einfluss geübt haben können: bei der freien Bewegung der Bauern und in Berücksichtigung dessen, dass der Einzelne mehr in Abhängigkeit von der Gemeinde als vom Grundherrn sich befand, seien die Rechte der Bauern beim Uebergang des Eigenthumsrechts auf die Dienstleute, resp. den Zaren wenig alterirt (?). Die Bauern hätten freilich, wenn schwarzes Land als Dienstgut vergeben wurde, neben den Steuern auch noch Abgaben an den neuen Herrn zu entrichten, doch meint Beläjew, dass, da die Dienst- und Erbgüter nur die Hälfte der Steuern, die auf „schwarzem Lande“ ruhten, zu zahlen hatten, der Gesamtbetrag der Abgaben der Bauern wohl nicht gestiegen sein möge. Ausserdem hätten die Bauern hierdurch noch eines Mächtigen Schutz und häufig auch Hilfe vor Gericht erlangt. Und falls sie doch von ihren neuen Herren gedrückt würden, so tröstet Beläjew damit, dass sie ja haben wegziehen können. (!) Siehe auch S. Ssolowjew: Истр. Поезд, Bd. VII, pag. 15—24, 32—38.

<sup>2)</sup> In den Zusätzen (vom 21. August 1556) zum Gesetzbuch vom Jahre 1556 und in folgenden, vergl. Собрание важнѣйшихъ памятниковъ, pag. 273—282 etc.

<sup>3)</sup> Die ausgedehnten Gebietserwerbungen im Nordosten, sowie die südlichen Steppen boten Gelegenheiten sich dem Steuerdruck zu entziehen. Die hier besitzlichen grossen Grundherren zogen durch Gewährung von Freijahren eine Masse von Ansiedlern heran, so dass dem ohnehin schwach bevölkerten alten Gebiet Russlands eine empfindliche Entvölkerung drohte. Die Einführung der Schollenpflichtigkeit war ein Schutz für die kleinen Grundherren, deren Gunst zu erwerben Boris Godunow, der allmächtige Rathgeber des Zaren Feodor, allen Grund hatte, dabei aber gegen das Interesse der grossen Grundherren. S. Ssolowjew: Истр. Поезд, Bd. VII, pag. 411—420.

that, erfolgte (1592) die Decretirung der Schollenpflichtigkeit. Als Entschädigung für den Verlust der persönlichen Freiheit, des Rechts des freien Wegzuges, wurde den Bauern in der Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts ein Recht auf das von ihnen bebaute Land zugesprochen.<sup>1)</sup>

### III. Der altrussische bäuerliche Gemeindebesitz.

1) Was die rechtliche Stellung der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden anbetrifft, so bildeten sich, wie bereits bemerkt, bei der Ansiedelung des Bodens zwei Grundbesitzformen aus: je nach dem ob eine einzelne Familie oder eine grössere Genossenschaft Land occupirte, rodete und in Cultur nahm, befand sich dasselbe im persönlichen Eigenthum (вотчинное владѣніе) oder im Gesamteigenthum (общинное владѣніе), wobei nicht ausgeschlossen ist, dass aus dem individuellen Grundeigenthum einer durch inneren Zuwachs sich erweiternden Familie mit neuer Occupation freien Landes und mit Aufnahme neuer Genossen sich nicht auch im Laufe der Zeiten Gemeindeeigenthum ausbilden konnte. Die Grundbesitzrechte reichten, so weit als Land occupirt war: куда топоръ, коса и соха ходили (wohin Beil, Sichel und Pflug gegangen), wie es in vielen Actenstücken heisst.

Ward die erste Arbeit zur Ansiedelung durch eine grössere Genossenschaft ausgeführt, so hatte ein Jeder ein gleiches Recht auf das eingenommene Land, welches demnach gleichmässig unter die Glieder der Genossenschaft vertheilt wurde. Ein Jeder erhielt so viel an Land, als er bearbeiten konnte und zur Ernährung seiner Familie nöthig hatte.<sup>2)</sup> Das dem Einzelnen zugewiesene Land hiess Utschastok, Udel (участокъ, удѣль). Der hierfür auch übliche Ausdruck Sherebi (жеребій) weist auf die Ausloosung der Landantheile hin („Loosgüter“ in Deutschland). Beim Ueberfluss an

<sup>1)</sup> Ueber die Geschichte der Schollenpflichtigkeit bis zur vollen Ausbildung der Leibeigenschaft in Russland siehe besonders Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. III, Bd. IV, Bd. V und Bd. VI in der Русская Бесѣда, 1859. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 292 etc., 315—330. Eine Uebersicht über die Gestaltung des Selbstverwaltungswesens zur Zeit der Leibeigenschaft findet der Leser u. A. auch bei M. Зарудній: Законы и жизнь, pag. 41—52.

<sup>2)</sup> Ganz analog den germanischen Niederlassungen: G. v. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 1865, Bd. I, 36—37. G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, pag. 113—114. F. Dahlmann: Geschichte von Dänemark, 1840, Bd. I, pag. 133—134.

Land nahm mit dem Wachsen der Bevölkerung die Zahl der Landantheile zu. Im russischen Volke steckte — vielleicht stärker als bei den anderen indoeuropäischen Völkern — ein Individualisierungstrieb, der sich in dem Streben kundthat, sich möglichst früh eine selbständige, vom elterlichen Hause gesonderte wirthschaftliche Existenz zu schaffen. Die beim grossen Landüberfluss leicht ermöglichte selbständige Niederlassung mag die Ausbildung dieses Charakterzuges befördert haben. Wir finden nämlich in den Steuerbüchern (im 15. Jahrhundert, in dem erwähnten Steuerbuch der Derewskaja Pätina um das Jahr 1495, der Wotskaja Pätina v. J. 1500), dass ein Hof von einem Manne, einer Arbeitskraft, bewohnt und eingenommen ist. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Höfe erscheint es als eine Ausnahme, dass im Hofe des Vaters auch ein Sohn vermerkt ist, noch seltener bewohnen Brüder einen Hof gemeinsam. Weit häufiger — und das muss bei der grossen Zahl der Fälle als Regel angenommen werden — sassen Söhne und Brüder auf gesonderten Höfen. Diese frühe Aussiedelung der erwachsene Söhne muss die Colonisirung der grossen sarmatischen Ebene ungemein befördert haben. Doch nicht allein durch inneren Zuwachs, auch durch Einwanderung nahm die Bevölkerung einer Gemeinde und die Zahl der Utschastki zu; wie im Interesse der Gemeinde, neue Ansiedler heranzuziehen, so lag es im Interesse der Einzelnen, sich unter den Schutz einer Gemeinde zu stellen.<sup>1)</sup>

So bestand die Gemeindemark aus einer wechselnden Anzahl gleicher Einheiten; wie verschieden auch die Grösse der Gemeinden war, die Utschastki waren überall gleich. So stellten sich in der Anschauung und Sprache des Volkes „Familie“ und solch ein „Landantheil“ einander gleich, daher die Bezeichnung жильѣ и домъ, дымъ и дворъ. Im südlichen Russland hiess — bis in das 16. Jahrhundert — solch ein Utschastok дымъ, im Norden Dwor (дворъ Hof), im moskausehen Staat ward der Ausdruck Wütj (выть) üblich, und, als der Dwor<sup>2)</sup> die administrative Einheit (zu Zwecken der Besteuerung etc.) wurde, die Bezeichnung Тягло (тягло). Auch in der Folgezeit, als die Wütj nicht mehr überall die Wirthschaftseinheit einer Familie war, wurde diese Einheit, jetzt eine fingirte,

<sup>1)</sup> Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 116 etc., 229 etc., Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, 33—86. А. Инкитскій, 1 с., pag. 431, 461—462.

<sup>2)</sup> Schon in der ersten Zeit der russischen Staatsbildung ward eine Steuer vom „Hof“ erhoben: „отъ двора“, „дыма“, „плуга“, „рала“ J. v. Hagemeister: Розысканія о Финансахъ древней Россіи, pag. 11.

beibehalten — der Vereinfachung wegen in den Steuerbüchern, zur Bestimmung der Grösse einer Gemeinde. Die ursprüngliche Gleichheit in der Grösse des in der Nutzung einer Familie befindlichen Landantheils wurde nämlich dadurch gestört, dass der durch wirtschaftliche Tüchtigkeit, Fleiss und Sparsamkeit wohlhabend Gewordene sich von der Gemeinde gegen Uebernahme der entsprechenden Steuerpuote zwei oder noch mehr Landantheile zuweisen liess, während der Aermere nur einen halben Landantheil oder noch weniger, der vollständig Unbemittelte gar kein Land übernehmen konnte und daher — zur Fristung seines Lebens — bei Wohlhabenden, die ihren grossen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mit den Arbeitskräften der eigenen Familie ausführen konnten,<sup>1)</sup> in ein Dienstverhältniss trat.<sup>2)</sup> Hatte sich ein solcher die zur Führung einer Wirthschaft erforderlichen Mittel erworben, so liess auch er sich von der hierzu stets geneigten Gemeinde einen Landantheil, vielleicht erst nur einen halben, gegen Uebernahme des entsprechenden Steuerbetrages zutheilen. So besass der eine Wirth mehrere „Höfe“, der andere nur einen halben Hof (полдвора), oder ein Viertel (четверть) etc. Auch die territoriale Ausdehnung eines Landantheils musste sich verschieden gestalten, je nach der Beschaffenheit (natürliche Fruchtbarkeit etc.) des Bodens, der wirtschaftlichen Energie der Bevölkerung, die mehr oder weniger Land bearbeitete.<sup>3)</sup> So heisst es in einer, von Beläjew mitgetheilten Gramota des Metropolitens Simeon (aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts): „а будетъ земли обильно, а кому будетъ надобно земли болъ того (d. i. über 5 Dessätinen), и онъ бы по тому же пахаль и монастырскую пашню шестой жеребей.“

Das Wort „Dwor“ bezeichnete das gesammte bäuerliche Gut mit allen ihm zustehenden Nutzungsrechten an der ungetheilten

<sup>1)</sup> Solche freie Arbeiter, die in ein Dienstverhältniss bei Bauern mit grösserem Landareal, von mehreren Höfen traten, hiessen захребетники, подворники, sie finden sich z. B. auch im Steuerbuch der Derewskaja Pätina nicht gar selten erwähnt.

<sup>2)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. I, pag. 40. Schon bei Ankunft der Waräjer hatten sich aus der allgemeinen Masse der Grundbesitzlichen eine höhere Klasse erhoben: лучшие люди (beste Männer), aus welchen sich die Bojaren zum Theil gebildet haben. Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 119, 121. Michailow: Ист. Русс. Пр., pag. 44—46, S. Ssolowjew: Ист. Росс., Bd. IV, pag. 223.

<sup>3)</sup> Beläjew: О поземельномъ владѣнн etc., pag. 41. Vergl. auch Waitz, l. c. 113—114, Dahlmann, l. c. 137—138.

gemeinen Mark.<sup>1)</sup> Seine Bestandtheile waren folgende:<sup>2)</sup> 1) Die Hofstätte, die Usadba (усадыба),<sup>3)</sup> sie umschloss die Gebäude, Gärten und überhaupt den, den Gebäuden zunächst belegenen und nicht zur Ackerwirthschaft genutzten Raum. 2) Das Ackerland (пахатная земля) bildete den wichtigsten Bestandtheil des bäuerlichen Hofes, ja es wurde auch (im Nowgorodschen) der ganze Hof nach der Ackerfläche benannt: Obscha (обжа). Dieses Wort, bezeichnete, wie bereits hervorgehoben, zuerst nur das Feldareal, das ein Feldarbeiter bestellen konnte, und wurde schliesslich zur Bezeichnung des ganzen Hofes angewandt. (So war auch in Deutschland die Hufe, in England die hyde etc. eine Ackernahrung, die mit einem Pflug zu bestellen war.) Leschkow findet nach den Daten des Steuerbuches der Wotskaja Pätina (Вотская пятна) v. J. 1500, dass eine Obscha so gross war, dass drei, vier, in manchen Fällen selbst fünf und ein halb Korobja Roggen in jedem Felde (bei der Dreifelderwirthschaft) je nach der Beschaffenheit des Bodens gesät wurden; eine Korobja = zwei Tschetwert = einer Dessätine. Die Grösse des gesammten Ackerareals betrug demnach 18—30 Tschetwert oder 9—15 Dessätinen.<sup>4)</sup> Im Steuerbuch der

<sup>1)</sup> Analog der alt-deutschen Hufe, Hube (hoba), dem boel, bool (Wohnung) im Dänischen etc. Waitz, l. s. pag. 119. Maurer, l. c. pag. 30 etc. Dahlmann, l. c. pag. 134. G. Hanssen: Die Aufhebung der Leibeigenschaft etc. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, pag. 5 etc. Derselbe: „Die Gehöferschaften“, pag. 79 etc.

<sup>2)</sup> Leschkow: Русскій Народъ и Государство, pag. 231—233. Beläjew О поземельномъ владѣнн etc., pag. 42, 68—69. Newolin: Ист. Гос. гражд. зак., Bd. II, pag. 264—276.

<sup>3)</sup> Das ist die deutsche Hofstätte, die Wurth in Norddeutschland, die Taft im Skandinavischen Norden, tun, später town in England. Waitz, l. c. pag. 113. Maurer, l. c. pag. 32. Dahlmann, l. c. pag. 135. E. Nasse: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrhunderts in England, 1869, pag. 11. Hanssen: „Die Gehöferschaften“, pag. 86.

<sup>4)</sup> Selbst das Mass der Dessätine lässt sich nicht feststellen. Ihre Grösse beträgt bald 60 mal 40 Faden, bald 80 mal 40 Faden. Beläjew findet noch andere Flächenausdehnungen für die Dessätine. — Uebrigens repräsentirt auch heute die Dessätine verschiedene Grössen: während die officielle Dessätine (казенная десятина) 2400 Quadrat-Faden enthält, wird im landwirtschaftlichen Betrieb die Dessätine zu 3200 Quadrat-Faden veranschlagt (хозяйственная десятина, ökonomische Dessätine). Endlich ist auch eine Dessätine von 4000 Quadrat-Faden üblich: сотенная десятина, die Hundert-Dessätine. Wie der Leser aus dem Zahlenverhältniss ersieht, liegt diesen Grössen eine gleiche Basis zu Grunde: die Multiplication mit 40, d. i. 40 mal 60 = 2400, 40 mal 80 = 3200, daher die ökonomische Dessätine wohl auch die сороковая, die Vierziger-Dessätine genannt wird, 40 mal 100 = 4000, daher die Bezeichnung Hundert-Dessätine.

Derewskaja Pätina beträgt die Aussaat auf eine Obsha zumeist drei Korobja,  $2\frac{1}{2}$  und  $3\frac{1}{2}$  Korobja kommen auch vor, nur selten aber weniger als  $2\frac{1}{2}$  oder mehr als  $3\frac{1}{2}$ . (Welche Bedeutung der Roggenbau zu dieser Zeit — 1495 — einnimmt, ergibt sich daraus, dass in der ökonomischen Beschreibung der einzelnen Höfe bei der Angabe über die Grösse der Aussaat allgemein nur die Aussaat von Roggen angegeben wird; dass dabei auch anderes Getreide — Hafer, Gerste, auch Weizen etc. — gebaut wurde, ist selbstverständlich und erweist sich auch aus den Angaben über die Naturalieferungen). 3) Die Wiesen, die gewöhnlich auch in natura getheilt waren. Leschkow berechnet, dass auf jede Obsha zwanzig Kopna (Heuhaufen) entfallen, selten wird diese Grösse überschritten, ebenso selten wird sie nicht erreicht. Nach dem Steuerbuch der Derewskaja Pätina beläuft sich der Ertrag der zu einem vollen Hof (Obsha) gehörigen Wiesen gewöhnlich auf 15 Kopna, doch schwankt er auch häufig zwischen 10 und 20 Kopna.<sup>1)</sup> 4) Weide, Wald, Teiche, Flüsse (zum Fischfang) und andere Nutzungen (угодья) befanden sich im ungetheilten, gemeinsamen Niessbrauch sämtlicher Gemeindegossen.<sup>2)</sup>

Die ursprüngliche Normalgrösse der bäuerlichen Höfe verlor sich im Laufe der Zeiten, und zwar durch Theilungen — analog den grundbesitzlichen Verhältnissen in der germanischen Welt. Nach den Angaben des Steuerbuchs der Derewskaja Pätina (1495) umfasste ein Hof zumeist noch effectiv eine Obsha, selten bilden zwei oder gar drei Höfe eine Obsha, noch seltener verfügt ein Hof über mehr als eine Obsha, und zwar gewöhnlich nur in den Fällen, wenn der Hofinhaber noch über die Arbeitskraft eines angemieteten freien Arbeiters (захребетникъ, подворникъ) verfügt — auch sitzt zuweilen ein solcher Knecht auf einem besonderen

Das Unterlassen der näheren Bezeichnung, welche Dessätine gemeint ist, hat viel Confusion in so manchen Schriften angerichtet. Die officielle Dessätine (= 2400 Quadrat-Faden) ist = 4,2789 preussischen Morgen.

<sup>1)</sup> In anderen Theilen des Landes war die „Obsha“, die „Wütj“ von anderer Grösse: sowohl was das Acker- als das Wiesenland anbelangt. Auch ist das Verhältniss von Acker- zu Wiesenland sehr verschieden. Aller Wahrscheinlichkeit war auch die Grösse einer Kopna (Heuhaufen) örtlich verschieden. Siehe z. B. die Сотная на волость Ивановъ Борокъ vom Jahre 1557 in den Юридические Акты Nr. 228, auch Nr. 164 u. a.

<sup>2)</sup> Aehnlich den betreffenden Verhältnissen in den germanischen Ländern, Waitz, l. c., pag. 118—119, Dahlmann, l. c., pag. 134, Maurer, l. c., pag. 44—66 und in seiner Geschichte der Markenverfassung pag. 34 etc., Nasse l. c., pag. 19 etc.

Hofe —, oder wenn der Hofinhaber noch einen Sohn, Schwiegervater etc. bei sich hat. Bedeutungsvoll waren die allgemein und in grossem Masse zunehmenden Theilungen der vollen Höfe, wie bereits hervorgehoben, im 16. Jahrhundert, wenn auch in manchen Landesgebieten dieser Process sich schon früher vollzog. Wir finden in einer grossen Reihe von Actenstücken die ursprüngliche Grösse eines Hofes (Wütj, Obsha) sehr zersplittert. Die Wütj, die Obsha wurde durch zwei und durch drei getheilt, so dass sich einerseits finden: пол-выти (halbe Wütj), четь выти ( $\frac{1}{4}$  Wütj), пол-чети выти ( $\frac{1}{8}$ ) etc., andererseits треть выти ( $\frac{1}{3}$  Wütj), пол-трети выти ( $\frac{1}{6}$  Wütj), пол-пол-трети ( $\frac{1}{12}$ ) etc.<sup>1)</sup> Ebenso ward die Obsha (im Nowgorodschen) getheilt.<sup>2)</sup> Es wirft sich nun die Frage auf,

<sup>1)</sup> Es kommen auch andere Bruchtheile vor: выть безъ трети ( $\frac{2}{3}$  Wütj), выть безъ четверти ( $\frac{3}{4}$  Wütj), выть безъ пол-чети ( $\frac{1}{4}$ ) etc., z. B. in der erwähnten Сотная на волость Ивановъ Борокъ.

<sup>2)</sup> In den germanischen Dörfern rechnete man nach Morgen oder Tagewerken, 30 oder 20 und 40 sind das Maass, das der Antheilung zu Grunde gelegt ward. Der Morgen war kein bestimmter Flächenraum, sondern seine Grösse ruhte auf freier Schätzung: was mit einem Gespann sich an einem Tage beackern liess; er schwankte nach der Verschiedenheit des Bodens und anderen localen Gründen. Waitz, l. c. pag. 114. Dahlmann, l. c. pag. 134. Maurer, l. c. pag. 33—44. Als in der Folgezeit bei Zunahme der Bevölkerung und intensiveren Bodenbestellung die Höfe (bei Erbtheilung, durch Verkauf einzelner Theile) getheilt wurden, ging man zu einer kleineren Masseinheit über. Die Bezeichnungen sind sehr verschieden; z. B. in dem Regierungsbezirk Trier (Rheinprovinz): Pflug (wahrscheinlich die ursprüngliche Hufe) getheilt in 4 Viertel, 1 Viertel in 48 Zoll, so dass ein Pflug aus 192 Zoll besteht, auch wurde nach Kerben gerechnet (von den bei der Loosvertheilung gebrauchten Kerbhölzern), nach Ruthen (mit Theilungen in Fuss und Zoll), auch nach Schuhen zu 16 Zoll, nach dem Getreidemaass: nach Fass zu 16 Mässchen, auch nur nach Mässchen, nach Quärtchen, Viertel. Auch wurde der grundherrliche Getreidezins nach Fass (=  $\frac{1}{2}$  Scheffel) etc. als Maasseinheit genommen etc. G Hanssen: „Die Gehöferschaften“, pag. 79—80. — Ueber die ursprüngliche Grösse des altrömischen Bauerhofes ist noch keine Einigung erzielt. Mommsen: Römische Gesch. I, pag. 97, 188—189, erklärt, dass das heredium, das „Eigenland“, neben Haus- und Hofraum nur das Gartenland umfasste, nicht die Hufe gewesen sein kann: bei der geringen Ausdehnung des heredium von 2 Iugeren (= 1,973 preussische Morgen) hätte der Römer — auch mit Veranschlagung der Nebennutzungen am Gemeindelande — vom Ertrage desselben sich nicht ernähren können. Er veranschlagt das Flächenmass der römischen Vollhufe auf mindestens 20 pr. Morgen. Schwegler: Römische Gesch., Bd. I, pag. 451, Bd. II, pag. 416—421, u. A. halten — dem Wortlaut der historischen Quellen gemäss — das heredium für die Hufe selbst. Derselben Ansicht ist auch B Hildebrandt: „Die sociale Frage der Vertheilung des Grundeigenthums im classischen Alterthum“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“, 1869, XII. Bd., pag. 140“ — Bei der Neuvertheilung des Landes

ob von einem so geringen Landareal eine bäuerliche Familie den nöthigen Unterhaltsbedarf nebst der Entrichtung der Steuern und Lasten sich beschaffen konnte, auch wenn wir in Betracht ziehen, dass die Grösse einer Wütj, einer Obsha örtlich von grösserer Ausdehnung war als obige Angaben. Bei der extensiven Bodenbestellung konnte jedenfalls die volle Arbeitskraft eines Mannes nicht vollständige Beschäftigung auf einem so kleinen Landtheil finden. Leschkow scheint der Meinung zu sein, dass die kleinen Landtheile ( $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{12}$  etc. Wütj, Obsha) keine gesonderte, selbstständige Wirthschaftseinheit gebildet haben, dass ein Bauer in der einen Ortschaft etwa eine volle Obsha oder den Bruchtheil einer Obsha, in einer anderen wiederum ein Landtheil bewirtschaftet hat. Hier und da hat Solches stattgefunden; in dem Steuerbuch der Derewskaja Pätina wird vermerkt, dass ein Bauer neben seinem Hof noch anderes Land (починокъ, пустошь) bestellt. Auch aus anderen Actenstücken lässt sich dieses nachweisen. Doch sind wir nicht zu der Annahme berechtigt, dass jenes Räthsel sich durchgehend und überall auf diese Art lösen lässt. Es widerspricht vielmehr jeder Wahrscheinlichkeit, dass bei extensivem Landbau, bei dem grossen Reichthum an Land so allgemein ein parcellirter Wirthschaftsbetrieb stattfand als der Theile von Wütj häufig Erwähnung geschieht, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass beim Bestehen des Gemeindebesitzes und der Vornahme von Landumtheilungen eine solche Parcellenwirthschaft sich füglich nicht ausbilden konnte. Auch sind von Beläjew und Anderen genügend zahlreiche Belege, die sich noch vermehren lassen, vorgebracht, aus welchen ersichtlich, dass der ganze Landbesitz eines Bauern nur aus einem geringen Bruchtheil einer Wütj, Obsha bestanden hat. Uns scheint — zur Lösung der Frage — die Annahme weit berechtigter zu sein, dass die Inhaber solcher kleiner Landstellen nicht allein Ackerbauer gewesen sind, sondern ein Nebengewerbe betrieben haben: Fischerei, Jagd, Theergewinnung und andere Verwendung des Holzes in den zahlreichen und grossen Wäldern, Gewerbe aller Art etc.

2) Um die Gestaltung und Form des altrussischen Gemeindebesitzes näher kennen zu lernen, erscheint als geeigneter Weg ein Vergleich desselben mit der germanischen Markgenossenschaft und mit dem heute in Russland herrschenden Gemeindebesitz.

in Sparta unter Lykurg betrug — nach der Berechnung Hildebrandt's l. c. pag. 13—14 — der Grundbesitz der Spartiaten ca. 54 pr. Morgen nebst entsprechendem Weinland und Olivenwald.

Bei viel Verwandtschaftlichem und Gleichartigem finden wir hierbei auch Ungleichartiges: ersteres lässt sich auf die Gleichartigkeit der allgemeinen, bei Occupation und Colonisation eines Landes sich darbietenden Bedingungen zurückführen, letzteres auf locale und vielleicht auch auf national-historische Verschiedenheit. Vornehmlich sind es zwei Momente, die eine verschiedenartige Gestaltung in den germanischen und in den russischen Gemeinde- und Grundbesitzverhältnissen hervorriefen: der weit grössere Landreichtum (im Verhältniss zur dünnen Bevölkerung) und die Niederlassung in kleinen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Dörfern und in einzelnen Höfen in Russland. Als drittes Moment wirkte die grössere Gleichartigkeit in der Bodenconfiguration und Bodenbeschaffenheit (natürliche Fruchtbarkeit) des Landes mit.

Als erstes Unterscheidungsmerkmal tritt uns die grössere Abgeschlossenheit der germanischen Markgenossenschaft nach Aussen, d. i. gegen die Aufnahme neuer Genossen, entgegen. Die Zahl der zum Mitgenuss an der Mark berechtigten Glieder war eine beschränkte. Die Anzahl der Bauerhöfe war in den meisten alten Dorfschaften von jeher bestimmt. Diese Dorf- und Bauerschaften (zumal die freien, aber auch grundherrliche) sind nämlich meistens aus einer gemeinsamen Niederlassung, aus einer gemeinschaftlichen Besitznahme und Urbarmachung des Grund und Bodens hervorgegangen. Die culturfähige Feldmark pflegte nach der Anzahl der ersten Ansiedler zu gleichen Theilen vertheilt zu werden. Ein verhältnissmässig grosses Landareal musste als Wiese, Weide, Wald zurückbehalten werden, denn selbst noch in historischer Zeit war das Vieh der werthvollste Besitz des Hofes und zur Erhaltung und Mehrung desselben war man frühe darauf bedacht, der Erweiterung des Ackergrundes eine Schranke zu setzen. Nur wo eine Dorfmarkgenossenschaft in der glücklichen Lage war, über eine im Verhältniss zur Bevölkerung und ihren Bedürfnissen übergrosse ungetheilte Mark zu verfügen, wurden neue Ansiedlungen begünstigt. Doch bald fand eine Abschliessung der hergebrachten Anzahl von Bauerhöfen statt, und zwar zur Sicherstellung der vollberechtigten Genossen gegen den Andrang anderer, späterer Ansiedler. Diese konnten nur durch den Erwerb eines erledigten Bauernhofes das Vollbürgerrecht in dem Dorf erlangen. Denn zur Anlegung eines neuen Bauernhofes mit den dazu gehörigen Ackertheilen in sämtlichen Fluren und Zelgen fehlte meistens sogar schon der Raum.<sup>1)</sup> Als jedoch im Laufe der Jahrhunderte die

<sup>1)</sup> Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 38, 182.

Ackerwirthschaft im Verhältniss zur Viehzucht eine grössere Bedeutung gewann, die directen Früchte des Bodens einen stetig sich vergrössernden Bestandtheil der Volksnahrung bildeten, die Viehwirthschaft hingegen abnahm, da bedurfte es nicht mehr der bisherigen Grösse der ungetheilten Mark und es trat wiederum in der Geschichte der Dorfmarkverfassung eine Periode ein, in welcher die Bildung neuer, vollberechtigter Bauerhöfe gestattet, ja hier und da sogar befördert, die Theilung der Höfe nicht erschwert wurde. Doch auch diese für die Entfaltung des Volkswohlstandes günstige Zeit fand bei schneller Zunahme der Bevölkerung bald ihren Abschluss. Zahlreich sind die Beweise aus dem 14. und 15. Jahrhundert, aus welchen sich das Bestreben kundthut, sogar jede Ansässigmachung (auch ohne Berechtigung an der Mark) möglichst zu erschweren oder gänzlich zu verhindern.

Anders im alten Russland. Hier findet bis zur Einführung der Schollenpflichtigkeit ein fortwährender Ab- und Zuzug statt. Neue Höfe werden eingerichtet, um je nach Umständen und Gutdünken wieder verlassen zu werden, bereits bestehende Höfe bleiben in Folge unbeerbten Todesfalls oder in Folge Aufgebens durch den Inhaber unbesetzt, um von Anderen später wieder einmal eingenommen zu werden. „Die alte Geschichte Russlands“ charakterisirt S. Ssolowjew, Bd. IV, 379—380 „ist die Geschichte eines Landes, das colonisirt wird; eine beständige starke Bewegung der Bevölkerung auf der ausgedehnten Landfläche: Wälder werden gerodet, der reiche Boden wird bestellt, doch der Ansiedler bleibt nicht lange auf demselben sitzen; sowie die Arbeit schwerer wird, sucht er eine neue Stelle, denn überall ist Raum, überall ist man bereit ihn aufzunehmen, der Grundbesitz hat keinen Werth, die Hauptsache liegt in den Bewohnern. Möglichst schnell das Land bevölkern, von allen Seiten Leute heranziehen, mit Freibriefen aller Art anlocken, — auf neues, besseres Land, das weniger feindlichen Anfällen ausgesetzt ist, hinziehen, um vortheilhaftere Bedingungen zu erlangen, andererseits die Bevölkerung zurückhalten, reclamiren, andere Herren zwingen, dieselbe nicht aufzunehmen — dieses sind die wichtigsten Fragen eines Colonisationslandes, Fragen, welchen wir überall in der alten Geschichte Russlands begegnen. Die Bevölkerung bewegt sich; der slavische Colonist, ein nomadisirender Ackerbauer, dringt mit dem Beil, der Sichel und dem Pflug immer weiter nach Nordosten, die finnischen Jägervölker bei Seite lassend. Bei dieser Beweglichkeit, bei der Gewohnheit, beim ersten Missgeschick wegzuziehen — entstand die nur halbe An-

sässigkeit, der Mangel einer Anhänglichkeit an einen Ort, was die moralische Concentration schwächte, an Aufsuchen leichter Arbeit an Sorglosigkeit etc. gewöhnte. . . . .“ — Bereitwillig nahm die Gemeinde neue Ankömmlinge auf und stellte nur die Bedingung der Uebernahme des proportionalen Antheils an den ihr obliegenden Steuern und Lasten, ja sie bewilligte unter Umständen auch noch Freijahre zur Anlockung neuer Ansiedler. Der Landreichtum war so gross, die Bevölkerung so dünn gesät, dass die Aufnahme neuer Gemeindeglieder mit Zuweisung von Land, selbst von bereits in Cultur gezogenem Lande die alten Gemeindeglieder in ihrem Besitzstand und ihren Nutzungsrechten nicht schädigte, sondern nur Vortheil brachte, und zwar eine Verringerung des Steuerbetrages und den mit einer dichtereren Bevölkerung verbundenen grösseren Schutz gegen Einfälle und Angriffe von Menschen und wilden Thieren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die grosse Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung ergibt sich u. A. auch aus den sehr häufigen vorkommenden Angaben unbesetzter Höfe (пустыя выти, пустые двory). z. B. im Steuerbuch der Derowskaja Pätina, wie auch in dem der Wotskaja Pätina finden sich zahlreich vermerkt: дворъ пустъ, писанъ обжаю, а землю подъ нимъ на полъ-обжи; деревня пуста, писана была обжаю, а землю подъ нею на полъ-обжи etc. und in ähnlicher Form. Auch werden in grundherrlichen Dörfern unbesetzte Höfe von den Leuten des Grundherrn bestellt, die (unter der Bezeichnung человекъ, люди, слуги, страдники, дворники) überall streng geschieden werden von den eigentlichen steuerpflichtigen Bauern (христьяне, крестьяне, тяглые, въ тяглы): деревня . . . . . пуста, а пашеть ее князь Д. И. наздомъ (Steuerbuch der Derowskaja Pätina, Bd. I, pag. 260), пашеть (scl. der Grundherr) на себя съ своимъ людьми oder взявъ на себя etc. und in ähnlicher Form. Andererseits sind die Neubesetzungen verlassener Höfe und neue Niederlassungen ebenso häufig: wiederholt steht vermerkt: съль ново, пашни нѣтъ, oder дохода нѣтъ, съль ново, es sind ihnen eben Freijahre zugestanden. Auch wird Solches direct ausgesprochen. Пустошь . . . . . дана . . . . . на урокъ на пять лѣтъ, а отсидять свой урокъ, и имъ дати оброку съ обжи гривна Новгородская въ первыя лѣта 7010 (l. c. pag. 38), wie überhaupt пустоши häufig vergeben werden, auch an Bauern, die bereits Höfe haben: пустошь . . . . ., а пашить ее тѣже христьяне (d. i. zwei Bauern der benachbarten Drewnä) (l. c. pag. 350). In wie bedeutendem Maasstabe solche Neuansässigmachungen stattfinden, ergibt sich z. B. aus folgender Notiz (l. c. pag. 226): А се тѣ деревня, которые сажалъ староста . . . . . на . . . . . земляхъ послѣ первыхъ писцовъ: aus der nun folgenden Aufzählung ergibt es sich, dass es dem „Aeltesten“ gelungen ist anzusiedeln: eine Derewnä mit acht Höfen und drei andere mit je drei Höfen, die zusammen 20 Obscha repräsentiren und von 22 Bauern besetzt werden. Bei der zusammenfassenden Angabe der zu einer Gemeinde etc. zählenden Dörfer und Höfe wird in den Steuerbüchern auch die Zahl der unbesetzten und der neubesetzten Höfe verschrieben. (Auch über-

Eine grössere Abgeschlossenheit der Genossenschaft zeigte sich auch im Innern, d. i. gegenüber dem eigenen heranwachsenden Geschlecht. Theilte die russische Gemeinde fremden Ansiedlern Land zu, so ergiebt es sich von selbst, dass die Söhne der alten Gemeindegossen vorerst in, von ihr gewünschtem Masse mit Land dotirt worden sind. In den germanischen Dörfern hingegen waren die Söhne zumeist auf das väterliche Erbe beschränkt, das entweder unter sie getheilt wurde oder ungetheilt auf einen derselben überging, wobei es den anderen überlassen blieb, sich ein Unterkommen zu suchen.<sup>1)</sup> Nur in denjenigen Fällen, wenn die ungetheilte Mark so gross war, dass — unbeschadet den Bedürfnissen der alten Markgenossen — auf derselben neue Ansiedlungen eingerichtet werden konnten, erhielt das heranwachsende Geschlecht Antheil an der Mark, wurden für dasselbe Filialdörfer angelegt.

nahmen Geistliche steuerpflichtiges Land: so heisst es z. B. in einem Steuerbuch bei Aufzählung der Höfe etc.: 17 дворовъ и дворовыхъ мѣстъ поповскихъ нетяглыхъ, да они же владѣютъ тяглыми пятью дворами да четырьмя дворовыми и огородными мѣстами, № 231 in den Акты Юридическіе). — Wie bereits bemerkt, nahm die Zahl der unbesetzten Höfe im 16. Jahrhundert enorm zu, z. B. Nr. 229 in den Акты Юридическіе. In einem Zahlungsbuch (платежная книга) vom Jahre 1559 ist vermerkt, „что въ селѣ Единоновъ и въ деревняхъ вытей, въ живущемъ 16 вытей и полчети выти, да во льготъ выть безъ полчети, а въ пустъ въ селѣ и въ деревняхъ 15 вытей. Also bei 17 besetzten (въ живущемъ) Wütj, von denen eine Wütj, weniger  $\frac{1}{8}$ , noch Freijahre genoss, befanden sich in dieser Markgemeinde 15 unbesetzte (въ пустъ) Wütj. Der Anonymus (И. Кр . . . въ) in der Русская Бесѣда, 1856 Bd. IV, pag. 103.

<sup>1)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung, I, pag. 184 u. a. a. St. — „Alle Dörfer sind mit rüstiger Jugend gefüllt, sie fordert Baugrund für neue Höfe, Ackerland, Wiesen und Waldweide. Wer soll es hergeben, Alles ist aufgetheilt und versteint, die Hirten klagen, dass die Heerden der Grundherrn zu gross werden und der Eckern und Eichel zu wenig, dem Roden des Waldes widerstehen die Gemeinden und noch mehr die Häuptlinge. Darum meinen Viele, die Zeit sei gekommen, wo unser Volk wieder siedeln muss jenseit der Landesmark wie zur Zeit der Väter und der Ahnen. Und wir fragen in den Dörfern, wo ist leeres Land zum Besiedeln auf der Männererde?“ G. Freytag's Die Ahnen I, pag. 123. — In seiner classischen Schilderung der grundbesitzlichen Verhältnisse und ihrer Bedeutung für die Entfaltung des deutschen Lebens in seinen „Bildern aus der Deutschen Vergangenheit“, Bd. I: Aus dem Mittelalter, 1874, pag. 61—79 weist G. Freytag mit vollem Recht darauf hin, dass die bei der Art der germanischen Bodenvertheilung bald hervortretende relative Uebervölkerung es war, die die Völkerwanderung veranlasste, die später die Colonisation in den Osten der Elbe trug, die Städte füllte, grosse Völkermassen in die Kreuzzüge trieb und unmittelbar darauf die deutsche Pflugschar bis über die Weichsel, ja weit hinein nach Ungarn führte. Die grosse Colonistenbewegung der Germanen wird erst gehemmt, seit der deutsche Bauer zur Hörigkeit herabgedrückt und ihm die Auswanderung durch einen gestrengen Herrn gewehrt wird.

Diese grössere Abgeschlossenheit verlieh den germanischen Dorfmarkgenossenschaften im Laufe der Zeiten ein aristokratisches Gepräge, während die altrussische Gemeinde sich einen mehr demokratischen Charakter bewahrte. In den germanischen Dorfschaften war nur der Inhaber eines „Bauerhofs“ vollberechtigter Markgenosse, entstand allmählig durch spätere Einwanderung, Niederlassung und durch inneren Zuwachs eine Bevölkerungsgruppe, die nicht das Vollbürgerrecht besass. Neben den Tagelöhnern, Knechten und anderen grundbesitzlosen Leuten, die, wie auch im alten Russland, nicht berechnigte Gemeindeglieder waren, bildete sich eine neue Klasse von Grundbesitzern. Der Antheil, welchen die Dorfmarkgenossen an der getheilten und ungetheilten Mark hatten, war nämlich Zubehör des Hauses und Hofes im Dorfe; die Wohnung im Dorfe oder vielmehr der Grund und Boden, auf welchem Haus und Hof stand (Hofstatt, Salstatt, Solstatt, Ehehofstatt, Ehehaushofstatt, Herdstatt etc.) wurde als Haupt des ganzen Besitzthums betrachtet, demnach waren die Felder, Wiesen und Weinberge nebst den dazu gehörigen Nutzungsrechten in der gemeinen Mark und die Almendfelder in früher Zeit unzertrennliche Pertinenzen des Hauses und Hofes oder des Gehöftes im Dorf und in rechtlicher Beziehung von ihm völlig abhängig. Es waren nur die Inhaber eines Hauses und Hofes und eines dazu gehörigen Bauergrundes vollberechtigte Markgenossen: sowohl diejenigen, die einen ganzen Bauernhof, als auch die, welche nur einen halben, drittheils, viertheils u. s. w. Hof hatten; ihre Berechtigung an den Marknutzungen war eine verhältnissmässige (daher die Bezeichnung: Halb-, Drittheils-, Viertheilsbauern, Halbhufner etc, Halbmeier etc. im Unterschied von den ganzen Bauern, die einen ganzen Bauernhof hatten, zu den Vollhufnern, Vollmeiern, die ein ganzes Erbe hatten). Diejenigen nun, die nicht im Stande waren in den Besitz eines erledigten Bauerhofes oder eines Theiles eines solchen einzurücken, siedelten sich auf einem zum Anbau erhaltenen Platze auf der gemeinen Mark oder auf einem Bauerhofs an; sie waren Hintersassen der Gemeinde selbst, wenn sie auf der Gemeindemark sassen, oder Hintersassen des betreffenden Bauerhofes (Hube), auf welchem sie ihre Ansiedlung hatten. Diese unter den verschiedensten Bezeichnungen auftretenden Leute (Beisassen, Köther, Häusler, Einsassen etc.) hatten ursprünglich gar keine Berechtigung an der gemeinen Dorfmark (Weide, Wald etc.). Wenn auch in späterer Zeit ihnen sowie auch grundbesitzlosen Leuten ein (zumeist sehr kleiner) Antheil an der Marknutzung zugestanden wurde, so war solches nur eine

Concession der Markgemeinde (resp. des Grundherrn), ein solches Antheilsrecht beruhte jedoch nirgends auf Feld- und Markgemeinschaft. Demnach hatten auch diese Hintersassen sehr häufig für die Nutzung der gemeinen Mark eine Entschädigung an die Gemeinde zu zahlen unter den verschiedensten Bezeichnungen: Holzgeld, Ofenholzgeld, Viehgeld, Ziegengeld etc. Ausserdem hatten sie, falls sie auf der gemeinen Mark sassen, ein Beisassen- oder Schutzgeld an die Gemeinde zu entrichten. Sie hatten keinen Antheil an den Markangelegenheiten und an den übrigen Gemeindeangelegenheiten (Dorfregiment), befanden sich somit in voller Abhängigkeit von der vollberechtigten Gemeinde.<sup>1)</sup>

Diese nicht vollberechtigte Classe von Grundbesitzern bildete sich nicht allein aus auswärtigen Zuzüglern, sondern auch aus den s. g. „Nachbarskindern“ d. i. den Eingeborenen. Denn auch die Kinder vollberechtigter Dorfmarkgenossen wurden nur durch den Erwerb eines Bauerngutes mit Markberechtigung berechnete Markgenossen. Desgleichen verlor ein Vollberechtigter der, ohne aus der Gemeinde wegzuziehen, seinen Hof mit Gemeindegeld verkaufte, sein Bürgerrecht. Wie nun alle Rechte sich im Besitz der eigentlichen Dorfmarkgenossen befanden, so ruhten auf diesen auch alle genossenschaftlichen Verbindlichkeiten: die Dienste und Leistungen aller Art, die Gemeindedienste und Steuern ebenso wohl wie die öffentlichen, denn sie waren Lasten der Feld- und Markgemeinschaft. Demnach hatten die Beisassen, da sie nicht in die Feld- und Markgemeinschaft aufgenommen waren, und daher keinen Antheil an den Merkutzungen oder wenigstens keine volle Berechnung hatten, keinerlei Verbindlichkeit, irgend etwas zu den Gemeinde- und öffentlichen Diensten und Steuern (ausser den erwähnten Nebenabgaben) beizutragen.<sup>2)</sup>

Mit Recht bezeichnet daher Lorenz Stein als Grundlage der germanischen Dorfverfassung, die Ausschliesslichkeit des Eigenthumsrechts an dem Grund und Boden für die Gemeinde: der Grundbesitz ist ausschliesslich in Händen der herrschenden Klasse.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> G. Maurer: Geschichte der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 38—40, 135—154, 227—330, Bd. II, pag. 1 etc., 43 etc. Derselbe: Gesch. der Markenverfassung, pag. 115—124. Roscher: System, Bd. II, pag. 252.

<sup>2)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung, pag. 184 etc., 188—205. Derselbe: Gesch. der Markenverfassung, pag. 185 etc.

<sup>3)</sup> Dr. L. Stein: Die Verwaltungslehre, Theil VII, pag. 96—97. „Somit ist der Grundzug der ganzen germanischen Gesellschaftsordnung der Geschlechter,

Wesentlich verschieden von dieser Darlegung schildert Emile de Laveleye<sup>1)</sup> die germanischen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse. An die bekannten kurzgefassten Bemerkungen in Caesar's de bello Gallico und in Tacitus' Germania anknüpfend findet er in der germanischen markgenossenschaftlichen Verfassung das Ideal einer demokratischen Gesellschaftsorganisation erreicht, in welcher neben der Freiheit in der Selbstverwaltung auch die Gleichheit in der Gewährung der erforderlichen Mittel zur Existenz durch Zuteilung eines proportionalen Antheils an der Mark den Gemeindegliedern geboten wurde. An verschiedenen Stellen seines Werkes kommt er immer wieder auf dieses demokratische, in der markgenossenschaftlichen Verfassung liegende Grundprincip zurück: eine jede Familie habe ein gleiches Recht gehabt un droit égal à vivre par son travail, zur Verwirklichung dieses Rechts seien periodische Umtheilungen des Landes erforderlich gewesen pour que chacun fût également mis en possession de la part qui lui revenait.<sup>2)</sup> Den hier und da für „Markgenossen“ gebräuchlichen Ausdruck „Beerbte“ findet er für sehr bezeichnend: le citoyen libre n'était jamais un déshérité, il avait droit à une part proportionnelle du patrimoine commun,<sup>3)</sup> wogegen durch jenen Bezeichnung (beerbte, geerbte Leute) gerade der Gegensatz der vollberechtigten Markgenossen zu den „Ungeerbten“, zu den „armen“ Leuten, welche gar keinen oder nur wenigen Grundbesitz hatten, zum Ausdruck gebracht werden sollte, was historisch genügend beglaubigt ist.<sup>4)</sup> Eine Bestätigung seiner Ansicht glaubt er in den noch in jüngster Zeit vorgekommenen Landumtheilungen zu finden, über welche Hanssen,<sup>5)</sup> Meitzen<sup>6)</sup> etc. berichten. Und doch ergibt sich aus jenen Schilderungen ganz unzweideutig, dass ein natürliches, durch Geburt gewonnenes Recht auf eine gleiche Nutzungsberechtigung mit den übrigen Markgenossen durchaus nicht besteht. Die Antheilsrechte

die Verschmelzung des Grundbesitzes mit Freiheit und Herrschaft der Klasse bereits mit dem Anfang aller germanischer Entwicklung gegeben.“ Vergl. auch Waitz: Verfassungsgeschichte, Bd. I, pag. 76 etc., 183 etc.

<sup>1)</sup> Emile de Laveleye: De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874.

<sup>2)</sup> l. c. 276 u. an anderen Stellen.

<sup>3)</sup> l. c. pag. 93

<sup>4)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung Bd. I, pag. 121, 135, 141, u. a. a. St. Derselbe: Gesch. der Fronhöfe. Bd. IV, pag. 20.

<sup>5)</sup> Hanssen: Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier.

<sup>6)</sup> Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staats, Bd. I, pag. 344 etc.

der einzelnen Erbgenossen sind ganz verschieden, je nach dem ein solcher bei freier Theilbarkeit (also auch Erbtheilungen) und freiem Veräusserungsrecht durch Erbschaft oder Kauf erworben oder durch Verkauf aufgegeben hat. Ueber die Antheilsrechte der einzelnen Gehöfer wird ein Grundbuch („Schaftregister“) geführt. Die Vornahme von Landumtheilungen bringt durchaus keine Verkürzung, resp. Vergrößerung der bestehenden Antheilsrechte mit sich, durch sie soll durchaus keine Ausgleichung der Nutzungsrechte der Erbgenossen erzielt werden. Die Umtheilungen wurden nur aus ökonomischen Gründen ausgeführt, so z. B. wenn im Laufe der Zeiten der Quotenantheil der einzelnen Gehöfer sich verändert hatte: durch Erbschaft und Kauf geriethen auch nicht bei einander liegende Landquoten in eine Hand. Um nun zur Erleichterung des Wirthschaftsbetriebes die Parcellenzer splitterung nach Möglichkeit zu beseitigen, ward eine Umtheilung des Landes vorgenommen und zwar in der Art, dass ein jeder Berechtigte seinen Antheil, in jedem Verloosungsdistricte (Gewanne) beisammen liegend erhielt, wodurch eine Verminderung der Zahl der Parcellen und eine Vergrößerung der Parcellen selber d. i. eine Consolidation des Besitzes erzielt wurde. Wenn auch durch Umtheilungen ein Wechsel in der Nutzung der Landstücke eintritt, so wurden dadurch die ideellen Eigenthumsquoten gar nicht berührt, über welche der Gehöfer frei verfügen kann: verkaufen, theilen.<sup>1)</sup> Doch nicht allein aus den letzten Ueberresten der alten „Feldgemeinschaft“ ergibt sich, dass ein gleiches, natürliches Recht eines jeden in der Gemeinde Geborenen auf einen, den bisherigen Markgenossen gleichen Antheil am Gemeineland und seinen Nutzungen keineswegs bestanden hat, dasselbe lehrt die ganze Geschichte der germanischen Markgenossenschaft. Freilich haben, zumal in ältester Zeit, proportionale Landzuteilungen an das heranwachsende Geschlecht, (ja selbst an neue Ankömmlinge) stattgefunden, aber nicht in Folge eines anerkannten Rechts der Abstammung von einem vollberechtigten Markgenossen an der Markgenossenschaft und an der Mark. Vielmehr waren jene Landzuteilungen nur ein freies Zugeständniss der Genossenschaft. Sie gewährte Land und gestattete die Ansiedelung nur in soweit, als genügend Land vorhanden war und die bisherigen Nutzungs-

<sup>1)</sup> So bestanden die genossenschaftlichen Aecker z. B. in Saarhölzbach (Kr. Merzig) aus 416 preussischen Morgen (in 1916 Parcellen), von welchen im Jahre 1861 ein Gehöfer 23, ein zweiter 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, ein dritter nur 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Morgen besass, Meitzen, l. c. pag. 353.

berechtigten durch neue Ansiedelungen nicht geschädigt wurden oder den Vortheil einer Vergrößerung der Zahl der waffenfähigen und leistungspflichtigen Genossen höher als den ökonomischen Nachtheil, Verringerung der Nutzung an Wald, Weide etc., ansahen. — Auch in der Classe dieser vollberechtigten Markgenossen ward die „demokratische Gleichheit“ in Betreff des Grundbesitzes und der Nutzungen an der gemeinen Mark in späterer Zeit gestört: durch Erwerb, Veräusserung und Theilung ward das ursprünglich gleiche Besitzthum (der Bauerhof) und die damit verbundenen Nutzungsrechte vermehrt und vermindert.<sup>1)</sup>

Die demokratische Institution der altgermanischen Markgenossenschaft glaubt Laveleye in einigen Cantonen der Schweiz (Uri, Glarus, Walis u. A.)<sup>2)</sup> in voller Reinheit (dans toute leur vigueur) wiederzufinden, und zwar in den noch erhaltenen Allmenden. Er schildert diese Verhältnisse sehr ausführlich. Berechtigt zur Nutzung der Allmende seien Alle, die von den Familien abstammen, die seit Alters dieses Recht genossen, er spricht daher von einer *hérédité collective*. Ursprünglich seien die Nutzungsrechte aller dieser gleich gewesen, doch seien im Laufe der Zeiten mit dem Steigen der Bedürfnisse Beschränkungen in Betreff der Nutzung der ungetheilten Allmende (Wald, Weide) normirt: nur soviel Vieh ein Jeder überwintern könne, dürfe er auf die Alpweide senden, wobei ausserdem ein Maximum bestimmt sei. Die Grösse des Nutzungsrechts richte sich also nach der Grösse des sonstigen Grundbesitzes, d. i. des persönlichen Grundbesitzes. In Betreff des beackerten Theiles der Allmende, der gartenmässig bestellt wird, sei die ursprüngliche Gleichheit aufrecht erhalten. So werden z. B. in der Mark Uri die 400 Hectaren Ackerland gleichmässig vertheilt, so dass 14 Are auf die Familie entfallen.

Diese Darlegung der Lage der Dinge widerspricht direct dem Geist der markgenossenschaftlichen Verfassung, wie sie sich uns aus ihrer Geschichte ergibt, im Allgemeinen und der anderweitig vorliegenden Daten über die bezüglichen Verhältnisse in der Schweiz im Besonderen.

So setzt G. v. Maurer in seiner mehrerwähnten „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“,<sup>3)</sup> die Laveleye nicht be-

<sup>1)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 211 etc. Waitz: Deutsche Verfassungsgesch. Bd. I, pag. 121.

<sup>2)</sup> l. c. pag. 267—314

<sup>3)</sup> pag. 36—48, besonders pag. 43 etc.

kannt zu sein scheint, sehr ausführlich auseinander, dass die Alpweiden in der Schweiz (desgleichen in Altbaiern, Tirol, Steiermark etc.) dasselbe sind, was anderwärts die Mark genannt zu werden pflegte (die Alpmarken). Die Verfügung über die Nutzung der Allmendalpen haben nur die Alpgenossen, d. i. diejenigen, die eine Hüttenberechtigung haben. Seine Alpgerechtigkeit konnte ein Alpgenosse auch an Fremde, an „Ungenossen“ veräußern, jedoch hatten vorerst die nächsten Erben, sodann die anderen Mitgenossen ein Vorkaufsrecht. Wird dieses Recht nicht in Anspruch genommen, „dann so mag derselb das sein in der Alp verkaufen und geben, wem, war und wo hin er will“, wie es in einer Alpsatzung vom Jahre 1494<sup>1)</sup> heisst. So sind denn auch die Nutzungsantheile der Alpgenossen sehr verschieden, ein jeder durfte, wie es z. B. im Landbuch von Uri<sup>2)</sup> heisst so viele Antheile erwerben als er nur konnte und wollte, es sollte jedoch kein „Aelpler“ (Alpgenosse) mit mehr als dreissig „Kuhessen“ (d. i. Nutzungsantheile) auf die Allmendalp fahren. Aus diesen und anderen Rechtsätzen ergibt es sich, dass die Abstammung von einer nutzungsberechtigten Familie allein noch kein Recht auf die Alpnutzung gewährt. Dieses Recht wird vielmehr nach allgemeinem Erbrecht oder durch Kauf erworben. Verkauft ein Alpgenosse seinen Nutzungsantheil, so hat der Sohn keinerlei Recht, bis er etwa durch Kauf etc. ein solches erlangt.

Laveleye hat sich allem Anschein nach durch die Rechte der „Beisassen“, deren er mehrfach Erwähnung thut, irre führen lassen. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Vollberechtigten von den Beisassen ist nicht die Abstammung von altberechtigten Familien, wie Laveleye glaubt. Die Beisassen rekrutiren sich sowohl aus den vollberechtigten Familien als aus späteren Ansiedlern; das Entscheidende in jenem Unterschiede liegt, wie überhaupt in der germanischen Mark, darin, dass — wie bereits hervorgehoben — die Beisassen nicht eigentliche Markgenossen sind, und demnach ihre Nutzungsrechte nicht auf Markgenossenschaft beruhen, sondern Zugeständnisse der vollberechtigten Markgemeinde sind. Zu solch einem Act der Billigkeit mag häufig die Macht der Thaten die Vollberechtigten gezwungen haben. Namentlich den Eingeborenen in der Gemeinde gegenüber mag es nicht selten unmöglich erschienen haben, die Ansässigmachung zu verbieten und jede

<sup>1)</sup> pag. 45.

<sup>2)</sup> pag. 40.

Nutzung an der Allmende zu verweigern. Zumal muss dieses von der freien Schweiz gelten, wo die Unzufriedenheit der mit Zunahme der Bevölkerung stetig wachsenden Zahl Nicht-Markberechtigter das ganze Staatswesen in Gefahr hätte bringen können. Wenn es gestattet ist, nach einer Analogie in den modernen communalen Verhältnissen sich umzusehen, so mag jenes Zugeständnis unter Umständen mit der, den modernen, politischen Gemeinden obliegenden Pflicht der Armenversorgung verglichen werden, freilich mit dem Unterschiede, dass jenes Gewähren einer vollständigen Verarmung schon vorbeugte.<sup>1)</sup> Aus diesem Zugeständnisse entwickelte sich naturgemäss im Laufe der Zeiten ein Recht, aber dasselbe war kein markgenossenschaftliches und lässt sich ebensowenig von der Abstammung von vollberechtigten Vorfahren ableiten. — Hierdurch wurde auch die alte Markverfassung untergraben: durch die Ertheilung von Marknutzungen an die Hintersassen, die entweder ganz ohne oder mit wenigem Grundbesitz ansässig waren, wurden persönliche Marknutzungen an der Seite der althergebrachten dinglichen Berechtigungen geschaffen. So war es auch eine wesentliche Umgestaltung des markgenossenschaftlichen Grundcharacters, dass Beisassen und andere nicht vollberechtigte Dorfhintersassen Antheil am Dorffregiment erhielten, das, wie bemerkt, ursprünglich nur in den Händen der Inhaber der berechtigten Grundstücke oder anderweitig in den Händen der Besitzer von Gemeindegerechtigkeiten gelegen hatte, und zu den Gemeinde- und öffentlichen Diensten herangezogen wurden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfmarkverfassung, Bd. II, pag. 242.

<sup>2)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung Bd. II, pag. 43, 78 etc. u. a. a. St. — Auf wesentlich anderer Grundlage gestalteten sich die altrömischen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse. Nicht das Land, die Mark, bildete die Basis des genossenschaftlichen Verbandes, sondern die Geschlechter (*gentes*) (wenn auch natürliche Verwandtschaft als ursprüngliches Fundament gedacht wurde, so doch kein rechtliches Erforderniss), auf der Basis der Geschlechterverfassung beruhte die Geschlossenheit des *Populus* (Puchta: Institutionen, Bd. I, pag. 113). Aller Grund und Boden gehörte dem Staat, war *ager publicus* und konnte dem Altbürger nur zum Genuss und Besitz (*possessio*) übergeben werden; neben dem *heredium* hatte der Altbürger oder Patricier — und nur ein solcher — ein Recht auf das Gemeinland, das nicht allein gemeinsam als Weide etc. genutzt wurde, sondern zum Theil sich auch in persönlichem, freilich von Seiten des Staates widerruflichem Besitz (*possessio*) und Nutzung (*usus*) befand, — die Nutzung des Gemeinlandes nahmen die Patricier als ein Standesvorrecht ausschliesslich für sich in Anspruch. Hier liegt der Unterschied zwischen der römischen und der germanischen Agrarverfassung. Als durch die grossen Landeroberungen der *ager publicus* sich sehr bedeutend erweiterte, diese Kriege aber und die

Auf dieses bedeutungsvolle Moment in der germanischen markgenossenschaftlichen Verfassung glaubte ich näher eingehen zu sollen, da nicht allein Laveleye, auf dessen sehr werthvolles und instructives Werk ich noch mehrfach werde zurückzukommen haben, diesen fundamentalen Gegensatz der altgermanischen Verfassung zu dem heute in Russland herrschenden Gemeindebesitzrecht nicht erkennt, sondern auch andere Schriftsteller denselben nicht nach Gebühr betonen.<sup>1)</sup> Dagegen weist Professor Helferich<sup>2)</sup> auf diese „wesentliche Verschiedenheit“ hin und erklärt ausdrücklich, dass „in Deutschland von Anbeginn ein aristokratischer Zug in der Gemeinde erkennbar ist.“<sup>3)</sup>

Demokratischer gestalteten sich die Grundbesitzverhältnisse in den Gemeinden im alten Russland. Da bei dünner Bevölkerung

öffentlichen Lasten die Plebejer sehr drückten und die bekannten Unruhen ausbrachen, da sahen sich auch die römischen Altbürger (der Senat) gezwungen zu Zugeständnissen: es erfolgten Landanweisungen (assignatio) an die Plebejer, das dem Einzelnen zugetheilte Grundstück war dessen erbliches Eigenthum. Aber die Plebejer hatten kein Recht am Gemeinland, nur an der Gemeinweide haben sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon in früher Zeit Nutzungsrechte (gegen Entrichtung eines Hutzgeldes) erhalten. Die Patricier haben im ersten Jahrhundert der Republik für die Nutzung des gemeinen Feldes nichts gezahlt und als ein vectigal (der Zehnte vom Saatland, der Fünfte von den Weingärten und Baumpflanzungen) eingeführt wurde, wussten sich die Patricier dem zu entziehen. Erst die licinischen Gesetze hoben dieses patricische Recht auf, (Schwegler Bd. II, pag. 401 etc., Momsen, Bd. I, pag. 270 etc., Puchta, l. c. pag. 132 etc.). Wir sehen, wie die Plebejer allmählich auch in Angelegenheiten der gemeinen Mark vollberechtigt wurden, so erlangten auch die Beisassen etc. Marknutzungen. In beiden Fällen war es aber nicht ein Ausbau des alten Rechts, sondern ein neues Recht.

<sup>1)</sup> So z. B. Wagner: „Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums“, pag. 38 und 54, Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. I, pag. 350. Roscher: System der Volkswirtschaft, pag. 227, K. Braun: „Die Volkswirtschaft und das Erbrecht“ in Faucher's Vierteljahrsschrift, 1875, Bd. II, pag. 21 etc. G. Freytag: „Bilder aus der deutschen Vergangenheit.“ Bd. I, pag. 71 nennt die Markgemeinde eine „half-socialistische Genossenschaft.“

<sup>2)</sup> In seinem „Zusatz“ zu Kawelins Artikel: „Einiges über die russische Dorfgemeinde“ in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1864, pag. 45, 46.

<sup>3)</sup> Jedoch gilt der Ausspruch Helferichs (l. c. pag. 46): „aus der den deutschen eingeborenen Neigung zum individuellen Sondereigenthum erklärt sich auch die weitere Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse im Gegensatz zu den slavischen“, nur in sehr beschränktem Maasse. Vielmehr erscheint als entscheidendes Moment der grössere Landreichthum, der geringe Werth des Grund und Bodens.

der Grund und Boden mit Ausnahme der grösseren Centren, in welchen sich eine dichtere Bevölkerung zusammengedrängt fand, im Grossen und Ganzen einen sehr geringen Werth hatte, so verlieh die Gemeinde den neuen Ansiedlern nicht allein Land zur Ansässigmachung und zur Beackerung, sondern auch die volle Berechtigung an der ungetheilten Mark und vollen Antheil an der communalen und markgenossenschaftlichen Verwaltung: die neuen Ansiedler wurden zu vollberechtigten Markgenossen. Zur Unlegung der von der Gemeinde aufzubringenden Steuern und Lasten auf die einzelnen Höfe wurden demnach auch Männer aus allen Klassen der Markgenossen erwählt: aus der der wohlhabendsten (лучшихъ людей), der mittleren (среднихъ), der ärmeren (молодшихъ), sowie aus der der Bobüli und der ansässigen Kosaki, die den geringsten Landantheil inne hatten.<sup>1)</sup> Nur diejenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, die keinerlei Land in der Gemeinde übernommen hatten, genossen keine Gemeinderechte, eben weil sie kein Land selbständig nutzten; sie lebten wie der übliche Ausdruck lautete, за чужимъ тягломъ (auch wurden sie bezeichnet: подсуеѣдники, захребетники, задворовые люди).<sup>2)</sup> Dieser Bevölkerungstheil der Gemeinde bestand aus den Kindern der Gemeindegossen, die noch keinen Landantheil empfangen hatten, sowie aus den Personen, die aus Mangel an Mitteln oder aus anderen Gründen kein Land übernommen hatten und als freie Arbeiter in einem Dienstverhältnisse bei einem wohlhabenderen Wirthen standen oder ein Gewerbe betrieben. —

Die Nutzung der ungetheilten Mark (Wald, Weide etc.) scheint im Allgemeinen keiner Begrenzung unterlegen zu haben. Es war eben auch an diesen Nutzungen (угодья) im Allgemeinen kein Mangel. Wie gross im 16. Jahrhundert speciell der Waldreichthum war, ergibt sich u. A. auch aus der Bestimmung des Gesetzbuches (Ssudebnik) vom Jahre 1550, dass die bäuerlichen

<sup>1)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 71.

<sup>2)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. II, pag. 70. Beläjew erwähnt (l. c. pag. 78) einer neuen, im 16. Jahrhundert sich ausbildenden Bevölkerungsgruppe, die eine eigenthümliche Stellung zur Gemeinde cinnahm: die Gemeinde übergab nämlich auch Theile ihres Landes an Bauern nach freier Vereinbarung in Pacht, ohne dass ein solcher Pächter Glied der Gemeinde wurde. Da jedoch auch dieses Pachtland steuerpflichtiges Gemeindeland war, so schliesst Beläjew, dass aus diesem Pachtverhältnisse sich für den Pächter gewisse Rechte auf das Land und damit ein Gemeinderecht ausbildete. Leider geht Beläjew auf diese Frage nicht näher ein, auch finde ich sonst in der Literatur keinerlei Erklärung über dieses eigenthümliche Verhältniss.

Höfe, die über 10 Werst (ca. 1½ geographische Meile) vom Walde entfernt sind, eine erhebliche Steuerermässigung geniessen.<sup>1)</sup> Dagegen spielt die Fischereiberechtigung in vielen Landstrichen eine sehr wichtige Rolle. In dem Steuerbuch der Derewskaja Pätina, eines see- und flussreichen Gebietes, finden sich sehr häufig Angaben über das einzelnen Gemeinden zustehende Antheilsrecht an Seen und Flüssen (verschiedenerlei Bezeichnungen: entweder половина, треть etc. oder жеребей — z. B. пятой, шестой etc. — oder тони — двѣ, три etc., oder участокъ, угодья, часть etc.)<sup>2)</sup> In germanischen Landen hatten sich dagegen früh genaue Bestimmungen über die Grösse des Nutzungsrechts ausgebildet.<sup>3)</sup>

Muss schon der geringe Werth des Grund und Bodens (im Grossen und Ganzen) und die Leichtigkeit, anderweitig Grundbesitz zu erwerben, die Gemeinde als ein nur lockerer markgenossenschaftlicher Verband erscheinen lassen, so hinderte noch ein anderer Umstand ein so enges Zusammenschliessen der Gemeindegossen, wie es sich in den alten germanischen Dorfschaften zeigt. Das russische Volk lebte nämlich nicht in grossen Dörfern. Die russische Markgemeinde bestand vielmehr zumeist aus einem kleinen Hauptdorf (село oder сельцо) und mehreren noch geringeren Ansiedlungen (деревни, починки, поселки), und aus Einzelhöfen.<sup>4)</sup> Das Wort деревня (Derewnä), heute schlechtweg „Dorf“ bezeichnend, wird von дерево abgeleitet, und bedeutete neugerodetes Land, sodann wurden деревни neueingekommene Landantheile genannt, die von der Gemeinde an neue Ansiedler vergeben wurden. Demnach scheint die Annahme berechtigt, dass das Sselo (село) die erste genossenschaftliche Niederlassung war, von welcher aus — mit Zunahme der Bevölkerung durch inneren Zuwachs wie durch Eintritt neuer Ankömmlinge in die Gemeinde — Derewni gegründet wurden (durch Rodung etc.).<sup>5)</sup> — Professor S. Ssolowjew findet,<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> А дворяне пожилые платятъ: въ полѣхъ за дворъ рубль да два алтына, а въ лѣсахъ, гдѣ десять верстъ до хорошаго лѣсу, за дворъ полтина да два алтына (§§ 88).

<sup>2)</sup> Auch wird eine Fischabgabe erhoben, z. B. in der Сотная на Муромскій посадь vom Jahre 1574 in den Акты Юрид. № 229 u. a., Antheil an einem Fluss (шестая часть) № 2.

<sup>3)</sup> Maurer: Gesch. der Dorfverfassung, Bd. I, pag. 205—219, 231—285, 313 etc., Gesch. der Markenverfassung, pag. 124—163.

<sup>4)</sup> Beläjew: О поземельномъ владѣнн etc., pag. 41.

<sup>5)</sup> S. Ssolowjew: Споръ о сельской общинѣ, im Русскій Вѣстникъ, 1656, Bd. 22, pag. 303. Derselbe: Истор. Россіи, Bd. VII, pag. 54.

<sup>6)</sup> S. Ssolowjew: Исторія Россіи, Bd. V, pag. 243.

dass nach dem bereits erwähnten Steuerbuch der Вотская пятна vom Jahre 1500 die Bevölkerung in den Hauptdörfern (село) 15 bis 120 Seelen betrug, selten jedoch letztere Grösse erreichte, eine Derewnä gewöhnlich aus 1—4 Höfen bestand, selten aus mehr Höfen, jeder Hof zumeist eine Familie umfasste.

Die gleiche Art der Ansiedelung finden wir in einer anderen Nowgorodschen Pätina, in der Derewskaja. Selten im Vergleich zur Gesamtzahl treffen wir eine Derewnä von 5—8 Höfen, nur ausnahmsweise mehr als 8 Höfe (10, 11, 12 etc.). In den anderen Landestheilen tritt uns dieselbe Erscheinung entgegen, wie aus Steuerbüchern und anderen Actenstücken zu ersehen ist.<sup>1)</sup> Leschkow kommt in seiner Schilderung der bezüglichen Ansiedelungsverhältnisse zu demselben Resultat. Und doch erklärt er die „Derewnä“ zu einer Markgemeinde, indem er behauptet: die Derewnä ist ein bestimmtes Landareal mit Feldern, Wiesen und anderen Nutzungen etc., sie ist das Bleibende beim Wechsel der Personen; die Verfügung über das Land, die Vergebung desselben an die einzelnen Glieder, Rückfall desselben an die Derewnä, die neue Vertheilung des Landes, Vertheidigung desselben gegen fremde Eingriffe etc. — Alles liegt in Händen der Derewnä, Alles hängt von der Derewnä ab, die der lebendige Mittelpunkt eines bestimmten Landgebietes mit den zugehörigen Nutzungen war: die Derewnä war ein Ganzes.<sup>2)</sup> — Gegen diese Auffassung spricht Mehreres. Ein entscheidender Grund gegen die Berechtigung derselben ist schon die geringe Zahl der Höfe in einer Derewnä: Derewnä, aus einem Hof bestehend, sind durchaus keine Seltenheit. Unter den Derewni aus 2, 3, 4 Höfen, finden sich recht häufig solche, in denen die Höfe von derselben Familie (im weiteren Sinn) besetzt sind: in dem einen Hof haust der Vater, in den anderen abgetheilte Söhne, oder die Inhaber sämtlicher Höfe sind Brüder etc. Hieraus ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass ein Ansiedler zuerst einen Hof, der eine Derewnä umfasste, übernahm, resp. selbst erst errichtete und das Land urbar machte, und dass im Laufe der Jahre seine Söhne sich abtheilten und auf dem weiten Landgebiete der Derewnä sich neue Höfe einrichteten, wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass hier und da auch mehrere Verwandte sogleich mehrere Höfe, die eine Derewnä bildeten, besetzten. Wiederholt findet sich in Steuerbüchern vermerkt, dass eine Derewnä zur Zeit unbesetzt

<sup>1)</sup> z. B. Акты Юридическіе № 104, 228 etc.

<sup>2)</sup> Leschkow: Русск. Нар. и Госуд., pag. 248—249.

ist (въ пучѣ), dass eine Derewnä, kürzlich noch unbesetzt, wiederum Insassen erhalten hat, dass durch Rodung, Urbarmachung neue Derewni gebildet sind. Alles dieses spricht gegen Leschkow's Ansicht, die Derewnä sei eine eigene, selbständige Markgemeinde gewesen: in solchem Falle hätten fortwährend Untergang und Neubildung von Markgemeinden stattgefunden, wie selbst bei der grossen Beweglichkeit der ländlichen Bevölkerung und der geringen Stabilität der ländlichen Verhältnisse im alten Russland nicht anzunehmen ist, ja es hätte ein vollständiges Chaos nicht allein in den grundbesitzlichen Verhältnissen bestanden, sondern auch in den der inneren staatlichen Verwaltung, denn, wie bereits auseinandergesetzt, hatte die altrussische Markgemeinde communale und eine Reihe staatlicher Aufgaben zu erfüllen. Es ist uns auch kein historisches Denkmal entgegengetreten, aus welchem auf eine solche Bedeutung der Derewnä geschlossen werden kann, wie auch Leschkow keinen Beleg für seine Auffassung angiebt. Dagegen lässt sich ein directer Beweis führen, dass die Derewnä nur einen Theil der markgenossenschaftlichen Gemeinde gebildet hat. In einer Reihe gerichtlicher Schreiben treten bäuerliche Verordnete vor das Gericht, die im Namen der Wolost (во всѣхъ крестьянъ мѣсто волости . . . .) Derewni für sich reclamiren, die Ausweisung widerrechtlicher Eindringlinge verlangen, wobei sie wiederholt erklären, die betreffende Derewnä gehöre zu ihrer Wolost. Dergleichen bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit einer Derewnä, beim Austausch von Derewni, bei Abtretung einer Derewnä an die Wolost etc.<sup>1)</sup> Auch finden sich häufig bei Bezeichnung grundbesitzrechtlicher Verhältnisse die Worte: село (auch селцо, селище) съ деревнями со всѣмъ что къ нимъ потягло изстарины . . . (Sselo mit den Derewni und mit Allem, was dazuseit Alters gehört, scl. an Nutzungen). In Steuerbüchern und anderen Actenstücken lesen wir wiederholt die Notiz, dass der Gemeindeälteste eine Derewnä, selbst mehrere, wie wir oben gesehen haben, mit Leuten neu besetzt hat. Der Ausdruck деревни къ селу oder деревни съ селцомъ etc., bei Aufzählung der Derewni, die zu einem Sselo gehören, findet sich häufig. Wie die Zahl der Höfe in einer Derewnä verschieden war, so auch die Grösse des zu einer Derewnä gehörigen Landes. Zumeist scheint dasselbe ein abgerundetes Areal mit bleibenden Grenzen gewesen zu sein: in einer Reihe von Urkunden wird das

<sup>1)</sup> Beispiele sind oben S. 25, Note 1 angegeben. Siehe auch Акты Юридическіе № 104, 137, 141, 150, 151, 154, 172, 175, 272 etc. etc.

Landgebiet einer Derewnä durch die Worte bezeichnet: что къ той деревни изстари потягло, куда ходилъ топоръ, коса и соха, selbst bei Theilen einer Derewnä finden sich solche Grenzbestimmungen.<sup>1)</sup> Es mag die Derewnä hier und da tatsächlich eine besondere Feldgemeinschaft gebildet haben. Diese feste äussere Umgrenzung von Derewni — beim Bestehen des Gemeindebesitzes — scheint Leschkow zur der Annahme geführt zu haben, die Derewnä sei eine selbständige Markgemeinde gewesen, wobei er sich noch darauf hätte berufen können, dass auch heute „Derewni“ einen solchen Verband bilden. (Im Laufe der Zeiten hat sich eben der mit dem Worte „Derewnä“ verknüpfte Begriff verändert.) Dazwischen scheinen aber auch zwei, drei Derewni in einem engeren ökonomischen Connex gestanden zu haben. Während nämlich z. B. im Steuerbuch der Derewskaja Pätina bei der Beschreibung der Derewni und Höfe im Allgemeinen die betreffenden Angaben für je eine Derewnä, mag diese aus einem oder aus mehreren Höfen bestehen, verzeichnet sind, stösst uns hier und da eine Abweichung auf: bei 2, 3 nach einander beschriebenen Derewni findet sich für jede derselben gesondert nur die Angabe über ihre Grösse, (Grösse der Aussaat, des Grasschnitt, Bestimmung nach Obscha), dagegen die betreffenden Angaben über die Abgaben (an Geld, Naturallieferungen) zusammengefasst für diese Derewni.— Leschkow bezeichnet sodann das селцо (Sselzo) als „ein Dorf mit dem deutlichen Anzeichen der Concentration für die Verwaltung des Landes und der Bevölkerung“, mit dem Gutsherrn oder seinem Vertreter, dem Herrenhof und seinen Leuten, den Unterschied zwischen Sselzo und Sselo (селцо und село) findet er darin, dass letzteres den Mittelpunkt für die kirchliche Verwaltung, (mit einer Kirche, Geistlichkeit etc.) bildete. Der Herrenhof im Sselzo, wie die Kirche und der Herrenhof im Sselo treffen wir freilich sehr häufig, aber nicht überall; und andererseits finden sich Herrenhöfe (дворъ боярскій, дв. большой, дв. князь etc.) auch in Derewni, wie auch nicht alle Ssela, Sselza im alten Russland Kirchen besitzen; es sind dieses keine wesentlichen Momente. Sselo, Sselzo bedeuten vielmehr, wie es sich aus dem Wort selbst ergibt, überhaupt Ansiedelung, Niederlassung. Das Sselo, wie das Sselzo und das Sselischtsche erscheinen als die Hauptniederlassungen, von welchen aus — mit Zunahme der Bevölkerung — Aussiedelungen stattfanden, sie bestanden durchschnittlich aus einer grösseren Anzahl von Höfen

<sup>1)</sup> z. B. Nr. 175, 187 in den Акты Юридическіе.

als die Derewni, sie bildeten das Hauptdorf, in welchem daher auch gewöhnlich der Herrenhof stand, wenn die Dörfer gutsherrlich waren, staatliche Beamte residirten, die Kirche sich befand. In Betreff des markgenossenschaftlichen Verbandes scheint uns so viel festzustehen, dass ein Sselo (oder Sselzo, Sselischtsche) mit oder auch ohne Derewni, Potschinki (починки, kleine Ansiedelungen), Pustoschi (пустоши, d. i. Land, das früher wüst war), sowie auch mehrere Derewni allein ohne ein Sselo oder Sselzo eine Markgemeinde gebildet haben<sup>1)</sup>. Eine genauere Bestimmung derselben ist schwierig, ja vielleicht unmöglich. Die historischen Denkmäler, die diese Fragen berühren, stammen aus einer Zeit, in welcher der Auflösungsprocess der alten Verbände bereits sehr weit vorgeschritten war: ganze Gemeinden, Ssela mit Derewni, wurden der grossfürstlichen Kammer zugeschrieben, an Klöster und Dienstleute vergeben, einzelne Derewni, die in den Besitz von Dienstleuten geriethen, schieden aus dem markgenossenschaftlichen Verbande aus. So zerbröckelte die alte Mark immer mehr. Befördert wurde dieser Process durch die geringe innere Festigkeit der Gemeinde: das Land hatte einen geringen Werth, die Derewni und die Höfe lagen weit auseinander, die Gemeinde hatte nur selten Veranlassung gehabt, in die grundbesitzrechtlichen Beziehungen der Einzelnen zu einander und zum Ganzen einzugreifen. So konnten sich also auch leicht einzelne Theile vom Ganzen loslösen. Die Wolost verlor immer mehr ihre markgenossenschaftliche Bedeutung und ward immer mehr eine nur administrative Verband<sup>2)</sup>, welche Umwand-

<sup>1)</sup> Wenn auch nach dem heutigen Sprachgebrauch unter Sselo ein Kirchdorf, unter Sselzo auch speciell der Herrenhof verstanden wird, so hatte sich im alten Russland eine so strenge Scheidung der Bezeichnungen für Dorf nicht ausgebildet. Im Steuerbuch der Derewskaja Pätina ist der Name, den Derewni tragen, mehrfach село, сельцо, селище, z. B. Band I, pag. 111, 179, 208, 319, 738, Bd. II, pag. 235, 388, 824 (Die Beispiele lassen sich noch vermehren). Die Vermuthung, dass auch eine Anzahl von Derewni ohne ein eigentliches Hauptdorf (Sselo etc.) einen markgenossenschaftlichen Verband gebildet hat, stütze ich auf die Art der Gruppenbildung in den Steuerbüchern: es wird nämlich mehrfach eine Reihe von Derewni (Великаго Князя оброчных) nach ihrer speciellen Aufzählung zu einer Gruppe zusammenfasst und dann die auf ihnen ruhenden Pachtsummen, Steuern und Abgaben angegeben. Auch stehen einer Anzahl von Derewni (ohne ein Sselo) Antheilsrechte an Seen und Flüssen zu (z. B. die Formel а угодья у тѣхъ деревень: въ озерѣ въ . . . два участка, въ озерѣ въ . . . два жеребья).

<sup>2)</sup> Wie wir gesehen (siehe oben S. 18, Note 4), spricht Beläjew in seinem älteren Werk (О поземельномъ владѣннн etc.) der Wolost jeden markgenossenschaftlichen Character ab, in seinen neueren Schriften hat er diese Ansicht mo-

lung sich um so leichter vollziehen konnte, als aller Wahrscheinlichkeit nach seit Alters zur Wolost auch persönlicher Grundbesitz, (die erwähnten *своеземцы*, später auch Dienstgüter etc.) sich befand. Sogar im Nowgorodschen Gebiet hatte sich bereits beim Ausgang des 15. Jahrhunderts eine grosse Zerrissenheit herausgestellt. Sowohl in der Wotskaja Pätina wie in der Derewskaja lässt sich Solches verfolgen. Ja selbst die einzelne Derewnä steht nicht immer unter denselben grundbesitzrechtlichen Bedingungen. Wiederholt wird in den genannten Steuerbüchern verzeichnet, dass ein Theil einer Derewnä grossfürstlich ist, ein anderer im Besitz eines Klosters, eines Herrn als Dienstgut, oder im freien Eigenthum einer Privatperson (*своеземецъ*) sich befindet. Die Bestimmung der markgenossenschaftlichen Verbände nach den Angaben dieser Bücher wird auch dadurch erschwert, dass diese Bücher nur zu rein praktischen Zwecken (zum Zweck der Besteuerung, der Regulirung und Sicherung der Besitztitel) aufgestellt sind. So wurden z. B. die einem Herrn gehörigen Derewni und Ssela, die in verschiedenen Wolosten und Pogosten lagen, häufig als ein Ganzes zusammengefasst. Endlich lässt sich aus ihnen nicht durchgehend constatiren, welche Ssela und Derewni ursprünglich freies Gemeindeland gewesen und welche auf grundherrlichem Lande gegründet sind. Auffallend ist, dass in beiden Steuerbüchern des freien Gemeindelandes (*черныя земли*) nicht Erwähnung geschieht. Neben den Ssela und Derewni, die als Dienstgüter vergeben sind, im Besitz von Kirchen und Klöstern sich befinden, die freies persönliches Eigenthum (*своеземцовы*) bilden etc., werden Ssela und Derewni, ja selbst Wolosti bezeichnet als *Великаго князя оброчныя* d. i. grossfürstliche Pachtgüter: diese haben ausser den staatlichen Steuern und Lasten (der Grundsteuer nach der Socha, auch *обежная дань* genannt, Abgaben zum Unterhalt — *кормъ* — der staatlichen Beamten, gleichfalls nach der Socha bestimmt etc.) noch eine Pacht, Obrok (*оброкъ*) an die

dicirt. So spricht er sich in seinem Werk: „Крестьяне на Руси wie folgt aus: Für die Bauern, die auf Gemeindeland sassen, bildete die Wolost den grössten Gemeindeverband: въ эту высшую общину тянули низшія общины — села и большія деревни приписанныя къ волости, die auch ihre Starosten hatten, а къ селамъ, fährt Beläjew fort, тянули малыя деревни, починки, поселки. — Eine vollständige Lösung dieser und der hiermit verbundenen Fragen wird erst möglich sein, wenn die Steuerbücher etc. in systematischer Weise werden verarbeitet sein. (Leider ist mir das erwähnte Werk Newolin's über die Nowgoroder Pätinas nicht zugänglich gewesen.)

grossfürstliche Kasse zu entrichten.<sup>1)</sup> Beläjew hat bei Besprechung des Steuerbuches der Wotskaja Pätina, aus welchem dieselbe Thatsache sich ergibt, unter Vorbehalt die Ansicht ausgesprochen, dass mit der Unterwerfung Nowgorods das freie Gemeindeland nicht staatliches Eigenthum (государственные земли) im weiteren Sinne blieb, wie die Stellung des Gemeindelandes sonst im alten Russland war, sondern zu grossfürstlichem Lande umgewandelt wurde. Diese Ansicht findet auch Bestätigung durch das Steuerbuch der Derewskaja Pätina. Ziehen wir noch in Betracht, dass die Zahl der freien Grundbesitzer (своеземцы) in beiden nowgorodschen Steuerbüchern nur eine geringe ist, ihr Grundeigenthum nur aus wenigen Derewni besteht, die grossen nowgorodschen Grundherren also verschwunden sind, so ergibt sich, mit wie durchgreifenden Mitteln die moskausche Herrschaft sich im nowgorodschen Gebiet festsetzte.— Kehren wir zu der uns zunächst interessirenden Frage zurück, so lässt sich — auch mit Berücksichtigung der noch streitigen Punkte — als bereits constatirt aussprechen, dass die altrussische Markgemeinde im Grossen und Ganzen aus mehreren, von einander getrennt liegenden Ansiedelungen bestanden hat.

Vergleichen wir nun die äussere Gestalt der germanischen Dorfschaften, die Art des Zusammenlebens der Markgenossen mit den betreffenden Verhältnissen im alten Russland, so ergibt sich, dass die Anlage der grösseren Dörfer (село, сельцо) den germanischen Dörfern analog war: die einzelnen Höfe standen nahe bei einander. Ein Unterschied bestand wohl nur darin, dass die Zahl der Höfe zumeist eine geringere war, als sie in germanischen Dörfern (mit Feldgemeinschaft) gefunden wird. Die Derewni aber, die entfernt von einander und vom Hauptdorf aus einem bis vier Höfen bestanden, nähern sich in ihrem äusseren Charakter mehr der germanischen Dorfschaft ohne Feldgemeinschaft (wie heute noch in den Thälern des Odenwaldes und des bairischen Gebirges, in Westphalen, Tirol, Vorarlberg und in der Schweiz), oder Hof-

<sup>1)</sup> Wir können nicht unerwähnt lassen, dass in dem Steuerbuch der Derewskaja Pätina uns eine besondere Gruppe von Dörfern entgegentritt: mehrfach findet sich verzeichnet: волостка Великого Князя, что была за владыкою, oder деревни В. К. что бывали за владыкою oder бывали монастыря . . . , also Dörfer, die früher im Besitze der Kirche, von Klöstern waren, und jetzt als grossfürstliche bezeichnet werden. Auffallend erscheint uns nun, dass in Betreff dieser Dörfer keinerlei Angaben vermerkt sind, weder über Obrozkzahlungen noch über andere Abgaben (доходъ), nur die Zahl der Obshi, der Sochi finden sich angegeben.

anlagen, die nur in Weide- und Waldmarkgemeinschaft waren: hier stand der Bauernhof getrennt von den übrigen, inmitten der zu ihm gehörenden Felder und Wiesen.<sup>1)</sup>

Endlich beansprucht als drittes Unterscheidungsmerkmal die im Grossen und Ganzen grössere Gleichartigkeit in der Bodenconfiguration und in der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes in Russland gegenüber der grösseren Mannigfaltigkeit in den germanischen Ländern hervorgehoben zu werden.

Aus all' dem Vorhergesagten erscheinen folgende Schlussfolgerungen in Betreff der Gestaltung des altrussischen Gemeindebesitzes sich zu ergeben.

Jemehr Land über den Bedarf vorhanden war, die Gleichartigkeit des Bodens erhebliche Verschiedenheit in seiner Ergiebigkeit nur selten aufwies und endlich die kaum dorftartig zu nennenden Ansiedelungen nur aus wenigen Höfen bestanden, um so weniger lag eine Veranlassung zu Beschränkungen des Einzelnen im Interesse der Gesammtheit vor, um so weniger konnte sich eine strenge Feldgemeinschaft und ein Flurzwang ausbilden. Ein jeder Genosse hatte das gleich grosse, lebhaftere Interesse, dem sich kein Bedürfniss eines anderen Genossen mit gleicher Intensität entgegenstellte, das seinem Hof zunächst belegene Land bleibend in seiner Nutzung zu behalten. Die Gunst der Lage mochte zumeist selbst den Vortheil der grösseren Fruchtbarkeit eines entfernter belegenen Landstückes überwiegen. Unter solchen Bedingungen erschien die Vornahme periodisch sich wiederholenden Wechsels des zum Feldbau benutzten Landes unter den Markgenossen im Grossen und Ganzen wohl nur selten als geboten. Hingegen wechselte bei der bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts in Russland vorherrschenden wilden Feldgraswirthschaft mit Rodung von Wäldern, Gesträuch etc. (Brennwirthschaft) das von den Bauern bestellte Ackerland. Wir sind der Ansicht, dass diese extensive Betriebsart, die ein grosses Landareal beansprucht, eine wesentliche Veranlassung zu der Niederlassung und Ansiedelung in kleinen Dörfern und Einzelhöfen war. Der sich dringend fühlbar machende Wunsch, in nächster Nähe möglichst viel Land zur Verfügung zu haben, überwog das Streben zum engeren Zusammenleben, das sich auf niederer Culturstufe, bei mangelhaftem Rechtsschutz etc. sonst so wirksam zeigt. So haben wol die Inhaber von Einzelhöfen — ohne Einmischung und Bestimmung der Gemeinde — nach eigenem Gut-

<sup>1)</sup> Maurer, l. c. Bd. I, pag. 29, 31.

dünken das um ihren Hof liegende Land genutzt. Bestand eine Derewnä aus mehreren nahe belegenen Höfen, so war eine Verständigung unter den Nachbarn geboten. Auch in diesen Fällen hatte die ganze Markgemeinde, das Hauptdorf und die etwaigen anderen Derewni und Einzelhöfe, wol zumeist keine Veranlassung zum activen Eingreifen, da die anderen Ansiedelungen entfernt waren und selbst genügend Land um sich herum hatten. Je nach der grösseren oder geringeren Entfernung der Derewni unter einander oder vom grösseren Hauptdorf, war eine geringere oder grössere Geltendmachung des Einflusses der Gemeinde erforderlich, zunächst zur Feststellung der Grenzen, bis wie weit der Einzelhof, die Höfe der Derewni, des Sselo bei ihren Rodungen etc. vordringen durften. Auch hat wol die Gemeinde in Betreff der Rodungen <sup>1)</sup> — zum Schutz der Ansiedelungen vor Feuersgefahr — beschränkende Massregeln getroffen etc. Je gedrängter aber die Bevölkerung sass, je grösser die Zahl der Höfe im Sselo war, desto dringender waren Anordnungen der Gemeinde zum Schutz des einen gegen den anderen Hofinhaber geboten, desto nothwendiger erwies sich die Vornahme von genau durchzuführenden Vertheilungen des Landes. Zumal wenn das bisher bestellte Ackerland abnehmende Erträge abwarf und gemeinsam von einem Dorf neues Land urbar gemacht wurde, hatte eine neue Umtheilung stattzufinden.

3. Dieser Darlegung entsprechen die vorgebrachten historischen Denkmäler über die bäuerlichen grundbesitzlichen Verhältnisse und die auf denselben beruhenden Schlüsse Seitens russischer Geschichtsschreiber.

So scheidet S. Ssolowjew die Derewnä vom Sselo; erstere ist ein abgetheiltes, abgesonderter Landantheil (отдѣльный участокъ) und er findet, dass dieses den Derewni zugetheilte Land eigentlich nicht zum Bestande derjenigen Ländereien gehörte, die sich im Gemeindebesitz (въ общемъ владѣніи) der eigentlichen Dorfbewohner, der Bewohner des Sselo, befanden. Selbst Beläjew entwirft in seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert folgendes Bild über die rechtliche Stellung des Bauern auf Gemeindeland, wie oben bereits erwähnt: „der Bauer hatte auf nicht normirte Zeit seinen Landantheil zur Nutzung, so dass er auf einem und demselben Landantheil sein ganzes Leben hindurch

<sup>1)</sup> Ueber das Waldbrennen und die hiermit verbundene Feuersgefahr handelt bereits der erwähnte dem Grossfürsten Jaroslaw I. (11. Jahrhundert) zugeschriebene, vielleicht aber später abgefasste Уставъ о земскихъ дѣлахъ in mehreren Bestimmungen.

sitzen und ihn seinen Erben überlassen konnte, wenn er nur seinen Pflichten der Gemeinde gegenüber (durch die Entrichtung der proportionalen, auf seinen Hof entfallenden Steuerbetrages) nachkam. Unter Einhaltung dieser Bedingung konnte er seinen Landantheil verpachten, verpfänden und sein Nutzungsrecht einem Anderen cediren. In Betreff der Bestellung seines Landes war er vollständig unabhängig: er konnte dasselbe, in welcher Art es ihm gut dünkte, bestellen: zu Ackerland aufpflügen, einen anderen Theil zu Gartenland einzäunen, im Bruch belassen etc. In alle diese Dinge mischte sich die Gemeinde nicht, der Bauer war voller Wirth des ihm zugetheilten Landes.“ Diese selbständige grundbesitzrechtliche Stellung des Bauern hat Tschitscherin zu der Ansicht gebracht, dass die Gemeinde überhaupt keine Rechte über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land gehabt, dass kein Gemeindebesitz im alten Russland bestanden hat.

Doch Beläjew ist dabei nicht der Ansicht, dass überall in allen Gemeinden der Landantheil Einzelner so feste und bleibende Grenzen hatte. Er erwähnt mehrerer Cessionen von Landantheilen, die zumal in den (Ackerbau-) Städten nicht selten waren, nach welchen nicht ein genau bestimmtes Areal abgetreten, sondern die Grenzbestimmung ersetzt wird durch die Bezeichnung: wie viel bei der allgemeinen Vermessung (по общинному измѣренію) auf seinen Antheil entfällt.

Wo nämlich eine dichtere Bevölkerung sich zusammengedrängt fand, wie in grösseren Dörfern und in zu Städten gewordenen Dörfern, dort konnte unter gewissen Umständen eine Umtheilung des Gemeindelandes wünschenswerth erscheinen. Wenn z. B. bei Zunahme der Bevölkerung zur Befriedigung ihres steigenden Bedürfnisses neues Land gerodet wurde, was zumeist nur mit gemeinsamen Kräften ausgeführt werden konnte, dort mochte es sich als zweckentsprechend erwiesen haben, das gesammte Feldland — um die Gleichmässigkeit in der Normalgrösse der Wütj zu erhalten — einer Umtheilung zu unterziehen. Desgleichen mochte bei der bis gegen Schluss des 15. Jahrhunderts vorherrschenden Feldgraswirthschaft, bei welcher das erschöpfte Ackerland liegen gelassen und bisher als Wald, Weide, Wiese etc. genutztes Gemeindeland unter den Pflug gebracht wurde, sich hier und da die Nothwendigkeit einer allgemeinen Neuvertheilung des Landes herausgestellt haben.

Partieller Wechsel in Besitz und Nutzung des Landes trat dagegen bei jedem Wechsel in der Wirthschaftskraft eines Hofinhabers ein. Verliess der erwachsene Sohn den väterlichen Hof

und wurde dieser Verlust durch keine neue Arbeitskraft ersetzt, so gab der Vater einen Theil seines Landes auf, um nicht für das ganze bisher genutzte Land, das zu bearbeiten er nicht mehr im Stande war, die Grundsteuer und die anderen Abgaben zu tragen. Nahmen hingegen Wohlstand und Arbeitskraft eines Wirthen zu, so liess er sich zu seinem bisher bestellten Lande noch anderes (eine ganze, eine halbe, eine viertel etc. Wütj) von der Gemeinde zutheilen.

Ziehen wir noch in Berücksichtigung, dass bei dem im alten Russland weit verbreiteten Hin- und Herziehen der ländlichen Bevölkerung und bei unbeerbttem Todesfall eines Bauern Wiederbesetzung von verlassenen und freigewordenen Höfen und Landzutheilung zur Bildung neuer und zur Vergrößerung bestehender Höfe häufig einzutreten hatten, so ergibt sich, dass ungeachtet der fast unbeschränkten Stellung des einzelnen Wirthen in Betreff der Nutzung seiner Landstelle im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung sich der Begriff des Gesamteigenthums am Grund und Boden, das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland lebendig erhalten konnte.

Das mehrfach erwähnte Statut für ländliche Angelegenheiten (Уставъ о земскихъ дѣлахъ) enthält einige Bestimmungen, die aus dem Gemeindebesitzrecht entspringende Verhältnisse regeln: Wenn Jemand auf ungetheiltem Platze einen Baum aufzieht und später bei der Vertheilung des Landes jener Platz, auf welchem der Baum gepflanzt ist, einem Anderen zufällt, so gelangt dieser in den Besitz des Baumes; erklärt sich jedoch der, der den Baum gezogen hat, hierdurch verletzt, so soll ihm ein solcher Baum, wie er ihn gepflanzt hat, an die Stelle des weggenommenen gegeben werden <sup>1)</sup>. Eine andere Bestimmung lautet: Wenn ein Bewohner eines Sselo einen gemeinen (d. h. im Gemeindebesitz befindlichen, ungetheilten) Platz entdeckt, der zu einer Mühle geeignet ist, und eine solche aufbaut, darauf aber alle Sselobewohner sich beklagen, dass Jener sich ein gemeines Landstück angeeignet hat, so mögen sie ihm das Holz und die anderen auf den Bau der Mühle verwandten Ausgaben erstatten und dann besitzen sie die Mühle gemeinsam; wenn

<sup>1)</sup> Аще древо возвращено будетъ кимъ на мѣстѣ нераздѣльнѣ и по томъ раздѣленію бывшу прилучится въ иного доли древо, то быти, да не имѣть области нѣтъ, но иже возрастивъ древа того, аще ли же вопіеть осподарь мѣста того, яко обидимъ есть древомъ тѣмъ, да подаетъ древо въ древо мѣсто такого жъ воспитавшему, и да не имѣть то. Siehe „Собрание важнѣйшихъ памятниковъ по исторіи древняго Русскаго права,“ pag. 41.

aber nach Vertheilung des Landes des Sselischtsche Jemand auf seinem Antheil einen zum Bau einer Mühle geeigneten Platz ausfindig macht und eine solche aufführt, so haben die Inhaber der anderen Landantheile keinerlei Recht auf jene Mühle <sup>1)</sup>. Aus diesen beiden Bestimmungen ergibt sich, dass es dem einzelnen Gemeindegossen nicht gestattet war, willkürlich ungetheiltes Land zu occupiren, oder vielmehr, wenn es auch nicht direct verboten war, so ward jedoch der Gemeinde vorbehalten, jeder Zeit den Occupator — mit Entschädigung — aus seinem Besitz zu setzen. Andererseits ergibt es sich aber auch — und das ist von Bedeutung für die Auffassung des altrussischen Gemeindebesitzrechts —, dass der Gemeindegosse unter Umständen im bleibenden Besitz des ihm zugetheilten Landstücks gesichert wird. In der Bestimmung über den Mühlenbau ist es direct ausgesprochen: die Gemeinde hat keinerlei Recht auf die Mühle, dagegen in der über das Pflanzen von Bäumen nur indirect: nur in dem Fall, wenn ein Baum auf ungetheiltem Lande gepflanzt ist, soll der Pflanzende gewärtig sein, den Baum zu verlieren. — In diesem Statut finden sich auch einige Bestimmungen über Rechtsfälle, die aus dem Nebeneinanderliegen von Gärten entstehen (wenn die Aeste eines Fruchtbauces — древо садовое — in des Nachbars Garten hincinragen, wenn die Frucht eines Baumes in des Nachbars Garten fällt etc.) — ein Zeichen, dass auch in alter Zeit Höfe mit Gärten nahe bei einander gelegen haben <sup>2)</sup>.

Der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich vollziehende Uebergang von der wilden Feldgraswirthschaft zu der Dreifelderwirthschaft <sup>3)</sup> hat mit den hiermit verbundenen und ihn hervorrufenden Bedingungen <sup>4)</sup> im Laufe der Zeiten einen Einfluss auf die Gestaltung

<sup>1)</sup> Аще кто живя въ селѣ и разсмотритъ мѣсто общае приличное мѣльницы, и се доспѣеть, и по совершеніи мѣльницы и потомъ стануть въ селяне вопіюще на осподаря мѣльницы, яко общае мѣсто за свое имѣть, лѣсъ и подобное сму отгадать проторь, елико на мельницу испротори, и будутъ причастни въ дѣлу тому; а иже раздѣленіе селища земли будетъ, обрящеть кто въ своей доль мѣсто слично на сдѣланіи мѣльницы и потщится, о томъ не имѣть области иныхъ доль дѣлатели гласити о такой мѣльницы . . . . l. c. pag. 46.

<sup>2)</sup> Es findet sich in dem betreffenden Statut noch Folgendes über Theilung des Landes: Аще раздѣленіе земли будетъ и пообидитъ кто въ жрсбіи ихъ, вольно порушати бывшее раздѣленіе, l. c. pag. 38

<sup>3)</sup> О земледѣліи въ древней Россіи in den Труды Н. В. Экономическаго Общества 1866, Bd. I, pag 261 etc.

<sup>4)</sup> Es scheint, dass die besonders seit dem 15. Jahrhundert sich mehrenden Beschränkungen der Freizügigkeit von grosser Bedeutung für den Uebergang zur Dreifelderwirthschaft gewesen sind. Der alte Satz: вольнымъ воля, d. h.

des Gemeindebesitzes geübt. Ein solcher Uebergang erfolgt nicht „freiwillig“, sondern nur unter dem Zwange der landwirthschaftlichen Bedingungen. Die Zunahme der ländlichen Bevölkerung und damit des Bedarfs an Bodenprodukten, die hiermit zusammenhängende

dem Freien die Freiheit (scl. des Wegziehens) ward immer mehr begrenzt. Eine wesentliche Beengung des nomadenhaften Hin- und Herziehens der bäuerlichen Bevölkerung war die, dass kein Bauer seine Gemeinde verlassen konnte, bevor er von einer anderen Gemeinde oder von einem Grundherr aufgenommen war, eine Beschränkung, die sich mit Zunahme der Bevölkerung — in den bevölkerten Landstrichen — und der Abnahme des noch unbebauten, culturfähigen Bodens immer mehr fühlbar machte. Sodann war von wesentlicher Bedeutung die Scheidung der bäuerlichen Bevölkerung in Täglobauern und ausser dem Täglo stehende Bauern (тяглое und затяглое), erstere waren die Inhaber und Nutzniesser des Gemeindelandes, letztere diejenigen, die in der Gemeinde wohnhaft waren, ohne von der Gemeinde einen Landantheil empfangen zu haben, also keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde hatten (Kinder, die noch bei ihren Eltern, Brüder, die bei Brüdern, Neffen, die beim Oheim etc. lebten, Personen, die in einem Dienstverhältniss zu einem Bauer standen). Den Täglobauern wurde der Wegzug verboten; der Grund der Beschränkung war ein fiskalischer; die Täglobauern waren in das Steuerbuch eingetragen und der Staat verlangte — bis zur Aufstellung eines neuen Steuerbuchs — die Steuer für alle Eingetragenen; da die Gemeinde solidarisch für das Einliessen derselben verhaftet war, so war — zum Schutz der Gemeinde — eine Beschränkung geboten. Die Gemeinde hatte demgemäss auch das Recht zur Entlassung eines Bauern, doch musste sie den betreffenden Steuerbetrag dann selbst tragen. Der Bauer konnte die Gemeinde verlassen, wenn er einen Stellvertreter schaffte oder die Gemeinde auf andere Art in Betreff der Steuerquote sicher stellte. Diese und andere Beschränkungen der Freizügigkeit, die schon lange vor Einführung der eigentlichen Schollenpflichtigkeit (am Ende des 16. Jahrhunderts) in Wirksamkeit waren, auf die wir jedoch nicht näher eingehen können, machte die ländliche Bevölkerung sesshaft und führten mit der Zeit zur Umgestaltung der ganzen Feldwirthschaft. Mit Zunahme der Bevölkerung und immer weiter gehender Aussaugung des Bodens konnte jene wilde Feldgraswirthschaft den Bedarf nicht mehr decken und der Bauer musste zu einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens übergehen. Vergleiche „О земледелии въ древней Россіи“, l. c. pag. 263 etc. — Wie hoch der russische Bauer das Recht des nomadenhaften Hin- und Herziehens geschätzt (obgleich die Slaven in historischer Zeit stets Ackerbauer gewesen sind), wie tief er die Beschränkung dieser Freiheit schmerzlich gefühlt hat, ergiebt sich aus vielen Volksliedern, die jenen Verlust beklagen. Dagegen scheint die Einführung der eigentlichen Leibeigenschaft einen weit geringeren Einfluss auf das Volksbewusstsein geübt zu haben. Jenem Volksgefühl wird in der berühmten patriotischen Oper Glinka's: Жизнь за Царя (Das Leben für den Zar, scl. Michael Feodorowitsch) in den schönen Versen mit characterisirender Alliteration Ausdruck gegeben:

Воля вольная волнамя,  
Лодкѣ воля по водамъ,  
Воля вольная и намъ!

Abnahme freien Landes, die allmälige Erschöpfung des Bodens, an den mit steigender Bevölkerung immer grössere Anforderungen gestellt werden, und die allmälige festere Ansässigkeit der Bevölkerung, befördert durch staatliche Beschränkung des nomadenhaften Hin- und Herziehens, rufen die Nothwendigkeit einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens und des Ueberganges zu einem, grössere Ernteerträge ergebenden Feldsystem hervor, und endlich auch eine strengere, den Einzelnen mehr beengende Form des Gemeindebesitzes. Die zunehmende Dichtigkeit des Zusammenlebens und die Neubildung von Höfen erhöhen den Bedarf an Land. Konnte früher beim Ueberfluss an Land der Bauer beliebig seine Ackerwirthschaft erweitern ohne Schädigung seiner Gemeindegossen, ja zum Vortheil der Gemeinde, die von ihm eine Steuerquote zu erwarten hatte, so treten jetzt einem solchen Vordringen seine Nachbarn entgegen: die Gemeinde muss jetzt entscheiden, das Nutzungsrecht der einzelnen Wirthe normirt, begrenzt werden. Der Uebergang zur Dreifelderwirthschaft und überhaupt die sorgfältigere Bestellung des Bodens muss die Machtbefugniss der Gemeinde noch mehr erweitern. Der Grad der natürlichen Fruchtbarkeit der Landstücke erlangt eine grössere Bedeutung, die Gunst der Lage (die Entfernung vom Wirthschaftshofe) der Landstücke wird um so mehr geschätzt, je häufiger der Bauer seinen Acker zu betreten hat. Ein Jeder wünscht die fruchtbarsten und nächstbelegenen Theile, die streitenden Parteien wenden sich an die Gemeinde, der Spruch der Gemeinde wahrt die Interessen des Einen gegen die des Anderen<sup>1)</sup>.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Art des Zusammenlebens und der Landvorrath der Gemeinden erweisen sich also als Momente von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung des Gemeindebesitzes, für die Art und das Maass der Beschränkung des einzelnen Gemeindegossen im Interesse der Gesammtheit. Hingegen hat das übliche Ackerbausystem<sup>2)</sup> auf die Ordnung dieser Verhältnisse

<sup>1)</sup> So heisst es z. B. in dem bereits citirten Zahlungsbuch (vom Jahre 1589): Сѣна у села Едимонава и у деревень 166 копень, лѣсу кустарю и пороснику 42 десятины. И дано на выть середніе земли по семи десятинь, а худые земли по 8 десятинь, и съ тѣми десятинами, что даны для посоиного хлѣба; сѣна крестьяномъ дано на живущіе выти по 30 по четыре коппы, и лѣсу дано крестьяномъ на выть по двѣ десятины съ полудесятиною. . . . А земли и луги и лѣсомъ и всеми угоды верстатися крестьяномъ межъ себя самимъ полосами на всякую выть по ровну, а не черевъ землю, чтобы крестьяномъ межъ себя спору и брани не было ни которыми дѣлы

<sup>2)</sup> Hanssen: Zur Geschichte der Feldsysteme in der Tübinger Zeitschrift, Bd. 21, pag. 62, 79 etc. Umanz: „Сельская община въ Россіи“ in den Отечест-

nur insoweit einen Einfluss, als der Uebergang zu einer vollkommeneren, landsparenden Bestellungsart (von der wilden Feldgras- und Brennwirtschaft zur Dreifelderwirtschaft mit bleibendem Ackerlande) eine Folge der grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung und des gestiegenen Bedarfs an Bodenprodukten ist. Je sorgfältiger der Boden bestellt wird, desto häufiger hat der Bauer sein Feld zu betreten, desto werthvoller ist für ihn die Nähe desselben (die möglichst geringe Entfernung von seinem Hofe). Je grösser die Zahl der Höfe im Dorf, desto bedeutungsvoller ist die Theilung des Landes: dasselbe wird nach der Fruchtbarkeit in Kämpfe zerlegt, die wiederum nach der Zahl der Nutzungsberechtigten in schmale Streifen getheilt werden, damit ein Jeder von nahem und fernem, gutem und schlechtem Lande gleichviel erhält.

Eine Bestätigung für diese Auffassung der Form des altrussischen Gemeindebesitzes findet sich in den heute bestehenden agrarischen Verhältnissen in denjenigen Theilen des russischen Reichs, in welchen die Grundbesitzverhältnisse im Grossen und Ganzen derart sind, wie sie uns als im übrigen Russland bis zum 16. Jahrhundert vorherrschend geschildert werden. In den nördlichen Gouvernements, in vielen Theilen Sibiriens und in einigen dünnbevölkerten Landstrichen des südlichen Russlands finden wir den Gemeindebesitz in einer Gestaltung, die sich von der im übrigen Russland bestehenden in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Während sonst die im Gemeindebesitz lebende ländliche Bevölkerung Russlands zumeist in grossen Dörfern, oft mit mehreren tausend Einwohnern, zusammengedrängt ist, vertheilt sie sich im nördlichen Russland, in den Gouvernements Archangel, Olonez, Wologda, Wätka, Perm (mit Ausnahme einiger südlicher Landstriche) fast ausschliesslich auf kleine Dörfer. Wie bereits bemerkt, hat seit Alters im Gebiet der nördlichen Düna persönlicher bäuerlicher Grundbesitz bestanden,<sup>1)</sup> doch daneben auch Gemeinde-

венный Записки, 1863, Bd. 149, pag. 472, der meines Wissens zuerst auf die Bedeutung grossen Landreichthums für die Form des Gemeindebesitzes hinweist, geht darin zu weit, dass er annimmt, erst mit Einführung der Dreifelderwirtschaft sei Veranlassung zu Umtheilungen des Landes hervorgetreten.

<sup>1)</sup> Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts werden staatliche Massnahmen zur Beschränkung der Grundbesitzrechte der Schwarzpflüglinge (черносошные крестьяне) getroffen, bis endlich durch die Circulairvorschrift des Finanzministers vom 24. November 1829 der Gemeindebesitz auch unter dieser Bevölkerungsgruppe eingeführt wurde. Hierin liegt im Beweis, dass auch der Staat Gemeindebesitz einführen kann (wie auch auf den Domänen Kleinaruss-

besitz, jetzt noch in eigenthümlicher Gestaltung, auf welche schon Haxthausen<sup>1)</sup> hinweist. Bei unermässigem Landreichthum und dünner Bevölkerung hat der Grund und Boden in jenen nördlichen Landstrichen fast keinen höheren Werth als die auf seine Bestellung verwandte Arbeit. Bis in die neueste Zeit konnten die Bauern — leibeigen war hier nur ein ganz verschwindend kleiner Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung — frei und unbehindert Land zur Bearbeitung occupiren, nur in gewissen Beziehungen durch staatliche Verordnungen eingeengt. Bei der hier noch weit verbreiteten Brennwirtschaft wird das Land nur einige Jahre hindurch bestellt, dann aufgegeben und neues Land gerodet. Der Bauer, der ein Landstück urbar gemacht, hat ein bleibendes Nutzungsrecht an demselben, das stets von der Gemeinde respectirt wird. Die Dörfer bestehen durchgehend aus einer ganz geringen Zahl von Höfen (sechs bis zehn zumeist).<sup>2)</sup> Findet ein junges rüstiges Ehepaar kein geeignetes Land in der Nähe des Dorfes, so zieht es in den Wald, brennt eine Strecke desselben nieder und siedelt sich auf diesem Lande an, das in den ersten Jahren ganz enorme Ernten abwirft. Bald lassen sich andere Familien nieder und auf diese Art bilden sich neue Dörfer. Entsprechend dieser Art der Occupation finden wir in den kleinen Dörfern des nördlichen Russland sehr häufig das Land in bleibendem Besitz der einzelnen Höfe, auch wo man zu einer sorgfältigeren Bestellung des Bodens (zuerst des zunächst gelegenen Landes), zur Dreifelderwirtschaft übergegangen ist. Schon Haxthausen ist es im Gouvernement Wologda aufgefallen, dass in kleinen Dörfern die Aecker bleibend den einzelnen Höfen zugeheilt sind und durch einen Rasenstreifen von einander geschieden sind. Er meint freilich, dass diese „Ausnahmen der volksthümlichen Ackertheilung“ „in vorherrschenden und überwältigenden Realinteressen ihren Grund haben.“<sup>3)</sup> Eine „Ausnahme der volksthümlichen Acker-

lands), was von Anhängern des Gemeindebesitzes nicht selten in Abrede gestellt wird und u. A. auch daraus auf die Ursprünglichkeit des heutigen russischen Gemeindebesitzes geschlossen wird Ueber das eigenthümliche Grundbesitzrecht der Polowniki (d. i. der Halbbauern, die den halben Ertrag der Ernte dem Grundherrn entrichten) siehe Haxthausen: „Studien“ etc., Bd. I, 260, 284—295.

<sup>1)</sup> Haxthausen: Studien etc., Bd. I, 262, Bd. II, 290: über Colonisationen im Gouvernement Wätka und Perm

<sup>2)</sup> Haxthausen: „Studien etc.“ Band I, pag. 228, 237, 241—242, 297, 300—301 etc.: Bd. II, 290.

<sup>3)</sup> Haxthausen, l. c. Bd. I, pag. 240.

theilung“ lässt sich jene Grundbesitzform nicht nennen, wohl aber liegt ihre Basis in „vorherrschenden und überwältigenden Realinteressen“.

Eine ausführliche Schilderung über die Form des Gemeindebesitzes im nördlichen Russland (speciell im Gouvernement Olonez) findet sich in einem jüngst anonym erschienenen Journalartikel.<sup>1)</sup> In demselben wird auf den entscheidenden Einfluss hingewiesen, den der Landreichthum und die Art des Zusammenlebens (einerseits in grossen Dörfern, andererseits in kleinen Dörfern und in Einzelhöfen) auf die Form des Gemeindebesitzes ausüben.<sup>2)</sup> Im Gouvernement Olonez ist die dünnbesäte Bevölkerung auf kleine Dörfer, die nicht selten nur aus zwei Höfen bestehen, und Einzelhöfe vertheilt. Bis zu zwanzig, dreissig, ja selbst fünfzig solcher Ansiedelungen (селенія) bilden erst eine Markgenossenschaft und politische Gemeinde (община, сельское общество), so dass z. B. im Kreise Olonez bis zu 600 Ansiedelungen zu zählen sind, aber nur dreissig Gemeinden. Der Bauer nutzt das Land nach dem Recht der ersten Occupation, je nach seinen Mitteln und Kräften bearbeitet der eine Bauer mehr Land, der andere weniger. So lange er das einmal occupirte Land bestellt, verbleibt ihm sein Recht auf dieses Landstück. Erst wenn er es aufgibt, darf ein Anderer dasselbe besetzen. Auch das nach Dreifelderwirthschaft bestellte Ackerland verbleibt dem Ersten, der dasselbe in Besitz genommen hat. Dieser bleibende Besitz der Landstellen hat die mit Aufstellung der Grundbücher für die Domainenbauern betrauten Beamten zu der irrigen Auffassung gebracht, als ob es sich hier nicht um Gemeindebesitz, sondern um persönlichen, hofweisen (подворное) Besitz handele. In dem südlichen, weniger dünn bevölkerten Theile des Gouvernements Olonez, grenzend an die Gouvernements St. Petersburg und Nowgorod, unterliegen die nach der Dreifelderwirthschaft bestellten, näher belegenen Aecker und die werthvolleren (платежные) Wiesen der Umtheilung aber nur unter den Bauern des-

<sup>1)</sup> „Сельская община въ Олонецкой губерні“ von Ал. Д.—шиц in der Zeitschrift Отечественныя Записки, 1974, II. Heft, pag. 218—237. Ungeachtet dessen, dass der Verfasser dieses höchst interessanten Artikels, auf welchem an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden kann, wiederholt Haxthausen's Werk citirt, ist es ihm entgangen, dass dieser bereits jene eigenthümlichen Grundbesitzverhältnisse beobachtet hat. Ebenso beachtet der Verfasser nicht, dass auch in anderen Theilen des russischen Reichs, in Sibirien, im südlichen Russland — jene Form des Gemeindebesitzes besteht, resp. bestanden hat.

<sup>2)</sup> l. c. pag. 224 225, 231—233. Umanz: Сельская община въ Россіи, l. c. pag. 472.

selben Dorfes (Derewnä), wenn auch nach Beschluss der ganzen Gemeinde, wie auch im alten Russland die Derewnä, das Sselo einen engeren Verband im Gesamtverband der Markgemeinde bildeten. Die übrigen Wiesen, die von einzelnen Bauern gereinigt etc. sind, verbleiben im Besitz des betreffenden Bauern, zumeist bis zur nächsten Revision oder auch auf 40 Jahre. Das übrige Land nutzt ein Jeder frei nach dem Recht der ersten Occupation (первый захватъ); was ein Bauer bestellt, bleibt in seinem Besitz und soviel Land zu bestellen ist ihm gestattet, als er vermag (кто сколько можетъ, столько и работаетъ).<sup>1)</sup> — In diesen nördlichen Landstrichen befinden sich selbst Wälder in bleibender Privatnutzung. In den Gegenden nämlich, in welchen die Jagd die wichtigste Beschäftigung ist, wie im Kreise Pinega (im Gouvernement Archangel) hat fast jeder Bauer sein besonderes Jagdrevier, das er auf seine Kinder vererbt, aber auch verpfänden und das Nutzungsrecht verkaufen kann. Eine solche Waldfläche wird путькъ oder auch тропъ genannt. Sie wird zum bleibenden, gesicherten persönlichen Nutzungsrecht dadurch erworben, das der Bauer im noch unberührten Walde eine weite Strecke (mehrere Quadratmeilen) occupirt, er documentirt den Act der Besitznahme dadurch, dass er zur Umgrenzung seines Bezirks an der Peripherie die Zweige der Bäume nach einer Seite hin abhaut, in gewissen Zwischenräumen auf den Bäumen Einschnitte (тесть, auch затесть) macht

<sup>1)</sup> Die im erwähnten Artikel: Сель. общ. въ Олонец. Губ. abgedruckte Antwort einer bäuerlichen Gemeinde auf die von der Regierung gestellte Frage über die Art ihrer Grundbesitzverhältnisse lautet: Мы крестьяне Лодейнопольскаго уѣзда, 22-хъ деревень юкавскаго сельскаго общества передѣляемъ наши трехпольныя пашни по ровну при всякой ревизіи, хотя и по приговору всего сельскаго схода, но лишь между однопольниками, а равно и тѣ изъ сенокосовъ, которые считаются платежными; что-же касается сенокосовъ, расчищенныхъ отдѣльными домохозяевами, не считающихся платежными, то они или вовсе не передѣляются, находятъ въ пользованіи того, кто ихъ обработалъ, или если и поступаютъ въ передѣль, то не ранѣе, не то ревизіи, не то 40 лѣтъ пользованія, или, наконецъ, по усмотренію сельскаго схода могутъ быть передѣлены и ранѣе, не дожидаясь ни ревизіи, ни 40-лѣтняго срока пользованія . . . хотя сходы обыкновенно оставляютъ ихъ по крайней мѣрѣ на 40 лѣтъ во владѣніи того, кто ихъ обработалъ. Вся остальная земля находится въ нашемъ общемъ владѣніи, гдѣ право пользованія зависитъ отъ перваго захвата, обуславливающегося съ одной стороны незванностью извѣстнаго мѣста, а съ другой — рабочею силою: кто сколько можетъ, столько и работаетъ. Оброчную подать, а равно и всѣ остальные платежи мы платимъ подушно, по ровну со всякаго работника, безъ всякаго отношенія къ количеству и качеству владѣемой земли.

und endlich auf den Einschnitten in gewissen Zwischenräumen sein (Familien-) Eigenthumszeichen (клеймо) einschlägt. Hierdurch erwirbt er ein volles Recht auf die eingenommene Waldfläche, das sogar Eigenthumsrecht genannt und von den bäuerlichen Gebietsgerichten stets als solches anerkannt wird.<sup>1)</sup>

Es bestand auf vielen Domänen im neurussischen Gebiet, in den Gouvernements Woronesh und Jekaterinoslaw und im Kreise Nowousen (Gouvernement Ssamara), in erst seit dem Ende des vorigen und in diesem Jahrhunderte colonisirten Landstrichen, die freie occupatorische Nutzung des Landes (захватный способ владѣнія землею), ein jeder Wirth occupirte Land nach freier Wahl und nutzte als Acker und Wiese, soviel er bearbeiten konnte. Bei der dünnen Bevölkerung war Land in genügender Masse vorhanden, bei der grossen Fruchtbarkeit des Bodens genügte die spärlichste Anwendung von Arbeit, um grosse Erträge dem Boden abzugewinnen. Bei weiterer Zunahme der Bevölkerung erwies sich aber diese Grundbesitzform als nicht mehr geeignet; es entstanden Streitigkeiten unter den Bauern, bis sich die Staatsregierung — in den vierziger und fünfziger Jahren — ins Mittel legte

<sup>1)</sup> П. Ефименко: „Юридическіе знаки“ im Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія, 1874, Band October, pag. 53—83, November, pag. 145—170, December, pag. 271—291, insbesondere Band October, pag. 61. Im Norden Russlands, das eine Leibeigenschaft und das Mongolenjoch nicht gekannt hat, vom Centrum des Staates entfernt und seinen Einflüssen in früheren Zeiten kaum erreichbar, hat sich ein viel kräftigeres nationales und ursprüngliches Volksleben erhalten, als in den anderen Theilen des Reichs. Aus dem citirten Artikel von Jefimenko ergibt sich, dass Eigenthumszeichen bei den Bauern, d. i. Zeichen, die zur Bezeichnung des Eigenthumsrechtes in Bäumen (Bienenstöcke) eingeschlagen, auf Thieren eingebrannt oder eingeschnitten, auf Geräthschaften eingeschnitten etc. wurden, in ganz Russland seit ältester Zeit bestanden haben (solche Zeichen wurden und werden genannt пятно, знамя, мѣтко, клеймо). Jetzt haben sie sich zum grössten Theil fast nur noch im Norden erhalten, und bezeugen, dass hier der Eigenthumsbegriff schärfer ausgeprägt ist als im übrigen Russland. — Auch in Betreff der Volksgesänge, die jetzt mit Fleiss gesammelt werden, erweist es sich, dass sie sich gerade im Norden am zahlreichsten und in ursprünglicher Gestalt erhalten haben. Siehe z. B. in der Petersburger „Russischen Revue“, 1872, Bd. I, A. Helfferding: „Das Gouvernement Olonez und seine Volksrhapsoden“, Bd. III (1873), A. Wesselowski: „Die neueren Forschungen auf dem Gebiete der russischen Volkspoesie“. Die uns interessierende Frage wird von P. Jefimenko eingehend behandelt in Народные юридическіе обычаи Архангельской губерні in den Труды Архангельскаго статистическаго Комитета за 1867 и 1868, wie ich aus der ausführlichen Inhaltsangabe bei J. Jakuschkin: Обычное Право, 1875, pag. 21—26, ersehe.

und die sonst in Russland übliche Gemeindebesitzform mit periodischen Umtheilungen in den Gouvernements Cherson, Taurien und Woronesh einführt. (Im Gouvernement Ssamara führten die Bauern ohne Mitwirkung der Regierung diese Reform durch: jüngst erst hier angesiedelt, war ihnen die Erinnerung an die in der alten Heimath üblichen Landtheilungen noch nicht entschwunden).<sup>1)</sup>

Auch im Gebiet der Donschen Kosaken ward das Land nach dem Recht der freien, ersten Occupation genutzt. Ursprünglich hatte jeder Kosak das Recht, auf dem ganzen weiten Flächenraume des dem donschen Kosakenheer zustehenden Landes wo beliebig Land zu beackern, Gras zu mähen, Bäume in den Wäldern zu fällen etc.: das gesammte Land galt als Besitzthum des gesammten Kosakenheeres. Es liegt in der Natur der Sache, dass in Wirklichkeit die Kosaken das in der Umgebung ihrer Wohnstätten befindliche Land nutzten. Als die Bevölkerung zunahm sowohl durch inneren Zuwachs als ganz besonders durch Einwanderung und Eintritt in den Kosakenverband, mithin auch der Bedarf an Land stieg, entstanden Streitigkeiten zwischen den Insassen benachbarter Stanizen (d. i. grössere Kosakenniederlassungen) über die Nutzung des Landes. Um dieselben allendlich beizulegen schritt man zur Normirung fester Grenzen zwischen den Stanizen; das Landgebiet der Staniza heisst Jurt (юртъ). Etwaige Grenzstreitigkeiten wurden durch ein Gewissensgericht oder durch einen einzelnen hiezu erwählten alten Kosaken geschlichtet, bis endlich die allgemeine Vermessung durch den Staat (1850) die Jurten definitiv gegen einander abgrenzte. Die Kosaken einer Staniza nutzten nach wie vor den Jurt nach dem Rechte der freien Occupation. Die ursprüngliche Gleichheit in der effectiven Nutzung wurde jedoch im Laufe der Zeiten empfindlich gestört. Als nämlich seit dem Ende des vergangenen Jahrhunderts die Gefahr vor feindlichen Einfällen (der Tartaren, der nomadisirender wilden Völkerschaften) sich verringerte und endlich ganz verschwand, verliessen Kosakenfamilien, die bisher zum gegenseitigen Schutz beisammen in den Stanizen wohnten, die alte gemeinsame Wohnstätte und siedelten sich nach Gutdünken auf dem weiten Jurt an: auf diese Art bildeten sich neben der alten Hauptniederlassung, der Staniza, der in administrativer wie in

<sup>1)</sup> Обзоръ дѣйствиій Департамента сельскаго хозяйства съ 1844—53, Theil III, pag. 56 etc. J. Ssolowjew (nicht zu verwechseln mit dem bekannten Historiker Ssergei Ssolowjew) О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den Отечественныя Записки, Bd. 116 (1858), Art II, 621—622.

markgenossenschaftlicher Beziehung der Mittelpunkt blieb, andere Niederlassungen, die aus einer verschiedenen Zahl von Höfen (xy-topъ) bestanden. So lange die Kosaken in der Staniza zusammengedrängt wohnten, wurde das Land in grösseren oder geringeren Genossenschaften bestellt, um sich vor plötzlichen räuberischen Angriffen zu schützen, zu welchem Zwecke auch Waffen mit auf das Feld genommen wurden. Diese Gefahr hatte auch zur Folge, dass ungeachtet der ausserordentlichen natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens nur wenig Land unter den Pflug gebracht wurde, die Ackerwirthschaft der Kosaken von der gleichen Grösse war — soviel zum Unterhalt der Familie erforderlich war. Als nun jene Gefahr nicht mehr existirte, die Bevölkerung sich aussiedelte, erweiterte sich die Ackerwirthschaft in grossem Massstabe. Die eigentlichen Wiesen wurden zum Grasschnitt jährlich in Loose vertheilt, dagegen war das Steppenland — sowohl zur Grasgewinnung als zur Beackering — der freien, unbeschränkten Nutzung desjenigen überlassen, der das betreffende Landstück zuerst occupirte. Es bildete sich das Gewohnheitsrecht aus, dass das beackerte Land dem Besteller vier Jahre unantastbar verblieb: zwei Jahre zum Getreidebau, zwei Jahre zum Grasschnitt. Nach Ablauf dieser Zeit durfte nur in dem Fall, dass der bisherige Nutzniesser das Land aufgab, ein Anderer dasselbe occupiren. Desgleichen wird derjenige, der ein Landstück bestellt und eine Feldhütte, eine Tenne errichtet, derart geschützt, dass kein Anderer im Umkreis von 50 Faden das Land beackern darf. Sowie die Bevölkerung und der Werth des Bodens weiter zunahm, traten die schlimmen Wirkungen dieses nur bei dünner Bevölkerung möglichen Grundbesitzrechts zu Tage. Wohlhabende, die viel Zugvieh (zu den grossen Pflügen auf dem schweren Steppenboden) hatten, ackerten eine grosse Landfläche und setzten sich damit in den unbestreitbaren Besitz desselben. Um so viel Land als nur möglich zu occupiren, mietheten sie Arbeiter aus der Nachbarschaft an, errichteten an vielen Stellen Tennen, 40—50 Faden im Umkreise derselben liessen sie das Land unbestellt als Wiese und ackerten in weiteren Umkreisen. Auch ward die Gemeinde in anderer Weise überlistet: unter dem Vorwand, Arbeiter angemietht zu haben, was nach dem Gemeinderecht nicht untersagt war, überliessen sie grosse Landstücke (bis zu Hunderten von Dessätinen) diesen zur Bestellung gegen die Ablieferung eines Theiles der Ernte (an Getreide, Heu). So geschah es, dass alles, im Umkreise von 40 und mehr Werst bei den Dörfern befindliche bauwürdige Land occupirt war. Die Aermeren, denen es nicht gelungen

war Land in Besitz zu nehmen, mussten sich mit schlechtem Lande, das in der Nähe nicht occupirt war, begnügen oder weitab belegenes Land bestellen. Da Beides unbequem war, so pachteten sie Land von den wohlhabenderen Kosaken gegen Leistung von Arbeitstagen. Ihre Lage wurde stetig drückender, Klagen bei der Stanizaverwaltung waren fruchtlos, da in derselben die Wohlhabenden überwiegenden Einfluss hatten: freilich wurde dem Klagenden das Recht auf Land zugesprochen und die Zuteilung von Land decretirt, doch sie erhielten das Land, das noch nicht occupirt war: d. h. entfernt belegenes oder ungeeignetes, nahe belegenes Land. Die Unzufriedenheit stieg, es kam zu Gewaltthätigkeiten, Schlägereien. Aus dieser precären Lage herauszukommen, sah man endlich keinen anderen Ausweg, als den Jurt, das zu einer Staniza gehörige Land, gleichmässig unter die Kosaken zu vertheilen. (Diese Massnahme ist jedoch noch nicht in allen Stanizen durchgeführt). Bei der Neuregulirung der Grenzen des Jurt (nach dem Gesetz v. 1835) ward 30 Dessätinen geeigneten Landes pro männliche Seele der Staniza zugetheilt. In der Vertheilung des Landes an die Berechtigten ward zumeist, z. B. in der Staniza Kasanskaja, in folgender Art verfahren. Die Gemeinde verleiht einem jeden Kosaken von sieben und mehr Jahren 15 Dessätinen bauwürdiges Land; das übrige Land wird entweder gemeinsam bestellt oder in Pacht vergeben, der Ertrag wird zur Deckung communaler Bedürfnisse verwandt. Aus diesem Reserveland wird dem heranwachsenden Geschlecht und den aus anderen Stanizen in diese eintretenden Kosaken der Normalantheil zugewiesen. Das Land Gestorbener und wiederum in die Ehe tretender Wittwen fällt an die Gemeinde zurück und wird zum Reserveland geschlagen. Kinderlose Wittwen erhalten einen halben Antheil, Wittwen mit 1—3 Kindern einen ganzen, mit 4 und mehr Kindern anderthalb Antheile. Die Grösse des auf den Wirthschaftshof eines Kosaken entfallenden Landantheils wechselt demnach nach der Zahl der männlichen Erwachsenen (über 17 Jahre) in seiner Familie. In gewissen Zwischenräumen (bis zu 17 Jahren) finden Landumtheilungen statt. Bis zur folgenden Umtheilung verfügt der Kosak selbständig über seinen Antheil. Auch das eigentliche Wiesenland unterliegt der Theilung. Die Lage der Aermeren hat sich schnell gehoben: der Verarmte verpachtet sein Land und rehabilitirt sich auf diese Art wieder. Die Weiden werden gemeinsam genutzt. Diejenigen jedoch, die mehr Vieh als sonst durchschnittlich auf die Weide schicken, zahlen pro Stück Vieh, das sie mehr als die Anderen haben, ein Weidegeld. Ein

grosses Areal beanspruchen die Tabunen (Pferdeheerden). Die Nutzung des Waldes ist genau regulirt, doch laufen aus mehreren Stanizen Klagen über Walddevastationen und Abnahme des ohnehin geringen Waldbestandes ein.<sup>1)</sup>

Eigenthümlich haben sich die Grundbesitzverhältnisse unter den Bauern in Westsibirien entwickelt: hier hat zumeist der Uebergang von occupatorischer Besitznahme nicht zum Gemeindebesitz mit Umtheilungen wie im grössten Theil des europäischen Russland geführt, sondern — in Folge des grossen Landüberflusses — zu einer Gemeindebesitzform, in welcher sich der bäuerliche Hof nebst Landantheil im beschränkten persönlichen oder vielmehr Familienbesitz befindet. Wie in den früheren Jahrhunderten im europäischen Russland, so trieben die Bauern in Sibirien zuerst auch einen nomadenhaften Ackerbau, sie occupirten Land, bearbei-

<sup>1)</sup> P. Kusmin: Объ условіяхъ владѣнія землями въ войскѣ Донскомъ im Русскій Вѣстникъ 1864, 2. Heft, pag. 628—546, 3. Heft, pag. 224--254. В. Ветчинкинъ: Очеркъ поземельнаго владѣнія на Дону въ связи съ развитіемъ мѣжанія in den Труды областного войска Донскаго статистическаго комитета, 1874, zweite Lieferung, pag. 1--98. Eine interessante Monographie über die Staniza Kasanskaja findet sich in demselben Bande von Ив. Тимоценковъ: Общественный бытъ и народныя обычаи Казанской станицы, pag. 139—181. — Es befindet sich nicht das gesammte Gebiet des Kosakenlandes im Gemeindebesitz. Seit dem Schlusse des vergangenen Jahrhunderts hat sich daneben auch persönlicher Grundbesitz ausgebildet, und zwar bestehen jetzt zwei Formen: gutsherrliches Land, von welchem ein Theil durch die neuere Gesetzgebung in das Eigenthum der früher leibeigenen, aus anderen Theilen des Reichs übersiedelten Bauern übergeht, und eigentliche Dienstgüter, die an die gering besoldeten Offiziere und Beamte der Truppen und ihre Familien zur Nutzung verliehen werden. Durch willkürliche Occupation von Gemeindeland haben Grundherren ihr Landgebiet sehr erweitert. — Ueber die Nutzung des Grund und Bodens nach dem Recht der ersten Occupation bei den Kosaken am Schwarzen Meere: И. Понка: Черноморскіе казаки въ ихъ гражданскомъ и военномъ быту, Petersburg, 1858 (mir zur Zeit nicht vorliegend). Нактhausen, I. с. Bd. III, pag 153—161: eigenthümliche Form der Wiesennutzung nach dem Recht der ersten Occupation bei den Uralischen Kosaken: An einem bestimmten Tag im Jahre beginnt der Grasschnitt; welche Wiesenfläche der Kosak allein, ohne Hilfe auch nur der Familie, an diesem einen Tage durch kreisartiges Ummähen in Besitz nehmen kann, verbleibt ihm; an den folgenden Tagen vollendet er den Grasschnitt auf der occupirten Fläche mit Hilfe seiner Familie. Den gleichen Grundsatz, die Gleichheit bei occupatorischer Nutzung durch Beschränkung aufrecht zu erhalten, findet sich bei diesem Kosakenheer auch in Betreff des Fischfangs im Fluss Ural: der berechnigte Kosak darf nur an bestimmten Tagen und zwar ohne jeglichen Beistand fischen. Der ökonomisch Schwächere soll gegen den Stärkeren geschützt werden.

teten dasselbe und gaben es wieder auf, sowie der Ertrag des erschöpften Bodens abnahm, um neues Land unter den Pflug zu bringen. Die Gesetzgebung von 1650—1697 bewirkte die feste Ansässigmachung der fluctuirenden Ackerbaubevölkerung zur Erleichterung der Steuerbeitreibung: die Bauern wurden schollenpflichtig und erhielten ein unantastbares Recht auf das Land, das sie bebauten, welches Recht die spätere Gesetzgebung wiederholt ausspricht. Dieses Nutzungsrecht ist insoweit ein beschränktes, als der Bauer sein durch Rodung von Wald, Trockenlegung von Sümpfen urbargemachtes Land nur an Glieder seiner Familie (изъ рода въ родъ своему потомству) abtreten oder verpfänden darf. — Die Generalvermessung normirte in den Kreisen Westsibiriens, in welchen die Landvermessung durchgeführt ist, die Grösse des den Bauern zufallenden Landes auf 15 Dessätinen pro Revisionsseele. Durch neue Urbarmachung, durch Kauf etc. haben sich nicht wenige Bauern in den Besitz von 100—200 Dessätinen gesetzt, im Gouvernement Irkutsk finden sich viele Dörfer, in denen die Hälfte der Wirth über 50 Dessätinen verfügen. Die übliche Form ihres Wirthschaftsbetriebes ist, dass der Wirth im Dorf sein Gehöft hat, ausserdem mitten auf seinem Lande ein Vorwerk (заимка oder хуторъ), um welches herum die Aecker, Wiesen und Weiden liegen, häufig 20 Werste vom Dorf entfernt. Hier haust beständig einer seiner Söhne und führt die Wirthschaft. Wächst die Familie des Bauern, so bauen die Kinder neue Häuser und es bildet sich ein neues Dorf. Auf diese Weise scheinen die meisten Dörfer (selbstverständlich mit Ausnahme der vom Staat zur Unterbringung von Deportirten angelegten Ansiedelungen) entstanden zu sein.

Die Aecker befinden sich im bleibenden Besitz des Bauern, das übrige Land dagegen unter der Verfügung der Gemeinde: die nahe bei den Dörfern liegenden Wiesen unterliegen periodischen Umtheilungen, gewöhnlich jährlichen. Durch das Austreten der Flüsse im Frühjahr nämlich (fast ausnahmslos liegen die Dörfer an Flüssen) werden die an denselben befindlichen Wiesen häufig mit Sand überschwemmt und dadurch zum Theil ertraglos; ihre Grenzen verändern sich auch dadurch, dass die Flüsse sich nach dem Zurücktreteten des Wassers ein anderes Bett bilden. Zur Wiederherstellung der Gleichheit in der Vertheilung der Wiesen — sowohl in Betreff ihrer Güte als ihrer Ausdehnung — werden die Theilungen derselben jährlich wiederholt. — In gemeinsamer ungetheilter und unbeschränkter Nutzung befinden sich der Wald — in Betreff der

Holznutzung wie auch der Jagd, die in vielen Gegenden von grosser Bedeutung für die Bauern ist — und die Weide, auf welche der Einzelne Vieh treiben kann, so viel er hat. Das Recht auf den Fischfang, eine wichtige Erwerbsquelle, ist ein beschränktes: gewöhnlich wird die Zahl der Hauswirthe in eine Combination mit den männlichen erwachsenen Arbeitern, auf welche die öffentlichen Lasten und Abgaben repartirt werden, gesetzt und hiernach die Berechtigung des einzelnen Hauswirthens zum Fischfang bestimmt.<sup>1)</sup>

4. Ist es schon zu bedauern, das von den russischen Schriftstellern nicht auf die unterscheidenden Merkmale eingegangen wird, die sich aus einem Vergleich des altrussischen Gemeindebesitzes mit den analogen grundbesitzrechtlichen Verhältnissen unter anderen Völkern ergeben, so macht sich eine zweite Lücke noch fühlbarer.

<sup>1)</sup> Kolmogorow: *Собственность и община* in den *Отечественныя Записки*, 1858, Bd. 119, pag. 60—85. Der Verfasser sieht in den Grundbesitzverhältnissen Sibiriens, in diesem Halbeigenthum, wie er es bezeichnet, eine höher entwickelte Form des Grundeigenthums, als der im europäischen Russland herrschende Gemeindebesitz, da keine Umtheilung des Ackerlandes vorgenommen wird, und empfiehlt seine Einführung, falls bei Aufhebung der Leibeigenschaft die Umwandlung des Gemeindebesitzes in unbeschränktes Privateigenthum sich als unmöglich erweisen sollte. Eine sehr scharfe Entgegnung erfährt dieser Artikel von Grünko: *О Сибири*, im *Современникъ*, 1858, Bd. 72, pag. 160—208; unter Anderem weist er darauf hin, dass nur dem Ueberfluss an Land das Unterlassen von Umtheilungen zuzuschreiben ist, und meint, dass mit Zunahme der Bevölkerung auch hier Umtheilungen als geboten erscheinen werden. Ausserdem über die Grundbesitzverhältnisse in Sibirien: N. Schtschukin: *Очерки земледѣлія Восточной Сибири* in der Zeitschrift der K. freien ökonomischen Gesellschaft in Petersburg, 1866, Bd. IV, pag. 220—242. Ein Brief aus Irkutsk: *О земледѣліи Сибири* in der *Русская Бесѣда* 1860, Bd. I, pag. 119 etc.: wo noch im Ueberfluss Land vorhanden ist, dort besteht freie Occupation desselben, wo diese Bedingung jedoch nicht mehr eintritt, dort finden Umtheilungen des Landes statt. Diese Abweichung von dem sonst üblichen Grundbesitzrecht in diesem Lande ist wahrscheinlich nur eine locale Eigenthümlichkeit. N. Flerowski: *Положеніе рабочаго класса въ Россіи*, Petersburg 1869, pag. 75 etc., klagt, dass durch diese occupatorische Grundbesitzform und das Unterlassen periodischer, gleicher Landumtheilungen sich eine sehr ungleichmässige Vertheilung des Grundbesitzes ausgebildet hat: der Aermere steht unter dem Druck der Wohlhabenden. Zumal die neuen Ansiedler sind in der schlimmsten Lage: wenn auch überhaupt viel freies Land vorhanden ist, so ist sehr häufig das zum Ackerbau geeignete, in der Nähe des Dorfes belegene Land bereits vollständig occupirt, in solchen Fällen geschieht es nicht selten, dass die neuen Ansiedler von den wohlhabenden Wirthen Land pachten oder gar „kaufen,“ wie die Bauern sich ausdrücken. Das auf dem Wege der Occupation gewonnene Land gilt als unantastbares Besitzthum. Auch Flerowski berichtet, dass im Gouvernement Tobolsk Landtheilungen (mit gleichmässiger Vertheilung) üblich sind.

In der Behandlung des altrussischen Gemeindebesitzes wird nämlich die naheliegende Frage nicht berücksichtigt, ob und worin der altrussische Gemeindebesitz sich von dem heute bestehenden unterscheidet. Die Vertreter des Gemeindebesitzes im alten Russland — um diese Schriftsteller handelt es sich hier — begnügen sich mit der kurzen Bemerkung, dass neben den Wirkungen der zunehmenden staatlichen und gutsherrlichen Gewalt über die Gemeinde und die Nutzung des Landes nur unwesentliche, äussere Unterschiede zwischen der früheren (d. i. vor Einführung der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer) und der jetzigen Lage der Dinge vorhanden sind. Selbst wo die dringendste Veranlassung zum Eingehen auf diese Frage vorlag, ist Solches unterlassen. Während z. B. Beläjew in sehr dankenswerther Ausführlichkeit und Gründlichkeit in seinem, von uns häufig citirten Werke: „*Крестьяне на Руси*“ die bäuerlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse im alten Russland behandelt, unterlässt er es auf die heutige Gestaltung des Gemeindebesitzes sein Augenmerk zu richten. Und doch verfolgt er sonst den historischen Gang der Lage der ländlichen Bevölkerung (Entstehung und Ausbildung der Leibeigenschaft etc.) bis auf die neueste Zeit. Oder glaubt er jener Aufgabe dadurch überhoben zu sein, dass er in seinem ersten Artikel gegen Tschitscherin diese Frage bereits berücksichtigt hatte? Hier hatte er sie folgendermassen kurz abgefertigt: jetzt werde pro Seele das Land getheilt, während die altrussische Vertheilung (*разпредѣленіе*) des Landes den Mitteln und Arbeitskräften des Zahlenden entsprach; je nach dem Mass seiner Mittel zur Bodenbestellung erhielt Dieser mehr, Jener weniger Land. Auf dieses Unterschiedsmerkmal weisen auch seine Gesinnungsgenossen hin, ohne sich jedoch auch nur die hieraus sich ergebenden Consequenzen zu vergegenwärtigen.

Tschitscherin hatte in seinem ersten Artikel bei Gegenüberstellung der früheren und der jetzigen Gemeinde- und Grundbesitzverhältnisse auf den Umstand hingewiesen, dass das Beisammenleben der ländlichen Bevölkerung früher ein anderes war als heut zu Tage: jetzt lebt sie fast ausschliesslich in grossen Dörfern, früher in kleinen Dörfern und Einzelhöfen. Die Thatsache wird auch von gegnerischer Seite zugestanden, jedoch in Abrede gestellt, dass die Art des Zusammenlebens auf die grundbesitzlichen Verhältnisse einen erheblichen Einfluss geübt hat. Doch nur insoweit mit Recht, als Gemeindebesitz überhaupt bei jeder Art der Niederlassung (ob in Dörfern oder auf Einzelhöfen) bestehen kann, die Gestaltung des Gemeindebesitzes aber, die Macht der Gemeinde,

die Beschränkungen der Einzelnen bei Nutzung des Landes gestalten sich, wie wir es bereits nachgewiesen zu haben glauben, ganz verschieden nach der Art des Beisammenlebens.

Erst seitdem die ländliche Bevölkerung sich in grossen Dörfern zusammengedrängt fand, die Dreifelderwirthschaft sich weiter ausbreitete, konnte und musste sich die Machtbefugniss der Markgemeinde, ein tieferes Eingreifen der Gesamtheit in den landwirthschaftlichen Betrieb des Einzelnen, ausbilden. Jetzt wird ein strenger Flurzwang zur ökonomischen Nothwendigkeit, Umtheilungen des Ackerlandes erweisen sich gleichfalls als geboten. So hat die Umgestaltung des Beisammenlebens und die Einführung der Dreifelderwirthschaft mit weiterer Zunahme der Bevölkerung allmählig der ganzen Institution des Gemeindebesitzes ein anderes, neues Gepräge verliehen.

Von noch grösserer Bedeutung als das angeführte Unterscheidungsmerkmal zwischen dem jetztigen und dem alten Gemeindebesitz ist ein zweites. Als wesentliches Moment im heutigen russischen Gemeindebesitz wird (und mit vollem Recht) folgendes, ihr zu Grunde liegende Princip betont: das einem jeden Gemeindegossen durch seine Geburt zustehende Recht auf einen mit den andern Gemeindegossen gleichen Antheil am Gemeindeland (mit der Pflicht zur Uebernahme des proportionalen Antheils an den, der Gemeinde obliegenden Steuern und Lasten aller Art), und dem entsprechend die Pflicht der Gemeinde, als der Gesamtheit der Nutzniessenden des Gemeindelandes, einem jeden Gemeindegossen einen proportionalen Landtheil zuzuweisen, auch wenn Solches nur mit Kürzung bisheriger Nutzungen der übrigen Gemeindegossen ausführbar ist (d. i. in dem Fall, wenn kein Reserveland mehr vorhanden ist, oder sich nicht durch Tod oder Ausscheiden aus dem Gemeindeverband die Zahl der Nutzungsberechtigten vermindert hat).

Hat dieses Princip, das dem heutigen Gemeindebesitz die ganz eigenthümliche Signatur verleiht, für dessen bleibende Aufrechterhaltung aus nationalhistorischen und socialökonomischen Gründen in die Schranken getreten wird, hat dieses Princip wirklich schon im alten Russland zu Recht bestanden?

Auf diese Frage wird nicht eingegangen, die Vertreter des Gemeindebesitzes begnügen sich mit der lakonischen Versicherung, der altrussische Gemeindebesitz sei wie der heutige. Leschkow berührt diese Frage direct, er behauptet an mehreren Stellen seines Werkes, in der altrussischen Gemeinde habe ein Jeder das Recht

auf einen Landantheil gehabt, ohne auch nur den Versuch einer Beweisführung anzutreten.

Die Anhänger des Gemeindebesitzes fahnden nur nach Belegen, aus welchen sich Verfügungsrechte der Gemeinde über das Gemeindeland und Umtheilungen desselben ergeben. Besonders Gewicht wird auf die Umtheilungen gelegt und hieraus — als ganz selbstverständlich — geschlossen, dass das heutige Gemeindebesitzrecht seit Alters zu Recht bestanden hat. Als ob das Vorkommen von Landumtheilungen und das Recht eines Jeden in der Gemeinde auf einen proportionalen Antheil an der Mark wesentlich zusammenfallen und getrennt nicht zu denken wären! Als ob nicht Landumtheilungen vorgenommen werden können, ohne das jenes Recht besteht!

Zur Vermeidung von Missverständnissen fassen wir jene Frage präciser. Bei dem grossen Landreichthum der altrussischen Gemeinden mag im Grossen und Ganzen Allen, die sich um eine Landstelle bewarben, Land in gewünschter Grösse verliehen worden sein. So lange Land über den Bedarf vorhanden war, beeinträchtigten solche Landzuteilungen Keinen der bisher Nutzungsberechtigten; der Gemeinde, d. i. der Gesamtheit dieser Nutzungsberechtigten, brachte vielmehr jede neue Niederlassung Vortheile, so namentlich den einer Steuererleichterung durch die Vertheilung der auf der Gemeinde ruhenden Steuer auf eine grössere Anzahl Zahlungsverpflichteter. Mit Zunahme des Steuerdruckes (zumal im 16. Jahrhundert) mochte es auch die Gemeinde unter Umständen für vortheilhaft gehalten haben, neuen Ankömmlingen oder erwachsenen Söhnen alter Gemeindegossen selbst in dem Fall, dass alles culturfähige Land bereits occupirt war, Land zu verleihen, das den Nutzungsberechtigten erst abzunehmen war. Auch wenn solche Fälle sich nachweisen liessen, so wäre damit noch durchaus nicht der Beweis geliefert, dass einem jedem Gemeindegliede ein Recht auf einen proportionalen Antheil am Gemeindeland zugestanden hat. Vielmehr mögen in solchen Fällen die Gemeindegossen den Vortheil einer Steuerermässigung für grösser gehalten haben als den mit der Verringerung ihrer bisherigen Landstelle verbundenen Nachtheil, und freiwillig auf einen Theil ihrer Nutzungsrechte verzichtet haben, eben zur Erreichung jenes Vortheils. Es müssten, so lange kein directer Beweis geliefert wird, mindestens genügende Nachweise geboten werden, dass solche Verkürzungen von Landnutzungen auch wider Willen und Zustimmung Berechtigter Seitens der Gemeinde vorgenommen wurden, dann

wäre erst der Beweis geführt, dass auch in der altrussischen Gemeinde das heute bestehende Recht eines jeden Gemeindegliedes auf Land existirt hat.

Vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass in freien Gemeinden <sup>1)</sup> ein solches Recht nicht bestanden hat, Bestätigungen hierfür finden wir in dem vorliegenden historischen Material, wie selbst in der Darlegung der bäuerlichen Agrarverhältnisse Seitens der eifrigsten Vertreter des Gemeindebesitzes. So normirt Beläjew in seinem Werk über die geschichtliche Entwicklung des Bauerstandes die rechtliche Stellung der Bauern in Bezug auf die Nutzung des Gemeindelandes in einer Weise, die einem Recht eines Jeden auf Gemeindeland direct widerstreitet. Wiederholt betont er, dass der Bauer vollständig frei und selbständig über seinen Landantheil verfügen konnte, so lange er der Verpflichtung der Steuerzahlung nachkam, er konnte auch seinen Landantheil in Pacht vergeben. In seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnissen im 16. Jahrhundert erklärt Beläjew ausdrücklich, das die Gemeinde keinerlei Recht besass, wider die „нарядная запись“ (wider die zwischen Gemeinde und Bauer geschlossene Vereinbarung in Betreff der Uebnahme einer Landstelle) weder dem Bauer ein Landstück weiter zuzulegen, noch ein Theil der übernommenen Landstelle abzunehmen; der Landantheil verblieb ihm unantastbar (неприкосновенною), so lange er seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde in gehöriger Weise nachkam. Zur Erklärung der Erscheinung, dass schon im 13.—14. Jahrhundert die Klasse der auf Herrenland sitzenden Bauern eine zahlreiche war, führt er u. A. auch den Umstand an, dass, nachdem alles gute, culturfähige Land einer Gemeinde vollständig in Besitz genommen war, ein Bauer, dem es nicht gelungen war, solches zu erlangen (неуспевший ихъ занять), es für vortheilhafter halten mochte, auf Herrenland mit Zahlung für die Nutzung desselben sich niederzulassen, als auf schlechtem Gemeindeland. Eine solche Rechtslage spricht unbedingt gegen die Annahme, dass ein jeder Gemeindegenosse ein gleiches, natürliches Anrecht auf das Gemeindeland gehabt hat. Namentlich auf den zuletzt angeführten Passus weisen wir hin: eine vollständige

<sup>1)</sup> Es handelt sich hierbei vornehmlich um die freien Gemeinden, die Eigenthumsrecht auf das von ihren Gliedern genutzte Gemeindeland hatten. Ueber das in bäuerlichen Nutzung befindliche Herrenland (d. i. das des Adels, der Kirche und der Fürsten) hatte der Herr freies Verfügungsrecht, er konnte also nach Gutdünken das Land unter die Bauern vertheilen, resp. der Gemeinde dieses Recht übertragen.

Occupation des guten Gemeindelandes zum Nachtheil auch nur eines Gemeindegliedes wäre bei der Herrschaft des heutigen Gemeindebesitzrechtes ganz unmöglich gewesen, denn hier hat ein jedes Gemeindeglied ein gleich gutes Recht nicht allein auf einen gleich grossen, sondern auch auf einen gleich günstigen (nach Bodenbeschaffenheit und Lage) Landantheil.

Entscheidend erscheint uns auch der Umstand zu sein, dass im alten Russland das zu einem bäuerlichen Hof gehörende Land als eine bestimmte Grösse uns entgegentritt, die auch durch etwaige neue Umtheilungen nicht verändert wurde. Wiederholt findet sich zur Bezeichnung eines bäuerlichen Hofes, z. B. bei einer Neuvergebung desselben, der Ausdruck: der Hof mit Allem, was seit Alters dazu gehört (что изстари потягло къ той земли, со всѣмъ угодіемъ что изстари потягло къ тому жеребію und ähnlich), soweit „Beil, Sichel und Pflug gegangen“ etc. etc. — Auf derselben Voraussetzung beruht die Art der Aufstellung der Steuerbücher: der Hof ist eine bestimmte Grösse, eine geschlossene Einheit.

Auch scheint für diese Annahme die Art der Einführung der Leibeigenschaft zu sprechen. In den bezüglichlichen gesetzlichen Massnahmen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde nicht die gesammte freie ländliche Bevölkerung, wie auch Beläjew ausdrücklich und wiederholt betont, schollenpflichtig, sondern nur diejenigen Bauern, die im Täglo standen, die einen bäuerlichen Hof inne hatten oder einen solchen übernahmen. Zugleich erhielten die Bauern ein Recht auf das in ihrer Nutzung befindliche Land („Bauerland“). Die Grösse des bäuerlichen Hofes scheint sogar, wie auch Beläjew angiebt, gesetzlich normirt gewesen zu sein, es wird nämlich u. A. in einem Abgabebuch (книга сошнаго письма) v. J. 1629 die Grösse einer bäuerlichen Wütj auf 12 Tschetwert guten Landes, 14 Tschetwert mittlerer Gattung oder 16 Tschetwert schlechteren Landes in allen drei Feldern bestimmt. Die übrige bäuerliche Bevölkerung behielt das Recht des freien Wegzuges. <sup>1)</sup> Die Normirung der Grösse der Höfe <sup>2)</sup> spricht allem Anscheine nach gegen das Bestehen des Rechts eines Jeden aus dem heranwachsenden

<sup>1)</sup> Beläjew: Крестьяне на Руси, Bd. III, pag. 65—104, bes. pag. 76, Bd. IV, pag. 51 etc. der Русская Бесѣда, 1859.

<sup>2)</sup> Mit der Normirung der Grösse der bäuerlichen Höfe steht durchaus nicht die Vielgestaltigkeit in den effectiven Grössen der Höfe im Widerspruch. Nach wie vor begegnen wir ganzen „Wütj“, halben „Wütj“, treffen wir бобыльскія выти etc. Der Bauer, der keine ganze Wütj bestellen konnte oder wollte, begnügte sich mit einer halben etc.

Geschlecht auf einen Landantheil. Desgleichen lässt sich mit dem Recht des freien Wegzuges der nicht im Tätlo stehenden Bauern kaum eine Pflicht der Gemeinde, einem jeden geborenen Gemeindegliede einen Landantheil zuzutheilen, vereinbaren.

Von besonderem Interesse ist eine Urkunde aus der Zeit des Zaren Michael Feodorowitsch v. Jahre 1642. <sup>1)</sup> Aus demselben ergibt sich, dass die grundbesitzlichen Bauern (семьянистые крестьяне, d. i. wörtlich die Bauern, die eine Familie haben) der Wolost Werchoruzk ein Waldstück zur Gewinnung neuen Ackerlandes urbar gemacht, den nicht grundbesitzlichen Bauern (безсемеинымъ d. i. den familienlosen) keinen Antheil an jenem Lande gegeben haben. Sie, die grundbesitzlichen Bauern, berufen sich darauf, dass ihre Landantheile nicht über eine Wütj sind, sie roden das Landstück, um je eine volle Wütj zu haben.

So lange das Gegentheil nicht bewiesen ist, sind wir zur Annahme verpflichtet, dass nach dem altrussischen Gemeindebesitzrecht nicht ein jeder in der Gemeinde Geborene ein Recht auf einen mit den übrigen gleich grossen Landantheil gehabt hat, und demnach

<sup>1)</sup> Diese Urkunde ist (bruchstückweise) abgedruckt in dem mehrfach citirten Artikel von И. Кн . . . въ in der Русская Бесѣда, Bd. IV, pag. 103—104 und lautet: Лѣта 7148 году Сентября въ 24 день въ Государевѣ Царевѣ и В. К. Михайла Феодоровича всея Руси грамотѣ написано въ Бѣлевской уѣздѣ въ Государеву въ дворцовую въ Верхоружскую волость къ Сытнику къ Богдану къ Софонову, по челобитью Верхоружкіе волости крестьянъ, которые де того села и деревенскіе семьянистые крестьяне заговоромъ, боршнаго лѣсу на пашню себѣ разчистили, а безсемеинымъ крестьянамъ того боршнаго лѣсу тѣ семьянистые крестьяне не дадутъ. И у нихъ де тое разчистные земли не противъ живущихъ вытей. А Государю они о томъ били челомъ, чтобъ имъ того боршнаго лѣсу разчистить противъ вытей сполна. А по той Государевой грамотѣ велѣно сытнику Богдану Софонову тое Верхоружкія волости и того села деревенскимъ крестьяномъ, которые не разчищали боршнаго лѣсу, который въ борти не пригодится, отвѣст на разчистку, смотря по тамошнему дѣлу и по тяглу . . . И по Государеву . . . указу по грамотѣ и по челобитью государевыхъ дворцовыхъ крестьянъ Верхоружкіе волости, прикащикъ Богданъ Софоновъ съ старостою съ Петрушкою Гавриловымъ и съ лучшими крестьяны со Флоркою Даниловымъ . . . съ товарищи, и тѣхъ деревень крестьяны въ той Верхоружкой волости въ селахъ и въ деревняхъ крестьянскую старую полевою и рощистную пахатную землю для верстанья смечали, и тое земли крестьяне для своего верстанья сами межъ себя мѣрили въ двухъ поляхъ, а въ третьемъ полѣ не мѣрили, потому что была къ новому году рожь сѣяна; и по ихъ мѣрѣ старые и новые розчистные земли пашни объявилось за ними сверхъ живущихъ вытей въ дву поляхъ много. И межъ себя тое земли верстать и дѣлить противъ вытей не стали, отсрочили межъ себя сами, какъ послѣ ржанова жнитва въ третьемъ полѣ измѣряютъ.

dieses, im heutigen Gemeindebesitz herrschende Princip sich erst in neuerer Zeit Bahn gebrochen hat.

Endlich ist es noch beachtenswerth, dass der bäuerliche Gemeindebesitz zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft eine weit grössere Verbreitung hatte als im alten Russland. Selbst nach Beläjew's Ansicht bestand nämlich Gemeindebesitz in den freien bäuerlichen Gemeinden (черныя волости), welche Grundbesitzform sich auch erhielt, als (besonders seit den Zeiten Joann's des III. und IV. in steigendem Massstabe) solche Wolosti dem Dienstadel vergeben und zu fürstlichen Apanagegütern gemacht wurden, und endlich auch Gemeinden sich freiwillig — zur Erlangung des Schutzes mächtiger Grundherren — oder gezwungen unter fremde Grundherrschaft stellten. Dagegen nutzten, wie wir oben gesehen haben, Bauern im individuellen Besitz das Land, das sie von den Eigenthümern der Erb- und Dienstgüter, sowie auf den fürstlichen und den im Eigenthum der Kirchen und Klöster befindlichen Gütern gepachtet hatten. Zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft aber bestand Gemeindebesitz in ganz Grossrussland, auf allen gutsherrlichen und Apanagegütern, sowie auf allen Domänengütern, von denen ein bedeutender Theil säcularisirte (18. Jahrh.) Kirchengüter sind, lebte die bäuerliche ackerbaureibende Bevölkerung im Gemeindebesitz. Es hatte sich also im Laufe der Zeiten diese Grundbesitzform auch gebildet, wo sie früher nicht existirt hat.

Schliesslich sei noch ein Blick gestattet auf die angebliche Gleichartigkeit des russischen Gemeindebesitzes mit dem bei den anderen slavischen Völkern üblichen, zumal bei den Südslaven. Haxthausen sieht in der russischen Gemeinde die erweiterte Familie, der Gemeindebesitz gilt ihm als Folge des altslavischen Familienrechts, eine Bestätigung seiner Ansicht findet er in den grundbesitzrechtlichen Verhältnissen bei den Slaven Serbiens, Bosniens, Bulgariens etc. <sup>1)</sup> Wenn auch in der russischen Literatur es nachgewiesen ist, dass die ursprüngliche patriarchalische Gemeinde schon in der ersten Zeit der russischen Geschichte untergegangen ist, so liebäugeln die Anhänger des russischen Gemeindebesitzes sehr gerne mit dieser slavischen Eigenthümlichkeit und verweisen stets auf die specielle Gleichartigkeit in der Ausbildung der Grundbesitzverhältnisse in Russland und bei den übrigen Slaven, namentlich bei den Südslaven.

<sup>1)</sup> Haxthausen: „Studien,“ Bd. I, pag. VII etc., 109, 124 etc., Bd. III, pag. 115—161, 204. Derselbe: Die ländliche Verfassung Russlands, 1866, pag. 5 etc., 12—17, 418 etc.

Es besteht nämlich bis auf den heutigen Tag im Lande der Südslaven (Slavonien, Croatien, Wojewodschaft Serbien, Militärgränze, Fürstenthum Serbien, Bosnien, Bulgarien, Dalmatien, Herzegowina, Montenegro) eine eigenthümliche Form des Grundbesitzes und der Familienordnung.<sup>1)</sup> Die ländliche bäuerliche Bevölkerung lebt nämlich in ungetheilten, grossen Familien; eine solche Gesamtfamilie, die Sadruga, Drushina heisst, in der deutschen Literatur gewöhnlich mit Hauscommunion bezeichnet, steht unter der Leitung und väterlichen Herrschaft eines Gospodar oder Stareschina (staresina), der von der Genossenschaft gewählt wird und nicht immer der Aelteste an Jahren in derselben ist. Fühlt er sich altersschwach, so tritt er von seinem Amte zurück. Er leitet nach Berathung mit den älteren Genossen den ganzen Wirthschaftsbetrieb, bestimmt die Vornahme der landwirthschaftlichen Arbeiten, verkauft den Ueberschuss an gewonnenen Producten, kauft ein, was erforderlich ist, er hat die Kasse und sorgt für die Entrichtung der Steuern und Abgaben, schlichtet die Streitigkeiten, die etwa in den Theilfamilien entstehen, mit einem Wort er hat Stellung und Macht eines Hausvaters. Die Mahlzeiten sind zumeist gemeinsam, doch wird auch der Ertrag der Landwirthschaft gleichmässig unter die Theilfamilien vertheilt. Die Leitung der inneren Haushaltung und Wirthschaft liegt der Frau des Gospodaren, der Gospodarcza, oder einer besonders dazu Gewählten ob: wie Jener die Arbeiten der Männer bestimmt und regelt, so diese die der weiblichen Glieder. Auch werden zur Besorgung der Küche (Kochen, Backen, Butter schlagen, Fütterung des Federviehs etc.) wöchentlich abwechselnd die Weiber herangezogen: eine solche heiss Redussa (von Red, Ordnung, Reihe abzuleiten) oder auch Maja, ein Diminutiv von Mati, Mutter. Der Gospodar kann wegen gewisser, sehr gewichtiger Umstände abgesetzt werden. Bei all seiner grossen Macht ist er jedoch nur Verwalter des gemeinschaftlichen Eigenthums und ist verpflichtet, der Hausgenossenschaft, wenn sie es fordert, Rechenschaft abzulegen. Die Genossenschaft lebt gewöhnlich nicht in einem Gebäude, was bei den grösseren Genossenschaften unmöglich

<sup>1)</sup> Ewers: Das älteste Recht der Russen, pag. 262—263 (wörtliche Reproduction des betreffenden Passus aus J. v. Csaplovic's „Slavonien etc.“ I, 1819, pag. 105—107), J. Palacky: Gesch. von Böhmen, I, pag. 169—170 (nach dem serbischen Wörterbuch von Stefanowic, 1818, 19, pag. 792). Laveleye: De la propriété, pag. 201—219. (Daselbst auch eine Literaturangabe). Er hat die österreich-slavischen Länder bereist, um die Hauscommunien aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

wäre, wohl aber auf einem Gehöft: im Hauptgebäude, in welchem auch die gemeinsamen Mahlzeiten abgehalten werden, wohnt der Gospodar mit seiner speciellen Familie (Frau, Kinder), die Anderen dagegen in kleineren Nebengebäuden; ein solches Häuschen wird Krevet genannt. Was die Grösse einer solchen Hauscommunion anbetrifft so hat Laveleye in Croatien und in der Militärgränze solche zu 50—60 Personen gefunden, doch nur ausnahmsweise, gewöhnlich nur bis zu 20 Personen, in Slavonien hingegen, nach Nachrichten aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, ist eine Personenzahl von 20—50 Köpfen die gewöhnliche, 60 und mehr keine Seltenheit, ja es finden sich Hauscommunien, freilich nur ausnahmsweise, von über 100 Köpfen. Zumeist bleiben drei Generationen zusammen. Wird die Genossenschaft zu zahlreich, so theilt sich ein Zweig derselben zur Bildung einer neuen Genossenschaft ab. Bei den ungünstigen ökonomischen Bedingungen wirkt dieses gemeinsame Leben — im Interesse der Erhaltung des relativen Wohlbefindens der Genossenschaft — gegen frühzeitiges Heirathen. Die überschüssigen jungen Leute suchen auswärts ein Unterkommen (in den Städten etc.), doch verlieren sie hierdurch ihr Recht am Familienbesitz, resp. das Recht zum Wiedereintritt in die Genossenschaft nicht eher, als bis sie sich anderweitig bleibend niederlassen. Die Töchter treten durch Heirath aus der Familien-genossenschaft aus, nur selten, d. i. wenn Mangel an Arbeitskräften in einer Sadruga sich fühlbar macht, wird der Ehemann, der eine Tochter aus einer solchen geheirathet hat, in dieselbe aufgenommen und erlangt durch diese Aufnahme alle Rechte der übrigen Genossen. Die Gütergemeinschaft ist jedoch keine vollständige: häufig wird den Theilfamilien ein kleines Landstück zur Privatnutzung (auf kurze Zeit, auf ein Jahr) überlassen, das mit Hanf oder Flachs bestellt wird, und dessen Ertrag ausschliesslich den resp. Theilfamilien (zur Beschaffung der Bekleidung etc.) zufällt; auch können sie privatim eine Kuh oder einige Schaaf etc. halten, die gemeinsam mit der gemeinen Heerde weiden. Schliesslich ist überhaupt der Ertrag der gewerblichen, industriellen Arbeit persönliches Eigenthum; das Privateigenthum wird Perchia genannt. Die Dorfgemeinde besteht aus mehreren Genossenschaften; der Gemeinsinn zeigt sich auch in der Beziehung als sehr rege, dass die Genossenschaften stets hilfreiche Hand haben, einander beizustehen. Bei dringender Arbeit vereinigen sich sofort mehrere Genossenschaften. Diese gesammte Ordnung der Hauscommunien erhält sich zumeist auf Grund alten Herkommens. Was die unter österreichischer Herr-

schaft befindlichen Länder anbetrifft, so ist jene Institution in der Militärgränze gesetzlich anerkannt, vornehmlich jedoch nur im Hinblick auf die Verpflichtung zum Militärdienst. Im Fürstenthum Serbien besteht eine Reihe von Gesetzen, die den historischen Bau jener Organisation sanctioniren und zu erhalten suchen, was freilich nicht ganz consequent durchgeführt wird. So gestattet der Artikel 515 dem Gliede der Sadruga, seinen unausgeschiedenen Antheil an dem Gemeingut zur Sicherstellung einer persönlichen Schuldverpflichtung zu verpfänden, was im vollständigen Widerspruch zu dem Wesen dieser Genossenschaften und den anderen Artikeln des Gesetzes (Art. 508, 516, 528) steht, die die Untheilbarkeit des genossenschaftlichen Besitzthums statuiren. In den türkischen Ländern geniessen die Hauscommunions keinen gesetzlichen Schutz, und erhalten sich nur durch die althergebrachte Sitte. Und doch scheint sich der genossenschaftliche Geist gerade hier am festesten erhalten zu haben: in grossen Familien lässt es sich leichter der türkischen Gewalt und Misswirthschaft Widerstand leisten. Sonst sind allem Anscheine nach die Tage dieser Institution gezählt. Selbst in Serbien lösen sich in neuerer Zeit Sadruga's im immer grösseren Massstabe durch Theilung des Familienbesitzes auf. Noch schneller gehen sie, durch keinerlei Gesetz geregelt, in Croatien, Slavonien und in der Wojewodschaft Serbien ihrem Untergange entgegen, wo seit 1848 sehr viele Theilungen stattgefunden, was beiläufig bemerkt — nach Laveleye — einen sehr schlimmen Einfluss auf die ökonomischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung geübt hat.

Dass ein solches Beisammenleben in ungetheilten grossen Familien mit gemeinsamer Bestellung und Nutzung des Bodens auch bei anderen slavischen Völkern bestanden, ist genügend historisch nachgewiesen. Es ist jedoch keine „Eigenthümlichkeit des slavischen socialen Geistes“. Vielmehr finden wir bei allen Völkern auf einer gewissen Entwicklungsstufe diese Art des Zusammenlebens. Wesentlich dasselbe was bei den Südslaven die Sadruga ist, war in der älteren Zeit bei den Griechen *γενος*, bei den Römern *gens*, bei den Celten der *Clan*, bei den Bretonen la *cousinerie*, bei den Germanen *cognatio* (Cäsar).

Die Familiengenossenschaften <sup>1)</sup> — *cognationes*, Freundschaften, Magschaften, Geschlechter, *Konne*, *Gebuseme* etc. — haben überall

in Deutschland bestanden und sich lange erhalten, und zwar nicht allein bei den Vollfreien, sondern auch bei den Hörigen, bei den Liten, Aldionen, auch bei den freien Colonen und Schutzhörigen, und insbesondere auch bei den Freigelassenen, nicht aber bei den eigentlichen Unfreien oder Leibeigenen. Zu einer Familiengenossenschaft gehörten Alle, die in ungetheilter Gemeinschaft lebten, die eine Gesamttgewere bildeten, sie war daher nicht auf die Descendenten beschränkt, sondern erstreckte sich auch auf Collateralen, ja es wurden auch Andere, die nicht Blutsfreunde waren, in die Genossenschaft aufgenommen. Das wesentliche Band dieser Familiengenossenschaften war die gemeinsame Oekonomie („in einer *cost* ungeteilt“ und ähnl.), nicht aber das gemeinsame Wohnen in einem Hause; das Haupt der Genossenschaft — der Vater, der älteste Bruder etc. — hatte die Verwaltung des Vermögens. Das Erbrecht hing mit der ungetheilten Gemeinschaft und mit der Gesamttgewere auf das Innigste zusammen: es hatten nur die „Kinder in der Were“, die in der Genossenschaft Lebenden ein Erbrecht, von welchem diejenigen ausgeschlossen waren, welche durch Abfindung, Abgutung, Ausrathung oder Theilung aus der Gesamttgewere ausgeschieden waren. Sie waren aber nicht blosse Rechtsnachfolger des Erblassers, wie nach dem späteren römischen Recht; sie succedirten vielmehr kraft eigenen Rechts in den Nachlass, welchen sie bereits mit dem Verstorbenen in ungetheilter Gemeinschaft besessen hatten: ihr Recht war demnach eigentlich kein Erbrecht, vielmehr ein Einrücken des überlebenden Gemeiners in das bereits mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich besessene Vermögen. Aus dieser Rechtsauffassung des Familienvermögens bildete sich u. A. in späterer Zeit auch der Grundsatz aus, dass das Familienhaupt nicht ohne Zustimmung der Verwandtschaft das Erbgut veräussern, vertheilen oder seine Natur in irgend einer Weise ändern durfte (z. B. Waldungen in Ackerland umwandeln und umgekehrt): nur im Falle der „rechten Noth“ war die Veräusserung gestattet, wobei das Gut jedoch erst den Verwandten zum Kauf angeboten werden musste. — Mit der Ausbildung der Feudalherrschaft erhielten sich unter den immer mehr in Abhängigkeit gerathenden Bauern diese Genossenschaften: im Interesse der Bauern war die Aufrechterhaltung des Familienbesitzes, da sie als Einzelstehende kein Erbrecht besaßen, dabei aber auch im Interesse des Herrn, der in solchen grösseren Genossenschaften eine Garantie für das rechtzeitige Einfließen der Abgaben und Lasten besass.

<sup>1)</sup> Maurer: Geschichte der Frohnhöfe, Bd. IV, pag. 281—350.

Bis in die neuere Zeit haben sich diese Familiengenossenschaften in ungeschwächter Kraft in Frankreich erhalten<sup>1)</sup>: *compagnie, coterie, fraternité, communauté, domus fraternitatis*. Die Mitglieder hießen *compains, compani*, da sie von demselben Brod assen, *part-çonniers*, da ein Jeder Antheil an den Früchten hatte, *frasescheux*, da sie wie Brüder und Schwestern lebten. Die Wohnung einer Genossenschaft, bestehend entweder aus einem Gebäude oder auch aus mehreren, nebeneinander liegenden Häuschen nebst Wirthschaftsgebäuden etc., hiess *cella, celle* (wie auch noch heute die Namen vieler Dörfer mit diesem Wort verhunden sind), daher auch die Bezeichnung *enfant en celle*. Aus dem 17. Jahrhundert sind uns eine Reihe von Regeln erhalten, die das Gewohnheitsrecht der *communautés* in eine feste Form bringen. Ihre Organisation ist ganz analog der serbischen *Sadruga*. Die Glieder der Genossenschaft nutzen gemeinsam das Land, wohnen zusammen in einem Hause oder in mehreren bei einander liegenden Hütten. An der Spitze steht *le mayor, maistre de communauté* oder auch *le chef du chateau*: er verwaltet das Ganze, kauft und verkauft, er vertheilt die Arbeiten etc. Die Leitung der inneren Wirthschaft liegt der *mayorissa* ob. Erbberechtigt sind nur die Genossen; heirathet ein Mädchen, so erhält es nur eine Mitgift. Die Ackerbauarbeiten sind gemeinsam, daher auch der Ertrag gemeinsam, daneben hat die einzelne Familie (in engeren Sinne) auch ein kleines, besonderes Vermögen: was sie durch Spinnen, Weben und andere Arbeiten erwirbt. Es liegt uns eine interessante Schilderung über das Leben und Treiben solcher Genossenschaften in Auvergne aus dem Jahre 1788 vor.<sup>2)</sup> In einem Dorf besteht eine, näher beschriebene Gesamtfamilie aus vier Ehepaaren, neunzehn Personen, ausserdem verfügt sie über 13 in Dienst genommene Leute. Der *maître* wird von der Genossenschaft gewählt, ist ihr verantwortlich und kann abgewählt werden, ebenso die *maîtresse*, jedoch darf diese nicht zur Theilfamilie des *maître* gehören: sie hat unter ihrer Leitung die Frauenarbeit (Kühe etc.). Eine Arbeitstheilung ist durchgeführt soweit möglich, sonst ist gemeinsame Arbeit üblich. Gemeinsame

1) Laveleye: *De la propriété*, pag. 221—242, Maurer: *Geschichte der Frohnhöfe*, Bd. IV, pag. 280, 292 u. a. a. St. Siehe auch H. Baudrillart: *La famille et la loi de succession en France*, in der *Revue des deux Mondes* vom 15. April 1872, pag. 827—855.

2) Legrand d'Aussy: *Voyage en Auvergne*, Bd. I, pag. 455—495; die hier in Betracht kommenden Stellen sind von Laveleye l. c. pag. 231—234, wiedergegeben.

Mahlzeiten finden statt. Die heirathenden Töchter etc. erhalten nur eine Mitgift, desgleichen empfangen die aus der Genossenschaft austretenden Männer, die sich anderweitig niederlassen, eine Summe und haben weiter keinerlei Erbrechte etc. — Wie verbreitet diese *communautés* in früherer Zeit waren, jetzt verschwinden sie immer mehr. Der Individualisierungstrieb, die Hoffnung bei persönlichen Unternehmungen schneller wohlhabend zu werden, und das Eindringen des Römischen Rechts, das alle Beziehungen klar und präcis formulirt zu sehen wüch, haben diese genossenschaftliche Nutzung des Grund und Bodens untergraben; auch haben in dieser Richtung die Grundherren gewirkt: seitdem diese den Vortheil der Vergrößerung des in eigener Nutzung befindlichen Areals einsahen, beförderten sie die Theilung der Familien, um sodann bei erblosem Nachlass eines Hofes das Land einziehen zu können. — Einige Ueberbleibsel haben sich noch bis auf die neueste Zeit erhalten: im Departement de la Nièvre, in der Bretagne, auf den kleinen Inseln d'Hoedic und d'Honat.<sup>1)</sup> Auch in Italien fanden sich bis in die neuere Zeit solche Familiengenossenschaften: zumeist vier bis fünf Familien (im engeren Sinn) lebten beisammen und nutzten gemeinsam das Land; an der Spitze standen der *reggitore* und die *massara*.<sup>2)</sup>

Dass in ältester Zeit in Russland ungetheiltes Familieneigenthum, das von der Familie gemeinsam verwaltet wurde, bestanden hat, ist erwiesen<sup>3)</sup>.

Das älteste russische Recht enthält keine Bestimmung über das Familien- und Erbrecht: die Familiengenossenschaft herrscht noch. Die Erweiterungen zu jenem Recht (12. Jahrh.) setzen bereits voraus, dass nach dem Tode des Vaters das Vermögen getheilt wird. Bleiben nach dem Tode des Vaters unerwachsene Kinder nach, so haben die nächsten Verwandten (*близнии* d. i. die Nächsten, *братья* d. i.

1) Laveleye l. c. pag. 239—242, er citirt — zum Theil mit wörtlicher Reproduction — Duprin: *Excursion dans la Nièvre*, 1840, Emile Souvestre (*Sur le Finistère*), Delalande.

2) Laveleye, l. c. pag. 245—6, citirt das Werk von Jacini über die Lombardei.

3) Schon nachgewiesen von J. Ewers: „Das älteste Recht der Russen“, 1826, pag. 17, 18, 48, 262—264 (gemeinschaftliche Haushaltung bei den Slovenen) 301 etc. A. v. Reutz: „Versuch etc. der russischen Staats- und Rechtsverfassung“, 1829, pag. 8, 14 80. O. Турчиновичъ: *О поземельной собственности и наследствѣ въ древней Руси*, St. Petersburg 1853, pag. 11, 58. Nikitski: *Теорія родового быта въ древней Руси* im *Вѣстникъ Евровы* 1870, Bd. VIII, pag. 425—467, u. A.

die Bruderschaft) für sie und ihr Vermögen zu sorgen <sup>1)</sup>. Auf die alte Geschlechtsgemeinschaft weist auch die Bestimmung hin, dass das Vermögen keine Söhne Hinterlassender dem Fürsten, dem Rechtsnachfolger des alten Geschlechtsverbandes, zufällt, jedoch den noch unverheiratheten Töchtern hat er einen Theil des Erbes auszukehren. Nur die Bojaren und die Glieder der Drushina bilden eine Ausnahme: ihre Töchter erben, falls keine Söhne vorhanden sind, den gesammten Nachlass <sup>2)</sup>. — Gegen die Ansicht Tschitscherin's, die patriarchalische Gemeinde könne nur in soweit und so lange bestanden haben, als ihre Glieder beständig an demselben Ort sassen, und sie sei mit dem Beginn des Nomadisirens der Bevölkerung untergegangen, gegen diese Ansicht hebt Nikitski <sup>3)</sup> mit Recht hervor, dass der historische Gang der Dinge sich gerade umgekehrt vollzieht: nicht von fester Ansässigkeit zum Nomadisiren, sondern vom Nomadisiren zur Ansässigkeit ist die Bevölkerung auch in Russland übergegangen. „Im Princip des patriarchalischen Lebens lag thatsächlich volles Nomadisiren, da weder die Art der Bodenbestellung, noch der Mangel des territorialen oder örtlichen Principis in den damaligen Lebensbeziehungen eine Ansässigmachung der Bevölkerung verlangten“. Erst als die grosse slavische Völkerbewegung zum Stillstand kam, und nicht mehr ganze Stämme, Geschlechter ihre Wohnsitze verliessen, sondern nur Einzelne aussiedelten, da lösten sich die Geschlechterverbände allmählig auf. Mit der festen Ansässigkeit und mit der Bildung der territorialen Gemeinde, verschwand die alte Geschlechtsgemeinde. — Auch das mehrerwähnte Pskowsche Gerichtsbuch behandelt in zwei Bestimmungen die Familiengenossenschaften. Nach dem Tode des Familienhauptes trat, wie aus dem Gerichtsbuch ersichtlich, der Bruder des Verstorbenen an die Spitze (selbstverständlich wenn ein solcher in der Familiengenossenschaft lebte) und im Falle ein solcher nicht vorhanden war, der älteste Bruder (вѣтшій братъ). Ein solches Beisammenleben wird bezeichnet: жиючи въ одномъ хлѣбе, d. h. in einem Brod, in einer Nahrung leben, dieselbe Bezeichnung also wie sie in den germanischen Genossenschaften üblich war: „in einer Kost“, „ein brot sament essent“, „muss und brot“; „sunderbrod“ dagegen haben die gesonderten, selbständigen Familien, desgleichen

<sup>1)</sup> Русская Правда: Списокъ Троицкій §§ 87—89, 93—98, 100, Списокъ Каразимскій §§ 105—107, 111—117.

<sup>2)</sup> Русская Правда: Списокъ Троицкій §§ 85—86, Спис. Кар. §§ 103—104.

<sup>3)</sup> Теорія родового быта въ древней Руси, pag. 463—464.

in der französischen communauté: vivre „à un pain et à un pot“, „au même pot“. Die Bestimmungen in dem bezeichneten Gerichtsbuch deuten darauf hin, dass der Auflösungsprocess sich bereits vollzogen hat. Der Geist des gemeinsamen Lebens in grossen Familien war geschwunden, der Individualisirungstrieb verlangte gesonderte Selbständigkeit. Streitigkeiten und Betrug in Betreff des gemeinsamen Eigenthums nahmen Ueberhand, sodass das Gerichtsbuch die Auflösung der Familienverbände (nach dem Tode des Vaters) beförderte, indem es bestimmte, dass in allen Fällen von Streitigkeiten zwischen den Brüdern das Vermögen getheilt werden soll. <sup>1)</sup> — Dass nun in Russland aus diesen Familiengenossenschaften sich im Allgemeinen die Gemeinde und der Gemeindebesitz ausgebildet hat, wird mit Recht in Abrede gestellt. Im Gegensatz zu dem engen Zusammenhalten der Familien (auch nach dem Tode des Vaters) bei den Südslaven zersplittert sich die bäuerliche Bevölkerung in Russland in sehr grossem Mass. Allseitig wird anerkannt, dass in historischer Zeit die erwachsenen Söhne sehr frühzeitig, schon bei Lebzeiten des Vaters sich abtheilten und eine eigene Wirthschaft führten, einen neuen Hof bildeten. Hieraus erklärt sich die geringe Personenzahl in den altrussischen Bauerhöfen. Nur der jüngste Sohn blieb beim Vater, bei der „Wurzel“, und erbt den väterlichen Hof. <sup>2)</sup> Diese frühe Aussiedelung wurde u. A. durch den grossen Landreichthum befördert und hat — wie bereits bemerkt — ungemein die grossartige Colonisation des weiten russischen Landes erleichtert.

Haxthausen ist dadurch irre geführt worden, dass er auf seiner Reise in Russland die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammenlebend fand. Er sah hierin eine slavische Eigenthümlichkeit, eine Folge des altslavischen Familienrechts. Das Beisammenbleiben in grossen Familien ist aber eine Erscheinung neuerer Zeit und so wenig in das allgemeine Rechtsbewusstsein des Volkes übergegangen, dass es nur der Freiheit eines Decenniums bedurfte, um die ganze Physiognomie des bäuerlichen Lebens umzugestalten. Seitdem mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Selbständigkeitserklärung der Gemeinden diese das Recht der freien Verfügung über das Gemeindeländ und der Ordnung ihrer Angelegenheiten erlangt haben, finden Familientheilungen überall statt.

<sup>1)</sup> J. Engelmann: Систематическое изложение etc. въ Псковской Судной Грамотѣ, pag. 21—22.

<sup>2)</sup> In den Erweiterungen der Russkaja Prawda wird bestimmt, dass der „Hof“ (дворъ) dem jüngsten Sohn zufällt, Спис. Тр. §§ 94, Спис. Кар. §§ 112. — Auch sind Frauen (Wittwen) Inhaberinnen von bäuerl. Höfen, z. B. im Steuerb. der Derew. Pät., Bd I, 14, 40, 43, 51, 143, 190, 355, 396, 630, 677 etc., Bd II, 888 etc.

Der Bericht der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Commission (unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew) zur Erforschung der Lage der Landwirtschaft und der landwirthschaftlichen Production<sup>1)</sup> enthält Aussagen und Daten, die allseitig von Anhängern wie von Gegnern des Gemeindebesitzes als Thatsache bestätigt werden, dass, seitdem die Gemeinden die Selbständigkeit erlangt, überall die Familien sich getheilt haben, dass die Söhne mit der Heirath den väterlichen Hof verlassen oder, wenn auch in demselben verbleibend, doch eine eigene selbständige Wirthschaft führen und einen gesonderten Landantheil sich zuweisen lassen. — Nicht reges Familienbewusstsein hatte die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammengehalten, sondern äussere Umstände hatten es zu Wege gebracht. Im wohlverstandenen eigenen Interesse und dem der Bauern hatten die Gutsherren und der Staat eine zu weit gehende Zersplitterung der bäuerlichen Wirthschaft verhindert. So heisst es z. B. in der s. g. „ökonomischen Instruction“ (экономическая инструкция) v. Jahre 1770, erlassen für die Bauern der säcularisirten kirchlichen Landgüter, unter Punkt 6, es soll darauf geachtet werden, dass kleine Familien sich nicht abtheilen (дабы крестьяне малосемейные отъ семей своихъ не отдѣлялись), und dass in jedem Täglo, d. i. in jeder bäuerlichen Wirthschaftseinheit, vier, mindestens drei Arbeiter (im Alter von 15—60 Jahren) sich befinden sollen. In der Begründung zu dieser Verordnung wird es ausgesprochen, in Folge einer seit Alters eingewurzelten Sitte (издревле вкоренившася обычая) bestehe häufig der bäuerliche Hof, wenn auch fünf männliche Seelen zählend, nur aus einer Arbeitskraft. Dass auf Privatgütern gutsherrlicher Machtspruch zu weit gehende Familientheilungen verhindert hat, ist vielfach constatirt worden.<sup>2)</sup> -- Sowie nun der äussere Zwang aufhörte, zerfiel die Einheit der grossen Familien.

Freilich finden sich in Russland Gemeinden, die in grösserem oder geringerem Mass einen gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetrieb führen. Seine Basis ist aber nicht im regen Familienbewusstsein zu suchen, sondern in ganz anderen Motiven. Unter den Raskolniken finden sich Gemeinden — worauf auch Haxthausen<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Докладъ Высочайше учрежденной Комиссiи для изслѣдованiя нынѣшняго положенiя сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россiи, 1873, Bd. II, Abtheilung I, pag. 253—256.

<sup>2)</sup> z. B. A. Butkowskî: Общинное владѣнiе и собственность im Русскiй Вѣстникъ, 1858, Heft 13, pag. 22—23.

<sup>3)</sup> Haxthausen: „Studien“ etc., Bd. III, pag. 125.

hinweist —, in welchen die Ackerwirthschaft gemeinsam betrieben und erst die Ernte getheilt wird. Eine solche gemeinsame Arbeit mit eigenthümlich ausgebildeter Controle findet sich bei russischen Secten bereits im 17. Jahrhundert.<sup>1)</sup> In dieser Bewirthschaftungs- und Grundbesitzform ist kein Ueberbleibsel der ältesten Stammes- und Familiengemeinschaft zu erblicken, sondern vielmehr ein religiös-ökonomischer Communismus, wie er sich auch bei anderen Völkern zu verschiedenen Zeiten gezeigt hat. — Auch werden — oder wurden vor Kurzem noch — in manchen Gemeinden die Wiesen nicht getheilt, sondern der Grasschnitt gemeinsam ausgeführt und die Ernte unter die Familien (mit Berücksichtigung der Zahl der Arbeitskräfte in denselben) getheilt.<sup>2)</sup> Hier mögen ökonomische Gründe walten, die Schwierigkeiten einer gerechten Naturaltheilung der Wiesen von verschiedener Beschaffenheit, Lage und Feuchtigkeit etc. Auch finden sich hier und da — nach persönlichen Erfahrungen und mündlichen Mittheilungen — Gemeinden, die einen Theil des Ackerareals aus den periodischen Umtheilungen ausscheiden und gemeinsam bestellen: es sind dieses solche Landstücke, die sich wegen eigenthümlicher Bodenbeschaffenheit oder besonderer Ungunst der Lage nicht in die allgemeine Landvertheilung einfügen lassen. — Im Gouvernement Archangel befinden sich Dörfer (nur aus einigen Höfen bestehend), in welchen ein Theil des Landes in individueller bleibender Nutzung derselben Höfe sich befindet, ein anderer Theil des Acker- und Wiesenlandes aber gemeinschaftlich bestellt wird. Solch ein Dorf wird Petschischtsche (пещище), die Nutzungsberechtigten werden складники, die gemeinsam bestellten Aecker und Wiesen вобщихи, auch общихи genannt. Gemeinsamer Heuschnitt ist im Norden nicht selten.<sup>3)</sup> Die Erklärung dieser Erscheinung mag in dem Umstande zu suchen sein, dass das Land gemeinsam culturfähig gemacht ist. Im nördlichen wald-, aber nicht wiesenreichen Russland bedarf das niedrig belegene

<sup>1)</sup> П. Аристовъ: Устройство разкольниковыхъ общинъ in der Библиотека для чтенiя, 1863, Nr. 7, pag. 1—32.

<sup>2)</sup> К. Кавелинъ: Взглядъ на русскую сельскую общину im Атенеи, 1859, Nr. 2, pag. 169.

<sup>3)</sup> А. Ефименко: (Diese Schriftstellerin ist nicht zu verwechseln mit dem erwähnten Schriftsteller П. Ефименко). Артели въ Архангельской губернии: VII. Земледѣльческiя артели im (Sammelwerk über Artelwesen) Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россiи, herausgegeben von der Petersburger Abtheilung des Comitê's für ländliche Credit- und industrielle Genossenschaften, Lieferung II, 1874, pag. 151—154.

Land besonderer Arbeit, um taugliche Wiesen zu bilden. Im Gouvernement Olonez hat eine Gemeinde (800 Arbeitskräfte) gemeinsam einen grossen Sumpf (durch Canalziehen) trocken gelegt, das hierdurch gewonnene Wiesenland ist nicht in natura getheilt worden, sondern der Grasschnitt erfolgt gemeinsam und die Ernte wird unter die Gemeindegossen vertheilt.<sup>1)</sup> Dieses genossenschaftliche Recht hat sich in der Art ausgebildet, dass, wenn ein Genosse durch Krankheit am Grasschnitt verhindert wird, er sein Anrecht auf den Heuantheil nicht verliert: die Krankheit war Gottes Fügung, sagt das Volk (на то была воля Божія). In einem Dorf in der Nähe von Cholmogor wird eine Wiese von allen Dorfsässen gemeinsam gemäht. Von je fünf Seelen wird ein Schnitter gestellt. Zählt eine Familie weniger als fünf Seelen, so hat ihr Schnitter einen entsprechend geringeren Theil an Zeit auf der Wiese zu arbeiten. Zur Regelung dieses Verhältnisses wird der Arbeitstag in drei Theile (упряги genannt) getheilt. Auch werden — bei dem Mangel eigener, geeigneter Wiesen — von mehreren Bauern und auch von einem ganzen Dorf solche gemeinsam gepachtet, gemäht etc. und erst der Ertrag getheilt. Aus einer Entscheidung eines Gebietsgerichts im Kreise Mesen (vom 19. April 1867) ergibt es sich, dass eine Genossenschaft von 129 Seelen gemeinsam mehrere Wiesen bestellt. Jede Familie ist verpflichtet gemäss der Zahl der von ihr repräsentirten Seelen den entsprechenden Theil an der Arbeit zu leisten. Erscheint ein Genosse nicht zur Arbeit, so muss er der Genossenschaft den üblichen Arbeitslohn für die Zeit, die er zu arbeiten verpflichtet war, entrichten und erhält dann den auf ihn entfallenden Antheil an der Ernte. Weigert er sich jedoch die Summe zu zahlen, so verliert er sein Recht auf den Heuertrag, über welchen sodann die Genossenschaft frei verfügt.<sup>2)</sup>

Wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich, liegt dieser gemeinsamen Ausführung landwirthschaftlicher Arbeiten kein Familienband zu Grunde, vielmehr beruht sie auf freier, genossenschaftlicher Vereinigung. — Das Artelwesen, zumal in den nördlichen Gouvernements sehr verbreitet und ausgebildet, beschränkt sich nicht allein auf Handels-, gewerbliche etc. Unternehmungen, sondern erstreckt sich auch auf landwirthschaftliche Arbeiten. Was speciell das Petschischtsche anbetrifft, so hält P. Jefimenko<sup>3)</sup> dasselbe für die

<sup>1)</sup> Сельская община въ Олонецкой губернии, I. c. pag. 234--235.

<sup>2)</sup> А. Ефименко, I. c. pag. 153—154.

<sup>3)</sup> П. Ефименко: Юридическіе знаки im Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, Decemberheft 1874, pag. 281—283.

serbische Sadruga. Ursprünglich sei die Werw die Familien-genossenschaft gewesen, sie habe aus mehreren, zerstreut belegenen, kleinen Derewni bestanden, die Petschischtsche genannt wurden; zuerst hätte die Werw das Acker- und Wiesenland gemeinsam bestellt, darauf wäre sie im Laufe der Zeiten in Betreff der Nutzung der Aecker und Wiesen in die Petschischtscha zerfallen, Wald und Weide sei im gemeinsamen Niessbrauch der Werw geblieben. Die Glieder jeder Petschischtsche hätten nun einen gemeinsamen Wirthschaftsbetrieb. Die Leitung desselben habe, wie in den serbischen Sadruga, dem Petschischtschanin (печищанинъ, auch огнищанинъ — von огнище, wie das Petschischtsche auch hiess — genannt) zugestanden. In einer folgenden, noch heute anzutreffenden Entwicklungsphase finde sich ein Theil des Ackerlandes (und der Wiesen) aus der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschieden und den einzelnen Theilfamilien, die sie mit dem Recht des persönlichen Eigenthums nutzen, getheilt, während der übrige Theil der gemeinsamen Bestellung verbleibt. Eine Umwälzung in dieser Ausbildung der grundbesitzlichen Verhältnisse sei erst durch die von Seiten der Staatsregierung decretirten Durchführung der sonst in Russland üblichen Form des Gemeindebesitzes erfolgt, und nur geringe Ueberreste weisen auf die alte Gestaltung des Grundbesitzrechts hin. Leider konnte der bezeichnete Verfasser — nach der Anlage seiner Schrift: über die altrussischen Eigenthumszeichen — auf diese wichtige Frage nicht näher eingehen und speciell die erforderlichen Nachweise für seine Hypothese nicht liefern. Wir wollen daher auch nur kurz unsere Bedenken gegen dieselbe hervorheben. Eine derartige Ausbildung der Familien- und Grundbesitzverhältnisse lässt sich in den anderen Theilen Russlands nicht nachweisen, sie hätte sich also im Norden in einer wesentlich anderen Form vollzogen, welche abweichende Entwicklung erst zu beweisen wäre. Die Deutung des Wortes огнищанинъ als Aeltester einer Familiengenossenschaft ist uns bei den vielen Erläuterungen dieses Wortes nicht entgegengetreten.<sup>1)</sup> Wenn endlich P. Jefimenko darauf hinweist, dass das Petschischtsche ein beson-

<sup>1)</sup> Der wörtlichen Bedeutung gemäss wird огнищанинъ als Inhaber einer Feuerstelle (огнище) gedeutet, dagegen spricht, dass das älteste russische Recht dem огнищанинъ eine höhere Stellung (höheres Wergeld etc.) als dem einfachen freien Mann zuerkannt. Wol aus dem Grunde, dass er in jenem Rechtsbuch mit den fürstlichen Dienstleuten zusammen genannt ist, wird er als zur Drushina gehörig, ohne direct persönliche Dienste zu leisten, bezeichnet. — In den nowgorodschen Jahrbüchern wird nicht selten statt der земскихъ бояръ der Ausdruck огнищанинъ gebraucht. — Sie waren wahrscheinlich grössere Grund-

deres Eigenthumszeichen hatte, das allen seinen Insassen gemein war, so ist dieses freilich ein bedeutungsvolles Moment. Aber es muss auch hervorgehoben werden, dass einerseits nur wenige derartige Fälle uns erhalten sind, andererseits es — trotz der vielen vorliegenden Analogien — noch nicht historisch festgestellt ist, dass gemeinsames Eigenthumszeichen stets auf gemeinsames Geschlecht deutet. Das Petschischtsche war ein abgeschlossenes Ganzes und mag als solches — in erster Linie zur Abgrenzung des zu ihm gehörenden Landes — ein gemeinsames Eigenthumszeichen gehabt haben. Es wäre sehr wünschenswerth, dass P. Jefimenko die versprochene ausführliche Auseinandersetzung der Entwicklung jener Familien- und Grundbesitzverhältnisse giebt. Nach dem bis jetzt Vorliegenden glauben wir uns gegen seine Ansicht sceptisch verhalten zu sollen. Es soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, dass auch die Bewohner eines Petschischtsche eine Familie (im weiteren Sinne) gebildet haben, wir bezweifeln nur, dass die Blutverwandschaft die wesentliche Grundlage des Petschischtsche war, und sehen in ihm nur ein genossenschaftliches Band, wie ja auch sonst die Ausführung von landwirthschaftlichen Arbeiten mittelst Genossenschaften, Artelen, im nördlichen Russland gebräuchlich ist.<sup>1)</sup> Desgleichen finden sich genügende Belege, z. B. im Steuerbuch der Derewskaja Pätina, dass Bauern neben der eigenen, gesonderten Bewirthschaftung ihrer Höfe gemeinsam Land bestellten, worauf wir bereits hingewiesen haben. — Ein eigenthümliches genossenschaftliches

besitzer, die mit Hülfe von Sklaven und freien Arbeitern ihr Land bestellten, und standen im Unterschied von den Bojaren in keinem Dienstverhältniss zum Staat. Die Bezeichnung dieser Grundherren mag daher stammen, dass sie es besonders waren, die — durch keine anderweitigen Pflichten gebunden — sich der Landwirtschaft hingaben und zur Erweiterung derselben Wälder durch Feuer lichteten. Siehe auch M. Михайловъ: *Исторія Русскаго права*, pag. 45 46.

<sup>1)</sup> Es liegt nicht im Rahmen dieser Schrift, den Zerfall der alten Geschlechter- und Familiengenossenschaften zu verfolgen und darzulegen. Wir hatten auf diese Frage nur in soweit einzugehen, als diese Verbände einen historisch nachweisbaren Einfluss auf die Vertheilung und Nutzung des Bodens geübt haben. Die Bemerkung finde noch Platz, dass ein Nachklang des alten Familienrechts sich erhalten hat: nach dem in der bäuerlichen Bevölkerung Russlands weit verbreiteten Gewohnheitsrecht beerben den Vater, resp. die Mutter nur die Kinder, die bis zu deren Tode mit ihnen gemeinsam gelebt, eine gemeinsame Oeconomie geführt haben, die verheiratheten Töchter aber sowie die Söhne, die sich bereits abgetheilt haben, sind von der Erbschaft ausgeschlossen: erstere sind mit der Aussteuer, letztere mit dem, was sie bei der Abtheilung erhalten haben, vollständig abgefunden. Dagegen participirt der Verwandte (z. B. der Bruder des verstorbenen Familienhauptes), der in gemeinschaftlicher Wirthschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat, gleichmässig mit den im Familienhufe verbliebenen Kindern.

Leben, dem keinerlei Familienband zu Grunde lag, hatte sich bei den Donschen Kosaken ausgebildet. Der Gesamtverband des Kosakenheeres bestand aus den kleineren Verbänden der Stanizen, die je eine gemeinsame Brüderschaft bildeten, diese Brüderschaft der Staniza wiederum aus mehreren Artelen (Ssuma, цума genannt) zu zehn und mehr Personen: alles Besitzthum mit Ausnahme des baaren Geldes war gemeinsam. Den Lebensunterhalt beschafften sie sich vornehmlich durch Kriegsbeute, Jagd und Fischfang, welche Unternehmungen gemeinsam von der ganzen Staniza ausgeführt wurden, der Ertrag wurde gleichmässig unter die Kosaken der Staniza vertheilt. Ein Jeder lieferte seinen Antheil der gemeinsamen Artelkasse ab. Der Genosse der Staniza konnte eintreten, in welchen Artel er wollte. Desgleichen war ihm der Austritt aus einem und der Eintritt in einen anderen Artel freigestellt. Beim Austritt ward ihm der ihm zukommende Antheil am Artelvermögen ausgekehrt. Desgleichen stand es einem Jeden frei, seinen Antheil zu fordern und in eine andere Staniza zu treten oder anderweitig sich ein Heim zu suchen. Erachtete der Artel Gegenstände in seinem Vermögen für überflüssig, so z. B. durch Kriegsbeute gewonnene Luxusartikel, so wurden sie an Genossen oder an Fremde (Kaufleute aus dem Innern des Reichs) verkauft: der Erlös ward zum Kauf von Lebensmitteln, Pulver, Blei, Netzen etc. verwandt oder das Geld ward, falls der Artel mit allem Nothwendigen versorgt war, unter die Genossen zum freien, persönlichen Eigenthum vertheilt. Auch über den in späterer Zeit vom russischen Zaren gesandten Gehalt, bestehend in Geld, Getreide, Pulver, Blei, Kleidungsstoffe, wurde in gleicher Weise verfügt. Das genossenschaftliche Leben erstreckte sich aber auch auf den landwirthschaftlichen Betrieb. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden z. B. in der Kasanskaja Staniza Ackerwirthschaft und Viehzucht von Artelen geführt. Solches ergab sich aus dem Character der kriegerischen Genossenschaft. Die Gefahr vor räuberischen Einfällen der nomadisirenden wilden Völkerstämme, sowie der Umstand, dass ein beträchtlicher Theil der Kosaken unverheirathet war, riefen jenes gemeinsame Leben und Arbeiten hervor. Als nach Unterwerfung jener Völkerstämme die ursprüngliche Aufgabe der Kosaken gegenstandslos wurde, ein ruhigeres Leben sich entfaltete, da sie delten, wie bereits bemerkt, die Kosaken aus der Staniza aus, liessen sich in gesonderten Höfen nieder, heiratheten und führten gesonderte Wirthschaften.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> И. Тимошенко: *Общественный бытъ и народные обычаи Казанской станицы* in den *Труды областного войска Донскаго статистическаго Комитета*, Lieferung II, 1874, pag. 139—140, 144—146.

#### IV. Uebergang vom alt- zum neurussischen Gemeindebesitze.

1. Wenn auch Tschitscherin in der Behauptung zu weit geht, dass die Einführung der Schollenpflichtigkeit resp. Leibeigenschaft und der Kopfsteuer den Gemeindebesitz in Russland geschaffen hat, so haben doch diese beiden staatlichen Massnahmen zur Folge gehabt: einerseits die Umwandlung des altrussischen Gemeindebesitzes in seine heutige Gestalt, andererseits die Einführung desselben in solchen ländlichen Gemeinden, in denen die Bauern früher das Land im individuellen Besitz genutzt haben.

Wie sich dieser gesammte Umwandlungsprocess, der so bedeutungsvolle Folgen in Betreff des bäuerlichen Grundbesitzrechtes mit sich gebracht, im Einzelnen vollzogen hat, wie und unter welchen Bedingungen die bäuerliche Bevölkerung, die bisher in kleinen Dörfern und auf Einzelhöfen sass, sich in grossen Dörfern concentrirt hat, zur Beantwortung dieser Fragen fehlt es in der russischen Literatur an eingehenden Untersuchungen. Dieser Uebergang wird nicht historisch verfolgt. Tschitscherin, der Einzige, der dieser Frage grössere Aufmerksamkeit zuwendet, liefert keinen streng historischen Nachweis, der ihm dadurch erschwert war, dass er von einer nicht richtigen Prämisse, der Nichtexistenz des Gemeindebesitzes im alten Russland, ausging. Zur genügenden Beantwortung dieser Fragen bedarf es sehr specialisirter Vorstudien, an denen es mangelt. Es liegt nämlich in der Natur der uns beschäftigenden Verhältnisse, dass jener Umwandlungsprocess sich örtlich sehr verschiedenartig vollzogen hat. Jene staatlichen Massnahmen mussten diesen Process beschleunigen oder aufhalten, je nach dem der bäuerlichen Bevölkerung wenig oder viel Land zur Verfügung stand, die Bevölkerung schnell oder langsam zunahm sowohl durch inneren Zuwachs als durch Neuansiedelung fremder Leute Seitens der Grundherren, resp. durch Aussiedelung einheimischer Bauern auf anderes Land, je nach dem wie sich Nebengewerbe in den Gemeinden ausbildeten und endlich wie die stetig zunehmende grundherrliche Gewalt in Anwendung gebracht wurde.

Bei genügendem Landvorrath und bei dem grossen Steuerdruck mögen im Grossen und Ganzen die Gemeinden bereit gewesen sein, dem an die Scholle gebundenen heranwachsenden Geschlecht je

nach Wunsch Land zuzutheilen.<sup>1)</sup> Sowie jedoch alles culturfähige Land besetzt war, trat an die Gemeinde die Frage zur Entscheidung heran, ob sie durch entsprechende Verringerung der Antheile der Genossen die Neubildung von Höfen ermöglichen soll, um den Vortheil der Steuermässigung zu gewinnen. Zuerst konnte sich die Gemeinde damit helfen, dass sie denjenigen Bauern, die über mehr Land verfügten, als durchschnittlich die Genossen bestellten, den überschüssigen Theil abnahmen, resp. zur gewünschten Vergrösserung eines Hofes kein Land bewilligten. Auf diese Art mag sich wiederum eine Gleichheit in den bäuerlichen Landantheilen ausgebildet haben, wie sie ursprünglich bei Ansiedelung des Landes bestanden hatte. Aber diese Gleichheit beruhte nicht auf der Gleichheit in den Bedürfnissen und in der Möglichkeit der Bodenbestellung, sondern auf dem Mangel an Land: der Fleissigere und ökonomisch Stärkere konnte seinen Wirthschaftsbetrieb nicht erweitern. Es scheint jedoch, dass im 17. Jahrhundert sich im Grossen und Ganzen noch nicht ein Landmangel gezeigt hat: man war noch nicht zur gleichmässigen Landtheilung gelangt, wie aus einer Reihe von Actenstücken ersichtlich. Es finden sich nämlich sehr häufig noch die Bobüli im Umterschied von den Vollbauern erwähnt.<sup>2)</sup> Freilich finden wir auch vermerkt, dass ein Bauer in ein anderes Dorf versetzt wird, da im Dorf seiner bisherigen Wohnstätte zu wenig Land ist.<sup>3)</sup>

Von durchgreifender Wirkung war die Ersetzung der alten Grundsteuer durch die Kopfsteuer. Durch die Einführung dieser Steuer ward die altrussische Gemeindeverfassung wesentlich umgewandelt. Da nämlich ein jeder zur Gemeinde Gehörige die Kopfsteuer zu entrichten hatte, so wurde er als solcher bereits

<sup>1)</sup> Es sei hier noch bemerkt, dass Tschitscherin in dem wiederholt angeführten Artikel („Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи“) die Existenz des Gemeindebesitzes vor Einführung der Kopfsteuer (Ukas vom 26. November 1718, vom 22. Januar 1719 etc.) ausdrücklich anerkennt und selbst Belege hierfür (Gemeindebesitz in einigen Dörfern, der Kirche gehörig, im 17. Jahrhundert) beibringt.

<sup>2)</sup> z. B. in einer Межевая выпись vom Jahre 1631 in den Act. Юрид. № 164.

<sup>3)</sup> So beschliesst z. B. das Tichwische Kloster im Jahre 1666, einen Bobül aus einem Dorf in ein anderes zu versetzen und ihm ein bäuerliches Tüglo zu verleihen (. . . и въ то село посадили (d. i. die Brüder des Klosters) на крестьянское тягло . . . монастыря бобылка деревни . . . съ дѣтми, потому что въ тое деревни пашенною землею скудно, а человекъ онъ семьянистой, а въ монастырь изъ того села прибыли ни въ чемъ нѣтъ). Act. Юрид. № 68.

berechtigtes Gemeindeglied, während früher nur die Inhaber der Höfe die berechnete Gemeinde bildeten. Aus der Realgemeinde wurde im Laufe der Zeiten eine Personalgemeinde, die sich freilich dadurch von den analogen communalen Gebilden in Russland (z. B. in den Städten) und im übrigen Europa wesentlich unterscheidet, dass ein jedes Glied dieser Personalgemeinde das Recht auf einen entsprechenden Antheil an dem ihre Basis bildenden Gemeindegelände erlangte. Da nämlich die Steuer auf die gesammte zur Gemeinde gehörende, an die Scholle gebundene männliche Bevölkerung auferlegt wurde, ergab es sich naturgemäss, dass einer jeden erwachsenen männlichen Person Land zugewiesen wurde, um ihr die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuer zu schaffen. Und da jene Steuer für Alle die gleiche war, so bildete sich die Gleichheit der Landantheile aus. Mit Zunahme der Bevölkerung musste bei der Unmöglichkeit des Wegzuges unvermeidlich eine Ungleichheit entstehen, und — um die normale Beziehung wieder herzustellen — erwiesen sich (je nach der Zunahme der Bevölkerung und dem Wechsel im Personalbestande der einzelnen Familien) periodische Umtheilungen als nothwendig. Hierdurch entwickelte sich nun im Rechtsbewusstsein des Volkes die Ueberzeugung, dass einem jeden Gemeindegenossen ein Recht auf einen proportionalen Landantheil zustehe. Befördert wurde die Ausbildung dieser Rechtsanschauung einerseits durch den geringen Werth des Landes, der wohl zumeist kaum grösser als die auf dasselbe verwandte Arbeit gewesen sein mochte, andererseits durch den Umstand, dass die bäuerliche Bevölkerung theils kein Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden besass, theils dasselbe verloren hatte.

Die Einführung des Gemeindebesitzes auf seit Alters grundherrlichem Lande mag endlich dadurch befördert worden sein, dass die Grundherren — um es nicht mit den einzelnen Bauern zu thun zu haben — der Gemeinde die Verfügung über das in der Nutzung ihrer Glieder befindliche Land (Besetzung leergewordener Höfe etc.) überliessen. Die Einführung der Kopfsteuer musste die gutsherrliche Gewalt steigern. Der Gutsherr haftete nämlich, wie es namentlich die Instruction vom 5. Februar 1722 präcise formulirt, für das rechtzeitige Einfliessen der Steuer von allen männlichen Seelen: sowohl von den ackerbautreibenden Bauern, als auch von der Hofesleuten (дворовые). Während jene Haft für den Gutsherrn eine weitere Veranlassung zu Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Gemeinde war, so mag die Besteuerung der Hofesleute zumal die ärmeren Gutsherrn veranlasst haben, die Zahl

seiner Hofesleute zu verringern, und diese — soweit sie keine andere lohnende Arbeit fanden — zu Ackerbauern zu machen d. i. der Gemeinde zuzuschreiben, die diesen desgleichen einen Landantheil zu gewähren hatte.<sup>1)</sup>

Eine Bestätigung dafür, wie unter den dargelegten Bedingungen das Gemeindebesitzrecht sich umwandeln kann, finden wir in den grundbesitzrechtlichen Verhältnissen Java's.<sup>2)</sup> Neben persönlichem Grundbesitz besteht auf dieser Insel Gemeindebesitz und zwar in den verschiedensten Formen. — In einigen Landestheilen hat sich aus der Occupation und Urbarmachung des Landes bleibender Besitz ausgebildet: das cultivirte Land wird vererbt auf die Kinder, kann mit Schulden belastet, auch verkauft werden. In anderen Landestheilen entspringt aus der Occupation und Urbarmachung des Landes nur ein Recht der Nutzung auf eine, hier und da verschiedene Reihe von Jahren: nach Ablauf dieser Zeit fällt das Land an die Gemeinde zurück, die dasselbe — zusammen mit dem übrigen bebauten Lande — unter ihre Genossen vertheilt. Periodische Umtheilungen des Landes finden sich in vielen Dorfgemeinden („Dessa“). Das Gehöft (Wohnstätte, Gartenland etc.) verbleibt in beständiger Nutzung, es darf aber dasselbe nur an Gemeindegensossen, nicht an Fremde veräussert und abgetreten werden, die Felder (zumal die Reisfelder) unterliegen periodischen Umtheilungen. Landberechtigt sind jedoch nicht alle Dorfbewohner, es finden sich vielmehr in den Dörfern eine nicht geringe Zahl grundbesitzloser Leute, die als Arbeiter ihren Lebensunterhalt erwerben. Die holländische Regierung bemüht sich nun, alle Familien grundbesitzlich zu machen, um von allen Dorfbewohnern Naturalieferungen und Frohnleistungen zu erhalten.<sup>3)</sup> Hiergegen sträuben sich die bisher Berechtigten und

<sup>1)</sup> Ueber die historische Ausbildung der Leibeigenschaft in Russland findet der deutsche Leser eine übersichtliche und treffliche Darstellung bei v. Buschen: „Uebersicht der Entstehung und der numerischen Verhältnisse der Leibeigenschaft in Russland zur Zeit ihrer Aufhebung“ in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1861, Bd. XVII, pag. 540–576. Siehe auch v. Buschen: „Die Freibauern Russlands“ in derselben Zeitschrift, 1859, Bd. 15, pag. 219–245.

<sup>2)</sup> E. de Laveleye: De la propriété, pag. 49–65.

<sup>3)</sup> Laveleye (l. c. pag. 51) spricht als Vermuthung aus, dass der Besitz eines Gespannes Zugvieh dem Dorfgenossen das Recht auf einen Landantheil verleiht, was mir ganz unwahrscheinlich erscheint. Gewährte jener Besitz bereits ein Recht auf einen Landantheil, so würde die niederländische Regierung weit leichter ihre Absicht, die landlosen Arbeiter grundbesitzlich zu machen, haben durchführen können. Der Besitz von Zugvieh mag die Voraussetzung zur Ausübung jenes Rechts sein.

weisen auf ihr „Adat“ (Gewohnheitsrecht) hin. Die Regierung scheint mit ihrer Absicht nicht ganz durchdringen zu können. Es sind dieses dieselben Gesichtspunkte, die in Russland den Staat und die Grundherren nach Einführung der Schollenpflichtigkeit und der Kopfsteuer veranlasste, alle Gemeindeglieder mit einer Landstelle zu bedenken. Beim geringen Werth des Bodens in Russland konnte sich hier der Umwandlungsprocess leichter vollziehen als in Java.

Aus dem, dem neurussischen Gemeindebesitz zu Grunde liegenden Princip, dass einem jeden Gemeindegossen ein Recht auf einen proportionalen Landantheil zusteht, entstanden mit Zunahme der Bevölkerung eine Reihe neuer Verhältnisse, die für den ganzen social-ökonomischen Bau des Volkslebens von grösster Bedeutung wurden. Der Gemeindebesitz birgt kein Regulativ in sich zur Erhaltung des zweckentsprechenden Verhältnisses zwischen Land und Bevölkerung. Da das der Gemeinde zur Nutzung zustehende Land eine bestimmte, zumeist unabänderliche Grösse bildete, so musste bei Zunahme der Bevölkerung und beim Verbleiben bei der alten extensiven Wirthschaftsmethode <sup>1)</sup> ein Missverhältniss zwischen Land und Nutzniessenden entstehen. Der Staat und die reichen Grundherren waren in der Lage, durch Zutheilung neuen Landes, resp. durch Aussiedelung eines Theiles der Bauern auf anderes Land diesem Uebelstand abzuhelpen. Wo solches nicht geschah, dort entstand eine partielle Uebervölkerung:<sup>2)</sup> das Gemeindeland konnte die Bevölkerung nicht ernähren, ihre Arbeitskraft nicht vollständig in Anspruch nehmen. Da sonst in Russland die Bevölkerung dünn gesät war, überall in allen Branchen des wirthschaftlichen Lebens sich Mangel an Arbeitskräften zeigte, so ging der überschüssige Theil der ländlichen Bevölkerung „auf Arbeit“ aus, so entstand jenes weitverzweigte Hin- und Herziehen der ländlichen Bevölkerung,<sup>3)</sup> das dem gesammten social-ökonomischen

<sup>1)</sup> Es mag in dem Mangel an Land, der bei Dreifelderwirthschaft und geringer Düngung geringen Ertrag abwarf, die Erklärung für die auffallende Erscheinung liegen, dass bei sonst primitiver Ackerwirthschaft der Gemüsebau in vielen Theilen des Reichs einen so grossen Umfang erreicht hatte: auf kleiner Landfläche wurde auf diese Art mehr Nahrungsmittel gewonnen als bei der Feldwirthschaft möglich war.

<sup>2)</sup> Wenn das Verbot, Leibeigene ohne Land zu verkaufen, so häufig übertreten wurde, so mochte zum Theil auch die landwirthschaftliche Nothwendigkeit den ärmeren Gutsherrn dazu gebracht haben, wenn er z. B. nicht in der Lage war, die Gemeindemark zu erweitern oder die überschüssige Bevölkerung auszusiedeln.

<sup>3)</sup> Von mehreren Seiten ist es mir als Thatsache bestätigt, dass die Domänenbauern in weit geringerem Mass auf Arbeit ausgehen, als die Bauern des

Leben Russlands das eigenthümlichste Gepräge verleiht. Soweit keine ländliche Hausindustrie genügende Arbeit bot, zog der Bauer, dessen Arbeitskraft zur Bestellung des Gemeindelandes sowie zur Frohne auf dem, in Bewirthschaftung des Grundherrn befindlichen Lande nicht verwandt werden konnte, auf kürzere oder längere Zeit weg, um sich in Städten, auf Fabriken als Arbeiter, als Gewerbe- oder Handelstreibender etc. den nöthigen Unterhalt zu schaffen, oder um den dünn bevölkerten Landstrichen, so namentlich den neucolonisirten südlichen und südöstlichen fruchtbaren Gouvernements, die fehlende Arbeitskraft — zur Bestellung des Bodens — zu ersetzen. Kein Land Europa's kennt eine solche Beweglichkeit einer ländlichen und zwar einer mit Haus und Hof ansässigen ländlichen Bevölkerung. Dieser Factor scheidet Russland wesentlich von den bezüglichen Verhältnissen im übrigen Europa, er ist von entscheidender Bedeutung nicht allein für die landwirthschaftlichen, sondern auch für alle gewerblichen und Handelsfragen, seine Wirkung muss sich in der Verwaltung und in der Gesetzgebung fühlbar machen, es wird der ganze Organismus der Volkswirthschaft wie des Staates hierdurch beeinflusst. — Auch hat die Nothwendigkeit des Ausziehens „auf Arbeit“ eine Umwandlung des Gemeinde- und Familienlebens zur Folge gehabt. Wie wir gesehen, lebte im alten Russland die ländliche Bevölkerung in kleinen Familien, der bäuerliche Hof repräsentirte zumeist nur eine volle Arbeitskraft. Ein solcher Bauer konnte, sollte der ganze Wirthschaftsbetrieb sich nicht vollständig auflösen, nicht auf längere Zeit seinen Hof verlassen. Als das Verhältniss der Bevölkerung zum Gemeindeland durch Zunahme der ersteren sich ungünstig gestaltete, die Zahl der überschüssigen Arbeitskräfte stetig zunahm, da erwies es sich als unvermeidlich, in grösseren Familien beisammen zu bleiben. Nur in einer grösseren Wirthschaftseinheit mit mehreren Arbeitskräften konnte eine Arbeitskraft entbehrt werden. Also auch in dieser Beziehung forderte das Interesse der Grundherren, den Familientheilungen eine Schranke zu setzen.

Wenn schon die Zunahme der Bevölkerung und das im heutigen russischen Gemeindebesitz ruhende Princip der Landzutheilung an einen jeden Gemeindegossen Beschränkungen des Einzelnen nothwendig machten, also die Machtbefugniss der Gemeinde sich erheblich er-

Adels. Jene verfügen eben über genügend Land, das bei Zunahme der Bevölkerung stetig erweitert wird. Erst die neuere Gesetzgebung hat eine definitive Abgrenzung der Gemeindemark vollzogen, in deren volles Eigenthum die Bauern durch Ablösung gelangen.

weitem musste, und die Landumtheilungen eine wesentlich andere und weit grössere Bedeutung erlangten, so bewirkte die veränderte Art des Beisammenlebens ausserdem noch ein engeres Aneinanderschliessen der Gemeinde: statt in kleinen Dörfern und auf Einzelhöfen findet sich jetzt die ländliche Bevölkerung in grossen Dörfern zusammengezwängt (in den nördlichen Gouvernements Archangel, Olonez, Wätka, Wologda, Perm, auch im Gouvernement Jaroslaw und in einigen Landstrichen anderer Gouvernements haben sich die kleinen Dörfer erhalten). Wie und unter welchen Bedingungen diese Umsiedelung sich vollzogen hat, auch über diese Frage finden sich in der Literatur nur einige Andeutungen und Vermuthungen. Eine Zusammendrängung der Bauern lag im Interesse des Grundherrn: bei engerem Beisammenleben war die Controle und Aufsicht über die Leute weit leichter durchzuführen, die Ordnung leichter aufrechtzuerhalten. Die Aussiedelung der Bauern aus Einzelhöfen und Derewni in das Hauptdorf mag beim geringen Werth der primitiven Hütten ohne grosse Schwierigkeiten sich haben vollziehen lassen. Auch mögen manche Dörfer nicht durch Aufnahme von Bewohnern anderer Dörfer ihre heutige Grösse erlangt haben, sondern eine Derewnä mag auch bloss durch eigenen Zuwachs an Insassen zugenommen haben und heute eine gesonderte Markgemeinde bilden.

Wie nun auf Grund der dargelegten Bedingungen der Gemeindebeseitz sich in Wirklichkeit ausgebildet und gestaltet hat, darauf kommen wir in den folgenden Abschnitten wiederholt zurück. An dieser Stelle war es nur unsere Aufgabe, auf die wesentlichen Momente hinzuweisen, die den neurussischen Gemeindebeseitz, mit welchem wir es von jetzt ab allein zu thun haben werden, von dem altrussischen unterscheiden.

2. Die Städte im alten Russland waren durch Vergrösserung dorffartiger Ansiedelungen entstanden. Es scheint, dass die meisten alten Städte die ersten Niederlassungen, die eigentlichen Muttergemeinden gewesen sind, von welchen aus strahlenförmig neue Ansiedelungen auf dem weit ausgedehnten Lande erfolgten, die in einem Verbande mit der Muttergemeinde blieben, wie auch die Töchtergemeinden im Gesamtverbande der alten grossen germanischen Mark (gemeinsamer Wald, Weide etc.) standen. Diese Verbände waren die Grundlage der alten Gebietstheilung Russlands. Mit geringen Ausnahmen, (Nowgorod, Pskow etc. etc.) war städtisches Leben wenig ausgebildet: bis in das 16. Jahrhundert unterlagen die Städte und die ländlichen Gemeinden denselben verwal-

tungsrechtlichen Bedingungen. In den beiden Ssudebniken wird eine Scheidung von Stadt und Land erst angebahnt. Das Gesetzbuch (Уложение) des Zaren Alexei Michailowitsch vom Jahre 1648 vollzieht die Scheidung: die ländlichen Gemeinden werden zu gutsherrlichen, mag der Grundherr der Staat, die Kirche oder der Adel sein, während in Städten eine gewisse staatsbürgerliche Freiheit mit Selbstverwaltung gewahrt bleibt, resp. verliehen wird. Zum vollen Abschluss gelangt dieser Process durch die Gesetzgebung Peters des Grossen.

Auch die altrussischen Städte bildeten Markgemeinden. Handel und Gewerbe beschäftigten nicht alle und nicht ausschliesslich die Städtebewohner. Die посацкие люди (Possadskije Ludi) trieben auch Ackerbau gleich den Bauern in den ländlichen Gemeinden. Je gedrängter die Bevölkerung sitzt, desto bedeutungsvoller werden, wie wir wiederholt betont haben, die Umtheilungen, desto strengere Regeln in Betreff der Nutzung bilden sich aus. In den Städten musste dieses Moment von noch grösserer Bedeutung sein als in den ländlichen Gemeinden. Ein interessanter Gemeindebeschluss der посацкие люди der Stadt Schuja aus dem Jahre 1681 liegt vor. Das Land wird auf zehn Jahre getheilt, Keiner darf seinen Landantheil einem Anderen überlassen, nicht einmal für die Zeit eines Sommers, im Uebertretungsfall soll ihm das Land abgenommen werden, das die Gemeinde ihrerseits verpachten wird. Die Zäune sollen von den Nachbarn erhalten werden. Wer seinen Zaun schlecht unterhält, steht für allen Schaden ein, der daraus entsteht.<sup>1)</sup>

Mit Zunahme der Bevölkerung in den Städten, mit Entfaltung städtischer Gewerbe etc. trat die Bedeutung des landwirthschaft-

<sup>1)</sup> „Въ 1681 году Шуйи посаду земскій староста съ товарищи, и все Шуйне посацкіе люди приговорили на сходкѣ въ земской избѣ раздѣлить пахатную землю, во всехъ шуйскихъ трехъ поляхъ по своимъ тягламъ шестдесятъ три полосы въ полѣ, а въ дву потомужъ впрѣдъ на десять лѣтъ до мірскаго ихъ раздѣлу, и тою землею межъ собою въ тѣ урочные годы по списку владѣть безмятежно, а тягломъ въ списокъ приговорили тое земли полосу по 8 алтынѣ, по двѣ деньги, а тое своей тяглою землей всемъ посацкимъ людемъ никому, ни по свойству, ни по дружбѣ, ни внаемъ не отдавать. А кто тое землю стороннимъ людемъ хотя на одинъ годъ или на лѣто отдастъ, и у того по сыску та земля отнять въ міръ, и отдавать изъ міру въ наемъ. А кто изъ пахатныхъ людей съ своею братьею вмѣстѣ городить не станеть, или огородъ поставить при своей братьи худой, и того угуршика городбою и незатороженнымъ мѣтомъ учинится хлѣбу потрава: и та потрава имать на томъ человекѣ.“ Описание города Шуй, pag. 61, S. Ssolowjew: Споръ о сельской общинѣ im Русскій Вѣстникъ, Heft 22, 1856, pag. 303—304.

lich genutzten Gemeindelandes immer mehr zurück. Im Verhältniss zur eigentlich städtischen Bevölkerung verringerte sich die Zahl der Ackerbautreibenden. Ob in Städten Gemeindebesitz heute noch besteht, wie und unter welchen Bedingungen er eventuell untergegangen ist, ob die Landantheile im Laufe der Zeiten in persönliches Eigenthum übergegangen sind, oder ob das Gemeindeland als Corporationsgut — im Sinne des römischen Rechts — aufgefasst und demgemäss darüber im Interesse der städtischen Cassa verfügt wird, alle diese Fragen finden in der Literatur keine Erwähnung. Ein Beispiel von Gemeindebesitz in einer Stadt ist mir begegnet. In der Stadt Mologa im Gouvernement Jaroslaw befinden sich Wiesen im Gemeindebesitz. Das Wiesenland ist in elf Theile (участки) getheilt nach der Zahl der städtischen Sotni (Abtheilungen der Bürgerschaft). Jede Sotnä nutzt in einem Jahr einen solchen Theil, Utschastok, im folgenden den zweiten, dann den dritten Utschastok etc., so dass in elf Jahren jede Sotnä jeden Utschastok inne gehabt hat. Die Sotnä wählt einen Vertreter, einen Ssotelnik (сотельникъ), welcher für gemeinsame Rechnung den Grasschnitt leitet. Der Ertrag wird nach Seelen, und zwar nach steuerpflichtigen, getheilt (so wird z. B. der Kaufmann, der mehr an Steuern als die übrigen städtischen Steuerclassen zu zahlen hat, auf sieben Seelen geschätzt). Seit Alters war diese Art der Nutzung der Wiesen üblich. Vor einigen Jahren hat die Gouvernementsregierung, der u. A. die Controle des communalen Haushalts der Städte obliegt, der Stadtverwaltung von Mologa vorgeschrieben, zu Gunsten der Stadt-Cassa die Wiesen zu verpachten. In Wirklichkeit hat diese Verordnung keine Aenderung in der Nutzungsart zu Wege gebracht: der Vertreter je einer Sotnä übernimmt bei der nur fingirten Meistbotstellung den Wiesentheil in Pacht, der nach der feststehenden Reihenfolge seiner Sotnä zukommt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wenn ein grösseres Domänenort — zur Bildung eines neuen Verwaltungscentrums — zur (Kreis-) Stadt erhoben wird, so verlieren die Bauern ihr bisheriges Gemeinderecht in Betreff der Nutzung des Landes und können sich nur durch Pacht in den Besitz und die Nutzung desselben setzen. Irgendwo — ich bin leider nicht in der Lage die Quelle anzugeben — habe ich eine Auseinandersetzung hierüber gelesen, an welche sich in Anlass eines bestimmten Falles eine Klage gegen diese Art des Vorgehens gegen die betreffende Gemeinde schloss.

<sup>2)</sup> J. Jakuschkin: Обычное право, Bd. I, pag. XVII—XVIII.

## Zweiter Abschnitt.

### Der bäuerliche Gemeindebesitz und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland.

#### I. Die Behandlung der Frage des Gemeindebesitzes in der Literatur.

1. Als nach Beendigung des orientalischen Krieges die Aufhebung der Leibeigenschaft, der erste und bedeutungsvollste Schritt der neuen Aera in Russland, auf die Tagesordnung gestellt wurde, war es die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes, die in der Presse am eingehendsten und mit der grössten Leidenschaft behandelt wurde.

Soll der Gemeindebesitz mit Aufhebung der Leibeigenschaft abgeschafft, seine Umwandlung in individuellen Besitz mindestens angebahnt oder soll er im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung im Besonderen und der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation im Allgemeinen geschützt und gekräftigt werden, diese Frage theilte die gesammte gebildete Welt Russlands in zwei Heerlager, die sich gegenseitig auf das Heftigste befehdeten. Gegen die bleibende Beibehaltung dieser Grundbesitzform tritt die eine Partei auf, gestützt auf die allgemeinen volkwirtschaftlichen Grundsätze, für die Beibehaltung die andere Partei, die sich — auf verschiedener principieller Basis stehend — wiederum in zwei Gruppen theilt: die eine, die der Slawophilen, stellt das national-historische Moment in den Vordergrund, die andere, die social-ökonomische, hingegen das sociale, wobei jedoch weder die erste die sociale, noch die zweite die national-historische Bedeutung des Gemeindebesitzes unterschätzt.

Der Streit wird vornehmlich in Journalen und Tagesblättern geführt. Gegen den Gemeindebesitz treten in zahlreichen Artikeln auf: der „politisch-ökonomische Anzeiger“ (Политико-Экономическій

Указатель) und der „Russki Westnik“ (Русскій Вѣстникъ), für den Gemeindebesitz: das Hauptorgan der Slawophilen, die von A. Koschelew herausgegebene „Russkaja Besseda“ (Русская Бесѣда) mit dem „Sseliskoje Blagoustroistwo“ (Сельское Благоустройство), einer Beilage der „Russkaja Besseda“, die im Laufe des Jahres 1858 und in den ersten Monaten des Jahres 1859 monatlich erschien und sich ausschliesslich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Neubildung der bäuerlichen Verhältnisse beschäftigte, und der socialdemokratische „Ssowremennik“ (Современникъ). Werthvolle Artikel liefern ausserdem noch: „Атеней“, „Отечественныя Записки“, „Молва“, „Земледѣльческая Газета“ u. a. 1)

Die Gründe, die für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes in's Feld geführt wurden, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

a) Das Bestehen des Gemeindebesitzes. Welchen Bedingungen der Gemeindebesitz seinen Ursprung und seine Ausbildung auch verdanken mag, diese Grundbesitz- und Nutzungsart ist vollständig in die Sitte des Volkes übergegangen. Das ganze sociale und ökonomische Leben, das Denken und Fühlen des Bauern ist auf das Innigste mit ihr verwebt. „Alles was wir in unseren Dörfern sehen, hören und wissen, beruht auf diesem Princip. Seine Aufhebung würde eine Umschaffung von fast ganz Russland verlangen.“ 2) Bei der Durchführung einer social-wirtschaftlichen Re-

1) Ueber die geistigen Strömungen und Parteien in der russischen Literatur siehe die sehr instructive historische Skizze von Professor A. Pypin: *Характеристики литературныхъ мнѣній отъ двадцатыхъ до пятидесятихъ годовъ* im *Вѣстникъ Европы*. 1871, Band III, pag. 233—291, Band V, pag. 301—351, Bd. VI, pag. 455—514, 1872, Bd. III, pag. 145—206, Bd. VI, pag. 47—97 und pag. 618—678, 1873, Bd. II, pag. 471—557, Bd. III, pag. 223—274, Bd. IV, pag. 222—263. Deutsche Leser verweisen wir auf die Wiedergabe (im Auszuge) jener Artikel in der *Russischen Revue*, 1873, Bd. II, pag. 45—55, 160—175 und 261—286: „Die Slawophilen in Russland“, Bd. III, pag. 240—269: „Der Dichter Gogol“, 1875, Bd. VII, pag. 1—36, 490—523: „Zur Charakteristik der literarischen Bewegungen in Russland in den Jahren 1820—1860“.

Vergleiche auch: Julius Eckardt: *Baltische und russische Culturstudien*. Leipzig 1869, Artikel: *Der russische Gemeindebesitz*, pag. 480—515. Derselbe: *Jungrossisch und Altlivländisch*. Leipzig 1871, Artikel: *Die russische neue Aera*, pag. 1—123.

2) A. Koschelew in seinen Zusätzen zu Beläjew's Artikel: *Разборъ сочинения Б. Чичерина etc.* in der *Русская Бесѣда* 1856, Bd. I, und in ähnlicher Weise in seinem Artikel: *По поводу журнальныхъ статей о землѣй обремененной работы наемною и о поземельной общинной собственности*, in derselben *Zeitschrift* 1857, Bd. IV, pag. 157.

form von so durchgreifender Art, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, die das bäuerliche Leben in seinem Innersten vollständig umgestaltet, muss in Betreff der sich hierbei ergebenden Specialfragen um so behutsamer vorgegangen werden, als es sich hierbei um den Stand handelt, der am Energischsten an der Erhaltung des Bestehenden, der althergebrachten Sitte hält. Der Erkenntniss dieser gewichtigen Wahrheit haben sich die Gegner des Gemeindebesitzes nicht verschlossen. Mit geringerer oder grösserer Bestimmtheit heben sie hervor, dass eine zwangsweise plötzliche und allgemeine Abschaffung des Gemeindebesitzes nicht rathsam, ja entschieden zu verwerfen ist; in diesem Sinne sprachen sich A. Butowski 1), J. Ssolowjew 2), Th. v. Thörner 3), B. Tschitscherin 4), v. Buschen 5) u. A. aus. Nur eine allmälige Umwandlung des Gemeindebesitzes in individuellen, die durch die Gesetzgebung zu befördern wäre, sei zu erstreben. Zu einer Aufhebung der bisherigen Grundbesitzform dürfe nur dort geschritten werden, wo diese sich überlebt hat, wo die ökonomischen Nachtheile derselben sich bereits fühlbar machen. So erklärt Thörner in einem anderen Artikel 6) unumwunden, es beständen jetzt erst wenige Landstriche in Russland, in welchen sich der Gemeindebesitz vollständig überlebt habe, im grössten Theile des Reichs werde dieses Grundbesitzsystem noch lange Zeit eine wirtschaftliche Nothwendigkeit sein. Auf Seiten der Gegner des Gemeindebesitzes handelt es sich vornehmlich darum, dass die Bauern nach Aufhebung der Leibeigenschaft nicht gesetzlich verpflichtet werden, beim Gemeindebesitz zu verbleiben; sie wollen den Bauern das Recht der freien Selbstbestimmung auch in dieser Frage überlassen wissen.

Desgleichen werden die vielfachen Schwierigkeiten, die sich der Umwandlung des Gemeindebesitzes in individuellen entgegenstürmen, in ihrer grossen praktischen Tragweite anerkannt.

1) А. Бутовскій: *Общинное владѣніе и собственность*, im *Русскій Вѣстникъ*, 1858, Nr. 18, pag. 24.

2) Я. Соловьевъ (nicht zu verwechseln mit dem bekannten Historiker Ssergei Ssolowjew): *О поземельномъ владѣніи въ Россіи* in den *Отечественныя Записки*, 1858, Band 116—119 in sechs Artikeln, speciell Band 119, pag. 226.

3) *Очерки современныхъ сельскохозяйственныхъ вопросовъ* in der *Библиотека для чтенія*, 1858, Band 149 (in fünf Artikeln), pag. 1—36.

4) Б. Чичеринъ: *О настоящемъ и будущемъ положеніи помѣщичьихъ крестьянъ* im „Атеней“, 1858, Nr. 8.

5) *Die Freibauern Russlands*, in der *Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft*, 1859, Bd. 15, pag. 239.

6) *Материалы для вопроса о разныхъ видахъ поземельной собственности* in dem „*Журналь министерства Народнаго Просвѣщенія*“, 1858, Bd. 4, pag. 2—3.

Mit der Durchführung dieser Massnahme müssten die Dörfer mindestens zum Theil — und zwar je grösser sie sind, mit um so dringenderer Nothwendigkeit — ausgesiedelt werden, welche Operation mit vielen Unzuträglichkeiten und Kosten verbunden wäre. Der Umstand, dass die Bevölkerung die liebgewordene Sitte des engen Beisammenlebens und die alten Wohnsitze, wie anzunehmen ist, nur widerwillig aufgeben würde, erhöhen die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung erheblich. Fast zur Unmöglichkeit gestalten sich die Schwierigkeiten der Aussiedelung in wasserarmen Steppengebieten, wo nur sporadisch auf weiten Strecken das für Menschen und Vieh erforderliche Wasser sich vorfindet.

So konnte A. Koschelew — an Thörner anknüpfend — in gewisser Beziehung mit Recht behaupten,<sup>1)</sup> fast Alle stimmen darin überein, dass der Gemeindebesitz jetzt beizubehalten ist, da er vollkommen den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes und der gegenwärtigen wirthschaftlichen Entwicklungsstufe des Landes entspricht; es handelt sich demnach jetzt nur um die Entscheidung der Frage: „wenn in gewissen Beziehungen Regierungsmassnahmen in Betreff der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung erforderlich sind, die der Entwicklung des Volkslebens eine bestimmte Richtung verleihen, sollen diese Massnahmen im Geist des ewigen Erhaltens des Gemeindebesitzes oder im Geist der aus dem Gemeindebesitz sich zu entwickelnden Ausbildung des persönlichen Grundbesitzes gehalten sein?“

b) Aus national-historischen Gründen. Die Stellung der Slawophilen zum Gemeindebesitz ist von gegnerischer Seite sowohl in der russischen als in der ausserrussischen Literatur nicht überall vollständig korrekt gekennzeichnet. Es ist nicht die Institution des Gemeindebesitzes (общинное поземельное владѣние) an sich und allein, welcher sie die grosse nationale und historische Bedeutung zuschreiben, sondern das Prinzip des Gemeindewesens überhaupt (общинное начало, общинный бытъ), das bei den slawischen Völkern im Allgemeinen und im russischen Volk insbesondere sich in ganz eigenthümlicher, von der gesellschaftlichen Vereinigung im Westen principiell unterscheidender Weise ausgebildet haben soll. Nachdem die Slawophilen Gebrüder Kirejewski und D. Walujew die ersten Andeutungen über die gesellschaftliche und staatliche Ausbildung des russischen Reichs geboten hatten, entwarf ein Ano-

<sup>1)</sup> A. Кошелевъ: Общинное поземельное владѣние im Сельское Благоустройство, 1858, Nr. 8, pag. 108.

nymus M... З... К... eine ganze historisch-juristische Theorie mit stark theologisirender Färbung, welche die späteren Slawophilen weiter ausgebaut haben. Veranlasst wurde die Aeusserung des Anonymus durch einen Artikel von K. D. Kawelin in der Zeitschrift „Sowremennik“, in welchem dieser u. A. die Schwäche des Gesellschaftslebens im alten Russland auf die geringe Entwicklung der Persönlichkeit zurückführt. Die Stammesverfassung war es, — hält der Anonymus<sup>1)</sup> Kawelin entgegen, nicht das Gemeindeleben, das dem Verfall sich zuneigte; auf der Gemeindeverfassung ruht die ganze russische Geschichte, nicht allein die vergangene, sondern auch die gegenwärtige und zukünftige. Die Stammesverfassung ging unter, die Gemeindeverfassung, geheiligt und gerechtfertigt von dem Prinzip geistiger Gemeinschaft, welches ihr die Kirche verlieh, hat sich erhalten und ausgebildet in den ländlichen Gemeinden und in den Städten, gelangte zum Ausdruck in den städtischen Versammlungen (вѣче) und schliesslich in den allgemeinen Landtagen (земская дума) — die letzte, höchste Gestaltung des Gemeindelebens, der Ausdruck landschaftlicher und kirchlicher Einheit. Alle diese Formen, wie verschieden sie auch sind, erweisen sich als Momente der allmäligen Erweiterung eines und desselben Gemeindeprinzips, des allgemeinen Bedürfnisses nach einem gemeinschaftlichen Leben in Eintracht und Liebe, eines Bedürfnisses, dessen sich ein jedes Glied der Gemeinde bewusst ist als eines Grundgesetzes, das für Alle verbindlich ist und seine Rechtfertigung in sich selbst, nicht in der persönlichen Willkür des Einzelnen trägt. Das Wesen der Gemeindeverfassung ist nicht gegründet auf die Persönlichkeit, hingegen hat sie zu ihrer Voraussetzung den höchsten Akt persönlicher Freiheit und persönlichen Bewusstseins — die Selbstentäusserung. In jedem Moment seiner Entwicklung gelangt das Gemeindeleben in zwei Erscheinungen zum Ausdruck, die mit einander parallel gehen und einander unentbehrlich sind: die Vereinigung der Mitglieder des Geschlechts (z. B. die Fürstentage) und das Geschlechtsoberhaupt, die Versammlung der Stadtbewohner (вѣче) und der Fürst, die Versammlung der Landschaft oder die Duma und der Zar. Die eine ist der Ausdruck des allgemeinen verbindenden Prinzips, die andere der der Persönlichkeit.

<sup>1)</sup> Der Artikel des Anonymus, erschienen im Москвитянинъ, 1847, Band II, liegt mir nicht vor, nur die Auszüge, die Pypin bietet im Вѣстникъ Европы 1872, Bd. VI, pag. 618-635; Vergl. auch „Russische Revue“, 1873, Bd. II, pag. 261 etc.

In dieser Theorie, die übrigens der Anonymus nur in kurzen Umrissen kennzeichnet, sind die Grundlehren des Slawophilenthums über den historischen Gang des russischen Lebens und seine innere Bedeutung gegeben, welche die jüngeren Anhänger dieser Schule weiter entwickelten und geschichtlich nachzuweisen sich bemühten.

Auf die heutige Lage der Dinge eingehend, finden sie in der bäuerlichen Gemeinde die einzige Institution, die ihr Entstehen und ihr Leben nicht dem Staat und den westeuropäischen Einflüssen verdankt, sondern original ist und ungeachtet der vielfachen Stürme in der tausendjährigen Geschichte Russlands, der despotischen Eingriffe und der Beförderung westeuropäischer Kultur Seitens der Staatsregierung ihr Wesen bewahrt habe. Die Gemeinde hat noch ihr Gewohnheitsrecht und handhabt dasselbe. Der bäuerliche Stand hat sich weniger als die anderen Stände fremden Einflüssen ergeben und „bewahrt die Prinzipien des russischen Lebens, die wir jetzt erforschen, von denen wir uns durchdringen zu lassen bemühen, zu denen wir bei jedem allgemeinen Unglück unsere Zuflucht nehmen, und die allein unserem Staate Macht und Ruhm versprechen: dem Gemeindeleben (общинный бытъ), also dem Gemeindebesitz im Besonderen, der die vornehmste Grundlage des bäuerlichen Lebens bildet, verdankt Russland seine innere Festigkeit.“<sup>1)</sup> Die russische Gemeinde beruht auf allgemeinen slawischen Prinzipien,<sup>2)</sup> sie hat freilich ihre Eigenthümlichkeiten, doch verdanken diese ihren Ursprung der anders gearteten Geschichte des russischen Volkes. In ihren Hauptgrundzügen ist sie aber gleich den Gemeinden der anderen slawischen Völker, soweit diese nicht abendländischen Einflüssen erlegen sind. Die russische ländliche Gemeinde hat seit den ältesten historischen Zeiten alle Merkmale bewahrt, die sie scharf unterscheiden von den Gemeinden in Westeuropa, von den germanischen, wie von den anderen.

Während die russische Gemeinde sich nicht „zufällig“ gebildet hat, sondern im slawischen Geiste des Sichaneinanderschliessens,

<sup>1)</sup> A. Koschelew: По поводу журнальныхъ статей etc. in der Русская Бесѣда, 1857, Bd. IV, pag. 157—163.

<sup>2)</sup> „Общественный и домашний бытъ Сербовъ“ im Журналъ Министерства народного просвѣщенія 1856, Bd. 90 und 91. Н. Иваншевъ: О древнихъ сельскихъ общинахъ въ юго-западной Россіи in der Русская Бесѣда, 1857, Bd. III, pag. 1—57, nebst Anmerkung von der Redaktion. М. Милевичъ: Семейная община по селамъ сербскимъ, известная подъ именемъ задурги, in derselben Zeitschrift 1858, Bd. III, pag. 98—112. Derselbe: Сербская община in derselben Zeitschrift 1859, Bd. VI, pag. 49—64. В. Мацѣвскій: Голосъ изъ Польши etc. in derselben Zeitschrift 1859, Bd. VI, pag. 65—80.

der kein Leben ausserhalb einer Gemeinde kennt, ihren Ursprung hat, und daher ein selbständiges, originales, kein gemachtes Leben führt, sind die Gemeinden im Westen<sup>1)</sup> und die der russischen Städte nichts Anderes, als eine zufällige Vereinigung von Personen zu künstlichen Einheiten, die kein selbständiges Leben haben; diese sind nur administrative Gebilde, nach geographischen Erwägungen zusammengesetzt und existiren nur als nothwendige Unterabtheilungen der Kreise oder als Ansiedelungen, deren Bewohner durch gleichartiges (städtisches) Leben verbunden sind. So schildern K. Aksakow, Ssamarin, Koschelew etc. (in den weiter unten angegebenen Schriften) die Bedeutung der russischen bäuerlichen Gemeinde. Nur beiläufig findet Erwähnung, dass der fast unbeschränkte Einfluss der Gutsherrn und der Beamten jenes „originale, selbständige Leben der Gemeinde“ beeinträchtigt hat.

Was den bäuerlichen Gemeindebesitz anbetrifft, so nimmt er in den älteren Schriften, die das „nationale Lebensprinzip“ nachzuweisen suchen, die zweite Stelle ein; die Darlegung der Bedeutung der Gemeinde überhaupt erscheint hier noch als das Wesentliche. K. Aksakow<sup>2)</sup> berührt das Verhältniss der Gemeinde zum Grund und Boden nur beiläufig. Eingehendere Beachtung findet dieses Verhältniss in den historischen Schriften von Beläjew, Leschkow. Die bekannte Polemik zwischen Tschitscherin<sup>3)</sup> und Belä-

<sup>1)</sup> Die Slawophilen begnügen sich nicht damit, dass die russische ländliche Gemeinde original, nicht durch staatliche Massnahmen erst geschaffen ist, sondern beanspruchen in ihrer Gemeinde etwas eigenthümlich-Slawisches zu besitzen, was keinem anderen Volk eigen ist. Es herrschte eben zu dieser Zeit noch Unkenntniss über die historische Gestaltung des Gemeindewesens bei anderen Völkern. Was das Verhältniss der Gemeinde zum Grund und Boden anbetrifft, so wissen sie nur, dass hier und da sporadisch Gemeindebesitz bestanden hat, Weideland gemeinsam genutzt wurde. So konnte Ssamarin (Поземельная собственность и общинное владѣніе im Сель. Благоуст. 1858, Nr. 12, pag. 278) die Frage stellen, bei welchem Volk ausser der slawischen Welt, wann und in welcher Form hat Gemeindebesitz bestanden? ohne eine vollständig genügende Antwort zu erhalten. In der neueren russischen Literatur wird der Geschichte des Grundeigentums im übrigen Europa mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Interessante Monographien in dieser Frage: И. Сакальскій: Англо Саксонская сельская община, Charkow 1872, М. Ковалевскій: Очеркъ исторіи распада общиннаго землевладѣнія въ кантонѣ Ваадтъ, London 1876.

<sup>2)</sup> „О древнемъ бытъ у Славянъ вообще и у Русскихъ въ особенности“, im Московскій Сборникъ, 1852, pag. 51—139.

<sup>3)</sup> „Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи“ im Русскій Вѣстникъ, 1858, Heft 3, pag. 373—396 und Heft 4, pag. 579, 602. „Еще о сельской общинѣ“, Heft 12, pag. 772—794, und Heft 13, pag. 126—166.

jew <sup>1)</sup> in Betreff der Ursprünglichkeit des russischen Gemeindelebens und Gemeindebesitzes lenkte die Aufmerksamkeit in höherem Masse auf diese Frage. Aber auch in diesem Streit figurirt der Gemeindebesitz nur als ein Faktor unter den vielen, die die Ursprünglichkeit der altrussischen Gemeinde dokumentiren sollten. Beläjew, <sup>2)</sup> Leschkow <sup>3)</sup> u. A. behandeln das Verhältniss der Bevölkerung zum Grund und Boden immer nur als die eine Seite des Gemeindelebens, der gegenüber die anderen — die selbständige Stellung der Gemeinde der Staatsregierung gegenüber in ihrer freien Selbstverwaltung, in der Theilnahme am Gericht, in der Vertretung ihrer Glieder vor Gericht, in der Vertheilung und Erhebung der Steuern und Lasten etc. — vollständig coordinirt erscheinen. Beläjew liefert wiederholt den Nachweis und spricht ausdrücklich aus, dass die ländliche Gemeinde und ihre Verfassung im alten Russland nicht immer auf der Basis des Gesamteigenthums am Grund und Boden ruhten, dass vielmehr bäuerliche Gemeinden bestanden, die keinerlei Verfügungsrechte über die Nutzung des von ihren Gliedern bestellten Landes ausübten, und zwar überall dort, wo das Land einem Grundherrschaft (dem Fürsten, der Kirche, dem Adel) gehörte und Bauern in Pacht vergeben war. Es bestand demnach kein unlösbares Band zwischen dem altrussischen Gemeindeleben und dem Gemeindebesitz.

Erst als die Behandlung der Frage der Aufhebung der Leibeigenschaft in Fluss gerieth und unter den vielen hierbei in Betracht kommenden Spezialfragen auch die der Beibehaltung, resp. Aufhebung des Gemeindebesitzes in der Presse ventilirt wurde, trat dieses eine, die Gemeinde charakterisirende Moment naturgemäss in den Vordergrund. Hierin liegt die Erklärung, dass man von gegnerischer Seite nicht selten in die Einseitigkeit verfiel zu behaupten, in dem Gemeindebesitz an sich und allein liege das

<sup>1)</sup> „Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ историческаго развитія сельской общины въ Россіи“ in der Русская Бесѣда, 1856, Bd. I, pag. 101—146, und in einem zweiten Artikel im Bd. II, pag. 114—141.

<sup>2)</sup> „Крестьяне на Руси“, ein Werk, das durch den ganzen Jahrgang 1858 der Русская Бесѣда sich hindurchzieht; derselbe Verfasser: „О поземельномъ владѣніи въ Московскомъ Государствѣ“ im Временникъ Императорск. Моск. общества истории и древностей Россійскихъ, 1851, Bd. IX.

<sup>3)</sup> „Общинный бытъ древней Россіи im Журналъ Министерства Народнаго Просвѣщенія, Bd. XCI, 1856, pag. 88—158, 207—274. Derselbe: Русскій Народъ и Государство, исторія русскаго общественаго права до XVIII. вѣка Москва 1858.

punctum saliens der Anschauung der Slawophilen über die staatliche Bildung Russlands.

In überschwänglichen Ausdrücken treten nun die Slawophilen für die bleibende Erhaltung dieser „nationalen“ Grundbesitzform, für diesen „Eckstein der Organisation des ländlichen Bevölkerungsstandes“ in die Schranken. Diese nationale Eigenthümlichkeit ist jeder russischen Seele theuer. Im Gemeindebesitz liegt das Prinzip, von welchem das gesammte russische Leben durchdrungen ist. Und wenn auch vom rein ökonomischen Standpunkt aus die Aufhebung des Gemeindebesitzes als nützlich zu erachten wäre, was übrigens im Allgemeinen nicht zugestanden wird, so müsste er doch beibehalten werden. <sup>1)</sup>

Mit grosser Vorliebe bedienen sich die Slawophilen des Ausdrucks община (Obschtschina) zur Bezeichnung der auf Gemeindebesitz beruhenden Gemeinde. Auf den Einwand des Professors Ssergei Ssolowjew, <sup>2)</sup> dass das niedere Volk diesen Ausdruck zur Bezeichnung der bäuerlichen Gemeinde nicht gebraucht und nicht kennt, räumt Beläjew <sup>3)</sup> solches ein, bemerkt aber, dass, wenn auch seit Alters die Bauern ihre Gemeinde mit dem Ausdruck мѣръ (Mir) bezeichnen, das Wort община in diesem Sinn angewandt werden könne; denn es sei ein uraltes slawisches Wort und bereits

<sup>1)</sup> А. Кошелевъ: „По поводу журнальныхъ статей о замѣтѣ обязанной работы наемною и о поземельной общинной собственности“ in der Русская Бесѣда, 1857, Bd. IV, pag. 106—171, insbesondere pag. 157, 164 etc. Derselbe: „Общинное поземельное владѣніе im Сельское Благоустройство, 1858, Nr. 8, pag. 107, 112 etc. Kurz gekennzeichnet hat Koschelew seinen Standpunkt in einer Anmerkung zu dem bereits erwähnten Artikel Beläjew's: Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ истор. развит. etc., in der Русская Бесѣда, 1856, Bd. I, pag. 145 etc. Юрій Самаринъ: in einer Reihe von Artikeln in der Сельское Благоустройство: 1858, Nr. 1, pag. 19—34: О поземельномъ общинномъ владѣніи А. Бутовскаго; Nr. 10, pag. 1—38: Общинное владѣніе и собственность, Nr. 12, pag. 271—328: Поземельная собственность и общинное владѣніе, u. a — С. Еремѣевъ: Нѣсколько замѣтокъ по крестьянскому вопросу, in derselben Zeitschrift Nr. 12, pag. 168—172, В. Боборыкинъ: Объ общинномъ владѣніи землею im Журналъ Сельскаго Хозяйства, 1858, Nr. 1. А. Хомяковъ: Современный вопросъ in der Zeitschrift Молва, 1857, Nr. 28. А. Смирновъ: „Общинное землевладѣніе и частная поземельная собственность“ in seinen gesammelten Schriften: Воспоминанія, мысли, труды и замѣтки, Москва, 1859. Bd. I, pag. 87—95.

<sup>2)</sup> С. Соловьевъ: Споръ о сельской общинѣ im Русскій Вѣстникъ, 1856, Heft 22, pag. 304.

<sup>3)</sup> Споръ о сельской общинѣ С. Соловьева, in der Русская Бесѣда, 1856, Bd. IV, pag. 115—123.

in ältester Zeit in ähnlichem Sinn gebraucht: in den Nowgoroder Jahrbüchern vom Jahre 1342 finde sich das Wort *общины*, in seiner Wurzelform schon im Vertrag Igor's vom Jahre 945: *обчя сли*; auch anderen slawischen Völkern sei dieser Ausdruck geläufig: bei den Serben im 13—14 Jahrhundert: *община*, *обкина*, *опкина*, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts *оптина*, bei den Bulgaren *община*, bei den Czechen *obec*, im Altpolnischen *obiecz*, bei den Chorwaten *opcina*.

c) Aus social-ökonomischen Gründen. Vielfach findet sich in russischen und in deutschen Schriften über den russischen Gemeindebesitz die Ansicht vertreten, als ob nur philosophisch-romantische Nationalitätsschwärmerei die Slawophilen zur energischen Vertretung einer, den wirthschaftlichen Bedingungen nicht entsprechenden Grundbesitzform veranlasst habe.<sup>1)</sup> Ein näheres Eingehen auf die Schriften der Anhänger dieser Schule ergibt, dass diese Annahme eine irrige ist. Der bäuerliche Gemeindebesitz ist den Slawophilen durchaus nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zu einem höheren Zweck.

Nicht allein weil der Gemeindebesitz in Russland seit Alters besteht, sondern vornehmlich weil bei dieser Grundbesitzform die Vertheilung des Grund und Bodens die zweckentsprechendste ist, deshalb soll er bestehen bleiben und erhalten werden -- dieses ist der Grundgedanke der Schriften dieser Partei.

„Der Gemeindebesitz ist kein sechster Sinn, den Gott den Slawen verliehen hat, sondern ein Vermächtniss, das uns anvertraut ist, die wir zuletzt auf die Weltbühne treten“<sup>2)</sup>.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass die Betonung des social-ökonomischen Moments im Gemeindebesitz nicht erst zu der Zeit erfolgt ist, als es sich um den Nachweis der Nothwendigkeit der Erhaltung dieser Grundbesitzform handelte, dass sie nicht als Mittel diene, um noch einen Grund gegen die Gegner der „nationalen“ Vertheilung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes ins Feld zu führen. Vielmehr war in der Theorie der Slawophilen, als von bäuerlichem Gemeindebesitz noch kaum die Rede war, bereits dargelegt worden (wenn auch nur als Hypothese), wie in der slawischen Gesellschaftsordnung, in der Gemeinde und

<sup>1)</sup> So z. B. Butowski: „Общинное владѣние и собственность“ im *Русскій Вѣстникъ*, 1858, Nr. 13, pag. 3 etc.; Buschen: „Die Freibauern in Russland“ in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1859, pag. 236.

<sup>2)</sup> A. Koschelew: „Общинное поземельное владѣние“ im *Сельское Благоустройство* 1858, Nr. 8, pag. 123.

ihrer Entfaltung die sociale Frage gelöst sei. So deducirt der bereits erwähnte Anonymus M... З... К..., dass die Entwicklung des germanischen Prinzips der Persönlichkeit (wie sie nach den damaligen philosophisch-historischen und philosophisch-juristischen Begriffen aufgefasst wurde) an sich nicht zu dem zu erstrebenden Ziel, d. i. zur normalen Gestaltung der freien Gesellschaft führen könne, „dieses Prinzip (die Idee des Menschen oder genauer die Volksidee) erschien nicht als naturgemässe Frucht der Entwicklung der Persönlichkeit, sondern als Widersacher dieser Entwicklung, und trat in das Bewusstsein der Denker des westlichen Europa aus der Sphäre der Religion“; die occidentale Welt stelle jetzt die Forderung einer organischen Versöhnung des Prinzips der Persönlichkeit mit dem Prinzip der objektiven, für Alle gültigen Norm —, d. i. die Forderung der *община*, der Kommune (im Sinne der neueren socialen Bewegung), und diese Forderung falle mit unserer Wesenheit (*съ нашею субстанціей*) zusammen: zur Lösung der Frage bringen wir unser Leben (*быть*) dar, und hierin liegt der Berührungspunkt unserer Geschichte mit der des Westens<sup>1)</sup>.

Die Stellung der Slawophilen zum Gemeindebesitz erweist sich demnach nur als Anwendung und weiterer Ausbau des Grundgedankens dieser Schule über die sociale Bedeutung der slawischen gesellschaftlichen Organisation, es ist nichts mehr als die Anpassung ihrer Theorie auf diese eine Aeusserung des russischen Volksgeistes.

Bei Auseinandersetzung der social-ökonomischen Bedeutung des Gemeindebesitzes knüpfen sie an die schlimme und gefahrdrohende Lage der niederen ländlichen Bevölkerung in Westeuropa an, die sie als Folge der nicht zweckentsprechenden Vertheilung des Grundbesitzes schildern. Nach einer Darlegung der praktischen Folgen des vorherrschenden Grossgrundbesitzes in England und Irland (precäre Lage der Pächter, Tagelöhner etc.), sowie der zu weit gehenden Parzellirung des Grundbesitzes in Frankreich und in einigen Gegenden Deutschlands, gelangen sie zu dem Schluss, dass das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden nur unheilvoll für die Masse des Volks sei, dass demnach Beschränkungen dieses Rechts sich als eine unabweisliche Nothwendigkeit erweisen, und dass endlich nur im Gemeindebesitz die Lösung des schwierigen

<sup>1)</sup> Рупин: „Характеристики“ etc. im *Вѣстникъ Европы*, 1872, Band VI, pag. 623—624. Vergleiche auch „die russischen Slawophilen im vierten bis zum sechsten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts“ in der Russischen Revue, Band II, 1873, pag. 253—266.

Problems, an welcher Westeuropa sich vergeblich abmühe, gefunden werden könne <sup>1)</sup>. Einerseits verhindere diese Grundbesitzform die Entstehung eines ländlichen Proletariats dadurch, dass der möglichst grösste Theil dieser Bevölkerung grundbesitzlich erhalten werde, andererseits aber auch eine widernatürliche Zersplitterung des Bodens, wie sie in Ländern mit individuellem Kleinbesitz so häufig gefunden wird. Durch Erbtheilungen, Käufe und Verkäufe wird eine solche Gemengelage der Grundstücke im Laufe der Zeiten hervorgerufen, wie sie sich beim Gemeindebesitz mit periodischen Umtheilungen gar nicht ausbilden könne. Die Vornahme weiterer Theilungen zu verbieten, wenn die Grenze einer mit Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen zu normirenden Minimalgrösse des Grundbesitzes einer Familie erreicht ist, sei endlich weit leichter beim Gemeindebesitz in zweckentsprechender Weise durchzuführen, als beim unbeschränkten individuellen Grundeigenthum.

Dem Einwand, der Gemeindebesitz sei das hauptsächlichste Hinderniss zur Ansammlung von Kapitalien, begegnet A. Koschelew <sup>2)</sup> mit der Frage, ob denn der englische oder französische Proletarier Kapitalien besitze? Es sei lobenswerth, über die Bildung und Ansammlung von Reichthümern sich zu ergehen, man solle dabei aber die Vertheilung derselben nicht vergessen. Die Socialisten und Kommunisten sind, sagt derselbe Slawophile, stärker als ihre Gegner; wenn sie jetzt auch noch unterdrückt sind, so gehört ihnen, wenn auch nicht die Zukunft, so doch ein zukünftiger Zeitpunkt; wie entsetzt Europa auch über Proudhon sei, —  $\frac{1}{4}$  oder gar  $\frac{1}{3}$  seiner Einkünfte verwendet Europa zur Unterstützung der Armen, nicht aus Nächstenliebe, sondern nur um sich dadurch den ruhigen Genuss des Restes zu bewahren; sei das nicht wie heimliche Anerkennung Proudhon's? Das einzige durch nichts zu ersetzende, vollständig genügende specifische Heilmittel ist die община, die auf Gemeindebesitz beruhende Gemeinde <sup>3)</sup>.

Der Gemeindebesitz, lässt sich Ssamarin <sup>4)</sup> vernehmen, stellt den allgemeinen Wohlstand sicher. Ohne die Produkte der freien Arbeit

<sup>1)</sup> A. Koschelew: „По поводу журнальных статей“ in der Русская Бесѣда, 1857, Bd. IV, pag. 157—163. Derselbe: „Общ. поз. влад.“ in der Сельск. Благоуст., 1858, Nr. 8, 140—142. J. Ssamarin: „Поземельная собственность и общее владѣніе“ in der Сельск. Благоуст., 1858, Nr. 12, pag. 280.

<sup>2)</sup> „Общинное поземельн. владѣніе“, I. c. pag. 133

<sup>3)</sup> „Общ. позем. влад.“, I. c. pag. 122—123.

<sup>4)</sup> „О поземельномъ общинномъ владѣніи“ in der Сельск. Благоустр., 1858, Nr. 1, pag. 28.

zu rauben, verhindert er die schädlichen Extreme in der Vertheilung der Güter. Das Land kann hierbei nicht in die Hände dessen kommen, der es nicht nöthig hat und unfähig ist dasselbe zu nutzen, und umgekehrt. Nur derjenige erhält es, der die Fähigkeit und die Mittel zu seiner Bestellung besitzt. In Betreff der geringeren Produktion, die beim Gemeindebesitz etwa erzielt werde, bemerkt Ssamarin an einer andern Stelle <sup>1)</sup>: der Rohertrag, nicht der Reinertrag sei das Wichtige, da jener für die Gesamtheit von grösserem Vortheil sei.

Der Gemeindebesitz, sagt Kawelin <sup>2)</sup>, ist die wahre und einzig mögliche Rettung für die Volksmassen vor dem Monopol der Grundherren und Kapitalisten. Wo nur Privateigenthum besteht, dort tritt früher oder später volle sociale Anarchie und Armuth des ganzen Volkes ein, furchtbare sociale Krankheiten, gegen die bis jetzt alle Mittel vergeblich waren; Krankheiten, die sich unaufhaltsam entwickelten, sich selbst nährend und erhaltend, und zwar weil seiner Natur nach das persönliche Eigenthum zur fortwährenden Erweiterung und Vergrösserung strebt. Der Kampf um die materiellen Interessen wäre nur dann ohne Uebel, wenn die Kräfte, Talente etc. die gleichen wären. In Westeuropa steht der Ausbruch des socialen Kampfes in Aussicht. Wie vortrefflich die Associationen auch sind, ihrer Natur nach können sie sich nicht zu allgemeinen Institutionen ausbilden, ihr Erfolg hängt von tausend Zufälligkeiten ab, darunter besonders vom Eigenthum, vom Kapital, sie sind nur Palliativmittel, wie die Wohlthätigkeitsanstalten, denn sie treffen das Uebel nicht an der Wurzel. Auch die Administration kann nichts gegen die sociale Anarchie thun.

Dieser Grundgedanke über die Bedeutung des Gemeindebesitzes wird von einer ganzen Reihe von Schriftstellern in gleichem Sinn

<sup>1)</sup> Поземельная собственность и общ. влад. in der Сельск. Благоустр. 1858, Nr. 12, pag. 282—284.

<sup>2)</sup> К. Д. Кавелинъ: „Взглядъ на сельскую русскую общину im Атеней, 1859, Nr. 2, pag. 180—184. Mit geringen Aenderungen ist dieser Artikel später in deutscher Sprache erschienen und zwar in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1864, pag. 1—53, unter dem Titel: „Einiges über die russische Dorfgemeinde“. Wie aus der oben erwähnten Polemik schon zu ersehen, gehört Kawelin nicht zur Schule der Slawophilen. Da jedoch seine Ansichten über die Bedeutung des Gemeindebesitzes sich denen der Slawophilen mehr als den weiter unten anzuführenden Anhängern der bestehenden bäuerlichen Grundbesitzform nähern, so kennzeichnen wir seine Stellung schon an dieser Stelle.

behandelt. W. Boborükin<sup>1)</sup> setzt auseinander, wie es ein besonderer Vortheil dieser Grundbesitzform ist, dass die Grösse des Landantheils sich den Bedürfnissen der in ihrer Grösse und Arbeitskraft stetig wechselnden Familie anschmiegt: die grössere Familie erhält mehr, die an Kopffzahl geringe Familie weniger Land. Sie verhindert somit die Verarmung, die bei zunehmenden Familien mit gleichbleibenden Grundbesitz entstehen kann, und macht die so lästige und in Ländern mit persönlichem Grundbesitz stetig zunehmende Armensteuer unnöthig.

Bei all' dem energischen Eintreten für den Gemeindebesitz als eine social-ökonomische Forderung ersten Ranges, erkennen die Führer der Slawophilen und andere, mit diesen in dieser Frage übereinstimmende Schriftsteller die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit des individuellen Grundeigentums an; dieses bilde die nothwendige Ergänzung des Gemeindebesitzes.

Das persönliche Eigenthum wie das persönliche Princip überhaupt, sagt Kawelin,<sup>2)</sup> ist ein Princip der Bewegung, des Fortschritts, der Entwicklung, doch es wird zu einem Princip des Verderbens und der Zerstörung, zerfrisst den gesellschaftlichen Organismus, wenn es nicht in seinen äussersten Consequenzen durch ein anderes organisirtes Princip des Grundbesitzes gemässigt und im Gleichgewicht erhalten wird.

Aehnlich spricht sich Koschelew<sup>3)</sup> aus. Das Nebeneinanderbestehen von Gemeindebesitz und individuellem Grundbesitz ist wichtig; persönliches Eigenthum ist das Element des Fortschrittes, es gewährt die Mittel zur Befriedigung der starken, reichen und unternehmenden Persönlichkeiten, die Belohnung für die Leistung besonderer Arbeiten. Der Gemeindebesitz dagegen ist das Element des Beharrens, das durch nichts Anderes zu ersetzende Band im Volk, und namentlich in denjenigen Schichten desselben, in welchen eine materielle Vereinigungsbasis nothwendig ist als ein Mittel, einem Jeden ein Obdach, eine Heimath und das zur Existenz unbedingt Erforderliche zu gewähren und die Vermögensverschiedenheiten in den möglichen und nothwendigen Grenzen auszugleichen. Der individuelle Grundbesitz in Russland soll dennoch bestehen bleiben, für

<sup>1)</sup> В. Боборыкинъ: Общ. общинномъ владѣнн землем и вліяннн промысловъ на земледѣліе им Журналъ Сельскаго Хозяйства, 1858, № 1

<sup>2)</sup> „Взглядъ на русск. сельск. общ.“ I. c. pag. 185. Kawelin ist, wie bereits bemerkt, nicht Slawophile.

<sup>3)</sup> „Общ. позем. влад.“ I. c. pag. 110.

die grosse Volksmasse soll aber auch der Gemeindebesitz erhalten werden: das jetzt in dieser Grundbesitzform befindliche Land genügt für Jahrhunderte, da sein Ertrag sich noch verzehnfachen kann.

Ebenso schildert N. Smirnow die Bedeutung des Gemeindebesitzes: <sup>1)</sup> Beide Grundbesitzformen sind nothwendig und ergänzen einander, wie die Gegensätze der beiden Pole, die aus der ökonomischen Grundidee des Besitzes des Grund und Bodens entspringen. Auf Seiten des Gemeindebesitzes steht vornehmlich das Prinzip des Wohlbefindens der Masse des Volkes, das Prinzip der Quantität; auf Seiten des persönlichen Grundbesitzes dagegen das Prinzip des Fortschritts, der Entwicklung, das Prinzip der Qualität, wobei jedoch weder der Gemeindebesitz die Entwicklung ausschliesst, noch persönlicher Grundbesitz das Streben zum Wohlbefinden der Masse verneint.

Einen Schritt weiter geht die Partei der russischen Socialdemokraten. Erkennen die Slawophilen bei aller Begeisterung für den Gemeindebesitz die Bedeutung und die Nothwendigkeit des persönlichen Grundeigentums an, so stellt die andere Partei die Berechtigung dieser letzteren Grundbesitzform in Abrede. In verschiedenen Tonarten wird derselbe Gedanke, mit denselben Gründen durchgeführt. Bei der grossen Gleichartigkeit der Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Nachfolger der französischen Socialisten, genügt die Wiedergabe eines Vertreters derselben, der sich durch Schärfe und Logik in der Durchführung jenes Gedankens auszeichnet und sich überhaupt in eingehenderer Weise über diese Materie auslässt. Es ist dieses M. Jurin.<sup>2)</sup>

Er findet in dem Socialismus nichts mehr als eine weitere Ausführung der nationalökonomischen Wissenschaft über Arbeit, Eigenthum und Reichthum. An Adam Smith's Lehrsätze an-

<sup>1)</sup> I. c. pag. 94.

<sup>2)</sup> Für den Gemeindebesitz von socialdemokratischer Seite vornehmlich: die von N. Tschernüschewski herausgegebene Zeitschrift Современникъ in zahlreichen Artikeln, so besonders: eine Analyse von Haxthausen's: „Studien über die inneren Zustände etc. Russlands“, 1875, Nr. 7, N. Tschernüschewski: о поземельной собственности 1875, Nr. 9 und 11, pag. 1—76 und 1—48. Замѣчанія zu diesem Artikel 1858, Nr. 3, sodann N. Tschernüschewski: Критика философскихъ предубѣжденій противъ общиннаго владѣнн, Nr. 12; Derselbe: Суевѣрїе и правила логики, 1859, Nr. 10 und andere. В. А. Паневъ: Община in derselben Zeitschrift 1858, Nr. 3, М. Юрїинъ: Споръ общинномъ владѣнн землем им Атеней, 1858, Nr. 44, pag. 17—43. Derselbe: Общ. экономическихъ отрицаннхъ общиннаго землевладѣнн in den Отечественныя Записки 1859, Bd. 124, pag. 145—178.

knüpfend deducirt er: Wenn der Wohlstand der Gesellschaft von der Arbeit abhängt, der Wohlstand des einzelnen Menschen aber als eines gesellschaftlichen Wesens von der Gesellschaft, so hängt auch der Wohlstand des einzelnen Menschen von der Arbeit ab. Folglich ist das Bestehen durch eigene Arbeit eine unbedingte Verpflichtung des einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft, von der Arbeit Anderer aber leben — eine schreiende Ungerechtigkeit oder ein logischer Widerspruch. Das Eigenthum ist das Resultat der Arbeit und hat nur als Folge der Arbeit seinen logischen und unabänderlichen Sinn. Doch erscheint in Wirklichkeit das Eigenthum nicht immer mit logischem, natürlichem Ursprung. Erworben durch Unterdrückung, Eroberung, Occupation ist es nicht ein Resultat ökonomischer Arbeit, also folglich auch nicht Eigenthum im strengen Sinne des Wortes. Im Westen hat sich das Grundeigenthum auf dem Wege der Occupation und Eroberung gebildet und hat demnach mehr die Bedeutung einer ökonomischen Institution als die eines natürlichen Rechts. Hierin liegt das Wesen der Frage über das Eigenthumsrecht im Westen <sup>1)</sup>. Wir in Russland befinden uns in einer ausnahmsweise glücklichen Lage. Das von der Wissenschaft erkannte Prinzip, dass Eigenthum nur als Resultat der Arbeit erscheint, zerstörend für die gesellschaftlichen Bedingungen des Westens, ist für uns nur die Erkenntniss eines Faktums, eine Heiligung unseres Instinkts und eine Rechtfertigung des Lebens unseres Volkes. Sein Eigenthum ist in Wirklichkeit nur das Resultat seiner angestregten Arbeit. Selbst die Occupation, diese erste und unvermeidliche Form des Grundeigenthums, tritt bei ihm zurück vor der Landumtheilung, sowie das Land nicht mehr für jeden ausreicht, und dasselbe geht somit nicht in Eigenthum über. Eigenthum, das bei uns nicht Arbeit zur Quelle hat, sondern eine andere Grundlage, ist bei uns nur eine Ausnahme in der ungeheuren Masse des nationalen Arbeitseigenthums, das alle guten Seiten dieser unvermeidlichen Institution in sich schliesst, ohne irgend welche drückende Folgen zu haben. Der russische Gemeindebesitz stellt auch die wünschenswerthe und mögliche Vereinigung der kleinen Landantheile zu einer grossen Wirthschaft dar, vereinigt die Vorzüge des grossen und die des kleinen Grundbesitzes und dient als die geeignetste Basis für die zukünftige Entwicklung und Organisation einer zweckentsprechenden Bodenbestellung auf dem Wege der Association.

<sup>1)</sup> М. Юрьинъ: „Споръ объ общинномъ владѣнн землю“ 1. с. pag. 16—22, 31 etc.

Dieses Resultat wird sich verwirklichen unter den Bedingungen weiterer Ausbildung, die von Zeit, Erziehung, organischem Fortschreiten, also von rein historischen Bedingungen abhängt, nicht aber bei zwangsweiser Umwälzung und plötzlicher Umänderung. Bei einer solchen Lage der Dinge ist der Socialismus bei uns ein conservatives Prinzip, das unser sociales Bestehen kräftigt und verständlich macht. Seine rationellen Grundsätze stimmen vollständig mit den Begriffen und den fundamentalen Ueberzeugungen des russischen Volks überein. Unser Gemeindebesitz wurzelt in der radikalen Ueberzeugung, dass für einen Jeden Land nothwendig ist; sie liegt unendlich tief in der Natur unseres Volkes, sie ist ein unantastbares Dogma unserer Volksanschauung. <sup>1)</sup> Auch muss dem Gemeindebesitz ein praktisches, tiefes und humanes Verständniss unserer ökonomischen Bedingungen zugesprochen werden: bei der grossen Ausdehnung unseres Landes, den undurchdringlichen Wäldern und Sümpfen, dem achtmonatlichen Winter, der kurzen Arbeitszeit im Jahr, den Herbstregen und der grossen Kälte ist hier die Frage des „Rechts des Menschen auf Arbeit“ instinktiv entschieden und einem Jeden durch Nutzung des Landes die Möglichkeit zu arbeiten gewährt. Schon das günstigere Klima macht den westeuropäischen Proletarier reich im Vergleich zu unserem Land- und Obdachlosen (бездомовникъ). Wir leben in einer lehrreichen Zeit. Der zersplitterte kleine Grundbesitz im Westen verkümmert, erschöpft durch Verschuldung und durch das Unvermögen des Besitzers, den Boden, so wie es erforderlich wäre, zu bestellen; es wird nach Associationen gestrebt, in welchen durch die Concentration des Grundbesitzes und der Kapitalien in den Händen weniger Reichen das ganze Arbeitsleben paralysirt wird, indem sie die Preise der Lebensmittel erhöht und die Bezahlung der Arbeit zum Almosen herabdrückt. Spekulation und Börsenspiel verderben die ökonomische Moralität der Völker und die Kapitalien sind in einer für die Gesamtheit verderblichen Weise vertheilt. Die grossen Kapitalien der westlichen Staaten erweisen sich nicht als

<sup>1)</sup> Hiergegen protestirt Ю. Н. Савичъ (Anhänger des Gemeindebesitzes): „Нѣсколько мыслей объ общинномъ владѣнн землю“ im Атенеѣ, 1858, Nr. 50, pag. 438 etc.: im russischen Volk sind die Begriffe von Eigenthum mehr ausgebildet als Jurin meint, andererseits ist der russische Bauer noch zu wenig entwickelt, um jene von Jurin geschilderte Organisation der Arbeit etc. überhaupt verstehen zu können. Auf das von Ssawitsch im Anschluss hieran entwickelte Projekt einer Organisation des Gemeindebesitzes auf Grund der Association ist später zurückzukommen.

Wohlstand der Völker, sondern als Besitzthum Weniger. Die Obdach- und Landlosen drohen im hungrigen und fast viehischen Zustande unheilbringend mit der Zerstörung aller Bedingungen des Lebens; das Prinzip des ausschliesslichen und isolirten Eigenthums hat sich nach allen Seiten hin banquerott erwiesen. Das ganze thatkräftige Leben Europas strebt nach Vereinigungen zu Genossenschaften, industriellen Compagnien und nach organisirter Vereinigung der zerrissenen, zersplitterten und unter sich kämpfenden Kräfte. Alle Blicke richten sich jetzt auf uns als auf ein Volk einer grossen Zukunft und einer eigengearteten Vergangenheit.<sup>1)</sup>

Die Ueberzeugung unseres Volkes, dass einem Jeden Grundbesitz zukommt, erscheint in einer besonderen Form und findet seinen Ausdruck in der Organisation unserer ländlichen Gemeinde in ihrem ganzen Bestande. Wohl mag es sein, dass diese Gemeinde (община) als Form sich überlebt hat, dass sie ihrer Auflösung schneller entgegengeht als ihre unbedingten Vertheidiger es meinen; wohl mag es sein, dass die Durchführung von Aenderungen nothwendig ist, um auf dem Wege exakten, ernstern Studiums eine rationellere Vertheilung des Landes — an Stelle des willkürlichen Verfahrens der Gemeindeversammlung — einzuführen, dass der Einzelne zu sehr beengt ist, ihm eine grössere Freiheit zu gewähren ist,<sup>2)</sup> indem die auf der Person ruhenden Steuern und Lasten auf die einzelnen Landtheile umgelegt werden, dass man ihm die

<sup>1)</sup> „Споръ объ общ. влад. зем.“ I. с. 32—39. Объ экономич. отриц. землевлад. I. с. р. 166.

<sup>2)</sup> Weit entschiedener sprach sich Al. Herzen: Vom anderen Ufer, 1850, pag. 160 in dieser Frage aus. Anknüpfend an die mit der Gründung des Domänenministeriums in Angriff genommenen Massregeln in Betreff der bäuerlichen Bevölkerung sagt er: „Es ist kein schlechter Gedanke, an der Kommune etwas zu rütteln, denn das Dorfleben absorbiert, wie jeder Kommunismus, vollkommen die Persönlichkeit. Die Person, gewöhnt sich auf die Kommune zu stützen, verliert sich, sobald sie von ihr getrennt ist, wird schwach, findet keine innere Kraft und keinen Widerstand in sich, rennt bei jeder Gefahr ängstlich unter den Schutz der Mutter, die dafür ihre Kinder in beständiger Minderjährigkeit erhält und von ihnen einen passiven Gehorsam fordert. Die Kommune ist zu unbewegt, sie hat keinen äusseren Antrieb zum Fortschritt, zur Bewegung, keinen inneren Antagonismus, der eine vielseitige Entwicklung bedingt: indem sie dem Menschen seine Strecke Land giebt, überhebt sie ihn der Sorgen. Die Kommunaleinrichtung schläferete das russische Volk ein, und der Schlaf ward immer tiefer und fester, bis am Ende Peter I. einen Theil der Nation in grober Weise erweckte. Er rief künstlich einen Antagonismus hervor, und darin liegt gerade der Sinn der St. Petersburger Periode.“

Möglichkeit gewährt, auch ausserhalb der Gemeinde zu leben und dort nicht beschränktes Eigenthum zu seiner Verfügung zu erwerben; wohl mag es sein, dass die Gemeinde (миръ) nicht fortbestehen soll wie, um mit dem russischen Sprüchwort zu sprechen, ни сильнымъ какъ волна, ни глубымъ какъ свинья; wohl mag es sein, dass ein dringendes Bedürfniss besteht nach einer verständigen Initiative Seitens der Wissenschaft und der Staatsregierung zur Verbreitung gesunder socialer Grundsätze im Volk, zur Organisation der ländlichen Gemeinde und zur Erweckung allgemeiner Unternehmungen in derselben, oder es mag auch — den Oekonomisten zu Gefallen — wirklich nützlicher sein, der Macht der Umstände und dem freien Willen und Dafürhalten des Bauernstandes die Organisation seiner Verhältnisse zu überlassen, — unzweifelhaft ist nur, dass man wohl tausend Mängel des Gemeindebesitzes auffinden mag, aber auch tausend Mittel zu ihrer Beseitigung angeben kann. Es liegt nicht die geringste Veranlassung vor, sich krampfhaft an die jetzt bestehende Form zu halten, wenn die Möglichkeit zu einer Verbesserung vorliegt, und diese Form als eine für das Schicksal des Vaterlandes verhängnissvolle Frage zu behandeln. Nur das Prinzip, „die Zuthheilung von Land an einen Jeden“, soll und kann nicht aufgegeben werden. In ihm liegt ein ganzes System verborgener, aber grosser Wahrheiten; in ihm erscheint die Arbeit als ein Recht des Menschen; in ihm steckt das Vorgefühl von der Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Organisation der persönlichen Thätigkeit; in ihm liegen die Keime einer solchen Lebensordnung, die ganz auf Arbeit gegründet ist; in ihm ist das instinctive Verständniss, dass das Ziel des Volkes Wohlbefinden, nicht allein Reichthum ist; in ihm liegt eine grosse Zukunft und eine uns theure Vergangenheit. Jenes Prinzip ist ein Produkt unseres ganzen Lebens, das praktische Resultat desselben und zugleich das theoretische Ergebniss der westeuropäischen Wissenschaft, dass ein Jeder von seiner Arbeit, und nicht von der Arbeit Anderer leben soll.<sup>1)</sup> An einer anderen Stelle<sup>2)</sup> formulirt er das dem Gemeindebesitz zu Grunde liegende Prinzip in folgender Art: es besteht darin, dass das Land, nach den ewigen Gesetzen dem ganzen Volk gehörig, durchaus nicht Gegenstand des Eigenthums von einzelnen Personen werden kann, sondern beständig einem jeden Arbeiter zugänglich sein muss, als eine ewig bleibende und unverletzliche Basis

<sup>1)</sup> Споръ объ общ. влад. зем., I. с. pag. 40—43.

<sup>2)</sup> Объ эконом. отриц. общ. землевлад., I. с. pag. 160—167.

seines persönlichen Wohlbefindens und der beständigen Arbeit. Der Grund und Boden bildet den zuverlässigsten Stützpunkt und das beste Centrum für die volle Freiheit und Selbständigkeit der menschlichen Arbeit. Schliesslich ist zu beachten, dass die Erde auch freiwillig eine grosse Menge werthvoller Güter gewährt, die nicht menschliche Arbeit hervorgebracht hat; auf diese haben alle Menschen das gleiche Recht.

Gegen die von den Anhängern des individuellen Grundeigenthums immer wieder ins Feld geführte Thatsache, dass Gemeindebesitz sich nur auf niederer Kulturstufe erhält, mit Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse diese Grundbesitzform immer mehr verschwindet und der freie, individuelle Grundbesitz sich ausbildet, dieser Thatsache gegenüber legt Tschernüscheski<sup>1)</sup> ausführlich dar, wie die höchste Entwicklungsstufe häufig in Betreff der Form mit der ersten zusammenfällt. Es liege durchaus keine Nothwendigkeit vor, dass auch Russland die Zwischenstufe des ausschliesslichen, individuellen Grundeigenthums, wie das übrige Europa, durchmachen müsse. Gerade die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse der vorgeschrittensten Länder Europa's und die hieraus sich ergebende sociale Lage der unteren Bevölkerungsschichten könnten auf Russland den Einfluss üben, dass wir uns von der niedersten direkt in die höchste Entwicklungsstufe erheben, ohne jene Zwischenstufe durchzumachen. Ebenso hatte sich Al. Herzen<sup>2)</sup> ausgesprochen: Ich sehe ebensowenig die Nothwendigkeit ein, dass Russland alle Stadien der europäischen Entwicklung nachmachen soll, als die Ursachen, wesswegen die künftige Civilisation dieselben einseitigen Forderungen stellen soll, welche die frühere gestellt hat. Die germanische Kommune ging unter, weil sie zweien socialen Ideen begegnete, die dem kommunalen Leben vollkommen entgegengesetzt waren, dem Feudalismus und dem römischen Recht. Die antikommunale Civilisation löst sich jetzt allmählig auf, wesshalb soll Russland seine Kommune aufgeben?

Beachtenswerth ist, dass auf wie verschiedener Basis die beiden Parteien auch stehen, sie in der Frage des Gemeindebesitzes sich gegenseitig unterstützen. So werden die Artikel aus dem einen Lager in den Schriften der anderen Partei reproducirt und mit lobenden Bemerkungen begleitet. Solches erfährt selbst der radikale

<sup>1)</sup> „Критика философскихъ предубъжденій противъ общиннаго владѣнія“ im *Современникъ*, 1858, Nr. 12.

<sup>2)</sup> „Vom anderen Ufer“, pag. 161.

Artikel von M. Jurjin im „Атеней“ von Seiten der Redaktion des „Сельское Благоустройство“, während die Redaktion des „Атеней“ selbst, deren Haltung in der Frage des Gemeindebesitzes eine reservirte ist, sich in einer Schlussbemerkung zu jenem Artikel gegen den Gedankengang Jurjin's ausdrücklich verwahrt: zwischen dem in Russland bestehenden Gemeindebesitz und der Theorie, auf welche jener Artikel hinweist, liege nach der Ueberzeugung der Redaktion noch eine ganze Geschichte.

d) Aus socialpolitischen Gründen. Neben den Gründen socialökonomischer Natur werden, wie wir zum Theil schon gesehen haben, für die Beibehaltung des Gemeindebesitzes auch socialpolitische Gründe vorgebracht. Der Gemeindebesitz verspricht eine sichere und zweckentsprechende Organisation der ländlichen Bevölkerung im Besonderen und dient vornehmlich zur inneren Festigkeit des Staates im Allgemeinen. Die persönlichen Grundbesitzer sind durch die Art ihrer Beschäftigung, ihrer geographischen Vertheilung über das Land isolirt und daher ungeachtet ihrer grossen Zahl machtlos. Einer solchen Vereinzelung kann nur ein festes inneres sociales Band entgegenwirken, d. i. der Gemeindebesitz, der daher als Eckstein der Organisation der Ackerbaubevölkerung zu bezeichnen ist. -- Ein naturwüchsiger selbständiger Bauerstand ist nöthig, damit der Staat stark ist. Derjenige Stand, der in einem Staat das Uebergewicht hat, giebt der Regierung und ihrer Politik die Richtung, flösst ihr die besondere Pflege seiner Interessen, seine Begriffe von Recht etc. ein. Der Bauerstand allein kann nicht an der Spitze der Bewegung stehen, er ist daher die zuverlässigste Grundlage der Gesellschaft: nur wenn der Bauerstand der feste Stützpunkt der Staatsregierung ist, wird das Recht, die Interessen aller Stände gleichmässig wärend, in Unparteilichkeit geübt werden.<sup>1)</sup> Auch wird Gewicht gelegt auf das erzieherische Moment, das im Gemeindebesitz liegt. Die Macht der Gemeinde über das Land, das Interesse eines jeden Bauern an eine geordnete Wirthschaftsführung der anderen, machen eine moralische Aufsicht des Einen über den Andern möglich, befördern die geistige und moralische Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung; der Gemeindebesitz bildet ein moralisches Band zwischen der Menschen und

<sup>1)</sup> Neben den oben wiedergegebenen Ansichten noch: Koschelew in seiner Anmerkung zum Artikel Beläjew's: „Разборъ сочиненія Б. Чичерина: Обзоръ истор. разв. сельс. общ. въ Россіи“, in der *Русская Бесѣда* 1856, Nr. 1; Derselbe: „По поводу журнальныхъ статей etc.“ I. c., pag. 162; Derselbe: „Общин. поз. влад.“, I. c. pag. 124—125.

bietet eine moralische, die Seele veredelnde Erziehung.<sup>1)</sup> Endlich wird noch hervorgehoben, dass wenn auch die Staatsregierung die Vermittelung übernehmen sollte, die Ablösung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes nur bei solidarischer Haft der Bauern für die Entrichtung der Zinsen und des Kapitals der Ablösungsschuld möglich ist, eine solche solidarische Haft ist aber nur beim Gemeindebesitz möglich und gerecht.

2. Gegen die Begründung der Bedeutung und Nothwendigkeit des Gemeindebesitzes tritt eine zahlreiche Reihe von Schriftstellern auf.<sup>2)</sup>

Wie oben bereits bemerkt, erkennen besonnene Gegner dieser Grundbesitzform die Unzuträglichkeit einer plötzlichen und allge-

<sup>1)</sup> Земледѣльческая Газета, 1857, Nr. 100, Koschelew: „По поводу журнальн. статей etc.“, I. c. pag. 174 u. A.

<sup>2)</sup> Gegen den Gemeindebesitz: im Русскій Вѣстникъ, 1858, Nr. 13. А. И. Бутовскій, Общинное владѣніе и собственность, pag. 3—59, Nr. 14 und Nr. 15. Д. Д. Неловъ: „О личномъ и общинномъ владѣніи землею“, pag. 197—240 und pag. 389—440, Nr. 16, С. Ивановъ: Поземельная собственность и общинное владѣніе, pag. 613—640, 1857 Nr. 22, X. Гусейзенбергъ (pseudonym): Письмо къ редактору по поводу вопроса „о поземельной собственности“, pag. 101—115. Sehr energisch tritt das Wochenblatt Политико-экономическій Указатель (Redacteur Wernadski) gegen den Gemeindebesitz in zahlreichen Artikeln in den Jahrgängen 1857—1859 ein, so besonders in einer Reihe von Artikeln unter dem Titel: О поземельной собственности 1857, Nr. 22, 25, 27 und 29 (gegen Tschernüscheswsky), Nr. 47, 48, 50 (gegen Koschelew), 1858: Nr. 7, 12 (gegen Tschernüscheswsky), 14 (gegen Panajëw), 41 und 44 (gegen Koschelew), 1859: Nr. 7 und 9 (gegen Tschernüscheswsky) u. a. Д. Струковъ: Опытъ изложенія главнѣйшихъ условій успешнаго сельскаго хозяйства, 1857, Nr. 10. А. Савельевъ: Замѣчанія о преимуществѣ поземельной собственности предъ общиннымъ владѣніемъ Nr. 49. Д. Струковъ: О поземельномъ владѣніи и пользованіи in der Земледѣльческая Газета, 1858, Beilage 33—52. Die letztgenannte Zeitung bringt Artikel für und gegen den Gemeindebesitz. Gegen den Gemeindebesitz u. A. auch das Журналь Землевладельцевъ (1858, Nr. 8 u. a.)

Im Сельское Благоустройство finde ich einen Artikel gegen den Gemeindebesitz. Ив. Сабуровъ: Почему у насъ ввелось общественное пользованіе или владѣніе землею, и можетъ ли этотъ порядокъ быть измѣненъ? 1859 № 1.

Eine massvolle und eingehende Behandlung der Frage bietet Я. Соловьевъ: О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den Отечественныя Записки, 1858 in 6 Artikeln Bd. 116—119: in den beiden ersten Artikeln bespricht er die hauptsächlichsten über den Gemeindebesitz im Jahre 1857 erschienenen Schriften, in den folgenden die bäuerlichen Agrarverhältnisse in den Staaten Europas, im Schlussartikel, Band 119 pag. 212—228, legt er seinen Standpunkt dar, er spricht sich gegen eine allgemeine Aufhebung des Gemeindebesitzes aus; bei voller Anerkennung der Vorzüge des Gemeindebesitzes, ist er doch der Ansicht, dass die fortschreitende Entwicklung allmählig den Uebergang zum individuellen Besitz zur Folge haben werde — hier früher, dort später.

meinen Aufhebung des Gemeindebesitzes und der Einführung des persönlichen Grundbesitzes an, die durch die gleichzeitig erfolgende Aufhebung der Leibeigenschaft und Selbständigkeitserklärung der bäuerlichen Gemeinde wesentlich erhöht werden würde: Wenn mit der Einführung dieser fundamentalen Reform der Beziehungen der Bauern zu dem Gutsherrn und dem Staat auch zugleich die, durch alte Gewohnheit lieb gewordene Nutzungs- und Besitzart des Grund und Bodens durch eine prinzipiell andere ersetzt und dadurch das ganze sociale und ökonomische Leben der Bauern eine vollständige innere Umwälzung erfahren würde, so würden ganz unberechenbare Gefahren hervorgerufen, deren Tragweite freilich nicht zu ermessen, die aber leicht nicht allein das Gelingen des Reformprojekts der Emancipation des Bauerstandes in Frage stellen, sondern zugleich auch das ganze Staatsleben in seinen innersten Fugen erschüttern könnten. Es verlangen daher Gegner des Gemeindebesitzes nicht die sofortige Aufhebung desselben, sondern bestehen nur darauf, dass unter gewissen Bedingungen die Aufhebung des Gemeindebesitzes, resp. der Austritt aus der markgenossenschaftlichen Gemeinde gestattet werde. Hierbei gehen sie von der Annahme aus, dass in Berücksichtigung der grossen, mit dem Gemeindebesitz verbundenen Nachtheile ökonomischer wie socialer Art die Abschaffung der Umtheilungen des Landes und der Uebergang zum individuellen Besitz sogleich erfolgen werde, so wie die Gemeinde Eigenthumsrecht an dem Gemeindelände erwirbt,<sup>1)</sup> einer Annahme, die bis heute ihre Bestätigung nicht gefunden hat.

In der Frage, ob der Gemeindebesitz mit der Einführung der grossen Reform deshalb beizubehalten sei, um der Gemeinde die sonst fehlende innere Festigkeit zu schaffen, damit sie befähigt werde, die neue und grosse ihr zufallende Aufgabe mit Erfolg zu erfüllen, gehen die Ansichten in Betreff des Gemeindebesitzes merklicher auseinander; es lassen sich aus diesem Lager Stimmen vernehmen, welche die Berechtigung dieser Forderung in Abrede stellen. Charakteristisch ist die Stellung der Parteien zu dieser Frage; während die Anhänger des Gemeindebesitzes sonst nicht Worte genug finden, zu verherrlichen, wie tief im slawischen und speciell im russischen Volk das Bedürfniss des Sichaneinanderschliessens steckt, weit tiefer als in irgend einem anderen Volk der Welt, können sie doch nicht das beängstigende Gefühl bemeistern,

<sup>1)</sup> Iwanow I. c. pag. 618, Tschitscherin: О настоящемъ и будущемъ положеніи помѣщичьихъ крестьянъ im Атенеѣ, 1858, Nr. 8, Butowski, I. c. pag. 29.

dass mit Aufhebung des Gemeindebesitzes die Gemeinde auseinanderfallen werde. Dagegen finden sich unter den Gegnern des Gemeindebesitzes, die den bestehenden inneren Zusammenhang der Gemeinde mit Vorliebe äusseren Faktoren des Zwanges, der gutsherrlichen und der staatlichen Gewalt, zuschreiben, Stimmen, welche der Gemeinde auch ohne die Basis des Gemeindebesitzes genügenden inneren Halt zusprechen, um den ihr zuzuertheilenden Pflichten nachkommen zu können. Wenn es auch nur Einige dieser Partei sind, welche dieser Ansicht einen direkten Ausdruck gewähren, so scheint ihr doch eine weitere Verbreitung zugesprochen werden zu müssen, da kein Widerspruch gegen dieselbe von dieser Seite her erfolgt ist.

In Betreff des Hinweises, dass die solidarische Haft der Gemeinde, wenn ihr nicht das Verfügungsrecht über den in der Nutzung ihrer Genossen befindlichen Grund und Boden zugesprochen wird, nicht die genügende Bürgschaft für die rechtzeitige Entrichtung der den Bauern obliegenden Steuern und Zahlungen biete, ja leicht ganz illusorisch werden könne, wenden Gegner des Gemeindebesitzes dagegen ein, dass die solidarische Haft überhaupt nicht erforderlich sei, wenn die befürwortete Umwandlung der bisher auf den Personen ruhenden Lasten in solche auf dem Grund und Boden ruhende erfolge.

Doch diese Differenzen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Der prinzipielle Gegensatz konnte sich erst bei Behandlung der Momente vollständig herausstellen, welche für die bleibende Beibehaltung des Gemeindebesitzes, als einer für das gesammte Staatsleben bedeutungsvollen Institution, zur Geltung gebracht wurden.

Was die dem Gemeindebesitz zugeschriebene nationale Bedeutung anbelangt, so wird diese von den Gegnern dieser Grundbesitzform vollständig in Abrede gestellt. Der Gemeindebesitz ist keine Wirkung einer eigenthümlichen Anlage des slawischen Volkes im Allgemeinen und des russischen im Besonderen. Einerseits hat Gemeindebesitz auch bei anderen Völkern zur Zeit einer gewissen Entwicklungsstufe, so bei den Germanen, Kelten etc. bestanden<sup>1)</sup>; gegen den Einwand, dass die Beibehaltung dieser Grundbesitzform bei slawischen Stämmen und speciell bei den Russen dem in diesem Volke mehr entwickelten Gemeinsinn zuzuschreiben sei, wird geltend gemacht, dass andererseits nicht die gesammte russische bäuerliche Bevölkerung in Gemeindebesitz lebt, sondern in nicht wenigen

Gouvernements das Bestehen von individuellem Grundbesitz nachgewiesen werden kann, und zwar nicht allein in den Gegenden, in welchen der Untergang des Gemeindebesitzes auf Rechnung römisch-rechtlichen und überhaupt abendländischen Einflusses (wie z. B. in Kleinrussland) gesetzt werden könne, sondern auch in solchen, die immer unter russischer Herrschaft gestanden haben, so im Gouvernement Wologda die Polowniki (Hälftrner), in verschiedenen Gouvernements die Odnodworzi (Einhöfler), die wenn auch von Dienstleuten, also vom Adel abstammen, doch unter derselben kommunal-administrativen Organisation wie die Domänenbauern stehen.

Die Gegner sehen vielmehr im Gemeindebesitz nur eine Folge der noch niederen wirthschaftlichen Entwicklungsstufe, er hat sich durch die Leibeigenschaft und die Kopfsteuer ausgebildet und erhalten. Da die Abgaben und die Leistungen an den Staat nach der Zahl der Seelen vertheilt wurden, musste auch das Land nach Seelen getheilt werden. Wenn ein jedes Täglo dieselben Leistungen an den Gutsherrn zu entrichten hatte, so musste der Gutsherr einem jeden Täglo einen gleichen Landantheil gewähren. Es besteht daher gar kein unlösbares Band zwischen dem Gemeindebesitz und der Natur des russischen Volkes, er ist keine besondere Emanation des slawisch-russischen Geistes, vielmehr nur eine künstliche, durch eine zweieinhalbhundertjährige Ordnung der Dinge sich ausbildende Organisation. Was speciell die Leibeigenen anbelangt, so haben diese überhaupt keinen bleibenden Besitz, sondern nur zeitweilige Nutzung oder Nutzung auf unbestimmte Zeit; sie befinden sich stets unter der Gefahr verkauft und weggeführt zu werden; auch sonst kann den Bauern das Land, das sie bebauen, entzogen werden. Bei einer solchen Unbeständigkeit des Besitzes und der Gleichheit der Lasten sind Theilungen des Landes in gleiche Theile ganz erklärlich. Bei solchen Verhältnissen verlangt der Bauer, wohin er auch versetzt wird, Gemeindebesitz und Umtheilungen; ob die Lasten nach Seelen oder nach Täglo's auferlegt werden, die Seelen wie die Täglo's verändern sich und daher müssen Aenderungen in der Vertheilung des Landes eintreten. Dass im Laufe der Zeiten das Volk an diese Art der Nutzung des Bodens sich gewöhnt hat, ergibt sich ganz natürlich; ja die Macht der Gewohnheit ist so stark, dass sie sogar die Ursachen, die sie bedingen, überlebt: wenn die Bauern durch Kauf oder durch Geschenk ihr Land als Eigenthum erworben haben, so bewahren sie gewöhnlich den Gemeindebesitz mit Umtheilungen. Nur dieser Macht der Gewohnheit ist das Beharren beim Gemeindebesitz zuzuschreiben. Die Liebe des Bauern zu seiner Gemeinde

<sup>1)</sup> Siehe auch Бергштрессеръ: Нѣчто о бывшемъ общинномъ поземельномъ владѣннн въ Германіи im Пол.-Экон. Указ. 1858 Nr. 9.

ist nur die Liebe zu seiner Heimath, keine besondere Anhänglichkeit an die übliche Grundbesitzform. Dafür spricht das im russischen Bauer so stark hervortretende Gefühl individueller Selbständigkeit und damit die Liebe zum persönlichen, unantastbaren Eigenthum. Das Streben nach Erwerb persönlichen Grundeigenthums ist in Grossrussland sehr bemerkbar. Schon vor dem Gesetz vom 3. März 1848, das den gutsherrlichen Bauern gestattete, Land, Häuser, Buden, kurzum alle Arten von Immobilien zum Eigenthum zu erwerben, hatten solche Käufe nicht selten stattgefunden, jetzt sind sie in noch grösserem Mass zu beobachten. Wenn die Bauern eine so tiefe Inclination zum Gemeindebesitz hätten, so müsste sie sich noch stärker in den Familien- und Geschlechtsverbänden zeigen. Indessen kann ein Jeder, der je ein Privat- oder Kronsgut verwaltet hat, bezeugen, mit wie viel Mühe die Bauern von einer übermässigen Zersplitterung der Familien abgehalten werden, die in wirthschaftlicher Beziehung dem Herrn wie den Bauern selbst schädlich ist. Die Bauern wollen sich immer abtheilen und eine isolirte Selbständigkeit sich schaffen: der Sohn theilt sich möglichst früh vom Vater ab, der Bruder vom Bruder, der Schwiegersohn vom Schwiegervater etc. Und wie viel Klagen laufen gegen die Gemeinde ein, besonders nach einer neuen Umtheilung, wie viel Aergernisse, Intriguen und Streitigkeiten hat der ordentliche Wirth zu erleiden, dem die von ihm gedüngten Aecker abgenommen und dagegen deteriorirte Aecker, die durch die Hände von Faullenzern gegangen sind, zugewiesen werden<sup>1)</sup>. Gerade weil der Bauer sich in seiner wirthschaftlichen Thätigkeit von der Gemeinde beengt fühlt und stets die Gefahr vor Augen hat, der Früchte einer erhöhten Anstrengung durch Gemeindebeschluss beraubt zu werden, hat er eine so geringe Neigung zum Ackerbau. Nicht eine Nachwirkung des alten Nomadenlebens, sondern die Unsicherheit des Besitzes bewirkt es, dass der Bauer so gern den Ackerbau aufgibt und ausserhalb der Gemeinde in Handel und Gewerbe aller Art unumschränktere Thätigkeit und sicheren Erwerb sucht. Ihre volle Bestätigung findet diese Annahme in der so vielfach beobachteten Erfahrung, dass sowie ein Bauer Land zum persönlichen Eigenthum oder auch nur zum gesicherten Pachtbesitz erwirbt, sein Interesse für sein Eigenthum, seine Arbeit, die Lage seiner Familie mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit wächst, selbst wenn er noch Leibeigener ist: verschwunden ist Apathie, Faulheit; jetzt charakterisiren ihn Energie,

<sup>1)</sup> Butowski: „Общин. влад. и собств.“, I. c. pag. 23 etc.

Fleiss, Sorgfalt in allen Arbeiten. Dieselbe Erscheinung tritt zu Tage, wenn der Bauer zum Handel- oder Gewerbebetrieb übergeht: während er mit grösster Sorglosigkeit seine Landparzelle bestellte, weckt die freie und unbehinderte Thätigkeit in seinem neuen Lebensberuf alle in ihm schlummernden Kräfte: der Früchte seiner erhöhten Arbeitsanstrengung vollkommen sicher, entfaltet sich in ihm eine Anspannung seiner Kräfte, ein Unternehmungsgeist und Wetteifer im wirthschaftlichen Kampf, die ihm früher ganz fremd waren<sup>1)</sup>.

Gegen die socialökonomische Theorie der Anhänger des Gemeindebesitzes wird mit den bekannten Argumenten gegen den Socialismus, gegen jede Beschränkung der wirthschaftlichen Freiheit, gegen jedes Gebundensein des Grund und Bodens zu Felde gezogen. In grösserer oder geringerer Ausführlichkeit wird ein Abriss der Geschichte des Grundeigenthums in Westeuropa geboten, aus derselben der Schluss gewonnen, dass mit zunehmender Bevölkerungsdichtigkeit und der hieraus resultirenden Nothwendigkeit einer intensiveren Bodenbestellung durch Anwendung steigender Arbeits- und Kapitalmassen der Grundbesitz selbständig gemacht werden muss. Nur bei vollkommen freier Verfügung über den Grund und Boden — sowohl was seine Nutzung als was seine Theilbarkeit anbetrifft — wird die höchste Production und die richtigste, den Bedürfnissen der gesammten Volkswirtschaft zweckentsprechendste Vertheilung des Grundbesitzes erzielt<sup>2)</sup>.

Der Furcht vor der Entstehung eines Proletariats wird entgegengehalten der Hinweis auf den grossen Landreichtum Russlands, auf den Mangel an Arbeitskräften in allen Branchen des wirthschaft-

<sup>1)</sup> D. Strukow in der „Земледельческая Газета“, 1858, Beilage 33—52 pag. 16—17.

<sup>2)</sup> Nejelow im „Русскій Вѣстникъ“, Nr. 15, pag. 194—217, Nr. 15, pag. 404—436. Butowski I. c. pag. 9—15, 41. J. Ssolowjew: О поземел. влад., I. c. Artikel III, IV, V und VI (pag. 209—211). Letzterer betont übrigens auf das Nachdrücklichste, dass beim freien Verfügungsrecht nicht die im Interesse der Gesamtheit zu wünschende Vertheilung des Grundbesitzes sich ausbildet. Auch Iw. Saaburow, Gegner des bestehenden Gemeindebesitzes, hebt hervor, dass die Lage der bäuerlichen Bevölkerung eine bessere, da gesicherte ist als die der Proletarier im Westen, doch sei zu berücksichtigen, dass auch beim Gemeindebesitz Armuth entsteht und sich erhalten kann: diejenigen, die verarmt sind, können keinen Landantheil übernehmen und nutzen nur das Gehöft. Die precäre Lage dieser Leute werde durch die Gemeindeorganisation verdeckt und entzöhere Lage dieser Leute werde durch die Gemeindeorganisation verdeckt und entziehe sich daher leicht der Aufmerksamkeit Auswärtiger, Почему у насъ въ сельск. обществ. пользованіе etc? im Сельск. Благоустр. 1859 Nr. 1, pag. 70.

lichen Lebens und auf die Leichtigkeit, bei hohem Lohn überall einen sicheren Unterhalt zu finden. „Landlosigkeit“ der Arbeiterbevölkerung und Proletariat sind zumal in Russland nicht synonym <sup>1)</sup>. Das Wohlbefinden der ländlichen Bevölkerung, das ja Ziel und Richtschnur bei den Anhängern des Gemeindebesitzes ist, wird durch eine Lockerung des Gemeindeverbandes nicht geschädigt, sondern im Gegentheil geradezu gefördert: nur bei freier, unbehinderter Bewegung der Bevölkerung ergibt sich diejenige Vertheilung derselben über das ganze Land und in die vielgestaltigen Gebiete des wirthschaftlichen Lebens, die sowohl für die Gesamtheit als für das ökonomische Fortkommen des Einzelnen am vortheilhaftesten ist.

In grosser Ausführlichkeit behandeln die Gegner des Gemeindebesitzes die ökonomischen und geistig-sittlichen Schäden, die diese Grundbesitzform mit sich bringt.

Der Kern der schlimmen Wirkungen liegt in den periodischen Umtheilungen des Landes. Der nicht bleibende Besitz des Landes bewirkt, dass der Bauer kein Interesse daran hat, seinen Landantheil gut zu bestellen, Verbesserungen aller Art einzuführen, da er stets der Gefahr ausgesetzt ist, denselben bei der nächsten Umtheilung zu verlieren, deren Termin zumeist nicht feststeht, sondern beliebig von der Majorität der Gemeindeversammlung anberaunt wird. Mit dem ökonomischen Nachtheil, der aus dem schlechten Bestellen des Landes sowohl dem Bauer als der ganzen Volkswirtschaft erwächst, sind auch moralische verknüpft: der Früchte seiner Arbeit nicht sicher wird der Bauer faul, nachlässig, sorglos. Der Unternehmungsgest wird nicht befördert, sondern unterdrückt. <sup>2)</sup> Dass die Umtheilungen des Landes die Ursache der ungenügenden Bodenbestellung ist, wird auch daraus erwiesen, dass während die der Umtheilung unterliegenden Acker sehr sorglos bestellt werden, das Gehöftland und die Hanffelder, die den bäuerlichen Familien zu bleibender Nutzung zugetheilt sind, sich der grössten Sorgfalt erfreuen, stark gedüngt werden etc. Auch von praktischen

<sup>1)</sup> Nejelow im Русскій Вѣстникъ, Nr. 15, pag. 439.

<sup>2)</sup> Butowski, l. c. pag. 45—46, Nejelow: О личномъ и общинномъ владѣнн землею im Русскій Вѣстникъ, Nr. 15, pag. 399 etc. Prof. Wernadski stellt im Политико-Эконом. Указатель, 1857, Nr. 29, die dem Gemeindebesitz zur Last gelegten Schäden in 16 Punkten zusammen, siehe Punkt 7, 9, 10 (Tschernüscheski erwidert auf dieselben im Современникъ, Nr. 9 und 10), desgleichen Nr. 22 und 25, D. Strukow im Пол.-Экон. Указ. Nr. 10. Ueber die Schäden der Umtheilungen auch noch Nr. 48 derselben Zeitschrift: Составляютъ ли передѣлы экономическій усеишь?

Landwirthen wird jener Uebelstand erkannt, und auf so manchen Gütern sind von ihnen die periodischen Umtheilungen untersagt worden. <sup>1)</sup>

In dem Prinzip, dass eine jede Seele das Recht wie die Pflicht auf einen Landantheil hat, liegt ein Bevormundungssystem, in welchem die Bauern als moralisch minderjährig betrachtet werden; dasselbe hat den Nachtheil, dass es Sorglosigkeit hervorruft, sowie Unverständniss, über die Zeit in geeigneter Art zu verfügen, Eigenschaften, wie sie an Kindern zu finden sind. Der Bauer weiss, dass er nicht vor Hunger sterben wird, dass er aber andererseits seine Lage nicht erheblich verbessern kann, die durch die Willkür der Gemeinde zerstört werden kann. Wenn also auch der Gemeindebesitz die Entwicklung von Landlosigkeit hindert, so befördert er doch die Entstehung der Armuth unter den Bauern. Mit der Pflicht der Uebernahme einer Landstelle wird auch Derjenige, der keine Neigung zum Ackerbau hat und zu einer anderen Erwerbsthätigkeit überzugehen wünscht, an die Scholle und an die Landwirthschaft gebunden. <sup>2)</sup>

Durch den Gemeindebesitz wird eine zu grosse Bevölkerung dem Ackerbau erhalten, ein Theil derselben gezwungen, den zum Unterhalt fehlenden Theil des Jahresbedarfes ausserhalb der Gemeinde durch Nebenerwerb sich zu erarbeiten <sup>3)</sup>. Das hiermit verbundene Hin- und Herwandern eines erheblichen Bruchtheils der ländlichen Bevölkerung ist nicht allein mit ökonomischen Nachtheilen, sondern auch mit sittlichen, das Familienleben zerstörenden Schäden verbunden. Mit weiterer Zunahme der Bevölkerung wird dieser Uebelstand um so stärker zu Tage treten, als bei der zu erwartenden Steigerung des Bodenwerthes ein freiwilliges Ausscheiden aus der Gemeinde nur ausnahmsweise erfolgen wird. Auch werden überhaupt die Schwierigkeiten der Aussiedelung eines Theiles der Bevölkerung auf anderes Land beim Bestehen des Gemeindebesitzes bedeutend erhöht. Wird jedoch das Land bleibend den einzelnen Höfen der Gemeinde zugetheilt, so wird das neu heranwachsende Geschlecht, das nicht durch Erbschaft, Kauf oder Pacht eine Landstelle erlangen kann oder will, das ist der überschüssige Theil der

<sup>1)</sup> Auch von Kawelin wird diese Thatsache hervorgehoben, Взглядъ на русскую сельскую общину im Атений, pag. 170.

<sup>2)</sup> J. Ssolowjew: О позем влад. in den Отечеств. Зап., Bd. 119, pag. 213, Wernadski, l. c. Nr. 29 unter Punkt 5, 11, 13.

<sup>3)</sup> Butowski, l. c. pag. 37—40. Nejelow, l. c. pag. 434.

ländlichen Bevölkerung, sich leicht von dem heimathlichen Dorf trennen und je nach Neigung und Lage der individuellen Verhältnisse sich als Arbeiter auf grösseren landwirthschaftlichen Etablissements verdingen, oder sich selbständig ansiedeln durch Kauf oder Pacht eines Landstückes, oder endlich Handel oder Gewerbe treiben. Hierdurch wird eine zweckentsprechendere Vertheilung der Bevölkerung erzielt. Das unentwickelte Städtewesen Russland's wird sich durch grösseren Zufluss von Arbeitskräften aller Art heben, die noch dünn bevölkerten Landstriche werden an Bevölkerung gewinnen etc. — mit einem Wort: der allgemeine Wohlstand des Staates wird erheblich zunehmen.

Auch wird auf alle, mit der Gemenglage der Grundstücke verbundenen Nachtheile (Flurzwang) hingewiesen: das Gebundensein der Einzelnen an das Bewirthschaftungssystem der Gesamtheit, daher Unmöglichkeit der Einführung eines rationellen Systems, Beschränkung der persönlichen Initiative, Verhinderung oder mindestens Erschwerung eines jeden Fortschrittes, etc. etc.<sup>1)</sup>

Mit Recht bemerkte hiergegen die andere Partei, dass diese Schäden nicht den Gemeindebesitz als solchen, sondern überhaupt den unter Flurzwang stehenden und noch mehr den, nicht unter diesem Zwang befindlichen, in kleinen Stücken parzellirten individuellen Kleinbesitz treffen, da bei der geringeren Machtbefugnis der Gemeinde, resp. den grösseren Rechten des Einzelnen und gar noch bei der vollkommenen Machtlosigkeit der Gemeinde in Betreff des Grundbesitzes weit schwieriger fundamentale Aenderungen im Wirthschaftsbetrieb durchgeführt werden können, als bei der Vollgewalt der russischen Gemeinde: dort kann Eigensinn und Unverständnis Einzelner ein Reformproject zum Scheitern bringen, während hier nur die Majorität für dasselbe willig zu machen ist.

Schliesslich werden noch die Nachtheile der solidarischen Haft der Gemeinde (in Betreff der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Steuern und Leistungen an den Staat und an den Gutsherrn) dargelegt. Wenn diese Haft auch nicht prinzipiell mit dem Gemeindebesitz verknüpft ist, so kann sie doch mit Beibehaltung des Gemeindebesitzes füglich nicht entmisst werden.

Wie die Umtheilungen des Landes den Bauer abhalten, mehr als die dringendste Arbeit auf den Boden zur Erzielung eines nachhaltigeren Ertrages zu verwenden, so hält die solidarische

Haft ihn ab, sein Inventar zu vergrössern: die Säumigkeit in der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Seitens der faulen Wirths bedroht zuerst gerade das Inventar des wohlhabenderen, also des sorgsameren und fleissigen Wirths.

3. In dieser Fehde über den Gemeindebesitz, die fast drei Jahre hindurch 1857—1859 die Zeitschriften und Tagesblätter in hervorragendem Mass in Anspruch nimmt, macht sich eine wesentliche Lücke sehr empfindlich fühlbar: es mangelt vollständig an Material positiver Thatsachen. In grosser Ausführlichkeit und mit ermüdenden Wiederholungen werden immer wieder dieselben abstrakten Gründe für und wider den Gemeindebesitz vorgebracht. Es soll der Werth der Auseinandersetzungen und Darlegung der Organisation und der praktischen Gestaltung des Gemeindebesitzes durchaus nicht geschmälert werden. Verdanken wir doch ihnen eine vollständigere und korrektere Erkenntnis des Gemeindebesitzes, wie er sich im praktischen Leben gestaltet, als sie aus den früheren Schriften, besonders aus Haxthausens Werk, erlangt werden konnte. Es fehlt aber an Thatsachen, auf Grund welcher sich ein Urtheil bilden liesse darüber, wie die Wirkungen des Gemeindebesitzes, insbesondere die ökonomischen, in Wirklichkeit sind. Die Erfahrungen Einzelner, die der praktischen Landwirths und überhaupt Derjenigen, die Kenntniss vom russischen Gemeindeleben haben, wie sie in der Literatur zur Geltung gebracht werden, tragen mehr oder weniger den Charakter subjektiver Voreingenommenheit; der Gesichtspunkt, von welchem der Einzelne ausgeht, die nationale und socialökonomische Lieblingstheorie einerseits, wie die Strenggläubigkeit der „Oekonomisten“ an die Unfehlbarkeit ihrer Prinzipien und der aus denselben abgeleiteten Sätze andererseits färben die Beobachtungen und die aus ihnen gezogenen Schlüsse. Es wäre nur ermüdend, auf all die Einzelheiten, die von beiden Seiten vorgebracht werden, einzugehen; kein anderes Resultat ergiebt sich daraus, als dass die von der einen Seite vorgebrachten Thatsachen von der gegnerischen Seite in Abrede gestellt oder auf andere Ursachen zurückgeführt werden.

Gegen die Behauptung, der Gemeindebesitz sei die Ursache der ungenügenden Bestellung des Bodens, wird eingewandt, der Wirthschaftsbetrieb auf den gutsherrlichen Höfen sei nicht besser, als bei den Bauern, ja zum Theil wohl noch schlechter, da der Ertrag des bäuerlichen Landes nicht selten höher, als der der gutsherrlichen Höfe sei. Dass der Bauer in Folge des Gemeindebesitzes faul sei, wird nicht eingeräumt, vielmehr betont, dass in der Zeit dringender

<sup>1)</sup> Wernadski im Пол-Экон Указатель, 1869, Nr. 22, in den Punkten 1—4 in Nr. 29. Губайзенберг im Русск. Вѣст., 1854, Nr. 22, pag. 106 etc.

landwirthschaftlicher Arbeit die grösste Anspannung der Kräfte zu finden ist: die Feiertage werden nicht eingehalten, nur die geringste Erholung wird sich gegönnt, selbst ein Theil der Nacht zur Arbeit verwandt. Dass in der bäuerlichen Bevölkerung ein weitverbreitetes Streben zum individuellen Grundbesitz liegt, wird in Abrede gestellt. Dass der Bauer, wenn er ein Grundstück zum Einzelbesitz erlangt, sein Land besser bestellt, wird entweder nicht zugestanden oder je nach den speciellen Fällen anders interpretirt: für besonders unternehmende Leute ist der Gemeindebesitz nicht ein Erforderniss, diese mögen ausscheiden und für ihre besondere Begaubung zur Befriedigung ihres Unternehmungsgeistes sich nach einem weiteren, unbeschränkten Thätigkeitsgebiet umsehen; wo die Einhöfler eine behagliche Existenz führen, in diesen Gegenden ist die Lage der Bauern im Gemeindebesitz nicht schlechter; doch bestehen ja auch Landstriche, wo die Lage der Einhöfler keine günstige, wo ewige Streitigkeiten in Folge der Gemenglage der Grundstücke, die durch Erbschaft, Kauf etc. immer grösser geworden, schliesslich zur Einführung der geschmähten Umtheilungen geführt haben<sup>1)</sup>. Werden specielle Misstände hervorgehoben, so beruft man sich auf den Einfluss der Gutsherren und der Staatsbeamten: ihr Eingreifen hindert die Gemeinde, die am besten weiss, was ihr frommt, an einer zweckentsprechenden Vertheilung des Landes und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten überhaupt. Dagegen behaupten die Gegner des Gemeindebesitzes, dass gerade dieser Einfluss die Verwirklichung vieler, dieser Grundbesitzform eigenthümlichen Schäden, (Häufigkeit der Umtheilungen, ungerechte Ausführung derselben, Familientheilungen, nachlässige Wirthschaftsführung etc.) unmöglich gemacht hat. Ohne diese äussere, ausserhalb der Gemeinde liegende Kontrolle wäre in vielen Fällen der bäuerliche landwirthschaftliche Betrieb vollständig in Verfall gerathen.

Bei dem empfindlich sich fühlbar machenden Mangel an genügend beglaubigten positiven Daten über die Wirkung des Gemeindebesitzes beansprucht besondere Beachtung, weil auf Grundlage weit gehender Untersuchungen fassend, ein offizieller Bericht: „Обзоръ дѣйствій Департамента сельскаго хозяйства съ 1844—1853“ (es ist dieses ein Bericht über die Thätigkeit des Domänenministeriums seit seiner Gründung). Ein Abschnitt behandelt die Massnahmen,

<sup>1)</sup> Ueber die Lage der Einhöfler: Д Пр. Замѣтки о способахъ владѣнія землею, in der Земледѣльческая Газета, 1857, Nr. 100, eine Erläuterung, in Nr. 103 derselben Zeitung. J. Ssolowjew: О поземельномъ владѣніи въ Россіи, in den Отеч. Зап., Bd. 116, pag. 621—642.

die das genannte Ministerium zur Hebung der Landwirthschaft getroffen hat und bezieht sich auch auf den Gemeindebesitz (Theil III, Kapitel IV, pag. 58—68); hier heisst es u. A.: Die bei verschiedenen Veranlassungen vorgenommenen Untersuchungen haben die grossen Schäden des Gemeindebesitzes ergeben, die sich besonders stark in den grossen Dörfern gezeigt haben. Bei den häufig sich wiederholenden Umtheilungen hat der Bauer keine Veranlassung, kein Interesse daran, seinen Landantheil sorgfältig zu bearbeiten und zu düngen. Dieser Umstand, sowie der, dass die bäuerliche Landstelle, in viele Parzellen zersplittert, die entfernt von einander und vom Hofe liegen, sich in Gemenglage mit Landstücken der anderen Wirthe befindet, schwächen die Energie und den Fleiss des Bauern; er wird sorglos und nachlässig in der Besorgung seiner Wirthschaft. Dieser Uebelstand lässt sich nicht anders als durch den Uebergang zu erblicher Nutzung der Landstellen beseitigen. Schon seit längerer Zeit hat die Staatsregierung diesen Gedanken ins Auge gefasst; am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts sind mehrere Anordnungen zur Beseitigung häufiger Umtheilungen getroffen. Durch das am 8. April 1843 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist dem Domänenminister das Recht zugesprochen, diejenigen Domänenbauern, die sich aus Gouvernements, in welchen durch Zunahme der Bevölkerung der bäuerliche Landantheil zu klein geworden ist, in dünnbevölkerte Gouvernements überzusiedeln und ihnen Familienhöfe (семейные участки) zuzutheilen.<sup>1)</sup> Zur Durchführung dieser Massnahmen sind weitere Untersuchungen angestellt worden, aus welchen es sich ergeben hat, dass die Bildung von Familienhöfen auch in einigen inneren Gouvernements (also ohne Aussiedelung der Bauern in fremde Gouvernements mit, dem Bauer fremden klimatischen und Bodenbedingungen) mit Erfolg vorgenommen werden kann, und zwar derart, dass es den Bauern, die es wünschen, gestattet werde, sich auf, ihrer heimathlichen Gemeinde benachbarten, der Krone gehörigen, bisher verpachteten Landstücken (оброчныя статьи) anzusiedeln, oder auch auf solchem Lande, das,

<sup>1)</sup> Butowski, l. c. pag. 52 etc., und J. Ssolowjew: О поземельномъ владѣніи въ Россіи in den Отеч. Зап., Bd. 116, Art. II, pag. 635 etc. weisen auch auf diese Bildung untheilbarer Familienhöfe hin. Butowski wünscht diese Agrarpolitik angewandt zu wissen auf die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern, wobei er besonders betont, dass die Freiwilligkeit einer solchen Ansiedelung und des Ueberganges zum persönlichen Grundbesitz gewahrt bleibe und nicht durch Zwang diese Reform eingeführt werde.

den betreffenden Gemeinden bereits zustehend, wegen grosser Entfernung vom Dorf nur mit grossen Schwierigkeiten bearbeitet werden konnte. Durch diese neuen Ansiedelungen gedenkt das Ministerium, welches besondere Aufmerksamkeit auf die Einrichtung des landwirthschaftlichen Betriebes und der ganzen Organisation desselben zu verwenden beabsichtigt, Beispiele eines besseren Betriebes der umwohnenden Bevölkerung zum Vorbild zu schaffen. Dieses Projekt erhielt am 9. December 1846 die Allerhöchste Bestätigung. Die Principien, nach welchen laut den beiden Gesetzen die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse für diese Ansiedelungen (sowol für die Bauern, welche in anderen dünnbevölkerten Gouvernements, als auch für die, welche in den Gouvernements der bisherigen Wohnsitze, aber auf anderen Landstücken sich ansiedeln), zu organisiren sind, lassen sich folgendermassen zusammenfassen: Jeder Familienhof (семейный участок) befindet sich in untheilbarem Besitze des Wirthen. Das Nutzungsrecht ist erblich; der Familienhof mit den auf demselben erbauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit den Ackergeräthen, einem bestimmten Quantum an Vieh, als dem nothwendigen Zubehör einer vollständigen Wirthschaft, wie es in der bleibend gültigen Wirthschaftsbeschreibung angegeben ist, geht in seinem vollen Bestande auf den Aeltesten der gesetzlich Erbberechtigten über, wenn nicht bereits der Besitzer in gesetzmässiger Ordnung eines seiner Kinder oder einen anderen Verwandten zum Erben seines Hofes eingesetzt hat; das übrige Vermögen wird gemäss den allgemeinen Gesetzen und der örtlichen Gewohnheit unter seine Erben getheilt. Das Verfügungsrecht ist nur in soweit beschränkt, als solche Höfe nur auf Kronsbauern übergehen können, säumige Steuerzahler ausgesetzt werden und der betreffende Hof entweder unter Vormundschaft gestellt oder dem nächsten Erben übertragen wird. Zu betonen ist, dass diese Regeln nur für freiwillig sich Aussiedelnde Geltung haben. Die Staatsregierung erleichtert nur den Uebergang zur persönlichen und erblichen Nutzung, und legt den eingebürgerten Gewohnheiten keinen Zwang auf. Der erste Versuch zur Einführung dieser neuen grundbesitzrechtlichen Ordnung ist in den Kreisen Stawropol und Ssamara (im Gouvernement Ssamara) gemacht: im Jahre 1853 waren bereits 453 Familien, bestehend aus 2128 männlichen und 1828 weiblichen Seelen, (aus dem Gouvernement Pensa, Tula, Kursk, Nowgorod, Wladimir und Räsan) nach diesen Grundsätzen angesiedelt.

Ueber den praktischen Erfolg dieser Massnahmen bietet J. Ssolowjew,<sup>1)</sup> der im Jahre 1857 diese Ansiedelungen besucht hat, einige Daten. Im Kreise Ssamara befanden sich in diesem Jahre bereits 757 solcher Familienansiedelungen mit einer Bevölkerung von 3346 männlichen Seelen. Der Hof besteht aus 32 Dessätinen Ackerland, 4 Dessätinen Wiese und je einer Dessätine Wald, Weide und Gehöftareal, also zusammen aus 39 Dessätinen. Ausserdem ist ein bedeutendes Areal ( $\frac{1}{3}$  der Dorfmark) für zukünftige Neubildungen von Höfen reservirt, das bis dahin in Zeitpacht vergeben wird. Ausser diesen Höfen, die in kleinen Dörfern von nicht über 20 Höfen (gewöhnlich in 5, 6, 10 Höfen) beisammen liegen, bestehen noch Einzelhöfe (особняки), zu denen 60 Dessätinen gehören, doch giebt es solcher nur wenige. Die Resultate schildert nun J. Ssolowjew als sehr erfreuliche: der Wohlstand hebt sich bemerkbar, zumal fällt der grosse Viehstand in die Augen. Auch haben einige dieser Bauern mit der Düngung des Bodens begonnen, was sonst in dieser Gegend nicht üblich ist, und dabei sehr günstige Erfolge erzielt. Ueberhaupt wird der Boden gut bestellt. Dabei constatirt Ssolowjew jedoch, dass die Untheilbarkeit und das Verbot der Vergrösserung der Höfe auch Klagen hervorrufen: kleinen Familien ist ein solcher Hof zu gross, grossen Familien dagegen zu klein.<sup>2)</sup>

4. Um die Berechtigung und die praktische Bedeutung der gegen den Gemeindebesitz vorgebrachten Gründe wird eine heftige Fehde geführt. Die Anhänger des Gemeindebesitzes stellen zum Theil jeden Werth derselben in Abrede, zum Theil gestehen sie ihnen nur eine relative Bedeutung zu. Und so weit auch Schäden mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, so werden dieselben doch von den grossen nationalen und social-ökonomischen Vortheilen, die im Wesen dieser Grundbesitzform liegen, reichlich überwogen.

Fürs Erste legen sie — in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit — dar, wie der Besitzstand in der Gemeinde, resp. die Vertheilung des Landes sich durchaus nicht in der schablonenhaften und mechanischen Art gestaltet, wie die Gegner sie zumeist darstellen. Vielmehr zeigt sich hierin die grösste Mannigfaltigkeit in den verschiedenen Theilen des Reichs: je nach den lokalen Bedingungen, der Art der Bodenbestellung, der Grösse der Bevölkerung und des der Gemeinde zustehenden Landes.

<sup>1)</sup> „О поземельномъ владѣніи въ Россіи“ in den Отечест. Зап., Bd. 116, 1858, Art. II, pag. 635—641.

<sup>2)</sup> l. c. pag. 640—641.

Die Grundprincipien des Gemeindebesitzes, wie sie sich im praktischen Leben des russischen Volkes ausgebildet haben, sind nachstehende (wir folgen hier den Auseinandersetzungen Ssamarin's mit Berücksichtigung der Anderen):

Die Beziehungen der ländlichen Bevölkerung zum Lande zeigen sich in dreifacher Form 1):

a) Общинное владѣніе, d. i. die Verfügung der Gemeinde als Gesamtheit über das Gemeindeland.

b) Совокупное пользованіе, gemeinsame Nutzung.

c) Личное пользованіе, persönliche Nutzung.

Diese drei Beziehungen bestehen nicht neben einander, sondern mit einander auf das Engste verknüpft. Die Gemeinde als Kollektiveinheit verfügt (владѣть) über das ganze Gemeindeland und bestimmt die Art der Nutzung: einen Theil des Landes lässt sie brach liegen, einen anderen vertheilt sie — zur Beackerung — an ihre Glieder nach dem „Täglo“ etc. Der Theil des Landes, der wirthschaftliche Vortheile gewährt, ohne Arbeit zu beanspruchen, verbleibt in gemeinsamer und ungetheilter Nutzung — hierher gehören Weide, Brachfeld, Wald etc., den deutschen „Gemeinheiten“ zu vergleichen. Das übrige Land, d. i. das Gehöft-, Garten-, Acker- und Wiesenland wird zur persönlichen Nutzung der Hauswirthe auf kürzere oder längere Zeit, oder auch auf unbestimmte Zeit zugeheilt. Ein jedes Mitglied der Gemeinde hat Antheil an allen drei Beziehungen zum Lande: Stimmrecht in der Gemeindeversammlung in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland, Antheil an der Nutzung der „Gemeinheiten“, und endlich die persönliche Nutzung des ihm zugeheilten Landes (des Nadél, надѣль — im engeren Sinn), das er mit eigener Arbeit und eigenem Kapital als selbständiger Wirth bearbeitet. Der Einzelne gelangt zu seinem Recht durch Theilung des Landes nach „Täglo“: — in dieser Theilungsart sieht Ssamarin die vollste und charakteristischste Aeusserung des Gemeindelebens, hierin sieht er den Kernpunkt der Frage 2).

Das Land könnte nach der Zahl der Seelen, oder nach der der erwachsenen Arbeiter, oder endlich nach der Zahl der Familien getheilt werden. Alle diese drei Theilungsarten führen Uebelstände mit sich; die zweite Art wäre noch die relativ beste. Das Volk hilft sich auf eine originelle Art hierbei: es bildet eine idelle Einheit,

1) Ssamarin: О поземельномъ общинномъ владѣніи имъ Сельское Благоустройство 1858, Nr. I, pag. 19—34.

2) Ssamarin l. c. pag. 22.

genannt Täglo. Ein Täglo bildet ein bestimmtes Quantum an Arbeitskräften und an materiellen Bedürfnissen. Dass die Gemeinde bei Bestimmung des Täglo auch die Bedürfnisse in Berücksichtigung zieht, ergibt sich aus der täglich sich wiederholenden Erfahrung: wenn eine Familie, die sich durch Todesfall, Rekrutierung etc. in ihrem Bestande verringert hat, einen Theil ihres Landes aufgibt, so erhält diesen Theil nicht die Familie, die über die meisten Arbeitskräfte verfügt, sondern die Familie, die durch den Unterhalt von Altersschwachen und Kindern am meisten in Anspruch genommen ist.

Die Grösse eines „Täglo“, nach Seelenzahl gerechnet, wechselt nach örtlichen Bedingungen. Gewöhnlich ist die Zahl der Täglo einer Gemeinde etwas weniger, als die Hälfte und etwas mehr, als ein Drittel der Zahl der männlichen Seelen. — Das Täglo ist die Einheit der proportionalen Beziehung der Kräfte und Bedürfnisse zum Lande, zu den Vortheilen und Lasten verschiedener Art. Einerseits steht das Täglo in Beziehung zur Person, andererseits zur äusseren Natur.

Je nach der Grösse des einer Gemeinde zustehenden Landes, d. i. nach dem Verhältniss der Bevölkerung zum Gemeindeland erfolgt die Theilung des Landes auf verschiedene Art. Es wird nämlich entweder die Einheit auf Grund der Arbeitskräfte und der Bedürfnisse gebildet und diese auf das Land übertragen, oder es wird zuerst das Land in eine bestimmte Anzahl Stücke getheilt und diese Anzahl Landstücke bildet die Basis der Theilung unter die Gemeindegossen. Wo die Gemeinde über viel Land verfügt, dort gelangt die erstere Methode zur Geltung: hier bildet der persönliche Bestand der Gemeinde die Grenzen der Theilung (дробленія) und wird zur Basis der Bestimmung der Zahl der Täglo genommen, die sich in solchen Fällen der Hälfte der Seelenzahl in der Gemeinde nähert. Wo hingegen die Gemeinde wenig Land hat, zu wenig zur vollen Beschäftigung und Unterhaltung Aller, dort bildet die Grenze der Theilung die Minimalgrösse einer Ackerwirthschaft, bei welcher nach Ansicht der Bauern die Bestellung des Bodens mit den üblichen Mitteln möglich und vortheilhaft ist. Ist die Gemeinde durch Zunahme ihrer Seelenzahl bis zu dieser Grenze gelangt, so stellt sie eine weitere Vergrösserung der Zahl der Täglo und eine weitere Zersplitterung der Landtheile ein, wie sehr auch die Bevölkerung zunehmen sollte: der persönliche Bestand eines Täglo nimmt demnach beständig zu, so dass auf ein Täglo endlich ca. drei Seelen kommen. (Täglo von über drei Seelen, sagt Ssamarin, sind ihm

nicht vorgekommen.) Viele erwachsene Arbeiter, die einen Landantheil zu übernehmen befähigt wären, bleiben ohne Antheil an der Landzuteilung und gehen auf Arbeit aus. Dieses sind die *затяжные* (d. i. die ausser dem Täglo stehen). — Diese zwei Operationen von Landtheilungen veranschaulicht Ssamarin durch folgende geometrische Proportionen: Die Gesammtheit der Arbeitskräfte und Bedürfnisse der ganzen Gemeinde verhält sich zur Gesammtheit der Landnutzungen, über welche die Gemeinde verfügt, und der ihr obliegenden Lasten, wie das Quantum an Arbeitskräften und Bedürfnissen, das als Täglo-Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Landantheils und der Leistungen. Oder: die Gesammtheit der Landnutzungen und Lasten verhält sich zur Gesammtheit der persönlichen Bedürfnisse und Arbeitskräfte, wie der Landantheil, der als ökonomische Einheit angenommen ist, zur gesuchten Grösse des Personalbestandes des Täglo.

Das Land wird jedoch nicht in natura nach der Zahl der Täglo getheilt, das Täglo ist eine ideelle Einheit, die nur zur Vertheilung des Landes und der obliegenden Leistungen dient, — in Wirklichkeit nutzen das Land und entrichten die Leistungen nicht die Täglo, sondern die Höfe oder Familien, und zwar je nach der Zahl der auf sie auferlegten Täglo: so können z. B. drei Täglo eine Wirtschaftseinheit bilden, sie erhalten Land für drei Täglo und leisten zusammen ungetheilt die Abgaben etc. Der *затяжной* (*Satägloi*), der ausser dem Täglo Stehende, ist der, welcher Frau und Kind zu Hause lässt und auf Arbeit ausgeht, da die heimathliche Gemeinde nicht für alle Arbeit hat. Das erarbeitete Geld übergibt er dem Hauswirth (Vater, Bruder etc.): Der „затяжной“ verliert nicht sein Recht auf Land und die Vortheile der grundbesitzlichen Ansässigkeit, er genießt dasselbe Recht so gut wie die Anderen, aber in besonderer Art. In diesem Jahre ist er auf Arbeit ausgegangen, im folgenden Jahre — etwa beim Tode eines Arbeitsfähigen, beim Verlust einer Arbeitskraft durch Rekrutirung etc. — bleibt er im Dorf. Vielmehr bedeutet *затяжной* ein solches Gemeindeglied, welches bei der Veranlagung der Täglo nicht mit in Anschlag gebracht, welches für die lokalen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht erforderlich ist <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Ssamarin: „О поз. общ. влад.“ I. с. pag. 26, Derselbe: „Общинное владение и собственность Бутовскаго“ im Сельское Благоустройство 1858, Nr. 10, pag. 22 etc. A. Koschelew: „По поводу журнальныхъ статей etc.“ in Русская Бесѣда, 1857, Band IV, pag. 146, 153, 154. Derselbe: „Общинное поземельное

Das geschilderte Verfahren der Landvertheilung findet sich nicht überall in seiner vollen Reinheit, und zwar dort nicht, wo die lokale Administration mit zwingenden Anordnungen die Gemeinde beengt. So ist auf vielen Gütern die Normalzahl der Täglo auf die Hälfte der Zahl der männlichen Seelen bestimmt, auf anderen Gütern ist das Alter festgesetzt, in welchem dem Arbeiter ein Täglo aufzuerlegen ist. Häufig wird die Zahl der Täglo vermehrt, ohne das Gemeindegeld zu erweitern. Die Abgaben und Lasten vergrössern sich, die Mittel zu ihrer Deckung bleiben dieselben. Ein solches Verfahren widerspricht der Volkssitte direkt. Auch ist streng von der Täglo-Theilung zu scheiden die Theilung des Landes nach der Seelenzahl; letztere ist, wenn auch an manchen Orten in die Gewohnheit der Bauern übergegangen, doch nur ein künstliches Gebilde der Verwaltung. In vielen Domänendörfern haben auch die Bauern die von der Obrigkeit eingeführte Theilung des Landes nach Seelen umgewandelt in eine nach Täglo, wobei das Land, welches dem einen Hof zu viel zugetheilt war, einem anderen Hof übergeben wurde, der Mangel an Land hatte <sup>1)</sup>. — „Wenn auch in solchen Fällen die Volkssitte dem äusserem Druck nachgiebt, so verschwindet sie doch nicht. Ihre Lebensfähigkeit erweist sie in einigen sich erhaltenden Erscheinungen, und sie füllt wie ein elastischer Körper die mehr oder weniger engen Grenzen, in denen ihre Freiheit eingeschlossen ist.“ <sup>2)</sup>

In der Nutzung eines Theiles des Gemeindegeldes hat sich endlich eine besondere Rechtslage entwickelt: das Gehöftland (*усадебная земля*), d. i. das den bäuerlichen Höfen zunächst belegene Land verbleibt in erblicher Nutzung der betreffenden Familie, und zwar entweder in seiner ganzen Ausdehnung, die weder

владение“ im Сельск. Благоуст. 1858, Nr. 8, pag. 116, 117, 128. — Гуръевъ (pseudonym): „Письмо къ редактору etc.“ im Русскій Вѣстникъ, 1857, Nr. 22, berichtet, dass in einigen Landstrichen der um Moskau belegenen Gouvernements sich in der bäuerlichen Bevölkerung drei Classen gebildet haben: die eine (die *Satäglüje*) entrichtet keinerlei Abgaben noch Leistungen, die zweite Classe nur einen Theil dieser Verpflichtungen, die dritte Classe (die der Wirth mit vollem Landantheil) dagegen sämtliche. Diese Erscheinung ist aus dem Mangel an Land zu erklären, der sich mit Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde immer mehr fühlbar machte.

<sup>1)</sup> Ssamarin: „Поземельная собств. и общ. влад.“ in Сельск. Благоустр., 1858, Nr. 12, pag. 312.

<sup>2)</sup> Ssamarin: „О поз. влад.“ I. с. pag. 28. — Auch weist Ssamarin darauf hin, dass durch die „*Satäglüje*“ die ländliche Bevölkerung Arbeitskräfte für Gewerbe und Handel aller Art liefert, ohne dass diese hierdurch „landlos“ werden.

im Falle der Zunahme der Familie vergrössert noch im Falle ihrer Abnahme verringert wird, oder nur in Betreff eines, des dem Hof am nächsten belegenen Theiles desselben; der übrige Theil sind walzende Landstücke, die je mit dem Wechsel im Bestande der Personenzahl der Höfe dem einen Hof zugelegt, dem anderen abgenommen werden. Auch finden sich Reservelandstücke im Gehöftareal in nicht wenigen Gemeinden: diese werden an neu sich bildende Familien, sowie an solche Familien vertheilt, die in ihrem Personalbestande zugenommen haben.<sup>1)</sup> In vielen Gouvernements, wo die Cultur von Gemüse und Handelsgewächsen in grösserem Massstab verbreitet ist (z. B. Smolensk, Kursk, Orel, Jaroslaw, Theile vom Gouv. Moskau etc.), wird ein weiterer, ausserhalb des eigentlichen Gehöftareals belegener Landestheil (Hanffelder etc.) aus den periodischen Umtheilungen ausgeschieden und verbleiben denselben Familien zur beständigen Nutzung. In einigen Landstrichen (besonders im südlichen Theil des Gouv. Smolensk) wo, wie Butowski,<sup>2)</sup> Nejelow<sup>3)</sup> u. A. auseinandersetzen, die Aecker mit geringer natürlicher Fruchtbarkeit gut gedüngt und bestellt werden müssen, wird auch das näher belegene Feldland (подсельный) denselben Bauern belassen, hier und da selbst die weiter belegenen Felder (запольный), für das heranwachsende Geschlecht ist zumeist Reserveland zurückbehalten, so dass nur Wiese, Weide, Wald und etwaige andere Nutzungen gemeinsam bleiben. Die Bauern haben schnell die bleibende Nutzung lieb gewonnen. So sträubten sich z. B. die Bauern einer Gemeinde im Gouv. Smolensk, als bei Durchführung einer Aenderung im Wirthschaftssystem ein Theil des Ackerlandes den bäuerlichen Wirthen abgenommen und durch anderes ersetzt werden sollte, mit den Worten: Wie können wir die alten Landstücke, die unsere Väter gedüngt haben, der Umtheilung aus-

<sup>1)</sup> Ausser den erwähnten Schriften noch: Koschelew: О крестьянскихъ усадьбахъ im Сель. Благоуст. 1858 Nr. 1, Ssamarin: О тепершнемъ и будущемъ устройствѣ помѣщичьихъ крестьянъ, in derselben Zeitschrift 1858, Nr. 2 und Nr. 4, insbesondere Nr. 4, nebst Anmerkung von Koschelew zu pag. 7, A. Smirnow: Объ усадебномъ устройствѣ крестьянъ in derselben Zeitschrift 1859, Nr. 1, pag. 39—59, Zusatz von Koschelew zu diesem Artikel pag. 60—62. — Schon Haxthausen: „Studien etc.“, Bd. I, pag. 231 u. a. a. St. weist auf die bleibende Nutzung der Gärten hin.

<sup>2)</sup> Общинное владѣніе и собственность im Русскій Вѣстникъ 1858, Nr. 13, pag. 50—51. Iwanow: Позем. соб. и общ. влад. in derselben Zeitschrift, 1858, Nr. 16, pag. 634.

<sup>3)</sup> О личномъ и общинномъ владѣніи im Русс. Вѣст. 1858 Nr. 14, pag. 218 etc.

setzen? <sup>1)</sup> Auch von Kawelin<sup>2)</sup> wird auf die bleibende Nutzung des ganzen Ackerlandes in manchen Landestheilen hingewiesen, doch bemerkt er, dass, soweit seine Erfahrungen reichen, die Einführung bleibender Nutzung des Ackerlandes überall der Initiative der Gutsbesitzer zuzuschreiben ist.<sup>3)</sup>

Mit Recht betont Koschelew, dass auch das in erblicher Nutzung der Familien befindliche Land (Gehöftland, Hanffelder etc.) Gemeindeland ist, und polemisiert gegen A. Smirnow's Antrag,<sup>4)</sup> der bei Ablösung des Bauernlandes den einzelnen bäuerlichen Wirthen die gesonderte Ablösung ihrer resp. Gehöfte gestatten will. Koschelew will der Gemeinde dieses Recht gewahrt wissen, nur in Ausnahmefällen soll Solches den einzelnen Bauern gestattet werden, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde.

Vor dem Eingehen auf die einzelnen, dem Gemeindebesitz zur Last gelegten Nachtheile wird zumeist ausdrücklich anerkannt, dass beim unbehinderten, freien Walten der Kräfte, also auch bei freier Verfügung über den Grund und Boden, die Produktion am höchsten gesteigert wird, doch es handelt sich im volkwirthschaftlichen Leben nicht allein um die Hervorbringung der möglichst grössten Masse von Gütern, sondern auch um andere Momente: um die Vertheilung der Güter und um das ökonomische und sociale Wohlbefinden des ganzen Volkes.<sup>5)</sup> Zur Erreichung dieses Zieles können und müssen eventuell der freien Concurrenz Schranken gestellt werden. Der russische Gemeindebesitz im Speciellen bringt in Folge der Charakteranlage des Volkes und der ökonomischen Bedingungen des Landes nicht die ihm vorgeworfenen Schäden mit sich.

Was die, die Persönlichkeit in ihrer individuellen Entfaltung drückende Macht der Gemeinde anbetrifft, so weisen Anhänger des

<sup>1)</sup> Nejelow l. c. pag. 234.

<sup>2)</sup> Взглядъ на русс. сель. общину l. c. pag. 170.

<sup>3)</sup> A. Ssaweljew berichtet in seinem Artikel: Замѣчания о преимуществѣ поземельной собственности предъ общиннымъ владѣніемъ im Пол.-Экономическій Указатель 1857, Nr. 49, dass er auf seinen Besitzungen die Landumtheilungen abgeschafft und die bleibende Nutzung des Landes eingeführt hat. Gegen diese und ähnliche Bevormundungen der Gemeinden Seitens der Gutsherren sagt Koschelew: Zum Glück bilden solche Gutsbesitzer, die es für ihre Pflicht halten, die bäuerliche Wirthschaft zu controliren, nicht die Majorität in unserem Stande. „По поводу журнальныхъ статей etc“ in der Русс. Бесѣда, 1857 Bd. IV, pag. 129.

<sup>4)</sup> Объ усадебномъ устройствѣ крестьянъ im Сель. Благоустр. 1859, Nr. 1, und Koschelew's Zusatz zu diesem Artikel pag. 60—62.

<sup>5)</sup> A. Koschelew: „Общинное поземельное владѣніе“ in Сельское Благоустройство, 1858, Nr. 8, pag. 141. Ssamarin: „Позем. собств. и общ. влад.“ in Сельское Благоустр., 1858, Nr. 12, pag. 282 etc.

Gemeindebesitzes mit vollem Recht darauf hin, dass die Befugnisse der Gemeinde in ökonomischer Beziehung in zweierlei Arten zerfallen, die principiell auf ganz verschiedener Basis ruhen. Die eine Basis ist der Gemeindebesitz. Aus dem Recht der Gemeinde über das Gemeindeland resultirt eine Reihe von Befugnissen: die Vornahme periodischer Umtheilungen des Landes, die aus dem Flurzwang sich ergebenden Rechte, die Bestimmungen über den Grasschnitt und die Theilung des Heuertrages in denjenigen Gemeinden, in welchen die Wiesen nicht in natura, sondern erst die Ernte — nach gemeinsam ausgeführtem Schnitt — getheilt wird, über die Nutzung der Weide, des Waldes etc. etc. Die zweite Reihe von Rechten der Gemeinde beruht auf staatlichen Anordnungen, vornehmlich auf der Finanzgesetzgebung. Die solidarische Haft für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Lasten, welche den Gliedern der Gemeinde obliegt, ist es, welche der Gemeinde eine übergrosse Gewalt über die Einzelnen verleiht. Diese Haft, die auch auf den Gemeinden der Privatgüter, und zwar dem Grundherrn gegenüber besteht, der seinerseits für das Einfließen der seinen Bauern obliegenden Steuern verantwortlich ist, diese Haft also ist es, welche die Gemeinde veranlasst, ein wachsames Auge auf die Wirthschaftsführung des Einzelnen zu haben, damit dieser zahlungsfähig bleibe. Diese Haft ist es, welche die Gemeinde zwingt, den nachlässigen Wirthen, der seinen Verpflichtungen nicht wie gehörig nachkommt, zu strafen. Dieser finanzielle Charakter der Gemeinde ist es endlich, aus welcher ihr Recht resultirt, den Austritt eines Gemeindegliedes aus dem markgenossenschaftlichen Verband zu verhindern und zur Uebnahme eines proportionalen Landantheils nebst dem entsprechenden Steuerbetrage zu zwingen. Diese Machtbefugnisse der Gemeinde über die Einzelnen haben mit dem Wesen des Gemeindebesitzes an sich nichts zu thun. Und doch werden von Gegnern des Gemeindebesitzes diese Befugnisse der Gemeinde mit den aus dem Gemeindebesitz sich ergebenden zusammengeworfen, die übergrosse, den Einzelnen erdrückende Gewalt der Gemeinde daraus gefolgert und diese dem Gemeindebesitz zur Last gelegt. Mit Recht wird hiergegen Seitens der Anhänger des Gemeindebesitzes remonstrirt und darauf hingewiesen, dass auch ohne die solidarische Haft der Gemeinde Gemeindebesitz bestehen kann.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Eine eigenthümliche Stellung zu dieser Frage nimmt Koschelew ein: er behauptet, dass die solidarische Haft der Gemeinde eine naturgemässe Folge des Gemeindebesitzes sei: diese Haft sei nichts anderes, als eine Hypothek auf dem

Dabei wird jedoch durchaus nicht in Abrede gestellt, dass die Macht der Gemeinde eine sehr grosse ist, es wird aber dem widersprochen, dass diese Macht die, die Persönlichkeit des Einzelnen erdrückenden Wirkungen ausübt. Der im Russen so stark entwickelte Gemeinsinn, das im Volk ruhende Streben nach einem engen Sichaneinanderschliessen hat zur Folge, dass er den Druck der Allgemeinheit nicht als solchen empfindet, vielmehr nur in einer organisirten Gemeinschaft sich wohl fühlt<sup>1)</sup>. In Folge dieser Eigenthümlichkeit des Volkes werden gemeinsame Unternehmungen zur Hebung der Produktion weit leichter zu Stande kommen, als im Westen und als die Gegner des Gemeindebesitzes meinen. „Wenn jetzt schon Domänenbauern und sogar auf eigenem Lande angesiedelte Bauern gemeinsam die Wiesen mähen und erst die Ernte unter sich theilen, gemeinsam Weiden etc. nutzen, gemeinsam über das ganze Land verfügen, ja hier und da gemeinsam die Felder bestellen, wenn schon jetzt Gemeinden sich gemeinsam Mühlen für ihr Getreide bauen, wesshalb sollen sie nicht — fragt Jurjin — auch gemeinsam sich eine Dreschmaschine anschaffen, wenn sie deren Vortheil einsehen, wesshalb nicht Drainagen und Vielfelderwirthschaft einführen, wie sie ihrerzeit aus der wilden Feldgraswirthschaft zur Dreifelderwirthschaft übergegangen sind; wesshalb sollen sie nicht die getheilten Landstücke, wenn deren Bewirthschaftung unvortheilhaft wird, zu einem Ganzen vereinigen und das Land gemeinsam bebauen, wesshalb nicht statt der vielen Ambaren, worin das Getreide verdirbt, ein gemeinsames Magazin, statt der vielen schlecht aufgeführten Viehställe, in welchen das Vieh verreckt, einen grossen, gemeinsamen

Gemeindelande, ein Bodenkredit in seiner einfachsten Form. „По поводу журнальныхъ статей etc.“ in Русская Бесѣда, 1857, Band IV, pag. 163—164, „Общ. поз. влад.“ in Сель Благоустр., 1858, Nr. 8, pag. 119—120.

<sup>1)</sup> Hierbei wird nicht unterlassen, auf die Analogie zwischen Gemeindebesitz und Artel hinzuweisen, wogegen Gegner des Gemeindebesitzes auseinandersetzen, dass der Artel auf wesentlich anderer Basis als der Gemeindebesitz steht: ersterer ist eine freie Association von Arbeitern mit freiem Eintritt und freiem Austritt, die Vereinigung dauert nur eine bestimmte Zeit. Im Artel bringt ein Jeder seine Geräte, seine Arbeit und eventuell sein Geld dar, die Basis der Vereinigung ist die gemeinsame Arbeit, im Gemeindebesitz hingegen ist das Produktionsmittel, d. i. das Land, gemeinsam, dagegen die Arbeit, und demgemäss das Risiko des Wirthschaftsbetriebes individuell. Im Artel wird das mit gemeinsamen Kräften Erworbene unter die Berechtigten vertheilt, im Gemeindebesitz das gemeinsam besessene Land getheilt zur individuellen Nutzung. A. Butowski im Русс. Вѣст., Nr. 13, pag. 22, Nejelow im Русс. Вѣст., Nr. 14, pag. 220.

Viehstall anlegen? Alles ist möglich, es handelt sich nur darum, dass ein wirkliches Bedürfniss zu einer gemeinsamen Unternehmung gefühlt wird, dass der Wunsch, seine Lage zu verbessern, immer mehr unsere Bauern durchdringt. Hierzu ist nur erforderlich die Pflege und Hebung der geistigen Entwicklung des Volkes.“

Aehnlich spricht sich Ssamarin aus: Wenn schon jetzt die Gemeinde zum Zweck eines allgemeinen Unternehmens ihren Genossen Steuern auferlegt, wesshalb sollte sie nicht auch landwirthschaftliche Unternehmungen auf diesem Wege ausführen können? Die Gemeinde kann ja das Land an ihre Glieder unter bestimmten Bedingungen übergeben, so z. B. nicht mehr als zweimal nacheinander dasselbe Landstück mit Getreide zu bestellen, einen bestimmten Theil des Landes mindestens mit einem bestimmten Quantum an Dünger zu belegen, einen bestimmten Theil des Landes mit Klee zu bestellen, oder auch bei neuen Umtheilungen den sorgsam Wirthen eine Entschädigung für die Wertherhöhung, die ihre Landantheile durch besonders gute Bestellung gewonnen haben, zuzusprechen<sup>1)</sup>. Dieses führt Ssamarin gegen die apodiktische Behauptung der Gegner an, beim Gemeindebesitz können diese und jene Verbesserungen nicht zur Ausführung gelangen.

Bezeichnend ist die Stellung, welche die Anhänger dem Gemeindebesitz im Staatsorganismus zuweisen. Dieses Moment verdient ganz besondere Beachtung. Wie sie gegen die bedingungslose Herrschaft des Principis des *laissez faire, laissez passer* zumal in Betreff der Verfügung über den Grund und Boden nachdrücklichst auftreten, so erkennen sie im Princip das Recht und die Pflicht des Staates zur gesetzlichen Organisation des Gemeindebesitzes an. Sie erkennen im Princip an, dass bei der unbeschränkten Herrschaft über das Gemeindeland und seine Vertheilung das Gesamtinteresse wie die Rechte einzelner Gemeindegossen leiden können, und dass demnach Gesetze zur Wahrung des Gesamtinteresses, wie zum Schutz der Nutzungsrechte der Einzelnen sich als nothwendig erweisen können. Fraglich erscheint ihnen nur, ob bei dem jetzt herrschenden extensiven Wirthschaftssystem, hervorgerufen durch den niedrigen Preis der landwirthschaftlichen Produkte, den geringen Werth des Grund und Bodens und endlich durch seine grosse natürliche Fruchtbarkeit in vielen Theilen des Reichs bereits solche Massnahmen erforderlich sind, sodann in welcher Art und in welchem Mass sie eventuell zu statuiren wären.

<sup>1)</sup> Поз. соб. и общ. влад. им Сель. Благоустр. Nr. 12, pag. 290—291.

Dieser Standpunkt ergibt sich unzweideutig aus der Stellungnahme der Anhänger des Gemeindebesitzes zu zwei wichtigen Spezialfragen, die aus der bestehenden Form des Gemeindebesitzes resultiren, nämlich zur Frage der Zersplitterung des Bodens und zur Frage der Umtheilungen.

Als in Bezug auf die Befürchtung einer zu weit gehenden Zersplitterung des Grundbesitzes bei Beibehaltung des Gemeindebesitzes der „Ssowremennik“ die Normirung einer Grenze der Theilbarkeit wenn erforderlich, zugesteht, verhält sich Koschelew freilich abwährend gegen die gesetzliche Feststellung eines Minimums der Grösse einer Landstelle mit dem Bemerkten, dass der Werth einer Dessätine und der auf sie zu verwendenden Arbeitsmasse in verschiedenen Theilen des Reiches eine sehr verschiedene ist.<sup>1)</sup> Als nun Thörner hervorhebt, dass die Beschränkung der Theilbarkeit der Landantheile eine Massnahme sei, die nicht dem Wesen des Gemeindebesitzes entnommen ist, und einen starken Beweis gegen die Lebensfähigkeit des Principis des Gemeindebesitzes bilde, da es hiernach nicht alle Elemente zur erforderlichen weiteren Entwicklung in sich schliesse, so erklärt Koschelew unumwunden, dass eine solche Beschränkung durchaus nicht gegen das Princip des Gemeindebesitzes verstosse. Indem er sich gegen die Ersetzung des Gemeindebesitzes durch die gesetzliche Normirung einer Minimalgrösse bäuerlichen Grundbesitzes ausspricht, bemerkt er, dass beim Gemeindebesitz die Grenzen der Theilbarkeit derart bestimmt werden können, dass die Landantheile „in gewissen, vorher verständig normirten Dimensionen“ erhalten werden. Leider verfolgt er diesen Gedanken nicht weiter; eine absolute Minimalnorm scheint er nicht vor Augen zu haben, da er sich — und zwar mit vollem Recht — in einem früheren Artikel gegen eine solche mechanische Beschränkung bei dem verschiedenen Werth des Landes ausgesprochen hatte. Er weist nur darauf hin, dass in gewisser Beziehung Beschränkungen der Theilbarkeit bereits bestehen, dass die Existenz der „затяглые“ darauf hinweise.<sup>2)</sup> In dieser Frage lässt sich Ssamarin<sup>3)</sup> wie folgt vernehmen. „Könnte man denn nicht“, fragt er, „der Vergrösserung der Zahl der Täglo eine Grenze setzen und normiren, ein wie grosses Landstück in jedem Felde auf einen Hof zu entfallen habe? Und wo wäre es leichter, eine derartige Ordnung, d. h. in Betreff der Beschränkung der Zersplitterung, der Untheil-

<sup>1)</sup> „По поводу жур. стат. etc.“, 1 с. pag. 168 etc

<sup>2)</sup> „Общ. поз. влад.“ 1. с. pag. 168.

<sup>3)</sup> „Позем. соб. и общ. влад.“ 1. с. pag. 280.

barkeit der Antheile, der Art der Erbfolge etc., die für Alle verbindlich und für Viele unbedingt beengend wäre, durchzuführen: dort wo Alle über das Land verfügen, oder wo ein Jeder gewohnt ist, sich in seinem Landstücke zu umschanzen, wo alles Bestreben und Sinnen mit den Worten „ich und mein“ anfangen und mit demselben „ich und mein“ schliessen?“

Wenn auch, wie aus dem Mitgetheilten ersichtlich, diese Führer der Slawophilen im Princip eine Beschränkung der Theilbarkeit zugestehen, so sind sie doch der Ansicht, dass eine solche jetzt von keiner praktischen Bedeutung ist. Bei den jetzt bestehenden Verhältnissen helfe sich das Volk schon selbst: die Gemeinde theilt nicht weiter das Land, wenn die Antheile bereits die Minimalgrösse erreicht haben, welche nach den lokalen Wirthschaftsbedingungen erforderlich ist. Der „Satägloi“ geht auf Arbeit aus.

Eine grössere, für die Gegenwart oder vielmehr für eine nahe Zukunft praktische Bedeutung wird der Normirung der periodischen Umtheilungen des Landes beigelegt. Den von den Gegnern des Gemeindebesitzes erhobenen Einwand, der Wechsel in der Nutzung der Landstücke verhindere eine sorgfältige Bestellung derselben mit der zu wünschenden Anwendung von mehr Kapital und Arbeit, glaubte der „Ssowremennik“ zuerst durch die Vermuthung aus der Welt zu schaffen, dass, wenn in Zukunft eine bessere Bodenbestellung und eine grössere Kapitalverwendung auf den Boden rentabel sein wird, sich „unzweifelhaft“ die Sitte ausbilden werde, die Meliorationen für den Fall des Besitzwechsels zu entschädigen; die Gemeinde könnte, ohne grosse Zahlungen zu befürchten, eine solche Garantie übernehmen, da, wenn eine Verbesserung sich effectiv als rentabel erweise, sie sogleich auch von den übrigen Gemeindegossen würde adoptirt werden. Es würden längere Umtheilungsfristen eine ähnliche Festigkeit im Besitz darbieten, wie sich ihrer ein Pächter erfreut.<sup>1)</sup>

Zuerst erklärt A. Koschelew,<sup>2)</sup> man müsse mit der grössten Vorsicht in die Massnahmen der Gemeinde in Betreff der Nutzung des Landes eingreifen. Wenn auch die Gemeinde hierin mancherlei Unvollkommenheiten aufweise, so könne desshalb nicht die Einheit und Selbständigkeit der Gemeinde leiden — nur sie allein könne dieselben beseitigen. Die Gemeinde ist hierin der beste Richter. Wie die Erfahrung vielfach lehrt, hindert sie durchaus nicht

eine bessere Bestellung des Bodens. Während z. B. im fruchtbaren und dünnbevölkerten Süden und Osten Russlands, wo Düngung nicht erforderlich ist, jährliche Umtheilungen an der Tagesordnung sind, haben — ohne äusseren Antrieb — Gemeinden in anderen Gouvernements, in denen nur bei sorgfältiger Bestellung und bei Düngung lohnende Ernten zu erwarten stehen, längere Umtheilungsfristen angeordnet, dabei aber nicht eine bestimmte Anzahl von Jahren normirt, sondern beschlossen, dass die Theilung „viele Jahre“ gelten soll. Solches geschieht, auf dass der einzelne Bauer bis zur neuen Theilung seine Felder gut bestelle. Hierbei besteht die Sitte, dass bei der neuen Umtheilung diejenigen Landstücke, von denen nach der letzten Düngung noch nicht zwei Ernten genommen sind, den bisherigen Wirthen noch verbleiben. Die Wiesen werden meist jährlich getheilt, da zur Verbesserung derselben überhaupt nichts geschieht — sowol auf bäuerlichem als auf vom Gutsherrn direkt genutztem Lande. So spricht er sich auch energisch gegen die Auffassung von Tschernüscheski im „Ssowremennik“ aus, der im jetzigen Gemeindebesitz nur eine niedere Stufe zu einer höheren sieht. Der jetzige Gemeindebesitz soll erhalten bleiben, wegen der Zukunft sollen wir uns nicht in Vermuthungen und Räthseln verlieren.

Im Verlauf der Polemik hat übrigens Koschelew seine Ansicht in dieser Spezialfrage modifizirt und zwar, wie es scheint, vornehmlich durch Ssamarin. Dieser sieht nicht so zuversichtlich in die Zukunft. Sowie die Bauern mit der Düngung beginnen, werden die periodischen Umtheilungen des Ackerlandes ungerecht. Daher werden auch in denjenigen Gouvernements, in welchen Düngung und überhaupt eine sorgfältigere Bestellung nothwendig werden, neue Umtheilungen hinausgeschoben. Gärten und Hanffelder werden bereits ganz aus den Umtheilungen ausgeschlossen und bleiben unantastbarer Zubehör zu den betreffenden Höfen, bei welchen sie belegen sind: ihr Werth bildet nur zum geringsten Theil der Grund und Boden, viel bedeutender ist der Werth der dichten Schichte ihrer künstlichen Ackerkrume, die erst durch langjährige Düngung geschaffen ist. Je mehr Arbeit und Kapital in die Ackerwirthschaft gesteckt wird, desto mehr vergrössern sich die Schwierigkeit und Ungerechtigkeit der Umtheilungen und folglich auch des Gemeindebesitzes. Die Ursachen, die zu Umtheilungen nach längerer Zeit geführt haben, werden mit der Zeit das vollständige Aufgeben der Umtheilungen fordern. Umtheilungen nach einer bestimmten oder unbestimmten Reihe von Jahren sind nur ein Uebergangsstadium auf dem Wege

<sup>1)</sup> Bd. 66, pag. 17 etc.

<sup>2)</sup> По поводу жур. стат. I. c. pag. 168.

zu jenem Resultat, ein Stadium, auf welchem man nicht beharren kann, da die Unzuträglichkeit nicht beseitigt, sondern nur hinausgeschoben wird. Auch spricht er sich gegen die von Koschelew gelobte Unbestimmtheit des Termins der nächsten Umtheilung aus, indem er bemerkt, man könne es nicht zulassen, dass die Bauern in einer so wichtigen Angelegenheit sich plötzlich von einem Tage zum anderen, gleichsam unerwartet für sie selbst, entscheiden. Die Bauern sind sich der ökonomisch schädlichen Folgen der Umtheilungen vollkommen bewusst. So hat Ssamarin selbst wiederholt in Gemeindeversammlungen (in den Gouvernements Tula, Ssamara und Räsan) die Bauern zu überreden gesucht, die Umtheilungen ein für alle Mal abzuschaffen: die grosse Majorität war stets gegen diesen Vorschlag, nur die sorgsam und wohlhabenden Wirthe waren für ihn. (Diese haben eben bei Umtheilungen Etwas zu verlieren: die gutbestellten Aecker, jene verlieren die Aussicht auf den Gewinn derselben). Schliesslich gesteht er unumwunden ein, kein Mittel zu wissen, wie aus diesem Dilemma sich zu retten sei, doch ist er der Ueberzeugung, dass in den Anschauungen des russischen Bauern gegenwärtig die Unzuträglichkeit der Umtheilungen weit überwogen wird durch die Vortheile der proportionalen Landzuteilung und deshalb habe man auch kein Recht, an einer Gewohnheit, die das Volk werth hält, zu rütteln. Er schliesst mit den Worten: „Was wird in Zukunft werden? Ich weiss es nicht. Wird das russische Volk den Gemeindebesitz aufgeben? Oder, um ihn zu bewahren, auf eine schnelle Entfaltung unserer Industrie, die die grösste Anspornung der Kräfte verlangt, verzichten? Oder wird das Volk einen Ausweg aus diesem wirthschaftlichen Dilemma, den anzugeben wir nicht im Stande sind, finden? Hier lässt sich nur rathen, und auf dieses Gebiet begeben ich mich nicht.“<sup>1)</sup>

Durch Ssamarin und vielleicht auch durch die von gegnerischer Seite immer wieder vorgebrachten Schäden der Umtheilungen überzeugt, spricht sich A. Koschelew in einem späteren Artikel<sup>2)</sup> nicht mehr so schroff wie zuerst gegen Beschränkungen der jetzigen Form des Gemeindebesitzes aus. „Wir wiederholen Euch“, ruft er seinen Gegnern zu, „dass die Umtheilungen keine wesentliche Bedingung des Gemeindebesitzes sind (не составляют необходимой принадлежности общиннаго землевладѣнія). Je nach den Umständen kann der Gemeindebesitz, ohne auch nur Etwas in seinem Charakter zu

<sup>1)</sup> „О поз. общ. влад.“ I. с. pag. 34.

<sup>2)</sup> „Общ. поз. влад.“ I. с. pag. 127—128.

ändern, erbliche Nutzung des Landes zulassen.“ Doch meint er dabei, dass diese Aenderung sich aus dem Gemeindebesitz herausarbeiten würde: zur Begründung dieser Vermuthung, die er übrigens als „fast ein Faktum“ bezeichnet, beruft er sich einerseits auf die Erscheinung, dass das Gehöftareal mit den Gärten und Hanfeldern in der Mehrzahl der russischen Dörfer in erblicher Nutzung des Bauern ist, doch aber im Gemeindebesitz sich befindet, andererseits auf den Umstand, dass die Veranlassung zu den häufigen Umtheilungen nach einiger Zeit in Wegfall kommen wird: jetzt werde nämlich hauptsächlich deshalb das Ackerland Umtheilungen unterzogen, weil Familien, die (durch Todesfall, Familientheilung) in ihrem Personalbestande abnehmen, einen Theil ihres Täglolandes aufgeben wegen der grossen an den Grundherrn zu entrichtenden Pacht; ist diese Zahlung erst abgelöst und haben die Bauern nur die staatlichen und communalen Abgaben zu entrichten, dann werden sie ihren Landantheil werth halten und nicht aufgeben, ja selbst erforderlichen Falls Arbeiter zur Bestellung desselben anmieten. So „können“ Umtheilungen seltener und immer seltener werden und endlich auch ganz aufhören.<sup>1)</sup> — Dass beim Zutreffen dieser Voraussetzung die bäuerlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in kurzer Zeit eine wesentlich andere Gestalt gewinnen

<sup>1)</sup> Vorgreifend sei an dieser Stelle kurz erwähnt, dass A. Koschelew in seiner jüngsten Schrift über den Gemeindebesitz: *Объ общинномъ землевладѣніи*, 1875, sich gegen jedes Eingreifen der Staatsregierung in Betreff der Organisation des Gemeindebesitzes ausspricht. So heisst es z. B. pag. 55—57: „Doch was ist zur Erhaltung des Gemeindebesitzes zu thun? Nichts, durchaus gar nichts. Man soll ihn nur nicht untergraben, nicht durch verschiedenerlei zeitweilige und persönliche Vortheile die Leute zum Aufgeben desselben bewegen und weder direct noch indirect zur Schwächung, Abänderung und Zertrümmerung desselben beitragen. Der Gemeindebesitz in Russland ist eine so starke, lebensvolle und durch die Sitte gekräftigte Institution, dass er durch sich selbst lebt, durch seine innere Kraft und gar keiner äusseren Unterstützung und Aufmunterung bedarf . . . . . Die Regierung soll nur nicht in dieses Heiligthum unseres Volkslebens eingreifen, nicht an ihm herumkünsteln und nicht die Umwandlung des s. g. Wohnheitsrechts erstreben durch ein im positiven Gesetz begründetes Recht, das seine Basis in den willkürlichen und sterilen Erdichtungen der Bürokratie hat. Unter solchen Bedingungen wird das Leben das Seine (scl. das Erforderliche) ergreifen, wird der Gemeindebesitz nicht in seinen gegenwärtigen Formen erstarren, sondern sich allmählig entwickeln gemäss den Forderungen des Volkslebens, gemäss den Umständen nach Ort und Zeit; und der Staatsregierung fällt es zu, die Früchte dieser wahrhaft russischen, im höchsten Grade conservativen und dabei die allgemeine Entwicklung durchaus nicht hindernden Institution zu geniessen.“

werden, berücksichtigt Koschelew nicht. Und doch liegt es in der Natur der Sache, dass bei einer solchen Ausbildung erblichen Besitzes die von den Anhängern des Gemeindebesitzes verfochtene Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Grundbesitzes verschwinden wird, und zwar in Folge des grösseren und geringeren Nachwuchses in den einen und in den anderen Familien. In den Familien, die schnell wachsen, wird bald der ihnen zugefallene Grundbesitz zu klein sein, während die Familien, die eine geringe oder gar keine Zunahme erfahren haben, über verhältnissmässig grossen Grundbesitz verfügen werden, der durch Heirath noch vergrössert werden kann.

Aehnlich spricht sich Jurjin aus.<sup>1)</sup> Auch er sieht ein, dass bei einiger Entwicklung der bäuerlichen Landwirthschaft die Umtheilungen vollständig schädlich — und zwar für alle ohne Ausnahme — sein werden, und ist demnach nicht dagegen, dass die Landantheile in lebenslängliche, ja erbliche Nutzung übergehen. Er will aber, wie er es wiederholt betont, „das Recht eines Jeden auf Land“ gewahrt wissen. Wie er sich die Lösung dieses Problems denkt, giebt er nicht an. Das Reserveland zur Verleihung an das heranwachsende Geschlecht, auf welches Jurjin hinweist, existirt, wie er es selbst zugesteht, einerseits nicht in allen Gemeinden, andererseits wird doch auch dieses endlich vollständig occupirt sein. Oder denkt er sich vielleicht die erbliche Nutzung nur in der Gestalt, dass je nach Zu- oder Abnahme im Personalbestande der Familien ein entsprechender Theil des in erblicher Nutzung befindlichen Landes der einen Familie zugetheilt, der anderen Familie abgenommen wird? — Es ist endlich zu constatiren, dass auch Jurjin sich im Princip für das Recht, resp. die Pflicht des Staates zur Organisation des Gemeindebesitzes ausspricht.

5. In dieser Fehde lassen sich einige Stimmen vernehmen, die eine vermittelnde Stellung einnehmen. Sie gehen von derselben Voraussetzung aus, wie die Vertreter des Gemeindebesitzes: auch sie sind der Ueberzeugung, dass beim freien Verfügungsrecht über den Grund und Boden nicht diejenige Vertheilung desselben erzielt wird, die im Interesse des Wohlbefindens der Bevölkerung zu wünschen und zu erstreben ist, dass ein selbständiger Bauernstand als die sicherste Stütze der gesellschaftlichen Organisation im Interesse der Gesammtheit zu erhalten ist. Andererseits verschliessen sie sich aber auch nicht der Erkenntniss, dass die Unsicherheit im Besitz,

welche beim Gemeindebesitz durch die periodische Umtheilungen entsteht, und die Zersplitterung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes, die sich mit Zunahme der ländlichen Bevölkerung stetig vergrössert, sich als schlimme Schäden der bestehenden Organisation des russischen Gemeindebesitzrechts bereits fühlbar machen. Es wird demnach eine gesetzliche Organisation des Gemeindebesitzes verlangt.

Freilich sind überhaupt die Vertreter des Gemeindebesitzes im Princip nicht gegen gesetzliche Massnahmen, welche die Gemeinde in ihrem Verfügungsrecht über den Grund und Boden beschränken. Da sie aber bei der gegenwärtigen Lage der landwirthschaftlichen Verhältnisse derartige Massnahmen für nicht dringend erforderlich erachten, so berücksichtigen sie diese Frage nur beiläufig. Was sie hierüber aussprechen, erscheint mehr als Zugeständniss, um bei der bevorstehenden Aufhebung der Leibeigenschaft diese Grundbesitzform zu retten. Auch scheuen sie sich die Consequenzen zu ziehen, die sich aus jenen Zugeständnissen ergeben.

Solches thut K. Kawelin in seinem mehrfach citirten Artikel.<sup>1)</sup> Für einen wesentlichen (коренный) Uebelstand der jetzigen Rechtslage des Gemeindebesitzes erklärt er die periodischen Umtheilungen. Die tüchtigen Wirthe beklagen sich über dieselben, während sich die Majorität in den Gemeinden theils aus alter Gewohnheit und aus Abneigung gegen Neuerungen, theils aber auch aus Berechnung das Althergebrachte beibehält: sie speculirt nämlich bei dem Wechsel im Besitz auf die gut bestellten Felder. Anknüpfend an Ssamarin und Koschelew, welche die Umtheilungen auch für kein wesentliches Attribut des Gemeindebesitzes halten, erklärt er es für unstreitig, dass diese Umtheilungen früher oder später aufgegeben werden müssen. Werden sie aber aufgegeben, so muss auch der Grundsatz aufgegeben werden, aus welchem die Umtheilungen entspringen, d. i. die Zuthheilung eines gleichen Landantheils an ein jedes Gemeindeglied, denn diese wird beim beständigen Besitze der Landstellen mit weiterer Zunahme der Bevölkerung eine Unmöglichkeit. Doch auch mit Einführung dieser wichtigen Aenderung, fährt Kawelin fort, be-

<sup>1)</sup> Взглядъ на русскую сельскую общину im Атеней 1859 Nr. 2, pag. 165—196, insbesondere pag. 172 etc.; dieser Artikel findet sich mit nur geringen Aenderungen in deutscher Uebersetzung in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft: „Einiges über die russische Dorfgemeinde“, 1864, pag. 1—53.

<sup>1)</sup> Обь эконом. отриц. общ. землевд., I. с. pag. 161.

wahrt die Institution des Gemeindebesitzes viele Merkmale, die nur ihr eigen sind. Die Rechtslage der Gemeinde wie die der Gemeindeglieder charakterisirt er in folgenden Punkten:

a. Das Gemeindeglied hat kein Eigenthumsrecht an der ihm zugetheilten Landstelle, sondern nur das Recht des Besitzes und der Nutzniessung; der Bauer kann sie weder bei Lebzeiten veräussern, noch verpfänden, noch über dieselbe testiren, seine Kinder und Verwandte beerben ihn in Betreff der Landstelle nicht. Endlich kann sie auch nicht zur Befriedigung von Gläubigern des Besitzers, welcher Art auch die Forderung dieser sein möge, veräussert werden.

b. Der Besitz und die Nutzniessung von Gemeindeland ist durch fortdauernde Ansässigkeit des Besitzers in der Gemeinde bedingt. Nur das Gemeindeglied selbst oder seine Familie kann Gemeindeland besitzen. Demnach kann der Bauer Gemeindeland weder in mehreren Gemeinden, sondern nur in einer, noch in einer und derselben Gemeinde zwei oder mehr Landstellen besitzen, wenn es in dieser noch Gemeindeglieder giebt, die kein Land erhalten haben, solches aber wünschen, und sonst keine unbesetzten Landstellen vorhanden sind. Der Besitz von Gemeindeland kann durch Privatvertrag weder dem Mitglied einer anderen Gemeinde, noch einem Bauern der Gemeinde, zu welcher die betreffende Landstelle gehört, übertragen, verschenkt oder überhaupt auf irgend eine Art bei Lebzeiten oder auf den Todesfall vergeben werden.

c. Der Besitz von Gemeindeland ist lebenslänglich und mit Entrichtung der Steuern und Leistungen (an den Grundherrn) verbunden. Wenn nach dem Tode eines solchen Grundbesitzers minderjährige Kinder nachbleiben oder ein erwachsener Sohn, der — wegen Mangels an frei gewordenen Landstellen — noch keinen Landantheil erhalten konnte, so haben diese vor allen Anderen, die sich darum bewerben, das Vorzugsrecht auf die väterliche Landstelle.

Diese Landstellen werden unentgeltlich den Bauern zugeheilt, auch ohne dass von ihnen ein Pfand, eine Bürgschaft oder ein Handgeld für die pünktliche Entrichtung der Steuern und Leistungen verlangt wird. Dem Geist der Gemeindeinstitution entsprechend hat jedes Gemeindeglied das Recht, jederzeit seinen Landantheil aufzugeben, sobald es nur die auf ihn entfallenden Steuern und Leistungen entrichtet hat. Der Bauer kann nach Belieben über sein bewegliches Vermögen und seine Gebäude verfügen, doch hat er keinerlei Recht auf Entschädigung für die, auf seinem Landantheil ausgeführten wirthschaftlichen Verbesserungen. Verlässt

er die Gemeinde gänzlich, so ist er verpflichtet, die Gebäude zu verkaufen oder abzutragen, dabei hängt es von der Gemeinde ab, ihm zu gestatten, seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu behalten, ohne einen Landantheil zu besitzen: in solch einem Fall verbleiben ihm die Wohngebäude und das Gehöft. Endlich wird der Inhaber eines Landantheils desselben für verlustig erklärt, wenn er die Steuern und Leistungen nicht pünktlich entrichtet und sich alle anderen gegen ihn angewandten Massnahmen als erfolglos oder nicht anwendbar erweisen.

Diese einzelnen Vorschläge — sagt Kawelin — bestehen fast ausnahmslos in der Wirklichkeit und erhalten sich theils durch Sitte, theils sind sie in westeuropäische Gesetze übergegangen. Einzeln genommen erinnern sie an die eine oder andere Form des Landbesitzes, wie sie sich im römischen Recht und in den neueren Gesetzgebungen ausgebildet haben; als Gesamtheit bilden aber diese Sätze eine besondere bürgerliche Institution, die keiner von allen bis jetzt bekannten Institutionen und am allerwenigsten derjenigen des persönlichen Grundeigenthums ähnlich ist.<sup>1)</sup>

Dieser Vorschlag zur Lösung des Problems hat in der Literatur leider nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden. Und doch liegen in diesem Vorschlage die wesentlichen Grundlagen, auf welchen allein in zweckentsprechender Weise die Frage der Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes erledigt werden kann.

Eine vollständig zurückweisende Kritik erfährt das Project von Rasin<sup>2)</sup>, einem Gegner des Gemeindebesitzes. Wie wenig er jedoch Kawelin's Gedanken in seinem Wesen erfasst hat, ergiebt sich u. A. schon aus der Behauptung: „Ohne Umtheilungen und Gemenglage der Grundstücke existirt kein Gemeindebesitz mehr.“ Den Vorschlag erklärt er für vollständig lebensunfähig, da in ihm sich alle Nach-

<sup>1)</sup> Auf das Nachdrücklichste betont er dabei, dass durch diese eine Institution des Gemeindebesitzes nicht die ganze sociale Frage gelöst wird. Durch den Gemeindebesitz können nicht Alle vor dem Pauperismus gerettet werden, da nicht die gesammte Bevölkerung grundbesitzlich gemacht werden kann. Die Bedeutung dieser Institution liegt einerseits darin, einen bedeutenden Theil der Bevölkerung grundbesitzlich zu erhalten und ihm die hiermit verbundene Selbständigkeit zu wahren, andererseits darin, dass die grosse Zahl der Grundbesitzer auf Sitte, Anschauungsweise etc. der „Landlosen“ einen bedeutenden Einfluss üben und dadurch zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung — gegenüber den anarchischen Bestrebungen in grossem Mass beitragen wird.

<sup>2)</sup> Разинъ: „Общинное управление и общинное землевладѣніе“ im Атенеѣ, 1859, Nr. 5, pag. 58–69.

theile des beschränkten Eigenthums mit allen Ungerechtigkeiten der Majorate vereinigen, ihn treffe das Schicksal aller vermittelnden Massnahmen: das Gesetz der Logik vom ausgeschlossenen Dritten lasse sich, wie auch hier ersichtlich, nie ungestraft verletzen. Er erblickt alles Heil im persönlichen Grundeigenthum, in der vollständig freien Entwicklung, in der Harmonie der Functionen der Theile des gesellschaftlichen Organismus, die durch den Aufbau gekünstelter Systeme nur gestört werde. Ohne auf alle Einzelheiten in seinem Artikel einzugehen, heben wir nur diejenigen wichtigeren Punkte hervor, welche — unserer Ansicht nach — Rasin mit Recht gegen Kawelin anführt, welche jedoch den wesentlichen Grundgedanken Kawelin's nicht treffen. So weist Rasin mit Recht auf die Unzuträglichkeiten hin, die sich aus der zahlungsfreien Uebergabe von Landstellen ergeben, zumal wenn nach Abtragung des an den Grundherrn zu entrichtenden Ablösungskapitals die Bauern nur die öffentlichen Lasten werden zu entrichten haben. Falls keine Erben vorhanden sind, — diesen gewährt Kawelin, wie bemerkt, ein Vorzugsrecht, was aber Rasin übersieht, — werden sich alle „landlosen“ Gemeindeglieder um die Landstelle bewerben, die jetzt — nach erfolgter Ablösung — einen erheblichen Werth repräsentirt. Es wird sich hierdurch der Stoff zu ewigen Zerwürfnissen bilden, die Unzufriedenheit der „Landlosen“ wird noch mehr gesteigert, als beim Bestehen von persönlichem Grundeigenthum. Ja die, wenn auch sehr unsichere Aussicht, endlich einmal doch eine Landstelle zu erhalten, wird die Thatkraft des landlosen Bauern ungemein lähmen. Es darf keine Landstelle geschenkt werden. — Wenn Rasin das Besitz- und Nutzungsrecht im Project Kawelin's mit „lebenslänglicher Arrende“ characterisirt, so kann dem nur theilweise zugestimmt werden. Rasin übersieht, wie bemerkt, dass Kawelin den Erben ein Vorzugsrecht einräumt. Der Einwand trifft also nur in dem Falle zu, wenn keine Erben vorhanden sind.

Zu diesen Einwürfen Rasin's fügen wir unsererseits noch Einiges hinzu. Die absolute Untheilbarkeit der bäuerlichen Höfe, wie sie sich aus diesem Project ergibt, entspricht nicht den wechselnden Bedürfnissen der Menschen und des landwirthschaftlichen Betriebes. (Nur einen Fall der Theilbarkeit lässt Kawelin zu: mit Genehmigung der Gemeinde kann ein Bauer, der seine Landstelle aufgibt, d. h. der Gemeinde überlässt, die Wohngebäude und das Gehöft behalten.) Ohne auf die Frage der zweckentsprechendsten Organisation an dieser Stelle einzugehen, skizziren wir hier unseren Standpunkt nur ganz kurz. Zu dem Project Kawelin's, in welchem

wir die Möglichkeit der Lösung jenes wichtigen Problems erblicken, sind folgende Modificationen — auf die sich ergebenden Specialpunkte gehen wir jetzt noch nicht ein — erforderlich: kein Vorzugsrecht, sondern vollständiges Erbrecht soll an den Landstellen bestehen, der nächste Erbe (d. i. dem die Landstelle zufällt) tritt sie aber zu einem ermässigten Preise an und hat den übrigen Erben den betreffenden Werththeil auszuzahlen. Der Besitzer hat das Recht mit gewissen Beschränkungen (Näherrecht der Verwandten, der Gemeinde) seine Landstelle zu verkaufen. Die durch unbeerbten Todesfall vakant gewordene Landstelle fällt an die Gemeinde, welche dieselbe gegen volle Entschädigung ihres Werthes an ein Gemeindeglied vergiebt. Theilbarkeit einer Landstelle ist mit Genehmigung der Gemeinde und obrigkeitlicher Bestätigung gestattet, auch kann die Gemeinde für solche Glieder, die keine Landstellen besitzen, Landstücke aus der gemeinen Mark ausscheiden, auf welchen diese sich ansiedeln können: auf diesem Wege wird eine Klasse ansässiger Feldarbeiter, Handwerker etc. geschaffen. Auch auf die nähere Begründung dieser Modificationen können wir an dieser Stelle nicht eingehen. —

Wie bemerkt hat Kawelin's Project in der Literatur die ihm gebührende Berücksichtigung nicht gefunden. Freilich unterschätzt Professor Kawelin selbst die hohe Bedeutung desselben. Nicht allein dass er im Laufe der vielen Jahre jenen Gedanken leider nicht weiter verfolgt hat, wozu die Gestaltung der Gemeindebesitzverhältnisse seit Aufhebung der Leibeigenschaft dringende Veranlassung bot, sondern er hat auch in einer jüngst erschienenen Abhandlung über den Gemeindebesitz <sup>1)</sup> jenen Gedanken verdunkelt, ja selbst sein ursprüngliches Project in wesentlicher Beziehung fallen lassen. Freilich erklärt er, jetzt dieselben Gesichtspunkte auseinandergesetzt und vertreten zu haben wie im Jahre 1859. Solches gilt jedoch nur von seinem principiellen Standpunkt zum Gemeindebesitz überhaupt, nicht aber von seinen speciellen Vorschlägen zur Lösung

<sup>1)</sup> К. Кавелинъ: „Общинное владѣнiе“ in der St. Petersburger Wochenschrift Недѣля („Nedela“ — Woche) 1876, Nr. 3—7; diese Abhandlung knüpft an eine literarische Anzeige der jüngst über den Gemeindebesitz erschienenen Schriften an (darunter auch meines in der „Baltischen Monatschrift“, 1875, III. Doppelheft, enthaltenen Artikels: „Zur Geschichte des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland“). Zur Zeit liegt mir das bezeichnete Wochenblatt nicht vor, die folgenden Seitenangaben beziehen sich auf den Separatabdruck der Abhandlung, den der hochgeehrte Herr Verfasser mir freundlichst zugestellt hat.

der Frage. So spricht er sich in gleicher Weise wie früher dahin aus, dass dem Staat das Recht und die Pflicht zur gesetzlichen Organisation des Gemeindebesitzes zusteht. Mit vollem Recht betont er, dass der Gemeindebesitz nicht allein in das Privatrecht gehört, sondern auch das öffentliche Recht berührt; nur nach der einen Seite hin trifft er den Vortheil der einzelnen Personen, nach der anderen aber ist er eng mit dem öffentlichen Interesse und der allgemeinen Wohlfahrt verknüpft.<sup>1)</sup> Zur Zeit befinde sich der Gemeindebesitz in grosser Gefahr: der Individualisirungstrieb, der sich in einer gewissen Entwicklungsepoche bei allen Völkern zeige und u. A. auch zum Uebergang zum persönlichen Grundeigenthum geführt habe, mache sich jetzt im russischen Volke bemerkbar (die Theilungen der bäuerlichen Familien durch Ausscheiden der Kinder aus der Wirthschaftseinheit der Eltern etc.). Zur Begegnung der in diesem Streben liegenden Gefahr soll der Gemeindebesitz geschützt werden. In welcher Art die gesetzliche Organisation zu erfolgen habe, darüber spricht sich Kawelin nur in allgemeinen Umrissen aus. Er legt dar, dass der Gemeindebesitz sich in nächster Zukunft in folgender Weise ausbilden werde: Ueberall, wo Gemeindebesitz besteht, wird er durch Gesetz gekräftigt, die weitere Zersplitterung desselben durch Uebergang einzelner Landtheile zum persönlichen Eigenthum wird aufhören. Verboten werden im Gebiete des Gemeindebesitzes sein: der Verkauf von Landtheilen und ihre Umwandlung in persönliches Eigenthum. Den bäuerlichen Gemeinden wird die Möglichkeit gewährt, die in den Grenzen des Gemeindelandes liegenden Landstücke, die sich im persönlichen Eigenthum befinden, anzukaufen; auch wird den Gemeinden das Erbrecht an solchen Landstücken, die ohne Erbnehmer nachbleiben, zustehen. Allen ländlichen Gemeinden, in welchen das Land unter dem Recht des persönlichen Eigenthums steht, ist es vollständig frei gestellt, vom persönlichen zum Gemeindebesitz überzugehen. Zur Beseitigung von Missbräuchen und Ungerechtigkeiten in der Vertheilung der Landtheile,<sup>2)</sup> wird

<sup>1)</sup> „Общинное владѣніе“, pag. 56.

<sup>2)</sup> Es finde hier die Bemerkung Platz, dass Umanz in seinem mehrerwähnten Artikel: *Сельская община въ Россіи* in den *Отечественныя Записки*, 1863, die Niedersetzung eines Rathes — *приходскій совѣтъ* — wünscht, welcher die Vorarbeiten zur Erzielung einer gleichmässigen Landumtheilung auszuführen und auf Grundlage derselben ein Project zu entwerfen hat, das sodann der Gemeindeversammlung zur allendlichen Entscheidung vorgelegt werden soll, l. c. Band 151, pag. 491—499.

den Verletzten die Möglichkeit zur Klageführung gegen die Anordnung der Gemeinde gewährt. Die Entscheidung solcher Klagen wird einer Instanz zustehen, die mit den hierbei in Betracht kommenden Rechtsfragen, wie sie sich nach örtlicher Sitte ausgebildet haben, genau bekannt ist<sup>1)</sup>. Diese Grundsätze entsprechen den im Jahre 1859 von Kawelin ausgesprochenen. Was jedoch die Bildung von in ihrer Grösse normirten Höfen mit Wahrung bestimmter Rechte der Gemeinde über das Gemeindeland anbetrifft, so sieht Kawelin jetzt von seinem früheren Project ab. Freilich aus seiner Begriffsbestimmung des Gemeindebesitzes, in welcher er alle nicht mit dieser Grundbesitzform wesentlich verbundenen Momente ausschidet, liesse sich noch schliessen, dass er auch jetzt noch von dem Recht eines jeden Gemeindegliedes auf einen entsprechenden Landantheil absieht: er spricht hier nur von den Rechten der „Hauswirthe“ (*домохозяева*), also derjenigen Bauern, die einen Landantheil besitzen.<sup>2)</sup> Im Verlauf seiner Untersuchung tritt er jedoch für die Erhaltung des Rechts eines jeden Gemeindegossen auf Land ein und stellt sich dadurch in einen Gegensatz zu seinem ersten Antrag. Der Umstand, dass mit Zunahme der Bevölkerung, die durch freien Austritt der Genossen aus der Markgenossenschaft verzögert wird, das Gemeindeland dem steigenden Bedarf nicht genügen wird, hatte ihn zur Beschränkung der Nutzungsrechte des heranwachsenden Geschlechts veranlasst, jetzt hält er diesem Uebelstande den auch von den anderen Anhängern des Gemeindebesitzes vorgebrachten Ausweg entgegen: nämlich die Aussiedelung des überschüssigen Theiles der Bevölkerung. Er fügt noch hinzu, dass nach den von ihm dargelegten ökonomischen und socialen Bedingungen des Volkslebens, wie sie sich bei gesetzlicher Organisation des Gemeindebesitzes gestalten werden, Ansiedelungen ordnungsmässiger und wohlbedachter werden vorgenommen und durchgeführt werden als heute.<sup>3)</sup> Auf Kawelin's Project haben wir noch zurückzukommen, hier war es nur unsere Aufgabe, in gedrängter Kürze auf die von Kawelin selbst vorgenommene Aenderung zu seinem Entwurf vom Jahre 1859 hinzuweisen.

Steht Kawelin in jenem Project noch auf dem Boden der tatsächlichen grundbesitzrechtlichen Verhältnisse<sup>4)</sup>, so haben wir zwei

<sup>1)</sup> *Общинное владѣніе*, l. c. pag. 57—60.

<sup>2)</sup> l. c. pag. 11—12.

<sup>3)</sup> l. c. pag. 61.

<sup>4)</sup> Es sei noch kurz erwähnt, dass Пущевичъ (*Puschkewittch*) in den *Записки Юрьевского Общества сельскаго хозяйства*, 1857: „О крестьянскомъ

andere Projecte zu registriren, welche diesen Boden bereits verlassen haben und die Lösung des Problems nur in einer fundamentalen Umgestaltung des bisherigen Grundbesitzrechts finden zu können meinen.

Das eine Project ist von der Redaction des „Russki Westnik“<sup>1)</sup> aufgestellt, einer Zeitschrift, die in zahlreichen Artikeln — unseren Lesern sind sie nicht unbekannt — energisch gegen den Gemeindebesitz plaidirt hatte und schliesslich eine wesentliche Schwenkung machte, für die sie viel Hohn Seitens der Anhänger wie der Gegner des Gemeindebesitzes zu erdulden hatte.

Das Project ist nun in kurzen Umrissen folgendes: Die Einleitung skizzirt die Theorie der Grundrente. Die Zeitschrift constatirt, dass die Anhänger des Gemeindebesitzes, die erst so entschieden für die Beibehaltung periodischer Umtheilungen eintraten, jetzt bereit sind, von dieser Forderung abzulassen. Sie acceptirt dieses Zugeständniss und wünscht auf der Basis, dass das den einzelnen Wirthen zugetheilte Land ihnen bleibend belassen wird, den Gemeindebesitz also zu organisiren: Wird dem einzelnen Wirthen das Land bleibend zugetheilt, so erlangt der einzelne Wirth ein Eigenthumsrecht an demselben; dieses soll ihm nicht ohne Entgelt zugestanden werden: vielmehr muss er für dieses Recht der Gemeinde eine Rente zahlen, deren Betrag in gewissen Zwischenräumen je nach dem Steigen des Bodenwerthes erhöht wird, wogegen eine jede zur Gemeinde gehörige Seele ein Recht auf einen Theil der Rente hat; die Gesamtsumme muss unter alle Glieder der Gemeinde getheilt werden, ob sie in der Gemeinde oder auswärts ansässig sind. Auf diesem Wege wird jedem Gemeindegliede sein Anrecht auf das Gemeindeland, wenn auch in einer neuen Form, gewahrt. Statt der so schädlichen Umtheilung des Landes finden jetzt nur Theilungen der Rente statt. Die Rente ist für alle mit Land dotirten Wirthe ganz gleich, da dieselbe nur die freie Rente vom Boden ist, kein Zins des auf ihn verwandten Kapitals. Eventuell kann ein Wirth, wenn seine Familie sehr gross ist, mehr aus der allgemeinen Rentenkasse erhalten, als er für die Nutzung des Landes zur Kasse zahlt. Allmählig kann die Zahl der „landlosen“ Gemeindeglieder grösser werden, als die der mit Land dotirten; mit

способъ землевладѣнія“, für die Bildung erblicher Familienhöfe (семейные участки) eintritt. Sein Vorschlag erinnert an die auf Seite 144—147 mitgetheilte, vom Domänenministerium eingeführte Institution.

<sup>1)</sup> „Русская сельская община“ im Русскій Вѣстникъ, 1858, Nr. 17, pag. 185—235.

der allgemeinen Entwicklung steigt aber auch der Werth des Bodens, die Rente. So lange die Zahl der mit Land dotirten Gemeindeglieder grösser als die der anderen, so wird, wie anzunehmen, die Gemeinde gegen die Erhöhung, im umgekehrten Fall für die Erhöhung der Rente sein. Zum Schutz der betreffenden Minorität ist ein öffentliches Organ erforderlich, welches in streitigen Fällen die Entscheidung trifft. Auch der Fall ist vorgesehen, dass der Einzelne seinen Landantheil einem nicht zur Gemeinde Gehörigen übergibt: ein solcher erkauft sich das Recht der Nutzung, indem er dem früheren Wirthen die Summe zahlt, welche das auf die Verbesserung des Landes verwandte Kapital repräsentirt.

Diese Gestaltung des Gemeindebesitzes verhindert in weit sicherer und vollkommener Art die Ausbildung eines Proletariats, als der bestehende Gemeindebesitz. Die Anhänger des Gemeindebesitzes machen alle jetzigen Bauern und deren Nachkommen zu obligatorischen Ackerbauern, ob diese hierzu Neigung haben oder nicht, da sie entweder Ackerbauern bleiben müssen, oder ihr Recht auf das Land, auch wenn sie sich an der Ablösung des Landes (vom Gutsherrn, vom Staat) betheilt haben, ohne Entschädigung aufgeben. Der Stand der Ackerbauern würde unvermeidlich zu einer unbeweglichen, keinem Fortschritt zugänglichen, stumpfen und apathischen Kaste, und der russische Ackerbau wäre zu einer ewigen Dreifelderwirthschaft prädestinirt. Andererseits würden Diejenigen, welche aus der Gemeinde ausscheiden, den Schutz vor dem Proletariat nicht mehr geniessen. Ganz anders gestaltet sich die Lage der Dinge bei Umwandlung des üblichen Gemeindebesitzes in das projectirte Gemeindeglied. Hier braucht der Einzelne nicht Ackerbauer zu sein und behält doch sein Recht, — die Rente wird ihn vor dem Proletariat schützen. (Die Rente und das Recht des Gemeindegliedes ist unveräusserlich und wird nur durch Abstammung von einem Gemeindeglied erworben). Die Rente soll dem Einzelnen nicht die Möglichkeit gewähren, ohne Arbeit zu leben, nur einen Theil seiner Bedürfnisse wird sie decken, doch wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der Zeiten enorm steigen. In Zukunft kann diese Grundbesitzform eine grosse Bedeutung gewinnen, sie wird alle anderen Formen des Grundeigenthums überragen und zur höchsten Einheit und zur vollkommensten Gestaltung der socialen Beziehungen führen. Alle Schrecken des Communismus verschwinden, das Eigenthumsrecht bleibt unberührt und erlangt eine neue, höhere Macht. In der Masse des Volkes, in Millionen von Menschen entwickelt sich das Gefühl des Sichergestelltheits, das

Gefühl der Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Jeder aus der Zahl der Millionen ist Eigenthümer und zwar nicht zum Nachtheil Anderer, nicht mit Ausschluss Anderer, sondern im Gegentheil in starker Vereinigung mit Anderen. Eine ganze Welt lebendiger Beziehungen bildet sich von selbst in solch einem Centrum. Bei Zunahme der Bevölkerung werden die Gemeinden Kolonien in unserem weit ausgedehnten Lande gründen, was durch den Bodenkredit erleichtert wird, der sich hierbei in höchstem Masse entwickeln und dadurch den Erwerb von Grundeigenthum noch mehr erleichtern wird. Ungeachtet der grössten Entfernung werden die Kolonien mit den Muttergemeinden mit den lebendigsten Banden verbunden sein, welche Bande wiederum als neue Bürgschaft der Einheit und Festigkeit des russischen Staatswesens dienen werden. — Wenn diese Form von Grundeigenthum auch die höchste ist, so soll sie nicht die andere Form ausschliessen, persönliches Eigenthum an Grund und Boden soll daneben bestehen. Das Gemeindeeigenthum gewinnt nur, wenn daneben Stammgüter und auch freie persönliche Landgüter, deren Eigenthümer den mittleren oder städtischen Klassen der Gesellschaft entsprechen, sich befinden. Neben einander bestehend werden diese Formen des Grundeigenthums wohlthätig auf einander wirken, indem sie gegenseitig alles das neutralisiren, was in ihnen eine falsche und schädliche Richtung einnehmen könnte <sup>1)</sup>.

Auch zu diesem Project sei uns eine kurze Bemerkung gestattet. Es lässt sich füglich nicht in Abrede stellen, dass es einer Forderung der Gerechtigkeit entspricht, die Grundrente, d. i. den Ueberschuss der Einnahmen über die gesammten Productionskosten, nicht dem Grundbesitzer zufallen zu lassen, sondern der Gesammtheit vorzubehalten. Dieser Ueberschuss ergiebt sich aus, vom Grundbesitzer ganz unabhängigen Ursachen: er steigt mit der Zunahme der Bevölkerung, ihrer Bedürfnisse und der Preise der Bodenproducte. Doch von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus fasst der „Russki Westnik“ sein Project nicht auf. Neben dem Gemeindeeigenthum soll persönliches Grundeigenthum bestehen bleiben: dieser Classe der Bevölkerung soll der volle Ertrag auch der steigenden Grundrente unberührt belassen bleiben; die bäuerliche Bevölkerung aber, soweit sie auf Gemeindeland sitzt, soll sich nicht des vollen Genusses jenes Ueberschusses erfreuen, sondern einen Theil desselben

<sup>1)</sup> Eingehende Widerlegungen dieses Projects bieten u. A. Koschelew: „Русская сельская община“ im Сельское Благоустройство, 1858, Nr. 11 und Turizyn (Н. Туницынъ), „Новая русская община“ im Атений, 1858, Nr. 40, 41 und 42.

an die Gemeindeglieder, die keinen Landantheil haben empfangen können, abtreten. Und doch ist es gerade die bäuerliche Bevölkerung, deren Indolenz zu beseitigen, deren Arbeitsamkeit und Sparsinn zu heben man sich bemüht! Ihr die Aussicht auf die steigende Grundrente schmälern, würde ihren Fleiss nicht anspornen, sondern lähmen.

Eine erhebliche Grösse würde die Rente erst nach erfolgter Ablösung des den Gutsbesitzern gehörigen Landes gewinnen, falls nicht eine ganz ausserordentliche Werthsteigerung des Bodens inzwischen eintritt. Auch würde der Antheil an der Grundrente die Gemeindeglieder, denen keine Landstelle zugefallen ist, nicht social-ökonomisch sicherstellen, dabei aber alle Nachteile aufweisen, die mit ähnlichen Geschenken und irrationellen Almosenvertheilungen verwoben sind. <sup>1)</sup> — Sodann würde unter den ärmeren Leuten, die sich nicht des Glücks erfreuen, von Mitgliedern solcher ländlichen Gemeinden abzustammen, der Neid gegen diese Bevorzugten stetig genährt und immer wieder angefacht werden: wenn Jene ohne irgend welches eigene Zuthun einen Betrag aus der Rente empfangen, wesshalb haben nicht auch wir Anrecht auf die Grundrente, zu deren Steigerung Jene nicht mehr beigetragen haben als wir? — Endlich wären noch die sehr erheblichen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Projects entgegenstellen, in Betracht zu ziehen.

Das zweite Project verdankt seinen Ursprung J. Ssawitsch.<sup>2)</sup> Der Verfasser entwirft dasselbe in so allgemeinen, nicht ganz präcis gehaltenen Umrissen, dass wir, wie wir es eingestehen müssen, dessen nicht sicher sind, ob wir mit der erforderlichen Correctheit den Gedankengang des Autors wiedergeben. Er will die Frage des Gemeindebesitzes durch die Association der Arbeit gelöst wissen. Jeder Bauer erhält nur ein so grosses Landstück, dass seine Existenz sichergestellt ist, daneben verfügt aber die Gemeinde über eine nicht grosse Ackerwirthschaft (небольшую общественную запашку), die gemeinsam von den Gliedern der Gesellschaft bestellt wird. Der Ertrag fliesst in eine besondere Kasse. Der Bauer hat kein Recht zum Verkauf seiner Landstelle; will er sie nicht

<sup>1)</sup> Auf dieses Moment weisen sowol Koschelew als Turizyn hin. Letzterer drückt sich in folgender drastischen Weise aus (im ersten Artikel, Nr. 40, pag. 331): „Diese geschenkte Rente ist einfach eine Prämie auf Faulheit, die neue Gemeinde — eine Gesellschaft zur Versicherung gegen Arbeit.“

<sup>2)</sup> Ю. Н. Савичъ: „Нѣсколько мыслей объ общинномъ владѣнни землею“ im Атений, 1857, Nr. 50, pag. 438—445.

behalten, so übergibt er sie der Gemeinde, die ihm durch Theilzahlungen im Laufe von zehn Jahren den Werth des Grundstückes vollständig entschädigt. Auch diese Grundstücke werden mit gemeinsamen Kräften bearbeitet, der Ertrag kommt -- nach Abtragung der Schuld an den früheren Inhaber -- auch jener Kasse zu Gute. Die einzelnen Landstellen sind untheilbar und gehen auf einen Erben über, die andern Söhne etc. sind freie Arbeiter, können Feldarbeiter bleiben oder in andere Berufe übergehen, oder endlich es kauft ein Solcher ein normales Landquantum (so viel als die Landstelle eines Bauern in der Gemeinde ist) vom benachbarten Gutsherrn und tritt mit demselben in den Associationsverband der Gemeinde ein. Sind keine Söhne (als Erben) vorhanden, so fällt die Landstelle nach dem Tode des Inhabers und der Verheirathung der Töchter an die Gemeinwirthschaft, die also auch hierdurch eine Vergrößerung erfährt. Das in der erwähnten Kasse angesammelte Kapital bleibt unantastbar und darf nur zur Linderung allgemeiner Unglücksfälle angegriffen werden. Bei einer solchen Organisation wird sich bald eine gemeinsame Wirthschaftsführung ausbilden, besonders wenn das in gemeinsamer Wirthschaft befindliche Land, welches allmählig gross werden wird, und das angesammelte Kapital in das unmittelbare Eigenthum der neuen Gemeinde (nach vollständiger Tilgung der für das Land zu entrichtenden Zahlung, die die erste Aufgabe der Kasse ist) gelangen. Der Verfasser giebt sich nun der Hoffnung hin, dass -- zumal bei zunehmender Volksbildung, die zu befördern ist -- der Bauer, bald den Vortheil gemeinsamen Betriebes erkennend, seine Landstelle der Gemeinde übergeben und jetzt einen weit grösseren Ertrag erzielen wird, als bei der früheren Art seiner Wirthschaft.

Wenn wir den Gedanken des Verfassers richtig wiedergegeben haben -- Einzelheiten sind uns leider unverständlich geblieben --, so sind gegen dieses Project alle die Bedenken zu erheben, die so häufig und nach so manchen missglückten Versuchen gegen gemeinsame Wirthschaftsführung Seitens einer grösseren Anzahl von Personen geltend gemacht sind. Der bei der Produktion so bedeutungsvolle Factor des directen persönlichen Interesses liesse sich nur bei einer so hohen Entwicklung der geistig-sittlichen Bildung, des Gefühls der Gemeinsamkeit durchführen, wie sie heute auf der Welt nicht zu finden ist.

Nur in Zeiten besonderer geistig-sittlicher, zumal religiöser Erhebung haben sich solche Wirthschaftsinstitutionen erhalten können,

und auch nur so lange, als der Geist gemeinsamer Liebe, der sie geschaffen, in den Theilnehmern lebendig blieb.

6. Wenn wir schliesslich noch auf A. v. Haxthausen<sup>1)</sup> eingehen, der zuerst auf die Bedeutung des russischen Gemeindebesitzes hingewiesen hat, so mögen die Leser nicht eine ausführliche Analyse seines vielfach gekünstelten Systems über Staatenbildung, Stellung des Staates zur Kirche, über den christlich-sittlichen Gehorsam etc. etc. erwarten, wie sehr auch sein ganzes social-politisches Glaubensbekenntniss mit diesem System im Allgemeinen und der Stellung des Gemeindebesitzes im Besonderen, wie er ihn auffasst, zusammenhängt. Wir begnügen uns mit einem kurzen Hinweis auf die Punkte, in welchen Haxthausen's Auffassung von der der russischen Anhänger des Gemeindebesitzes abweicht, und welche in der Literatur nicht die genügende Berücksichtigung gefunden haben.

Mit wie viel Vorliebe die Vertreter der nationalen Grundbesitzform sich auch auf den „berühmten deutschen Gelehrten“, „den genauen Kenner agrarischer Verhältnisse“ berufen:<sup>2)</sup> gewisse, in Haxthausen's Auffassung wesentliche Momente werden von ihnen entweder übergangen, oder auf ein so geringes Mass zurückgeführt, dass seine Darlegung dieser grundbesitzlichen Institution uns wesentlich erschüttert erscheint.

Dass nach der Rechtsanschauung des Volkes von jeher die Ueberzeugung geherrscht habe, das ganze Land gehöre nach Gottes

<sup>1)</sup> A. v. Haxthausen: „Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und die ländlichen Einrichtungen Russlands“, in drei Bänden, 1847—1852. (Auch in französischer Sprache erschienen). Derselbe: „Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861“, Leipzig 1866. Als Anhang zum letzteren Werk giebt der Verfasser noch eine kurze Abhandlung über den Gemeindebesitz in deutscher Sprache, die im Hinblick auf die bevorstehende Aufhebung der Leibeigenschaft schon früher (1858) in französischer Sprache erschienen war.

<sup>2)</sup> Von den Anhängern des Gemeindebesitzes wird bei jeder sich darbietenden Gelegenheit das Verdienst Haxthausens anerkannt, zuerst die grosse Bedeutung dieser Institution erkannt zu haben. So sagt z. B. A. Koschelew: Общинное поземельное владение im Сельское Благоустройство, 1858 Nr. 8, pag. 107—108: Vor zwanzig Jahren war diese ursprüngliche Erscheinung des russischen Lebens (scil. der Gemeindebesitz) in der Literatur unbekannt. Die ersten Artikel über diesen Gegenstand wurden mit vollem Unglauben, ja mit Spott und Verachtung aufgenommen. „Zum Glück“ veranlasste ein Deutscher, v. Haxthausen, unsere Gelehrte ernsthaft eine Sache zu behandeln, welcher sie früher nur zum Scherz Erwähnung thaten. -- Die wichtigeren Stellen aus Haxthausen's Werk werden ausführlich reproducirt, ganze Abschnitte wörtlich wiedergegeben etc.

Fügung dem Volk der Russen, der Zar (Grossfürst), wie der Vater in jeder organischen Familie, habe das Recht der Vertheilung des Grund und Bodens gehabt, ein jeder Russe habe ein Recht auf die Nutzung eines gleichen Landantheils besessen, die russische Gemeinde, deren Gemeinderecht die Familie zur Basis habe, fingire noch jetzt eine Familie zu sein und zu bilden, alle diese Behauptungen widersprechen der russischen Geschichte durchaus, sind nur Fiktionen, die aber Haxthausen für seine Theorie bedurfte.

Einem Manne von solcher Verstandesschärfe und solchen Kenntnissen, wie Haxthausen (ungeachtet der vielen Schrullen und voreingenommenen Lieblingsideen) sie besitzt, konnte es nicht entgehen, dass nur beim Eintreffen gewisser Voraussetzungen der übliche Gemeindebesitz sich überhaupt erhalten kann, die Gefahren und Uebelstände, die diese Grundbesitzform in sich birgt und die eventuell hervorberechen können, beseitigt werden.

Die erste wesentliche Voraussetzung ist die, dass im Volke ein sehr entwickeltes Familien- und Gemeindebewusstsein<sup>1)</sup> herrscht. Die Bedeutung dieses Faktors erkennt Haxthausen in ihrer vollen Tragweite. Nur bei regem und tief eingewurzeltm Familien- und Gemeindebewusstsein, nur beim Wirthschaftsbetrieb in grossen Familien und bei Identificirung der eigenen Interessen mit denen der Gemeinde, und damit zusammenhängend bei einer grossen Autorität der Gemeinde können die drohenden Missstände socialer wie ökonomischer Natur paralytirt werden. Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit beobachtet er diese Seite des Gemeindebesitzes, jedes Anzeichen, das nur irgend wie darauf hindeutet, sammelt er emsig. Der wichtigste Faktor in seiner Beweisführung ist die sich ihm auf seiner Reise überall darbietende Erscheinung, dass die bäuerlichen Höfe von grossen, ungetheilten Familien besetzt waren: nach dem Tode des Familienhaupts bleibt die Familie zusammen, an die Spitze tritt der Aelteste, entweder der Bruder des Verstorbenen, wenn ein solcher vorhanden ist, oder der älteste Sohn, der mit derselben patriarchalischen Gewalt und Autorität über die anderen Familienglieder herrscht, wie der natürliche Vater. Wer durch Todesfälle in seiner Familie allein bleibt, tritt gerne in eine bestehende grössere Gemeinschaft ein und respectirt das frei erwählte Familienhaupt in demselben

<sup>1)</sup> „Studien etc.“, Band I, pag. 109, 128, 131, 154—156, Band III, pag. 117, 122—125, 129, 130, 145, 150, 198—199, 204 u. a. a. St. — „Ländliche Verfassung etc.“, pag. 6 u. a. a. St.

Mass wie er es von jeher gewohnt war.<sup>1)</sup> Der Russe wünscht unter Autorität zu stehen und fühlt sich nur unter einer solchen wohl. So steht ihm der Schluss fest, dass Familienbewusstsein, enge Zusammengehörigkeit der Familie im russischen Volke sich weit stärker als sonst bei irgend einem Volke der Welt ausgeprägt hat, ja aus jener Thatsache des Zusammenlebens in grossen Familien und des regen Gemeindebewusstseins schliesst er — ohne auch nur den Versuch eines historischen Nachweises zu unternehmen — ganz ohne Weiteres, dass die russische Markgemeinde aus der Familie sich gebildet habe, nur eine erweiterte Familie sei.

Die russische Anhänger des Gemeindebesitzes haben sich durch jene Thatsache nicht irreführen lassen: sie wussten, dass das Zusammenleben in grossen Familien durchaus kein Charakterzug des russischen Volkes ist, dass vielmehr in den früheren Jahrhunderten die Bauern überall in kleinen Familien gewohnt und gewirthschaftet haben. Auch hat jene Annahme Haxthausen's sich nach den neueren Erfahrungen als vollständig hinfallig erwiesen. Das Beisammenbleiben in grossen Familien war so wenig in das Rechtsbewusstsein des russischen Bauern übergegangen, dass es nur der Freiheit eines Decenniums bedurfte, um die ganze Physiognomie des bäuerlichen Lebens umzugestalten. Seitdem mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Selbständigkeitserklärung der Gemeinden diese das Recht der freien Verfügung über das Gemeindeland und der Ordnung ihrer Angelegenheiten erlangt haben, finden im grössten Masstabe Familientheilungen statt. Der Bericht der am 26. Mai 1872 Allerhöchst niedergesetzten Commission (unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew) zur Erforschung der Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Produktion<sup>2)</sup> enthält

<sup>1)</sup> S. z. B. „Studien“ Bd. I, pag. 109: „Der Russe kann nicht ohne festes Familienband leben, hat er keines, so fingirt er eines! Hat er keinen leiblichen Vater, so sucht und wählt er sich einen und hat für diesen dieselbe Ehrfurcht und Liebe als für einen leiblichen“. Band III, pag. 150: „Bei den Russen existirt kein National- und Familienband ohne Centrum, ohne Einheit, ohne Haupt, ohne Vater, ohne Herrn, das ist ihm zur Existenz, zum Leben durchaus nothwendig, unentbehrlich. Der Russe schafft sich den Vater, wenn von Gott ihm der natürliche genommen! Selbst die freie Gemeinde wählt sich den Alten (Starosta) und gehorcht ihm unbedingt, er ist nicht ihr Delegirter, sondern ihr Vater mit voller und natürlicher Autorität“. Siehe auch Band III, pag. 130, 145—149 u. a. St.

<sup>2)</sup> „Докладъ Высочайше учрежденной Комисіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской проивзводительности въ Россіи“, 1873 in 5 Bänden, Bd. II, Abtheilung I, pag. 253—256.

aus allen Gegenden des Reichs, in welchen bäuerlicher Gemeindebesitz besteht, Aussagen und Daten, die allseitig von Anhängern wie von Gegnern des Gemeindebesitzes als Thatsache bestätigt werden, dass, seitdem die Gemeinden die Selbständigkeit erlangt, überall die Familien sich getheilt haben, dass die Söhne mit der Heirath den väterlichen Hof verlassen und sich selbständig niederlassen, oder, wenn auch im väterlichen Hof verbleibend, doch eine eigene selbständige Wirthschaft führen und einen gesonderten Landantheil sich zuweisen lassen. Auf diese Erscheinung haben wir an anderer Stelle bereits hingewiesen.<sup>1)</sup> Nicht reges Familienbewusstsein hatte die ländliche Bevölkerung in grossen Familien zusammengehalten, sondern äussere Umstände hatten es zu Wege gebracht. Im wohlverstandenen eigenen Interesse und in dem der Bauern hatten die Gutsherren und der Staat eine zu weit gehende Zersplitterung der bäuerlichen Wirthschaft verhindert. Schon aus der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts datiren Verordnungen, die verbieten, dass kleine Familien sich durch Theilung noch mehr zersplittern: zu einer Wirthschaftseinheit sollen mindestens drei Arbeiter (von 15 bis 60 Jahren) gehören. Dass auf den Privatgütern nur die Macht der Gutsherren zu weit gehende Familientheilungen verhindert hatte, ist vielfach constatirt worden. — Sowie nun der äussere Zwang aufhörte, zerfiel die Einheit der grossen Familien.<sup>2)</sup> In dieser Richtung hin hat sich also der Associationstrieb der Russen, der Haxthausen so sehr imponirt hat, der dem morschen Westeuropa die grosse neue Wahrheit verkünden soll, durchaus nicht als lebendiger und kräftiger Factor erwiesen.

Wie diese eine Voraussetzung Haxthausen's sich als eine vollständig irrige herausgestellt hat, so hat auch eine zweite Voraussetzung, die in ökonomischer Beziehung von einer wenig geringeren Bedeutung ist, dasselbe Schicksal erreicht. Dass periodische Umtheilungen des Landes auf die Landwirthschaft schädlich wirken, erkennt der gewiegte Landwirth vollständig: „Die nachtheiligen Folgen in Bezug auf die Fortschritte des Ackerbaus liegen freilich zu nahe, als dass man nöthig hätte, viel darüber zu sagen.“<sup>3)</sup> Er registrirt daher mit besonderer Vorliebe die Versicherungen, dass Umtheilungen, wenn auch an verschiedenen Orten verschieden, doch nur selten vorkommen. Ja er hält es für einen Druck, der

<sup>1)</sup> Siehe oben, Seite 97—98.

<sup>2)</sup> Siehe oben, Seite 98.

<sup>3)</sup> „Studien“, Bd. III, pag. 152.

auf den Domänenbauern ruht, dass sie nach jeder Revision umtheilen müssen. (?) Er wünscht in dieser Beziehung der Gemeinde die volle Freiheit gewahrt. „Man lasse nur“, ruft er aus, „die russischen Bauern gewähren;“ man zwingt (??) sie nicht einmal im Revisionsjahre zur „schwarzen“ Theilung! Sie wissen selbst am Besten, was ihnen frommt, sie haben schon von selbst nützliche Modificationen des Princips eintreten lassen und werden ferner die nöthigen finden. Wenn man irgendwo vor zu vielem unnöthigen Regieren warnen möchte, so wäre es wohl hier.“<sup>1)</sup> — Dass die russischen Anhänger des Gemeindebesitzes sich in dieser Frage weit reservirter aussprechen, haben wir bereits gesehen. Jene Klage, dass die Domänenbauern im Revisionsjahre das Land umtheilen müssen, beruht auf einem Missverständniss: diese Massnahme war getroffen, nicht um die Gemeinden zu Umtheilungen zu zwingen, sondern um sie an zu häufigen Umtheilungen zu verhindern. Dass nur gutsherrlicher und staatlicher Zwang die Gemeinden von häufigen Landumtheilungen abgehalten hat, ergibt sich aus den jetzt vielfach häufiger, als früher vorkommenden Umtheilungen. Der soeben erwähnte Bericht der Commission vom 26. Mai 1872 bietet genügende Nachweise auch hierfür.<sup>2)</sup>

Die Stellung Haxthausen's zur Frage der Familientheilungen und zu der der Landumtheilungen erscheint uns um so auffallender, als ihm die, auch von uns mitgetheilten Massnahmen des Domänenministeriums zur Aussiedelung und Neuansiedelung von Bauern im Anfang der vierziger Jahre durchaus nicht unbekannt geblieben sind. Wie unsere Leser wissen,<sup>3)</sup> war der Zweck jener Massnahmen die Verhinderung der Zersplitterung des Bodens durch Familientheilungen und der periodischen Umtheilungen, die sich als für den landwirthschaftlichen Betrieb schädlich erwiesen hatten, deshalb sind untheilbare „Familienhöfe“ gegründet worden. Haxthausen übersieht dieses vollständig: er erkennt in diesen Aussiedelungen keine andersgearteten, als sie in früheren Zeiten häufig vorgenommen wurden. Nur beiläufig erwähnt er: „Um Versuche über die Anwendbarkeit und Zweckmässigkeit des Pachtsystems zu machen, sollen in diesen neuen Colonien einzelnen Familien, die es wünschen, besondere Grundstücke gegen ständige Pacht über-

<sup>1)</sup> „Studien etc.“, Band I, pag. 134.

<sup>2)</sup> Докладъ Комиссiи, Band II, Abtheilung I, pag. 161—200 u. a. a. St.

<sup>3)</sup> Siehe oben, Seite 145—147.

wiesen werden.“<sup>1)</sup> Dieses ist Alles, was er über die Bildung der Familienhöfe, ihre Veranlassung und ihren Zweck zu sagen weiss.

Bei all seinem energischen Eintreten für die nationale Grundbesitzform erkennt Haxthausen die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit von Fortschritten in der Landwirthschaft beim Gemeindebesitz. Er selbst erhebt diesen Einwand und sucht ihn mit dem Bemerkten zu widerlegen, Russland bedürfe noch keiner Verbesserungen in der Ackerwirthschaft, es decke nicht allein seinen Bedarf an Getreide etc., sondern führe ja noch bedeutende Massen „überflüssigen“ Getreides aus. Doch ihm selbst genügt diese Widerlegung nicht, er meint, „der politische Vortheil der Institution überwiegt dieses Alles (scl. die Nachtheile) so weit, dass man sie nie gegen einander in die Waagschale legen dürfte.“ Auch hiermit giebt er sich nicht zufrieden; er hofft, dass die nachtheiligen Folgen aufgehoben oder modificirt werden könnten, ohne das Princip der Landzuthellung an einen Jeden zu zerstören: „vielleicht eben dadurch, dass man den ursprünglichen Zustand, namentlich bei kleinen Gemeinden oder Abtheilungen grösserer, wiederherzustellen suchte, nämlich durch Aufhebung der Landtheilungen und Wiederherstellung des gemeinsamen Ackerbaues. Ich halte dieses bei einem Volke möglich, das so gewöhnt ist, der Autorität zu folgen. Dass bei einem solchen gemeinsamen Ackerbau derselbe viel besser und rationeller betrieben werden könnte, und dass Niemand dabei lädirt würde, wenn statt der Theilung des Landes eine Theilung der Ernte auf dem Felde einträte, scheint mir nicht zweifelhaft.“<sup>2)</sup> Also verzweifelt auch er an dem Werth des gepriesenen Princips der Landzuthellung an einen Jeden und tritt für die Wiedereinführung des angeblich „ursprünglichen“ Zustandes der gemeinsamen Bodenbestellung und der Theilung der Ernte ein. Wir besitzen durchaus keine historischen Beweise dafür, dass jener „ursprüngliche Zustand“ allgemein bestanden hat. Und wenn er auch hier und da existirt hat, welche Ursachen haben seinen Verfall zu Wege gebracht? Seinen Lieblingsvorwurf, die „modernen Zeitideen“, wird Haxthausen doch nicht auch in dieser Frage im Auge gehabt haben. Vielmehr hat das Streben nach individueller wirthschaftlicher Selbständigkeit, das wie bei andern Völkern auch im russischen Bauern steckt, jenen Prozess hervorgerufen. Die Construirung eines gemeinsamen

1) „Studien“, Bd. III, pag. 487.

2) „Studien etc.“, Bad III, pag. 152, „Ländliche Verfassung etc.“, pag. 421.

Wirtschaftsbetriebes wäre — zumal bei unserem bestehenden gesammten Wirthschaftssystem — selbst mit den strengsten Massnahmen undurchführbar.

## II. Der Gemeindebesitz in den Vorberathungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

1. In den Vorberathungen zum Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland wird die Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes von der Staatsregierung zum ersten Male vom allgemeinen Gesichtspuncte aus zum Gegenstand eingehender Erwägung gemacht. Die Behandlung der Frage hat um so mehr Anspruch auf specielle Beachtung, als dem grundbesitzlichen Adel des Reichs, bei welchem vermöge seiner Stellung zu dem Bauernstande genaue Kenntniss von dem Gemeindebesitz, seinen Vorzügen und den mit ihm verbundenen Gefahren vorauszusetzen war, Gelegenheit geboten wurde, seine Ansicht auch über diese Frage zu verlautbaren.

Zur Erleichterung des Verständnisses des Nachfolgenden diene eine kurze Recapitulation des Ganges der Vorarbeiten zu jenem grossen Reformwerk<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Als Quelle für dieses Kapitel steht mir das nach officiellen Quellen von Alexander Skrebizki herausgegebene, umfangreiche Werk zu Gebote: „Крестьянское дѣло въ царствованіи Императора Александра II, Матеріалы для исторіи освобожденія крестьянъ: Губернскіе комитеты, ихъ депутаты и редакціонныя коммиссіи въ крестьянскомъ дѣлѣ, по официальнымъ источникамъ составилъ Александръ Скребицкій“ (Die bäuerliche Angelegenheit zur Zeit der Regierung des Kaisers Alexander II., Materialien zur Geschichte der Befreiung der Bauern: die Gouvernementscomités, ihre Deputirte und die Redactionscommissionen in der bäuerlichen Frage, nach officiellen Quellen von A. Skrebizki), gedruckt bei J. Krüger in Bonn 1862—1868 in vier Bänden (der II. Band zerfällt in zwei Theile). Wie aus dem Titel ersichtlich, ist das Werk nicht vollendet: es behandelt nur den ersten und wichtigsten Theil der Geschichte des Emancipationsgesetzes. Es fehlt der Bericht über die Arbeiten des sog. Hauptcomité's, dem mit Approbation des Reichsraths die allendliche Entscheidung über das Gesetz zustand. Diese Lücke ist insoweit (im Vergleich zu dem in jenem Werke Gebotenen) verhältnissmässig von keinem grossen Belang, als die Beschlüsse des Hauptcomité's im Gesetz vom 19. Febr. 1861 manifestirt sind, mithin aus dem Vergleich dieses Gesetzes mit den Vorschlägen der Redactionscommissionen, den Skrebizki übrigens selbst in seinem Werke anstellt, die Aenderungen zu ersehen sind, die das Hauptcomité vorgenommen hat. — Das umfangreiche Material zu diesem Werke verdankt der Verfasser dem Freiherrn A. v. Haxthausen; dem Erstörer deutsche Auszüge aus dem Material geliefert hat, aus welchem zum

Die erste öffentliche, officielle Aeusserung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern in Russland anbahnte, ist das berühmte Rescript Sr. Maj. des Kaisers Alexander II. vom 20. November 1857 an den Generalgouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, Generaladjutanten Nasimow. Der Adel dieser Gouvernements, in besonderen Comité's mit der Reform der bestehenden Inventarbücher, welche die bäuerlichen Leistungen an den Gutsherrn normirten, beschäftigt, und gewissen Winken der Staatsregierung Folge leistend, hatte sich durch den genannten Generalgouverneur mit dem Gesuch an den Kaiser gewandt, zur Verbesserung der Lage der Bauern die Leibeigenschaft — unter Wahrung der unverletzlichen Rechte der Gutsbesitzer auf das Land — aufzuheben.

Diesem Gesuche willfahrend bestimmt das Allerhöchste Rescript die Niedersetzung je eines Vorberathungscomitée's (приготовительный комитетъ) in den genannten Gouvernements und eine allgemeine Commission (общая комиссия) in Wilna; jedes Gouvernementscomité soll unter Vorsitz des Gouvernementsadelsmarschalls aus je einem, aus jedem Kreise vom Adel zu wählenden Gutsbesitzer und aus zwei vom Gouvernementschef zu ernennenden, erfahrenen Gutsbesitzern bestehen, die allgemeine Kommission dagegen aus je zwei, von jedem Gouvernementscomité aus seiner Mitte zu erwählenden Mitgliedern, je einem vom Generalgouverneur zu ernennenden erfahrenen Gutsbesitzer und aus einem Beamten des Ministeriums des Innern. Zum Präses designirt der Generalgouverneur ein zum örtlichen Adel gehörendes Mitglied der Kommission. Die Aufgabe der Gouvernementscomité's besteht darin, ein specialisirtes Project zur Organisation und zur Verbesserung der Lage der Bauern mit Berücksichtigung der im Kaiserlichen Rescript angegebenen Grund-

---

grössten Theil das letzte Werk Haxthausen's: „Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklung und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861“, Leipzig 1866, hervorgegangen ist. Mit Recht muss das Werk Skrebizki's „ein wahres literarisches Monument für die Darstellung und Beurtheilung der ganzen ländlichen Verfassung Russlands und des grossen Weltereignisses der Bauereman- cipation im russischen Reiche“ genannt werden. Leider liegt bisher keine Verarbeitung des in diesem Werke gebotenen Materials nach einzelnen Specialfragen vor. In der russischen Presse finde ich nur literarische Anzeigen über dieses ca. 5000 Seiten umfassende Werk und kurze Hinweise auf dasselbe. — Auch Haxthausen geht in seiner genannten Schrift auf die speciellen Verhandlungen der einzelnen Fragen nur kurz ein. Es erschien mir daher geboten, dieselben, soweit sie den Gemeindebesitz betreffen, in verarbeiteter Gestalt dem Leser vorzulegen.

sätze, die mit den localen Eigenthümlichkeiten in Einklang zu bringen sind, auszuarbeiten. Die Elaborate der Comité's sind an die allgemeine Commission zu senden, die ihrerseits nach Durchsicht und Beprüfung derselben ein allgemeines Project für alle drei Gouvernements mit den für die einzelnen Gouvernements erforderlichen Specialregeln aufzustellen hat. Dieses Project soll endlich, mit dem Gutachten des Generalgouverneurs versehen, durch den Minister des Innern Sr. Majestät vorgelegt werden. — Ein Schreiben des Ministers des Innern Lanskoï an den Generalgouverneur Nasimow vom 21. November erläutert das Allerhöchste Rescript.

Am 24. November setzt der genannte Minister durch ein Circular sämtliche Gouvernementschefs und Gouvernementsadelsmarschälle vom obigen Rescript und von seinem Schreiben an den Generaladjutanten Nasimow in Kenntniss zur Nachachtung für den Fall, dass der Adel des resp. Gouvernements einen ähnlichen Wunsch wie der der lithauschen Gouvernements aussprechen sollte.

Fünfzehn Tage nach Erscheinen des Kaiserlichen Rescripts erfolgte das Gesuch des Adels des Gouvernements Petersburg um die Genehmigung, an die Aufstellung von Bestimmungen zur Verbesserung der Lage der Bauern in diesem Gouvernement geben zu dürfen, welches durch ein Allerhöchstes Rescript an den Generalgouverneur dieses Gouvernements, Generaladjutanten Ignatjew vom 5. December 1857 beantwortet wurde. Dasselbe bestimmt die Niedersetzung eines Comité's, welches ebenso wie die betreffenden Comité's für die Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno gebildet werden soll. Das Rescript wird durch ein Schreiben des Ministers Lanskoï von demselben Tage an den Generaladjutanten Ignatjew erläutert. Auch von diesem Rescript und von seinem Schreiben setzt der Minister durch ein Circular vom 8. December die Gouvernementschefs und Gouvernementsadelsmarschälle — zur Nachachtung erforderlichen Falls — in Kenntniss.

Im Laufe eines halben Jahres liefen gleiche Gesuche wie das des Adels des Gouvernements Petersburg, zuerst vom Adel des Gouvernements Nischni-Nowgorod, dann von den Adelsversammlungen der übrigen Gouvernements ein. Nach Allerhöchster Bestimmung wurden in den Gouvernements — conform den erstgebildeten — Comité's niedergesetzt, mit dem Unterschied jedoch, dass die Zahl der Mitglieder der Comité's variierte. Analog der Bildung von Gouvernementscomité's und einer allgemeinen Commission in den Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno fand (durch Rescript vom 9. März 1858 an den Generalgouverneur Fürsten

Wassiltschikow) die Organisation von Comité's und einer allgemeinen Commission in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien statt.

Bereits am 8. Januar 1858 war vom Kaiser ein unter Seiner Leitung stehendes besonderes Comité zur Beprüfung der Bestimmungen und Vorschläge in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft niedergesetzt <sup>1)</sup>, welches durch Allerhöchsten Befehl vom 18. Februar 1858 den Namen Hauptcomité für die bäuerliche Angelegenheit (Главный комитетъ по крестьянскому дѣлу), erhielt. Durch Kaiserlichen Befehl vom 15. Juli ward am Hauptcomité zur vorläufigen Durchsicht der aus den Gouvernementscomité's einlaufenden Gesetzesentwürfe zur Verbesserung und Organisation des Lebens (быта) der gutsherrlichen Bauern eine besondere Commission (особая коммиссія) gebildet, der das Recht zugestanden wurde, soweit sie es für nothwendig erachtete, von den Gouvernementscomité's abzudelegirende Mitglieder zur Beantwortung von Fragen zu ihren Sitzungen zu berufen.

In Berücksichtigung dessen, dass im Hauptcomité die Prüfung aller, die Leibeigenschaft der gutsherrlichen Bauern betreffenden Vorschläge concentrirt war und daher alle in dieser Angelegenheit entstehenden Specialfragen der Berathung dieses Comité's zu unterliegen hatten, befahl Se. Majestät am 19. October 1858, dass alle Minister und Dirigirende von Hauptressorts alle in ihren Departements entstandenen und noch entstehenden Fragen und Vorschläge, die sich auf Aenderung, Vervollständigung und Erläuterung der jetzt wirksamen Gesetze über die Leibeigenen bezögen, dem Hauptcomité vorzulegen haben. Schon vorher war durch ein am 4. März 1858 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsguatachten im centralstatistischen Comité (Abtheilung des Ministeriums des Innern) eine landwirthschaftliche Abtheilung (земскій отдѣлъ) gegründet, welcher die vorläufige Beurtheilung und Bearbeitung aller die landwirthschaftliche Organisation im Reich betreffenden Fragen oblag, wobei sie sich nach den bestehenden Bestimmungen des Ministers des Innern zu richten hatte.

<sup>1)</sup> Das Comité bestand aus folgenden Personen: Präsidenten des Reichsraths Generaladjutanten Fürsten Orlow, der in Abwesenheit Sr Majestät den Vorsitz führte, und den Mitgliedern des Reichsraths: S. K. H. dem Grossfürsten Constantin Nikolajewitsch, Grafen Bludow, Grafen Adlerberg, Fürsten Gagarin, Lanskoï, Baron Korff, Grafen Panin, Fürsten Dolgorukow, Tschewkin, M. N. Murawjew, Brock und Rostowzow.

Am 17. Februar 1859 erfolgte die Niedersetzung zweier Redactionscommissionen (редакціонныя коммиссія), unter dem Vorsitz des Mitgliedes des Hauptcomité's, Generaladjutanten Rostowzow, „zur Zusammenstellung systematischer Entwürfe aus allen Entwürfen der Gouvernementscomité's und zur Aufstellung von Projecten zu einem allgemeinen Gesetz über die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern und von anderen sich auf diese Frage beziehenden Gesetzesbestimmungen“. Der einen Redactionscommission lag die Aufstellung der allgemeinen Bestimmungen ob, der anderen die der örtlichen Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit jeder Ortschaft zu berücksichtigen hatten und zugleich mit dem allgemeinen Gesetz ausgegeben werden sollten; die erstere bestand neben mehreren, beiden Commissionen angehörenden, speciell bestimmten Mitgliedern aus Beamten der Ministerien: des Innern, der Justiz und der Reichsdomänen, und der II. (Gesetzes-) Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät; diese letzteren waren speciell damit beauftragt, auf die Conformität der Projecte mit dem allgemeinen Geist der Gesetzgebung zu wachen; die zweite Commission bestand aus Vertretern der Ministerien des Innern und der Reichsdomänen, sowie aus Experten, welche vom Vorsitzenden der beiden Commissionen nach eigenem Dafürhalten aus Mitgliedern der Gouvernementscomité's oder aus anderen erfahrenen Gutsbesitzern zu wählen waren. Auch wird den anderen Ministern und dem Dirigirenden der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei die Befugniss zugesprochen, Beamte ihrer resp. Ressorts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der beiden Commissionen in diese Commission abzudelegiren <sup>1)</sup>. Ferner steht es dem Vorsitzenden zu, so oft erforderlich, gemeinsame Sitzungen beider Redactionscommissionen anzuberaumen. — Auf Grund eines Allerhöchsten Befehls vom 29.

<sup>1)</sup> Zum Bestande der Redactionscommissionen gehörten: der Geschäftsführer der Commission am Hauptcomité für die bäuerliche Angelegenheit S. M. Shukowski, vom Ministerium des Innern: Direktor des ökonomischen Departements Nikolai A. Milutin, A. K. Giers und J. A. Solowjew, Mitglied der erwähnten landschaftlichen Abtheilung, vom Justizministerium: die Oberprokureure des Senats M. A. Luboschtschinski und N. P. Ssemenow, vom Domänenministerium: W. J. Wulugin und N. N. Pawlow, von der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei N. W. Kalatschow und A. W. Popow, vom Comité zur Organisation der Verhältnisse der Bauern verschiedener Ressorts J. P. Arapetow.

Aus der Zahl der zu den Commissionen geladenen Experten heben wir folgende Namen hervor: A. A. Grabänka, Fürst S. P. Golizün, Fürst Paskewitsch-Eriwanski, M. P. Posen, Juri Ssamarin (der bekannte Slawophile), Fürst Tscherkasski, Graf P. P. Schuwalow.

April 1859 ward den Redactionscommissionen noch eine Finanzcommission (финансовая комиссия)<sup>1)</sup> beigelegt „zur Durchsicht der Vorschläge über die finanziellen Massnahmen, um den Bauern den Kauf des Landes zu erleichtern und um zu bestimmen, welche Massnahmen die Regierung zur Unterstützung beim Kauf ergreifen kann“.

Am 4. März 1859 fand die Eröffnung der allgemeinen Sitzung der Redactionscommissionen statt: der ersten Redactionscommission lagen die juristischen und die administrativen Fragen der bäuerlichen Angelegenheit ob, der zweiten dagegen die lokalen Bestimmungen d. i. die wirthschaftlichen Fragen. Demnach wurde die erste Commission in eine juristische und eine administrative Abtheilung getheilt, die zweite die ökonomische Commission benannt. — Die Thätigkeit der Redactionscommissionen zerfiel nach dem in den Sitzungen vom 13. und 16. März festgestellten Programm in zwei Theile: in die vorbereitende, bestehend in der systematischen Bearbeitung und der vergleichenden Zusammenstellung der Projecte der Gouvernementscomité's, sowie in der Beprüfung der Entwürfe von Commissionsmitgliedern mit Berücksichtigung der in- und ausländischen Literatur in diesen Fragen, und in die beschliessende, d. i. die Beschlüsse der Redactionscommissionen. — Da die Projecte der Gouvernementscomité's nach einander, je nach dem Beenden ihrer Arbeiten in Petersburg eintrafen, so ward — zur Beschleunigung des Reformwerkes — beschlossen, sofort je nach ihrem Einlaufen die Projecte in Bearbeitung zu nehmen. Die erste Periode der Arbeiten der Redactionscommissionen bildete die Verarbeitung der Projecte von 21 Gouvernements, und zwar der Gouvernements: Nishni-Nowgorod, Petersburg, Simbirsk, Kostroma, Moskau, Witebsk, Twer, Tschernigow, Astrachan, Charkow, Pskow, Wätka, Woronesh, Poltawa, Wladimir, Nowgorod, Tambow, Ssaratow, Minsk, Jaroslaw und Rasan. Nach Beendigung dieser vorbereitenden Arbeiten wurden die Vertreter des Gouvernementscomité's, um die erforderlichen Erläuterungen abzugeben, auf die

<sup>2)</sup> Diese Commission bestand aus folgenden Gliedern: vom Finanzministerium: Julius v. Hagemeyer (ein auch durch seine volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Schriften bekannter Schriftsteller) und M. Ch. v. Reutern (jetzt Finanzminister), vom Vormundschaftsrath N. A. Kristofari, vom Ministerium des Innern E. J. Lamanski. — Von den geladenen Experten erwähnen wir: Professor Bunge an der Universität Kiew, stellvert. Staatssecretär am Reichsrath A. J. Sablotzki-Dessätowski, M. P. Posen.

Zeit vom 1.—15. August nach Petersburg berufen, und zwar von den Comité's, die nur ein Project eingereicht hatten, je zwei, von denjenigen, die zwei Projecte vorgelegt hatten, je einen Vertreter der Majorität und einen der Minorität, und noch mehrere je nach der Zahl der eingereichten Projecte, auf dass alle diese ihre persönliche Vertretung fänden. Diese Geladenen wurden die Mitglieder des ersten Aufgebots (члены первого призывания) genannt. Am 5. September ward diese erste Periode der Thätigkeit der Redactionscommissionen, sechs Monate nach ihrer Eröffnung beendet, die zweite dauerte vom 5. September 1859 bis zum 12. März 1860. Zweiundzwanzig Gouvernements entsandten Vertreter zum zweiten Aufgebot, und zwar die Gouvernements: Wologda, Kasan, Mohilew, Pensa, Jekaterinoslaw, Taurien, Orel, Olonez, Wilna, Grodno, Kowno, Smolensk, Cherson, Tula, Kiew, Podolien, Wolynien, Kursk, Perm, Kaluga, Ssamara und Orenburg<sup>1)</sup>. (An Stelle des am 6. Febr. 1860 verstorbenen Generaladjutanten Rostowzow ward Graf B. N. Panin zum Präses der Redactionscommissionen ernannt). In der dritten Periode (vom 12. März bis zum 10. Okt. 1860) ward 1) Beschluss über gewisse bis zu dieser Zeit vertagte Specialfragen gefasst, 2) die Durchsicht über die eingegangenen Meinungsäusserungen von Mitgliedern der Gouvernementscomité's und die kontrollirende Arbeit, und wurden endlich 3) die Kodificationsarbeiten ausgeführt. Hiermit schloss die Aufgabe der Redactionscommissionen, die in dem Zeitraum von einem Jahre und sieben Monaten ihre Arbeiten beendet hatten und zwar in 409 Sitzungen, darunter 134 gemeinsame Sitzungen, 32 Sitzungen in der juristischen, 34 in der administrativen, 134 in der ökonomischen, 43 in der Codificationsabtheilung, 15 in der Finanzcommission und 5 in der besonderen Commission. Bis zu dieser Zeit, d. h. bis zum 10. Okt. 1860 reicht Skrebizki's Werk. — Das Project der Redactionscommissionen ward noch im Laufe des Oktobers an das Hauptcomité gesandt. Nach Berathung und Vornahme von Aenderungen gelangte es in den Reichsrath, um am 19. Februar 1861 als Allerhöchst bestätigtes Gesetz für die aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern promulgirt zu werden.

<sup>1)</sup> Für die unter gesonderter Verwaltung stehenden Gouvernements und Gebiete, das Land der Don'schen Kosaken, Gouvernement Stawropol, West- und Ostsibirien, sowie für das Gebiet des Orenburger und Uraler Kosakenheeres wurden besondere Entwürfe ausgearbeitet. Für das Gouvernement Archangel ward kein besonderer Entwurf aufgestellt, da in diesem Gouvernement die Zahl der Leibeigenen nur 14 männliche Seelen (nach der letzten Revision) betrug.

2. Dieses Gesetz, wohl die grösste und tiefeingreifendste Reform, die je auf friedlichem und gesetzmässigem Wege durchgeführt ist, brach principiell mit wesentlichen Punkten der Geschichte Russlands in den letzten Jahrhunderten. Neben der Verleihung der persönlichen Freiheit an 20 Millionen in Leibeigenschaft schmachtende Menschen mit allen aus ihr resultirenden Rechten (Eigenthums-, Erwerbsrechte etc.) gelangt in jenem Gesetz das Princip der staatsbürgerlichen Freiheit zur Anerkennung. Nach diesem Princip der rechtlichen Gleichheit hat kein Einzelner als Einzelner von dem Andern Gehorsam zu fordern, sondern nur die Gemeinschaft Aller im Staat darf über den Einzelnen herrschen. Der formale Ausdruck dieses Principis ist, dass der Einzelne nur dem Gesetze und nicht seinem Grundherrn zu gehorchen habe. Hieran knüpft sich als naturgemässe Folge die Bildung freier Selbstverwaltungskörperschaften: die alte grundherrliche Gemeinde wird jetzt eine Verwaltungsgemeinde, ein organischer Theil der vollziehenden Gewalt, während unter der Grundherrlichkeit diese örtliche vollziehende Gewalt ein Eigenthumsrecht des Grundherrn war. Die Ordnung und das innere Recht der Gemeinde, bis dahin gesetzt und abhängig durch die historische Entwicklung der Grundherrschaft, werden jetzt bestimmt durch den allgemeinen Charakter des öffentlichen Rechts im Staat. — Endlich wird den Bauern das in ihrer Nutzung befindliche Land gewahrt: mit gesetzlicher Begrenzung der für seine Nutzung an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Leistung und mit dem Recht der Ablösung des „Bauerlandes“.

Wenn auch die Durchführung dieser Principien eine vollständige Umwandlung der staatlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Konfiguration des russischen Reichs zur Folge haben musste, so werden im Emancipationsgesetz alle Beziehungen und Verhältnisse, die nicht direkt im Widerspruch mit jenen Principien stehen, zu erhalten gesucht.

Charakteristisch für diesen wahrhaft conservativen Geist, von dem dieses grosse Werk der Gesetzgebung beseelt ist, sind gleich die ersten officiellen Kundgebungen, welche die grosse Reform anbahnten.

In dem berühmten Rescript Sr. Majestät des Kaisers vom 20. November 1857 an den Generalgouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, Generaladjutanten Nasimow, sowie auch in dem an den Generalgouverneur des Gouvernements St. Petersburg, Generaladjutanten Ignatjew, gerichteten vom 5. December desselben Jahres, welche die Erwiderung auf das Gesuch der ört-

lichen Adelskorporationen um Aufstellung von Bestimmungen zur „Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung“ bildeten, findet sich als grundlegende Idee der beabsichtigten Reform der Gedanke ausgesprochen, dass „die Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung“ nicht anders durchgeführt werden soll, „als allmählig, auf dass die bestehende Organisation der gutsherrlichen Güter nicht gestört werde“<sup>1)</sup>. Dieser conservative Grundzug ist der leitende Gedanke, der — ungeachtet aller sich naturgemäss ergebenden Schwankungen im Einzelnen -- den Standpunkt der Staatsregierung in allen Berathungen zum Reformwerk charakterisirt.

Was nun die Stellung der Staatsregierung zur Frage des bäuerlichen Gemeindebesitzes im Besonderen anbetrifft, so ward dieselbe gleich in der ersten Phase der Reformarbeit gekennzeichnet. In dem, das erwähnte Allerhöchste Rescript erläuternden Schreiben des Ministers des Innern Lanskoj, vom 5. December 1857, an den Generalgouverneur Ignatjew, auf Befehl des Kaisers erlassen, heisst es (in Betreff des bäuerlichen Gemeindebesitzes)<sup>2)</sup>:

Punkt 9. Ohne die bestehende Gemeindeorganisation (микрое устройство) zu verletzen (не нарушая), soll einer jeden Familie das Recht auf einen Landantheil (надѣлъ) zur Nutzung bewahrt werden, wobei dahin zu streben ist, dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Aecker nicht zugelassen werden.

Punkt 10. Zugleich ist es nothwendig zu bewahren und zu bestimmen: das Recht des Hauptes der bäuerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöfts und der Tägloantheile und die Bedingungen, unter welchen Familientheilungen (раздѣлъ семей) zugelassen werden.

Schon vorher war in kürzerer Form dieser Gedanke in dem, das Rescript an den Generalgouverneur Nasimow erläuternden Schreiben des Ministers des Innern vom 21. November 1857 ausgesprochen: im Punkt 7 desselben heisst es<sup>3)</sup>: „die Ordnung der Landnutzung wird entsprechend der örtlichen Sitte festgesetzt. Dort wo Gemeindebesitz (общинное устройство) besteht, soll, ohne denselben zu verletzen (нарушать), jeder Familie das Recht auf einen Landantheil bewahrt werden, wobei dahin zu streben ist, dass

1) A. Skrebizki: „Крестьянское дѣло etc.“, Bd. I, Einleitung, pag. II, X.

2) l. c. Bd. I, Einleitung, pag. XIII.

3) Bd. I, Einleitung pag. VII.

häufige Zerstückelungen und Umtheilungen der Aecker nicht zugelassen werden“<sup>1)</sup>

Diese ministeriellen Schreiben und die in denselben dargelegten Grundsätze erlangten auch für die anderen Gouvernements Geltung und waren für die Staatsregierung der Ausgangspunkt für das unternommene Werk der Emancipation der gutsherrlichen Leibeigenen<sup>2)</sup>, die Bestimmungen über den Gemeindebesitz und die mit ihm zusammenhängenden Fragen also für den Theil des Reichs, in welchem auf gutsherrlichen Gütern diese Grundbesitzform bestand.

Gemäss diesen Grundsätzen über die Beibehaltung des Gemeindebesitzes dort, wo es bestand, bestimmte das Hauptcomité für die bäuerliche Angelegenheit in den, in den Sitzungen vom 19., 24. und 26. November 1858 beschlossenen und am 4. December Allerhöchst bestätigten Principien<sup>3)</sup>, die als Richtschnur für die weiteren Arbeiten zu gelten hatten, unter Punct 4: die Bauern werden in ländliche Gemeinden getheilt, die ihre Gemeindeverwaltung haben sollen. Für alle Gouvernements ist die Gemeindeverwaltung nur in Betreff der Administration obligatorisch; in denjenigen Gouvernements und Kreisen jedoch, in denen nach der Volkssitte Gemeindebesitz besteht, bestimmt die Gemeindeverwaltung auch über die Nutzung des Gemeindelandes.

In der Sitzung vom 5. März 1859 legte der Präsident der Redactionscommissionen, Generaladjutant Rostowzow, den Commissionen seine Ansichten dar, denen die Mitglieder derselben beistimmten<sup>4)</sup>; er sprach sich in Betreff des Gemeindebesitzes folgendermassen aus: Die Frage des Gemeinde- oder individuellen Grundbesitzes in Betreff des Landes, das abgelöst werden wird, muss gemäss den Eigenthümlichkeiten jeder Oertlichkeit entschieden werden und in ihrer weiteren Entwicklung dem naturgemässen Gange der Dinge überlassen werden. Jedenfalls muss man sich aller Be-

<sup>1)</sup> Aehnlich lautet das, das Rescript des Kaisers an den Generalgouverneur von Kiew, Podolien und Wolynien, Fürsten Wassiltschikow, erläuternde ministerielle Schreiben vom 12. März 1858, im Punct 9: „Ohne die Gemeindeorganisation zu verletzen, soll einer jeden Familie das Recht auf einen Landantheil zur Nutzung bewahrt bleiben, entsprechend der hergebrachten Sitte nach Täglo's oder hofweise, wobei dahin zu streben ist, dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Felder nicht zugelassen werden“. Band I, Einleitung pag. VI, in der Anmerkung.

<sup>2)</sup> Band I, Einleitung, pag. XVIII.

<sup>3)</sup> l. c. pag. LIX—LXI.

<sup>4)</sup> l. c. pag. LXVII—LXIX.

strebungen, diese Frage durch nöthigende Regierungsmassnahmen zu entscheiden, enthalten“<sup>1)</sup>.)

Und diesen Standpunkt vertraten die Redactioncommissionen auch bei Berathung der, von den Gouvernementscomité's eingegangenen Vorschläge in dieser Frage.

In Betreff der Entscheidung, ob Gemeindebesitz oder persönlicher Besitz, stellten sich die Ansichten der Gouvernementscomité's wie folgt:<sup>2)</sup>

Eine Gruppe sprach sich entschieden für die Beibehaltung der üblichen Besitz- und Wirthschaftsform aus, und zwar die Comité's der Gouvernements Wätka, Jekaterinoslaw, Kasan, Kostroma, Moskau, Nishni-Nowgorod, Olonez, Orenburg, Orel, Pensa, Perm, Tambow, Chersson und Jaroslaw, sowie Kaluga (jedoch nur für die Zeit, während welcher die Bauern den Gutsbesitzern gegenüber noch zahlungspflichtig sind), Ssaradow (der Gouverneur Ignatjew spricht sich dahin aus, dass die Gehöfte und die Feldantheile nach erfolgter Ablösung nicht mehr gemeinsamen Besitz der Gemeinde, sondern persönlichen Besitz einer jeden einzelnen Familie bilden sollen), Ssimbirsk (die Majorität des Comité's), Kursk (die Majorität und eine Minorität von sieben Gliedern), und Kasan (eine

<sup>1)</sup> Die Ansichten des Generaladjutanten Rostowzow in dieser Frage waren schon vorher bekannt. In dem „Auszug aus den Allerunterthänigsten Briefen des G. A. Rostowzow“, die auf des Kaisers Befehl gedruckt und vertheilt wurden (Band I, pag. 908—925) heisst es u. A.: In der Literatur werden jetzt zwei streitige Meinungen vertreten: wie ist das bäuerliche Leben (бытъ) zu organisiren (устроить) — gemeindeweise (миромъ) oder durch einzelne (отдѣльными) Familien? Hier lässt sich viel pro und contra sagen; doch das geschichtliche Leben Russlands und die jetzigen Bedingungen seines Uebergangszustandes entscheiden diese Frage, wie mir scheint, sehr einfach. Die общинное устройство ist jetzt, in diesem Augenblick, für Russland nothwendig: das Volk bedarf einer starken Gewalt, die die gutsherrliche Macht zu vertreten hat. Ohne die Gemeinde hätte der Gutsbesitzer seine Einnahmen nicht erhalten können — weder Pacht noch Frohne, der Staat aber nicht seine Abgaben und Steuern. Diese Frage oder richtiger: diese Umwälzung des historischen bäuerlichen Volkslebens kann nicht mit Theorien, sie kann nur durch die Geschichte entschieden werden. Wenn die russische Gesellschaft in dem historischen Gang ihres Lebens die Nothwendigkeit der Zersplitterung des Grundbesitzes unter die einzelnen Personen fühlen wird, wird es sehr leicht sein, dem abzuhelfen: dann wird in dem bestimmten Zeitpunkt ein Allerhöchster Ukas genügen, damit die Gemeinde ihre Nutzungen unter ihre Mitglieder zum erblichen Besitz dieser letzteren theile. Ueberhaupt ist es in jeder Sache leichter auseinander zu reissen, als zu vereinigen“, siehe Bd. I, pag. 922.

<sup>2)</sup> Band II, Theil I, Capitel IV: „Ueber die Nutzungsrechte der Bauern an den ihnen zugetheilte Landantheilen“, pag. 450—718, insbesondere pag. 465 etc.

Minorität von 2 Gliedern des Comité's). Viele dieser Comité's erklären, dass sie sich bei ihrem Beschluss durch die althergebrachte Sitte, deren Erhaltung sie für sehr wichtig halten, haben bestimmen lassen. Ausserdem tritt noch eine Minorität von 6 Mitgliedern des Wladimir'schen Comité's für den Gemeindebesitz ein: bei aller Anerkennung der wirthschaftlichen Vortheile des persönlichen Grundbesitzes sind sie der Meinung, dass ein plötzlicher Uebergang von der bestehenden Grundbesitzform, die mit so vielen wesentlichen Beziehungen der bäuerlichen Verwaltung und Wirthschaft verbunden ist, nicht allein ungeeignet, sondern fast unmöglich ist, besonders in Betreff des Ackerareals (полевая земля).

Die zweite Gruppe erklärte sich für vollen persönlichen Besitz, und zwar die Vertreter den inländischen Kreise im Gouvernement Witebsk, die Comité's der Gouvernements Minsk, Poltawa, Tschernigow, Woronesh und Ssimbirsk (eine Minorität von fünf Gliedern). Das Woronesher Comité erklärt bei Forderung der Aufhebung des Gemeindebesitzes, dass nur diejenige Grundbesitzform der Arbeit eine zweckentsprechende Richtung verleiht, bei welcher der Mensch das Land gesondert nutzt und für sich selbst arbeitet. Wo Gemeindebesitz üblich, entstehen Faulenzen und „Gemeindefresser“.

Ganz besonders scharf ziehen fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comité's gegen den Gemeindebesitz zu Felde: die Constituirung (установление) des Gemeindebesitzes, führen sie aus, habe nicht die Beschützung der Bauern von der Gefahr, zu landlosen Arbeitern herabzusinken, zum Zweck, sondern fliesse aus der irrigen Ueberzeugung, dass es den Gutsbesitzern schwierig wäre, es mit den einzelnen Personen zu thun zu haben, und dass nur die solidarische Haft der ganzen Gemeinde sie vor Rückständen schützen könne. Ungeachtet aller Strenge der Massnahmen gegen die nicht zahlende Gemeinde werden sie nicht wirksam sein. Viele Gutsbesitzer werden auch nicht das ihnen zugestandene Mittel der Beibehaltung der Rückstände von den unfreiwilligen Bürgen anwenden wollen; diejenigen aber, die strenge Erfüllung der vorgeschriebenen Regeln fordern, werden allmählig auch die wohlhaltenen Bauern zu zahlungsunfähigen machen und die ganze Gemeinde in die feindseeligste Beziehung zum Gutsbesitzer bringen. Besonders ist die solidarische Haft auf den kleinen Frohngütern undenkbar, auf welchen zwei, drei Familien für die anderen nachlässigen Familien die doppelte Arbeit ausführen müssten. Beim in-

dividuellen Besitz verantwortet jede Familie für sich selbst. Solch ein Besitz ist auch deshalb wichtig, weil er die Ablösung des Landes erleichtert. Freiwilliger Kauf des Landes durch die ganze Gemeinde wird nur in sehr seltenen Fällen erfolgen, und deshalb können die Gutsbesitzer nur auf die Ablösung durch eine Creditoperation rechnen, diese wird aber keine genügende Garantie finden, da man wegen Rückstände das, der ganzen Gemeinde zugewiesene Land nicht verkaufen und den Gutsbesitzern nicht das Recht geben kann, von demselben alle bisherigen Wirthe wegzujagen, von denen einige vielleicht ganz zahlungsfähig waren und wider Willen für die anderen haben verantworten müssen. Beim Einzelbesitz dagegen werden viele Bauern ihre Landstücke kaufen wollen und für solche wird sich leicht Credit finden, da die Wegnahme solcher Landstücke bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Zinsen stets möglich ist.“ — Die landwirthschaftliche Abtheilung findet diese Darlegung nicht in Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Ministers an den St. Petersburger Generalgouverneur vom 5. December 1857 (Punkt 9), in welchem gesagt ist, dass die bestehende Gemeindeorganisation nicht verletzt werden soll. Wenn auch die Staatsregierung Einzelbesitz für zulässig anerkannt hat, so kann derselbe jedenfalls nicht anders, als allmählig und auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung des Gutsbesitzers mit den Bauern eingeführt werden. Mit der Beibehaltung der jetzigen Gemeindeorganisation sind die Anträge über das Nichtzulassen von Umtheilungen, über die Vererbung der Familienantheile und über die Abschaffung der solidarischen Haft unvereinbar. Derselben Ansicht war auch der Minister des Innern, Lanskoi, der jene Darlegung den von der Regierung für die bäuerliche Frage ausgesprochenen Grundsätzen widersprechend fand. Der Präsident Rostowzow bemerkte bei Berathung dieses Projects: die Staatsregierung muss — im Hinblick auf die noch nicht entschiedene Frage der Vorzüglichkeit der einen oder der anderen Grundbesitzart (des Gemeinde- oder des Einzelbesitzes) — diese Angelegenheit ihrem historischen Gange überlassen und nicht gewaltsam die bestehende Grundbesitzform in eine andere umwandeln. Uebrigens ist bei der Ablösung des Landes mit der Garantie der Regierung, womit Rostowzow eine weitere Discussion eigentlich abschneidet, die Frage der Beibehaltung des Gemeindebesitzes oder seiner Umwandlung in persönlichen nur eine Frage für die Staatsregierung, welche die Eigenthumsrechte und Interessen der Gutsbesitzer nicht berührt. In seinem Memorial „der Gang und der Ausgang der bäuerlichen

Frage“<sup>1)</sup> sagt Rostowzow: Nach vollständiger Beendigung der Ablösung des bäuerlichen Landes kann das Dorf, seinem Wunsche gemäss, das Land zu erblichem Eigenthum unter seine Mitglieder theilen und solch eine Theilung wird ausgeführt, wenn die Regierung eine solche Massnahme für zeitgemäss erkennt. In solch einem Falle wird die wirthschaftliche Gemeinschaft (хозяйственная община) des Dorfes aufgehoben, die administrative aber bleibt für immer bestehen.

Die dritte Gruppe nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Die Minorität (neun Mitglieder) des Gouvernementscomité's von Tula erklärt, dass die Gemeinde der zeitweilig-verpflichteten Bauern gar kein Recht an das Land des Gutsbesitzers habe, gesteht dieses Recht jedoch einer jeden bäuerlichen Familie zu, die fähige Arbeiter und das für den Wirthschaftsbetrieb erforderliche Inventar besitzt. Zehn Mitglieder des Comité's im Gouvernement Kursk stellen, wenn sie auch festsetzen, dass die Vertheilung des Landes nach der Zahl der effectiven Täglo's durch die Bauern selbst auszuführen ist, doch das Land jedem Täglo zur Nutzung anheim und zwar mit persönlicher Verantwortung in Betreff rechtzeitiger Erfüllung der Leistungen an den Gutsherrn, ohne die Gemeinde mit der solidarischen Haft zu belegen. Sie treten für den persönlichen Landantheil auf Grundlage dessen ein, dass nach ihrer Rechtsauffassung im Gouvernement Kursk eine wirthschaftliche Gemeinde (хозяйственная община) und ein Verfügungsrecht der Gemeinde über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land überhaupt nicht bestehen; ihr Antrag entspreche auch vollständig den Hinweisen (указаниямъ) des Ministers des Innern in seinem Schreiben vom 21. November 1857 an den Generalgouverneur der Gouvernements Wilna, Grodno und Kowno, welche ihrem Wesen nach vollständig auf die im Gouvernement Kursk ausgebildete Organisation des bäuerlichen Lebens anwendbar seien. Von den Comité's dieser Gruppe, die beide Nutzungsarten gelten lassen, überlassen die Vertreter der weissrussischen Kreise im Gouvernement Witebsk, die Comité's der Gouvernements Pskow, Nowgorod (die Majorität) und zwei Mitglieder des Comité's von Ssimbirsk die Wahl zwischen der einen und der anderen Grundbesitzform dem Ermessen des Gutsbesitzers, das Comité Twer und die Minorität (5 Mitglieder) im Comité Nowgorod dagegen dem Beschluss der Ge-

meinde, das St. Petersburger Comité aber der Verständigung zwischen Gutsherrn und Bauern. Das Astrachansche Comité behandelt freilich auch beide Grundbesitzarten, giebt jedoch nicht an, wem die Entscheidung in der Wahl zwischen denselben zustehen soll. Das Charkowsche Comité tritt für beide Besitzarten ein: für den Gemeindebesitz während der Zeit, in welcher die Bauern dem Gutsbesitzer noch zahlungspflichtig sind, -- wobei jedoch jedem Bauer das Recht zugesprochen wird, falls er es wünscht, seinen Antheil zum persönlichen Eigenthum, unbehindert durch die Gemeinde, zu erwerben. Nach Tilgung der Ablösungsschuld soll unbedingt alles, bei Einführung des neuen Gesetzes zur gemeinsamen Nutzung (въ общинное владѣніе) abgetretene Land unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt und jedem Mitgliede zum freien persönlichen Eigenthum zugesprochen werden. Vier Comité's, die von Wologda, Ssamara (Majorität), Ssmolensk und Tula (die Minorität) gestatten, indem sie das Land der ganzen Gemeinde zur Nutzung zusprechen, die Ablösung sowol durch die ganze Gemeinde als durch einzelne Mitglieder derselben. Die Minorität des Ssamaraschen Comité's führt folgende Gründe zur Vertheidigung des Gemeindebesitzes an: 1) die einstimmige Ueberzeugung aller Mitglieder des Comité's von der Nothwendigkeit dieser Massnahme, 2) die historische Entstehung der община, als eine Thatsache, die nicht durch künstliche Massnahmen in das Volksleben eingeführt ist, sondern sich naturgemäss unter dem Einfluss innerer Bedingungen gebildet hat, 3) der Gemeindebesitz ist wie für den jetzigen Zeitpunkt geschaffen, um den Uebergang von der gutsherrlichen Vollgewalt zu freiheitlichen Beziehungen zu erleichtern.<sup>1)</sup> Drei Mitglieder des Räsaner Comité's bestimmen, dass das von den Bauern abzulösende Land bis zur Entrichtung der ganzen Summe im Gemeindebesitz bleiben müsse; nach Vollendung der Ablösung überlassen sie es dem Wunsche der Bauern, nach Beschluss der Gemeinde entweder den Gemeindebesitz beizubehalten oder unter sich zum persönlichen Eigenthum eines jeden zu vertheilen. Fünf Mitglieder des Wladimirschen Comité's befürworten, dass auch nach der Ablösung des Landes dasselbe noch auf 50 Jahren im Gemeindebesitz verbleiben solle, der Uebergang zum individuellen Eigenthum nach dieser Zeit solle von der Ent-

<sup>1)</sup> Dieses Memorial (vom 14. Februar 1857) nebst einem Nachtrag vom 8. April findet sich im Band I, pag. 943 - 949 abgedruckt.

<sup>1)</sup> Zu dieser Minorität des Ssamaraschen Comité's gehörte auch der mehrfach erwähnte Führer der Slawophilen, Juri Ssamarin.

scheidung der Regierung abhängen. Sie versichern, dass die Aenderung einer seit Alters befestigten Sitte, eine Aenderung, zu welcher die Bauern keine Neigung zeigen, gegen den Zweck, die Lage der Bauern zu verbessern, verstossen würde; gerade die Erhaltung dieser ursprünglichen Sitte der russischen bäuerlichen Bevölkerung führt mit Beseitigung nur des einen Uebelstandes — der häufigen Umtheilungen des Landes — direct zur Verbesserung ihrer Lage. Nur die Erfahrung der Zukunft kann lehren, ob der Gemeindebesitz für alle Zeiten als eine nothwendige und vernünftige Form beizubehalten ist, oder ob zum persönlichen, getheilten Eigenthum übergegangen werden muss. Desshalb sprechen die Antragsteller das Gehöft und das übrige Land dem gemeinschaftlichen Besitze der Bauern zu und sie meinen — bei voller Anerkennung der Wichtigkeit dieser Frage als einer von allgemein staatlicher Bedeutung —, dass wenigstens für die Zeit von 50 Jahren der Gemeindebesitz unberührt gelassen werden müsse.

Nach Durchsicht dieser Vorlagen der Gouvernementscomité's hielten die Redactionscommissionen <sup>1)</sup> es für nicht erforderlich auf eine neue, weitere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes einzugehen, da „der Streit über diese beiden Besitzarten sich bereits so lange hinzieht, die Vorzüge der einen wie der anderen so energisch und vielseitig in der Literatur dargelegt und im Laufe der letzten Zeit einer so sorgfältigen und allseitigen Durchsicht von Seiten der Gouvernementscomité's unterzogen sind“. Ihnen lag nur noch ob, in ihren Beschlüssen einen allendlichen Abschluss aus der ganzen Anzahl der erlangten Daten zu bringen, indem sie zu ihren Vorschlägen das Schlussresultat der vereinten Arbeit der Literatur, der Gesellschaft und der Regierung zogen und nur auf die einzelnen Momente hinwiesen, die in ihren Augen noch eine weitere Untersuchung und Bearbeitung forderten. Bevor die Redactionscommissionen an die allendliche Entscheidung dieser Frage herantreten, halten sie es nämlich der grösseren Klarheit wegen für geboten zu constatiren, dass sie in dem sog. *общинномъ пользованіи* (Gemeindebesitz) zwei wesentlich von einander unterschiedene Erscheinungen sorgfältig scheiden: die Vertheilung des Landes (und demgemäss der Leistungen) unter die Mitglieder der bäuerlichen Gemeinde durch die Gemeinde selbst, und die Umtheilungen des Landes; hier wird nur die erste in Verhandlung gezogen. Eine solche von einander gesonderte Behandlung dieser beiden Gegenstände ist auf die

<sup>1)</sup> Band II, Theil I, Cap. IV, pag. 515—524.

unbezweifelbare Beobachtung gegründet, dass beim Gemeindebesitz durchaus nicht die gleichzeitige Wirkung beider Grundsätze nothwendig ist: die Markgemeinde (*община*) kann bestehen und besteht in einer grossen Anzahl von Ortschaften effectiv ohne periodische Umtheilung des Bodens; letztere (d. i. die Umtheilungen) erscheinen nur als abgeleitete (*второстепенное*) Erscheinung, als eine der ersten Stufen in der Entwicklung dieser Institution, als eine Form, die allmählig in dem Mass der Zunahme der Bevölkerung, der Erhöhung des Bodenpreises und der Verwendung energischerer Arbeit auf den Boden wegfällt.

Sowol in Betreff des Gemeindebesitzes, als der Vertheilung des Landes unter die Mitglieder der Gemeinde durch die Gemeinde selbst erkennen die Redactionscommissionen, dass in den Vorlagen der Gouvernementscomité's nicht allein ohne Ausnahme alle Ansichten über diesen Gegenstand, die in der Literatur bestehen, sich wiederfinden, sondern dass auch ausserdem in der grossen Mehrzahl derselben entschieden die allgemeine Anschauung sich ausgesprochen findet, welche als Schlussresultat der literarischen Bearbeitung dieser Frage angesehen werden kann; zwischen den beiden Extremen, von denen die eine sich am schärfsten (mit Ausschluss der Comité's der westlichen Gouvernements) in den fünf Mitgliedern des Ssimbirsker, die andere in den fünf Mitgliedern des Wladimirschen Comité's ausspricht, — bildet sich in ununterbrochener Stufenleiter eine ganze, fast compacte Gruppe, die aus Majoritäten und Minoritäten des bedeutendsten Theiles der Gouvernementscomité's besteht. Ihre Forderungen lassen sich in folgende zwei Hauptpunkte zusammenfassen: die Anerkennung des Gemeindebesitzes als einer ursprünglichen und unzweifelhaft historischen Thatsache und als eines für die erste Zeit mächtigen Mittels zur Sicherstellung der Leistungen und zur Befestigung der bäuerlichen Selbständigkeit, dabei aber auch die Gewährung eines gesetzlichen Weges an die Gemeinde zu einer naturgemässen, durch innere Nothwendigkeit hervorgerufenen Auflösung (*разложение*), wenn in der Folgezeit der Gemeindebesitz sich als den Forderungen des neu sich gestaltenden ökonomischen Lebens nicht entsprechend erweist. Hierbei umgiebt der grössere Theil der Comité's die Gemeinde mit einigen nothwendigen, so zu sagen Vorsichtsmassnahmen, indem sie dieselbe binden entweder an die Zustimmung des Gutsbesitzers, so lange die Bauern noch in verpflichtenden Beziehungen zu ihm stehen, oder an die der ganzen bäuerlichen Gemeinde, oder an mindestens  $\frac{2}{3}$  derselben. Sogar zwei kleinrussische Comité's (das Poltawasche und das Tschernigow-

sche) übertragen das Recht der Vertheilung der Nutzungen an die Gemeinde und treten für die solidarische Haft derselben in Betreff der Entrichtung der Leistungen ein, eine Minorität im Tschernigow'schen Comité spricht sich mit besonderer Entschiedenheit für die Nothwendigkeit der Vertheilung des Landes durch die Gemeinde aus.

Mit dieser Anschauung der Mehrzahl der Comité's stimmen auch die Bemerkungen der landwirthschaftlichen Abtheilung überein, die aus Anlass des Projects der fünf Mitglieder des Ssimbirsker Comité's dem Gedanken Ausdruck gab, dass der Einzelbesitz jedenfalls nur allmählig und auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung des Gutsherrn mit den Bauern eingeführt werden könne, sowie auch die wiederholt ausgesprochenen Ansichten des Ministers des Innern und des Präsidenten der Redactionscommissionen, der Beschluss derselben am 5. März 1859 und die Allerhöchst bestätigte Journalverfügung des Hauptcomité's vom 4. December 1858. Mit diesen für sie bindenden Bestimmungen suchen die Redactionscommissionen ihre Beschlüsse in Einklang zu bringen <sup>1)</sup>.

Demnach stellen sie fest <sup>2)</sup>, eine etwaige Umwandlung des Gemeindebesitzes (mit der aus demselben sich ergebenden solidarischen Haft der Gemeinde) in erblichen, persönlichen Besitz der Gemeinde zu überlassen: eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Hauswirthe soll zu einem solchen Beschluss erforderlich sein. Für die Uebergangsperiode,

<sup>1)</sup> Von Interesse ist die Rede des Experten der Redactionscommissionen für die südwestlichen Gouvernements, A. Grabänka, in welcher er, ausgehend von dem in diesem Gebiet bestehenden Wirthschafts- und Besitzsystem und von dem Project der Einführung der solidarischen Haft der Gemeinde für die Leistungen an den Staat wie an den Gutsherrn — in Betreff dieser Verhältnisse in den grossrussischen Gouvernements erklärte, dass der bestehende Gemeindebesitz nur eine Folge der Vollgewalt der Herren gewesen ist, als eine Folge der solidarischen Haft, die den Gutsbesitzer in seinen Einkünften sicherte. Durch das Studium dieser Frage habe er nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass der Gemeindebesitz eine Erscheinung des russischen Volksgeistes ist; er zeige sich vielmehr in voller Kraft mit der Bindung der Bauern an den Grund und Boden der Gutsbesitzer. Die alten Gesetzgebungen der Zaren in dieser Frage erfolgten nicht im Hinblick auf die ökonomische Entfaltung des Lebens, sondern aus rein fiscalischem Gesichtspunkt. Wenn auch bei den alten Slawen общественныя поля (Gemeindegüter) bestanden, so befanden sich doch gesondert von diesen in denselben Gemeinden auch участковыя поля (Sondergüter), die keiner Umtheilung unterlagen und die die Bauern erblich nutzten. Eine solche общественное пользование einiger Nutzungen hat nichts Gemeinsames mit der Theilung des Landes und der solidarischen Haft. (Band II, Theil I, pag. 522—529 in der Anmerkung).

<sup>2)</sup> Band II, Theil I, Capitäl IV, pag. 541.

d. i. während der ersten neun Jahre nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, ist ausserdem noch die Zustimmung des Gutsbesitzers erforderlich.

Diese Frage ward von den zu den Berathungen der Redactionscommissionen abdelegirten Mitgliedern der Gouvernementscomité's <sup>1)</sup> nur ganz kurz berührt. Von mehreren Seiten wurde der Vorschlag befürwortet, jene gutsherrliche Genehmigung nicht auf die neun Jahre der Uebergangsperiode zu beschränken, sondern auf die Zeit auszudehnen, in welcher das bäuerliche Land noch im Eigenthum des Grundherrn sich befindet, d. i. bis zur Ablösung des Landes. Diese Aenderung acceptirten die Redactionscommissionen. Bei Vernehmung der Ansichten der Mitglieder der Gouvernementscomité's handelte es sich fast ausschliesslich um die solidarische Haft der Gemeinden in Betreff der Leistungen an den Gutsherrn, gegen welche u. A. besonders zwanzig Mitglieder des zweiten Aufgebots auftraten. Kossagowski verlangt, dass, da jene Bestimmung für die Bauern sehr beengend sein würde, jedem Bauernhof das Recht zugestanden werde, in einer bestimmten Zeit die Austheilung (ордвlenie) der auf ihn entfallenden Nutzungen zu verlangen, falls der Gutsbesitzer dem zustimmt.

Das Schlussraisonnement der Redactionscommissionen lautet im Wesentlichen wie folgt <sup>2)</sup>: In Betreff der община, der auf Gemeindebesitz beruhenden Gemeinde, haben sie sich stets nach dem Antrag ihres nunmehr verstorbenen Präsidenten, des Generaladjutanten Rostowzow gerichtet, dass diese Frage der naturgemässen Entwicklung der Dinge zu überlassen und nicht durch zwingende Regierungsmassnahmen zu entscheiden ist. Von diesem Gesichtspunkt sind sie nicht abgewichen: hierauf beruht einerseits die von ihnen anerkannte Nothwendigkeit, die община und die solidarische Haft überall dort aufrecht zu erhalten, wo sie bis jetzt bestanden haben, andererseits aber auch das den Bauern verliehene Recht, bei einer bestimmten Stimmenmajorität den Gemeindebesitz überall dort abzuschaffen, wo derselbe mit der allmähigen Entfaltung des wirthschaftlichen Lebens sich für die Bauern selbst als drückend erweist und wo der Gutsbesitzer hierzu seine Zustimmung ertheilt oder durch die Einzahlung eines Kapitals, welches dem Zehnfachen der Jahrespacht entspricht, sichergestellt ist. Die grosse Verschiedenheit der widersprechenden und unter sich unvereinbaren Aeussierungen

<sup>1)</sup> I. c. pag. 647—649.

<sup>2)</sup> I. c. pag. 649.

der Mitglieder der Gouvernementscomité's hat die Redactionscommissionen davon überzeugt, dass der von ihnen gewählte vermittelnde Weg der richtigste ist, und dass jedes Abweichen von demselben nicht allein mit den schädlichsten Folgen, sondern auch mit einer, durch Nichts zu rechtfertigenden Störung des historischen Ganges des gesellschaftlichen Lebens Russlands verbunden sein würde<sup>1)</sup>.

Die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in den neurussischen Gouvernements (Jekaterinoslaw, Taurien und Cherson) beanspruchten wegen ihrer eigenthümlichen Gestaltung eine gesonderte Berathung Seitens der Redactionscommissionen. Kleinrussen bilden einen bedeutenden Theil der Bevölkerung. Die in ihrer Heimath übliche Besitz- und Nutzungsart haben sie auch hier zur Geltung gebracht: den hofweisen erblichen Besitz. Eine feste Form der grundbesitzrechtlichen Beziehungen hat sich jedoch in diesen Landstrichen noch nicht ausgebildet: bei dünner Bevölkerung hat das fruchtbare Land einen nur geringen Werth, diese Gouvernements sind erst jüngst colonisirt. Sehr verbreitet ist noch die wilde Feldgraswirthschaft (залежная oder переложная система полеводства): der fruchtbare jungfräuliche Boden wird aufgerissen, einige Jahre mit Getreide bestellt und dann, sowie die Erträge abnehmen, liegen gelassen. Bei dem geringen Werth des Bodens ist das in bauerlicher Nutzung befindliche Land überhaupt nicht begrenzt. Die Gutsbesitzer selbst erklären häufig in den eingesandten Beschreibungen ihrer resp. Landgüter, dass ihre Bauern das Land unbegrenzt nach ihren Mitteln und Arbeitskräften, nach ihren Bedürfnissen und Wünschen nutzen. In einigen Gegenden hat die Bevölkerung so zugenommen, dass jene freie occupatorische Nutzungsart aufgegeben werden musste: es hat sich hier eine Vierfelderwirthschaft ausgebildet, nach welcher zwei Felder als Aecker bestellt, die beiden anderen im Bruch belassen und als Weide genutzt werden, hier und da werden die den Dörfern zunächst belegenen Grundstücke nach der Dreifelderwirthschaft mit bleibendem Ackerland bestellt. Die mit Zunahme der Bevölkerung entstehende Beschränkung in der Nutzung des Grund und Bodens hat in einigen Landstrichen zur grossrussischen Grundbesitzform, d. h. zum Gemeindebesitz, in anderen dagegen zur kleinrussischen, d. h. zum persönlichen Grundbesitz geführt. Wie in Kleinrussland haben sich auch hier auf

<sup>1)</sup> Die allendlichen Beschlüsse der Redactionscommissionen in dieser Frage, wie sie dem Hauptcomité unterbreitet wurden, finden sich am Schlusse des Bandes II, Theil I, pag. 692 etc.

manchen Gütern verschiedene Kategorien von Bauern (nach der Grösse des Grundbesitzes) gebildet: Vollbauern (Тяглоbauern, тяглые), die Arbeitsvieh halten, Kleinbauern (нѣміе d. i. Fussarbeiter), die ohne Arbeitsvieh sind; es hat sich jedoch — im Unterschied zu Kleinrussland — hier noch keine Landlosigkeit unter den Bauern entwickelt: alle Bauern, hier und da selbst bei der letzten Revision als Hofleute verzeichnete Leute haben Grundbesitz.

Wenn nun auch die Redactionscommissionen der Meinung waren, dass das im Kleinrussen steckende Streben nach unbehindertem persönlichem Besitze im Laufe der Zeiten hier zu dieser Grundbesitzform führen wird, so sprechen sie sich jedoch unbedingt gegen jede künstliche Massnahme aus, die diesen Process beschleunigt. Ihr Antrag geht demnach dahin, in den neurussischen Gouvernements das gesammte, den Bauern zufallende Land ungetheilt der gesammten ländlichen Gemeinde zuzusprechen, und dieser die Entscheidung über die Besitzart (ob Gemeindebesitz mit solidarischer Haft oder persönlicher erblicher Besitz) zu überlassen. In denjenigen Gemeinden, wo die grossrussische Grundbesitzform sich vollständig ausgebildet hat, soll der Uebergang zum persönlichen Grundbesitz nur bei einer  $\frac{2}{3}$  Majorität — wie in den anderen Gouvernements mit Gemeindebesitz — gestattet sein. — Zu dem Beschluss, der Gemeinde, nicht den einzelnen Wirthen auch dort das Land zuzuthemen, wo hofweiser Besitz besteht, hat auch der Umstand die Redactionscommissionen geführt, dass auch in den Landstrichen mit persönlichem, bleibenden Besitze die Weiden, die in Folge der hier entwickelten Viehzucht eine grösse Bedeutung haben, überall gemeinsam genutzt, selbst die Wiesen grösstentheils jährlichen Umtheilungen unterliegen. Der Gemeinde muss auch in soweit ein Verfügungsrecht über den Grund und Boden zugesprochen werden, als die wilde Feldgraswirthschaft mit wechselndem Ackerland noch vielfach üblich ist.<sup>1)</sup>

Wie aus dem Dargelegten ersichtlich haben sich die Redactionscommissionen bei ihrer Entscheidung über die Beibehaltung des Gemeindebesitzes weder durch seine social-ökonomische, noch durch seine nationale Bedeutung bestimmen lassen. Die Basis ihres Beschlusses ist die vorläufige Erhaltung der bestehenden Grundbesitzform, die allendliche Entscheidung wird der Zukunft vorbehalten.

<sup>1)</sup> Band II, Theil I, Cap. I: Объ основаніи и разширѣніи надѣла. pag. 1—212, insbesondere pag. 64—66.

Diesen Grundsatz vertraten die Redactionscommissionen auch dem von mehreren Seiten gestellten Antrage gegenüber, den Gemeindebesitz in einigen Gouvernements einzuführen, in welchen bisher individueller erblicher Grundbesitz besteht. Ein solcher Antrag lag ihnen bei der Berathung über die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in den kleinrussischen Gouvernements Poltawa, Tschernigow und Charkow vor.<sup>1)</sup> Hier ist seit Alters die Vertheilung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes sehr verschiedenartig. Wie bemerkt sind hier die beiden Hauptkategorien: die Vollbauern (Täglobauern, тяглые), die Zugvieh, und die Kleinbauern (пашие), die kein Zugvieh haben. Die Vollbauern verfügen über ein grösseres Landareal als die Kleinbauern und sind mit grösseren Leistungen an den Grundherrn belastet als letztere. Daneben finden sich auf vielen Gütern Uebergänge von den Voll- zu den Kleinbauern, wie von den Kleinbauern zu den landlosen Arbeitern. Als Vollbauern werden im Allgemeinen diejenigen angesehen, die über ein Paar Arbeitspferde oder Zugochsen verfügen, als Halbbauern (Halbtäglobauern, полутяглые oder одноволовые) aber diejenigen, die nur ein Pferd oder einen Zugochsen haben. Diese nutzen demnach auch ein geringeres Landquantum als die Vollbauern. Auch unter den Kleinbauern finden sich mehrere Klassen: solche Bauern, die ein Gehöft, etwas Acker- und Wiesenland, solche, die ausser dem Gehöft entweder kein Acker- oder kein Wiesenland haben, endlich solche, die nur im Besitze eines Gehöftes sind. Die letzte Gruppe bilden die Bauern, die über gar keinen Grundbesitz verfügen und bei Verwandten oder auf dem Herrenhof wohnen. Die Bauern der letzteren Kategorien empfangen den Bedarf an Getreide, Heu etc. aus dem Ertrage der Wirthschaft des Herrenhofs, indem ihnen ein bestimmter Theil der von ihnen bestellten Ernte zufällt.<sup>2)</sup> Der

<sup>1)</sup> Band II, Theil I, pag. 44—66.

<sup>2)</sup> Auf den gutsherrlichen Gütern im Gouvernement Poltawa von über 100 Seelen, über welche die betreffenden Daten zusammengestellt sind, beträgt die Zahl der Vollbauern 18,6%, der Halbbauern 8%, der Kleinbauern 73,4%, im Gouvernement Tschernigow: Vollbauern (тяглые) 63,84%, Kleinbauern (пашие) 36,16%. — Nach den vorliegenden Daten befinden sich im Gouvernement Poltawa 83,193 bäuerliche Wirthe, die Gehöft und Ackerland, 47,674 Wirthe, die nur ein Gehöft haben, und 24,940 Bauern sind selbst ohne Gehöft, also ganz ohne Grundbesitz. Die Zahl der mit Land dotirten verhält sich zu der nicht dotirten Bauern wie 1,9:1. — Im Gouvernement Tschernigow nutzen Ackerland 100,059 Bauern, haben nur ein Gehöft inne 5456, ganz ohne Grundbesitz 33,447. Das Verhältniss der Dotirten zu den Landlosen ist 2,5:1. Bd. II, pag. 45—47.

Gutsherr verfügt direct über das Land (Vertheilung desselben, Besetzung von durch Todesfall erledigten Höfen etc.) Nur ganz ausnahmsweise scheint die Gemeinde ein solches Recht auszuüben.<sup>1)</sup>

Bei einer solchen Lage der thatsächlichen Verhältnisse erkennen die Redactionscommissionen gleich bei der ersten Berathung dieser Frage die Zutheilung des Landes an die ganze Gemeinde nicht allein als unzweckmässig, sondern als geradezu schädlich für die bäuerliche Wirthschaft. Bei einer zwangsweisen Einführung des Gemeindebesitzes unter Bauern, die durch keinerlei Tradition eine Fertigkeit in der Vertheilung des Landes gewonnen haben, würden häufig die ungerechtesten und dem Gemeinwohl schädlichsten Umtheilungen zu Stande kommen. Unter den bäuerlichen Familien würden Zerwürfnisse sich einwurzeln, die den Bauern unbekannt solidarische Haft in Betreff der Prästanden würde ihnen äusserst ungerecht erscheinen. Eine unvermeidliche Folge der Einführung gleicher Täglolandtheile, die in Kleinrussland nicht bestehen, wäre eine vollständige Umwälzung der bäuerlichen Wirthschaften. Bei einer solchen Vertheilung des Landes würden am meisten die Wirthschaften der arbeitsamsten Bauern leiden, welche ihr Arbeitsvieh haben und bis jetzt über ein grösseres Landquantum verfügen, als bei einer allgemeinen Umtheilung des Landes ihnen zufallen würde. Demnach sprechen sich die Redactionscommissionen gegen die Einführung des Gemeindebesitzes in den Gouv. Poltawa und Tschernigow und für die Erhaltung der bestehenden Grundbesitzform aus: mit gewissen, in bestimmten Fällen einzutretenden Modificationen, auf welche wir nicht einzugehen haben, soll einem jeden Hauswirth das Landareal, das er im Jahre 1859 genutzt hat, zur erblichen Nutzung zugetheilt werden.

Noch ein zweites Mal hatten die Redactionscommissionen auf diese Frage zurückzukommen. In der zweiten Periode der Arbeiten der Redactionscommissionen stellen mehrere Glieder der betreff. Gouvernementscomité's u. A. den Antrag, in den bezeichneten zwei kleinrussischen Gouvernements den Gemeindebesitz einzuführen. Die Redactionscommissionen bleiben bei ihrem ersten Beschluss, indem sie nochmals den Grundsatz, den sie überall aufrechtzuerhalten

<sup>1)</sup> Hierauf weist der Expert M. P. Posen hin: freilich habe der Wille des Gutsherrn einen entscheidenden Einfluss auf die Vertheilung des Landes, doch die Gemeinde nehme auch hierbei Antheil, ganz wie auch in den grossrussischen Gouvernements die Gemeindetraditionen den Gutsbesitzer durchaus nicht daran hindern, nach eigenem Dafürhalten über das Land zu verfügen. Band II, pag. 49 in der Anmerkung.

suchen, zur Geltung bringen, dass bei der bevorstehenden Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse so viel als möglich die in jedem Gebiet bestehende ökonomische Organisation zu bewahren ist, ohne sich durch irgend welche allgemeine theoretische Principien hinreissen zu lassen. Als Ergänzung zu dem Vorhergesagten bemerken sie noch, man könne ganz sicher behaupten, dass bei Ablösung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes, das ja das allendliche Ziel der Reform ist, nicht ein Dorf in jenem Gebiet sich bereit finden würde, das Land als Gemeindeeigentum zu kaufen, ein jeder Wirth wird dasselbe zum Eigenthum seiner Familie zu erwerben wünschen. Der Bauer kennt dort nur persönliches Eigenthum, nur solch' ein Eigenthum kann die Wünsche und Hoffnungen der Bauern dieser Gouvernements befriedigen. Weshalb soll für die kurze Zeit der Nutzung von gutsherrlichem Lande den Bauern die ihnen unbekannte Organisation des Gemeindebesitzes gelehrt werden, die sich hier nicht einbürgern, sondern zerfallen wird? — Wenn nun auch die Redactionscommissionen den einzelnen Bauern die resp. Landestheile zuweisen, so soll doch die Gemeinde gewisse Rechte über das Land besitzen: die Verfügung über das ungetheilte, gemeinsam genutzte Land (Weide etc.) sowie die zeitweilige Verfügung über die (durch unbeerbten Todesfall, durch freiwilliges Aufgeben) frei gewordenen Höfe, resp. deren Vergebung an Gemeindegossen.

Bei näherem Eingehen auf die Daten über die grundbesitzrechtliche Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen der drei Gouvernements ergab es sich, dass im nördlichen Theil des Gouv. Tschernigow, sowie im nordwestlichen Theil des Gouv. Charkow dieselben sich mehr der grossrussischen Form als der kleinrussischen nähern. Eine feste Grenze liess sich nicht ziehen, da die Uebergänge von der einen Grundbesitzform zur anderen kaum merklich sind. Als entscheidende Merkmale wurden angenommen: die Zahl der mit Land dotirten Bauern im Verhältniss zur gesammten ländlichen Bevölkerung, die Gleichmässigkeit der Landtheile und die Verfügung über das Land durch die Gemeinde. Wo Gemeindebesitz üblich, soll er erhalten werden, desgleichen wo persönlicher Besitz besteht. In zweifelhaften Fällen soll die Entscheidung, ob Gemeindebesitz oder erblicher persönlicher Besitz, durch Vereinbarung der Bauern mit dem Gutsbesitzer, resp. durch die staatlichen Organe für die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse erfolgen.

1) Bd. II, pag. 52--53, 58--63

3. Neben der Behandlung der Principienfrage: ob der Gemeindebesitz bei Aufhebung der Leibeigenschaft in Einzelbesitz umzuwandeln oder beizubehalten ist, wird die aus dem Gemeindebesitz resultirende Specialfrage der Umtheilungen des Gemeindelandes von den Redactionscommissionen gesondert berathen.

Die Vorlagen der Gouvernementscomité's in Betreff der Umtheilungen der bäuerlichen Grundstücke (передѣлы крестьянскихъ участковъ) lassen sich gleichfalls in drei Gruppen theilen<sup>1)</sup>.

Die erste besteht aus den Vertretern der infländischen Kreise (Gouv. Witebsk), die Majorität und eine Minorität von 10 Mitgliedern des Comité's Kursk, Nishni - Nowgorod (die Minorität), Orenburg, und Pensa; sie verbietet die Umtheilungen vollständig. Die erwähnten fünf Mitglieder des Comité's von Ssimbirsk wollen, dass nur die Landstücke, welche freiwillig aufgegeben und die wegen Rückstände abgenommen sind, den neu hinzukommenden Täglo's zugetheilt werden.

Die zweite Gruppe, repräsentirt durch die Vertreter der weissrussischen Kreise des Gouvernements Witebsk, der Gouvernementscomité's Wologda (Majorität), Wätka, Kasan, Kaluga (für die zeitweilig verpflichtete Periode), Kostroma, Kursk (eine Minorität von 7 Mitgliedern), Moskau (die Majorität), Nowgorod, Olonez, Orel (Majorität), Petersburg, Poltawa, Räsan (Minorität von 2 Mitgliedern), Smolensk, Tambow, Tula (Minorität) und Charkow, spricht sich für die Zulassung von Umtheilungen aus, jedoch mit gewissen Beschränkungen: entweder in bestimmten Fällen, oder nur bei einer bestimmten Stimmenmajorität in der Gemeindeversammlung, oder mit nachfolgender Zustimmung des Gutsbesitzers. (Der Graf Panin meinte bei Berathung der Petersburger Vorlage, dass in Betreff der Umtheilung der Täglolandtheile keine Beschränkungen festgestellt werden könnten: Umtheilungen seien nach grossen Rekrutenaushebungen und aus anderen Veranlassungen unvermeidlich, wie z. B. beim Verlassen eines Gutes von Seiten vieler Wirthe mit ihren Familien auf längere Zeit, was beim Uebergang von der Frohne zur Geldpacht wahrscheinlich nicht selten in grossem Masstabe erfolgen werde). Die Umtheilungen werden auf folgende Fälle beschränkt:

a) Bei Abnahme der Bevölkerung — wenn die Zahl der Täglo's sich um  $\frac{1}{4}$  (Kostroma und die Minorität in Nowgorod),

1) Bd. II, Theil I, Cap. IV, pag. 468--469 und 477--478.

um  $\frac{1}{3}$  (die weissrussischen Kreise, die Majorität in Nowgorod, die Comité's von Olonez und Petersburg) vermindert. Die Majorität in Kaluga lässt Umtheilungen nicht allein im Falle der Abnahme zu, sondern auch im Falle der Zunahme der Bevölkerung um  $\frac{1}{4}$ , jedoch nur nach Gemeindebeschluss und mit Zustimmung des Gutsbesitzers. Das Comité von Orel (Majorität und eine Minorität) weist auch auf die Abnahme der arbeitsfähigen Arbeiter (тягловых работниковъ), als auf eine Veranlassung zum Aufgeben der Nutzung der überschüssigen Landstücke hin, ohne jedoch einen Bruchtheil der Abnahme zu fixiren.

b) Beim Uebergang zu einem vollkommeneren Bewirthschaftungssystem (die weissrussischen Kreise, Nowgorod, Olonez, Petersburg und Pskow).

c) Beim Wunsch der Gemeinde, vom Gemeindebesitz zum persönlichen Besitz überzugehen (die Minorität in Nowgorod).

d) Nach den beiden Vorlagen des Comité's von Orel beim Unvermögen eines Hauswirthens, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Veränderung der Täglolandtheile unter den Mitgliedern der Gemeinde lassen diese Vorlagen in dem Falle zu, wenn der Gutsbesitzer einigen Mitgliedern der Gemeinde mindestens  $\frac{1}{6}$  der Täglolandtheile, die sie bisher selbst genutzt haben, verkauft.

e) Die Majorität des Comité's Kaluga lässt nur noch bei Einführung des neuen Gesetzes eine Umtheilung des Landes zu und verpflichtet hierbei die Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass das Areal der Landantheile nicht unter  $\frac{1}{4}$  Dessätine (für das Täglo) zersplittert werde; eine weitere Zersplitterung der Landantheile wird verboten.

f) Mehrere Comité's, und zwar Wätka, Moskau, Räsan (eine Minorität von zwei Mitgliedern) und Tambow, verlangen, ohne bestimmte Fälle anzuführen, dass Umtheilungen nur bei der dringenden Nothwendigkeit zugelassen werden. Zur Vermeidung von Veranlassungen zu Umtheilungen bestimmt das Comité von Wätka, wo Solches möglich ist, Reserveland zurückzubehalten, mit welchem das heranwachsende Geschlecht zu dotiren wäre.

Die zweite Art von Beschränkungen besteht darin, dass das Comité von Twer Umtheilungen nur laut Beschluss der Gemeindeversammlung (mit  $\frac{2}{3}$  Majorität) zulässt, zwei Mitglieder aus Räsan und das Comité von Smolensk verlangen neben einem solchen Beschluss: erstere die Bestätigung des Friedensvermittlers, letzteres die Zustimmung des Gutsbesitzers und den Beschluss der Wolost-

verwaltung; vier Vorlagen (die Majorität und eine Minorität des Comité's Wologda, Kostroma, sieben Mitglieder aus Kursk, das Comité Poltawa) wünschen die Zustimmung des Gutsbesitzers. Die Majorität in Moskau und die Minorität in Wologda treten für das Verbot der Umtheilungen und der Zersplitterung der Landantheile ohne die besondere Genehmigung des Gutsbesitzers ein, indem sie sich auf das ministerielle Schreiben an den Petersburger Generalgouverneur vom 5. December 1857 berufen. Tambow lässt Umtheilungen nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{10}$  (?) aller Täglobauern und des Gutsbesitzers zu, Kasan überträgt der Gemeinde die Aufsicht darüber, dass die Felder nur bei dringendster Nothwendigkeit umgetheilt werden. Die Minorität im Comité Tula stellt fest, dass das Recht auf bäuerliches Land nicht der Gemeinde das Recht verleiht, in beliebigen Fristen allgemeine Umtheilungen der Landantheile unter ihren Mitgliedern vorzunehmen, dass vielmehr — nach der Analogie wie in den Domänendörfern — alles Land nur in festbestimmten Zwischenräumen, von einer Revision zur andern, nach Seelen umgetheilt wird. Der Gemeinde wird nur die Vertheilung der Landantheile zugestanden, welche ihr zur Verfügung zurückfallen (durch Todesfall, Wegzug etc.) und welche wegen Rückstände den bisherigen Nutzniessern abgenommen werden.

Die dritte Gruppe, sich bildend aus den Majoritäten von Nishni-Nowgorod und Ssimbirsk und aus Cherson, überlässt dem Gutdünken der Gemeinde die Entscheidung über Umtheilungen des Gemeindelandes.

Die übrigen Comité's berühren nicht diese Frage.

Soweit die westlichen Gouvernements sich hierüber vernehmen lassen, stellen sich diese Comité's wie folgt zur Sache: die weissrussischen Mitglieder des Comité's Witebsk lassen, wie bereits bemerkt, Umtheilungen nur bei einer bestimmten Stimmenmajorität und mit höherer Bestätigung zu, und zwar in zwei Fällen: bei Verminderung der Täglo's auf die Hälfte und beim Uebergange zu einem besseren Bewirthschaftungssystem. Das Comité Mohilew gestattet Umtheilungen nur mit Bestätigung der Kreiscommission in Fällen dringender Nothwendigkeit, wie z. B. beim Uebergang zu einem besseren Bewirthschaftungssystem.

Die Redactionscommissionen sprachen sich in dieser Frage folgendermassen aus: 1) Die Sitte der Umtheilungen ist hauptsächlich durch den Mangel an Gewohnheit oder an Nothwendigkeit zur

1) Band II, Theil I, Cap. IV, pag. 525—529.

sorgfältigen Bearbeitung des Bodens und durch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens zu erklären, welcher entweder gar keine Düngung verlangt oder bei der geringsten Düngung gute Ernten liefert. Auf die allmälige Ausrottung dieser Gewohnheit zielt nicht allein beständig die Sorge der Gutsbesitzer hin, sondern es suchen auch die arbeitsameren Bauern, welche in jeder Umtheilung unvermeidliche und durch Nichts zu ersetzende Schäden für sich erblicken, ihnen zu steuern. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass eine solche zufällige Prämie, die in Folge der Umtheilungen periodenweise den Nachlässigsten unter den Bauern zufällt und alle Bedingungen und Merkmale einer regelrecht eingerichteten Lotterie in sich schliesst, die schädlichste Wirkung auf die Entwicklung des Geistes der Arbeitsamkeit im Volke hat, und dass die schlimmen moralischen Folgen, die aus einer solchen Einrichtung entstehen, in bedeutendem Mass die schnell vorübergehenden und kleinen Vortheile aufwiegen, die durch dieselben den heruntergekommenen Bauern auf Rechnung der ordentlichen und haushälterischen zu fallen. Aus der Vereinigung dieser Betrachtungen erklärt sich sowohl die entschiedene Abneigung gegen das System der Landumtheilungen in der Literatur, als auch besonders die deutlich ausgesprochene Verurtheilung derselben durch die Gouvernementscomité's, aus deren Zahl nur sehr wenige für sie eintreten. Die übrigen Comité's konnten den Umstand nicht ausser Auge lassen, dass beständige Umtheilungen, indem sie die Neigung der Bauern zur Düngung des Bodens etc. vermindern und desshalb allmälig und unvermeidlich auf das materielle und moralische Leben der Bauern selbst schädlich wirken und sie herunterbringen, nicht ohne directen und schädlichen Einfluss selbst auf den Grad ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an den Gutsbesitzer sind.

Gegen diese Ausführungen lässt sich, erklären die Redactionscommissionen, gerechter Weise nur anführen:

1) dass in einigen Theilen Russlands, besonders in den Steppengebenden, die aufgezählten Mängel zum Theil in Folge der sehr grossen und nur langsam sich erschöpfenden Fruchtbarkeit des Bodens nicht hervortreten, und

2) dass in diesen Gegenden diese Sitte sich so tief in die Gewohnheit des Volkes eingewurzelt hat, dass der Buchstabe des Gesetzes allein zur Ausrottung des Uebels nicht hinreichend wäre und ein unbedingtes Fordern des Gesetzes sich als sehr beengend in der bäuerlichen Wirthschaft erweisen würde.

Die sorgfältige Erwägung dieser Momente, verbunden mit dem Wunsche, soweit möglich die Aufstellung sehr specialisirter Regeln zu vermeiden, hat die Redactionscommissionen zu der Ueberzeugung gebracht, dass der Einfluss der besseren und arbeitsamen Bauern, wenn derselbe nur etwas durch das Gesetz geschützt wird, zur allmäligen Ausrottung der Umtheilungen dort genügend sein wird, wo sie in Wirklichkeit schädlich sind, und zu ihrer successiven Beseitigung in dem Mass beitragen wird, als der aus ihnen entstehende Nachtheil sich effectiv zeigt. Das Gesetz muss daher in diesem Falle nur als Stützpunkt für die allmälig sich entwickelnde Erkenntniss dienen. Desshalb untersagen auch die Redactionscommissionen nicht unbedingt Umtheilungen, sondern erschweren nur dieselben und beschränken hierin die Willkür der Gemeinde durch die Forderung einer sehr bedeutenden Majorität zur Entscheidung über eine jede neue Landumtheilung. Diese Majorität soll nach Ansicht der Redactionscommissionen aus nicht weniger als  $\frac{2}{10}$  der Hauswirthe bestehen.

Bei der Vernehmung von Einwendungen Seitens der Gouvernementscomité's<sup>1)</sup> gegen die vorläufigen Beschlüsse der Redactionscommissionen, treten Besobrasow, Fürst Gagarin und Schidlowski gegen diese, die Gemeinde beengende Bestimmung auf und plaidiren für eine grössere Freiheit der Selbstverwaltung in wirthschaftlichen Angelegenheiten; Koschelew erklärt sich für eine  $\frac{2}{3}$  Majorität, und die Grafen Lewaschew und Schuwalow vertreten nochmals die Anträge des St. Petersburger Comité's. Zweiunddreissig Mitglieder des zweiten Aufgebots erklären sich ungeachtet der Schäden der Umtheilungen für die  $\frac{2}{3}$  Majorität und deduciren, dass die Landzuweisung an Alle und die Landumtheilungen nicht als von einander unabhängige Erscheinungen des Gemeindebesitzes angesehen werden können. Beim Gemeindebesitz sind Umtheilungen unvermeidlich. Wenn das Land zur Versorgung der ganzen Gemeinde zugesprochen und gemäss den Bedürfnissen und Mitteln an die einzelnen Familien vertheilt wird, so kann bei Veränderungen der Bedürfnisse und Mittel der einzelnen Familien, bei jeder Veränderung im persönlichen Bestande derselben, sowie beim Austritt einzelner Bauern aus der Gemeinde die Umtheilung gar nicht vermieden werden. Umtheilungen sind nicht durch die Fruchtbarkeit des Bodens, der ohne Düngung gute Ernten trägt, bedingt, wie die Redactionscommissionen versichern; in vielen Gouver-

<sup>1)</sup> l. c. pag. 649—652.

nements wird das ganze Winterfeld gedüngt, Umtheilungen finden aber doch auch hier sehr häufig statt. Die Bauern theilen in Folge unvermeidlicher Forderungen des Gemeindebesitzes und zwar sowie die Zahl der Täglo's sich ändert. Zuerst theilt bei der Verminderung der Täglo's in einer Familie und der Zunahme derselben in einer anderen Familie die erstere Familie der zweiten einen entsprechenden Theil von jedem ihrer Felder zu, und so hat die zweite Familie jedes Feld an zwei Stellen. Falls nochmals diese Familie einen Tägloandtheil übernimmt, so kann eventuell jedes Feld einer Familie an drei Stellen zu liegen kommen. Ausserdem verändert sich häufig die Gesamtzahl der Täglo's in einem Dorf, wobei auch Umtheilungen nicht vermieden werden können. Falls es keine Umtheilungen geben würde, bestände auch kein Gemeindebesitz, sondern es bestände getheilter Besitz mit Gemenglage der einzelnen Landstücke. Die Sitte der Umtheilungen hat sich nicht allein im Gebiet der Schwarzerde eingewurzelt, sondern auch in den anderen Gouvernements — in Folge der Forderung des Gemeindebesitzes, der sich mit Einführung der Schollenpflichtigkeit ausgebildet hat. Arbeitsame Bauern beschwerten sich über die Umtheilungen, können ihnen jedoch nicht entgehen, wenn die Zahl der Täglo's in den einzelnen Familien sich verändert hat und hierdurch eine zu grosse Zersplitterung der Landstücke des jedem bäuerlichen Hof zustehenden Landtheils entstanden ist. Desshalb meinen die 32 Deputirte, dass den Bauern das Land umzuthemen, nicht verboten werden kann: die Zustimmung von  $\frac{1}{10}$  der Hauswirthe zur Ausführung einer Umtheilung ist eine Bedingung, die einem vollen Verbot gleichkommt. Uebrigens geben sie der Meinung Ausdruck, dass mit der Befreiung der Bauern Gemeindebesitz und Umtheilungen sich nicht lange halten werden, da die Bauern, die nicht ihr Land gekauft haben, allmähig zu Pächtern des Landes umgewandelt werden. Ein freier Pächter aber wird niemals sich entschliessen, unter den Bedingungen des Gemeindebesitzes, der solidarischen Haft und der Umtheilungen Land in Pachtbesitz zu übernehmen.

Die Redactioncommissionen hatten schon in der zweiten Periode ihrer Thätigkeit die Einwendungen der genannten Mitglieder der Gouvernementscomité's ersten Aufgebots vor Augen. Diese Einwendungen waren fast ausschliesslich gegen die erste Bestimmung der Commissionen gerichtet, durch welche für Umtheilungen eine Majorität von  $\frac{1}{10}$  aller Wirthe des Dorfes verlangt wurde. Besobrasow, Koschelew und die Anderen haben — erklären jetzt die Redactioncommissionen — nicht ohne Grund in einer solchen Bestimmung

eine Beengung der Freiheit in den Entscheidungen der bäuerlichen Gemeinde gesehen; deshalb wurde, gemäss dem Vorschlag von Koschelew, in der zweiten Periode die Majorität von  $\frac{1}{10}$  in eine von  $\frac{2}{3}$  umgewandelt. <sup>1)</sup>

Im Gesetz vom 19. Februar 1861 ist dieser Beschluss der Redactioncommissionen acceptirt.

4. In der Behandlung dieser Frage lässt sich eine, wie aus den Erfahrungen der Folgezeit sich ergibt, verhängnisvolle Schwankung nachweisen. War auch die Beibehaltung des Gemeindebesitzes als der bestehenden Besitz- und Wirthschaftsform vollständig conform den von der Staatsregierung normirten Grundsätzen, nach welchen die Neugestaltung der bäuerlichen Verhältnisse zu erfolgen hatte, so entsprach die Zulassung von Umtheilungen des Gemeindelandes auf Beschluss der Gemeinde, wenn auch nur bei einer Majorität von  $\frac{2}{3}$ , durchaus nicht den zuerst von der Staatsregierung aufgestellten Grundprincipien. Wie aus den oben auszüglich mitgetheilten ministeriellen Schreiben an die Generalgouverneure zu ersehen, verlangte die Regierung, es sei dahin zu streben, dass häufige Umtheilungen und Zerstückelungen der Felder nicht zugelassen werden. Dass unter dieser Bestimmung nicht verstanden ist, der bäuerlichen Gemeinde, wenn auch nur bei einer grossen Majorität, die unbeschränkte Verfügung über das Gemeindeland zu überlassen, vielmehr der ihr zu Grunde liegende Gedanke eine gesetzliche Organisation des Gemeindebesitzes ist, ergibt sich mit voller Sicherheit aus den anderen, den Gemeindebesitz betreffenden Grundsätzen. Die ministeriellen Schreiben erklären es für nothwendig, zu bewahren und zu bestimmen: „das Recht des Hauptes der bäuerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöfts und der Tägloantheile und die Bedingungen, unter welchen Familientheilungen zugelassen werden.“ Der Minister mag hierbei die schlimmen Folgen, welche die Landumtheilungen unter den Domänenbauern <sup>2)</sup> hervorgerufen, vor Augen gehabt haben. Die Redactioncommissionen huldigten dagegen dem Gedanken, dass sowol in Betreff der periodischen allgemeinen Umtheilungen, als überhaupt in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland der Gemeinde die unbeschränkte Vollgewalt zu überlassen sei. Solches trat auch zu Tage bei der Berathung über das Erbfolgerecht. <sup>3)</sup> Wenn

<sup>1)</sup> l. c. pag. 694.

<sup>2)</sup> Siehe oben Seite 144—147.

<sup>3)</sup> Band I, Cap. III: О правах крестьянъ по имуществу, pag. 31—56, insbesondere 39—46.

auch im Allgemeinen die Gouvernementscomité's die Ausdehnung des sonst im Reich bestehenden gesetzlichen Erbrechts auf die bäuerliche Bevölkerung ausgedehnt wissen wollen, einige derselben hierbei auch die Anerkennung örtlicher Sitte wünschen, fügen die Comité's der Gouvernements Pskow und Witebsk (sowie die allgemeine Kiewer Commission) noch hinzu, dass das bäuerliche Gehöft bei Erbtheilung (nach dem Vorschlag der Kiewer Commission — auch beim Verkauf) ein nicht zu theilendes Ganzes bilden soll. Auf dieser Grundlage gestattet die Kiewer Commission die Theilbarkeit eines ausgedehnten Gehöftes nur nach Gemeindebeschluss mit Zustimmung des Gutsherrn in Betreff der noch nicht gekauften Gehöfte, dagegen mit Zustimmung des Vorstandes der Gemeinde in Betreff der gekauften Gehöfte, doch stets unter derselben Bedingung, dass keines von den, durch Theilung sich bildenden Gehöften weniger als 600 Quadratfaden in sich schliesse. Diese letztere Beschränkung verlangt auch das Tschernigowsche Comité; das Witebskische bestimmt, dass derjenige, der bei einer Erbtheilung das Gehöft zu übernehmen wünscht, die anderen Erbberechtigten entschädigt, das Pskowsche endlich, dass der ganze Landantheil auf den Aeltesten in der Familie übergeht, oder auf denjenigen, der mit den Rechten des Hauswirthens auch die Verpflichtungen desselben übernimmt.

Die Redactionscommissionen erklären sich aber gegen jede gesetzliche Normirung der Erbschaftsverhältnisse, sie überlassen dieselbe der örtlichen Sitte, d. i. der Gemeinde resp. dem Gemeindegerecht. Sie deduciren hierbei folgendermassen: In der Gesetzgebung bestehen keinerlei Bestimmungen solcher Art, nur für eine ganz geringfügige Zahl von Domänenbauern und zwar für die auf Familienhöfen (семейные участки) angesiedelten, existiren gesetzliche Bestimmungen, nach welchen dieser Hof wie die auf demselben aufgeführten Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die Ackerbaugeräthe und eine bestimmte Anzahl von Vieh auf Einen der Erben in vollem Bestande übergeht, das übrige Vermögen des Verstorbenen jedoch unter die Erben auf Grundlage der allgemeinen Gesetze und der örtlichen Gewohnheit getheilt wird. Ohne dass ein Gesetz hierüber besteht, regeln sonst die Domänenbauern die Erbschaftsverhältnisse nicht nach dem Gesetz, sondern nach alter Sitte. Nur ganz ausnahmsweise entstehen Streitigkeiten hieraus, wenigstens werden sie nicht über die Entscheidung der Gemeinde hinaus verfolgt. Die Festsetzung besonderer Gesetzesbestimmungen (neben den allgemeinen) für die aus der Leibeigen-

schaft tretenden Bauern würde dasselbe Resultat zu Tage fördern, wie es bei den Domänenbauern zu finden ist: sie würden sich nicht nach dem Gesetz, sondern nach ihrem Gewohnheitsrecht richten. Es entspricht demnach der Lage der Dinge, wenn gesetzlich festgesetzt wird, dass die Erbtheilungen nach örtlicher Sitte erfolgen. Nur bei solchen Erbschaftsregulirungen, bei welchen es sich um ein grösseres Vermögen handelt — die Grösse wird auf 300 Rubel, nach dem Gesetz vom 19. Februar auf 100 Rubel normirt — sollen die Entscheidungen der bäuerlichen Gerichte nicht allendlich sein, sondern Appellation an die höheren Instanzen gestattet werden.

Von demselben Gesichtspunkte gehen die Redactionscommissionen in Betreff der Frage der Theilbarkeit<sup>1)</sup> des bäuerlichen Landes aus: wenn auch nach bestehendem Rechte (Band IX des Swod, Art. 826) das im Eigenthum von Bauern befindliche Land nicht unter acht Dessätinen getheilt werden darf, so finden doch die Redactionscommissionen keine genügende Veranlassung, den aus der Leibeigenschaft tretenden Bauern in Betreff der Theilung des ihnen zum Eigenthum gehörenden Landes eine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht für alle freien ländlichen Bewohner festgesetzt ist, sondern allein für eine nur sehr geringe Zahl von Domänenbauern, die auf eigenem Lande sitzen. Auch erwähnen die Redactionscommissionen eine zweite Art gesetzlich bestehender Beschränkungen in Betreff der Theilbarkeit bäuerlichen Landes. Das Gesetz für die Bauern, welche durch die Gutsherrn aus der Leibeigenschaft entlassen sind und den Stand der „freien Ackerbauern“ bilden, stellt als obligatorische Bestimmung fest, dass das solchen Gemeinden eigenthümlich gehörende Land in „Familienhöfe“ (семейные участки) getheilt werde. Die Redactionscommissionen erklären, kein genügendes Motiv zu kennen, derartige Beschränkungen auch auf die Bauern, welche aus der Leibeigenschaft scheiden sollen, auszudehnen. Die Verfügung über das der Gemeinde eigenthümlich gehörige Land muss dem Gutdünken (усмотрение) der Gemeinde überlassen werden, die das Land im Gemeindebesitz behalten oder dasselbe, wenn sie es für erforderlich erachtet, unter die Hauswirthe theilen kann, indem einem Jeden ein Landantheil zum persönlichen Eigenthum zugewiesen wird. Dabei sollen jedoch die Glieder der Gemeinde nicht gezwungen werden beim Gemeindebesitz zu bleiben, bis die Gemeinde selbst die allgemeine Theilung des Landes zum Einzelbesitz vornimmt. Ein jedes Glied der Gemeinde hat

<sup>1)</sup> Band I, pag. 42—43.

das Recht auf einen bestimmten Theil des gemeinsamen Eigenthums (общей собственности), und zur Verwirklichung dieses Rechts muss einem Jeden zugestanden werden: 1) sein Recht am Gemeindebesitz einem Anderen zu überlassen mit Genehmigung der Gemeinde bis zur allendlichen Theilung des Landes unter alle Gemeindeglieder, 2) von der Gemeinde die Austheilung seines Landantheils in natura zu verlangen. Falls jedoch die Austheilung in natura sich als unmöglich oder als ungeeignet erweist, so kann der Gemeinde gestattet werden, das betreffende Gemeindeglied mit Geld zu entschädigen nach gemeinsamer Vereinbarung oder nach Abschätzung. Etwa hieraus entstehende Streitigkeiten sind den bürgerlichen Gerichten vorzulegen. (Hiermit sollte jedoch nicht die Frage über die Rechte und Pflichten der Bauern in Betreff des gekauften Landes, das noch nicht vollständig bezahlt ist, tangirt werden.) Den Antrag des Grafen Schuwalow, die Austheilung einzelner Mitglieder aus dem Gemeindebesitz an eine solche Forderung von  $\frac{1}{4}$  der Gemeindeglieder zu knüpfen, erklären die Redactionscommissionen für eine beengende und ungerechte Massnahme: das persönliche Interesse der Mitglieder sei der beste und unfehlbare (безошибочный) Richter in dieser Sache.

Denselben Gesichtspunkt vertreten die Redactionscommissionen auch in Betreff der Familientheilungen.<sup>1)</sup> Die mehrfach erwähnten ministeriellen Schreiben, die die Richtschnur für das Emancipationsgesetz angaben, hatten, wie wir gesehen haben, auch den Grundsatz ausgesprochen, dass zu bestimmen sei: das Recht des Hauptes der bürgerlichen Familie, das Erbfolgerecht in Betreff des Gehöftes und der Täglolandantheile und die Bedingungen, unter welchen Familientheilungen zugelassen werden. Wie die Redactionscommissionen die Regelung des Erbrechts der örtlichen Sitte, d. i. der Gemeinde überlassen, so sollen auch die Familientheilungen nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Dabei erkennen die Redactionscommissionen die grossen Schäden zu weit gehender Familienzersplitterung vollständig an und betonen dieselben ausdrücklich. Als von mehreren Seiten gegen das von einer grossen Anzahl von Gouvernementscomité's aufgestellte Project, der Gemeinde das Recht der Genehmigung von Familientheilungen vorzubehalten, Opposition erhoben wurde mit den Hin-

<sup>1)</sup> Band I, Cap. V: О крестьянскихъ сходахъ, составѣ ихъ предметахъ вѣдомства о порядкѣ рѣшенія на нихъ дѣлъ, pag. 413—460, insbesondere pag. 424, 442—443, 458.

weis, dass ein solches Recht der Gemeinde sich als sehr drückend für ihre Mitglieder erweisen würde, dass vielmehr die Vornahme von Familientheilungen vollständig freigegeben und „dem moralischen Einfluss der Eltern“ überlassen werden solle, da lassen sich die Redactionscommissionen wie folgt vernehmen: Bekanntlich haben die Familientheilungen einen sehr schädlichen und zerstörenden Einfluss auf unsere bürgerliche Wirthschaft, sie entstehen häufig in Folge zufälliger Familienstreitigkeiten. In diesen Angelegenheiten ist eine Controle der Gemeinde selbst unvermeidlich, mindestens in der ersten Zeit nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, da die ökonomische Sicherstellung der Bauern vor Allem erforderlich ist. Unzweifelhaft wird die Gemeinde keinerlei Hindernisse einer Familientheilung in den Weg legen, wenn ein wirkliches Bedürfniss zu einer solchen vorliegt, und nicht eine augenblickliche Laune. Auch wird die Gemeinde bei dem, unserem Volke eigenthümlichen praktischen Sinn, ihren eigenen Vortheil erkennend, Theilungen zulassen in den Fällen, wenn einige Mitglieder einer Familie aus irgend welcher Ursache nicht zusammen leben können; im entgegengesetzten Falle würde die Wirthschaft der Familie leiden, was auch die Gemeinde in Mitleidenschaft ziehen kann. Auch wäre es bei der nicht zu entbehrenden solidarischen Haft eine Ungerechtigkeit, der Gemeinde einerseits die ganze Verantwortung in Betreff der Entrichtung der Leistungen aufzubürden, andererseits ihr aber das Recht vorzuenthalten, der Verarmung einzelner Höfe vorzubeugen. Endlich ist es aber auch unmöglich, im Gesetz alle diejenigen Fälle aufzuzählen, in denen die Gemeinde eine Familientheilung nicht verhindern darf.

Diesen Standpunkt der Redactionscommissionen hat das Emancipationsgesetz adoptirt. Während in der ersten Phase des Reformwerks die Intensionen der Staatsregierung, wie aus den ersten officiellen Aeusserungen ersichtlich, auf eine gesetzliche Organisation der bestehenden bürgerlichen Grundbesitzverhältnisse hinweisen, wird im Verlauf der Reformarbeiten dieser fundamentale Grundsatz aufgegeben. Stand der Bauer früher unter der Vollgewalt seines Grundherrn, so steht er jetzt unter der unbeschränkten Gewalt der Gemeinde. In wesentlichen vermögensrechtlichen Beziehungen, im Speziellen in Betreff der Landvertheilungen, ist der Bauer schutzlos gegenüber der Gemeinde. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 kennt keine Appellation, noch Beschwerde von Seiten einzelner Bauern gegen die Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland.

Anders stellten sich die Redactionscommissionen in der Frage der Verfügung über das der bäuerlichen Nutzung vorbehaltene Land in den Gouvernements, in welchen nicht Gemeindebesitz, sondern persönlicher Besitz besteht. Während die Redactionscommissionen in Betreff des im Gemeindebesitz befindlichen Landes der Gemeinde das volle freie Verfügungsrecht über dasselbe zusprechen, glauben sie weder dem einzelnen Wirthen noch der Gemeinde in den anderen Gouvernements ein solches Recht einräumen zu können, sie plädiren vielmehr — in Anknüpfung an die Anträge der allgemeinen Kiewer Commission — für gesetzliche Beschränkungen in Betreff der Theilung wie der Zusammenlegung des in der Nutzung bäuerlicher Wirthe befindlichen Landes, indem sie folgende drei Grundsätze aufstellen: 1) die Untheilbarkeit des Gehöftes (des bäuerlichen Hofes im engeren Sinne) und des Feldantheils (полевой надѣль) nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, 2) der Concentration von Gehöften und von Feldantheilen in die Hände weniger reicher Bauern zum Nachtheil der anderen, minder wohlhabenden vorzubeugen, was als besonders nothwendig in einem Lande erscheint, in welchem die Unterschiede in den Vermögensverhältnissen der Bauern bedeutend grösser als in Grossrussland sind, und 3) die Zerstückelung der Landantheile zu verhindern.<sup>1)</sup> In Anwendung dieser Grundsätze auf die bestehenden grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in den drei Hauptgruppen der in Betracht kommenden Gouvernements entscheiden sich die Redactionscommissionen für nachstehende Beschränkungen des Verfügungsrechts über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land.

Im Generalgouvernement Kiew, d. i. in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien, wird das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land in der Ausdehnung, wie es unter der Bezeichnung Gemeindeländ (мірская земля) nach den bestehenden Gesetzen — vom 26. Mai 1847 und vom 29. Dec. 1848 — abgegrenzt ist, getheilt in Normallandtheil (коренной надѣль) und Zuschlagslandtheil (дополнительный надѣль), deren Grössen in den einzelnen Gemeinden verschieden sind: der erstere entspricht dem Landtheil der Kleinbauern (пѣшій надѣль), der zweite dem der Vollbauern (тяглые) oder vielmehr dem Landareal, das ein solcher Bauer über die Grösse des Normallandtheils hinaus nutzt. Ausserdem finden sich Gärtner (огородники), die nur ein Gehöft haben. Der Normal-

<sup>1)</sup> Band II, pag. 523—524.

landtheil, bestehend aus dem Gehöft und aus Ackerland, darf nicht zersplittert werden. Die Theilung des Zuschlagslandes ist gestattet: wenn ein (durch unbeerbten Todesfall, durch Austritt aus der Gemeinde) freigewordener Hof der Gemeinde zur Verfügung zufällt, so kann diese das Zuschlagsland zersplittern, um die Theile an Gemeindeglieder zu vergeben: zur Bildung neuer Gärtnerstellen oder neuer Kleinbauerstellen (нѣміе участки). Weiterhin dürfen diese Landstellen nur getheilt werden, falls bei der Theilung die Landstellen nicht geringer werden, als die Minimalgrösse der Kleinbauerstellen in der betreffenden Gemeinde beträgt. Erbtheilungen der bäuerlichen Höfe sind nur bis zu dem Masse gestattet, dass keiner der neu sich bildenden Landtheile kleiner als eine Kleinbauerlandstelle wird. Andererseits darf ein bäuerlicher Wirth nicht mehr als zwei Normallandtheile in der Gemeinde besitzen.<sup>1)</sup>

Nach denselben Grundsätzen werden die bezüglichen Verhältnisse in den kleinrussischen Gouvernements Tschernigow, Podolien und (in einem Theil von) Charkow geregelt.<sup>2)</sup> Auch hier wird der Parcellirung eine Grenze gesetzt; es darf nur soweit getheilt werden, dass ein jeder Landtheil nicht geringer ist als die Hälfte der in der betreffenden Ortschaft normirten Maximalgrösse des Kleinbauerlandantheils (нѣшій участокъ). Der Zuschlagslandtheil (добавочный участокъ), der der Verfügung der Gemeinde zufällt, kann auch in diesen Gouvernements getheilt werden zur Bildung von neuen Kleinbauern etc., während die Gehöfte und Kleinbauerstellen (нѣміе участки), die bei Einführung des neuen Gesetzes bestehen, stets nur in ihrem vollen Bestande vergeben werden können.

In Betreff der lithauschen Gouvernements (Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und der infländischen Kreise des Gouv. Witebsk) wird die Bestimmung getroffen, dass bäuerliche Höfe nicht unter zehn Dessätinen getheilt werden dürfen, andererseits aber auch die, dass ein Bauer nicht über mehr als drei bäuerliche Höfe mit dem betreffenden Landantheil in einer Gemeinde inne haben darf.<sup>3)</sup>

Alle diese Bestimmungen, die die Theilung und Zusammenlegung von Bauerland beschränken, finden sich im Gesetz vom 19. Februar.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Band II, pag. 545—555, 701—703.

<sup>2)</sup> Band II, pag. 555—557, 708—710.

<sup>3)</sup> Band II, pag. 544, 710—711.

<sup>4)</sup> „Localgesetz für die Agrarverfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien“, Art 88,

Während also die Redactionscommissionen und sodann auch das Emancipationsgesetz der Gemeinde mit Gemeindebesitz die vollständig freie Verfügung über die Theilung des Landes zusprechen, erkennen sie als nothwendig an, in den anderen Theilen des Reichs gewisse gesetzliche Normen in dieser Beziehung aufzustellen, und nicht der Gemeinde die Entscheidung hierin zu überlassen.<sup>1)</sup>

An dieser Stelle genüge dieser kurze Hinweis auf den Standpunkt der Staatsregierung in Betreff des Verfügungsrechts über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land in den Gemeinden mit persönlichem Grundbesitzrecht. Wir werden Gelegenheit finden, auf diesen Theil der Gesetzgebung zurückzukommen.

5. Endlich sei uns gestattet, auf die Behandlung der Frage der bäuerlichen Gehöfte, dieser mit dem Gemeindebesitz wesentlich zusammenhängenden Institution, einzugehen.

---

89, 90, „Localgesetz für die Agrarverfassung der auf gutherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Tschernigow, Poltawa und in einem Theile des Gouvernements Charkow“, Art. 96, 126, 127, 128, „Localgesetz für die Agrarverfassung der auf gutherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und in einem Theile des Gouvernements Witebsk“, Art. 84, 85, 86. Im Art. 86 heisst es ausdrücklich: Die bäuerliche Höfe (подворные крестьянские участки), die bei Verkündigung dieses Gesetzes bestehen und in das Grundbuch eingetragen sind, können nicht eingezogen, auch nicht bleibend zu einem ungetheilten Ganzen vereinigt werden; demnach kann auch die Zahl der Höfe in der Gemeinde nur vergrössert (mit Berücksichtigung des Art. 85, d. h. durch Theilung dürfen nicht Höfe von weniger als 10 Dessätinen gebildet werden), in keinem Falle aber verringert werden. Durch diese letzte Bestimmung soll, wie es in der Anmerkung zu diesem Art. ausgesprochen wird, die im Art. 84 gestattete Vereinigung bis zu drei Höfen in eine Hand nicht alterirt werden, eine solche Zusammenlegung von Höfen sieht die Gesetzgebung nicht als eine bleibende, sondern nur als eine vorübergehende Erscheinung an. Jeder Hof soll als eine gesonderte Einheit aufgefasst werden. Wenn vereinigte Höfe der Verfügung der Gemeinde zufallen, so sollen die Höfe einzeln vergeben werden.

<sup>1)</sup> Die Normirung von Minimalgrössen der bäuerlichen Höfe in den Landstrichen mit persönlichem bäuerlichen Grundbesitzrecht bezieht sich jedoch nicht auf alle bäuerliche Wirthschaften in der Gemeinde: die Bauern, die nur ein Gehöft haben (Gärtner, oropодники etc.) bleiben im Besitze derselben, die Gesetzgebung gestattet den Gemeinden auch die Bildung neuer solcher Gehöfte (ohne eigentliches Feldland) sowol auf dem ungetheilten Theil des Gesamtgehöftareals der Gemeinde, als auch auf dem ihr zur Verfügung zufallenden s. g. Zuschlagsländereien, „Localgesetz etc. etc. in den Gouvernements Kiew, Podolien u. Wolynien“, Art. 2 (in der Beilage), 89, 90 Pkt. 6, „Localgesetz etc. etc. in den Gouvernements Tschernigow, Podolien und (in einem Theile) Charkow“, Art. 2 (in der Beilage) 37, 127, „Localgesetz etc. etc. in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und (in einem Theile) Witebsk“, Art. 2 (in der Beilage), 87.

Gleich in den ersten officiellen Kundgebungen zur Anbahnung der Verbesserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, in den Kaiserlichen Rescripten an die Generalgouverneure Nasimow und Ignatjew findet sich die grundlegende Bestimmung ausgesprochen, dass, wenn auch den Gutsbesitzern das Eigenthumsrecht an dem gesammten Lande bewahrt wird, den Bauern jedoch das Gehöft verbleibt, welches sie im Lauf einer bestimmten Zeit durch Kauf zu ihrem Eigenthum erwerben; ausserdem soll den Bauern, zur Sicherstellung ihres Unterhaltes (быта) und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an den Staat und den Gutsbesitzer, ein nach den örtlichen Bedingungen zu bestimmendes Landareal zur Nutzung überlassen werden, für welches sie entweder eine Geldpacht oder Arbeitstage (Frohne) zu leisten haben. In dem mehrfach erwähnten, das Kaiserliche Rescript erläuternden Schreiben des Ministers des Innern Lanskoj an den Generalgouverneur Ignatjew wird das „Gehöft“ dahin definirt, dass unter der усадебная осаждасть oder крестьянская усадьба die Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit dem Lande unter denselben und dem Garten verstanden werden sollen, und es wird festgesetzt, dass, wenn auch die Gehöfte durch die ganze Gemeinde abgelöst werden, die einzelnen Gehöfte (усадебные участки) in beständiger und ausschliesslicher Nutzung der zu der betreffenden Gemeinde gehörigen bäuerlichen Familie verbleiben.<sup>1)</sup>

Demnach behandelt auch das Programm, welches den Gouvernementscomité's als Richtschnur für ihre Arbeiten diente, ausführlich die Frage des Gehöftes (Bestand, Nutzung, Ablösung etc. des Gehöftes).<sup>2)</sup>

Bei Berathueg der Vorlagen der Gouvernementscomité's<sup>3)</sup> über die Grösse, die Ablösung etc. des Gehöftes erklären die Redactionscommissionen, dass, wenn sie schon für das Feldareal (полевой наделъ) als leitenden Grundsatz acceptirt haben, die bestehenden Ausdehnungen, soweit nur möglich, beizubehalten, um jede nicht unbedingt gebotene Störung der bäuerlichen Wirthschaft zu vermeiden,

---

<sup>1)</sup> l. c. Band I, Einleitung, pag. XII; in den erläuternden ministeriellen Schreiben an den Generaladjutanten Nasimow heisst es, dass das Gehöft „zur Verhütung schädlicher Beweglichkeit und Landstreicherei in der ländlichen Bevölkerung den Bauern zu belassen ist“.

<sup>2)</sup> Band I, Einleitung, pag. XXVI—XXVII und XXIX. Im Hauptcomité ist auch diese Frage berührt, l. c. pag. XXV—XXVI.

<sup>3)</sup> Band II, Theil II, Capitel V. „Объ опредѣленіи и размѣрѣ крестьянскихъ усадебъ“, pag. 719—793, insbesondere pag. 720—733.

sie es für vollständig unmöglich halten, von diesem Grundsatz bei der Normirung des Bestandes und der Ausdehnung der Gehöfte abzugehen, mit welchen noch unzertrennbarer das Leben der Bauern verbunden ist, und wo jedes Reguliren sich um so schwieriger erweisen würde, als, falls das Gehöft unter eine bestimmte Norm gebracht wird, Gebäude abzutragen (so befinden sich z. B. die Dreschennen häufig am äussersten Ende des Gehöftlandes) oder Hanffelder, Gemüse- und andere Gärten abzuschneiden wären, mit einem Worte, gerade der werthvollste Theil der bäuerlichen Wirthschaft, auf welchen die Bauern durch mehrere Generationen hindurch Kapital und Arbeit verwandt haben. Demnach erkennen die Redactionscommissionen in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Projecte es als eine Nothwendigkeit an, das Gehöft der Bauern in dem Bestande und in der Ausdehnung zu erhalten, wie es im Jahre 1859 bestanden hat, nur mit einigen Ausnahmen für gewisse Fälle, wo sie unbedingt geboten sind.<sup>1)</sup>

Bei Vernehmung der Vertreter der Gouvernementscomité's<sup>2)</sup> ward von mehreren Seiten, besonders vom Fürsten Gagarin, auf die Zufälligkeit der Ausdehnung des Gehöftlandes hingewiesen. Da das gesammte Land ungeschieden dem Gutsbesitzer gehört, so hat er — aus Billigkeitsgründen und im eigenen Interesse — jede beliebige Erweiterung des Gehöftes zur Anlage von Gärten aller Art, Hanffeldern etc. gestattet. Die Herren Chlustin und Chwostow erklären, dass in den südlichen und mittleren Kreisen des Gouvernements Orel die Verhältnisse ganz anders liegen, als in den anderen Gouvernements; die Hanffelder nehmen fast in allen Dörfern eine bedeutende Ausdehnung ein: in manchen Dörfern zu 2 Dessätinen pro Hof oder 960 Quadratfaden pro Seele. Den Bauern wurden so ausgedehnte Strecken gegen Entrichtung einer Abgabe von den Produkten: Hanf, Hanfsaat, Oel, Leinwand etc. zugestanden. Da die Hanffelder die gesammte Düngermenge in Anspruch nimmt, so schaden sie dem Feldbau: die Felder bleiben ohne Düngung und werden ausgesogen. So erklärt auch Unkowski, dass im Gouvernement Twer die Verhältnisse sehr verschieden liegen: in der einen Gegend baut man mehr Getreide oder treibt Handel und hat kleine Gehöfte, in anderen Gegenden, wo Gemüse und Hanf besser ge-

deihen, sind grössere Gehöfte, die im Vergleich zu der Bestellung der Aecker besonders gut gedüngt werden.<sup>1)</sup>

In Betreff der Ablösung der Gehöfte gestehen die Redactionscommissionen<sup>2)</sup> auch den einzelnen Hauswirthen das Recht der Ablösung derselben zu: der familienhafte und hofweise Kauf des Gehöftes entspricht vollständig der persönlichen und familienhaften Nutzung der Gehöfte, die niemals der Verfügung (распоряжение) der Gemeinde als Gemeindegut (общественная собственность) unterlagen; hiermit sei auch der Vortheil verbunden, dass Ablösungen früher durch die wohlhabenden Bauern erfolgen und diese zur Anspornung für die anderen dienen werden, und eine solche Ablösung ausserdem die beste Sicherstellung für die regelmässige Entrichtung der Leistungen bilden wird.

Gegen diese Darlegung wird heftige Opposition erhoben, namentlich von Koschelew, Afrossimow und Fürsten Wolkonski.<sup>3)</sup> Wenn auch die Gemeinde über das Gehöftland nicht verfügt hat, da dasselbe ihr nicht gehört, sondern den Gutsbesitzern oder dem Staat, so finden doch Umtheilungen in dem Gehöftlande beständig statt, das ist Thatsache. Ueber das Gehöftland wird von der Gemeinde mit demselben Rechte verfügt, wie über Aecker und Wiesen. Die Koppelweide steht bekanntlich in voller ungetheilte Nutzung der Gemeinde, die Hanffelder, die Gemüsegärten unterliegen in vielen Dörfern der Umtheilung; selbst das Land unter den Häusern wird nach grossen Feuersbrünsten oder nach anderen ausserordentlichen Zufällen umgetheilt gleich den Aeckern. Theilt sich eine Familie und ist das Gehöft zu eng, so bittet der Bauer die Gemeinde um die Anweisung eines neuen Gehöftareals, welches die Gemeinde ihm unentgeltlich aus der Hutweide anweist; wird ein Gehöft frei, so fällt es der Gemeinde ohne Entschädigung zurück. Ist das Gehöftland nicht von geeigneter Beschaffenheit, so giebt der Bauer es auf und erhält ein anderes Landstück von der Gemeinde; Bauern nehmen neues Land hinzu, ohne Widerspruch bei den Anderen zu finden. Das bäuerliche Gehöftareal ist nach den Begriffen des Volkes Gemeindebesitz (владение общее), aber sie nutzen dasselbe nach dem Rechte der ersten Occupation (по праву перваго заня-

<sup>1)</sup> Die Verhandlungen über den Bestand und die Ausdehnung der Gehöfte Band II, pag. 766—790, Daten über die bestehende Grösse der Gehöfte 768—771.

<sup>2)</sup> Band II, Theil II, Capitel VI: Обь основаніи оцѣнки и выкупѣ усадьбы, pag. 794—897, insbesondere, pag. 823 etc.

<sup>3)</sup> Band II, pag. 881—882.

<sup>1)</sup> Band II, pag. 733—739.

<sup>2)</sup> Band II, pag. 743—764.

тия) mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Gemeinde. Freilich weisen bei dem bestehenden Leibeigenschaftsrechte der Gutsbesitzer oder sein Vertreter meistens den Bauern die Gehöfte an, doch auch die Täglo's d. i. die Landantheile (полевые участки), werden grossentheils durch die Gutsbesitzer oder ihre Vertreter zugetheilt. Wie auch die Aecker in manchen Dörfern nicht mehr periodenweise umgetheilt werden und doch Gemeindeland geblieben sind, so werden auch die Gehöfte, ungeachtet dessen, dass sie nicht periodischen Umtheilungen unterliegen, als Gemeindeland betrachtet. Die Redactionscommissionen hielten ihren Standpunkt aufrecht, der auch im Gesetz vom 19. Februar Anerkennung fand.

Eingehende Berathung erfuhr die Frage, wem, bis zum Loskaufe, die Gehöfte zur Nutzung überlassen werden sollen: der ganzen Gemeinde oder dem einzelnen Hauswirth? <sup>1)</sup> Wir beschränken uns im Nachfolgenden, die wesentliche Seite dieser Frage kurz zu skizziren. Von mehreren Comités und ihren Delegirten ward der Antrag befürwortet, dass die bäuerlichen Gehöfte der Verfügung der Gemeinde in der Art wie das übrige Gemeindeland überlassen werden. Die Redactionscommissionen — im Anschluss an die Anträge mehrerer Comités — treten energisch gegen jene Anschauung auf: <sup>2)</sup> jedem Bauer, der bis jetzt über ein Gehöft verfügt, soll das Recht auf seine Nutzung in Zukunft gewahrt werden. Der einzelne Bauer soll in Betreff des Gehöftes nur in soweit beschränkt werden, als das Interesse der Gemeinde solches verlangt. Die solidarische Haft der Gemeinde nämlich, sowie ihr Recht der Vertheilung des Feld- (und Wiesen-)areals unter die Hauswirth bringe es mit sich, dass der Bauer nicht willkürlich sein Gehöft einem Fremden abtreten kann, den die Gemeinde in ihren Verband nicht aufzunehmen wünscht. Auch könnte der Fall eintreten, dass ein Bauer, der Schuldner der Gemeinde ist, sein Gehöft einem Anderen überlässt; hierdurch würde sie der Möglichkeit beraubt werden, die Rückstände von dem betreffenden Bauer beizutreiben. Demnach beschlossen die Redactionscommissionen, in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Gouvernementscomité's: 1) nur mit Genehmigung der Gemeinde kann das Nutzungsrecht auf ein Gehöft an ein Gemeindeglied oder an

<sup>1)</sup> Band II, Theil II, Capitel VIII. О правѣ пользования усадьбами до выкупа и о правѣ собственности на выкупленные усадьбы, pag. 980—1036.

<sup>2)</sup> Band II, pag. 995 etc.

einen, in die Gemeinde erst Aufzunehmenden übertragen werden; 2) ohne Zustimmung der Gemeinde kann kein Bauer mehr als ein Gehöft inne haben; wenn demnach einem Bauer, der bereits ein Gehöft besitzt, durch Erbschaft ein zweites zufällt, so hat dieser ein Recht nur auf die Gebäude, die auf dem betreffenden Gehöfte sich befinden, die Verfügung über das Gehöftland selbst fällt der Gemeinde zu; 3) jedes durch unbeerbten Todesfall frei gewordene Gehöft gelangt in seinem vollen Bestande in die Verfügung der Gemeinde; wird jedoch ein Gehöft durch Ausscheiden des bisherigen Inhabers (mit seiner Familie) aus dem Gemeindeverbande frei, so behält dieser das Recht des Eigenthums an den Gebäuden in der Art, dass er in einem bestimmten Zeitraum, der von den Redactionscommissionen auf sechs Monate normirt wird, dieselben entweder verkauft oder abträgt.

Demnach sprechen die Redactionscommissionen <sup>1)</sup> einer jeden bäuerlichen Familie — gegen Entrichtung der betreffenden Leistung an den Gutsherrn — das Gehöft (усадебная оведлость) in seinem jetzigen Bestande zur bleibenden (безрочное) und erblichen Nutzung zu; die Uebertragung des Rechts der Nutzung des Gehöfts durch den bisherigen Inhaber desselben an ein anderes Gemeindeglied ist mit Zustimmung der Gemeinde statthaft; das Nutzungsrecht an ihrem Gehöft verliert die Familie beim Eintritt in einen anderen Stand oder in eine andere Gemeinde. Ungeachtet mehrfacher Einwendungen gegen diese Beschlüsse beharren die Redactionscommissionen bei ihrem Standpunkt. Vornehmlich wurde <sup>2)</sup> gegen zwei Punkte Opposition erhoben: 1) gegen die Bestimmung der bleibenden Nutzung des Gehöfts; von mehreren Seiten trat man in dieser Frage für das Princip der freien Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern ein; 2) gegen die Zuweisung der erblichen Nutzung an die einzelnen Familien. So wünscht A. Koschelew, dass das Gehöft nicht den einzelnen Familien, sondern der ganzen Gemeinde zugesprochen werde, von welcher die einzelne Familie ihr Nutzungsrecht abzuleiten habe.

<sup>1)</sup> Band II, pag. 1001, ff.

<sup>2)</sup> Band II, pag. 1004—1009.

### III. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 und der Gemeindebesitz.

1. In welcher Entwicklungsphase befindet sich der Gemeindebesitz in Russland?

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1861<sup>1)</sup> ist die Rechtslage des Gemeindebesitzes folgende. Das „Localgesetz über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“ regelt die bäuerlichen Verhältnisse in dem Theile des Reichs, in welchem der Grund und Boden im gemeinsamen Besitz steht. Dieses Gesetz hat demnach Gültigkeit<sup>2)</sup> in den 29 grossrussischen Gouverne-

<sup>1)</sup> Das Gesetz vom 19. Februar 1861 besteht neben dem Allerhöchsten Manifest, in welchem die Grundprincipien der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Stellung der bäuerlichen Bevölkerung zum Grund und Boden und der Gemeindeorganisation dargelegt sind, und einem Ukas an den Dirigirenden Senat, betreffend die Einführung des neuen Gesetzes, aus folgenden 17 Gesetzen: 1. Allgemeines Gesetz über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, 2. Gesetz über die Organisation der Verhältnisse der aus der Leibeigenschaft getretenen Hofesleute, 3. Gesetz über die Ablösung ihrer Gehöfte durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ländereien durch die Bauern zum Eigenthum, 4. Gesetz über die Gouvernements- und Kreisbehörden in Bauersachen, 5. Regeln für das Verfahren bei der Inkraftsetzung der Gesetze über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern, 6. Localgesetz über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichem Lande ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- u. Weissrusslands, 7. Localgesetz über etc. in den Gouvernements Kleinrusslands: Tschernigow, Poltawa und einem Theile von Charkow, 8. Localgesetz über etc. in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolynien, 9. Localgesetz über etc. in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk und einem Theil von Witebsk, 10. Ergänzungsregeln über die Verfassung der auf dem Grund und Boden der Besitzer kleiner Güter ansässigen Bauern und über die solchen Besitzern zu gewährende Beihilfe, 11. Ergänzungsregeln über die zu Privathüttenwerken im Ressort des Finanzministeriums verzeichneten Personen, 12. Ergänzungsregeln über die bei den Permschen Privathüttenwerken und -Salinen beschäftigten Bauern und Arbeitern, 13. Ergänzungsregeln über die in gutsherrlichen Fabriken arbeitenden Bauern, 14. Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Lande der Donschen Truppen, 15. Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute im Gouvernement Stawropol, 16. Ergänzungsregeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und Hofesleute in Sibirien, 17. Regeln über die aus der Leibeigenschaft getretenen Personen in Bessarabien.

<sup>2)</sup> Art. 1 des „Localgesetzes über die Agrarverfassung der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Bauern in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“.

ments: Petersburg, Olonez, Nowgorod, Wologda, Pskow, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Wätka, Perm, Smolensk, Moskau, Wladimir, Nishni-Nowgorod, Kasan, Kaluga, Tula, Rasan, Tambow, Pensa, Ssimbirk, Orel, Kursk, Woronesh, Ssaradow, Ssamara, Orenburg, Astrachan und in dem Theile des Gouv. Charkow, „in welchem nach Entscheidung der betreffenden Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten die grossrussische Wirthschaftsorganisation, d. h. die Vertheilung des den Bauern zugetheilten Landes nach Täglo's, besteht“, in drei neurussischen: Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien, und in zwei weissrussischen Gouvernements: Mohilew und in einem Theile des Gouv. Witebsk (und zwar in den Kreisen Sebesch, Polozk, Lepel, Gorodez, Newel, Welish, Surash und Witebsk). Sodann gilt dieses Gesetz für diejenigen Landgüter des Gouv. Tschernigow in den Kreisen Surash, Mglin, Nowosübkow, Starodub, Nowgorod-Ssewersk und Gluchow,<sup>1)</sup> in welchen nach Entscheidung der betreffenden Gouvernementsbehörde für bäuerliche Angelegenheiten „die grossrussische Wirthschaftsorganisation besteht und alle Täglo's, den gleichen Landantheil erhaltend, die gleichen Lasten tragen“. Endlich tritt es auch mit den in den Ergänzungsregeln enthaltenen Zusätzen und Ausnahmen im Gouv. Stawropol, im Land der Donschen Truppen und in Sibirien in Kraft.<sup>2)</sup>

Um die Existenz der Bauern und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen an den Staat und an den Gutsbesitzer sicherzustellen, wird zur beständigen Nutzniessung (постоянное пользование) einer jeden ländlichen Gemeinde ein auf Grund dieses Gesetzes nach den localen Verhältnissen normirtes Landareal überwiesen, für welches die

<sup>1)</sup> Laut Beschluss des Hauptcomité's zur Organisation des bäuerlichen Standes vom 21. September 1861 gilt dieses Gesetz auch für diejenigen Landgüter des nördlichen Theiles des Kreises Sosniz (im Gouvernement Tschernigow), „in welchem alle Täglo's einen gleichen Landantheil erhalten und die gleichen Lasten tragen“.

<sup>2)</sup> Art. 2 des „Localgesetzes“. — Der Art. 3 bestimmt noch ausdrücklich, dass dieses Localgesetz auch für die Fabriken und Hüttenwerke Geltung haben, die sich in den im Art. 1, d. h. mit Ausnahme des Gouvernements Stawropol, des Landes der Donschen Truppen und Sibiriens genannten Gouvernements befinden, jedoch mit den Beschränkungen, Ausnahmen und Ergänzungen, wie sie in den „Ergänzungsregeln über die zu Privathüttenwerken im Ressort des Finanzministeriums verzeichneten Personen“, „über die bei den Permschen Privathüttenwerken und -Salinen beschäftigten Bauern und Arbeitern“ und „über die in gutsherrlichen Fabriken arbeitenden Bauern“ enthalten sind.

Bauern dem Gutsbesitzer einen Pachtzins (Obrok, оброкъ) zahlen oder Arbeit (Frohne) leisten.<sup>1)</sup>

Dieses gemäss dem aufzustellenden (Urbarialbuch) Grundbuch (установная грамота) als Bauerland (крестьянскій надѣлъ) abgetheilte Land heisst Gemeindeland (мирская земля),<sup>2)</sup> in dessen bleibender Nutzung die Bauern nur durch gewisse allgemeine, und insbesondere den Gutsbesitzer als Nachbar in seinen Rechten schützende Bestimmungen beschränkt sind. So können nur mit seiner Zustimmung die von ihm und der Dorfgemeinde gemeinsam genutzten Weiden andersartig (zum Beackern etc.) genutzt, die bestehende Wirthschaftsmethode auf Landstücken, die mit denen des Gutsherrn im Gemenge liegen, geändert, und Gebäude auf dem Gemeindelande nur in einer bestimmten Nähe von den gutsherrlichen Gebäuden und Wäldern aufgeführt werden. Desgleichen werden auch seine nachbarlichen Interessen in Betreff der Nutzung von Gewässern geschützt etc. Endlich steht dem Gutsbesitzer das Recht zu, die Theilung des mit den Bauern gemeinsam genutzten Landes, in gewissen Fällen den Austausch von Landstücken und auch die Aussiedelung der Bauern auf entfernter vom Herrenhof belegenes Land zu verlangen.<sup>3)</sup> etc. etc.

Was die Grösse des den Bauern zufallenden Landes anbetrifft, so sollen im Allgemeinen die bestehenden Verhältnisse bewahrt bleiben. Die Abgrenzung des Landes erfolgt nach freiwilliger Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern, wobei jedoch die Beschränkung statirt wird, dass den Bauern nicht weniger Land verbleibt, als die Hälfte der für die verschiedenen Landestheile normirten Maximalgrösse (pro männliche Seele) in den beiden ersten Zonen, resp. des normirten Masses in der dritten Zone. In den Gemeinden, in welchen die Bauern bisher weniger Land als jenes Minimum genutzt haben, darf dasselbe nicht verringert werden. Erfolgt keine gutwillige Vereinbarung zwischen den beiden Parteien, so treten die im Gesetz bestimmten Normen für die Grösse des Bauerlandes (pro männliche Seele) in Kraft. Zu dem Zwecke werden die Gouvernements und Kreise, in welchen bäuerlicher Gemeindebesitz besteht, in drei Zonen (полосы) getheilt: die erste Zone bilden die Landstriche (нечерноземныя), deren Boden weder Schwarzerde noch Steppe ist, die zweite Zone umfasst das Gebiet der Schwarzerde, die dritte das der Steppe. Jede Zone wird in

<sup>1)</sup> Art. 5 des „Localgesetzes“, vergl. auch Art. 3—7 des „Allg. Gesetzes“ über die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern“.

<sup>2)</sup> Art. 4 und 98 des Localgesetzes.

<sup>3)</sup> Art. 33—36, 64—97, 100—108 des „Localgesetzes“.

Bezirke (мѣстности) getheilt, und zwar die erste in neun, die zweite in acht, die dritte in zwölf. Für jeden Bezirk der ersten und zweiten Zone ist ein Maximum und ein Minimum ( $\frac{1}{3}$  des Maximum) des „bäuerlichen Seelenantheils“ (душеваро крестьянскаго надѣла) festgesetzt, der dritten (Steppen-) Zone dagegen je ein normirter Antheil (указный надѣлъ). In den Bezirken der ersten Zone schwankt das Maximum zwischen drei und sieben Dessät., der zweiten Zone zwischen zwei Dessät. 1800 □-Faden und sechs Dessätinen, der dritten Zone schwankt der normirte Antheil zwischen drei und zwölf Dessätinen. Es hat jedoch der Gutsbesitzer in der ersten und zweiten Zone das Recht, ein Drittheil des baufähigen Landes auf seinem Landgut, wobei nur das nicht 12 Werste von der Ansiedelung entfernte Land in Berücksichtigung gezogen wird, zurückzubehalten, wobei jedoch das bisher in bäuerlicher Nutzung befindliche Land nicht unter die resp. Minimalgrösse herab verringert werden darf. In diesem Falle muss der Gutsherr sich mit dem geringeren Landquantum begnügen. In der Steppenzone kann der Gutsbesitzer die Hälfte des Landes, wobei auch nur das nicht über 12 Werste von der Ansiedelung entfernte in Betracht gezogen wird, sich vorbehalten.<sup>1)</sup> — Falls die Gemeinde das Land zum Eigenthum erwirbt, so sind noch folgende Verringerungen desselben in den ersten neun Jahren gestattet: nach freier Vereinbarung mit dem Gutsbesitzer kann die Gemeinde einen Theil des Gemeindelandes kaufen und auf die Nutzung des übrigen Theiles verzichten: der gekaufte Theil muss jedoch mindestens das gesetzliche Minimum (für die betreffende Gegend) in den beiden ersten Zonen, ein Drittel des normirten Landtheils in der dritten Zone umfassen. Schenkt der Gutsherr nach freier Vereinbarung mit der Gemeinde einen Theil des Landes, der mit dem Gehöftland mindestens ein Viertel des Maximum in den beiden ersten Zonen und des normirten Landtheils in der Steppenzone umfasst, so fällt das übrige Land dem Gutsherrn zurück. Nach Ablauf der ersten neun Jahre aber kann die Gemeinde auf die Nutzung von Landstücken, selbst des ganzen Landantheils verzichten und dem Gutsbesitzer überlassen.<sup>2)</sup> Nur für diese Zeit gelten die beschränkenden Bestimmungen: einerseits sollen die Bauern vor einem vortheiligen Aufgeben des Landantheils geschützt, andererseits den Gutsherren die Arbeitskräfte nicht entzogen werden.

<sup>1)</sup> Art. 9—25 des „Localgesetzes“; für besondere Fälle werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln gestattet, auf die wir an dieser Stelle nicht eingehen.

<sup>2)</sup> Art. 120—125, 132—138 des „Localgesetzes“.

Die Grösse der Leistungen der Bauern an den Herrn für die Nutzung des Landes ist in den verschiedenen Landestheilen und nach der Grösse des zugetheilten Landantheils genau bestimmt: sowol die Grösse des Pachtzins als die Zahl der Frohntage: 1)

Das Gesetz definirt den Gemeindebesitz folgender Massen: „Gemeindeweise Nutzung (общинное пользование) wird diejenige „gewöhnheitsmässige Nutzungsart genannt, bei welcher das Land „durch Gemeindebeschluss unter die Bauern nach Seelen, Täglo's „oder nach einem andern Modus umgetheilt oder vertheilt wird „(переделяются или распределяются), den für die Nutzung des „Landes auferlegten Verpflichtungen aber unter solidarischer Haft „nachgekommen wird.“ 2)

Das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland, resp. die Nutzungs- und Besitzrechte ihrer Glieder gestalten sich verschieden je nach der Nutzungsart der Landstücke. Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung drei Kategorien: das Gehöft, das Ackerland und die Wiesen, die ungetheilte gemeine Mark (Weide, Wald, Flüsse, Teiche, Sümpfe etc.)

a. Zum bäuerlichen Gehöft (крестьянская усадебная оседлость, усадебной участокъ крестьянскихъ дворовъ, усадьба) rechnet das Gesetz 3) dasjenige Land, welches in der Umkreislinie einer bewohnten Ortschaft (eines Dorfes, Fleckens, Weilers oder einer einzelnen Meierei) liegt, und auf welchem sich die bäuerlichen Wohnhäuser, Wirthschafts-, Betriebs-, Communal- und andere Gebäude mit den zu ihnen gehörigen, im Umkreise der Ansiedelung (селения или поселка) belegenen bäuerlichen Gemüse- und anderen Gärten, Hanffeldern, Dreschtennen, Hopfengärten, Bienenstöcken und anderen Appertinentien (Nutzungen, uгодьями), sowie die Viehtränke, die innere Hutweide (выпускъ im Unterschied zu der allgemeinen Weide, выгонъ), 4) endlich die Zwischenräume zwischen den Gebäuden mit Ausnahme der zum Verkehr erforderlichen Gassen befinden. Die Umkreislinie der Ortschaft wird durch seit Alters bestehende Gräben, Zäune, Wege und überhaupt durch eine Naturalumgrenzung bestimmt. 5) Wenn das Gehöftareal nicht durch einen deutlichen Strich von den am Dorf angrenzenden Hanffeldern und Weiden, die weit in das Feld (въ поле) hineinragen, geschieden

1) Art. 159—244 des „Localgesetzes“.

2) Anmerkung zum Art. 113 des „Localgesetzes“.

3) Art. 37, 42 des „Localgesetzes“.

4) Anmerkung 1 zum Art. 37 des „Localgesetzes“.

5) Art. 38 des „Localgesetzes“.

ist, so wird zur Normirung dieses Striches ausser dem von der Ansiedelung eingenommenen Areal: von den Hanffeldern nicht mehr als 120 □-Faden pro Revisionsseele, dagegen von den Weiden in den Steppengegenden nicht mehr als 320 □-Faden, in den anderen Gegenden nicht mehr als 200 □-Faden pro Revisionsseele zum Bestande des Gehöftareals gerechnet. 1) Demgemäss gehören alle ausserhalb des Umkreises des Dorfs oder der Ansiedelung befindlichen Gärten und Ländereien unter Gebäuden aller Art (bäuerliche Fabriken, Gewerbsanstalten, Gemeindegebäude etc.) nicht zum Gehöftland. Nur die Ausnahme wird statuiert, dass Gebäude, Gärten und Gehöfte, die der Gutsbesitzer für seine Bedürfnisse (zur Unterbringung seines Verwaltungspersonals, seiner Hofesleute etc.) errichtet hat, sowie auch etwaige Marktplätze, von welchen der Gutsherr unmittelbar die Einkünfte bezog, ihm vorbehalten bleiben, auch wenn sie innerhalb des Gehöftumkreises sich befinden. In diesem Umkreise befindliche Marktplätze aber, deren Revenüen bisher der Gemeinde zuflossen, verbleiben ihr, wogegen dem Gutsbesitzer in solchen Fällen das Recht zusteht, eine Erhöhung der Obrokzahlung zu verlangen. 2)

In Betreff der Nutzungsart zerfällt das Gehöftareal des Dorfes in zwei Kategorien, und zwar in das Areal, das den einzelnen Bauerwirthen zur Nutzung zusteht, und in dasjenige, das sich in der Gesamtnutzung der Gemeinde befindet. Das Gehöftland eines jeden Bauerhofes verbleibt in erblicher Nutzung der auf diesem Hofe wohnenden Familie und geht entsprechend der in jeder Ortschaft üblichen Erbfolgeordnung auf die Erben über. 3) Dem Bauer steht die freie Nutzung seines Gehöfts zu: er kann Gebäude jeder Art auf demselben aufführen, Herbergen, Handels- und gewerbliche Etablissements unterhalten und ist hierbei nur an die Beobachtung der allgemein geltenden Gesetze (der Bauordnung, der Handels- und Gewerbebesetze etc.) gebunden. 4) Doch ist ihm die Veräusserung und die Abtretung desselben an einen Dritten nicht gestattet. Wird ein Gehöft durch Austritt der Familie aus der Gemeinde, durch den Tod eines keinen Erben hinterlassenden Wirthen oder aus irgend welcher anderen Ursache herrenlos, so fällt ein solch' erledigtes Gehöft an die Gemeinde zurück, welche

1) Art. 39 des „Localgesetzes“.

2) Art. 41, 43—46 des „Localgesetzes“.

3) Art. 110 des „Localgesetzes“.

4) Art. 106, Punkt 2, 107 und auch Art. 46 des „Localgesetzes“, vergl. auch Art. 23, Punkt 2 des „Ailg. Gesetzes“.

dasselbe in gemeinsame Nutzung aller Bauern nehmen oder einem neuen Wirthen zur erblichen Nutzung überlassen kann.<sup>1)</sup> Dem aus der Gemeinde austretenden Hauswirthen steht nur das Recht zu, beim Austritt wie noch im Laufe der hierauf folgenden sechs Monate, seine Gebäude abzutragen, zur Abtragung zu verkaufen oder sie demjenigen Hauswirthen abzutreten, welchem das Gehöft überlassen wird. Falls im Verlaufe der sechs Monate über die Gebäude in dieser Weise nicht verfügt ist, werden sie im öffentlichen Ausbot zur Abtragung verkauft und die hierbei erzielte Summe wird dem Wirthen, dem die Gebäude gehörten, ausgekehrt.<sup>2)</sup> Ausser dem eigentlichen Gehöftareal können sich auch Waldstücke im Familienbesitz befinden: es bestimmt das Gesetz, dass Waldparcellen die sich in beständiger Nutzung nicht der ganzen Gemeinde, sondern einzelner bauerlicher Höfe oder Familien befinden, in ihrer Nutzung, jedoch mit Anrechnung derselben bei Zumessung des Landantheils, verbleiben.<sup>3)</sup>

**II Der freien Verfügung der Gemeinde unterliegt dasjenige Gehöftland, das nicht zum erblichen Gehöft der Bauernhöfe gehört, das Gemeindegehöftland, мирская усадебная земля, d. i. die Hutweide, nicht bebaute, freie Plätze, desgleichen auch die nach örtlicher Gewohnheit der Umtheilung unterliegenden Hanffelder etc.,<sup>4)</sup> eventuell auch Marktplätze<sup>5)</sup> etc.**

b. Acker und Wiese. Wie das Gemeindegehöftareal so verbleibt auch das Gemeindefeldareal (мирская полевая земля) der Verfügung der Gemeinde: die Felder, Wiesen und andere Nutzungen befinden sich in Gemeindennutzung (въ общинномъ пользовании) der Bauern, denen dasselbe zugetheilt ist.<sup>6)</sup> Weder ist die Zahl der Jahre bestimmt, noch sind die Fälle statuiert, wann eine Umtheilung des Gemeindefeldes zu erfolgen hat oder erfolgen kann, vielmehr ist in dieser Beziehung der Gemeinde volle Freiheit verliehen: der Beschluss der Gemeindeversammlung, zu welchem eine Majorität von  $\frac{2}{3}$  der Hauswirthe erforderlich ist, bestimmt, ob und wann wiederum eine Umtheilung des Landes stattzufinden hat.<sup>7)</sup>

1) Art 111 des „Localgesetzes“.

2) Art. 145 des „Localgesetzes“.

3) Art. 30 des „Localgesetzes“.

4) Art. 112 des „Localgesetzes“, auch Art. 42 des „Localgesetzes“.

5) Art. 44 des „Localgesetzes“.

6) Art. 113 des „Localgesetzes“.

7) Art 114 des „Localgesetzes“, Art. 51, Punkt 5 und 6 und Art. 54, Punkt 3 des „Allg. Gesetzes“.

c. Die ungetheilte gemeine Mark. Neben den Ländereien und Nutzungen, die in erblichem und die in zeitweiligem Niessbrauch der einzelnen Hauswirthe sich befinden, besitzt die Gemeinde noch solche, die ungetheilt allen zur Nutzung zustehen: es sind dieses neben dem Gemeindegehöftareal: die Weiden, unbebaute Plätze, Schluchten, Sümpfe, Flüsse, Teiche, Tränke, Gesträuche, endlich das Recht der Jagd auf wilde, die Wirthschaft schädigende Thiere, die sich auf dem Gemeindefeld zeigen.<sup>1)</sup>

Auch erwähnt das Gesetz der Wassermühlen, die nicht allein im Besitz einzelner Bauern, sondern auch der ganzen Gemeinde sein können<sup>2)</sup> — ein solches Eigenthumsrecht nähert sich bereits den Corporationsgütern im Sinne des römischen Rechts, wie die Gemeindehäuser aller Art, Schulen etc. etc.

Die verschiedene Rechts- und Besitzstellung sowol der Bauernhöfe als der Gemeinde lässt sich demnach folgender Massen kennzeichnen:

a. Die bauerlichen Gehöfte befinden sich im, durch gewisse Rechte der Gemeinde beschränkten Familienbesitze der einzelnen Hofeswirthe. Durchaus irrig ist die Ansicht, als ob die Gehöfte im persönlichen Besitze der Wirthe stehen. Die Bestimmung über die Art der Nutzung, die Wirthschaftsleitung hat freilich, wie es in der Natur der Sache liegt, der Wirth persönlich, der Besitz muss jedoch als Familienbesitz bezeichnet werden und zwar mit weit grösserem Recht als diese Bezeichnung für Majorate etc. gebraucht wird. Das Gesetz bezeichnet durchgehend die Rechte am Gehöft als Rechte der dasselbe innehabenden Familie. Nicht allein dass dem Wirthen keinerlei Veräusserungs- oder Abtretungsrecht an Fremde zusteht, vielmehr das Gehöft, falls der Wirth dasselbe aufzugeben wünscht, an seine Familie fällt, sondern es reicht das Recht der Familienglieder auf das Gehöft bedeutend weiter. Das Gesetz bestimmt:<sup>3)</sup> Das Gehöftland eines jeden bauerlichen Hofes verbleibt in der erblichen Nutzung der den Hof bewohnenden Familie, und geht auf die Erben über entsprechend der in jeder Ortschaft herrschenden gewohnheitsmässigen Erbschaftsordnung. Die aus dieser Bestimmung sich ergebende grosse Macht der Gemeinde hat im Gemeindeleben zu dem ökonomisch sehr schädigenden Resultat der häufigen Familientheilungen geführt. Es besteht eben

1) Art. 27, 28, 29, 31, 33—36, 103, 104.

2) Art. 105 des „Localgesetzes“.

3) Art. 110 des „Localgesetzes“.

die Rechtsüberzeugung in den bauerlichen Gemeinden, dass das Gehöft der ganzen Familie gehört und dass demnach das heranwachsende Geschlecht auch bei Lebzeiten des Familienhauptes ein Recht auf die Abtheilung eines entsprechenden Theiles des Gehöftes und selbst des Inventars, sowol des Wirthschafts-, als auch des häuslichen Inventars, hat. — Auch steht es nicht allein der ganzen Gemeinde zu, das gesammte Gehöft, sondern auch einem einzelnen Bauern, sein Gehöft gesondert abzulösen.<sup>1)</sup>

Der Familienbesitz am Gehöft ist kein freier, sondern wie oben bemerkt, durch gewisse Rechte der Gemeinde beschränkt: Familientheilungen können gesetzlich nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen,<sup>2)</sup> das Gehöft fällt an die Gemeinde zur weiteren Verfügung zurück, wenn dasselbe durch Austritt der Familie aus der Gemeinde, durch den Tod eines keine Erben hinterlassenden Wirthen oder aus irgend einer anderen Ursache herrenlos wird.<sup>3)</sup>

b. Ueber das übrige Gemeindeland (d. h. mit Ausschluss der im Familienbesitze befindlichen Gehöfte) verfügt die Gemeinde ganz selbständig, und zwar derart, dass sie einen Theil desselben (Acker- und meist auch Wiesenland) den Wirthen (pro Seele oder pro Täglo) zur zeitweiligen Nutzung zutheilt, den anderen Theil aber ungetheilt in gemeinsamer Nutzung behält: das Gemeindegehöftareal (Hutweide etc.), Weide, Wald, Flüsse, Teiche etc.<sup>4)</sup>

Der Gemeinde steht das Recht zu, das Gemeindeland in Hoftheile (подворные участки) zu theilen und den Hofwirthen zur erblichen Nutzung zu überlassen und dadurch vom Gemeindebesitz zum persönlichen überzugehen; es besteht nur die einschränkende Bestimmung, dass zu einem solchen Beschlusse die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Bauern und so lange das Land noch nicht abgelöst ist, die Genehmigung des Gutsherrn erforderlich sind; ob bei Einführung des erblichen Besitzes die solidarische Haft der Gemeinde in Betreff der Entrichtung der Leistungen an den Gutsherrn beibehalten oder aufgehoben wird, ist der Uebereinkunft beider Theile, des Gutsherrn und der Gemeinde, überlassen.<sup>5)</sup> Bei dieser Umwandlung des Gemeindebesitzes in erblichen können

die den einzelnen Höfen zufallenden Landstücke so arrondirt werden, dass das Areal eines jeden Hofes zusammenliegt.<sup>1)</sup> Wird ein solcher, im erblichen Besitze einer Familie befindliche Hof entweder durch Austritt der betreffenden Familie aus der Gemeinde oder durch den Tod eines keine Erben hinterlassenden Wirthen oder auf eine andere Art herrenlos, so gilt dieselbe Bestimmung wie für die erledigten Gehöfte beim Gemeindebesitz: der Hof fällt der Gemeinde wieder anheim, die denselben entweder in gemeinsame Nutzung aller Genossen nehmen oder einem neuen Wirthen zum erblichen Besitze überlassen kann.<sup>2)</sup>

Die Rechte des einzelnen Gemeindegliedes am Gemeindelande im engeren Sinn (d. h. mit Ausschluss der im Familienbesitze befindlichen Gehöfte) bestehen in dem Recht auf einen proportionalen Antheil an dem, der Theilung unterliegenden Gemeindelande und in dem Recht an der Nutzung des anderen Theiles d. i. des im gemeinsamen Niessbrauch verbleibenden Gemeindelandes. Nur mit Zustimmung der Gemeinde kann er seinen Antheil (надѣль) einem anderen Bauern überlassen, der zu derselben Gemeinde gehört, oder einer auswärtigen Person, die auf Grund des Gesetzes in die Gemeinde aufgenommen ist<sup>3)</sup>. Wünscht ein Bauer in eine andere Gemeinde einzutreten, so kann er auf das ihm zustehende Land verzichten<sup>4)</sup> unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Austritt aus den Landgemeinden<sup>5)</sup>: der Entlassung darf kein Hinderniss in Bezug auf die Erfüllung der Recrutpflicht entgegenstehen, die Familie des zu Entlassenden nicht mit Rückständen an Krons-, Landes- und Gemeindeabgaben belastet und die Abgaben müssen bis zum 1. Januar des folgenden Jahres entrichtet sein; wider die Austretenden dürfen keine bei dem Gebietsvorstande vorgebrachten liquiden Privatforderungen und Verbindlichkeiten vorliegen; der zu Entlassende darf nicht unter Gericht oder in Untersuchung stehen; seine Eltern müssen zum Austritt ihre Zustimmung ertheilen; die von der Familie des Ausscheidenden in der Gemeinde verbleibenden minderjährigen und sonstigen arbeits-

<sup>1)</sup> Art. 116 des „Localgesetzes“.

<sup>2)</sup> Art. 117 des „Localgesetzes“, Art. 39 des „Allg. Gesetzes“, Art. 138 des „Gesetzes über die Ablösung etc.“

<sup>3)</sup> Art. 109 des „Localgesetzes“, Art. 142 des „Allg. Gesetzes“.

<sup>4)</sup> Art. 128 des „Localgesetzes“. Die transitorischen Bestimmungen, die für die ersten neun Jahre nach Einführung des Emancipationsgesetzes Geltung hatten, übergehen wir, da sie jetzt keine practische Bedeutung haben.

<sup>5)</sup> Art. 130—141 des „Allg. Gesetzes“.

<sup>1)</sup> Art. 149—151 des „Localgesetzes“.

<sup>2)</sup> Art. 51, Punkt 5 des „Allg. Gesetzes“.

<sup>3)</sup> Art. 111 des „Localgesetzes“.

<sup>4)</sup> Art. 100—106, 108 des „Localgesetzes“.

<sup>5)</sup> Art. 51, Punkt 6 und Art. 54, Punkt 1 und 2 des „Allg. Gesetzes“, Art. 115 des „Localgesetzes“.

unfähigen Personen müssen in Bezug auf ihren Unterhalt sichergestellt sein; der zu entlassende Bauer darf, wenn er einen Antheil gutsherrlichen Landes in Nutzniessung besitzt, nicht mit Rückständen in Bezug auf die Leistungen belastet sein, welche er für diese Nutzung zu tragen hat; er muss von derjenigen Gemeinde, zu welcher er übergeht, den Aufnahmebeschluss beibringen. Bauern jedoch, welchen zur Erwerbung ihres Landantheils zum Eigenthum eine Beihilfe von der Krone gewährt worden, können nicht anders aus der Gemeinde entlassen werden, als mit Beobachtung der darüber im „Gesetz über die Ablösung der Gehöfte etc. und die Mitwirkung der Regierung zur Erwerbung von Land zum Eigenthum“ festgesetzten Regeln<sup>1)</sup>. Ist nämlich das Land von der ganzen Gemeinde erworben, so ist den einzelnen Gliedern derselben die Entlassung aus derselben gestattet nach Abzahlung der Hälfte der Capitalschuld, mit welcher die im Besitz des Ausscheidenden stehende Parcellen durch das staatliche Ablösungsdarlehen belastet ist, und falls die Gemeinde die Bürgschaft für die andere Hälfte der Schuld übernimmt; in solchem Falle wird diese Einzahlung auf die Tilgung des entsprechenden Theiles der Ablösungsschuld verwandt; das dem Austretenden zustehende Land (Gehöft und Landantheil) fällt an die Gemeinde. Wenn aus einer Gemeinde, welche ihr Land zum Eigenthum erworben, bis zu einem Drittel der Gemeindeglieder in dieser Art entlassen worden und an Stelle dieser Gemeindeglieder keine anderen getreten sind, so ist eine fernere Entlassung von Gemeindegliedern, ohne vorherige Einzahlung des Capitals, welches dem auf ihnen lastenden Theile der Ablösungszahlung entspricht, nicht anders gestattet als mit Genehmigung der Gouvernementsbehörde in Bauersachen. Aus einer Gemeinde, auf welcher ein Rückstand an Ablösungszahlungen oder Kronsabgaben ruht, kann Niemand ohne vorherige Einwilligung der Gouvernementsbehörde ausscheiden. — Jeder Hauswirth, der eine besondere Parcellen zum persönlichen Eigenthum mit Hilfe des staatlichen Darlehens erworben hat, kann ungehindert aus der Gemeinde jederzeit austreten; zur Tilgung des Darlehens ist er jedoch verpflichtet, vorher die erworbene Parcellen einer anderen Person zu verkaufen. Jeder Bauer, der zu einem Bauerhof (Familie) gehört, welcher mit Hilfe des Ablösungsdarlehens Land zum persönlichen Eigenthum erworben, kann seine Entlassung aus der Gemeinde verlangen, wenn der Hauswirth, auf

<sup>1)</sup> Art. 172—177 des „Gesetzes über die Ablösung etc.“

dessen unmittelbarer Verantwortung die Entrichtung der Ablösungszahlungen ruht, dazu seine Einwilligung erklärt. Diese, aus den Verbindlichkeiten der Bauern entspringenden Beschränkungen beim Austritt aus der Gemeinde beziehen sich nicht auf die, zu den Familien der bäuerlichen Wirthe gehörenden Personen weiblichen Geschlechts, wol aber auf die Personen weiblichen Geschlechts, welche selbst Landantheile besitzen, für welche Ablösungszahlungen zu entrichten sind.

Auch kann ein Bauer, ohne aus der Gemeinde auszutreten, auf die Nutzung des Gemeindelandes verzichten, falls er ausserhalb des Gemeindelandes einen Landantheil erwirbt, der nicht über 15 Werst von der Gemeinde entfernt und der nicht geringer ist als zwei Seelenantheile (душевой надель) des Maximum (in der ersten und zweiten Zone) und des normirten Masses (in der dritten Zone), der für die betreffende Gegend festgesetzt ist<sup>1)</sup>. Es steht dem Bauer frei, jedoch nur wenn er sein Gehöft zum Eigenthum erworben hat, auf die Nutzung des ihm zustehenden Gemeindelandantheils zu verzichten, ohne sein Eigenthumsrecht auf sein Gehöft zu verlieren<sup>2)</sup>. Die Gemeinde hat das Recht, auch ihrerseits auf das Land zu verzichten und dem Gutsbesitzer zurückzugeben, das von einzelnen Bauern aufgegeben ist<sup>3)</sup>.

So lange das staatliche Ablösungsdarlehen nicht vollständig abgetragen ist, ist das Verfügungsrecht der Gemeinde über das Gemeindeland in nachstehender Art beschränkt. Während der neun Jahre nach Emanirung des Gesetzes hat die Gemeinde nicht das Recht, das von ihr zum Eigenthum erworbene Land zu verkaufen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Art. 125, 127 und 129 des „Localgesetzes“.

<sup>2)</sup> Art. 130 des „Localgesetzes“.

<sup>3)</sup> Art. 131 des „Localgesetzes“.

<sup>4)</sup> Art. 161 des „Gesetzes über die Ablösung ihrer Gehöfte durch die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und über die Mitwirkung der Staatsregierung zur Erwerbung von Ländereien durch die Bauern zum Eigenthum“. Ueber die Form des staatlichen Darlehens (выкупная ссуда) sei hier kurz bemerkt, dass bei Ablösung des Gehöftlandes und des übrigen Gemeindelandes die Staatsregierung den Bauern einen bestimmten Betrag vorschiesst und zwar  $\frac{1}{4}$  des Kaufschillings, wenn der ganze Landantheil gemäss dem Grundbuche zum Eigenthum erworben wird, dagegen nur  $\frac{3}{4}$  desselben, wenn ein geringerer Theil des Landes (nicht aber unter  $\frac{1}{3}$  des Maximum in den beiden ersten und des normirten Landantheils in der dritten Zone) käuflich erstanden wird. Erwerben Gemeinden ein geringeres Landquantum oder gar nur das Gehöftland, so erfolgt keine staatliche Darlehensunterstützung. Die Zinsen und die Tilgungsquoten (auf 49 Jahre) der Darlehensschuld, zus. 6%, sind von den Gemeinden direct an

Nach Ablauf dieser Jahre jedoch bis zur vollständigen Tilgung des Ablösungsdarlehens kann die Gemeinde Land nur mit Genehmigung der Gouvernementsbehörde und mit Einzahlung des aus dem Verkauf desselben gelösten Geldes in Abrechnung der noch vorhandenen Darlehensschuld veräussern<sup>1)</sup>. Auch muss der Gemeindebeschluss über die Umwandlung des Gemeindebesitzes in erblichen Hofbesitz und die allendliche Theilung des Landes vom Friedensvermittler beglaubigt werden, welcher eine Abschrift desselben der Gouvernementsbehörde zur Kenntnissnahme und zur Bestätigung der von der Gemeinde bewerkstelligten Vertheilung der Ablösungszahlungen auf die Hauswirthe vorstellt. Hierbei wird der Betrag der auf der ganzen Gemeinde lastenden Ablösungsschulden von derselben auf die Hauswirthe nach Massgabe der Grösse der Bauernhöfe vertheilt<sup>2)</sup>. Das Recht auf die Theilnahme an dem Gesamtbesitze des von der Gemeinde erworbenen Landes, kann der einzelne Bauer nur mit Einwilligung der Gemeinde einer nicht zur Gemeinde gehörenden Person abtreten<sup>3)</sup>. Wenn ein Hauswirth — während die Gemeinde beim Gemeindebesitz verbleibt — seinen besonderen Landantheil aus dem Gemeindebesitz ausgeschieden zu erhalten wünscht und das ganze auf seinen Landantheil fallende Darlehen einzahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, einem solchen Bauer den ihm zukommenden Landantheil wo möglich arrondirt an einer Stelle, zuzutheilen; bis zur erfolgten Zuthellung aber fährt der Bauer fort, das von ihm erworbene Grundstück im Bestande des Gemeindelandes ohne Entrichtung der Ablösungszahlungen zu nutzen. Wenn eine solche Abtheilung sich als ungeeignet oder unmöglich erweist, so ist der Gemeinde gestattet, den Bauer durch Geld nach gegenseitiger Vereinbarung oder nach Abschätzung zufrieden zu stellen<sup>4)</sup>. Bis zur Tilgung des Ablösungsdarlehens dürfen die von einzelnen Hauswirthen erworbenen Höfe beim Uebergang in anderen Besitz auf

die staatliche Behörde (Kronsrente) zu entrichten. Jene Summe wird dem Gutsbesitzer in zintragenden Werthpapieren ausgezahlt und zwar theils in 5% Reichsbankbilleten, theils in Scheinen (свидѣтельствa) auf eine garantirte Rente, die allmählig in festgesetzter Weise gegen 5% Reichsbankbillete umgetauscht werden. Die Zinsenzahlung, resp. Tilgung dieser Schuldtitel übernimmt der Staat. Vergl. Art. 4, 27, 29, 56, 66, 113, 114, 127, 154, 155 des „Gesetzes über die Ablösung etc.“

<sup>1)</sup> Art. 162 desselben Gesetzes.

<sup>2)</sup> Art. 163 desselben Gesetzes.

<sup>3)</sup> Art. 164 desselben Gesetzes.

<sup>4)</sup> Art. 166 desselben Gesetzes und Art. 36 des „Allg. Gesetzes“.

dem Wege der Erbfolge, der Veräusserung oder in irgend einer anderen Weise, nicht zerstückelt werden. Nur auf besonderes Ansuchen der Hofbesitzer kann die Gouvernementsablösungsbehörde die Theilung von Höfen mit ausgedehntem Areal genehmigen, wenn dadurch die Sicherstellung der Krone in Betreff der regelmässigen Entrichtung der Ablösungszahlungen nicht beeinträchtigt wird<sup>1)</sup>. Die im persönlichen Eigenthum befindlichen Höfe können nach Verlauf der ersten neun Jahre auch an eine nicht zur Gemeinde gehörende Person verkauft werden, sobald diese letztere die ganze auf dem Hof ruhende Darlehensschuld tilgt<sup>2)</sup>. Bis zur Tilgung dieser Schuld kann mit dem von einer Landgemeinde oder von einem einzelnen Bauernhofe erworbenen Lande kein Salog (Pfand) bestellt werden, weder zu einem Darlehen bei einer Creditanstalt noch bei Verbindlichkeiten mit der Krone oder mit Privatpersonen<sup>3)</sup>. Durch keine private Verfügung der Bauern und der Bauerngemeinde, durch Verpachtung ihrer abgelösten Ländereien oder auf eine andere Art wird im Falle unregelmässiger Entrichtung der Ablösungszahlungen und überhaupt in allen den Fällen, in welchen durch die allgemeinen und die bäuerlichen Gesetze eine solche Beitreibung gestattet ist, das Recht der Staatsregierung beeinträchtigt, die gekauften Ländereien zur gesetzlichen Beitreibung von Rückständen heranzuziehen<sup>4)</sup>.

Nach Ablösung des staatlichen Darlehens verfügen die Gemeinden über das Gemeindeland, die Eigenthümer der zum individuellen und erblichen Besitz abgetheilten Höfe aber über ihr Land vollständig frei mit dem Recht der Verpfändung, des Verkaufs etc.<sup>5)</sup> Das Recht auf seinen Antheil an der Nutzung des im Gemeindeeigenthum befindlichen Landes kann der einzelne Bauer nur mit Zustimmung der Gemeinde einer auswärtigen Person abtreten. Auch steht der Gemeinde das Recht zu, Immobilien käuflich zu erwerben und sie hat über solche das freie Verfügungsrecht.<sup>6)</sup>

Die Gemeinde mit Gemeindebesitz ist nicht allein in Betreff der öffentlichen Lasten, sondern auch in Betreff ihrer Verpflichtungen an den Gutsherrn — Entrichtung der Pachtsumme resp. des

<sup>1)</sup> Art. 167 desselben Gesetzes.

<sup>2)</sup> Art. 169 desselben Gesetzes

<sup>3)</sup> Art. 170 desselben Gesetzes.

<sup>4)</sup> Art. 171 desselben Gesetzes.

<sup>5)</sup> Art. 159 desselben Gesetzes und Art. 33--39 des „Allg. Gesetzes“.

<sup>6)</sup> Art. 34 und 35 des „Allg. Gesetzes“.

Kaufpreises oder Ableistung der Frohntage — und, falls sie das Land mit Hülfe des staatlichen Darlehens zum Eigenthum erworben hat, in Betreff dieser Zinsenzahlung und Kapitalabtragung solidarisch verhaftet für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung dieser Obliegenheiten Seitens ihrer Glieder.<sup>1)</sup> Auf den Gütern, auf welchen Frohne besteht, haftet die Gemeinde für das Erscheinen der bestimmten Anzahl von gesunden und für die vorliegende Arbeit geeigneten Arbeitern und Arbeiterinnen (mit geeignetem Geräthe und Gespann) zu den Arbeiten auf dem Herrenhof. Erkrankte Arbeiter müssen durch gesunde ersetzt werden. Der Gemeindevorstand hat darauf zu achten, dass auf jedem bäuerlichen Hofe die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften vorhanden ist, eventuell hat er das Ausgehen auf Arbeit auswärts zu verbieten und keine Pässe auszustellen. Der Gemeindeälteste sorgt für die ordentliche Ausführung der Frohnarbeiten. Rückständige Arbeitstage werden entweder — nach fester Norm — in Geld umgeschätzt, das von der Gemeinde zu entrichten ist, oder die Arbeitstage müssen, wenn der Gutsherr darauf besteht, von den Bauern nachträglich geleistet werden.<sup>2)</sup>

In Betreff der Geldzahlungen (Pacht, Zinsen und Abtragung des durch den Kauf des Landes übernommenen Schuldkapitals) ist die Gemeinde verpflichtet den vollen von ihr zu zahlenden Betrag zu den bestimmten Terminen zu entrichten. Der durch Säumigkeit einzelner Bauern entstehende Ausfall ist erforderlichen Falls durch Repartition auf die Gemeindeglieder zu beschaffen, resp. aus den etwa vorhandenen Gemeinemitteln zu decken. Ihrerseits steht der Gemeinde zur Deckung der Rückstände das Recht zu, die Einnahmen von den, einem solchen Gemeindegliede gehörenden Immobilien an sich zu nehmen, ihn oder eines seiner Familienglieder auf Arbeit abzugeben,<sup>3)</sup> wobei das erarbeitete Geld der Gemeinde zufällt, oder endlich ihm einen Curator zu bestellen, ohne dessen Genehmigung ihm nicht gestattet ist, irgend Etwas aus seinem Vermögen oder seiner Einnahme bis zur vollen Deckung des Rückstandes zu veräußern, resp. an Stelle des nachlässigen Wirthen ein anderes Familienglied zum Wirthen einzusetzen. Erweisen sich diese Zwangs-

<sup>1)</sup> Art. 182, 184, 191, 194, 197, 199, 200, 227—229, 245—249 des „Localgesetzes“.

<sup>2)</sup> Art. 212, 247, 251—256 des „Localgesetzes“.

<sup>3)</sup> Art. 257—261 des „Localgesetzes“, Art. 127—128 des „Gesetzes über die Ablösung etc.“

massregeln als unwirksam zur Deckung des Rückstandes, so hat endlich die Gemeinde das Recht, das dem säumigen Zahler persönlich gehörende unbewegliche Vermögen, mit Ausnahme allein des von ihm abgelösten Gehöftes, auch den Theil des beweglichen Eigenthums und der Gebäude, welcher nicht unbedingt zur Wirthschaft erforderlich ist, zu verkaufen, endlich einen Theil der ihm eingewiesenen Ackerländereien und gar seinen ganzen Ackerlandantheil abzunehmen.

Wenn zum bestimmten Termin die Gemeinde nicht die ihr obliegende Zahlung an den Gutsbesitzer entrichtet, so beraumt der Friedensvermittler — auf die bezügliche Klage des Geschädigten — der Gemeinde noch einen letzten Termin zur Entrichtung der Schuld an. Wird auch jetzt dieselbe nicht gedeckt, so stehen der Friedensvermittler nachstehende Massnahmen zu: 1. dem Gemeindevorstande der insolventen Gemeinde vorzuschreiben, Niemanden (ohne schriftliche Genehmigung des Gutsbesitzers) auf Pässe aus dem Dorf zu entlassen, und die Pässe der auswärts sich aufhaltenden Bauern nicht zu erneuern, 2. an Stelle der von der Gemeinde gewählten Amtspersonen andere nach seinem Ermessen einzusetzen, 3. dahin Anordnung zu treffen, dass die Gemeinde die zahlungssäumigen Bauern contractlich auf Arbeit abgebe (jedoch können sie nicht wider ihren Willen und ohne Zustimmung des Gutsbesitzers diesem übergeben werden), 4. durch die Polizei die Aufnahme des sämtlichen bäuerlichen beweglichen Eigenthums zu bewerkstelligen und nach Ausschluss Dessen, was in der bäuerlichen Wirthschaft unbedingt erforderlich ist und ohne die Bauern zu Grunde zu richten, nicht verkauft werden kann, den Verkauf des übrigen Theiles dieses Eigenthums durch die Polizei anzuordnen, 5. den Bauern einen Theil des in ihrer Nutzung befindlichen Landes bis auf drei Jahre abzunehmen, und zwar einen so grossen Theil desselben (jedoch nicht über  $\frac{1}{3}$ ), dass die dreijährige, auf demselben ruhende Pacht die Summe des Rückstandes deckt: dieses Land wird im öffentlichen Ausbot in Pacht vergeben, resp. unter Controle des vom Friedensvermittler zu bestellenden Aufsehers der Gemeinde zur Bearbeitung übergeben (der Ertrag wird in beiden Fällen zur Deckung des Rückstandes verwandt), oder endlich das Land wird dem Gutsbesitzer bis auf die Zeit von drei Jahren (je nach dem Schuldbetrag) überlassen. Aus diesen Mitteln zur Beitreibung von Rückständen wählt der Friedensvermittler diejenigen aus, die ihm im gegebenen Fall als die geeignetsten erscheinen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Art. 262 des „Localgesetzes“.

Dasselbe Verfahren (mit Ausnahme der Massnahme 5.) gilt für den Friedensvermittler, wenn die von der Gemeinde zu leistende Ablösungszahlung für das Halbjahr zum gesetzlichen Termin nicht entrichtet worden, und die örtliche Polizei ihm die darauf bezügliche Mittheilung der Kreisrente, bei welcher die Einzahlungen zu erfolgen haben, zustellt. In Betreff der angegebenen ersten Massnahme d. h. des Verbots der Ertheilung von Pässen, wird die Genehmigung des Gutsbesitzers durch die des Friedensvermittlers ersetzt.<sup>1)</sup>

In den äussersten Fällen, wenn der Rückstand durch irgend welche Ursache auf den Betrag der dem Gutsbesitzer zukommenden, resp. zur Verzinsung und Abtragung des Ablösungsdarlehens zu entrichtenden Jahressumme anwächst, und durch die erwähnten Massnahmen beizutreiben sich als nicht möglich erweist, ist die Gouvernementsbehörde in Bauersachen — nach Empfang der darauf bezüglichen Vorstellung des Friedensvermittlers — verpflichtet, zu untersuchen, ob nicht die Zahlungsunfähigkeit der Bauern durch besondere Unglücksfälle, z. B. durch Schadenfeuer, Ueberschwemmung, epidemische Krankheiten, allgemeine Missernten, Viehverluste etc. entstanden ist, und in Erwägung zu ziehen, ob nicht in solchem Fall der Gemeinde durch die Regierung eine Unterstützung resp. Erleichterungen und Dispensationen (wenn es sich um Ablösungszahlungen handelt) gewährt werden sollen. In Betreff derartiger Anträge wendet sich die bezeichnete Gouvernementsbehörde an die höhere Obrigkeit, wobei sie die Beitreibung der Rückstände sistirt. Ist der Rückstand (in Betreff der Zahlungen an den Gutsherrn) jedoch lediglich durch Nachlässigkeit und schlechte Führung der Bauern entstanden, so ergreift die Behörde strenge Massnahme zur Beitreibung desselben und zur „Besserung“ (для исправления) der Bauern.<sup>2)</sup>

In Betreff der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der staatlichen, Gouvernements- und communalen Steuern und Prästanden haftet die ländliche Gemeinde — sowol beim Gemeindebesitz als beim individuellen Besitz — solidarisch für ihre Glieder.<sup>3)</sup> Gegen säumige Zahler stehen der Gemeinde dieselben Massnahmen zu Gebote wie in Betreff der Rückstände der erwähnten Zahlungsverpflichtungen. Wenn der auf einem Bauer ruhende Rück-

<sup>1)</sup> Art. 127, 128 des „Gesetzes über die Ablösung“.

<sup>2)</sup> Art. 263 des „Localgesetzes“, Art. 130 des „Gesetzes über die Ablösung etc.“

<sup>3)</sup> Art. 187—191 des „Allgemeinen Gesetzes“.

stand nach Anwendung aller Mittel nicht bis zum 1. October beigetrieben ist, so hat die Gemeinde den Betrag auf die übrigen Bauern zu repartiren, welcher unbedingt bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bezahlt sein muss, d. h. bis zum Ablauf des zur Entrichtung der Steuern für die zweite Jahreshälfte gestatteten Termins. Ist die Gemeinde säumig, so wird sie durch die örtliche Polizei zur Entrichtung des Rückstandes angehalten. Bei Erfolglosigkeit der Massregeln wird der Rückstand durch Verkauf des beweglichen Vermögens gedeckt, wenn nicht etwa in Folge irgend welchen Nothstandes — auf vorhergegangenes Gesuch der Gemeinde — die Zahlung gestundet ist.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861 war zur Regelung der betreffenden Verhältnisse der gutsherrlichen Bauern erlassen. Für die übrigen Gruppen der ländlichen Bevölkerung sind besondere Gesetze ausgearbeitet, die die Grundsätze des Gesetzes vom 19. Februar vollständig adoptiren.

Schon durch die Allerhöchsten Ukase vom 20. Juni 1858 und vom 26. August 1859 war den Apanagebauern (d. h. den Kaiserlichen, Palast- und Apanagebauern — Государевые, дворцовые, удельные) die persönliche Freiheit mit den hieraus resultirenden Vermögensrechten verliehen. Durch Allerhöchsten Ukas vom 5. März 1861 an den Minister des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen ward dieser beauftragt, ein Project über die Landzuteilung, die Leistungen und die Selbstverwaltung der Apanagebauern gemäss den im Gesetz vom 19. Februar zur Geltung gebrachten Principien zu entwerfen, und wurden diesen Bauern sogleich gewisse Erleichterungen in ihren Prästanden gewährt. Am 26. Juni 1863 erfolgte die Kaiserliche Bestätigung „des Gesetzes über die Bauern, die auf Ländereien der Kaiserlichen, Palast- und Apanagegütern ansässig sind“.

Ein gleicher Ukas vom 5. März 1861 erfolgte an den Minister der Reichsdomänen (die eigentlichen Domänenbauern galten nicht für leibeigen, wenn sie auch schollenpflichtig waren). Wie in Betreff der Apanagebauern traten auch in Betreff dieser Bauern sogleich mit dem Erscheinen des Ukases gewisse Erleichterungen in Kraft. Auf Grund des Allerhöchsten Befehls wurden vom Ministerium der Reichsdomänen sechs Gesetzesentwürfe (für die verschiedenen Kategorien der unter diesem Ressort stehenden Bauern etc.) ausgearbeitet, die die Allerhöchste Bestätigung fanden. Das uns zunächst interessirende Gesetz ist das „über die Agrarverfassung der Domänenbauern in 36 Gouvernements“ vom 24. November 1866, sowie das über die Reform der Selbstverwaltung der Domänenbauern.

Für gewisse Landestheile, die eigenthümliche Verhältnisse aufweisen, sowie für besondere Gruppen von Bauern (auf staatlichen Fabriken etc. etc.) sind besondere Gesetze erschienen.<sup>1)</sup>

In Betreff des bauerlichen Gemeindebesitzes gelten überall dieselben Grundsätze, die im Gesetz von 1861 adoptirt sind.<sup>2)</sup>

2. Nachdem wir in kurzen Umrissen<sup>3)</sup> eine Analyse des Gesetzes vom 19. Februar, soweit dasselbe sich auf den Gemeindebesitz bezieht, geboten, haben wir zu untersuchen, in wie weit etwa durch dieses Gesetz die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse des bestehenden Gemeindebesitzes alterirt sind. Die aus dieser Betrachtung sich ergebende critische Beleuchtung des Gesetzes soll im zweiten Theil dieses Werkes — im Anschluss an die neueren Erfahrungen über die Gestaltung und Wirkung dieser Grundbesitzform — vervollständigt werden.

Die Aufgabe der grossartigen Reform war von so tiefeingreifender Art, sowol in social-politischer als in ökonomischer Beziehung, die innere Gestaltung des Riesenreiches und seine Entwicklung

<sup>1)</sup> Eine vollständige Sammlung der die bauerliche Bevölkerung betreffenden Gesetze mit den späteren Ergänzungen und Modificationen (mit Ausnahme von Polen, Finnland und den drei Ostseeprovinzen Liv-, Est- und Kurland) bietet das Werk: Судъ и Расправа, полный сводъ законовъ и распоряжений правительства, для крестьянскаго сословія etc. etc., Moskau 1870.

<sup>2)</sup> Es sei kurz erwähnt, dass nach den „Regeln zur Bildung neuer Städte und Flecken“ (1864) die Umwandlung einer ländlichen Gemeinde in eine Stadt nur mit Zustimmung der Gemeinde (und zwar einer Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen) erfolgen kann. Haben die Bauern das Land noch nicht käuflich erworben, so ist auch die Zustimmung des Gutsherrn erforderlich. Bei Umwandlung eines Dorfes mit Bauern, die noch in verpflichtenden Beziehungen zum Gutsbesitzer stehen, können freiwillige Vereinbarungen aller Art zwischen Gutsbesitzer und Bauern geschlossen werden, nur dürfen dieselben nicht den allgemeinen Gesetzen, so wie den im Gesetz vom 19. Februar 1861 den Bauern verliehenen persönlichen, Vermögens- und Standesrechten widersprechen. Wie bei Umwandlung einer Gemeinde mit Gemeindebesitz in eine Stadt die Rechte der Verfügung über die Mark sich gestalten, darüber finden sich keine Bestimmungen. Es müsste neben der neuen Stadtverwaltung und der Gruppe der berechtigten städtischen Bevölkerung die alte markgenossenschaftliche Verfassung und die Gruppe der markgenossenschaftlich Berechtigten bestehen. — Siehe oben Seite 112.

<sup>3)</sup> Einer eingehenden Analyse des Gesetzes, die viel Raum in Anspruch genommen hätte, glaubte ich mich um so mehr entziehen zu können, als mehrere Schriften auch in deutscher Sprache diese Bestimmungen — in grösserer oder geringerer Ausführlichkeit — wiedergegeben haben. Die ausführlichste Analyse des Gesetzes findet der Leser in A. v. Haxthausen's mehrerwähntem Werke: Die ländliche Verfassung Russlands, ihre Entwicklungen und ihre Feststellung in der Gesetzgebung von 1861, Leipzig, 1866.

sollte in so ganz neue Bahnen geleitet werden, dass es als eine politische Nothwendigkeit anerkannt wurde, zur Zeit nur soviel an den bestehenden Zuständen und Institutionen zu ändern und zu reformiren, als es die Principien der Aufhebung der Leibeigenschaft und die Sicherstellung der ökonomischen Existenz der aus der Unterthänigkeit entlassenen Bauern unbedingt verlangten. Es sollte die Reform auf das mit diesem Ziel wesentlich Zusammenhängende und damit die Störungen, wie sie bei einer so fundamentalen Reform während der Uebergangsperiode nicht vermieden werden können, auf das geringste Mass beschränkt werden.

Was die Frage des Gemeindebesitzes anbetrifft, so fiel die Entscheidung zu Gunsten der Beibehaltung desselben namentlich aus der Erwägung, dass diese Grundbesitzform seit Alters besteht und mit den Gewohnheiten und der ganzen Denkart der bauerlichen Bevölkerung auf das Engste verknüpft ist. Beweis hierfür sind die bezüglichen mitgetheilten Kaiserlichen Rescripte, die ministeriellen Schreiben, die vom Hauptcomité aufgestellten Grundsätze und die Verhandlungen der Redactionscommissionen.

Wenn nun auch das Gesetz sich mit möglichster Genauigkeit der bestehenden Organisation der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuschmiegen sucht, so hat es nichtsdestoweniger die Institution des Gemeindebesitzes in eine wesentlich neue Phase seiner Entwicklung gebracht.

Wie sehr auch Anhänger des Gemeindebesitzes sich bemühen, der община, der auf Gemeindebesitz beruhenden Gemeinde, ein eigenthümliches und festes Gepräge zu verleihen, das sie scharf und wesentlich von den anderen Formen des Grundbesitzes unterscheidet, so ergab es sich doch in den Vorberathungen zum Emancipationsgesetz, dass die nach der Haltung der Vertreter der nationalen Grundbesitzform anscheinend so leichte, von selbst sich ergebende Beantwortung der Frage, welche Kennzeichen characterisiren den Gemeindebesitz, in mehreren Landstrichen auf unvorhergesehene, erhebliche Schwierigkeiten stiess.

Das erste Characteristikum des Gemeindebesitzes, die Verfügung der Gemeinde über das in der Nutzung ihrer Genossen befindliche Land, erwies sich nicht überall als zutreffend. Wie einerseits auf Gütern, auf welchen die Bauern unbezweifelt das Land „hofweise“, persönlich nutzten und die Grösse der Hüfe der einzelnen Wirthe verschieden war, die Gemeinde über das Land verfügte (Besetzung freigewordener Höfe, Abnahme einiger Landstücke verarmter Bauern und Zuthellung derselben an andere etc.),

so ward aber auch andererseits vielfach constatirt, dass in Gemeinden, in welchen die „grossrussische“ Grundbesitzform bestand, die Verfügung über das Land nicht von ihr, d. i. von der Gemeinde getroffen wurde, vielmehr der Gutsbesitzer resp. sein Vertreter (nicht allein rechtlich, sondern) positiv alle jene Verhältnisse ordnete, die Bauern die betreffenden Landantheile direct von ihm zugetheilt erhielten. Wir haben gesehen, dass eine derartige Auffassung der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse sich selbst im Gouv. Kursk kundthat.

Auch das zweite Characteristicum, die solidarische Haft der Gemeinde, als Folge des Verfügungsrechts über das Land, ward nicht überall dort angetroffen, wo man nach den übrigen Erscheinungen der grundbesitzrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindebesitz schliessen zu sollen meinte. Wo nämlich der Gutsbesitzer die Verfügung über das in bäuerlicher Nutzung befindliche Land in Händen hatte und die Vergabung desselben unter die Bauern selbst leitete, dort bestand zumeist, wie es sich naturgemäss ergab, keine solidarische Haft der Gemeinde: der Gutsbesitzer hatte es mit jedem einzelnen Wirthen in Betreff seiner Verpflichtungen an den Herrenhof zu thun.

Die Entscheidung der Frage, welche die wesentlichen Momente des Gemeindebesitzes sind, hatte zumal in denjenigen Landstrichen eine grosse practische Bedeutung, die den Uebergang von der „grossrussischen“ zur individuellen Nutzungsart bildeten. In Ermangelung anderer Merkmale ward als entscheidendes Criterium die Gleichheit des Landantheils statuirt: Gemeindebesitz soll dort als bestehend anerkannt werden, „wo alle Täglo's einen gleichen Landantheil empfangen und die gleichen Lasten tragen“, individueller Besitz aber dort, „wo die Bauern nicht einen gleichen Landantheil nutzen, sondern in Vollbauern (тяглые) und in Kleinbauern (пашние) sich theilen.“<sup>1)</sup> Die Entscheidung dieser Frage steht in den neu-russischen Gouvernements (Jekaterinoslaw, Taurien, Cherson) ganz der Gemeinde zu. Hat sich aber eine Gemeinde bei Aufstellung des Grundbuches für Gemeindebesitz ausgesprochen, so kann späterhin nur bei einer  $\frac{2}{3}$  Majorität der individuelle Grundbesitz eingeführt

<sup>1)</sup> Art. 1, Anmerkung 1 und 2 des „Localgesetzes etc. in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“, Art. 2 und 3 des „Localgesetzes für etc. in den kleinrussischen Gouvernements Tschernigow, Poltawa und in einem Theile Charkow“, Verfügung des Hauptcomité's vom 21. Sept. 1861 und vom 6. Dec. 1861.

werden.<sup>1)</sup> — In Betreff der Gouv. Tschernigow und Charkow ist die Bestimmung getroffen, dass die resp. Gouvernementsbehörde für Bauersachen das Gouvernement, resp. die Kreise nach den beiden Grundbesitzarten theilt; jedoch steht die bezügliche Entscheidung in den einzelnen Fällen den Gemeinden nach freier Uebereinkunft mit dem Gutsherrn (mit der Bescheinigung des Friedensvermittlers im Grundbuch) zu, also auch gegen jene Grenzbestimmung der Gouvernementsbehörde. Erklärt sich die eine der beiden Parteien — Gemeinde oder Gutsbesitzer — für die eine, die andere für die andere Grundbesitzform und findet keine Einigung statt, so trifft die Kreissession der Friedensvermittler die Entscheidung.<sup>2)</sup> Auch im Gouv. Mohilew und in den weissrussischen Kreisen des Gouv. Witebsk existirt nicht überall in allen Gemeinden Gemeindebesitz, es bestimmt demnach auch das Gesetz, dass wo „getheilte“ oder „hofweise“ Nutzung des Landes besteht, dieselbe bewahrt wird.<sup>3)</sup>

Das Gesetz v. 19. Februar kennt nur diese beiden Formen des Grundbesitzes: was nicht „hofweiser“, „getheilter“ Grundbesitz ist, soll als „grossrussischer“ Gemeindebesitz behandelt werden. Es regelt demnach nur die grundbesitzrechtlichen Beziehungen dieser beiden Grundbesitzformen. Nach Einführung des Gesetzes ergab es sich, dass eine dritte Form möglich und in einigen Theilen des Reichs vorhanden ist. In Folge hervorgetretenen Zweifels, wie auf einzelnen Gütern im Gouv. Mohilew und in den weissrussischen Kreisen des Gouv. Witebsk die Entscheidung in Betreff der Grundbesitzform zu treffen ist, verfügt das „Hauptcomité für die Organisation des bäuerlichen Standes“ am 12. Juli 1862,<sup>4)</sup> dass in den Gemeinden des bezeichneten Landstrichs, in welchen die Grundbesitzform weder der einen noch der anderen zugezählt werden kann (не окажется возможным причислить), die Gouvernementsbehörde auf Vorstellung des Friedensvermittlers für jeden einzelnen Fall der betreffenden Gemeinde die Entscheidung überlässt, ob Gemeindebesitz mit solidarischer Haft oder individueller Besitz mit persönlicher Haft für die Verpflichtungen an den Herrn bestehen soll. Es wird demnach ausdrücklich verlangt, dass die

<sup>1)</sup> Art. 119 des „Localgesetzes für etc. in den Gouvernements Gross-, Neu- und Weissrusslands“.

<sup>2)</sup> Art. 1 des „Localgesetzes für etc. Gross-, Neu- und Weissrussland“, Art. 2 des „Localgesetzes für die kleinrussischen Gouvernements“, Verfügung des Hauptcomité's vom 21. Sept., 26. Sept. und 6. Dec. 1861.

<sup>3)</sup> Art. 118 des „Localgesetzes für etc. Gross-, Neu- und Weissrussland“.

<sup>4)</sup> Siehe „Судъ и Парлава“, l. c. pag. 361—362.

Gemeinde sich für die eine oder die andere der im Gesetz vom 19. Februar behandelten Grundbesitzformen entscheidet, auch wenn die bestehende Grundbesitzform keiner derselben „zugezählt werden kann.“

Auch in dem erwähnten Gesetz für die Domänenbauern vom 24. Novbr. 1866 findet sich ein darauf bezüglicher Passus. In den „Regeln über die Aufstellung und Ausreichung der Grundbücher (владенные записи) an die Domänenbauern“ findet der „gemischten“ Grundbesitzform als einer bestehenden Erwähnung, ohne dass dieselbe näher bestimmt wird. Im Formular zum Grundbuch heisst es ganz kurz unter Punkt V, dass (scl. wenn erforderlich) anzugeben ist, welche Landstücke sich in gemeinsamer, nach den Revisionsseelen gleichmässig vertheilter Nutzung (въ . . . . . уравнильномъ . . . . . пользованіи) und welche in persönlicher getheilter Nutzung (въ участковомъ, четвертномъ) befinden. Es behandelt auch dieses Gesetz nur die beiden bezeichneten Grundbesitzformen.<sup>1)</sup> Tertium non datur!

Das Gesetz vom 19. Februar giebt, wie aus der wiedergegebenen Definition ersichtlich, folgende Merkmale für den Gemeindebesitz an:

1. Die Verfügung der Gemeinde über das Land.

2. Die gleichmässige Vertheilung des Landes (nach Täglo's, nach Seelen „oder auf eine andere Art“), resp. periodische Umtheilungen (zur Wiederherstellung der Gleichmässigkeit im Grundbesitz, die durch Veränderung im Bestande der Familien, durch Todesfall, durch Austritt aus der Gemeinde, durch Neubildung selbständiger Familien etc. gestört wird).

3. Die solidarische Haft der Gemeinde in Betreff der Entrichtung nicht allein der staatlichen, Gouvernements- und communalen Lasten, die auch beim individuellen Besitz der bäuerlichen Wirthe der Gemeinde obliegt, sondern auch in Betreff der Verpflichtungen an den Gutsherrn, resp. der Verzinsung und Tilgung des staatlichen Ablösungsdarlehens.

<sup>1)</sup> In den „Правила для составления и выдачи государственнымъ крестьянамъ владѣнныхъ записей“ heisst es im Art. 8: In jedem Grundbuch ist anzugeben . . . . . Die Art des Grundbesitzes zur Zeit der Aufstellung desselben: общинный, участковый, четвертной или мѣшенный. Das Formular zum Grundbuch lautet an der betreffenden Stelle: . . . . . (scl. das Land) въ общинномъ, уравнильномъ по числу ревизскихъ душъ, и отчасти участковомъ (четвертномъ) пользованіи.

In allen denjenigen Gemeinden also, in welchen nicht individueller Grundbesitz sich ausgebildet hat, soll diese Form des Gemeindebesitzes zu Recht bestehen. Freilich steht es der Gemeinde zu, mit einer  $\frac{2}{3}$  Majorität und mit Zustimmung des Gutsbesitzers) so lange das Land ihm gehört) zum individuellen Grundbesitz überzugehen, nicht aber zu einer anderen Form des Gemeindebesitzes. So könnte, um einen Fall als Beispiel anzuführen, eine Gemeinde nicht „das Recht eines jeden Gemeindegliedes auf einen gleichen Landantheil“ aufheben, wenn sie nicht zugleich zum freien, individuellen Grundbesitz übergeht.<sup>1)</sup> Die Abschaffung des Gemeindebesitzes wird im Gesetz mit nachstehenden Rechtsfolgen bestimmt: der bäuerlichen Gemeinde ist es überlassen, den Gemeindebesitz in erblichen Besitz umzuwandeln, d. h. mit Abschaffung der Umtheilungen und der gleichmässigen Vertheilungen des Gemeindegeländes dasselbe ein für alle Mal in Höfe (подворные участки) zu parcelliren und diese den Hauswirthen zur erblichen Nutzung zu vergeben.<sup>2)</sup> Eine dritte Form des Grundbesitzrechts statuirt das Gesetz nicht.

Diese im Gesetz liegende Tendenz, die grundbesitzrechtlichen Verhältnisse zu nivelliren, ist ein bedeutungsvolles Moment in der Neugestaltung des „grossrussischen“ Gemeindebesitzes, wenn auch dabei die grosse, der Gemeinde zugetheilte Macht in markgenossenschaftlichen Angelegenheiten ihr die Möglichkeit, sich in den weiten Grenzen des Gesetzes frei zu bewegen, gewährt. — Dass aber eine

<sup>1)</sup> Das im Art. 54, Punkt 2 des „Allg. Gesetzes über die aus der Leibeigenschaft ausgetretenen Bauern“ der Gemeinde zugesprochene Recht der Entscheidung über die Vertheilung von Gemeindegelände zu erblichen Höfen (о раздѣлѣ мѣрскихъ земель на постоянные наследственные участки) im Unterschied von dem, im Punkt 1 statuirten Rechte in Betreff der Umwandlung des Gemeindegeländes in getheilten, erblichen Besitz (desgleichen Art. 51, Punkt 6 desselben Gesetzes) bezieht sich allem Anscheine nach nicht auf die Gemeinden mit Gemeindebesitz, sondern nur auf die Gemeinden mit persönlichem Besitz, die daneben in gemeinsamer Nutzung befindliches Land (Weide, ungetheiltes Gehöftland etc. etc.) besitzen und über freigeworgene Höfe verfügen. (Siehe auch A. Skrebizki: Крестьянское дѣло въ царст. Импер. Александра II etc., Bd. I, pag. 458 (Punkt 7), 459 (Punkt 1 und 2). — Jene Bestimmung findet sich auch nicht im „Localgesetz für etc. Gross-, Neu- und Weissrussland“. Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Rechte der Gemeinde, zur Bildung neuer Gehöfte, Landstücke aus dem Gesamtgehöftareal auszuscheiden und zur erblichen Nutzung den betreffenden Familien zuzutheilen, sowie auch nicht mit dem Rechte der Ausscheidung einzelner Glieder aus dem markgenossenschaftlichen Verband mit Bewahrung des Landantheils, d. i. dessen Ausscheidung aus dem Gemeindebesitz.

<sup>2)</sup> Art. 115 des „Localgesetzes für etc. Gross-, Neu- und Weissrussland“.

solche Regelung des Grundbesitzrechts die verschieden gestalteten grundbesitzrechtlichen Verhältnisse in ihrer Entfaltung stören kann, dafür haben wir ein Beispiel (siehe Seite 74) angeführt und werden an geeigneter Stelle auf dieses Moment zurückzukommen haben.

Von grösserer Bedeutung als das angeführte Moment sind die zwei folgenden: Die persönliche Freiheit der Bauern und die neue Macht der Gemeinde, auf welche die bisherige Gewalt der Gutsbesitzer übergegangen ist, sind es, die dem Gemeindebesitz jetzt eine ganz neue Gestalt und Bedeutung verleihen.

Mit Einführung der persönlichen Freiheit kann über die Person des Bauern nicht mehr willkürlich verfügt werden. Der Gutsherr kann ihn weder zu seinen Hofsleuten ziehen, noch durch Verkauf oder durch Versetzung in eine andere Markgemeinde aus seiner heimathlichen Gemeinde entfernen. Bisher war Solches häufig geschehen, zumal wenn die Bevölkerung einer Gemeinde so sehr zugenommen hatte, dass eine Vertheilung der Mark auf Alle eine zu grosse Parcellirung des Bodens hervorgerufen hätte und ein zu geringer Landantheil den Familien zugefallen wäre. Auch theilte der Gutsherr in solchen Fällen einen Theil des in seiner unmittelbaren Bewirthschaftung befindlichen Landes der Gemeindegemark zu oder er kaufte zu diesem Zwecke in der Nachbarschaft befindliches Land. (Auch den Domänenbauern ward — bei Zunahme der Bevölkerung in der Gemeinde — neues Land zugewiesen.) Um die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf die productivste Art zu verwenden, schickte er auch den überschüssigen Theil derselben auf auswärtige Arbeit aus: er überliess Arbeiter entweder einem Unternehmer, der ihrer bedurfte, oder er stellte es ihnen selbst frei, sich Arbeit zu suchen, und verpflichtete sie zur Entrichtung eines „Obrok“. Wie sehr auch die Leibeigenschaft dem Humanitätsbegriff widerstreitet, das wenn auch in gewissen Fällen gesetzlich beschränkte, in Wirklichkeit aber freie Verfügungsrecht des Gutsherrn über seine Bauern hatte in Betreff des Gemeindebesitzes den Vorzug, dass es eine, den volkwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Vertheilung der Bevölkerung über das Land anzubahnen erstrebte: hier geschah einer relativen Uebervölkerung, wie sie sich bei der primitiven Bodenbestellung leicht bildete, Abhilfe, um dort den Bedarf an Arbeitskräften Genüge zu leisten. — Mit Aufhebung der Leibeigenschaft verschwand jenes Verfügungsrecht: der Bauer geniesst die persönliche Freiheit, in deren Ausübung er jedoch in soweit beschränkt wird, als zum Austritt aus dem Gemeindeverband die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist. Dieselbe muss ihm

von der Gemeinde nur dann ertheilt werden, wenn auf ihm und auf der Gemeinde keinerlei Rückstände an zu entrichtenden Steuern und anderen Zahlungen, sowie kein staatliches Ablösungsdarlehen ruht, und die anderen den Bauer persönlich treffenden Veranlassungen, wie sie oben mitgetheilt, nicht vorliegen. So lange das bäuerliche Land sich noch im Eigenthum des Gutsbesitzers befindet, steht diesem ein in gewissen Grenzen beschränktes Veto zu; hat die Gemeinde zur Erwerbung des Eigenthums an der Gemeindegemark die Staatshilfe in Anspruch genommen, so kann ein Bauer nur mit Entrichtung der Hälfte des auf ihn entfallenden Schuldanteils und wenn ausserdem die Gemeinde die Bürgschaft für die andere Hälfte der Schuld übernimmt, aus der Gemeinde scheiden. Da nun bereits in der grössten Zahl der Gemeinden die Staatshilfe in Anspruch genommen ist, so hat die Gemeinde hier das unbeschränkte Recht, jeden Austritt zu untersagen. Nur wenn der Bauer die zu 6% capitalisirte Pacht, resp. die gesammte auf ihn entfallende Quote der Ablösungsschuld entrichtet, kann er die Gemeinde frei und unbehindert verlassen.

Andererseits ist in Erwägung zu ziehen, dass gerade in den mit Zahlungsrückständen belasteten Gemeinden häufig das Ausscheiden einer Anzahl von Gemeindegliedern die ökonomische Lage der Gemeinde verbessern würde, in den Fällen nämlich, wenn ihre precäre Lage eine Folge der aus einer Bevölkerungszunahme und aus Familientheilungen entstandenen zu grossen Zersplitterung des Gemeindegemarkes ist. Das Erschweren des Ausscheidens von Gemeindegliedern kann demnach unter Umständen gerade das Entgegengesetzte von dem durch das Gesetz Beabsichtigten zu Tage fördern; die Sicherheit des Einfließens der Zahlungen kann statt erhöht, geradezu verringert werden. Gesetzt auch den Fall, dass die Gemeinde jedes ihr zu Gebote stehende Mittel anwendet, um im Falle einer solchen relativen Uebervölkerung, den wir hier vor Augen haben, den Austritt zu erleichtern, so muss erst noch eine andere Vorbedingung eintreffen, damit der Zweck, d. i. die Wiederherstellung eines ökonomisch richtigen Verhältnisses der Bevölkerung zu dem der Verfügung der Gemeinde unterliegenden Landareal, erreicht werde. Es fragt sich nämlich, ob Gemeindeglieder zum Aufgeben der lieb gewordenen Heimath und des ihnen zufallenden Landanteils sich bereit finden werden? Bleibt nun aber die ansässige Bevölkerung mit dem heranwachsenden Geschlecht auf der begrenzten Gemeindegemark, so wird je nach der Schnelligkeit der Zunahme der Bevölkerung früher oder später, aber unausbleiblich ein Zeitpunkt eintreten, in welchem

die Zersplitterung des Bodens sich als drückend, sowol in social-sittlicher, als in ökonomischer Beziehung herausstellen wird. An ein freiwilliges Aufgeben seines Gemeinderechts wird der Einzelne um so weniger denken, je näher der Termin heranrückt, an welchem die letzte Zahlung für das staatliche Dahrlehen entrichtet wird, vollends wird er aber seinen Landantheil nicht den übrigen Gemeindegossen schenken, wenn er seinen, wenn auch noch so zusammengeschrumpften Seelenantheil schuldenfrei besitzen und nur die öffentlichen Lasten und Steuern für denselben tragen wird.

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wird aber ein stetig abnehmender Theil der in der Gemeinde vorhandenen Arbeitskräfte in der Bestellung des Gemeindelandes Beschäftigung finden. Dann entsteht die für den Bestand des Gemeindebesitzes entscheidende Frage, wie die überschüssige Arbeitskraft Verwendung finden wird. In zweierlei Arten kann diese Frage ihre Lösung finden. Falls die Gemeinde die moralische Kraft gehabt hat, die Familientheilungen in den engsten Schranken zu halten, werden jene überflüssigen Arbeitskräfte im weiten Reich Beschäftigung und Unterhalt finden, wenn jedoch die Familientheilungen mit der Bildung von Familien zusammengegangen sind, dann wird die ganze Bevölkerung an die Scholle gebunden sein und nur in der nächsten Umgebung und auf kurze Zeit auf Arbeit ausgehen können, da die Besorgung der eigenen, wenn auch noch so kleinen Wirthschaft sie immer wieder an den häuslichen Heerd zurückrufen wird.

Sorgfältigere Bodenbestellung und der Uebergang zu einer intensiveren Wirthschaftsmethode haben die Tendenz, jenen Process aufzuhalten, indem sie ein grösseres Arbeitsquantum verlangen. Dabei ist jedoch nicht ausser Auge zu lassen, dass zu jener Umwandlung erst die Vorbedingung einer vergrösserten Nachfrage nach Bodenproducten und der Erhöhung ihrer Preise eintreffen muss, eine Vorbedingung, die in weiten Landstrichen Russlands erst mit einer bedeutenden Entfaltung der (ausserlandwirthschaftlichen) gewerblichen Thätigkeit in Kraft treten wird.

Wie durch die Einführung der persönlichen Freiheit die bisherige Regelung des Verhältnisses der Bevölkerung zum Gemeindeland beseitigt wurde, so ward die Institution des Gemeindebesitzes auch durch die neue Machtstellung der Gemeinde, die das Gesetz vom 19. Februar ihr zuweist, wesentlich alterirt und zwar in Betreff des Verfügungsrechts über das Gemeindeland.

Wie häufig auch die Gutsherrn ihre fast unbeschränkte Gewalt über ihre Leibeigenen in unmenschlicher Weise gemissbraucht haben,

in allen den Gemeindebesitz betreffenden Angelegenheiten musste ihre Macht im Grossen und Ganzen segensreich wirken. Denn nicht allein moralische Gründe, sondern ganz vornehmlich das eigenste wirthschaftliche Interesse zwangen ihn, resp. seinen Vertreter, in Betreff der Verfügung und Nutzung des bäuerlichen Landes das Wohl der ganzen Gemeinde wie das der einzelnen Wirthe zu befördern: von der wirthschaftlichen Lage seiner Bauern hing sein Einkommen ab. Um dasselbe sicher zu stellen, musste er die schädlichen Wirkungen, die die Feldgemeinschaft mit sich bringen kann, zu beseitigen suchen. So verbot er, wie es genügend nachgewiesen ist, häufige Umtheilungen und Familientheilungen, wo sie dem Gedeihen der bäuerlichen Wirthschaft störend werden mussten, so verhinderte er ungerechte Vertheilungen des Landes, so setzte er durch, dass bei Neuvertheilungen der sorgsame Wirth seine gut bestellten Aecker nicht gegen deteriorirte umgetauscht erhielt. So sah er darauf, dass die Bauern ihr Land gut bestellten, regelmässig düngten, die Wiesen reinigten etc. Die solidarische Haft, die auch zur Zeit der Leibeigenschaft und zwar dem Gutsherrn gegenüber bestand, wurde von dem Berechtigten schon im eigensten Interesse nicht streng und schonungslos in Anwendung gebracht. Im Ganzen war die Lage des Gutsherrn eine solche, dass er in Jahren theilweiser oder vollständiger Missernte den Bauern die Entrichtung ihrer Leistungen stunden konnte, indem er entweder aus eigenen Mitteln oder mit Inanspruchnahme seines Credits die Steuern sowie seine eigenen Bedürfnisse deckte, und er that dieses, um seine Bauern nicht in ihrer Wirthschaftsfähigkeit für die Folgezeit zu schädigen. Auch hielt ihn sein persönliches wirthschaftliches Interesse davon ab, die durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit wohlhabend gewordenen Wirthe für die Aermeren zahlen zu lassen, da er es leicht einsah, dass in solchem Falle die Bauern von einer erhöhten Anspannung ihrer Kräfte abgeschreckt werden würden. — Wenn auch Anhänger des Gemeindebesitzes es wiederholt betonen, dass „zum Glück“ es nicht die Mehrzahl der Gutsherrn war, die sich in die bäuerliche Wirthschaft mischten, so musste schon die Möglichkeit des gutsherrlichen Eingreifens die Gemeinde von ungerechten Massnahmen gegen den Einzelnen (bei Vertheilung des Landes etc.) abhalten.

Die gutsherrliche Macht ging durch das neue Gesetz auf die Gemeinde über, die in Betreff der Verfügung über das Land unumschränkt ist. Die  $\frac{2}{3}$  Majorität ist souverän in markgenossenschaftlichen Angelegenheiten. Dem hierbei etwa geschädigten Gemeindegliede steht kein Weg der Klage oder Beschwerde an eine

höhere Instanz offen. Wir finden im Emancipationsgesetz keinerlei Bestimmung, in welchen Fällen, wie und bei welcher Behörde oder amtragenden Person eine Klage oder Beschwerde gegen Beschlüsse der Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland vorgebracht werden können.<sup>1)</sup> Nur der eine Fall ist vorgesehen, dass, wenn ein Gemeindeglied — nach erfolgter Erwerbung des Gemeindelandes zum gemeinsamen Eigenthum — die Austheilung seines Landantheils, d. i. dessen Ausscheidung aus dem markgenossenschaftlichen Gesamteigenthum beansprucht, was er gesetzlich verlangen kann, in Betreff der Auseinandersetzung etwa entstehende Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Bauern der Friedensvermittlungssession überwiesen werden. (Solche Streitigkeiten können namentlich dann leicht entspringen, wenn die Gemeinde die Naturalausscheidung des Landantheils für „ungeeignet oder unmöglich“ hält und sich für die in solchem Falle gesetzlich gestattete Entschädigung durch Geld statt der Landanweisung entscheidet).<sup>2)</sup> Aber wol bemerkt, diese Bestimmung bezieht sich auf das Ausscheiden

<sup>1)</sup> Die hierbei in Betracht kommende Instanz wäre der Friedensvermittler (мировой посредник), resp. die Kreis-Friedensvermittler-Session und die Gouvernementsbehörde für Bauersachen. Ausser Streitigkeiten, Klagen und überhaupt allen Fragen, die aus den obligatorischen Verhältnissen zwischen Gutsherrn und zeitweilig verpflichteten Bauern entspringen, sind dem Friedensvermittler das gerichtlich-polizeiliche Untersuchungsverfahren in den mit den bäuerlich-landwirthschaftlichen Verhältnissen in Verbindung stehenden Angelegenheiten und eine administrativ-judiciäre Controle über die ländlichen Gemeinden und Gebiete übertragen. In der speciellen Aufzählung der Competenzen des Friedensvermittlers, resp. der Kreissession derselben finden sich nur angeführt: Klagen von Bauern und Gemeinden wider die (волоостные сходы) Wolostversammlungen (diese sind die communale Vertretungskörperschaft, die aus den Wolost- und den Gemeindebeamten, sowie aus von den bäuerlichen Wirthen in dieselbe erwählten Delegirten besteht; eine Wolost, Gebiet, umfasst zumeist mehrere „ländliche Gemeinden“ — „сельское общество“ — nur besonders grosse Markgemeinden bilden je eine besondere Wolost), endlich Klagen wider die Gebietsverwaltung und die amtragenden Personen. Dagegen finden Klagen gegen die Markgemeinde, die „ländliche Gemeinde“, nur Erwähnung in Betreff solcher von Seiten auswärtiger Personen. Siehe Art. 1, 23—35 des „Gesetzes über die Gouvernements- und Kreisbehörden in Bauersachen“. Je nach der Persönlichkeit des Friedensvermittlers griff er jedoch in praxi auch in dieser Beziehung ein, ohne gesetzlich Recht und Pflicht dazu zu haben. — Mit Einführung der Justizreform vom 20. Novbr. 1864 wurden die judiciär-polizeilichen Competenzen der Friedensvermittler etc. den ordentlichen Gerichten überwiesen. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1874 ist dieses Institut vollständig aufgehoben: ein Theil seiner ihm verbliebenen Competenzen ist den Friedensrichtern, der andere Theil — die agrarischen Angelegenheiten — einer besonderen Kreiscommission für bäuerliche Angelegenheiten übertragen.

<sup>2)</sup> Art. 36 des „Allgemeinen Gesetzes etc.“

aus dem markgenossenschaftlichen Verband. Der Fall der Schädigung individueller Rechte im Gemeindeverband durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen, demgemäss auch kein Rechtsmittel zum Schutz des Geschädigten angegeben.

Von den Redactionscommissionen ward wiederholt der Grundsatz ausgesprochen, das ökonomische Interesse der Gemeinde sei ein „unfehlbarer“ Richter. Es sind aber einerseits Fälle vorhanden, in welchen das „ökonomische Interesse“ der  $\frac{2}{3}$  Majorität gegen ein wohlbegründetes und berechtigtes Interesse einzelner Genossen steht. Wird auch hier der „unfehlbare Richter“ das Recht finden? Andererseits ist auch in Erwägung zu ziehen, ob — zumal bei dem bestehenden Zustand der geistig-sittlichen Entwicklung der Bauern — diese die Einsicht und den Willen haben, die wahren Interessen der gesammten Gemeinde in zweckentsprechender Weise (mit Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Zukunft etc.) zu vertreten und zu wahren.

Das Gesetz behandelt den Gemeindebesitz als eine Privatangelegenheit der resp. Gemeinde. Selbst von diesem Gesichtspunkte aus ist ein gesetzlicher, durch das Gericht gewährleisteter Schutz der Privatinteressen der Bauern geboten.

3. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 hat den gutsherrlichen Bauern nicht allein die persönliche und staatsbürgerliche Freiheit, die freie Selbstverwaltung und die niedere Rechtspflege, ausgeübt durch selbständig gewählte Richter, zugesprochen, das Gesetz hat ihnen auch das Recht gewährt, das ihnen zur Nutzung zugetheilte Land (Bauerland) durch Kauf zum Eigenthum zu erwerben. In Anerkennung der grossen socialen und öconomischen Bedeutung dieser Frage hat die Staatsregierung, wie bemerkt, die Eigenthumserwerbung durch die Gewährung von Darlehen erleichtert.

Ueber den Fortgang der Ablösung des Bauerlandes liegen keine genügend ausführlichen Ausweise vor. Freilich wird monatlich eine Tabelle „über den Stand der Ablösungsoperation seit Eröffnung der Thätigkeit des Hauptinstituts für die Ablösung (главнаго выкупнаго учрежденіи) d. i. vom 27. October 1861“, im „Regierungs-Anzeiger“ veröffentlicht. Die hier gebotenen Daten beziehen sich jedoch nur auf die Eigenthumserwerbungen, die mit Inanspruchnahme des Staatscredits erfolgt sind. Eine erfreuliche Vervollständigung haben jene Daten durch die jüngst im „Regierungs-Anzeiger“ (Nr. 29, vom 5. Februar 1876) publicirte Tabelle über die bis zum 1. Januar 1876 zu Stande gekommenen Kaufverträge, über die Seelenzahl der bäuerlichen Grundeigenthümer und der „zeitweilig-verpflichteten“ Bauern in 37 sogenannten inneren, weiter unten angegebenen Gouvernements erfahren. Die beifolgende Tabelle (Seite 254 u. 255)

Stand der Ablösung des bäuerlichen Landes am 1. Januar 1876.

In den Gouvernements.	Zahl der zeitweilig verpflichteten Bauern.	Zahl der bäuerlichen die das Land mit staatlicher Hilfe erworben haben.				Eigenthümer, die das Land ohne staatliche Hilfe erworben haben.		Zusammen.		Grösse des mit staatlicher Beihülfe abgelösten Landes. Dessätinen	Betrag des ertheilten Darlehens. Rubel.	Gesamtzahl der zeitweilig verpflichteten Bauern und der bäuerlichen Grundeigenthümer.	Procentverhältniss der bäuerlichen Grundeigenthümer zur Gesamtzahl.
		Zahl d. Verträge		Gesamtzahl der Verträge.	Zahl der männlichen Seelen.	Zahl der Verträge.	Zahl der männlichen Seelen.	Zahl der Verträge.	Zahl der männlichen Seelen.				
		durch Vereinbarung zwischen Gutsherrn u. Bauern.	auf Antrag der Gutsherrn.										
1. Orenburg . . . . .	293	32	17	49	6.513	19	20.300	68	26.813	42.233	778.338	27.106	98,0
2. Charkow . . . . .	5.796	1.332	71	1.403	163.498	105	9.954	1.508	173.452	424.917	15.816.214	179.248	96,8
3. Cherson . . . . .	7.162	1.037	124	1.161	93.513	437	16.418	1.598	109.931	359.482	10.530.968	117.093	93,8
4. Jekaterinoslaw . . . . .	8.692	808	85	893	81.957	347	39.947	1.240	121.904	279.517	8.694.411	130.596	93,3
5. Wätka . . . . .	2.419	8	64	72	13.910	11	8.042	83	21.952	46.423	1.328.672	24.371	90,0
6. Taurien . . . . .	1.677	22	17	39	8.439	79	5.457	118	13.896	53.163	1.012.680	15.573	89,0
7. Ufa <sup>1)</sup> . . . . .	10.473	150	154	304	33.680	88	34.232	392	67.912	145.838	3.738.754	78.385	86,9
8. Tschernigow . . . . .	31.587	1.541	416	1.957	194.777	185	8.752	2.142	203.529	654.853	17.321.450	235.116	86,5
9. Ssamara . . . . .	13.026	217	122	339	43.925	210	38.773	549	82.698	203.173	4.968.291	95.724	86,4
10. Kasan . . . . .	13.622	337	128	465	52.955	215	25.036	680	77.991	179.581	5.765.286	91.613	85,1
11. Ssaradow . . . . .	46.132	723	326	1.049	154.582	473	105.802	1.522	260.384	575.705	16.204.771	306.516	84,9
12. Ssimbirsk . . . . .	32.436	636	228	864	129.652	242	39.079	1.106	168.731	398.263	13.433.853	200.967	84,9
13. Woronesh . . . . .	41.710	448	227	675	136.620	214	44.662	889	181.282	363.456	13.823.339	222.992	81,2
14. Pensa . . . . .	48.772	580	430	1.016	266.206	215	37.014	1.225	203.220	478.071	17.147.864	251.992	80,6
15. Smolensk . . . . .	67.649	1.999	2.539	4.538	259.494	—	—	4.538	259.494	1.041.508	28.400.678	327.143	79,3
16. Nowgorod . . . . .	40.520	732	3.642	4.374	142.670	14	281	4.388	142.951	805.358	16.839.139	183.471	76,8
17. Gebiet der Donschen Truppen . . . . .	28.726	307	234	541	74.757	152	21.779	693	96.536	249.107	7.703.762	135.262	76,7
18. St. Petersburg . . . . .	33.943	369	1.691	2.060	110.015	5	162	2.065	110.177	511.123	13.597.411	144.120	76,5
19. Moskau . . . . .	74.460	335	1.905	2.240	207.726	7	341	2.247	208.067	602.912	25.154.409	282.527	73,6
20. Twer . . . . .	90.390	540	4.290	4.830	252.212	2	87	4.832	252.299	1.017.789	29.184.431	342.689	73,6
21. Poltawa . . . . .	75.725	1.358	279	1.637	201.036	109	7.317	1.746	208.353	398.824	13.995.532	284.078	73,3
22. Jaroslaw . . . . .	50.021	343	2.770	3.113	136.360	81	945	3.194	137.305	516.744	17.262.500	187.326	73,3
23. Tambow . . . . .	91.847	1.055	678	1.733	219.838	163	25.322	1.896	245.160	592.729	22.370.118	337.007	72,7
24. Kaluga . . . . .	82.629	1.186	1.490	2.676	197.391	33	1.511	2.709	198.902	671.560	22.613.501	281.531	70,7
25. Pskow . . . . .	51.296	225	5.139	5.364	121.312	21	496	5.387	121.808	585.744	12.953.671	173.104	70,4
26. Wladimir . . . . .	110.200	342	2.438	2.780	198.253	13	2.841	2.793	201.094	740.730	23.126.430	311.294	64,6
27. Rasan . . . . .	128.307	982	1.200	2.182	219.841	80	11.543	2.262	231.384	623.561	24.185.580	359.691	64,3
28. Kostroma . . . . .	112.243	222	3.067	3.289	171.530	13	1.102	3.302	172.632	832.768	19.796.753	284.895	60,6
29. Olonez . . . . .	1.851	10	77	87	2.780	1	23	88	2.803	19.354	285.305	4.654	60,2
30. Orel . . . . .	128.551	740	1.095	1.835	186.017	—	—	1.835	186.017	577.902	20.239.299	314.568	59,1
31. Perm . . . . .	128.192	150	215	365	75.069	79	110.243	444	185.312	455.437	6.813.155	313.504	59,1
32. Tula . . . . .	158.763	1.042	1.152	2.194	205.272	1	28	2.195	205.300	554.852	22.923.038	364.063	56,4
33. Wologda . . . . .	45.467	102	975	1.077	50.578	10	530	1.087	51.108	253.425	5.775.234	96.575	52,9
34. Kursk . . . . .	174.729	942	513	1.455	188.034	37	3.686	1.492	191.720	436.629	18.858.080	366.449	52,3
35. Nishni-Nowgorod . . . . .	167.769	349	861	1.210	159.361	104	15.901	1.314	175.262	551.057	17.426.535	343.031	51,1
36. Astrachan . . . . .	3.556	2	6	8	1.818	—	—	8	1.818	18.843	193.227	5.374	33,8
37. Stawropol . . . . .	7.233	1	2	3	3.092	6	246	9	3.338	17.019	294.907	10.571	31,6
Zusammen . . . . .	2.118.664	21.204	38.667	59.871	4.664.683	3.771	637.852	63.642	5.302.535	16.279.666 <sup>2)</sup>	500.561.601 <sup>2)</sup>	7.421.199	71,4 <sup>0/0</sup>

<sup>1)</sup> Ufa ist ein durch Ausscheidung aus dem Gouvernement Orenburg neugebildetes Gouvernement.  
<sup>2)</sup> Die Zahl der Quadratfaden, resp. der Kopeken sind in den betreffenden Posten weggelassen, in der Summation jedoch mit in Berücksichtigung gezogen; demgemäss sind auch die betreff. Totalsummen grösser als die Summation der Posten.

ist aus einer Zusammenstellung der letztbezeichneten Tabelle und der über den Stand der Ablösungsoperation am 1. Januar 1876 (Regierungs-Anzeiger Nr. 9, vom 13. Januar 1876) hervorgegangen. Beide Publicationen genügen jedoch noch nicht allen Anforderungen: die Angaben sind nur nach Gouvernements geschieden, was im Hinblick auf ihre grosse Ausdehnung und die verschiedengestaltige öconomische Beschaffenheit ihrer Theile zu bedauern ist; die Grösse des abgelösten Landes ist nur in Betreff der mit staatlicher Beihilfe erfolgten Landerwerbungen angegeben; und endlich ist hinsichtlich der ohne staatliche Mitwirkung zu Stande gekommenen Landerwerbungen nicht zu ersehen, wie viele dieser Bauren ihr Land käuflich erstanden haben und wie viele durch Verzichtleistung auf einen Theil des ihnen gesetzlich zur Nutzung zustehenden Landes den anderen Theil ohne Entschädigung zum Eigenthum erhalten haben.

Die erwähnten 37 Gouvernements, welche die Tabelle über die erfolgten Landerwerbungen umfasst, bestehen aus sämtlichen Gouvernements, für welche das Gesetz vom 19. Februar Geltung hat, mit Ausnahme der westlichen Gouvernements, für welche — in Folge des polnischen Aufstandes — besondere Gesetze erlassen sind, die die obligatorische Ablösung des Bauerlandes decretiren. Es sind demnach in jener Zusammenstellung sämtliche Gouvernements enthalten, in welchen die bäuerliche Bevölkerung im Gemeindebesitz lebt, aber mit Ausschluss der betreffenden Kreise und Gemeinden des Gouvernements Witebsk und Mohilew, und mit Einschluss auch der Kreise und Gemeinden der Gouvernements Tschernigow und Charkow, in welchen individueller Grundbesitz besteht. Endlich gehört zu jener Gruppe noch das Gouvernement Poltawa, in welchen individueller Grundbesitz, wie bemerkt, herrscht.

Ueber den Stand der Ablösung des Bauerlandes ergibt sich aus der Tabelle Folgendes. Von der Gesamtzahl der männlichen Seelen (früher gutsherrlichen Leibeigenen) in den bezeichneten 37 Gouvernements, die 7,421,199 beträgt<sup>1)</sup>, ist bis zum 1. Ja-

<sup>1)</sup> Mit Ausschluss der sog. Hofesleute, die nicht Ackerbauer waren, und der früheren Leibeigenen, die auf kleinen Gütern sassen (мелкопомѣстные). Zu der Kategorie der kleinen Gutsbesitzer zählt das Gesetz Diejenigen, auf deren Namen bei der zehnten Revision weniger als 21 Seelen männlichen Geschlechts verzeichnet waren und die dabei entweder gar kein urbares Land oder ein geringeres Quantum an Land besaßen, als die für die verschiedenen Theile des Reichs verschieden normirte Minimalgrösse betrug. Für diese Bauern gilt eine Reihe besonderer Bestimmungen. Das Gesetz befördert ihre Ansiedelung auf Domänen-

nuar 1876 das Land von 5,302,535 Seelen zum bäuerlichen Eigenthum erworben, so dass noch 2,118,664 Seelen im „zeitweilig verpflichtenden“ Verhältnisse zum Gutsherrn stehen. In Procenten ausgedrückt, sitzen 71,4 % der Seelen auf eigenem Grund und Boden, während 28,6 % noch Geldpacht (oder Frohne) dem Gutsherrn zu entrichten haben. Dieses Verhältniss ist in den einzelnen Gouvernements sehr verschieden. Von der bäuerlichen Bevölkerung sind Grundeigenthümer:

Ein Drittel in den zwei Gouvernements Stawropol (31,6 %) und Astrachan (33,8 %).

Zwischen 50—60 % in den sechs Gouvernements Nishni-Nowgorod, Kursk, Wologda, Tula, Perm und Orel.

Zwischen 60—70 % in den vier Gouvernements Olonez, Kostroma, Räsan und Wladimir.

Zwischen 70—80 % in den elf Gouvernements Pskow, Kaluga, Tambow, Jaroslaw, Poltawa, Twer, Moskau, Petersburg, das Gebiet der Donschen Truppen, Nowgorod und Smolensk.

Zwischen 80—90 % in den neun Gouvernements Pensa, Woronesh, Ssimbirsk, Ssaradow, Kasan, Ssamara, Tschernigow, Ufa und Taurien.

Ueber 90 % in den fünf Gouvernements Wätka, Jekaterinoslaw, Cherson, Charkow und Orenburg (98,0 %)

Die Grundeigenthumsrechte sind durch 63,642 Verträge erlangt. Von der Gesamtzahl haben 637,852 männliche Seelen durch 3771 Verträge das Land eigenthümlich erworben ohne staatliche Mitwirkung, während diese bei den übrigen 59,871 Verträgen, durch welche 4,664,683 Bauern Grundeigenthümer geworden, erbeten wurde. Von diesen Verträgen sind 21,204 durch freie Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Bauern zu Stande gekommen, die übrigen Kaufverträge durch einseitige Forderung der Gutsherren (resp. der Creditinstitute in Betreff sequestrirter Güter) erfolgt. Das Verhältniss der mit zu den ohne Intervention des „Hauptinstituts für die Ablösung“ erfolgten Grundeigenthumswerbungen stellt sich, wie aus der Tabelle ersichtlich, in den einzelnen Gouvernements sehr verschieden. Während im Durchschnitte der 37 Gouvernements

ländereien, auch können, wenn der Besitzer eines kleinen Gutes es wünscht, die auf seinem Lande ansässigen Bauern dem Ressort der Domänenbauern zugetheilt werden (gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn). Siehe die „Ergänzungsregeln über die Verfassung der auf den Ländereien der Besitzer kleiner Güter ansässigen Bauern und über die solchen Besitzern zu gewährende Beihilfe“.

nur 12 pCt. der Bauern ohne staatliche Hilfe das Eigenthumsrecht erlangt haben, zählen wir drei Gouvernements, in welchen die Zahl der ohne Intervention des Staats zu Grunde eigenthümern gewordenen Bauern die der anderen Kategorie überragt, und zwar im Gouvernement Perm 110,243 Bauern ohne, 75,069 Bauern mit Inanspruchnahme des Hauptinstituts für die Ablösung, im Gouvernement Orenburg 20,300, resp. 6513 Bauern, und im Gouvernement Ufa 34,232, resp. 33,680 Bauern. Wenig überwiegt die erste Art der Eigenthumserwerbung in den Gouvernements Ssamara: 43,925 Bauern mit, 38,773 Bauern ohne, Ssaratow 154,582 Bauern mit, 105,802 Bauern ohne, Taurien 8439 Bauern mit, 5457 Bauern ohne Beihilfe des Hauptinstituts. Dagegen sind alle bäuerlichen Eigenthumserwerbungen mit Betheiligung jener Creditanstalt erfolgt in den Gouvernements Smolensk (259,494 Bauern), Orel (186,017 Bauern) und Astrachan (1818 Bauern). Mit ganz verschwindend geringen, kaum nennenswerthen Ausnahmen hat überall die Inanspruchnahme des staatlichen Credits stattgefunden in den Gouvernements Tula 205,272 Bauern mit, nur 28 ohne, Olonez 2780 mit, 23 ohne, Twer 252,212 mit, 87 ohne, Nowgorod 142,670 mit, 281 ohne, Moskau 207,726 Bauern mit, 341 Bauern ohne staatliche Beihilfe etc.

Welche Bedeutung hat die Eigenthumserwerbung von Bauerland ohne Mitwirkung des Staates? Diese Frage lässt sich aus der vorliegenden Tabelle nicht beantworten. Es fehlen die Daten über die Grösse des zum Eigenthum erworbenen Landes, sowie über die Art der Erwerbung. Ungeschieden befinden sich in diesen Gesamtziffern die Bauern, die auf einen Theil des ihnen zustehenden Landes verzichtend, den Rest ohne Entschädigungszahlung, sodann diejenigen, die ein geringeres Landquantum als das zur Verabfolgung eines staatlichen Darlehens bestimmte Minimum, (auch nur das Gehöftland), und diejenigen, die das ganze ihnen zugesprochene Land zum Eigenthum erlangt haben. Von grossem Interesse wären auch die Angaben über die Grösse der hierbei erfolgten Baarzahlungen und über die Stundung der Restzahlungen.

Mit Hilfe des Staatscredits sind 16,279,666 Dessätinen in bäuerliches Eigenthum übergegangen, die übernommene Schuld an den Staat beläuft sich auf 500,561,601 Rbl. Wie das abgelöste Land sowie die contrahirte Schuld sich auf die Gouvernements vertheilt, ist aus der Tabelle ersichtlich. Wir gehen an dieser Stelle auf diese Daten noch nicht ein, bemerken aber sogleich, dass die bedeutungsvolle Frage, wie das Verhältniss des erworbenen Landes

zur Zahl der Nutzungsberechtigten und das der Schuld zur Grösse des Landes ist, sich aus den vorliegenden Daten nicht befriedigend beantworten lässt: die Gesamtziffern für je ein Gouvernement, die allein vorliegen, gewähren — zumal bei der grossen Ausdehnung dieser administrativen Einheiten und der bedeutenden Verschiedenheiten in den Boden- und ökonomischen Bedingungen — durchaus noch kein richtiges Bild von den bezüglichen Verhältnissen. In einer nicht geringen Zahl von Gouvernements ist ein Theil fruchtbarste Schwarzerde, ein anderer Theil von geringer natürlicher Ergiebigkeit, hat sich in einem Theile durch Gunst der Lage und gewisser anderer Umstände eine frische Gewerbe- und Handelsthätigkeit entfaltet und erfreuen sich die Bauern — selbst bei geringem Landantheil und hohen Ablösungszahlungen — einer gewissen Wohlhabenheit, während in benachbarten Kreisen, in denen jene Vorbedingungen fehlen, die Bauern selbst mit verhältnissmässig grossem Landantheil nur kümmerlich ihr Dasein fristen.

Von Interesse ist es, den Gang zu verfolgen, wie in den einzelnen Jahren die Ablösung des Bauerlandes sich vollzogen hat. In den bezeichneten 37 Gouvernements stellen sich die Ziffern wie folgt:

Die Zahl der Bauern, die grundbesitzlich geworden, ist in den Jahren:

	Mit Inanspruchnahme des staatlichen Credits.	Ohne Inanspruchnahme	Zusammen.
1861—63:	835,062	405,112	1,240,174
1864:	848,494	23,425	871,919
1865:	498,533	43,391	541,924
1866:	385,068	54,993	440,061
1867:	319,492	16,537	336,029
1868:	220,008	12,700	232,708
1869:	315,515	15,147	330,662
1870:	294,117	18,273	312,390
1871:	320,564	13,884	334,448
1872:	191,606	14,368	205,974
1873:	176,785	9,384	186,169
1874:	134,523	2,284	136,807
1875:	124,916	8,354	133,270
	4,664,483	637,852	5,302,535

In dieser Zusammenstellung fällt zuerst in's Auge die überaus grosse Anzahl von Bauern, die in den Jahren 1861—63 ohne Inan-

spruchnahme des staatlichen Credits Grundeigenthümer geworden sind: 405,112 männliche Seelen. Sie beträgt fast zwei Drittel der Bauern, die bis zum 1. Januar 1876 auf diesem Wege das Eigenthumsrecht erworben haben. Die Erklärung dieser Erscheinung mag darin zu suchen sein, dass nach Inkrafttretung des Emancipationsgesetzes einerseits die wohlhabenden Bauern durch Bezahlung des Kaufschillings sogleich vor allen Verpflichtungen den Herren gegenüber entledigten, andererseits die Gutsherren, um sich die freie Verfügung über den möglichst grössten Theil ihres Landes zu bewahren, die Bauern zur Entgegennahme der normirten Minimalgrösse willig machten. Die nicht grosse Neigung des russischen Bauern zum Ackerbau und die Aussicht, durch die Annahme jenes Angebots frei von allen Zahlungen für das freilich sehr verringerte Land zu werden, mögen ihn veranlasst haben, auf jenen Vorschlag einzugehen. Als aber der erste Freiheitstaumel verraucht war, als er zur Erkenntniss kam, dass die Verringerung des Ackerareals ihn in seinem Wirthschaftsleben mehr schädigte, als die Pacht-, resp. Zinsen- und Amortisationszahlung, dass namentlich der Nebenerwerb sich nicht so leicht und lohnend finden liess, als gehofft wurde, da liess er sich nicht mehr so leicht bereit finden zur Kürzung des genutzten Landes. Endlich haben reiche Grossgrundbesitzer das Land den Bauern ohne staatliche Mithilfe verkauft und sich mit der allmäligen Entrichtung des Kaufpreises begnügt: diesen reichen Herren kam es nicht auf die Verfügung über das Capital an, das sie durch das staatliche Darlehen erhalten konnten, zumal diese Schuldtitel eine Reihe von Jahren hindurch einen sehr niedrigen Courswerth aufwiesen.

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, fanden in den ersten Jahren Landerwerbungen in bedeutendem Massstabe statt; die zweite Periode bilden die Jahre 1866—1871 (incl.), die Ziffer ist bedeutend geringer, hält sich jedoch — mit Ausnahme des Jahres 1868 — auf der Höhe von ca.  $\frac{1}{3}$  Million. Die dritte Periode (seit 1872) weist eine ganz geringe, jährlich abnehmende Ziffer auf: durchschnittlich ca. 150,000 Seelen.

Es beträgt das Procentverhältniss der im Laufe des Jahres zu Grundeigenthümern gewordenen Bauern zu der Zahl der am Anfang des betreffenden Jahres noch in „zeitweilig-verpflichtenden“ Beziehungen stehenden Bauern in den Jahren:

1861—63:	16, <sup>71</sup>	pCt.
1864:	14, <sup>26</sup>	„
1865:	10, <sup>20</sup>	„
1866:	9, <sup>23</sup>	„
1867:	7, <sup>76</sup>	„
1868:	5, <sup>63</sup>	„
1869:	8, <sup>78</sup>	„
1870:	9, <sup>11</sup>	„
1871:	10, <sup>73</sup>	„
1872:	7, <sup>46</sup>	„
1873:	7, <sup>23</sup>	„
1874:	5, <sup>31</sup>	„
1875:	5, <sup>91</sup>	„

Das Verhältniss der Zahl der bäuerlichen Grundeigenthümer zur Zahl der Bauern, die am Anfang des betreffenden Jahres noch in „zeitweilig verpflichtenden“ Beziehungen zum Gutsbesitzer standen, ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Zahl der „zeitweilig verpflichteten“ Bauern am Anfang des betr. Jahres.	Zahl der Bauern, die am Anfang des Jahres Grundeigenthümer waren mit Inanspruchnahme des staatlichen Credits.	Zahl der Bauern, die am Anfang des Jahres Grundeigenthümer waren ohne Inanspruchnahme des staatlichen Credits.	Zusammen.
1861:	7.421.199	—	—	—
1862:}	keine Daten vorhanden			
1863:}				
1864:	6.181.025	835.062	405.112	1.240.174
1865:	5.309.106	1.683.556	428.537	2.112.093
1866:	4.767.082	2,182,089	471.928	2.654.117
1867:	4.327.121	2.567.157	526.921	3.094.078
1868:	3.991.092	2.886.649	543.458	3.430.107
1869:	3.758.384	3.106.657	556.158	3.662.815
1870:	3.427.722	3.422.172	571.305	3.993.477
1871:	3.115.332	3.716.289	589.578	4.305.867
1872:	2.780.884	4.036.853	603.462	4.640.315
1873:	2.574.910	4.228.459	617.830	4.846.289
1874:	2.388.741	4.405.244	627.214	5.032.458
1875:	2.251.934	4.539.767	629.498	5.169.265
1876:	2.118.664	4.664.683	637.852	5.302.535

Diejenigen Gouvernements, die noch eine beträchtliche Zahl pacht- resp. frohpflichtiger Bauern aufweisen, sind folgende:

Von 110,200 bis 174,729 Bauern in den Gouvernements (in aufsteigender Reihe): Wladimir (110,200), Kostroma, Perm, Rasan, Orel, Tula, Nishni-Nowgorod und Kursk (174,729).

Von 74,460 bis 91,847 Bauern: Moskau, Poltawa, Kaluga, Twer und Tambow.

Von 50,021 bis 67,649 Bauern: Jaroslaw, Pskow und Smolensk.

In den übrigen Gouvernements ist die Zahl dieser Bauern geringer, am geringsten im Gouvernament Orenburg (293), Taurien (1677), Wätka (2419) etc.

Mithin ist die Zahl der noch „zeitweilig-verpflichteten“ Bauern in so manchen Gouvernements eine beträchtliche. Die Erklärung dieser Verzögerung der Ablösung liegt in verschiedenen Umständen, die leider in der Literatur nicht genügend beachtet und aufgeklärt sind. Auf ein allem Anschein nach wesentliches Moment weisen wir an dieser Stelle hin: den Bauern steht nur das Recht zu, die Ablösung des Gehöfts, zu welcher, wie wiederholt bemerkt, der Staat kein Darlehen gewährt, zu verlangen, wobei sie den ganzen Kaufpreis sogleich zu entrichten haben. Das Unvermögen der Bauern, dieser Verpflichtung nachzukommen, mag die Erwerbung des Gehöftareals zum Eigenthum verzögern. Die Ablösung des gesammten ihr zur Nutzung zugetheilten Landes kann die Gemeinde nicht verlangen, dieses Recht steht nur dem Gutsbesitzer zu. Dieser mag u. A. häufig auch aus dem Grunde den Kauf des Landes nicht provociren, um sich den letzten Einfluss auf die Gemeinde, resp. die Gemeindeverwaltung noch zu erhalten. So lange nämlich die Bauern noch in „zeitweilig-verpflichtendem“ Verhältnisse zum Gutsherrn stehen, hat dieser nach dem Gesetz noch eine gewisse Controlle über die Gemeinde <sup>1)</sup>.

Der langsame Verlauf der Ablösung in den letzten Jahren lässt der Vermuthung Raum, dass nach Ablauf der ersten zwanzig Jahren nach der Inkrafttretung des Emancipationsgesetzes, für welche Zeit die Pacht- resp. Frohnverpflichtung normirt sind, noch nicht alle Bauern das Land werden zum Eigenthum erworben haben. Für diese Bauern kann dann die Höhe der Pacht, resp. der Frohne wiederum auf gesetzlichem Wege verändert werden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Art. 148—163 des „Allg. Gesetzes“.

<sup>2)</sup> Art. 185—186 des „Localgesetzes für etc. Gross-, Neu- und Weisrussland“.

## Dritter Abschnitt.

### Die Behandlung des Gemeindebesitzes bis zum Jahre 1872.

#### I. Die Behandlung des Gemeindebesitzes in der Literatur.

I. Die Hauptschlachten waren geschlagen, ohne dass eine der beiden Parteien sich den vollständigen Sieg hätte zuschreiben können. War auch die Frage zu Gunsten der Erhaltung der bestehenden Grundbesitzform entschieden, so waren damit die Forderungen der Anhänger des Gemeindebesitzes noch keineswegs erfüllt. Besonnene Gegner hatten sich auch gegen eine zwangsweise allgemeine und plötzliche Aufhebung ausgesprochen. Die gesetzliche Gestattung des Ueberganges zum individuellen Besitz, nicht aber der vom individuellen zum Gemeindebesitz genügte demnach diesen, entsprach aber nicht dem Gesichtspunkt der Anhänger des Gemeindebesitzes, die die bleibende Erhaltung desselben als eine unabweisliche Bedingung des Staats- und Volkslebens im Allgemeinen und des bauerlichen im Besonderen verlangten. Das Gesetz vom 19. Februar stellt sich in dieser Frage als Compromiss dar. In den Motiven ward es ausdrücklich ausgesprochen, dass die Entscheidung der Frage der Zukunft überlassen wird, und dass der Gemeindebesitz nur weil er besteht, im Gesetz sanctionirt wird. Die Frage ist nach wie vor eine offene. Beide Parteien konnten sich den Sieg zuschreiben.

Nach erfolgter Entscheidung verschwindet diese Frage allmählig in der Literatur. Plänkelgefechte werden noch fortgesetzt, ohne Bemerkenswerthes hervorzubringen. Es fehlte eben an Mitteln: die allgemeinen theoretischen Gründe waren bereits wiederholt in's Treffen geführt ohne entscheidenden Erfolg, an practischen Gründen, d. h. wie in Wirklichkeit der Gemeindebesitz unter den gegebenen Verhältnissen wirkt, die den rechten Stützpunkt für jene Deductionen zu bilden hatten, fehlte es aber vollständig.

Der polnische Aufstand lenkte wiederum die Aufmerksamkeit auf diese Frage. Um den Einfluss und die Macht des polnischen Adels, von dem in erster Linie die Revolution geschürt und in Scene gesetzt war, zu brechen, hatte die russische Staatsregierung in den westlichen Gouvernements, in welchen die bäuerliche Bevölkerung fast ausschliesslich lithauisch und russisch ist, nicht allein die obligatorische Ablösung des Bauerlandes, wie bemerkt, zu ermässigten Preisen decretirt, sondern auch durch verschiedene Massnahmen eine beträchtliche Anzahl grundbesitzloser Leute (auch durch weitere Abschneidung gutsherrlichen Hoflandes) zu Grundeigenthümern gemacht.<sup>1)</sup> Die Partei der Slavophilen, die sich durch

<sup>1)</sup> Diese Massnahmen für die nordwestlichen Gouvernements bis gegen Ende des J. 1864 findet der Leser in der officiellen, auf Anordnung des General-Gouverneurs des nordwestlichen Gebiets erfolgten Zusammenstellung: *Сборникъ правительственныхъ распоряженій по устройству быта крестьянъ-собственниковъ въ сѣверо-западномъ краѣ, Wilna 1864.* Dass diese Massregeln nicht überall den gewünschten Erfolg auf die ökonomische Entwicklung der Bauern gehabt haben, ergibt sich aus der grossen Enquete über die Lage der Landwirtschaft: eine Reihe von Personen im Gouv. Kowno (die Kreisadelsmarschälle von vier Kreisen, acht Gutsbesitzer, zwei Gutsbesitzer, ein Arzt, sowie zwei Gemeindeälteste und mehrere Bauern in vier Kreisen) erklärt, dass zumal in Folge der (mir nicht vorliegenden) Circularvorschrift des Generalgouverneurs vom 10. März 1865, laut welcher bestimmt ward, dass der bäuerliche Hof nicht das Eigenthum des Inhabers, sondern das seiner Familie ist, Theilungen des Familienhofes in grossem Massstab stattfinden. Wenn auch Theilungen unter 10 Dessätinen verboten seien, so erfolgen doch Umwandlungen von selbständigen und in Betreff ihrer Grösse zweckentsprechenden Wirthschaftseinheiten in Landtheile von 3—10 Dessätinen, ja es bestehen Landtheile von 1 Dessätine: durch die Theilung blühender bäuerlicher Wirthschaften wurden kleine gebildet, die nicht bestehen können. Ausser dem Verlust von Arbeitskräften, die bei solcher Parcellenwirthschaft nicht vollständig verwerthet werden können, sei hiermit noch der Nachtheil verbunden, dass die Viehzucht verfallt: mit der Bildung neuer Wirthschaften sei die Anschaffung eines Pferdes erforderlich, was (wegen des Futtermangels) mit einer Verringerung des Viehbestandes zusammengehe und eine Abnahme des Düngers zur Folge habe. (*Докладъ Высочайше учрежденной Комиссии для изслѣдованія нынѣшняго положенія сѣльского хозяйства и сельской производительности въ Россіи, 1873 Band III, Abschnitt I, pag. 14.*) Zur Erläuterung jener Aeusserung sei bemerkt, dass die kleinen Wirthschaftseinheiten nicht allein durch Theilung grösserer entstanden sind, sondern auch dadurch, dass die Ansässigmachung grundbesitzloser Leute durch Zuthellung geringer Landquantums erfolgt ist. — Das auf Anordnung des Generalgouverneurs herausgegebene Sammelwerk: *Сборникъ правительственныхъ распоряженій по водворенію русскихъ землевладѣльцевъ въ сѣверо-западномъ краѣ Wilna 1870,* enthält die Verordnungen, die zur Unterdrückung des polnischen

die energische Anfachung nationaler Leidenschaft zur mächtigen nationalen Partei — man kann vielleicht sagen — erweiterte, verstärkt durch die Anhänger einer social-ökonomischen Umgestaltung der bestehenden Wirthschaftsorganisation, plaidirte für die Erweiterung jener Massnahmen und für die Einführung des grossrussischen Gemeindebesitzes, und zwar nicht allein in den insurgirten Landstrichen, es liessen sich auch Stimmen vernehmen, die für die zwangsweise Einführung dieser Grundbesitzform in den Ostseeprovinzen etc. eintraten. — Trug bisher die Behandlung dieser Frage einen defensiven Charakter, so nahm sie jetzt einen aggressiven an. Auf diese Episode glauben wir um so weniger eingehen zu sollen, als keine systematischen und eingehenden Arbeiten auf dem Büchermarkt erschienen sind und jenen Bestrebungen nur in kurzen Zeitungsartikeln Ausdruck gewährt wurde.

Auch in den folgenden Jahren findet der Gemeindebesitz keine allgemeine Beachtung: mit den grossen Reformen, die die der ländlichen Bevölkerung verliehene Selbstverwaltung und Rechtspflege auch auf die übrigen Bevölkerungsgruppen ausdehnen sollten, und mit der ganzen Reihe anderer Reformen vollauf beschäftigt, ward speciell den ländlichen Fragen nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. —

Erst vereinzelt, dann in grösserer Zahl und mit grösserer Entschiedenheit seit der weitverbreiteten Missernte im J. 1867 werden Stimmen laut, die das Zurückgehen der Landwirtschaft und des bäuerlichen Wohlstandes beklagen. Und als nun gar die anderen Reformen, so besonders die Gerichtsreform und die Landschaftsinstitutionen (Provinzial- und Kreisverfassung), die gehofften Früchte nicht bringen, da greift ein stetig zunehmendes Missbehagen über die Lage der Dinge Platz<sup>1)</sup>.

Elements die Erwerbung von sequestrirten Landgütern durch Nicht-Polen in diesem Landgebiet befördern und erleichtern.

<sup>1)</sup> Es liegt nicht im Rahmen dieses Werkes, hierauf näher einzugehen. Jene Wandlung in der Auffassung — selbst von reformfreundlicher Seite — lässt sich in sehr lehrreicher Weise, z. B. in des mehrfach erwähnten Slavophilen A. Koschelew Schriften verfolgen. Drei Marksteine in jener Wandlung werden gekennzeichnet durch seine Schriften in den ersten Jahren der Reformarbeiten, dann durch seinen „Голосъ изъ сѣвера“ (Stimme aus der Landschaft) im Jahre 1869 und endlich durch *Наше положеніе* (Unsere Lage) im Jahre 1875. Von besonderem Interesse ist die letztgenannte. Zuerst sucht der Verfasser „unsere Lage“ aus den Eingriffen der Staatsverwaltung in die Selbstverwaltung etc., aus gewissen beengenden Bestimmungen in den neueren Reformgesetzen, aus dem blinden Nachbeten westlicher Ideen etc. zu erklären. Doch dieses genügt

Es hatte sich allmählig eine grosse Wandlung in der öffentlichen Meinung vollzogen. Mit jugendlicher Begeisterung und hohem Selbstvertrauen auf die sittliche Kraft des Volkes hatte man sich an die grossen Reformarbeiten gemacht. Man war der unerschütterlichen Ueberzeugung, dass es nur der Beseitigung der vielfachen Hindernisse und der Heranziehung des Volkes zu den öffentlichen Angelegenheiten bedarf, um die segensreichste Entfaltung all' der grossen, im Volke schlummernden Kräfte hervorzurufen. Als nun das vorausgesagte Resultat nicht mit vollem Glanze zu Tage trat, war die Enttäuschung eine um so grössere. Man gerieth jetzt in das entgegengesetzte Extrem: Misstrauen in die eigene Kraft, die Sucht, aus vereinzelt, häufig nicht einmal in ihren Ursachen genügend klargelegten Erscheinungen mit zersetzender Kritik die allgemeine Lage noch düsterer zu schildern, als sie in Wirklichkeit war. Es wird noch heute die grosse Wahrheit nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt, dass der Mensch zur Freiheit erst erzogen werden muss, dass freisinnige Gesetze ein an Knechtschaft und Bevormundung seit Jahrhunderten gewöhntes Volk nicht plötzlich zu einem freien, in der Freiheit sich selbst beherrschenden und beschränkenden, und in der Freiheit selbstthätigen Volke umstempeln können, dass die Selbstverwaltung nur durch jahrelange Uebung und

ihm nicht, er gelangt zu folgendem Schluss: „Könnten unsere öffentlichen, administrativen, Justiz-, finanziellen, Unterrichts-, und kirchlichen Verhältnisse derart sein, wie sie sich uns erweisen, wenn unser persönliches Leben (частный бытъ) nicht dazu die Möglichkeit geben und bis zu einem gewissen Grade zur Rechtfertigung dienen würde? Mit jedem Menschen wird so umgegangen, wie er es verdient, und jeder Mensch erhält das, was er verdient. Wenn in uns wären: Selbständigkeit, Wahrhaftigkeit, strenge Moralität, wahre Bildung und Festigkeit im (religiösen) Glauben, könnten dann alle Diejenigen, welche irgend welche Gewalt über uns haben, so mit uns verfahren, wie es geschieht?“ Er beklagt den Mangel an Charakter, an Selbständigkeit, an Individualität, welcher Mangel sich im öffentlichen Leben, wie im Privatverkehr kundthut (pag. 117—129). — Und hierin liegt die wirkliche und wesentliche Ursache all' der beklagten Uebelstände, gegen welche die anderen einen nur accidentellen Charakter tragen. Leider schwächt der Verfasser dieser sehr instructiven und werthvollen Abhandlung die Bedeutung dieser Wahrheit durch die Gruppierung des gebotenen Stoffes ab. Jener Satz hätte der leitende Grundgedanke der ganzen Schrift, nicht allein ein gesondertes Capitel bilden sollen. Diese Offenheit, dieses Vorgehen ohne jede Rücksicht auf die Wünsche seiner Parteigenossen, ja selbst ohne jede Rücksicht auf die von ihm selbst in früheren Jahren vertretenen Ansichten wird die Nachwelt diesem bedeutenden Manne als grosses, ihm unter den gegebenen Verhältnissen ganz besonders hoch zu veranschlagendes Verdienst anrechnen.

selbstentäussernde Thätigkeit im öffentlichen Interesse den segensreichen, erzieherischen Einfluss auf das Volk und die öffentliche Moral ausüben kann. Kaum war die Saat dem Boden anvertraut, als man schon die Ernte einzuheimsen hoffte und zwar eine Ernte ohne Unkraut! Man übersah, dass eine Reihe neuer sittlicher Begriffe, ja eine ganz neue Rechtsanschauung erst im Volke Wurzel zu fassen haben, andere Begriffe auszurotten sind, ehe aus jenen Reformen die vollen Früchte zu Tage treten können.

Wie ist die Wirkung der Aufhebung der Leibeigenschaft auf die bäuerliche Wirthschaft? Diese so vielfach ventilirte Frage fand keine genügende Beantwortung: einerseits fehlte es an positiven Daten, zumal an gehörig beglaubigten, andererseits wurden die Schilderungen über den Zustand der ländlichen Verhältnisse beeinflusst durch den politischen Parteihader. Die s. g. conservative Partei, die in der Presse vornehmlich durch die „Westj“ vertreten war, suchte mit Emsigkeit jede Erscheinung, die auf einen Verfall der Landwirthschaft hindeutete, zu Parteizwecken zu verwerthen und gegen die liberale Reformpolitik Sturm zu laufen: sie beklagt, dass die Leibeigenschaft ohne eigentliche Uebergangsperiode erfolgt ist, dass die Bauern, aus unbegrenzter Unterthänigkeit plötzlich zur vollen Unabhängigkeit gelangt, diese Freiheit nicht in rechter Weise nutzen, dass Faulheit, Trunksucht etc. immer weiter um sich greifen, dass der Gemeinde, dem gutsherrlichen Einflusse entzogen, eine Selbständigkeit und Macht zuertheilt sind, die sie nicht zu handhaben weiss. Auf reformfreundlicher Seite wurden diese Schlussfolgerungen bekämpft und die vorgebrachten Thatsachen, soweit es möglich war, zu entkräften und auf specielle Ursachen zu rückzuführen gesucht.

Wie gross die Furcht der liberalen Partei vor einer Schwenkung in der inneren Reformpolitik war, ergiebt sich z. B. daraus, dass selbst der Name A. Koschelew, des gefeierten Reformfreundes, die Broschüre „Голосъ изъ земства“ (Stimme aus der Landschaft) nicht vor den heftigsten Angriffen schützte. Charakteristisch in dieser Beziehung ist die Aeusserung einer sehr geachteten russischen Zeitschrift: „erst wurde Koschelew's Schrift von der liberalen Presse günstig aufgenommen; sowie jedoch die „Westj“ dieselbe lobte, fielen alle über sie her. Dieser Zorn verwandelte sich erst dann wieder in Gunst und die Zeitungen verhielten sich erst dann wieder anerkennend gegen Koschelew's Broschüre, als die „Westj“ über dieselbe zu schreiben aufhörte, wodurch bewiesen ist,

dass jenem Buche wesentlich nichts Anderes geschadet hat als das Lob der „Westj“. 1)

Die Furcht vor einer Reaction war es auch, die der auch über Russlands Grenzen hinaus bekannten Schrift „Земля и воля“ („Land und Freiheit“) von P. L. 2) (P. von Lilienfeld?) den ihr gebührenden Werth nicht zuerkennen liess. Die Unbestimmtheit in den gebotenen Vorschlägen, die den weitesten Spielraum offen liessen, hat wesentlich zu der so ungünstigen Aufnahme dieser Schrift geführt, deren grosser Werth, was die Schilderung der ökonomischen Lage anbetrifft, sich jetzt nach Veröffentlichung des Berichts der Commission über die Lage der Landwirthschaft vom 26. Mai 1872 ermessen lässt.

Dabei wird jedoch auch von liberaler Seite anerkannt, dass die ländlichen Zustände schlimm sind, wenn sie dieselben auch nicht so trostlos und schwarz schildern, wie es von feindlicher Seite geschieht. 3)

2. Unter den vielfachen Ursachen, aus welchen die schlimme Lage der Landwirthschaft und der bäuerlichen Wirthschaft im Besonderen erklärt wird, führen Gegner des Gemeindebesitzes auch diese Grundbesitzform an, während selbst Anhänger desselben gewisse unheilvolle Folgen, die mehr oder weniger eng mit dem Gemeindebesitz verbunden sind, beklagen. Um den Leser nicht zu ermüden, glauben wir um so weniger auf eine ausführliche Analyse der vorgebrachten, einander widersprechenden Daten einzugehen, als das positive Material, das geboten wird, gering ist und zu den Schlüssen, zu welchen es verwandt wurde, zumeist nicht hinreichte, und endlich der werthvolle Bericht der Commission über die Lage der Landwirthschaft vom 26. Mai 1872, mit welchem wir den Leser im zweiten Theil dieses Werkes werden bekannt zu machen haben, auch über diese Frage vielverzweigtes Material liefert und das früher Vorgebrachte in das rechte Licht setzt. Wir beschränken uns daher an dieser Stelle auf eine kurze Skizze der in der Literatur vornehmlich zur Geltung gebrachten

1) Отечественныя Записки, 1869 im Juniheft, pag. 230 etc.

2) Diese Schrift, sowie einen Theil der Koschelew'schen: „Stimme aus der Landschaft“ findet der Leser in deutscher Uebersetzung in J. Eckardt's „Russlands ländliche Zustände“. 1870.

3) Vergl. dagegen J. Eckardt: „Russland's ländliche Zustände“, pag. 54-55. — Eine sehr interessante Auseinandersetzung der bezüglichen Verhältnisse bietet u. A. in Anknüpfung an eine Besprechung der erschienenen Schriften und Zeitungsartikel über die Lage der ländlichen Verhältnisse — W. P. Besobrasow: „Наши охранители и прогрессисты“ im Русскій Вѣстникъ, Octoberheft 1869, pag. 380—486.

Daten über die Lage und die Wirkung des Gemeindebesitzes in dieser ersten Zeit nach Selbständigkeitserklärung der bäuerlichen Gemeinde.

Die souveräne Macht der Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland, wie sie das Gesetz vom 19. Febr. statuiert, bringt es naturgemäss mit sich, dass die Wirkung des Gemeindebesitzes wesentlich von der Art abhängt, wie die Gemeinde ihre Macht in Anwendung bringt. Nicht allein von Gegnern, auch von energischen Anhängern dieser Grundbesitzform wird anerkannt dass die auf sie gesetzte Hoffnung nicht erfüllt ist. In mehrfacher Beziehung ist das Urtheil A. Koschelew's lehrreich. Seine Ansicht über die Bedeutung und die innere sittliche Kraft der russischen Gemeinde ist unseren Lesern bekannt. In seiner „Stimme aus der Landschaft“ entwirft er nun ein ganz anderes Bild<sup>1)</sup>. Nach einer Schilderung der stetig zunehmenden Verarmung und moralischen Verwilderung der Bauern, die er als eine „unbestreitbare Thatsache“ bezeichnet, findet er den „ersten und vornehmsten Grund der Uebelstände in der wahrhaft entsetzlichen Unordnung, welche in der bäuerlichen Selbstverwaltung herrscht“. „Das Gemeinbewusstsein, das bei den Bauern früher ausserordentlich stark (?) war, die Grundlage und Quelle der Moralität in diesem Stande bildete, schwächt sich sichtlich ab, während eine engherzige Selbstsucht an seine Stelle tritt, welche bei dem Mangel an Bildung unter den Bauern wahrhaft mörderisch auf die Handlungen und Begriffe der Leute wirkt“. Der Branntwein spielt die erste Rolle in der Gemeindeverwaltung. Wer ein Anliegen bei der Gemeinde hat (Begründung neuer Wirthschaften, Aufnahme neuer und Entlassung alter Gemeindeglieder etc.), muss in jedem Falle zum Besten der Gemeinde eine Spende an Branntwein darbringen. „Die ordentlichen Bauern beginnen von den Versammlungen wegzubleiben; daher führen Schreier, ruinirte Wirthe und Taugnichtse aller Art auf diesen Zusammenkünften das grosse Wort“. Koschelew beklagt, dass die Friedensvermittler (für deren Beseitigung er aus anderen Gründen plädirt) den bäuerlichen Gemeinden gegenüber vollständig machtlos sind. Er gelangt zu dem Schluss, dass eine wahrhaft grauenhafte Verwirrung in den Gemeindeverwaltungen herrscht, die von allen halbwegs ordentlichen Bauern als schweres Unglück

1) Голосъ изъ земства (Stimme aus der Landschaft), pag. 206—211, 213 (Wir citiren sowol diese Schrift als auch „Land und Freiheit“ nach J. Eckardt's: „Russlands ländliche Zustände“).

beklagt wird. Sie wenden sich immer wieder an die Gutsbesitzer, die Friedensvermittler und Friedensrichter und bitten diese um Rath und Schutz gegen die Gemeinde und ihre Beamten. Koschelew hält für „höchst charakteristisch“ und „höchst beachtenswerth“ einen Vorgang in einer Kreislandschaftversammlung (Sterpuchow, Gouv. Räsan), in welcher ein Gutachten über die event. Aufhebung des Amtes der Friedensvermittler abzugeben war. Die Bauern traten gegen dieses Project auf, indem sie erklärten, dass sie dann rettungslos der Gemeindeversammlung, den Aeltesten und den Gemeindegewählten überantwortet sein werden, dass sie sich selbst nicht zu verwalten verstehen. — Dasselbe Urtheil fällt Koschelew über die bauerlichen Gebiets- (Wolost-) gerichte; der Branntwein ist der einzige Richter, d. h. die Partei gewinnt, welche das grösste Branntweinquantum spendet. Von Achtung des Eigenthumsrechts und von Sicherheit der Person ist nicht die Rede und die Bauern selbst klagen am meisten über ihre Gerichte. Gerade weil diese Richter — die Entscheidungen sind inappellabel — sich von jeder Verantwortlichkeit frei wissen, urtheilen sie in gewissenlosester Weise.

Koschelew, der zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft in allen bezüglichen Fragen stets in der Reihe Derer zu finden war, die für die möglichst grösste Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinde eintraten, findet jetzt, dass „der niedere Grad intellectuellen und moralischer Bildung, auf dem die Bauern sich befinden, absolut nicht dem Mass der ihnen ertheilten Rechte entspricht“. Sie besitzen ein Mass von Freiheit und Macht, das ausser Verhältniss zu ihren Kräften steht und dieselben übersteigt.“<sup>1)</sup> An einer anderen Stelle sagt er: „den Bauern sind beträchtliche Rechte verliehen worden, Rechte, welche zu dem Grade ihrer Entwicklung ausser Verhältniss stehen. Natürlich wäre es am besten gewesen, wenn die Erweiterung mit der zunehmenden Entwicklung ihres intellectuellen und moralischen Bildungsstandes Schritt gehalten, dem jeweiligen Niveau derselben entsprochen hätte. Dass man es anders gemacht hat, ist aber jetzt eine Thatsache u. s. w.“ Seine Vorschläge zur Beseitigung der Uebelstände leitet er mit den

<sup>1)</sup> Siehe z. B. Безобразовъ: Наши охранители и прогрессисты im Русскій Вѣстникъ, 1869 Octoberheft, pag. 389—486. So sagt er pag. 422: Die „Progressisten“ und „Conservativen“ sind ganz einig über die jetzige Lage der Dinge, wenn er auch diesen Ausspruch später durch die Bemerkung einschränkt: die Reaction und der Radicalismus sehen Alles schwarz, und diesen Satz in mehrfacher Beziehung beweist, siehe pag. 436 etc.

Worten ein: „Für die erste und dringendste Massregel, welche getroffen werden muss, halten wir die Errichtung einer Autorität, welche über den Bauern und Gemeinden stehen, selbständig, kräftig und durabel genug sein muss, um der Willkür dieses Theiles der Bevölkerung zu steuern“. Er verlangt eine administrative Oberaufsicht über die Gemeinden. Als „zweite ebenso wichtige Massregel“ erkennt er die Nothwendigkeit der Unterstellung der bauerlichen Gebietsgerichte unter eine Appellationsinstanz. Jetzt erst kommt Koschelew auf den Gedanken, dass „das bauerliche Gewohnheitsrecht den Friedensrichtern ebensogut bekannt ist als den Bauern“.

Auf die nähere Begründung und Ausführung dieser und der anderen Vorschläge haben wir an dieser Stelle nicht einzugehen, wir constatiren nur, dass die gehoffte, von Koschelew und seinen Gesinnungsgenossen mit grösster Bestimmtheit vorausgesagte Entfaltung des Selbstverwaltungswesens der bauerlichen Gemeinden durchaus nicht erfolgt ist. Dabei steht Koschelew, was den kritischen Theil seiner Abhandlung anbetrifft durchaus nicht vereinzelt, aus dem Lager der eifrigsten Vertreter der nationalen Entwicklung Russlands ertönen dieselben Klagen, wenn auch zumeist nicht in so scharfe Worte gekleidet.

Dass solche Urtheile über das communale Leben in den bauerlichen Gemeinden eine gewaltige Verurtheilung der bestehenden Rechtslage des Gemeindebesitzes ist, diese Schlussfolgerung wird weder von Koschelew noch von anderen Anhängern des Gemeindebesitzes, die sich aber die Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung ähnlich ausgesprochen, gezogen. Und doch ergiebt sie sich mit Nothwendigkeit: behandelt die Gemeinde ihre Angelegenheiten in der geschilderten Art, so werden die auf den Gemeindebesitz bezüglichen um so weniger eine Ausnahme machen, als gerade in diesen Fragen eine Collision der Interessen der Gemeindeglieder in weit stärkerer und intensiverer Art zu Tage tritt als zumeist in den anderen der Gemeinde obliegenden Angelegenheiten. Von den Gegnern des Gemeindebesitzes wird direct auf die Ungerechtigkeiten und Willküracte der Gemeinde in Betreff der Verfügung über das Gemeindeland hingewiesen, und ausgeführt, wie die Gemeindeversammlung zumeist entweder unter dem im Geheimen wirkenden Einfluss der „Gemeindefresser“ (мироѣды), die durch Vorschüsse die ärmeren Glieder sich unterthänig machen und die Gemeinde auf

jede Art exploitiren, oder unter dem tumultuarischen Terrorismus der heruntergekommenen Gemeindeglieder ihre Beschlüsse fasst.<sup>1)</sup>

Eine für die Gestaltung des Gemeindebesitzes und der gesammten bäuerlichen Wirthschaft bedeutungsvolle Macht der Gemeinde ist das ihr gesetzlich zustehende Recht der Entscheidung über Familientheilungen. Allseitig wird constatirt, dass die Gemeinde dieses Recht nicht in zweckentsprechender Weise hat zu handhaben gewusst: ohne Widerspruch bei der Gemeinde zu finden, mit ihrer ausdrücklicher oder stillschweigen Genehmigung theilen sich überall die Familien. Die Gemeinde hat weder die Einsicht in die hieraus resultirenden Schäden noch die Kraft und den Willen, dem Uebelstande zu steuern. Der Individualisirungstrieb ist im russischen Bauer weit stärker als das Familien- oder gar das Gemeindegelühl. Die Thatsache des Ueberhandnehmens der Familientheilungen wird allseitig constatirt. Auch Koschelew<sup>2)</sup> berichtet, mit diesen unaufhörlichen Theilungen sei es bereits so weit gekommen, dass es kaum mehr grosse Bauerfamilien giebt, dass die meisten Leute isolirt leben und darum ausser Stande sind, ihren Wohnort zu verlassen um Arbeit zu suchen oder sich Handwerken zu widmen. Die schlimmen Wirkungen dieser Erscheinung werden sonst von den Anhängern des Gemeindebesitzes übergangen; auch werden diese Theilungen auf andere, mit dem Gemeindebesitz nicht in directer Beziehung stehende Momente zurückgeführt, so namentlich auf die Recrutirungsgesetzgebung<sup>3)</sup>: um der Militairpflicht zu entgehen theilen sich die Familien (die kleinen Familien mit wenig oder gar nur einer Arbeitskraft geniessen Vergünstigungen). Von den Gegnern des Gemeindebesitzes werden die hieraus resultirenden ökonomischen, socialen und sittlichen Schäden eingehend dargelegt. Eine interessante Berechnung der ökonomischen Verluste wird auf Grund praktischer Erfahrungen in der Broschüre „Das junge Russland“<sup>4)</sup> aufgestellt. Als

Beispiel wird (im centralen Russland im Gebiet der Schwarzerde) ein wohlbehaltener bäuerlicher Hof mit sechs Seelen männlichen Geschlechts statuir, in welchem der Familienvater 50 Jahre, der älteste Sohn 30, der jüngere 25 Jahre zählt. Ausser den Wohngebäuden (für Menschen und Vieh) befinden sich auf dem Gehöfte ein Speicher, eine Oelmühle, 4 Pferde, 4 Kühe, 3 Kälber, einige Schweine, Schafe, Enten, Hühner etc. Der Landantheil besteht aus 1½ Dessät. Hanffeld, 3 Dessät. Wiese, 1½ Dessät. Gartenland und Hutweide und 12 Dessät. Ackerland. Der Vater mit einem Sohne, den Frauen und Kindern bearbeiten das Land, dessen Ertrag auf 216 Rbl. berechnet wird. Der andere Sohn geht auf Arbeit aus in den bevölkerungsarmen Süden, ernährt sich den Sommer hindurch und bringt mindestens 30 Rbl. in die Heimath zurück. Den Winter über betreibt der erstere Sohn, der den Sommer über zu Hause war, mit zwei Pferden Frachtgeschäfte und erübrigt 50 Rbl., ausserdem hat er sich und die Pferde ernährt. Der Vater mit dem anderen Sohne verwerthen die freie Zeit im Winter damit, dass sie von den Kaufleuten Leinsaat nehmen zur Bereitung von Oel und Leinsaat verführen vom Kaufmann und das Oel zurück. Hierbei erwerben sie 60 Rbl. Demnach stellt sich die Einnahme des bäuerlichen Hofes auf 441 Rbl., und zwar:

Der Ertrag des Landes . . . . .	216 Rbl.
der Erwerb des Sohnes im Sommer	30 „
dessen Unterhalt . . . . .	20 „
das Frachtgeschäft des anderen Sohnes mit 2 Pferden . . . . .	50 „
Unterhalt dieses Sohnes und der zwei Pferde . . . . .	65 „
Einnahme aus der Oelmühle . . . . .	60 „
<hr/>	
	441 Rbl.

demnach pro männliche Seele 73 Rbl. 50 Kop.

Theilt sich eine solche Familie, so ist eine einmalige Ausgabe von 60 Rbl. erforderlich, um den Speicher, die Oelmühle auf den neuen Wohnort zu versetzen und aus diesen Gebäuden ein Wohnhaus etc. für den sich abtheilenden Zweig der Familie herzustellen. Der Verkauf eines Pferdes und einer Kuh ist erforderlich. Jetzt kann Niemand auf Arbeit ausgehen: ein Jeder muss seine Landstelle selbst bestellen, Frau und Kinder können nicht allein bleiben. Die Oelmühle ist in eine Hütte verwandelt, demnach ist auch diese Nebeneinnahme versiegt. Zu Hause ist seine ganze Arbeitskraft nicht erforderlich, doch kann er sich nicht auf längere Zeit ent-

<sup>1)</sup> „Land und Freiheit“ Cap. V, pag. 85—89, Cap. VIII pag. 100—107, auch pag. 123—124, 172 etc., Молодая Россія („Das junge Russland“, eine aus dem conservativen Lager anonym und ohne Jahreszahl — nach dem deutsch-französischen Kriege — erschienene Broschüre), pag. 63—65. 70—83 u. a. a. St., „Russland am 1. Januar 1871“, 1871 (desgleichen anonym, ein Theil der Broschüre erschien in der St. Petersburger deutschen Zeitung „Nordische Presse“ in der Form fortlaufender Leitartikel), pag. 21 etc., 102 etc.

<sup>2)</sup> „Stimme aus der Landschaft“, pag. 206—7.

<sup>3)</sup> С...о М...ь: Что немцу здоровъ, то русскому сърътъ in den Отечественныя Записки 1873 Nr. 9, pag. 320 etc.

<sup>4)</sup> Молодая Россія pag. 65—68. — „Land und Freiheit“ pag. 89 etc., „Russland am 1. Januar 1871“ pag. 28—29.

fernen. Ein besonders glücklicher Umstand ist es, wenn er in der Nähe bei einem wohlhabenden Grossgrundbesitzer oder einem Fabrikherrn sich zeitweilig in Tagelohn verdingen kann. Zumeist pachten sie von einem benachbarten Gutsbesitzer ein Landstück. In der Gegend, welcher das Beispiel entnommen ist, pachten die Bauern durchschnittlich pro männliche Seele eine Dessätine zur Wintersaat für 6 Rbl., eine Dessätine zur Sommerfrucht für 3 Rbl.,  $\frac{1}{2}$  Dessät. Wiese für  $2\frac{1}{2}$  Rbl., er hat demnach an Pacht  $11\frac{1}{2}$  Rbl. zu zahlen; der Ertrag ist (ausser der Saat) 20 Rbl. für Roggen, 10 Rbl. für Hafer, 5 Rbl. für Heu, zusammen 35 Rbl., demnach beträgt die Reineinnahme  $23\frac{1}{2}$  Rbl. Die Gesamteinnahme jener sechs Seelen zählenden Familie nach ihrer Theilung beläuft sich also auf: 216 Rbl. als Ertrag der Landstelle, wie oben, und 141 Rbl. aus der Pacht des Landes, zusammen 357 Rbl. oder  $59\frac{1}{2}$  Rbl. pro Seele gegenüber  $73\frac{1}{2}$  Rbl., so lange die Familie beisammen blieb. Diesem Beispiel lag eine wohlbehaltene Familie zu Grunde. Doch auch arme Familien theilen sich und ihre Wirthschaft geht vollständig zurück: es bestehen Familien ohne Anspann, die einen solchen zur Ausführung ihres landwirthschaftlichen Betriebes miethen oder ihren Landantheil dem Nachbar vergeben. Krankheit des einzigen Arbeiters auf dem Hofe, eine Missernte ruiniert ihn vollständig.<sup>1)</sup>

Wenn auch diese Berechnung nur für gewisse Landstriche gilt, so liegt es in der Natur der Sache, dass überall dort, wo kein hinreichender Nebenerwerb in der Nähe des Dorfes sich findet, die Familientheilungen bei nicht genügendem Landantheil einen zerstörenden Einfluss auf die bäuerliche Wirthschaft ausüben.

Nicht allein in ökonomischer Beziehung, auch in Betreff der bäuerlichen Selbstverwaltung, haben diese Theilungen eine entscheidende Aenderung zu Wege gebracht, ja die ganze Structur des bäuerlichen Lebens umgestaltet.<sup>2)</sup> Die Gemeindeversammlung bestand und besteht aus den Inhabern der Höfe: früher bestand sie aus den Häuptionern der grossen Familien, die erfahrenen, älteren Personen bildeten die Majorität; die jetzige Gemeindeversammlung

<sup>1)</sup> Ganz treffend ist in der „Молодая Россія“, pag. 68 die Bemerkung: „Man fragt mich, ist es möglich, den Bauern Familientheilungen zu verbieten? Ich antwortete mit der Gegenfrage: kann man es gestatten, dass ich auf der Adelsversammlung eine Theilung mit meinem Vater oder Grossvater verlange und ihnen einen Theil ihres Vermögens abnehme?“

<sup>2)</sup> Молодая Россія pag. 68—70.

d. i. nach Durchführung der Familientheilungen besteht aus einer weit grösseren (der doppelten, dreifachen) Zahl von Familienhäuptionern, es machen sich hierbei sowol alle die Schäden bemerkbar, die grossen Generalversammlungen eigen sind, als auch die, welche aus dem Uebergewicht der jüngeren und jüngsten Elemente entspringen. Diesem Umstand mag nicht zum geringsten Theil der von Koschelew so grell geschilderte Verfall der bäuerlichen Selbstverwaltung zuzuschreiben sein.

Wie die Selbstverwaltung geübt wird, ist von entscheidender Bedeutung für das Verhalten der Gemeinde in Betreff der solidarischen Haft für die ihren Gliedern obliegenden Zahlungsverpflichtungen öffentlicher und privatrechtlicher Natur.

Es wird von vielen Seiten beklagt, dass die arbeitsameren und daher wohlhabenderen Wirthe für die ärmeren, nachlässigen und faulen die Lasten zu tragen haben. Dass der Viehstand abgenommen hat, wird kaum in Abrede gestellt, A. Koschelew behauptet (den Sserpuchow'schen Kreis im Gouv. Rasan vornehmlich vor Augen), dass der Viehstand sich auf die Hälfte vermindert hat.<sup>1)</sup> Dieser Uebelstand wird u. A. auch mit der Art der Executirung der solidarischen Haft in Verbindung gebracht. Die faulen und trunksüchtigen Bauern veräussern ihr Vieh, um sich die Mittel zur Fortsetzung ihres Lebenswandels zu verschaffen, die arbeitsamen Bauern scheuen sich ihren Viehstand zu vergrössern, was für die Hebung ihres Landbaues von grossem Vortheile wäre, aus Furcht, dass dieses nicht „unbedingt für ihre Wirthschaft erforderliche“ Vieh zur Deckung der Rückstände ihrer Gemeindegossen ihnen abgenommen wird. „So lange der Gemeindebesitz“ — heisst es in der erwähnten Broschüre „das junge Russland“<sup>2)</sup> — „ohne eine starke Obergewalt bestehen wird, die die Vortheile der arbeitsamen Leute schützt, ist eine Verbesserung der Lage der Bauern kaum zu erwarten.“ Dass die Verringerung des Viehstandes ein bedeutungsvolles Moment in der Verschlimmerung der Landwirthschaft ist, wird allseitig hervorgehoben.

Was den Stand der bäuerlichen Wirthschaft nun anbetrifft, so wird von Anhängern aller Parteisattirungen beklagt, dass sie mit Aufhebung der Leibeigenschaft nicht in dem gehofften Mass Aufschwung genommen hat, ja dass sie in vielen, zumal in den nördlichen von der Natur (Bodenbeschaffenheit, Klima), weniger

<sup>1)</sup> „Stimme aus der Landschaft“ pag. 206.

<sup>2)</sup> „Молодая Россія“ pag. 80, „Land und Freiheit“ pag. 113 etc., „Russland am 1. Januar 1871“, pag. 29.

begünstigten Landstrichen zurückgegangen ist. Und wo eine Erweiterung der Ackerwirthschaft auch nachweisbar erfolgt ist, dort ist sie nur durch weitere Ausdehnung des Ackerlandes (auf Rechnung der Wiesen und Weiden) erreicht, nicht aber durch intensivere Bestellung des Bodens. Die Broschüre „Land und Freiheit“ führt den leitenden Grundgedanken durch, dass im nördlichen Gebiet, wo nur bei gehöriger Düngung und sorgfältiger Bestellung lohnende Ernten zu erwarten stehen, die Landwirthschaft verfällt, da jenen Bedingungen nicht entsprochen wird. Es wird stets dieser weniger begünstigte Landgebiet dem unerschöpflich fruchtbaren Gebiet der Schwarzerde gegenübergestellt, wo bei geringster Kraftanstrengung reiche Ernten erzielt werden. Die einige Jahre später erschienene Flugschrift „Das junge Russland“, das vornehmlich diesen Landstrich, wie „Land und Freiheit“ den nördlichen vor Augen hat, constatirt, dass selbst dieser fruchtbare Boden durch die volle Raubwirthschaft erschöpft wird, die Ernten stetig abnehmen, und dass in kürzester Zeit allgemeine Missernten zu erwarten stehen, eine Prophezeiung, die leider nur zu bald in schreckenerregender Weise in Erfüllung gegangen ist.

In Betreff der Ursachen des Verfalles der bäuerlichen Wirthschaft gehen die Ansichten merklicher auseinander. Gegner des Gemeindebesitzes schreiben ihn vornehmlich, wenn auch nicht ausschliesslich, dieser Grundbesitzform zu. Der Unternehmungsgeist, ja jede Lust zur Arbeit wird durch die Unsicherheit des Besitzes geschwächt: die Willkür der Gemeinde zerstört Alles und beraubt den Bauer der Früchte seiner Arbeit. Faulheit und Trunksucht nehmen in grossen Dimensionen zu. Die arbeitsamen Wirthe wollen häufig aus dem markgenossenschaftlichen Verbands ausscheiden, die faulen und nachlässigen lassen Solches nicht zu, da in diesem Falle sie nicht mehr ihre Rückstände auf jene überwälzen können. Der Viehbestand wird aus Furcht vor zwangsweisem Verkauf nicht vergrössert, ja in vielen Landstrichen hat er in grossem Masse abgenommen, was in der schädlichsten Weise auf die Ackerwirthschaft zurückwirkt. Alle die vorhergesagten, mit dem Gemeindebesitz verbundenen Schäden sollen eingetroffen sein.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> z. B. mehrere Artikel in den Труды Импер. Вольнаго Экономическаго общества, 1863, Bd. I., pag. 50 etc. (gegen einen Artikel in der Zeitung День, 1866 Bd. I., pag. 114—118 (gegen einen Artikel in der „Orel'ser Zeitung“), 1867 Bd. II., pag. 537—550, Bd. III., pag. 18—29: Baron Steinheil: Что необходимо для поднятія и усовершенствованія крестьянскаго сельскаго хозяйства? (besonders eingehend wird hier die Nothwendigkeit und die Art der Aussiedelung aus grossen Dörfern behandelt) u. A.

Von den Anhängern dieser Grundbesitzform wird dieser Zusammenhang nicht eingeräumt: die Ursachen des Verfalles wird in anderen, auch von Gegnern des Gemeindebesitzes als mitwirkende Ursachen angegebenen Momenten gefunden. Die Abgrenzung des Bauerlandes — bei Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn — ist nicht überall in zweckentsprechender Weise erfolgt. Nicht selten ist den Bauern zu wenig Wiese und Weide zugemessen, sie müssen also das Ackerland verringern, haben zu wenig Futter für ihr Vieh etc. Auch ist ihnen zu wenig Land zugetheilt, dabei sind die Ablösungszahlungen zumal im Norden sehr gross, weit grösser als der Boden werth ist etc. etc.<sup>1)</sup> Auch wird darauf hingewiesen, dass das in der Nutzung der Gutsherren verbliebene Land nicht besser als das bäuerliche bestellt wird.

Wie weit diese und andere Ursachen wirken, in wie weit im Speciellen dem Gemeindebesitz Schuld am Verfall der bäuerlichen Wirthschaft beizumessen ist, lässt sich aus dem geringen Material, das zumeist auf beschränkte persönliche Erfahrung sich gründend, nur zu leicht und schnell als allgemein gültige Erscheinung aufgefasst und behandelt wird, nicht ersehen. Es mögen an dieser Stelle diese kurzen Bemerkungen genügen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass eine genaue Erforschung der Lage der Landwirthschaft, wie sie von der Commission vom 26. Mai 1872 unternommen wurde, dringendste Nothwendigkeit war, um Licht in diese vielverzweigte Frage zu bringen und das Mass der Wirkung der durch partielle Erfahrung beobachteten Ursachen zu constatiren.

Von den Schäden des Gemeindebesitzes überzeugt sprechen sich doch auch jetzt besonnene Gegner gegen die zwangsweise Aufhebung desselben aus: sie plädiiren für gewisse gesetzliche Beschränkungen der Gemeinde, für die Ermässigung der  $\frac{2}{3}$  Majorität auf die einfache Majorität in Betreff des Ueberganges zum persönlichen Besitz, für Erleichterungen beim Austritt aus dem mark-

<sup>1)</sup> Siehe auch den Artikel: Новое поземельное устройство государственныхъ крестьянъ въ великорусскихъ губерніяхъ in den Отечественныя Записки 1870, Novemberheft (in der Zeitgenössischen Rundschau) pag. 1—16, С...о М...ь: Что нѣмцу здоровъ, то русскому смѣръ in derselben Zeitschrift 1873 im Septemberheft pag. 319—374, auch im Jahrgang 1868 im Septemberheft pag. 78—82 in Anlass der Broschüre „Земля и воля“. Fürst Wassiltschikoff in seinem grossen Werke: О самоуправленіи Band II, 1872 (dritte Auflage), pag. 90—102. — Alle die in der Literatur vorgebrachten Erklärungsgründe sind mir auf einer Reisedurch Russland im Jahre 1868 und später von vielen Seiten angegeben.

genossenschaftlichen Verbände, für die Einführung eines gesetzlichen Erbrechts (zum Schutz des Familienhaupts) etc.<sup>1)</sup>, welche Vorschläge wir an dieser Stelle übergehen.

Auch in dieser Zeit lassen sich Stimmen vernehmen, die in Anerkennung der social-ökonomischen Bedeutung der Frage, von den hervorgetretenen Schäden ausgehend für eine gesetzliche Organisation des Gemeindebesitzes (mit Beschränkung, resp. Aufhebung des Rechts eines jeden Gemeindegliedes auf einen proportionalen Landantheil) eintreten. Besondere Beachtung verdienen D. K. Schédo-Ferroti (Baron Firks)<sup>2)</sup> und A. Klaus<sup>3)</sup>, die an geeigneter Stelle die ihnen gebührende Berücksichtigung finden sollen. Leider sind diese sehr werthvollen Arbeiten bis jetzt fast ganz unbeachtet geblieben.<sup>4)</sup>

Dass auf extrem socialistischer Seite der Gemeindebesitz ein beliebter Ausgangspunkt für die Deductionen ist, bedarf kaum der Erwähnung. Die bezeichneten Schriften „Land und Freiheit“ und „das junge Russland“ sollen ihre Ueberschriften socialistischen Flugschriften entlehnt haben — zur Verhöhnung der liberalen Partei. Diese sind mir leider nicht zugänglich gewesen: sie wünschen u. A. durch eine Revolution eine unentgeltliche Zuteilung des Landes an die bäuerlichen Gemeinden herbeizuführen. Auch in den neueren politischen Processen spielt der Gemeindebesitz seine Rolle. So kamen z. B. bei dem Process gegen Dolguschin und Consorten zwei hierauf bezügliche Proclamationen zu Tage:

<sup>1)</sup> Z. B. „Land und Freiheit“ pag. 104—107, „Молодая Россія“, pag. 68 71, 82 u. A.

<sup>2)</sup> D. K. Schédo-Ferroti: Etudes sur l'avenir de la Russie, X étude: La patrimoine du peuple, Berlin 1868.

<sup>3)</sup> Das Hauptwerk von A. Klaus ist: Наши Колоніи, Band I, St. Petersburg 1869 (einige Capitel sind vorher in der Zeitschrift Вѣстникъ Европы 1868 und 1869 erschienen), der II. Band ist noch nicht veröffentlicht. Sein Projekt vertritt Klaus ausserdem in folgenden Abhandlungen: Община-собственникъ и ея юридическая организация im Вѣстникъ Европы 1870 Februarband pag. 573—628, Märzband pag. 72—118, und Наши неодумения in dem Отечественныя Записки, 1871 im Maiheft pag. 117—157.

<sup>4)</sup> Schédo-Ferroti's Projekt habe ich in der russischen Literatur kaum erwähnt gefunden, das Schicksal des Projekts von Klaus ist nur wenig günstiger, siehe in den Отечественныя Записки: Обь устройствъ сельскихъ банковъ, 1870 Februar, Новое поземельное устройство государственныхъ крестьянъ etc., 1870 Novemberheft, Рѣчь Князя Васильчикова, 1872 im Aprilheft pag. 272—296. Gegen Klaus: Janson in einer kritischen Anzeige jenes Werkes in der Zeitschrift Сельское хозяйство и лѣсоводство, 1870 im Märzheft.

in der einen, „An das russische Volk“, wird die schlimme Lage der Bauern geschildert, als Erklärung werden der geringe Landantheil, den sie empfangen haben, und die zu hohen Zahlungen, die zu entrichten sind, angegeben und daraus die Nothwendigkeit einer Revolution gefolgert, die eine allgemeine Vertheilung des Landes zu Stande bringen soll. Zu demselben Resultat gelangt die zweite Publikation: „Wie soll man nach dem Gesetz der Natur und Wahrheit leben“? Geht die erstere von den bestehenden Verhältnissen aus, so die zweite von allgemeinen Grundsätzen mit philosophischem Anstrich: Gleichheit der Menschen, daher auch Gleichberechtigung auf Land, Ausschluss jeden Begriffes von persönlichem Eigenthum etc. etc.<sup>1)</sup>

In der deutschen Literatur haben im letzten Jahrzehnt die grundbesitzrechtlichen bäuerlichen Verhältnisse Russlands grössere Beachtung gefunden: einerseits wurde die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie durch ihre Abweichung von den sonst in Europa herrschenden gelenkt, andererseits aber auch durch den Umstand, dass von social-democratischer Seite auf den russischen Gemeindebesitz als auf diejenige Grundbesitzform hingewiesen wurde, bei welcher allein die sociale Frage gelöst, die „Landlosigkeit“ eines bedeutenden Theiles der Bevölkerung beseitigt werden kann. Die werthvollste Schrift ist die von Prof. Ad. Wagner: „Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums“, Leipzig 1870, (mit ausführlichem Literarnachweis), hervorgerufen durch die Beschlüsse des internationalen Arbeiterbundes zu Basel im September 1869, die auf Abschaffung des privaten Grundeigenthums hinauslaufen. Auf J. Eckardt's Schriften haben wir hingewiesen. L. v. Wurstenbergs: „Die gegenwärtigen Agrarverhältnisse Russlands“ Leipzig 1873, entsprechen nur wenig der Versicherung des Verfassers, die russischen Agrarzustände zum Gegenstande „sorgfältiger Studien“ gemacht zu haben. Auch Dr. C. Walker berührt in nicht wenigen Schriften den russischen Gemeindebesitz. Soweit erforderlich, werden wir diese und andere Schriften noch berücksichtigen.

3. Das nach Anlage und Ausführung umfangreichste Werk über die Lage der bäuerlichen Verhältnisse ist das von

<sup>1)</sup> Die Verhandlungen des Processes sind veröffentlicht im „Regierungs-Anzeiger“ im Juli 1874, daselbst Auszüge aus den bezeichneten Flugschriften.

N. Flerowski.<sup>1)</sup> Ein besonderes Eingehen auf dasselbe scheint uns um so mehr geboten, als es hier und da über Gebühr Anerkennung und Beifall gefunden hat;<sup>2)</sup> eine dasselbe auf seinen wahren Werth zurückführende Beurtheilung ist mir nicht zu Gesicht gekommen.<sup>3)</sup>

Der Verfasser hat die „Lage der Arbeiterclassen“ in allen Landstrichen des europäischen und asiatischen Russlands untersucht. „Die Untersuchungen haben mir eine Menge von Thatsachen geboten, die Thatsachen die Schlüsse gegeben; nachdem die Schlüsse gefunden waren, habe ich selbstverständlich nur diejenigen Facta beibehalten, welche mich zu jenen Schlüssen geführt haben und diese erklären, die übrigen bei Seite gelassen,“ wie es auch der Chemiker thut: wenn dieser alle seine Experimente, auch die zu keinem Resultat geführt haben, der wissenschaftlichen Welt mittheilt, so würde ihm zweifelsohne bemerkt werden, dass es nicht am Platz ist, die Wissenschaft mit unnützen Facten zu belasten, „dass er nicht die Versuche behandeln soll, die zu Nichts geführt und nur seine Ungeschicklichkeit gezeigt haben, sondern nur diejenigen, die ein für die Wissenschaft nützlich Resultat ergeben haben.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Н. Флеровскій: Положеніе рабочаго класса въ Россіи, наблюденія и изслѣдованія, (491 Seiten) St. Petersburg 1869.

<sup>2)</sup> Selbst die Отечественныя Записки, eine Zeitschrift, die ihre Leser mit den besten Artikeln — auch über die ländlichen Verhältnisse — bedient, haben sich durch die anscheinende „Wissenschaftlichkeit“ Flerowski's düpiern lassen. In dem Artikel: Отъ чего трудно поправляться нашему рабочему? 1870 Februarheft, pag. 493—542 (erster Artikel) wird die Besprechung des Werkes mit folgenden Worten eingeleitet: Flerowski hat zuerst in die Tiefe unserer Arbeiterfrage geblickt, er hat derselben ein sorgfältiges Studium in den verschiedensten Gegenden gewidmet. Der Referent bezweifelt nicht die Wahrheit seiner Beobachtungen und Beschlüsse: sie beruhen nicht auf Präsumtionen, er hat ganz Russland nach allen Seiten hin bereist, hat unter Arbeitern aller Art gelebt, kennt ihr Leben und Treiben, er ist so eingehend mit ihren Lebensbedingungen vertraut, beschreibt so ausführlich ihre Wirthschaft und ihre Erwerbsverhältnisse, berechnet das Budget ihrer Einnahmen und Ausgaben so bis in das Einzelne, indem er zugleich die localen Ursachen angiebt, weshalb dasselbe sich auf diesem oder jenem Minimum erhält, — dass auf allen seinen originalen Hinweisen und Mittheilungen der unbezweifelbare Stempel der unmittelbaren, sorgfältigen Beobachtung ruht. In Betreff der Schlüsse kann ein Jeder sich überzeugen, wie logisch dieselben sind etc.

<sup>3)</sup> Eine verdiente, aber nur kurz gehaltene Zurückweisung erfährt Flerowski im Русскій Вѣстникъ, 1870 im Septemberheft.

<sup>4)</sup> Положеніе рабочаго класса въ Россіи, Einleitung pag. II.

Dass die Lage der bäuerlichen Bevölkerung zumeist eine sehr schlimme ist, schildert Flerowski in den düstersten Farben: fast überall, zumal auf den gutsherrlichen Gütern, kämpft der Bauer mit dem Hunger. Die Ursache findet er vornehmlich in der Höhe der auf ihm ruhenden Steuern und Lasten aller Art, in der geringen Ausdehnung des Landes, das den Bauern zugemessen ist, in der Exploitation der Arbeiter durch die Grundherren und in gewissen Beziehungen in der ungeschickten Bevormundung durch die Beamten. Den Bauern selbst trifft — nach Flerowski — gar keine Schuld. Werden jene Momente beseitigt, so wird der Bauer schnell zum Wohlstand gelangen, den vielgerühmten Reichthum der deutschen Colonisten übertreffen. Er plaidirt für die Abschaffung sämtlicher directer Steuern und Abgaben, die auf dem Bauern ruhen, und ist der festesten Zuversicht, dass durch den, in diesem Fall schnell aufblühenden Wohlstand, und durch den in Folge dessen überall enorm zunehmenden Handel, Gewerbe etc. schnell der Ausfall in den Staatseinnahmen durch die indirecten Steuern, so besonders die Branntweinaccise (!), gedeckt werden wird. Aber jener Erfolg wird nur dann erreicht werden, wenn sämtliche Abgaben beseitigt werden, „wenn der Bauer keinen Kopeken in die Kronrente zu tragen hat.“ Nicht allein, dass der Bauer auf gutherrlichem Lande eine zu hohe Pacht, resp. zu grosse Ablösungszahlungen zu entrichten hat, die zu ermässigen wären, es wünscht Flerowski ganz die Beseitigung dieser Zahlungen. Ja der eigentliche Krebschaden in der neueren Entwicklung Russlands sieht er in der zunehmenden Ausdehnung des gutherrlichen Elements: dieses ist die wachsende Schlingpflanze, die gar keinen Segen bringt, sondern allein das Volksleben tödtet etc. etc.<sup>1)</sup>

Was den sittlichen Zustand der bäuerlichen Bevölkerung anbetrifft, so erklärt Flerowski Trunksucht, Faulheit für ganz unbegründete Vorwürfe, — die ihn um so schmerzlicher berühren als sie gerade von denjenigen erhoben werden, die an der Armuth, Unwissenheit und der niederen Entwicklungsstufe der Bauern die Schuld tragen. Jener Vorwurf der Trunksucht ist „eine böswillige Verleumdung und schwere Ungerechtigkeit“, die Jene nicht nachweisen können. Flerowski dagegen ist in der Lage jene Behauptung zu widerlegen.<sup>2)</sup> Die „wissenschaftliche“ Beweisführung,

<sup>1)</sup> I. c. pag. 44 etc., 56—58, 70—73, 172, 191 etc., 208 225, 268 u. a. a. St.

<sup>2)</sup> I. c. pag. 191.

deren er sich bedient, ist hier wie auch in den anderen Fragen eine eigenthümliche.

Die statistischen Daten ergeben, sagt Flerowski, dass „der Einfluss des Trinkens auf den Wohlstand des Volkes sich als ganz geringfügig (ничтожнымъ) erweist im Vergleich zu dem Einfluss des gutsherrlichen Grundbesitzes; wo das Volk etwas wohlhabender, dort trinkt es zumeist auch mehr, das ist Alles, was sich in dieser Beziehung aus den statistischen Daten ergibt; das Volk trinkt in Russland so wenig, dass es keinerlei entscheidenden Einfluss auf seinen Wohlstand zu üben vermag.<sup>1)</sup>“

Und welche sind die statistischen Daten, die ihn zu einer Behauptung führen, die im diametralen Gegensatz zu Allem steht, was sonst hierüber verlautet? Flerowski gruppirt 36 Gouvernements nach den Geburts- und Sterberegistern ihrer Gesamtbevölkerung, hieraus schliesst er auf den Wohlstand der Arbeiterklasse. Sodann stellt er diese Daten gegenüber den Daten über die Einnahme der Branntweinsteuer pro Gouvernement. Aus diesen ergibt sich, dass die gezahlte Steuer in den 36 Gouvernements, wenn wir die Extreme nach beiden Seiten weglassen, zwischen 1—3 Rbl pro Bewohner des resp. Gouvernements (im Jahre 1866) schwankt. (Weniger als einen Rbl. beträgt die Ziffer in vier, zwischen 2 und 3 Rbl. in sieben, über 3 Rbl. in zwei Gouvernements). Nehmen wir eine Familie auch nur zu drei Personen an, so beträgt die Ausgabe für die „Branntweinsteuer“ 3—9 Rbl. Dass die Producenten den Branntwein nicht für den Betrag der zu entrichtenden Steuer verkaufen, dass die Detailhändler nicht die Gefälligkeit gegen ihre Kunden üben, das Getränk zum Einkaufspreis zu verabfolgen, dass das Entgegennehmen von Pfändern (von Kleidern, Geräthschaften aller Art etc.) von denjenigen, die nicht baar zu zahlen vermögen, auch nicht aus Nächstenliebe des Schenkwirthen zu seinen Kunden geschieht, dass endlich nicht für allen producirten Branntwein die Steuer entrichtet wird (Ueberbrand, Defraudation), solche und ähnliche Kleinigkeiten sind in der wissenschaftlichen Studie Flerowski's nicht erwähnenswerth!

Was nun gar den Vorwurf der Faulheit anbetrifft, so kann, behauptet er, diesen nur der erheben, welcher den russischen Arbeiter nicht kennt oder auf ihn mit bis zur Blindheit partiischen Augen sieht: „der Hauptfehler des russischen Arbeiters ist nicht Faulheit, sondern zu grosse Arbeitsamkeit, eine Arbeitsamkeit, die sei-

<sup>1)</sup> l. c. pag. 204.

nen Körper erschöpft und seine Arbeit zu einer unproductiven macht. Der englische Arbeiter ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass die productivste Arbeit die achtstündige bei reichlicher Fleischnahrung ist; unser Arbeiter, nur mit Schwarzbrot sich nährend, müht sich 14 Stunden ab. Ueberall ist er mit einer Menge von Arbeit überbürdet, für welche er eine sehr geringe Entschädigung erhält“ etc. etc. „Es giebt keinen Arbeitsgeber,“ bemerkt sodann Flerowski, ohne den Widerspruch zum Vorhergesagten zu empfinden, „der nicht erzählte, wie die Arbeiter bummeln (кутятся), ihre Arbeit im Stich lassen und wie hieraus Verluste entstehen. Solches geschieht wirklich, aber in England und Frankreich passirt dasselbe nicht selten, die besten Arbeiter trinken, arbeiten kaum 3—4 Tage in der Woche und ihretwegen müssen alle Arbeiten eingestellt werden. Solches geschieht ganz wie in Russland mit den Meistern, die ein grosses Einkommen beziehen, die einfachen Arbeiter erlauben sich solchen Luxus nicht.“ (??) Endlich verweist er auf das Bild zu weitgehender Arbeitsamkeit, wie er sich im gewerblichen Theile Russlands darthun soll, und schliesst diesen wissenschaftlichen Nachweis gegen jenen „unbegründeten“ Vorwurf mit dem effectvollen Satz: „Unmässigkeit ist immer schädlich, in der Arbeit (scl. wie der russische Arbeiter sie übt) aber am schädlichsten.“<sup>1)</sup>

Mit derselben Leichtfertigkeit behandelt der Verfasser den ökonomischen Zustand der Bauern. Die Untersuchung der bezüglichen Verhältnisse hätte den Verfasser zu den werthvollsten Resultaten über den Werth, die Tragweite und Ausdehnung der die prekäre Lage erklärenden Ursachen in den nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Dichtigkeit der Bevölkerung, gewerblichen Verhältnissen etc. so verschiedenartigen Landstrichen, die er bereist hat, führen können, wenn er nicht durch voreingenommene Ideen seinen Blick getrübt hätte; ja um überall jene Ideen bestätigt zu finden, verfährt er mit einer unglaublichen Willkür in der Erklärung der Thatsachen, die je nach dem sie in sein System passen, gemodelt werden.

Bei Besprechung der bäuerlichen Verhältnisse im Gouvernement Wologda berechnet er die Einnahme eines Bauerhofes auf 25 Rbl. 50 Kop.; in aussergewöhnlich günstigen Jahren bei höchsten Ansatz 44 Rbl. 50 Kop.; von dieser Summe hat der Bauer dem Staat und dem Gutsbesitzer 17 Rbl. 25 Kop. zu entrichten, es verbleiben ihm also in gewöhnlichen Jahren zu seinem Unterhalt 8 Rbl.

<sup>1)</sup> l. c. pag. 205—206.

25 Kop., d. i. weniger als  $2\frac{1}{3}$  Kop. pro Tag. Findet er keinen Nebenerwerb, so muss er sein Vieh verkaufen, bleibt die Abgaben schuldig, der ungedüngte Boden liefert noch geringere Ernten etc. Im günstigen Jahre beträgt die Reineinnahme 27 Rbl. 15 Kop., d. i. weniger als  $7\frac{1}{2}$  Kop. pro Tag und Familie. Er kann zu seinem und seiner Familie Unterhalt nicht mehr als 3 Pfund Roggenbrod verausgaben. Und nun erst in Missjahren!

Zu diesem Resultat gelangt der Verfasser nicht etwa durch sorgfältige Aufstellung der effectiven Einnahmen von einer Anzahl von Bauerhöfen, sondern er löst seine Aufgabe auf eine weit einfachere Art. Seine Berechnungen beruhen auf ganz willkürlichen Abänderungen der ganz werthlosen, in den statistischen Werken gebotenen Daten über Aussaat, Ernten etc., ja selbst die Grösse des bäuerlichen Landantheils, die er angiebt, ist durch ganz willkürliche Combination gewonnen.<sup>1)</sup> Auch zieht Flerowski nicht in seiner Berechnung den Ertrag des Gehöfts, er geht von der Voraussetzung aus, dass das Land nur mit Getreide bestellt wird (er wähnt freilich an anderer Stelle, dass der Bauer  $\frac{1}{3}$  Dessät. mit „Kartoffeln, Flachs etc.“ bestellt, ohne diesen Ertrag, soweit aus seiner Berechnung ersichtlich, mitaufzunehmen). Stellen wir uns vollständig auf seine Angaben, so ergibt sich u. A., dass der Bauer in Wirklichkeit im Gouv. Wologda verhältnissmässig sehr viel für Branntwein ausgiebt: die Accise beläuft sich in diesem Gouvernement auf 76 Kop. pro Kopf; nehmen wir als Preis des Branntweins auch nur den doppelten Betrag (1 Rbl. 52 Kop.) an, so verausgabt der Bauer (die Familie nur auf 3 Personen veranschlagt) 4 Rbl. 56 Kop. bei einer Einnahme im günstigen Falle von 27 Rbl. 15 Kop.!!

Der Bauer „hungert“ nach den Schilderungen Flerowski's nicht allein im Gouv. Wologda, sondern auch fast in allen anderen Gouvernements.<sup>2)</sup> Die Erklärung dieser Lage findet er in den hohen Steuern und vornehmlich in den hohen, für das Land zu entrichtenden Leistungen: am grössten sind diese auf den gutsherrlichen Ländereien, etwas geringer auf den Apanagegütern und den Gütern der sehr grossen Grundherren, die relativ geringsten Leistungen haben die Domainenbauern zu entrichten; in dieser Reihenfolge ist auch die Lage der Bauern weniger drückend. Sein

<sup>1)</sup> l. c. pag. 162—168. Eine ähnliche Berechnung ist für Seamara angestellt l. c. pag. 240.

<sup>2)</sup> l. c. pag. 225, 241—243, 268—269 u. a. a. St.

Hauptbeweismittel, auf welches er immer wieder zurückkommt, sind die Sterblichkeitsziffern in den Gouvernements, in welchen viel Land im Privateigenthum ist, und in den, in welchen viele Domänen und Apanagegüter sich befinden: in ersteren findet er eine ungünstigere Bevölkerungsbewegung als in letzteren.<sup>1)</sup> Dass diese Daten allein zu jener Schlussfolgerung nicht genügen, bedarf kaum der Erwähnung. Flerowski aber hält diesen Vergleich für einen weit bezeichnenderen (гораздо больше знаменательное), als den directen Vergleich der Lage der Bauern auf Privatgütern und auf Domänen etc.!!

Um den grossen Verpflichtungen gerecht zu werden, deducirt Flerowski, sucht der Bauer Nebenerwerb: das grosse Angebot von Arbeitskräften drückt den Preis der Arbeit immer tiefer herunter. Ja er erkühnt sich zu behaupten: „diese Steuern und Lasten sind in ganz Russland fast gleich, hierin liegt die Ursache der Gleichartigkeit (единообразия) des Arbeitslohnes.“<sup>2)</sup> Weder ist der Arbeitslohn überall gleich, noch besteht ein fester Zusammenhang zwischen der Höhe der Zahlungsverpflichtungen und dem Preise der Arbeit. Die von ihm vorgebrachten Daten über Löhne haben durchaus nicht den ihnen zugeschriebenen allgemeinen Werth, sie sind nur für Gegenden, in welchen specielle Verhältnisse vorliegen, gültig. So weit wir dieselben verfolgen können, lassen sie sich vielmehr zumeist darauf zurückführen, dass in verschiedenen Landstrichen die Bauern, durch Familientheilungen an die Scholle gebunden, in der Nähe nicht genügend Arbeit finden und daher gezwungen sind, sich jeden Preis gefallen zu lassen. Auf diese sehr beklagenswerthe Erscheinung, eine Folge der neueren Gestaltung des Gemeindebesitzes, kommen wir an geeigneter Stelle zurück.

In der Schilderung der Lage der Bauern in den verschiedenen Landstrichen erklärt er deren verzweifelten Zustand je nachdem es seinem wirthschaftlich-politischen System passt. Der Bauer ist immer der schuldlos leidende, der Gutsherr und der Capitalist die Schuldigen. Wo der Bauer wenig Land hat, dort ist dieser Umstand die Erklärung: bei der Aufstellung des Grundbuches sind die Bauern vom Gutsherrn übervorthelt. Er klagt wiederholt, die Bauern haben wenig Land, und daneben befinde sich gutsherrliches unbebautes Land. Den so nahe liegenden Einwand, wesshalb der

<sup>1)</sup> l. c. pag. 196. An einer anderen Stelle stellt er die Sterblichkeitsziffer der Grösse des Viehstandes gegenüber (pag. 258).

<sup>2)</sup> l. c. pag. 208, 256, 269—270.

Gutsherr solches Land den Bauern nicht zur Bestellung übergibt, namentlich im Hinblick auf den ausserordentlich niedrigen Arbeitslohn, geht er nicht ein. Wo den Bauern viel Land zugemessen ist, dort beklagt er, dass es den Bauern an Saat fehlt: um sich vor der Hungersnoth zu retten, müssen sie sich an der zukünftigen Saat vergreifen, dadurch vermindere sich das Ackerland.<sup>1)</sup> An anderer Stelle hebt er hervor, der Bauer muss, um sich das zur Entrichtung seiner Steuern und Abgaben erforderliche Geld zu beschaffen, so viel Arbeitsverpflichtungen beim benachbarten Gutsherrn etc. übernehmen, dass er nicht rechtzeitig seine Feldarbeiten ausführen kann, wodurch seine Wirthschaft leidet.<sup>2)</sup> Dass bei dem angegebenen geringen Arbeitslohn die geringste Beschränkung im Branntweinconsum auch nur in einem Jahre den Bauer über alle seine Calamitäten hinweghelfen würde, das fällt Flerowski nicht ein. Je nachdem wie es ihm passt, tragen die Gutsherren die Schuld, dass das Getreide hoch, wenn es sich um die Fabrikbevölkerung, oder niedrig im Preise steht, wenn es sich um den Verkauf von Getreide Seitens der Bauern handelt, ohne dass eine genügende Erklärung geboten wird. In den Gegenden, wo die Bauern wenig Land zugetheilt erhalten haben, ist dieser Umstand die Erklärung, dass sie wenig und schlecht genährtes Vieh haben. Wo sie über grosse Wiesen verfügen, dort sind die periodisch wiederkehrenden Seuchen an der Abnahme des Viehstandes schuld.<sup>3)</sup> Weshalb das Vieh auch in diesen Landstrichen sich schlecht genährt zeigt, was Flerowski selbst hervorhebt, darauf bleibt er die Antwort schuldig.

Wünscht Flerowski etwas seinem Herzen Naheliegendes zu vertheidigen, so vergisst er in seinem Eifer leicht alles Vorhergesagte. Als energischer Anhänger des Gemeinbesitzes schildert er u. A. in den besten Farben die gute Bestellung und den hohen Ertrag der Gärten und der Hanf-, Taback-, Arbusen- (Melonen-) felder etc.: eine Dessätine, mit Kohl, Zwiebel, Taback etc. bestellt bietet eine Einnahme bis zu 200—250 Rbl.<sup>4)</sup> Wo er jedoch mit

<sup>1)</sup> I. c. pag. 172, 235 u. a. a. St.

<sup>2)</sup> I. c. pag. 234, 271.

<sup>3)</sup> I. c. pag. 208—9, dagegen pag. 242. Eigenthümlich ist auch der Satz: „Der Mangel eines anderen Gewerbes stellt den Ackerbauer in den landarmen (bevölkerungsdichten) Gegenden in die ungünstige Lage, dass er nur von Ackerbau leben und den Boden so erschöpfen muss (??), dass derselbe schliesslich nicht das Nothwendigste trägt.“ (pag. 241.)

<sup>4)</sup> I. c. 477—479.

ziffermässiger Genauigkeit bis auf Kopeken die traurige ökonomische Lage der Bauern berechnet, da vergisst er diese Einnahmequelle in Berücksichtigung zu ziehen, er geht dabei vielmehr von der Voraussetzung aus, dass nur Getreide und hier und da Kartoffeln gebaut werden. Freilich geben die statistischen Werke zumeist nur über diese Producte Aufschluss. Aber auch abgesehen von den Gouvernements, die jene eine sorgfältige Cultur beanspruchenden Garten- und andere Gewächse über den eigenen Bedarf produciren, werden, wie Flerowski selbst bemerkt, in allen Gouvernements zu eigener Ernährung derartige Producte gebaut, die auf geringerem Landareal hervorgebracht, einen weit grösseren Nahrungswerth repräsentiren als Getreide. Kohl, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, Gurken, Zwiebeln etc. etc. bilden einen wichtigen Bestandtheil der Volksnahrung.

Wo Flerowski die Vorzüge des Gemeindebesitzes auseinandersetzt, dort verherrlicht er die hohe Gerechtigkeit und Weisheit, mit welcher die Gemeinde über das Land verfügt, er beklagt lebhaft die Eingriffe der Administration in Angelegenheiten über das Gemeindeland: ungerechte Theilungen treten nur dort zu Tage, wo solche Eingriffe stattfinden.<sup>2)</sup> Wo es aber dem Verfasser darauf ankommt, die Ursache der Verarmung der Bauern aufzufinden, dort beklagt er sich darüber, dass die Wohlhabenderen auf der Gemeindeversammlung die Aermeren zwingen, eine grössere Zahl von Seelenantheilen und demgemäss einen grösseren Steuerbetrag zu übernehmen, als bei gerechter Vertheilung diesen letzteren zu fallen würde.<sup>3)</sup>

Derartige Widersprüche und Leichtfertigkeiten im Aufstellen von Behauptungen und angeblich exacten Beweisen finden sich leider in nicht geringer Zahl. Ueberall dringt der leitende Hintergedanke durch, den Bauer von jeder Schuld seiner schlimmen ökonomischen Lage reinzuwaschen, und sie den Grundherren, den hohen Steuern und anderen äusseren Umständen aufzubürden. Und wo es selbst Flerowski nicht gelingt, einen gegen die Bauern erhobenen Vorwurf in Abrede zu stellen, da findet er entschuldigende Erklärungsgründe, welche sonst kein Sterblicher erräth. Dass Gemeindeälteste den gehegten Hoffnungen nicht überall entsprechen, dass sie sich bestechen lassen und mit den Gemeindemitteln be-

<sup>1)</sup> I. c. pag. 77—80, 482.

<sup>2)</sup> I. c. pag. 48.

reichern, gesteht er zu. Der gewöhnliche Menschenverstand hat die Erklärung darin gesucht, dass die Bauern auf geringer sittlicher Entwicklungsstufe stehen und dass dieser Uebelstand erst mit weiterer Entwicklung und Läuterung der sittlichen Begriffe verschwinden wird. Flerowski aber bewegt sich auf ganz anderen Bahnen. Er führt ein Beispiel an, dass ein alter Mann, der sich stets als ehrenfester und rechtlicher Mann gezeigt hatte, dieserhalb von der Gemeinde zum Aeltesten gewählt wurde, sich aber sogleich wie verwandelt erwies: er bedrückte die Bauern, liess sich bestechen etc. etc. Aus diesem Beispiel folgert er nun ohne Weiteres den allgemein gültigen Satz: „es ist klar, dass das Uebel nicht aus der Persönlichkeit, sondern aus der Lage, in welcher der communale Vorstand sich befindet, entspringt.“ Diese Lage ergiebt sich aus dem — — Steuersystem!! Er deducirt folgender Massen: Die Obrigkeit verlangt, dass die Steuern rechtzeitig entrichtet werden, die Gemeindemagazine gefüllt sind etc. Wird dieser Forderung die aus Armuth der Bauern nicht erfüllt werden kann, nicht Genüge geleistet, so verfällt der Gemeindeälteste einer Strafe. „Nicht selten deckt dieser, um ihr zu entgehen, das Deficit aus eigenen Mitteln. Selbst ein ehrlicher Gemeindevorsteher ist nicht so entwickelt, um männlich solche Verluste zu tragen, er sucht sich aus den öffentlichen Mitteln zu entschädigen, und einmal diese Bahn betretend findet er keinen Halt mehr, er befördert jede Bedrückung der Armen durch die Reichen, er wird reich, giebt, wie es vorgekommen ist, seiner Tochter eine Mitgift von mehreren tausend Rubeln, errichtet sich Fabriken (!) etc.“<sup>1)</sup> Dass der Bauer seine Frau prügelt, erklärt Flerowski ganz einfach daraus, dass die Prügelstrafe besteht!

Die Leichtfertigkeit in der Behandlung der Thatsachen und in der Erklärung der Erscheinungen bringt es mit sich, dass nur der, welchem die bezüglichen Verhältnisse bekannt sind, und welcher die erforderliche Kritik zu üben vermag, Flerowski's Werk mit Nutzen studiren kann. Eine geistreiche Schreibweise und lebensfrische Schilderung machen einen bestechenden Eindruck auf den Leser.

Ueber Flerowski's Werk ein so hartes Urtheil, dessen Berechtigung nicht allein aus dem Dargelegten, sondern noch aus einer Reihe anderer Behauptungen und Ausführungen sich ergiebt, zu fällen, glauben wir verpflichtet zu sein, da die grosse Anlage des

<sup>1)</sup> l. c. pag. 79.

Werkes und die eingehende Behandlung der bezüglichen Verhältnisse, unterstützt durch persönliche Beobachtungen der bäuerlichen Verhältnisse in fast allen Landstrichen des weiten Reichs, den Leser um so eher für seine Auseinandersetzungen einnehmen können, als Flerowski unter dem vielen Spreu auch Goldkörner bietet. Diese werden wir an anderer Stelle zu ermitteln haben.

## II. Der Gemeindebesitz auf dem landwirthschaftlichen Congress zu St. Petersburg im Jahre 1865.

Der bäuerliche Gemeindebesitz ist mehrfach Gegenstand der Berathung in öffentlichen Versammlungen gewesen, so in der Sitzung des politisch-ökonomischen Comitè's (bei der St. Petersburger Kais. freien ökonomischen Gesellschaft) am 1. October 1865<sup>1)</sup> und im folgenden Jahre in der Moskauer Kais. landwirthschaftlichen Gesellschaft.<sup>2)</sup>

Von besonderem Interesse ist die eingehende Behandlung dieser Frage auf dem landwirthschaftlichen Congress zu St. Petersburg im Jahre 1865, der in Anlass des Säcularjubiläums der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zusammen berufen wurde.<sup>3)</sup> Unter den diesem Congress vorliegenden Themen befand sich auch folgendes: In wie weit ist der Gemeindebesitz mit Fortschritten der landwirthschaftlichen Production vereinbar? (На сколько общинное владение совмѣстно съ успѣхами сельско-хозяйственной производительности?)

In der Sitzung am 4. November gelangte diese Frage zur Verhandlung. Berichterstatter war der uns bekannte von Buschen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Der officielle Bericht über diese Sitzung in den Труды Имп. Вольнаго Экономическаго Общесва, 1866 Bd. I pag. 312—328.

<sup>2)</sup> А. Астауровъ: Обь общинномъ землевладѣнии по поводу бесѣдъ въ Имп. Москов. обществѣ сельскаго хозяйства in den Труды Имп. Воль. Экон. Общ., 1866 Band IV, 522—538.

<sup>3)</sup> Съѣздъ сельскихъ хозяевъ въ С. Петербургѣ въ 1865 году по случаю столѣтняго юбилея Имп. Вольнаго Эконом. Общ., Petersburg 1866 (stenographischer Bericht). Die Verhandlung über den Gemeindebesitz auf S. 145—209.

<sup>4)</sup> Buschen knüpft seinen Bericht (pag. 145—160) an ein der freien ökonomischen Gesellschaft im ersten Jahre ihres Bestehens zugegangenes, anonymes (И Е. unterzeichnetes) Schreiben der Kaiserin Katharina II. an. In dieser höchst interessanten Zuschrift der Philosophin auf dem Throne wird der Gesellschaft folgende Frage gestellt: Viele kluge Autoren behaupten und die Er-

Er setzt eingehend den Einfluss des Gemeindebesitzes auseinander in Bezug auf:

- a. Feldbau.
- b. Massnahmen zur Verbesserung des Feldbaues: Be- und Entwässerung, Düngung.
- c. Massnahmen zur Verbesserung der Technik in der Production: Arten der Bestellung, Wirthschaftssystem.
- d. Wiesenbau, Viehzucht und Milchwirthschaft.
- e. Forstwirthschaft.
- f. Gemüse- und Gartenbau, Production von Handelsgewächsen etc.
- g. Ländliche Gewerbe.

In Betreff des Einflusses des Gemeindebesitzes aus den Feldbau legt der Berichtstatter die Schäden der Zersplitterung des Grundbesitzes und der Gemenglage dar: Verlust an Zeit, Arbeit, Land (durch die Grenzen), an Korn (beim Passiren nachbarlichen Ackers wird die Saat eingetreten), Schwierigkeit der Bestellung. Wenn Solches auch beim freien persönlichen Grundbesitz hier und da anzutreffen ist, so kann es beseitigt werden und ist vielfach schon beseitigt. Beim Gemeindebesitz aber liegen Zersplitterung und

fahrung bestätigt es, dass dort weder geschickte Gewerbe noch fest gegründeter Handel sich entwickelt, wo der Ackerbau darniederliegt oder sorglos geführt wird, dass die Landwirthschaft dort nicht aufblühen kann, wo der Landmann Nichts zum Eigenthum hat. Alles dieses beruht auf einem sehr einfachen Gesetz: jeder Mensch trägt mehr Sorgfalt für sein Eigen, als für das, in Betreff dessen er fürchten kann, dass ein Anderer es ihm abnimmt. Von diesem Gesetz als einem unbestreitbaren ausgehend, wünscht die Kaiserliche Schreiberin die Entscheidung der Frage, worin bestehen oder sollen — zur gedeihlichen Entfaltung des Ackerbaues — das Vermögen und das Erbrecht des Ackerbauers bestehen? Einige bestimmen, dass es in dem Landstück besteht, das dem Vater, dem Sohn und seinen Nachkommen gehört, mit all' der erworbenen beweglichen und unbeweglichen Habe aller Art, andere hingegen übertragen vier bis acht Personen ein Landstück und machen den Aeltesten in dieser Genossenschaft zum Haupt, d. i. zum s. g. Wirthen; hieraus folgt, dass der Sohn nicht der Erbe des Vaters ist, also auch nichts Eigenes besitzt, indem nur das als Eigen bezeichnet wird, was der Genossenschaft, nicht einer einzelnen Person gehört. Und so befindet sich Schreiberin in grossem Zweifel und weiss nicht, ob sie sich auf den wirklichen oder speculativen Begriff des Wortes „Eigen“ (собственное) verlassen soll. Sie hält das für „eigen“, was weder mir noch meinen Kindern ohne gesetzlichen Grund Jemand wegnehmen kann, und solches allein kann nach ihrem Dafürhalten den Menschen sorgsam machen; doch in dieser ihrer Ansicht ist sie nicht sicher und wünscht daher eine Entscheidung der Gesellschaft in dieser Frage. — Demnach gebührt der Kaiserin Katharina II. die Ehre, zuerst die Frage des russischen bäuerlichen Gemeindebesitzes angeregt zu haben.

Gemenglage im Princip. Ein bäuerlicher Landantheil von 10 und weniger Dessätinen besteht aus nicht weniger als 6—8, häufig aus 30—40 Landstücken. Das der Umtheilung unterliegende Acker- und Wiesenland wird wie folgt getheilt: je nach der Entfernung vom Dorf wird das Land in nahe belegen (места одворочныя), entfernter belegen (места задворочныя) und — häufig auch noch — in ganz abgelegenes Land (nicht selten 15—20 Werst vom Dorf) getheilt. Bei Dreifelderwirthschaft wird jedes dieser Theile in drei Felder getheilt, jedes Feld sodann je nach der Beschaffenheit des Bodens ein gutes, mittelmässiges und schlechtes. So besteht das Land aus gegen 20 und noch mehr Stücken: ein jedes Stück wird endlich nach der Zahl der Gemeindeglieder zerlegt in ganz schmale Landstreifen. Ein jeder Bauerhof erhält nach dem Loos in jedem Felde, in jeder Kategorie etc. einen oder mehrere (je nach der Grösse der Familie) solcher langer und schmaler Landstreifen.<sup>1)</sup> Der Wechsel im Bestande der Familie, in Folge dessen Abnahme solcher Landstreifen von der verringerten und Zuthellung derselben an die vergrösserte Familie und Familientheilungen vergrössern noch die Gemenglage und Zersplitterung, bis eine folgende Umtheilung diese wiederum auf das möglich geringste Mass zurückführt. Die hierin liegende Erschwerung des landwirthschaftlichen Betriebes ruft unter den Bauern den Wunsch zum Austritt aus der Markgenossenschaft hervor. Es kaufen Bauern häufig Land (ausserhalb der Mark) zu und behandeln ihren Gemeindeantheil wie ein unsicheres Geschäft: sie verwenden keine Sorgfalt auf seine Bestellung. Daher findet man eine gute

<sup>1)</sup> Auf diesen Uebelstand weist auch ein anderer Redner J. J. Kretowitsch hin: In den Gouvernements Kursk, Charkow, Poltawa (?), Orel, Tschernigow, die zu den bevölkertsten gehören, liegen die Dörfer nur an den Flüssen, 3—4 Werst von einander entfernt. Auf dem Zwischenraum zwischen den Flüssen, auf Territorien von 50 Werst trifft man keine Ansiedelungen. So findet sich Gemeindeländ, das 15—30 Werst vom Dorfe entfernt ist: solche entlegene Grundstücke, die in sehr schmale Streifen getheilt sind, können nicht gedüngt werden. Fast nur die Gehöftländereien, die Hanf- und Tabackfelder erhalten Düngung. Der Redner meint nun, dass beim individuellen Grundbesitz die Bauern durch Kauf und Tausch ihren Landantheil arrondiren, event. aussiedeln würden; solche Beispiele finden sich im südlichen Theil des Gouv. Charkow und auch im Gouv. Kursk: im letzteren Gouv. haben sich Markgenossen aus dem Dorf auf das ihnen persönlich gehörende Land ausgesiedelt. Jener Uebelstand hat sich mit der starken Zunahme der Bevölkerung ausgebildet: als die Dörfer aus wenig Höfen bestanden, waren die Landantheile grösser (breiter) etc.

Wirthschaft nicht in der Gemeinde, sondern nur ausserhalb derselben: dort wo der Bauer freier Eigenthümer ist. Ein solcher Bauer wird reich, gewinnt Anhänglichkeit an seinen Grundbesitz und den Ackerbau lieb. Wo in Russland individueller Grundbesitz vorherrscht, wird die Landwirthschaft unstreitig besser betrieben, so in den kleinrussischen Gouvernements, bei den Odnodworzen und in den grossrussischen Gouvernements bei den Bauern, die persönlichen Grundbesitz haben.

Was die Verbesserungen im Feldbau (Bewässerungen, Entwässerungen, Düngung) anbetrifft, so finden sie sich in Wirklichkeit ebenso nur wo persönlicher Grundbesitz besteht, und auf Corporationsgütern, die auf lange Zeit verpachtet sind. Die Erklärung liegt nahe: beim Gemeindebesitz wäre hierzu die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, die schwieriger zu erlangen ist als die einer geringen Anzahl von Grundeigenthümern, die direct am Erfolg der Sache interessirt sind. Die Erfahrung lehrt, dass beim Mangel directen persönlichen Interesses, beim s. g. collegialen Interesse die Ueberzeugung von dem Nutzen einer Sache sich weit schwächer zeigt und die erforderliche Energie in der Ausführung fehlt. Auch kann der Markgenosse — zur Beschaffung von Mitteln zur Vornahme von Verbesserungen — seinen Landantheil nicht verpfänden, auch kurzterminlichen Credit findet er nur schwer. Gemeindeglieder, die ihre Wirthschaft heben und erweitern wollen, erachten es für vortheilhafter, ausserhalb der Gemeindegemark Land (Wiesen etc.) zu erwerben, als sich in gemeinsame Unternehmungen einzulassen, bei welchen ihre Mittel, wie selbst Anhänger des Gemeindebesitzes zugestehen, ihnen nur geringen Vortheil gewähren. Die Zersplitterung ist auch störend bei der Düngung. Zersplitterung und Umtheilungen erweisen sich als directe Feinde der Hebung des Feldbaues durch Düngung. Je arbeitsamer der Bauer, desto mehr leidet er unter dem Gemeindebesitz. Derselbe führt zum Stillstand in der Landwirthschaft. Solches zeigt sich ebenso in Gemeinden, die nicht unter Leibeigenschaft gestanden haben (es kann also dieser jetzt beseitigten Institution nicht die ganze Schuld beigemessen werden).

Auch die Einführung technischer Vervollkommnungen erschwert der Gemeindebesitz; während kleine individuelle Grundbesitzer Associationen bilden, um gemeinsam Maschinen etc. zu kaufen, findet sich Solches beim Gemeindebesitz nicht. Der Ueber-

gang zu einem anderen Wirthschaftssystem ist bei dieser Grundbesitzform mit weit grösseren Schwierigkeiten verbunden.

Wiesenbau und Viehzucht leiden gleichfalls unter dem Gemeindebesitz. Die Wiesen, die auch unter die Gemeindegossen in natura getheilt werden (an vielen Orten wird die Ernte nach gemeinsam ausgeführtem Schnitt getheilt), werden nicht geschont, nichts zu ihrer Verbesserung gethan (kein Gras gesäet etc.). Die Weiden sind, was sich auch beim persönlichen Grundbesitz häufig findet, gemeinsam. Immerhin ist auch in Betreff dieser eine freie Association besser als eine gezwungene.

In Betreff der Waldwirthschaft zeigt sich beim Gemeindebesitz volle Raubwirthschaft. Der Einzelne hat kein lebhaftes Interesse, den Wald zu schonen. Willkürlich werden die Bäume gefällt, der junge Anwuchs wird durch das weidende Vieh zertritten etc.

Gemüse- und Gartenbau (Handelsgewächse aller Art) gedeihen nur auf den Landstücken, die in bleibender persönlicher Nutzung sich befinden.

Die ländlichen Gewerbe endlich leiden nicht direct unter dem Gemeindebesitz.

Demnach erweist sich der Gemeindebesitz im gesammten landwirthschaftlichen Betrieb als Stillstand und als Beschränkung jeder Initiative zu Meliorationen, Vervollkommnungen etc. Die Markgemeinde raubt der landwirthschaftlichen Arbeit die erforderliche Freiheit, lässt keine freie Wahl in der Bestellung des Bodens zu, nimmt dem Bauer den wesentlichen Stimulus zur Arbeit und Sparsamkeit, die persönliche Freiheit (für sich und seine Familie), tödtet das Princip der freien Association, indem sie ihm eine Genossenschaft mit Personen aufzwängt, denen die Idee von Fortschritten etc. fremd ist, beraubt ihn des Credits und stellt ihn in Allem unter die Routine und den Stillstand. Ein solcher Stillstand führt aber zum moralischen Stillstand.

Gegen die Ansicht, dass der Gemeindebesitz zu einer gerechteren Vertheilung des Wohlstandes führt, hebt der Berichterstatter hervor, dass es allbekannt ist, wie ungern neuen Gemeindegossen

<sup>1)</sup> Diesen Gedanken spricht auch ein anderer Redner auf dem Congress, W. D. Skarätin, aus: Wo man auf Reisen einen gut erhaltenen Wald sieht, befindet er sich im Privateigenthum, wo schlechter Wald, dort gehört er dem Staat oder einer Gemeinde. Ebenso verhält es sich mit den Wiesen. Von Bauern selbst hat er den Ausspruch gehört: „У мірской земли нѣтъ родни.“

Land zugetheilt wird; der auf den Einzelnen entfallende Theil wird immer kleiner, endlich werden Alle Proletarier sein. Der Gemeindebesitz wirkt nur in soweit gegen das Proletariat, als er das allgemeine Niveau so herabdrückt, wie es noch tiefer nur schwer herabgedrückt werden kann. Dass der Gemeindebesitz so lange sich in Russland erhalten hat, ist kein Grund für seine weitere Beibehaltung. Er erhielt sich durch die niedere Culturstufe und die Leibeigenschaft. Das Volk liebt nicht den Gemeindebesitz, wofür der Umstand spricht, dass keine neuen Markgemeinden sich bilden. Ob ein Streben zum Austritt im Volk vorhanden, lässt sich schwer nachweisen, da der Austritt gesetzlich fast verboten ist.

Doch trotz alle dem spricht sich die Vorberathungscommission nicht für die directe Aufhebung des Gemeindebesitzes aus. Im ökonomischen Leben werden alle zwangsweisen Massnahmen, die sich nicht von selbst machen kraft innerer Forderung, als schädlich anerkannt, und die ökonomische Wissenschaft fordert nur die Beseitigung der gesetzlichen Bestimmungen, welche die freie Bewegung der Arbeit hindert, die Erleichterung des Austritts aus der Markgenossenschaft. Diese kann jetzt nur bei einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  sich auflösen und das Land theilen; dem Einzelnen ist nur dann die Ausscheidung gestattet, wenn er die gesammte auf ihn entfallende Loskaufsumme entrichtet, eine Zahlung, die sonst noch auf 30—40 Jahre gestundet wird. Im Interesse der persönlichen Freiheit wäre eine Erleichterung dieser Bestimmungen wünschenswerth, die Viele zwangsweise in der Markgenossenschaft zurückhalten und die Entwicklung des persönlichen Eigenthums und der vollständig selbständigen Wirthschaft hindern.<sup>1)</sup>

Gegen den Antrag der Vorbereitungscommission tritt zuerst W. A. Panajew<sup>2)</sup>, Anhänger des Gemeindebesitzes, auf. Der Gemeindebesitz schliesst die Vortheile des Grossgrundbesitzes und des Kleingrundbesitzes in sich, ohne die Nachteile beider Grundbesitzformen aufzuweisen. Die Nachteile des zersplitterten Kleinbesitzes bestehen darin, dass er nicht alle Bedingungen des Wirthschaftsbetriebes vereinigt, durch die nahe Nachbarschaft fremden Landes in seinen Operationen beengt wird, so z. B. in der Ablassung von

<sup>1)</sup> Vergl. auch die Rede von Buschen's in der Sitzung des politisch-ökonomischen Comité's vom 1. October 1865 in den Труды Импер В. Э. общ. 1866. Band I, pag. 321—323.

<sup>2)</sup> „Съѣздъ сельскихъ хозяевъ въ С. Петербургѣ etc.“ pag. 162—175.

Wasser; die Nachteile des Grossgrundbesitzes zeigen sich darin, dass er die Anmietung von Arbeitskräften bedingt, die ohne persönliches Interesse an der Arbeit dieselbe nicht sorgfältig ausführen, faul sind etc. Der Gemeindebesitz hat die Vortheile des Grossgrundbesitzes ohne die Nachteile desselben. Russland ist in dieser Beziehung in einer weit günstigeren Lage als England mit seinem fast ausschliesslichen Grossgrundbesitz und als Frankreich mit seinem so verbreiteten Kleinbesitz: in Russland besteht Gemeindebesitz und individueller Grundbesitz. Das Nebeneinanderbestehen beider Grundbesitzformen ist ganz besonders günstig: der individuelle Grundbesitz hat nämlich vor dem Gemeindebesitz den Vortheil, dass er, mit Kapital und Intelligenz verbunden, in Betreff von Verbesserungen im Wirthschaftsbetrieb dem Gemeindebesitz voraus ist, letzterer hat wol den Vorzug einer grossen Einheit, doch den Nachtheil, dass, da zu Aenderungen und Verbesserungen die Zustimmung vieler Personen erforderlich ist, sie nicht schnell durchgeführt werden. Findet die Gemeinde aber solche Vorbilder beim individuellen Grundbesitz, so wird sie diese nachahmen. Die Behauptung, dass man in einer Gemeinde nicht zum Beschluss kommen könne, wird durch die communale Thätigkeit in den Städten widerlegt, die z. B. die Einführung der Strassenbeleuchtung beschliesst. Es läuft in jener Behauptung wieder die Verwechslung der administrativen Gemeinde mit der grundbesitzenden Gemeinde unter: letztere hat es nur mit der Umtheilung des Landes zu thun, alles Andere tangirt sie nicht. Bei Einführung von Verbesserungen hat man es nur mit der administrativen Gemeinde zu thun: kommen Verbesserungen nicht zu Stande, so kann man nicht auf den Gemeindebesitz herfallen, sondern nur den Mangel an Bildung unter den Bauern beklagen.

Andererseits kann Panajew sich nicht mit der Ansicht befreunden, dass die Lösung der ökonomischen Frage, die fast alle Völker Europas bewegt, in der gemeinsamen (Associations-) Wirthschaft liegt, dass also alles Land gemeinsam bearbeitet und erst die Ernte unter alle gleich vertheilt wird — dieses ist wahrer Communismus. Das der gemeinsamen Wirthschaft zu Grunde liegende Princip ist nur dann anwendbar, wenn für die Production nur materielles Kapital (z. B. wie bei Actiengesellschaften) erforderlich ist, nicht aber wenn geistiges und physisches von wesentlicher Bedeutung sind — dieses widerspricht der Natur: da die geistigen und physischen Kräfte verschieden sind, muss auch der Lohn ein verschiedener sein. (So finden auch in Artelen proportionale Theilungen statt.)

Was die dem Gemeindebesitz vorgehaltenen speciellen Gründe anbetrifft, so bemerkt er in Betreff der Düngung, dass dort, wo Düngung erforderlich ist — d. i. im westlichen und nördlichen Grossrussland — auch wirklich gedüngt wird und stellt die Frage, wo denn der Dünger von dem bäuerlichen Vieh, das zahlreicher ist als auf den gutsherrlichen Landgütern, bleibt, falls er nicht zur Düngung verwandt wird? Den Einwand, dass die Wiesen nicht gereinigt und gepflegt werden, weist er mit der Behauptung zurück, dass mit Ausschluss der Steppengebenden überall die Wiesen eine specielle Behandlung erfordern. Wenn diese nicht erfolgt, womit würde denn das Vieh gefüttert werden? Es ist ein Factum, dass Millionen Stück Vieh nur durch Pflege der Wiesen erhalten werden.

Gemeinsame Unternehmungen von Seiten der Gemeinde sind keine Seltenheit: so werden Moräste nutzbar gemacht: im Kreise Klin (Gouv. Moskau) z. B. befinden sich längs der Chaussée entwässerte Moräste, welche Arbeit durch eigene Initiative der Bauern ausgeführt ist; im Kreise Bachmut (Gouv. Jekaterinoslaw) haben die Bauern auf drei Werst Wasser hergeleitet — nach allgemeinem Beschluss der Gemeinde mit gemeinsamen Mitteln. Alles hängt hierbei von der gemeinsamen Kraft, von den gemeinsamen Mitteln ab; sind diese vorhanden, wird das Bedürfniss empfunden, so erfolgt auch Alles was nöthig.

Was Aenderungen im Wirthschaftsbetrieb anbetrifft, so kann freilich der Einzelne allein beim Gemeindebesitz nicht Mehrfelderwirthschaft einführen. Ist diese aber für den Einen von Vortheil, so ist sie es auch für die Anderen. Dass die Gutsbesitzer auf ihren grossen Gütern Mehrfelderwirthschaft nicht eingeführt haben, scheint die Annahme zu berechtigen, dass auch sie dieselbe nicht für vortheilhaft halten. — Wenn einzelne Grundbesitzer zusammen eine Maschine kaufen, so ist Solches doch von Genossen einer Mark weit eher zu erwarten. So haben auch bereits in einem grossen Theile Russlands Gemeinden gemeinsam ausländische Pflüge, wo solche erforderlich waren, gekauft: sie spannen 2, 3, 4 Bullen vor. Ein anderes Beispiel sind die gemeinsamen Tennen, die dort bestehen, wo der Bau einer solchen für den Einzelnen zu theuer zu stehen kommen würde.

Was endlich die Umtheilung des Ackerlandes anbetrifft, so erklärt Panajew, dass hierin gerade das Wesen des Gemeindebesitzes besteht. Dass die Umtheilungen ohne Schwierigkeit erfolgen, keine

Klagen und Prozesse hervorrufen, mit Leichtigkeit, häufig an einem Tage abgemacht werden, spricht dafür, dass die für den Einzelnen hiermit etwa verbundenen Opfer verschwindend klein sind. Der Umstand, dass der Landantheil nach neun bis zehn Jahren einem Anderen zufällt, wird den Bauer nicht abhalten, den möglichst grössten Nutzen aus dem Dünger zu ziehen. Sollte endlich der Umstand, dass der Einzelne 2 bis 3 Mass Getreide vielleicht mehr erzielt, ihn dazu veranlassen, den Gemeindebesitz zu opfern, der so viele wichtige Vorzüge gewährt? Der Gemeindebesitz ist keine Veranlassung, nicht mit voller Energie zu arbeiten, und daher sind die Umtheilungen von dem ökonomischen Standpunkt betrachtet, ohne Nachtheile, doch es kann hierbei die eine oder die andere Person leiden — um den Betrag von 2—3 Mass Getreide. Demnach widerspricht der Gemeindebesitz nicht dem ökonomischen Princip, sondern entspricht demselben im Gegentheil vollständig und ist die vollkommenste Form. Schon der Umstand, dass die Entrichtung der Lasten, die gegenwärtig in Russland auf dem Bauerstande ruhen, möglich ist, spricht für den Gemeindebesitz. Dieses beweist, dass in diesem Princip eine tiefe ökonomische Wahrheit liegt. Wenn alles Land den Gutsherren gehören würde und die Bauern landlos wären, könnten wohl erstere alle die Steuern zahlen?

Ueber den Rahmen der gestellten Frage hinaustretend, betont Panajew, dass ausser dem ökonomischen Grunde noch andere Momente die Beibehaltung des Gemeindebesitzes verlangen, so die Vertheilung des Volkseinkommens, das Verhältniss der Arbeit zum Capital, das Volks- und Familienleben, die Sittlichkeit, die Berücksichtigung seines administrativen und politischen Vorzugs und des Volkscharakters. Das russische Volk hat in seiner socialen Organisation das Recht des Menschen auf Land anerkannt, das nicht aus einem Gesetz stammt, keine reglementirte Institution ist, vielmehr ist es im Volke entstanden, ein Recht, das fast nirgends in der Welt anerkannt ist.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage und in Berücksichtigung dessen, dass, da auf dem Congress nur Vertreter des Capitals sind, ein den Gemeindebesitz verurtheilender Beschluss leicht den Anschein eines Angriffs des Kapitals gegen die Arbeit annehmen kann, und endlich, dass nicht die erforderlichen Daten zur Entscheidung der Frage vorliegen, stellt Panajew den Antrag: „da nicht genügende Daten vorliegen und die Frage nicht von allen Seiten (sondern nur von der ökonomischen) behandelt ist, da das

Princip des Gemeindebesitzes durch Jahrhunderte in einem Volk von 40 Millionen sich durchgearbeitet hat und daher praktische, ökonomische und moralische Momente in sich schliesst, die Verurtheilung oder Gutheissung dieses Principes vornehmlich nur von denen auszugehen hat, die im Gemeindebesitz leben, — so möge der Congress die Frage zu einer offenen erklären und die ökonomische Gesellschaft sowie alle sich hierfür interessirenden und ihr Vaterland liebenden Landwirthe bitten, alle auf die gestellte Frage sich beziehenden factischen Daten zu sammeln und zu veröffentlichen.<sup>1)</sup>

Ausser Panajew tritt noch J. J. Kudrinski in ausführlicher Weise für den Gemeindebesitz ein. Neue Gesichtspunkte bietet die Rede nicht. Auch er betont, die Gemeinde habe ja die volle Macht durch Beschluss Alles zu machen, was sie nur will, wenn Verbesserungen etc. einzuführen sind. Wenn sie es für vortheilhaft hält, so kann sie die Umtheilungsfristen verlängern, oder auch eine gemeinsame Wirthschaft führen; sie kann die Umtheilungen vollständig unterlassen, um Zersplitterung und Gemengelage zu vermeiden etc. Auch betont er, dass beim Gemeindebesitz sich leichter als beim Einzelbesitz eine Association zum Ankauf von Maschinen, Bau von Tennen, zur Trockenlegung eines Sumpfes etc. bilden könne. Schliesslich hebt er hervor, dass die Bauern sehr wohl den Werth einer reichlichen Düngung erkennen und ihr Land düngen, soviel sie sich nur Düngmittel verschaffen können.

Von den Congressgliedern, die gegen den Gemeinbesitz sich aussprechen, verdient noch besondere Beachtung die Rede W. D. Skarätin's. Zur Führung einer Wirthschaft gehören nicht allein Inventar aller Art und Arbeitskräfte, die bei den — in Folge stetig zunehmender Theilungen entstehenden — kleinen Familien nur in geringem Masse vorhanden sind, sondern auch moralische und geistige Kräfte: Kenntniss, Dispositionsfähigkeit, Arbeitsamkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit. Die Unfähigkeit zur Führung einer selbständigen Wirthschaft rief zur Zeit der Leib-

<sup>1)</sup> Panajew betheiligte sich an dieser Streitfrage auch in den fünfziger Jahren (siehe oben S. 124). Auch in der erwähnten Sitzung des politisch-ökonomischen Comité's legt er seinen Standpunkt dar; Труды Имп. В. Экон. Общ. 1866 Bd. I, pag. 312—319, 320—321. Im Separatabdruck sind Panajew's zwei Reden erschienen unter dem Titel: „Общинное землевладѣніе въ Россіи, двѣ рѣчи,“ St. Petersburg 1866 (mir nicht vorliegend).

eigenschaft nicht die ganz natürlich sich ergebenden schlimmen Folgen hervor, da sie im grössten Theil der Fälle durch die Macht und das Kapital des Gutsherrn beseitigt wurden. Der Gutsherr lies Familientheilungen nicht zu, wenn sie die Wirthschaft schädigten. Der Gutsherr zwang die Bauern zur rechtzeitigen Bearbeitung des Bodens, unterstützte sie auch im Falle der Noth.

War Einer unfähig zur Führung der Wirthschaft, so wurde sie ihm abgenommen: ein solcher Wirth wurde mit seiner Familie unter die Controlle eines Anderen, befähigteren gestellt. Auf diese Art wurden die zur selbständigen Bewirthschaftung Unbefähigten von derselben ferngehalten: sie wurden unter Aufsicht und Leitung eine Arbeitskraft, über welche verständig und berechnend verfügt wurde. Hierbei gewannen Alle, schliesslich auch der degradirte Wirth, der jetzt sich wirthschaftlich besser stand. Durch das Gesetz vom 19. Februar wurde diese Ordnung der Dinge beseitigt; die Vormundschaft der Gemeinde ist fast = 0.

Jetzt erhält ein Jeder Land, es findet sich auch demnach jetzt weit häufiger eine selbständige Wirthschaft in Händen hierzu ungeeigneter Personen. Die schlimmen Wirkungen werden noch dadurch vermehrt, dass die Familien sich jetzt früh abtheilen, was wirthschaftlich von grossem Nachtheil. Die Macht des Gutsherrn in Bezug auf die Wirthschaft und des Hauswirthen repräsentierte eine productive Kraft, sie war ein starker Ansporn. Jetzt ist ein neuer Ansporn nöthig, er kann nur entstehen aus der vollen Einführung des Eigenthumsrechts, aus der vollen Anerkennung der Freiheit der Person, er kann nur sein die Energie des Grundeigenthümers, das Gefühl des Eigenthümers, der Instinkt des Eigenthümers. Der Gemeindebesitz erstickt, tödtet diesen Ansporn. Entweder Leibeigenschaft oder alle Consequenzen der Freiheit, d. h. Selbständigkeit für die fähigen, arbeitsamen, sparsamen, nüchternen Personen, die über die zur Führung einer selbständigen Wirthschaft nothwendigen Mittel verfügen, und Unterordnung, Abhängigkeit, Landlosigkeit für die Unfähigen, Faulen, Unwissenden.

Der Congress enthielt sich einer Beschlussfassung und setzte diese Frage auf die Tagesordnung eines folgenden Congresses.

### III. Der Gemeindebesitz und die Gdowsche Kreislandschaft.

Die Landschaftversammlung des Kreises Gdow (Gouvernement St. Petersburg) ist die erste unter den Landschaftversammlungen

des Reichs, die eine Untersuchung der Lage der bäuerlichen Verhältnisse in Anregung gebracht hat. Sie beauftragte ihren Ausschuss, das Kreislandschaftamt, mit der Untersuchung der Ursachen des Verfalls der Landwirtschaft und der Angabe von Mitteln zur Beseitigung dieser Ursachen. Am 20. Mai 1869 fasste das Kreislandschaftsamt die betreffenden Beschlüsse und stellte sie dem Petersburger Gouvernementslandschaftamt zu.<sup>1)</sup>

Als Ursachen des Verfalls der bäuerlichen Landwirtschaft bezeichnet das Gdow'sche Kreislandschaftamt folgende Momente:

1) die seit dem Jahre 1861 zunehmenden Familientheilungen in den bäuerlichen Gemeinden, die hervorgerufen werden entweder durch den Wunsch, durch Verminderung der Zahl der Arbeiter in der Familie der Ableistung der Rekrutenpflicht zu entgehen, oder auch durch Familienstreitigkeiten;

2) der gestiegene Consum starker Getränke, der vornehmlich dem in den Dörfern zunehmenden Verkauf von Branntwein ohne Lösung des Patents zuzuschreiben ist;

3) die geringe Moralität in der bäuerlichen Bevölkerung, die die Grundlage des materiellen Wohlstandes bildet;

4) der Uebelstand, der aus dem bäuerlichen Gemeindebesitz entsteht;

5) die solidarische Haft der ländlichen Gemeinden, die den ordnungsmässigen Zahler zwingt, mit seinem Vermögen für den säumigen Zahler zu verantworten, gewährt den fahrlässigen und faulenzenden Gliedern der Gemeinde volle Freiheit, sich in Betreff der auf ihnen ruhenden Lasten keine Sorge zu machen;

6) die Getreidemagazine entsprechen bei der bestehenden Art ihrer Verwaltung und ihrer Ergänzung mit frischem Getreide durchaus nicht ihrem Zweck;

<sup>1)</sup> Vergl. Причины упадка сельского хозяйства, Выпускъ первый: Записка Гдовской уездной управы 1870, Выпускъ второй: Общинное пользование землею, круговая порука и паспортная система. 1871, Leipzig. Die erste der Gdowschen Kreislandschaft gewidmete Lieferung dieses anonym erschienenen Werkes bietet im Auszug die Beschlüsse des Gdow'schen Kreislandschaftamtes, sowie eine kritische Beleuchtung der von ihm gestellten Vorschläge, die zweite Lieferung ein selbständiges Project des Verfassers zur gesetzlichen Organisation des Gemeindebesitzes etc., auf welches wir an anderer Stelle zurückzukommen haben. — Ueber die betreffenden Beschlüsse der Petersburger Gouvernementslandschaftversammlung siehe Вѣстникъ Европы, 1871 Bd. II, pag. 373—385, Докладъ Высочайше учрежденной Комисіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россіи, Band IV enthaltend den stenographischen Bericht, Antwort Nr. 1524.

7) die Schwierigkeit für die Bauern, erforderlichen falls sich die Mittel für dringende Bedürfnisse der Einrichtung und Instandhaltung des Wirthschaftsbetriebes zu beschaffen;

8) die den ländlichen Bewohnern nicht genügende Organisation der Gebietsgerichte.

Von diesen acht Punkten haben es Punkt 1 (Familientheilungen) Punkt 4 (Gemeindebesitz) und in gewisser Beziehung auch Punkt 5 (die solidarische Haft der Gemeinden) und Punkt 7 (Mangel an Credit) mit dem Gemeindebesitz zu thun. Zur Hebung dieser mit der bäuerlichen Grundbesitzform zusammenhängenden schädigenden Ursachen bringt das Kreislandschaftamt folgende Anträge vor (die übrigen Vorschläge übergehen wir, da sie nicht direct mit dem Gemeindebesitz zusammenhängen, und wir nachher auf diese Frage zurückkommen). In Betreff der Familientheilungen wird neben einer Reform der Recrutirung, die mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gegenstandslos geworden ist, eine Reorganisation der Gebietsgerichte projektirt, auf dass den Bauern die Möglichkeit geschafft werde, in den Fällen von Familienstreitigkeiten nicht zu dem einzigen jetzt bestehenden Mittel, zu Theilungen der Familie, ihre Zuflucht zu nehmen.

In Betreff des Gemeindebesitzes selbst wird dargelegt, wie „beim Fortbestehen dieser Art des Grundbesitzes die allergeringste Verbesserung des bäuerlichen landwirthschaftlichen Betriebes undenkbar ist.“ \* Das Kreisamt kommt demnach zu dem Schluss, „es sei zur Verbesserung des bäuerlichen Wirthschaft wünschenswerth, dass in der möglichst kürzesten Zeit der Uebergang vom Gemeindebesitz zum hofweisen (подворное) erfolge: Zur Erreichung dieses Zieles bringt das Amt in Vorschlag:

1) jedem einzelnen Hauswirthen wird das Recht zugesprochen, von der Gemeinde die Ausscheidung des ihm zukommenden Landantheils (und namentlich Ackerland und Wiese) zum gesonderten hofweisen Besitz (въ подворные участки) zu verlangen, zur Naturalausscheidung von Weideland und anderen gemeinsamen Nutzungen jedoch ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich;

2) der Gemeinde wird die Zeit eines Jahres als äussersten Termin zur Normirung der Grenzen des auszutheilenden Landantheils, zur Schätzung desselben und zur Festsetzung des „Obrok“ nach gemeinsamer Uebereinkunft mit dem Hauswirthen zugestanden;

3) falls eine gutwillige Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so kann der resp. Hauswirth sich an den Friedensrichter wenden,

gegen dessen richterlichen Spruch beiden Theilen Appellation an die Friedensrichterversammlung gestattet wird;

4) dem Hauswirthen steht das Recht zu, auf seinem Hofantheil (на подворномъ участкѣ) Gebäude aufzuführen;

5) hierbei (d. h. zur Aussiedelung aus dem Dorf) wird ihm als Unterstützung ein zinsfreies Darlehen gewährt, jedoch nur in dem Fall, wenn die Gebäude von den Grenzen seines Hofantheils in einer nicht geringeren Entfernung als 25 Faden aufgeführt werden.

Die Beschlüsse des Kreisamtes laufen demnach auf die Aufhebung des Gemeindebesitzes hinaus, die jedoch nicht zwangsweise erfolgen soll, sondern auf dem Wege, dass statt der bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zum Austritt aus dem Gemeindebesitz einem jeden Inhaber eines Landantheils das Auscheiden aus dem markgenossenschaftlichen Verband (in Betreff des Ackerlandes und der Wiesen) ohne irgend welche Beschränkung gestattet wird. Gleichzeitig bemüht sich das Kreisamt, die Aussiedelung aus den Dörfern, und zwar durch Ertheilung unverzinslicher Vorschüsse, zu erleichtern. Sodann wird die Aufhebung der solidarischen Haft verlangt. Es wird ausgesprochen, dass diese Haft gegenwärtig die zahlungsfähigen und arbeitsamen Bauern veranlasst, ihr bewegliches Eigenthum nach Möglichkeit in Geld umzusetzen, damit dasselbe nicht für die Rückstände der übrigen unter den Hammer komme. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes kann nur ihre Abschaffung führen. Diese Massregel würde ein schnelles Aufblühen eines bedeutenden Theiles der Bauerwirthschaften zur Folge haben: jetzt unbebaut liegende Landstücke würden von arbeitsamen Bauern übernommen, der Viehstand würde nicht verringert, wie zur Zeit, sondern erhalten und vergrössert werden.

Das Petersburger Gouvernementslandschaftamt brachte den Antrag des Gdow'schen Kreislandschaftamtes an die Landschaftversammlungen der übrigen Kreise des Gouvernements zur Berathung.

Die St. Petersburger Kreislandschaft erklärte „dass sie den Gemeindebesitz für sehr schädlich erachtet, seine Abschaffung aber ohne zwingende Massregeln bewerkstelligt sehen möchte (sie hält für genügend, die bisher verlangte  $\frac{2}{3}$  Majorität in die einfache umzuwandeln); die Aufhebung der solidarischen Haft hält sie für unbedingt nothwendig.“

Die Schlüsselburgsche Kreislandschaft sprach sich entschieden gegen den Gemeindebesitz aus. Sie sagt unter Anderem, der Umstand, dass der fleissige Bauer für den faulen zahlen muss,

drücke die Arbeitslust und die Energie der ersteren nieder und paralysire die im Emancipationsgesetze geschenkte Freiheit.

(Die Kreislandschaft von Zarskoje Sselo erklärte, dass sie sich nicht für berechtigt erachte, über diese Frage als einen einzelnen Stand betreffend zu berathen.)

Auf der Gouvernementslandschaftversammlung im Jahre 1870, und zwar am 10. December, lag diese Frage zur Berathung vor.<sup>1)</sup> An der Discussion theilten sich auch mehrere Anhänger des Gemeindebesitzes. Bei so kleinen Landantheilen, wie sie den Bauern zugetheilt seien, sei keine bessere Grundbesitzart möglich. Sie schütze den Bauer vor dem Proletariat, mit Abschaffung des Gemeindebesitzes würde nämlich der Grundbesitz sich bald in den Händen Weniger concentriren. Die Bauern wünschen seine Beibehaltung. Ein Redner (Baron Frederiks) bemerkt, dass beim Gemeindebesitz im vollen Sinne des Wortes der Boden von allen Gemeindegliedern gemeinsam bebaut werden könne und dann der Nachtheil beseitigt werde, der durch die periodische Theilung des Landes entsteht. Von Seiten der Gegner des Gemeindebesitzes werden Beispiele aus dem praktischen Leben angeführt, welchen zerstörenden Einfluss die übliche Grundbesitzform und die solidarische Haft auf die Bauern üben; auch wird hervorgehoben, dass unter den Bauern die Erkenntniss der aus jener Institution entspringenden Schäden zunehme. So haben sich auch die bäuerlichen Vertreter auf der Gdow'schen wie auf der Petersburger Kreislandschaftversammlung gegen den Gemeindebesitz ausgesprochen.

Die Versammlung sprach sich für die Anträge des Gdow'schen Kreislandschaftamtes aus und stellte diese Beschlüsse der Staatsregierung vor.

---

<sup>1)</sup> Berichte über diese Sitzung brachten die Petersburger Tagesblätter, siehe z. B. „Nordische Presse“ Nr. 275 vom 22. Dec. (3. Januar) 1870.

### **Schlusswort.**

Die beiden Parteien — für und gegen den Gemeindebesitz — hielten ihre Positionen aufrecht. Wie weit sich auch die Einsicht verbreitete, dass mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht der gehoffte Aufschwung in der Lage der bäuerlichen Verhältnisse eintrat, ja hier und da ein Rückschritt sich kundthat, in den Ursachen und in dem Mass ihrer Wirkungen gingen die Ansichten auseinander. Die wenigen vorgebrachten und zum grossen Theil nicht genügend geklärten positiven Thatsachen boten kein genügendes Material zur Entscheidung der vielfachen und verzweigten Fragen.

Es gebührt dem Minister der Reichsdomänen P. Walujew, einem der bedeutendsten Staatsmänner der neuen Aera, das Verdienst die Initiative zur Klärung der Sachlage ergriffen zu haben. Auf seinen Antrag vom 3. Mai 1872 und mit Beistimmung des Ministercomité's erfolgte am 26. Mai desselben Jahres der Allerhöchste Befehl zur Niedersetzung einer Commission — unter dem Vorsitz des Herrn Ministers — zur Erforschung der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Production in Russland (Высочайше учрежденная Комиссія для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской производительности въ Россіи).

Das reiche und vielgestaltige, von dieser Commission gesammelte und veröffentlichte Material behandeln wir im zweiten Theile dieses Werkes.

Schluss des ersten Theiles.

---